DD 801
.H62W56




THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

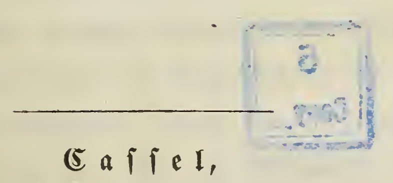
Kurhessen

seit dem Freiheitskriege

geschildert

von

Carl Wilhelm Wippermann.



Cassel,

Druck und Verlag von Theodor Fischer.

1850.

DD801
.H62 W56



6
Copy
1444R
26JA72

Vorwort.

Im Leben eines Volkes pflegt eine Begebenheit aus der andern zu folgen, eine ununterbrochene Kette bildend. Zu sorgen ist nur, daß Störungen vermieden und ausgeglichen werden, wenn neue Glieder sich an die alten schließen. Ein stetes Ueberschauen der letzteren ist dadurch bedingt. Dennoch wird so bald vergessen, was erst in jüngster Zeit geschah. Wie Wenige erinnern in Hessen sich der denkwürdigen Ereignisse von 1815 und 1816, und doch schließen sie den Keim des Kampfes in sich, der seitdem und bis zur Stunde das Land bewegt. Ein jüngeres Geschlecht, das frisch in denselben eintritt, findet kaum den Weg, sich in dem rückwärts liegenden Gebiete umzusehn, obwohl der Kampfplatz noch der nämliche ist, auf dem nur die Stellung sich geändert hat. Dorthin möchte ich den Blick nun lenken, um *festen* Fußes vorwärts gehn zu können.

Es ist schwer die Zeit zu beschreiben, in der man selbst gelebt, selbst zum Theil gewirket hat; nicht leicht läßt dabei die Unparteilichkeit sich wahren, die erforderlich für den Geschichtschreiber ist. Für dessen künftiges Werk aber einen Beitrag durch Zusammenstellung erlebter Thatsachen zu liefern, das mag schon als Beruf eines Zeitgenossen gelten; wird es doch ein Zeugniß davon sein, in welchem Lichte diesem die Ereignisse erschienen sind und die Veranlassung geben, daß ein Anderer sie nach seiner Weise schildere. Bei solchem Unternehmen habe ich eignen Urtheils möglichst mich enthalten, selten solches durchblicken, meist die Thatsachen selbst nur reden lassen, bescheide mich jedoch, daß aus der äußern Form eine Critik derselben dessenungeachtet durchschimmern könne. Dafür aber glaube ich bürgen zu können, daß ich mit Genauigkeit berichtete; vielleicht nicht vollständig genug, oder mit Verkennung des richtigen Zusammenhanges, aber was ich erzähle, wenn ich es nicht selbst bloß als Vermuthung hinstelle, ist sicher wahr. Mindestens fehlt es mir dafür an Belegen nicht; einen solchen würde ich für ein jedes meiner Worte bringen können; es ist die Menge derselben zu groß, als daß ich sie einzeln anzuführen vermocht hätte. Eine allgemeine Uebersicht benutzter Quellen denke ich dem Schlusse anzuhängen.

Den Stoff, der sich mir darbot, wußte ich kaum zu bewältigen; bald fürchte ich, zu Vieles, zu Unbedeutendes geschrieben zu haben, bald meine ich, nicht genug darin

gethan zu haben. Der Grund liegt zum Theil in dem Zweck der Arbeit. Auf der Oberfläche des bürgerlichen Lebens in Kurhessen herstreifend und seine Beziehungen zu andern Staaten berührend, wollte ich den Streit um staatsrechtliche Principien, der dieses Land seit dem Freiheitskriege durchzuckt hat, mit den widerstreitenden Ansichten über Regierung und Verwaltung desselben, zur klareren Anschauung bringen, hoffend, daß wenn ein Gleiches in allen teutschen Ländern geschieht, eine Vorbereitung für die Staatengeschichte Teutschlands geschaffen werden könne. Die umfaßte Periode zerfällt in verschiedene Abschnitte; den bis zum Jahre 1832 reichenden glaube ich als historisch abgeschlossen betrachten zu dürfen. In der späteren Epoche ist schwieriger zu scheiden, was der Gegenwart, was der Vergangenheit gehört; ganz besonders gilt das von dem letzten, mit 1837 beginnenden, Abschnitte. Da kommt so Manches vor, was geringfügig aussieht, und doch zu Großartigem sich entfalten kann; da scheint Anderes wieder von Wichtigkeit zu sein, ohne die Folgen nach sich zu ziehn, die davon erwartet werden. Soll aber auf die Fortbildung der Einzelnheiten, die hier sich zutrugen, eine genauere Kenntniß derselben von Einfluß werden, so mußte jetzt deren Beschreibung, fast zur Specialgeschichte der Landtage geworden, sich anders gestalten, als wenn sie von jemanden in Zukunft wiederholt wird. Dabei war die Schilderung politischer Charactere, auch Lebender, nicht zu um=

gehen; sie lassen sich nicht von den Begebenheiten des Tages trennen, und — seine Leute soll man kennen; ich habe mich aber bemüht, dieselbe auf die eignen Worte der handelnden Personen zu beschränken, gefehlt nur werde ich haben, wenn ich von Manchem zu Weniges oder in Bruchstücken berichtet haben sollte. Habe ich etwa mich selbst und mein engstes Heimathsland in zu vortheilhafter Färbung gezeichnet, so wird des Menschen Eigenliebe das erklären; doch nichts gebe ich lieber, als mich selbst, dem Urtheile der Mitwelt, wie der Nachwelt Preis.

Cassel, den 6. Juli 1850.

C. W. Wippermann.

Kurhessen

seit dem Freiheitskriege.

„Schreibt, Nachkommen, ins Denkbuch, daß nie noch ein Fall war, wo freie historische Publicität geschadet habe, und nie noch wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genützt hätte."
Spittler.

Kampf zwischen Alt und Neu.
1813 — 1815.

Mehr als ein halbes Jahrtausend lang hatte die Dynastie Heinrichs von Brabant ihre Herrschaft in Hessen befestigt. Ein Zweig derselben war in Hessen-Cassel durch den Erwerb der Kurwürde zu königlichen Ehren im Jahre 1803 gelangt. Und doch genügten die Ereignisse einer Nacht, um all seine Macht zu brechen. Marschall Mortier durchzog mit sechs Tausend Franzosen das Land und erschien vor der Hauptstadt am 31. October 1806. Anderen Tages war dem Kurfürsten kaum die Flucht noch möglich. Er begab sich nach Itzehoe in Holstein, dann nach Prag, nachdem er verfügt hatte, daß die Soldaten seiner Armee in ihre Cantons auf Urlaub zu entlassen seien. Alles ergab sich dem französischen General ohne Schwertschlag, ohne den Versuch einer Gegenwehr. Wo das möglich war, da mußten — so sollte man denken — locker die Bande der Staatsverwaltung sein, durch welche Fürst und Volk mit einander verknüpft werden.

Wahrhaft kläglich ist das Bild, welches von derselben „Hessen vor dem 1. November 1806“ gab, vielleicht übertrieben. Doch Alles war wie verblendet, Alles fühlte eine ängstliche Beklemmung, wie bei einem aufsteigenden Wetter, von dem man Verderben ahnet, unfehlbar drohend in Folge furchtsamen Schwankens, halber Maaß-

regeln; immer finsterer wurde der Horizont, immer höher stieg die kraftlose Angst, bis endlich das Gebäude zusammen stürzte, das die alten morsch gewordenen Säulen nicht mehr tragen wollten. Das wird von dem selbst zugegeben, der „Hessen in seiner wahren Gestalt" schilderte.

Aus kurhessischen Landen, im Verein mit andern teutschen Gebietstheilen, bildete der Frieden von Tilsit das Königreich Westphalen. An die Spitze desselben stellte sich Hieronymus Bonaparte, Napoleons Bruder, am 15. December 1807, und es wurde ihm gehuldigt. Fruchtlos suchte nach anderthalb Jahren zu Eger in Böhmen der vertriebene Kurfürst ein Truppencorps zu werben; ohne Wirkung blieb seine gleichzeitige Proclamation an die Bewohner des Hessenlandes; es mißlang hier Dörnbergs Versuch, eine Erhebung des Volkes gegen die westphälische Regierung hervorzurufen. Das hessische Fürstenthum Hanau war dem Großherzogthum Frankfurt zugefallen; doch vier Aemter davon, mit der Saline Nauheim, kamen an Darmstadt. Die Niedergrafschaft Katzenellnbogen blieb unter französischer Verwaltung.

So hart die Kriege drückten, in welche die Staaten des Rheinbundes verwickelt wurden, es geschah dennoch viel zur Ausbildung der inneren Landesverwaltung. Die Constitution Westphalens sprach die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze aus, hob die Privilegien von Corporationen, Städten, Familien und Personen auf, zog Alle gleichmäßig zur Steuer heran, sicherte freie Ausübung des Gottesdienstes allen Religionsgesellschaften, verordnete die Abschaffung der Leibeigenschaft, führte ein Decimalsystem für Münzen, Maaße und Gewichte ein; statt der alten Landstände wurden neue Stände geschaffen, gewählt aus den Grundeigenthümern, den Kaufleuten und Fabricanten, den Gelehrten und andern Bürgern, die sich um den Staat verdient gemacht hatten; Familienräthen wurde die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten anvertraut; das gerichtliche Verfahren war öffentlich nach neuen Proceßordnungen, mit Geschwornen in peinlichen Fällen; eine teutsche Uebersetzung des Code Napoleon wurde das bürgerliche Gesetzbuch; der Lehnsverband und die Reallasten wurden ablösbar erklärt; die Pflicht zum Militairdienst traf alle Classen der Staatsbürger; die Justizpflege wurde von der

Landesverwaltung getrennt und die Collegialität der Verwaltungsbehörden durch die Wirksamkeit einzelner Beamten ersetzt, denen aufgetragen ward, ihren Untergebenen, statt Weisungen im gebieterischen Tone, den Geist und die Beweggründe der Verordnungen, deren Vollziehung ihnen anvertraut sei, in väterlichen Mittheilungen zu enthüllen. Unter den Ministern und Staatsräthen fanden sich teutsche Männer von ausgezeichnetem Namen, Johannes von Müller, Leist, Wolfradt, von Dohm, Witzleben, Schmidt-Phiseldeck, Bülow, Martens, Bocholtz, Biedersee und andere mehr; Israel Jacobsohn stand an der Spitze eines israelitischen Consistoriums.

Die Finanzen des Königreichs Westphalen waren in bedrängten Verhältnissen; die Hälfte aller Domainen war dem Kaiser Napoleon zu Belohnungen für die Officiere seiner Armee vorbehalten; an zwei Millionen Thaler gingen jährlich aus dem Lande; Einquartirungslasten und Kriegscontributionen, mit andern Steuern von mancherlei Art, lagen schwer auf den Unterthanen; Anleihen wurden erzwungen, die Staatsschulden auf ein Dritttheil ihres Nennwerthes reducirt; doch zeigte sich Erwerb vielerwärts, am meisten in Cassel, der Residenzstadt. Hier verdrängte französisches Theater das teutsche Schauspiel.

Nicht sechs Jahre bestand dieses Reich, als es wieder zerfiel. Russische Truppen erschienen vorübergehend, der westphälischen Regierung feindlich, Ende September 1813, und kehrten nach der Schlacht bei Leipzig in das Land zurück. Ihre Generale erinnerten die Unterthanen an den schuldigen Gehorsam gegen die ihnen vorgesetzten Behörden und gaben diesen die Weisung, ihre Amtsverrichtungen fortzusetzen. Auch Feldmarschall Schwarzenberg, Oberbefehlshaber der verbündeten Armee, erklärte es für eine irrige Meinung, als ob mit deren Einrücken in das Königreich Westphalen dessen Verfassung aufgelöset und den königlich westphälischer Seits angestellten Behörden und Beamten der Gehorsam zu verweigern sei.

Die Staaten des Großherzogs von Frankfurt wurden von der verbündeten östreichisch-baierschen Armee, welche bei Hanau schlug, in Besitz genommen, nach dessen Erklärung, daß seine Mission als beendigt anzusehen sei, in Sequester gestellt, und, mit den isenburgischen Landen, dem Generalgouvernement des Prinzen von Homburg untergeben. Schaumburg besetzte der Kronprinz von Schweden

und ordnete eine eigene Regierungscommission für die Verwaltung dieses Landes an. Der König von Westphalen ließ erklären, daß er sich durch den Drang der Zeitumstände veranlaßt finde, sich von seinen Staaten zu entfernen, und begab darauf sich nach Frankreich. Diesem Staate wurde das rechte Rheinufer und damit Katzenellnbogen entzogen. Ein russischer Obrist blieb Commandant von Cassel. Hier erschien Wilhelm, Kurprinz von Hessen, mit lebhafter Freude empfangen, und mahnte die Hessen, zum Eintritt in die Reihen der Streiter für Teutschlands Ehre und Unabhängigkeit bereit zu sein, so bald sein Vater sie dazu aufrufen würde.

Kurfürst Wilhelm kam am 21. November nach Cassel; groß war der Jubel, ihn zu sehn; durch Menschenhände wurde sein Wagen in die Stadt gezogen, mit wahrhafter Herzlichkeit seine Gemalin, seine Enkel und deren Mutter empfangen. Der russische Stadtcommandant begleitete zu Pferd den Wagen derselben. Nach einem Befehle des Kurfürsten vom 22. November sollten die am 1. November 1806 in die Cantons beurlaubten Regimenter in ihren zuletzt gehabten Garnisonsplätzen sogleich sich einstellen. Alle damals mitgenommenen Montirungsstücke, Armatur- und Lederwerk wird mitgebracht, — so lautete die Ordre eines Generals. Die Chefs der einzelnen, damals bestandenen Regimenter verlangten von deren Mannschaft, bei größter Strafe sich alsbald in die alten Standquartiere zu begeben und beim Regiment zu melden. Brigademajor von Mensing, eines Schlossers Sohn aus Rinteln, der 1809 mit Dörnberg in Verbindung stand, forderte im Hauptquartier zu Cassel sämmtliche Officiere der Infanterie und Cavallerie, welche wieder angestellt zu sein wünschten, auf, sich bei ihm zu melden und beschäftigte sich in des Kurprinzen Auftrage mit der Organisation eines freiwilligen Jägercorps, bestimmt, zu streiten für die große Sache Teutschlands und des Fürsten der Hessen, welches hauptsächlich aus dem Adel, den Schriftsässigen, den Bürgern und Landleuten von Bildung und Vermögen formirt werden sollte. Jedem, der in dieses Corps eintritt, wurden vorzügliche Ansprüche auf dereinstige Versorgung im Staate zugesagt. Die Kurfürstin, die Kurprinzessin und ihre Töchter gründeten einen Frauenverein, dessen Zweck war, zu Beiträgen für Equipirung unbemittelter Freiwilligen aufzuforden, die reichlich eingingen; der Kurfürst schenkte tausend Friedrichsd'or. Am 25. No-

vember begab derselbe sich mit dem Kurprinzen nach Frankfurt, wo die Kaiser von Rußland und Oestreich, die Könige von Preußen und Würtemberg versammelt waren. Beide besuchten von dort aus Hanau; sie kehrten am 7. December nach Cassel zurück, wo immer noch Baron von Ratzen russischer Commandant der Stadt war.

In Frankfurt hatte der Kurfürst, der 2,500,000 Gulden zu den Kriegskosten beizutragen versprach, am 2. December 1813 mit dem Kaiser von Oestreich für sich und Namens seiner Verbündeten einen Vertrag geschlossen. Hiernach trat derselbe von diesem Augenblicke an in denjenigen Theil seiner Besitzungen wieder ein, welcher mit dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt gewesen war, nebst Katzenellnbogen und den Salinen von Nauheim. Der Kurfürst verpflichtete sich in diesem Vertrage, die Stände seines Landes in die Constitutionen und Privilegien wieder einzusetzen, deren sie 1805 genossen, ohne daß deshalb Jemand sich den allgemeinen Lasten entziehen könne.

Nun erst sprach Wilhelm I. als Regent wieder zu den Hessen. Eine Verkündigung des Kurfürsten an sein Volk erschien am 12. December 1813: „Zerbrochen sind durch die siegreichen Waffen der gegen Frankreich verbündeten Mächte die Fesseln, welche seit sieben Jahren Euch, meine geliebten Unterthanen, drückten. Der Besitz meiner gewaltsam entrissenen Staaten ist mir wieder eingeräumt und durch feierliche Tractaten gesichert. Daß ihr gern unter meine Führung zurückkehrt, dafür bürgt mir die den biederen Hessen immer eigen gewesene treue Anhänglichkeit an ihr Regentenhaus." Das waren die Worte des Kurfürsten, mit denen der Aufruf zur Vollendung des heiligen Kampfes für Teutschlands Unabhängigkeit eingeleitet wurde. Dabei war die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, daß die Unterthanen alle Abgaben, Lieferungen und Lasten unweigerlich tragen und, bis die fremdartigen Einrichtungen vertilgt, die alte vaterländische Verfassung wieder hergestellt sei, den vorläufig beibehaltenen oder angestellten Obrigkeiten und Beamten Folge leisten würden. Seit dem nämlichen Tage bedienten diese sich des kurfürstlichen Titels und bald darauf verließ der russische Commandant die Stadt Cassel, um zu einer anderen Bestimmung abzugehen. Es wurde die zum Militärdienst nöthige Mannschaft von 17 bis 45 Jahren ausgehoben; doch blieben davon die Schrift-

sässigen oder die Söhne derer befreit, welche nach der vor 1807 bestandenen Einrichtung vermöge ihres höheren Ranges einem privilegirten Gerichtsstande unterworfen gewesen waren, auch die Bewohner gewisser Städte, welche früherhin vom Kriegsdienste eximirt waren. Damit aber gebildeten jungen Männern, welche, von Vaterlandsliebe beseelt, freiwillig die Waffen ergreifen wollen, die Gelegenheit verschafft werde, auf eine ihrer Erziehung angemessene Weise unter die Zahl der Vaterlandsvertheidiger zu treten, errichtete das Kriegscollegium Jägercompagnien, zu welchen die jungen Leute, die vorhin (vor 1807) schriftsässig waren, so wie die Söhne angesehener Kaufleute, Fabricanten und reicher Particuliers zugelassen wurden. Sie erhielten die Zusicherung, daß in der Behandlung, selbst bei Straffällen, billige Rücksicht auf ihre Verhältnisse genommen werden solle. So trat zuerst wieder der Standesunterschied hervor; von diesem sollte die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung abhängig sein. Von dem Kurprinzen, als commandirendem General des kurhessischen Armeecorps, wurden später alle diejenigen, welche den patriotischen Antrieb fühlen, dem Vaterlande in dem Corps der Freiwilligen zu dienen, sich bis zu einem bestimmten Tage zu melden, aufgefordert, nach dessen Ablauf sie zu gewärtigen haben sollten, als Soldaten zur Linie oder zur Landwehr gezogen zu werden. So wieder wurde Zwang zum Dienen und patriotischer Eifer in Verbindung gebracht. Stark war der Zudrang zu den Freiwilligen; die Zahl ihrer Compagnien mußte vermehrt werden. Man drängte sich überhaupt zum Kriegsdienste. Nur die Leute, die bei der westphälischen Artillerie gestanden hatten, blieben in bedeutender Zahl aus; diese sollten aber nun geholt und als Widerspenstige bestraft werden. Die Offciere des Landes wurden aufgefordert, sich zu melden, um mit Rücksicht auf ihre ehemalige Anciennetät so viel möglich nach ihren Graden angestellt zu werden. Unbeachtet blieben demnach die militärischen Grade, zu denen sich Jemand nach 1806 durch Muth, Tapferkeit und Talent emporgeschwungen hatte. So geschah es, daß ein Mann wie Ochs, der Bürgersohn aus einem ackerbautreibenden Landstädtchen, der als gemeiner Soldat in das Militair eingetreten, aber schon vor 1806 als Brigadechef der leichten Truppen in den Adelstand erhoben war, dann als Divisions-General bei den westphälischen Truppen

commandirte, und als General-Capitain der Garden functionirte, dieser stets rühmlichst ausgezeichnete Officier, der seit 40 Jahren in zwei Welttheilen bei allen Feldzügen gefochten hatte, daß Adam Ludwig von Ochs, vergebens seine Dienste anbot.

Dagegen wurde die bisherige Grundsteuer und die auf den Gewerben ruhende Patentsteuer, nebst den auf beide Steuergattungen ausgeschriebenen Zulagscentimen einstweilen für fortdauernd erklärt, als nothwendig zur Errichtung und Unterhaltung des vaterländischen Armeecorps, durch welches Teutschlands Unabhängigkeit sichergestellt werden solle.

Am letzten Tage des Jahres 1813 erfolgte die Aufhebung aller Titel, Würden, Orden und Standeserhöhungen, die während der feindlichen Besetzung der kurhessischen Lande verliehen waren. So endete dieses Jahr, — unter lautem Jubel über des Kurfürsten Rückkehr, der in Städten und Dörfern ununterbrochen fortdauerte, — mit dem Beginn von Bestrebungen, in alte Formen eine verjüngte, vielbewegte Zeit zurückzuführen.

Den Geist der Unordnung und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle, der sich stark zu Anfang des Jahres 1814 in mehreren Gegenden zeigte, versuchte man durch Hinweisung auf die Zusicherung zu beschwichtigen, daß alles Fremdartige vertilgt werden solle, welches während einer schmachvollen Zeit aufgedrungen sei. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde abgeschafft, und zu festen Preisen das Brennholz den Unterthanen mit Beseitigung der, unter der westphälischen Regierung üblich gewordenen, Holzversteigerungen aus den Staatswaldungen verabfolgt, zwei Maaßregeln, die man allgemein mit Freude begrüßte. Auch der Salzpreis wurde ermäßigt, die Stempelabgabe gemildert, die Consumtionssteuer mit veränderten Tarifen und Formen beibehalten; doch war sie, gleich Holz- und Stempeltaxe, höher als 1806; es blieb auch bei der Personalsteuer, jedoch mit einer andern, die Rangordnung berücksichtigenden, Classification des Dienerpersonals. Die zahlreiche Dienerschaft erhielt neue Anstellungspatente und mußte dafür beträchtliche Taxen zahlen, an vierzigtausend Gulden in wenigen Monaten. Das Wegegeld wurde in der bisherigen Höhe forterhoben; Abgaben, zum Vortheile der Postanstalt eingeführt, blieben im Gebrauche. Daneben lebten Steuern, die vor 1807 für

besondere Zwecke bestanden hatten, wieder auf, wie die zur Unterhaltung der Straf= und Krankenanstalten. Unter den mannichfachsten Namen, als: Schutzgeld, Baufuhrgeld, kam eine Menge sonstiger Leistungen zur Erhebung, welche die westphälische Regierung abgeschafft hatte. Die Zinscoupons der westphälischen Staatsschuld durften nicht mehr als Zahlung von den öffentlichen Cassen angenommen werden; dieser Schuld war also die Anerkennung versagt. Lediglich die althessische Schuld blieb anerkannt, jedoch nur in dem von der westphälischen Regierung auf ein Drittheil ihres Nennwerthes reducirten Betrage. Zu ihrer Verzinsung sollte die Personalsteuer dienen, die man deshalb mit dem Namen einer Landesschuldensteuer belegte. Die westphälischen Scheidemünzen sollten nicht mehr cursiren. Das Decimalsystem mußte, auch im Rechnungswesen, wieder aufgegeben werden. Von den rückständigen Abgaben, welche die westphälischen Behörden ausgeschrieben hatten, wurden die Grundsteuern bis zum Frieden gefristet, die andern beigetrieben.

Napoleons Gesetzbuch trat außer Wirksamkeit, ebenso die neuen Proceßordnungen; an deren Stelle kamen die vor dem 1. November 1806 bestandenen Vorschriften der römischen, longobardischen, teutschen, canonischen Rechte, mit allen den particularrechtlichen Verschiedenheiten, die sich in den einzelnen Bestandtheilen des Landes Geltung zu verschaffen gewußt hatten, und doch war schon im Jahre 1805, weil man das Bedürfniß einer einheitlichen Gesetzgebung empfunden hatte, eine Commission von acht Räthen beauftragt, ein vollständiges Gesetzbuch für die gesammten Kurlande, unter dem Titel eines codicis electoralis Hassiaci Wilhelmini, zu verfassen, dabei das preußische Landrecht zum Muster zu nehmen und sich die Beförderung dieses Geschäfts auf das Eifrigste angelegen sein zu lassen. Jetzt aber wurde der privilegirte Gerichtsstand für höher gestellte Personen zurückgeführt, auch in Betreff der vormundschaftlichen Angelegenheiten; die Familienräthe mußten weichen, als dem teutschen Geiste und Sinne nicht entsprechend. Die Volljährigkeit wurde vom 21ten Jahre wieder auf das zurückgelegte 25te Lebensjahr gestellt; Viele, die volljährig gewesen waren, fielen in die Minderjährigkeit und unter eine Vormundschaft zurück. In Hinsicht der Hypotheken und der Verträge über den Erwerb

von Grundeigenthum kehrte die alte Einrichtung wieder, eine jedenfalls bessere als die westphälische, freilich aber mit allen den Mängeln, von denen auch sie nicht frei gewesen war.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb aufgehoben, nur zu Gunsten einer apanagirten Linie des Fürstenhauses wurde sie wieder eingeführt. Man sah Justiz und Verwaltung fast durchgängig wieder in einer Behörde verschmolzen. Mehr als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannte der Regent selbst; die Gerichte hatten dabei nur ein Gutachten. Entscheidungsgründe durften nicht mehr gegeben werden, so wenig in Civil- als in Criminalprocessen. Alle in der siebenjährigen Periode westphälischer Regierung vorgenommenen Veräußerungen der Kammergüter wurden als Schmälerungen des Staatseigenthums zum Nachtheil des rechtmäßigen Regenten für nichtig erklärt; auch die Vererbleihungen solcher Güter; eben so die Ablösungen der Kammergefälle an Zinsen, Zehnten und Diensten. Die Kammerbehörde erhielt die Anweisung, sich in den Besitz dieser Güter zu setzen, ohne auf den Widerspruch des Inhabers zu achten; unzulässig solle es sein, dagegen sich durch die Einrede des bezahlten Kaufgeldes oder nützlicher Verwendungen zu schützen. Die stattgefundene Allodificirung der Lehne wurde für nichtig erklärt; dasselbe Schicksal erlitten alle Verpfändungen und sonstigen Verfügungen, welche über die allodificirten Güter von deren Besitzern getroffen waren. Die Wiederverleihung heimgefallener Lehen, die von den westphälischen Behörden ausgegangen war, wurde umgestoßen. Der Lehnhof sollte den Besitz dieser Güter ergreifen, unangesehen des Widerspruchs der Inhaber. Man sah das Lehnswesen ganz in die Lage zurückversetzt, in der es sich am 1. November 1806 befunden hatte. Selbst die veräußerten Mobilien, die sich in den fürstlichen Gebäuden befunden hatten, mußten innerhalb kurzer Frist zurückgebracht werden; die Säumigen erwartete harte Strafe; durch Haussuchung sollten die Effecten erforscht werden. Dagegen zog man die von den westphälischen Behörden gemachten Erwerbungen und aufgeführten Gebäude an sich, selbst die von Franzosen erworbenen Privatbesitzungen; der Bruder des Kurfürsten erhielt das Haus eines Franzosen zum Geschenk, dem es erst nach 30 Jahren von den Gerichten wieder zuerkannt worden ist. Die Gräfin Hessenstein hatte einen ihr vom Kurfürsten geschenkten Landsitz

dem Könige von Westphalen verkauft; auch dieser wurde in Besitz genommen und nochmals der Gräfin Hessenstein geschenkt. Die aufgehobenen adelichen Stifter traten von Neuem ins Leben, die geschehene Veräußerung ihrer Güter wurde für ungültig erklärt; die Käufer mußten sie lassen ohne Ersatz des bezahlten Kaufgeldes. Die Beamten, welche den westphälischen Behörden wegen Erhebung öffentlicher Gelder baare Cautionen gemacht hatten, erhielten diese nicht wieder.

Die Gemeindeverfassung kehrte in den früheren Stand zurück; von den Rathsmitgliedern verlangte man nur, daß sie im Schreiben und Rechnen erfahren seien; sie mußten bei der Regierung in Vorschlag gebracht werden, ohne ein Recht der Gemeinden, sie selbst einzusetzen; der Rath wählte den Bürgermeister unter Leitung eines Staatsbeamten. Diese Wahl bedurfte landesherrlicher Bestätigung; die Feststellung des demselben aus dem Gemeindeärar zu bezahlenden Gehaltes hing vom Willen des Landesherrn ab. Die Verfassung der Gemeinden machte hiemit keinen Rückschritt in der Freiheit der Bewegung, die denselben bis dahin eingeräumt war, aber geringer wurde bei der Gemeindeverwaltung die Zahl der Männer von größerer Einsicht und Fähigkeit. Die bisher in Function gewesenen Commünemaire sollten regelmäßig von den Gemeindeämtern ausgeschlossen sein.

Die Leiter und Lenker der Staatsverwaltung waren die Räthe, welche dem Kurfürsten nach Prag gefolgt waren, Regierungsrath von Schmerfeld, jetzt zum Geheimenstaatsminister und Präsidenten der Regierung ernannt, und Geheimercabinetssecretair von Schminke; Geheimekriegsrath und Kriegszahlamtsdirector Buderus von Carlshausen war besonders vertraut mit den Geldangelegenheiten des Kurfürsten; alle drei, jüngst geadelt, wurden reiche Leute; dazu kam, als Geheimerstaatsminister und Kammerpräsident, der Oberjägermeister von Witzleben, dessen Name stets einen guten Klang hatte, so wie der Geheimereferendarius und Geheimelandsecretarius Rommel, der immer in hoher Achtung stand. Geheimerstaatsminister Graf von Keller, früher in preußischen Diensten, dann Minister des Großherzogs von Frankfurt, wurde, wohl nicht ohne Preußens Einfluß, Wilhelms I. außerordentlicher Gesandte bei den verbündeten Mächten und begab sich in deren Hauptquartier. Sein

Legationssecretär war Jacob Grimm, „der vorhin beim Kriegscollegium gestandene Secretariatsaccessist Grimm.“ Das war die Bezeichnung, die man dem berühmten Grimm bei der ihm im diplomatischen Fache zu Theil gewordenen Ernennung beilegte. Man ließ es unbeachtet, daß er Jahre lang Bibliothekar und Staatsrathsauditor zu Cassel gewesen war. Aber so wurden bei der neuen Aemterbesetzung alle Personen nach dem Titel bezeichnet, der am 1. November 1806 ihnen beigelegt gewesen war. Die dazwischen liegende Zeit sollte auf solche Weise aus der Weltgeschichte verwischt werden. In diesem Sinne wurden pensionirte Beamte wieder diensttüchtig, und Männer, die 1806 in den Staatsdienst noch nicht aufgenommen gewesen waren, mußten als Eleven in den Vorbereitungsdienst eintreten, oder wurden ganz entfernt, wenn sie nicht aus althessischen Provinzen stammten; Tribunalräthe ließ man nur als Assessoren ohne Stimmrecht und ohne Besoldung bei den Richtercollegien zu. Die seit 1806 an die Universität Marburg berufenen Lehrer wurden nochmals zu Professoren ernannt; Advocaten durften die Praxis nicht mehr betreiben, wenn sie nicht von Neuem ihnen gestattet wurde. Der Präsident eines Tribunals war wieder, wie im Jahre 1806, Justizrath, ein Titel für jüngere Mitglieder der Collegien. Der älteste Rath des höchsten Gerichtshofes mußte die Stelle eines unteren Localbeamten einnehmen, die er vorhin bekleidet hatte. Und doch hatte der Kurfürst im August 1807 dem Ministerium zu Cassel von Itzehoe aus eröffnet, was die der Dienerschaft zugemuthete Dienstverpflichtung betreffe, so müsse er solche geschehen lassen, es sei den Dienern bekannt zu machen, wie er es ihnen lediglich überlasse, was sie thun wollten, indem es ihm in der Lage, worin er augenblicklich sich befinde, unmöglich sei, für ihr Unterkommen zu sorgen.

Das Alles geschah unter fortgesetzten Rüstungen zum Kriege. Der Kurfürst hatte sich im Vertrage vom 2. December 1813 verpflichtet, 12,000 Mann Linientruppen und eben so viel Landwehr zu stellen. Es wurde ein mobiles Armeecorps unter dem Commando des Kurprinzen errichtet, vier Regimenter Linientruppen, drei Landwehrregimenter, ein Jägerbataillon, außer den freiwilligen Jägern und einem freiwilligen Pionierdetachement, zwei Cavallerieregimenter, ein Artilleriecorps. Mitte Januars 1814 waren die

Officiere für diese Truppen ernannt. Vorschriftsmäßig wurde von den Kanzeln gepredigt, wie es jedes biederen Teutschen heilige Pflicht sei, aus Vaterlandsliebe sich freiwillig an die Reihen der Streiter anzuschließen und Antheil an dem edlen Kampfe zu nehmen, welcher dem teutschen Vaterlande Freiheit und Unabhängigkeit vom fremden Joche, Sicherheit des Eigenthums, Familienruhe und Bürgerglück wieder schenken werde. Die unter der kriegstüchtigen Mannschaft herrschende Furcht, auch nach geendigtem Feldzuge im Militairdienste zurückgehalten zu werden, ließ man für einen Irrwahn erklären, indem die Aushebungen einzig dahin gerichtet seien, in Vereinigung mit den verbündeten Mächten dem teutschen Vaterlande Ruhe und Selbständigkeit für die Zukunft zu sichern. Der größte Theil derer, welche sich dem Kriegsdienste weihen, soll, — so wurde versprochen, — wenn jener Zweck erreicht ist, zu seinen friedlichen Hütten und Familien zurückkehren können. Die Soldaten der mobilen Armee wurden mit ihren Weibern und Kindern von den laufenden Steuern befreit. Da es an Waffen, besonders an Büchsen, fehlte, suchte man sie zu borgen, erhielt auch manche zum Geschenk. Dazu kam ein Verbot der Ausfuhr aller zur Armirung und Equipirung der Soldaten dienlichen Gegenstände. Im Januar konnten zwei Colonnen der Truppen an den Rhein abgehen, sie bildeten das vierte teutsche Armeecorps unter Blüchers Befehlen; sie zogen aus von Cassel, nach feierlichem Gottesdienste unter freiem Himmel, bei dem Geläute aller Glocken.

Mit Kotzebues Kreuzfahrern wurde daselbst das teutsche Schauspiel wieder eröffnet.

In der Mitte Februars standen die hessischen Truppen vor den Festungen Thionville, Luxemburg und Saarlouis, unter den Generalen von Dörnberg und von Müller, der 1806 mit dem Kurfürsten das Land verlassen hatte. Der ganze Generalstab bestand aus Officieren, die nicht in westphälische Militairdienste getreten waren. Es wurde der Orden vom eisernen Helm zur Auszeichnung im Kampfe für Teutschlands Freiheit und Selbständigkeit gestiftet.

Die dritte Colonne des hessischen Armeecorps, 9000 Mann stark, mit dem Kurprinzen als commandirenden General, zog am 2. März 1814 aus dem Lande; Standarten und Fahnen, von der

Kurfürstin gestickt, von der Kurprinzessin gemalt, waren zuvor in der Kirche geweiht. Kleinere Truppenabtheilungen rückten später nach, hauptsächlich Landwehr. Für die Ausrüstung der Landwehrmänner mit den kleinen Montirungsstücken sorgte theils die Kriegscasse auf Anordnung des Kurfürsten, der dadurch einen abermaligen Beweis seiner Huld dem Lande geben wollte, theils die Freigebigkeit der Bevölkerung. Nachdem für die ersten Gaben zu diesem Zwecke das patriotische Benehmen der Grafschaf Schaumburg öffentlich belobt war, folgten Alle nach, die Minister zuerst, und selbst die Dienstmägde in den Dörfern opferten ihre Groschen.

Als die Truppen der verbündeten Kriegsheere in großen Massen durch das Land marschirten, mußten diese auf Kosten der Unterthanen verpflegt werden; Kriegsfuhren waren in bedeutender Zahl zu leisten. Selbst die Pächter der Domainen mußten zur Hälfte solche Kriegslasten tragen. Eben diese Leistungen aber wurden den verbündeten Mächten auf den vom Kurfürsten übernommenen Beitrag zu den Kriegskosten von 2,500,000 Gulden in Rechnung gebracht (S. 7.). Von eigenen Truppen blieben im Lande ein Cavallerieregiment, zwei Regimenter Garde und ein Linienregiment Infanterie. Das waren meistens die Veteranen von 1806, in der damaligen Kleidung, mit Zopf und Puder.

Auch der Landsturm wurde aufgeboten, am 3. April 1814, gegliedert in Kameradschaften, Fähnlein und Banner, mit Waibeln, Feldhauptleuten und Feldobristen; bis zum 60. Jahre war Jeder, ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens, Mitglied des Landsturms und verbunden, bei eintretender Gefahr sich persönlich zum Schutze des Vaterlandes zu stellen.

So stand es, als die Nachricht der Einnahme von Paris erscholl; in allen Kirchen des Landes wurde das Te-Deum gesungen. Die Truppen kehrten im Juli in die Heimath zurück. Der Kurfürst hatte ihnen seine Zufriedenheit zu erkennen gegeben, der Kurprinz ihnen proclamirt, daß sie Dank im Vaterlande zu hoffen hätten. Den Freiwilligen gab die Hauptstadt ein Fest. Die Landwehr durfte zu ihren Familien zurückkehren, mußte aber bereit bleiben, sich wieder zu versammeln. Nun lief wegen Verabschiedung der Soldaten eine große Anzahl von Bittschriften ein; doch wurde solche nur in dringenden Fällen zugestanden; die Mehrzahl mußte

sich mit einem Urlaube begnügen, bis es möglich sei, sie durch entbehrliche junge Leute zu ersetzen. Zu dem Ende sollten aber erst Cantonslisten angefertigt werden, deren Kosten den Gemeindecassen zur Last fielen. Die Namen der Ritter vom eisernen Helme wurden in den Kirchen der Gemeinden, aus deren Mitte sie stammten, an eine Tafel geschrieben.

Bald darauf reiste der Kurprinz nach Pyrmont und Berlin, der Kurfürst nach den Bädern von Nenndorf, deren anmuthige Umgebung seine Schöpfung war. Hieher auch begab sich die Reichsgräfin Hessenstein, eine reich gewordene Dame, des Kurfürsten Freundin, deren Sohn sein Flügeladjutant wurde. Durch einen Aufschlag auf das Salz war ihm und seinen Geschwistern eine Rente gesichert. Aus vorhandenen Capitalien wurde eine Cabinetscasse gebildet. An das Publicum erging dagegen ein Aufruf, freiwillige Anlehn je eher je lieber der Kriegscasse zu leisten, weil wegen der Kosten, welche die Zusammenziehung der Truppen erfordert habe, die herrschaftlichen Cassen in großer Geldverlegenheit sein, und schleunige, kräftige Hülfe bedürften; solche von den Vaterlandsfreunden erwarteten. In Verbindung damit mochte es stehen, daß Buderus von Carlshausen der Direction des Kriegscollegium enthoben und zum Präsidenten der Rentcammer in Hanau bestellt, Justizrath Rivalier aber zum Geheimenreferendarius und Geheimenkriegssecretair bei der Geheimen Kriegscanzlei ernannt wurde. Daneben kamen Zweifel an dem Fortbestehen der Landstände auf; es wurde jedoch über deren Fortdauer die ausdrücklichste Zusicherung des Kurfürsten durch ein Ausschreiben der Behörden ertheilt, mit der Erklärung, daß nächstens ein Landtag berufen werden würde. Zunächst aber nahmen die allgemeinen teutschen Angelegenheiten die Thätigkeit in Anspruch. Graf Keller ging als hessischer Gesandte zum Congreß in Wien, mit ihm Jacob Grimm. Lepel, der mit in Prag gewesen war, trat als zweiter Bevollmächtigter in Wien auf. Bald darauf begab sich auch persönlich der Kurfürst nebst dem Kurprinzen dahin, und traf daselbst am 30. September 1814 ein.

Hannover erwarb die Königskrone, den Titel eines Kurfürsten des heiligen römischen Reichs aufgebend. Neben diesem Titel hatte Kurfürst Wilhelm sich seit 1814 souverainer Landgraf von Hessen genannt. Daß auch er der Königswürde nachgetrachtet, jedoch keine

Willfährigkeit bei dem Congreß gefunden habe, wurde von Cassel aus in öffentlichen Blättern bestritten. Auf eine Hinneigung dazu deutet vielleicht die Verhandlung mit Preußen vom August 1806 wegen Errichtung einer Conföderation des nördlichen Teutschlands, nach welcher die Annahme höherer Titel und Würden einer weiteren Berathung vorbehalten blieb.

Schon mit dem Ablaufe Octobers verließ der Kurfürst und sein Sohn die teutsche Kaiserstadt. Zwar sollten den 1. November die eigentlichen Congreßverhandlungen beginnen; allein Hessen sah sich davon mit den andern kleineren Staaten ausgeschlossen. Kräftig protestirte Baden für sich dagegen; Kurhessen stellte sich zu gleichem Zwecke an die Spitze des Vereins von Fürsten und freien Städten, welcher am 14. November 1814 darauf beharrte, daß das, allen teutschen Volksstämmen zustehende, Recht der Bundesconstituirung auch von den Regierungen aller ausgeübt werde, der ein gemeinsames Oberhaupt für die teutsche Staatenverbindung mit der Kaiserwürde hergestellt sehen wollte, sich zu Einschränkungen der Souverainetät sowohl im Innern der Staaten als im Verhältniß gegen Auswärtige bereit erklärte, auch einverstanden damit war, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so in allen teutschen Staaten durch landständische Verfassungen vorgebeugt und den Ständen als Recht eingeräumt werde: die Einwilligung bei neu zu erlassenden Landesgesetzen, die Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben, die Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern sowie die Beschwerdeführung, insbesondere bei einer Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Badens Großherzog erklärte im December dem Wiener Congreß, daß er sich entschlossen habe, eine ständische Verfassung, die seinen Unterthanen diese Rechte gewähre, dem Geiste des Zeitalters angemessen, in seinen Staaten einzuführen. Und am 27. December 1814 wurde in Hessen ein engerer Landtag auf den 1. März 1815 zusammenberufen, um mit den Ständen über die wichtigsten Landes-Angelegenheiten zu berathen. Dem Stande der Bauern räumte der Kurfürst das Recht ein, zu diesem Landtage Deputirte zu senden, weil bei den veränderten Zeitver-

hältnissen die Gründe weggefallen seien, welche in vergangenen Jahrhunderten denselben als Leibeigene von jedem Antheil an landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen. Zugleich aber wurden die Frohnden und Dienste, nach dem Maaßstabe, wie sie 1806 geleistet waren, wieder eingeführt; die Versicherung, daß dabei der Flor des Ackerbaues berücksichtigt werden sollte, hatte keine practische Bedeutung. Mit dem neuen Jahre wurde hinsichtlich der directen Steuern die Verfassung von 1806 wieder hergestellt, für milde Stiftungen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer die frühere Abgabenfreiheit beibehalten, die bei Erbleihen vertragsmäßig zugesicherte Befreiung von Steuern ferner zugestanden. Alle anderen Corporationen und Unterthanen sollten zur Concurrenz herangezogen werden, wenn sie auch 1806 eine Immunität genossen hätten, weil die Gesetze aller Art, wenn ein günstiger Erfolg sie begleiten soll, den Zeiten und Sitten angepaßt werden müßten und es einer der ersten Grundsätze einer vernünftigen Staatsadministration, eines gerechten Abgabensystems sei, daß gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen werden. Doch waren die Besitzer der ehemaligen exemten Güter nur zu zwei Drittheilen der für 1814 angesetzten westphälischen Grundsteuer herangezogen, mit Rücksicht auf die besonderen Verpflichtungen, die vielen derselben als Vasallen oblägen, auch mit Rücksicht auf die Uebereilung und Ungerechtigkeit, die nicht selten dem für jene Güter gefertigten Steueranschlag vorzuwerfen sei. Die westphälische Personalsteuer sollte als Landesschuldentilgungssteuer, ohne Anerkennung irgend einer Steuerfreiheit, auch für 1815 erhoben, die Zweckmäßigkeit des Anschlags jedoch geprüft werden. Alle übrigen Abgaben, welche ein siebenjähriger Despotismus aufgelegt habe, wurden als der ehrwürdigen Verfassung des Staates fremd, gänzlich abgeschafft und aufgehoben. Das konnten nur die Zulagsheller sein, welche die westphälische Regierung für vorübergehende Zwecke auf Grund- und Gewerbsteuer gelegt hatte.

Das abgelaufene Jahr hatte Alles in ein altes ausgefahrenes Gleis zurückgebracht, vom Neuem das nur beibehalten, was das Volk unangenehm berührte. Doch mit Wärme gab dasselbe fortwährend eine Anhänglichkeit an die Fürstenfamilie kund; bei jeder Gelegenheit zeigte sich dieses, auch am 18. October, als, nach E. M. Arndt's Vorschlage, Freudenfeuer zum Himmel loderten und des Kurfürsten

Lob der hessische Dichter erndtete, der gesungen hatte: „in Herzenseintracht haltet euch zusammen; weh euch, wenn diese Feuer nicht mehr flammen!", auch am Jahrestage der Rückkehr des Kurfürsten, wo auf der Forstwiese vor Cassel vom Volke eine junge Eiche in den Boden gepflanzt wurde, der das Blut der Hingerichteten eingesogen hatte, von denen zu früh an eine Umwälzung des politischen Zustandes von Teutschland gedacht war.

Für Förderung des Nationalwohlstandes hatte wenig noch geschehen können; der Kriegszustand hinderte Das; die Behörden, vielgliedrig gestaltet, fast für jeden einzelnen Geschäftszweig eine besondere Commissiou, waren mit ihrer eigenen Organisation beschäftigt; die nämlichen Personen fungirten bei mehreren Behörden und doch fehlte es an einer Einheit in der Verwaltung; die Landescollegien standen unter einander nicht in derjenigen nothwendigen Verbindung, durch welche die Förderung der Landeswohlfahrt bedingt wird; ihre Präsidenten hießen Minister und hatten als solche zu repräsentiren, aber es mangelte doch an einem wahren Ministerium; es bestand zwar ein Geheimerrath, aber nur die Geheimen Referendare, einer für die Land-, einer für die Kriegscanzlei, hatten den Vortrag bei dem Regenten, Rommel für Civilsachen, Rivalier für Militair-Angelegenheiten; auf diesen Vortrag pflegten die landesherrlichen Beschlüsse zu erfolgen. Contrasignatur eines Ministers erschien als eine Zufälligkeit, bald war sie vorhanden, bald fehlte sie. Der Ackerbau vermochte nicht aufzublühen; Seuchen herrschten unter Rindvieh und Pferden. Die Industrie blieb gelähmt, auch das Leinengewerbe, der bedeutendste Zweig derselben; bloß die während der feindlichen Occupation in Abgang gekommene Garn- und Haspelvisitation war vom Commerciencollegium wieder eingeführt worden. Der Betrieb gewisser Gewerbe war von der Einlösung einer Concession abhängig gemacht. Der Handel stockte noch; der Markt, den er innerhalb der Landesgränzen eingenommen hatte, verengte sich auf ein Viertheil seines bisherigen Raumes. Mit dem Glanze, den die königliche Hofhaltung entfaltet hatte, entging mancher Erwerbszweig der Hauptstadt des Landes. Mannigfach wurden die Gesinnungen verschiedener Personen, als gewesener Freunde der Franzosen, verdächtigt, bis endlich die offene Erklärung erfolgte, es solle auf solche Anklagen nicht weiter geach-

tet werden. Vagabunden und Diebesgesindel beeinträchtigten die öffentliche Sicherheit; es wurde ein Landessicherheitscommando geschaffen, der Keim der nachherigen Gensd'armerie. Manger übernahm die Polizeidirection in der Residenz.

Die Gerichte mußten zwischen neuen und erneuerten alten Gesetzen sich durchwinden; der Cassationshof verschwand; es wurde eine besondere Commission niedergesetzt, um die noch unerledigten Cassationssachen abzuurtheilen. Schenk von Schweinsberg, aus Hessens ältestem Adel, früher Geheimerath in nassauischen Diensten, wurde Präsident des Oberappellationsgerichts, eine glückliche Wahl. Appellationsrath Duysing erneuerte den Versuch, Annalen der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den kurhessischen Landen herauszugeben, allein es fanden dieselben so wenige Abnehmer, daß die Druckkosten nicht bestritten werden konnten. Leander van Eß, katholischer Pfarrer und Professor der Theologie, der das neue Testament übersetzt hatte, wirkte, nicht ohne Anfeindung, eifrig für die Verbreitung der Bibel. Strieders hessische Gelehrtengeschichte, ein bändereiches Werk, war ins Stocken gerathen; Wachler suchte dessen Fortsetzung zu beginnen. Sonst war die Litteratur spärlich und beschäftigte sich wesentlich nur mit den Folgen, die an die Staatsumwälzung sich knüpften.

So eine Flugschrift des westphälischen Finanzministers Malchus über die Rechte der Gläubiger des Königreichs Westphalen. Selbst betheiligt als Käufer säcularisirten Klostergutes bei Hildesheim, überreichte er dieselbe dem Wiener Congresse; er wollte die westphälischen Domainenverkäufe, Belehnungen und Allodificationen aufrecht erhalten, die für Dienste bewilligten Pensionen bezahlt, die gezwungenen Anleihen berichtigt, die Cautionen der Beamten erstattet sehn. Das veranlaßte Kurhessen, dem Congreß eine Denkschrift zu übergeben. Hiernach war Kurhessen 1806 ein neutraler Staat, von französischen Truppen räuberisch überfallen, ohne daß dieser hostile Zustand zwischen Hessens Fürsten und Frankreichs Beherrscher durch einen Frieden beendigt worden sei, der westphälische Staatshaushalt ein raffinirtes Plünderungssystem, der Kurfürst, momentan in das Privatleben zurückgetreten, doch unabhängiger Souverain geblieben, im Jahre 1809 an dem Kriege zwischen Oesterreich und Frankreich durch die Stellung eines Truppencorps activ betheiligt

gewesen, jure postliminii in seine Staaten zurückgekehrt, das Land von ihm wieder erobert, sein Feind jure belli vertrieben, der Krieg kein Hemmniß für die Wirkungen des Eigenthums gewesen, das Kammergut unveräußerlich geblieben, die Verordnung wegen der Lehen und veräußerten Domainen (S. 11) ein Ausspruch der Gerechtigkeit, eine Wiederholung der Sanctionen, die nach dem Völkerrechte stets in Anwendnng gebracht seien. Die hessischen Activcapitalien, waren mit Erlaß eines Theiles der Schuld, von der westphälischen Regierung oder, nach einem Vertrage mit dieser, von Napoleon eingezogen. So hatten gezahlt Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Isenburg, Oettingen-Wallerstein, Löwenstein-Werthheim, Nassau-Usingen und Andere. Die hessische Denkschrift wollte hierin keine vollständige Zahlung an den rechtmäßigen Gläubiger erblicken und vom Congreß eine Entscheidung nach den Grundsätzen des westphälischen Friedens Art. IV. §. 47 getroffen sehn, wonach nur der Beweis eines angewandten äußeren Zwangs zur vollständigen Zahlung den Schuldner befreien soll. Eine Entschließung des Congresses erfolgte nicht. Die Regierung des Großherzogthums Frankfurt hatte Domainen des Fürstenthums Hanau mit einer Rente von 31,740 Franken einer Geselischaft von Banquiers in der Stadt Frankfurt verkauft, von denen erst ein Fünftheil des Kaufgeldes mit 134,392 Franken bezahlt war. Sie wurden dieser Güter entsetzt und suchten Schutz beim Congresse, verlangten Erstattung des gezahlten Capitals nebst Zinsen. Das hatte der Kurfürst im Vertrage vom 2. December 1813 rücksichtlich der vom Großherzogthum Frankfurt bewirkten Domainenverkäufe zugesagt. Es mußten ihnen 313,083 Fl. 58 Xr. gezahlt werden, da die Congreßacte §. 41 bestimmte, daß die Käufer dieser Domainen deren Besitz nicht aufzugeben brauchten, ehe ihnen das bezahlte Kaufgeld erstattet sei.

Die nämliche Bestimmung war in einen Vertrag zwischen Oestreich und Baiern vom April 1815 aufgenommen, wonach die hessischen Besitzungen von Hanau mit Nachbarländern an Baiern übergehn sollten. Kurhessen, von solchem Plan unterrichtet, verwahrte sich schon im März dagegen bei Oestreich, Preußen und Großbrittanien, hauptsächlich bewogen durch den großen Werth, den die jetzige Zeit den deutlichen Zeichen einer aufrichtigen Anhäng-

lichkeit gibt, durch welche treue Unterthanen die väterliche Liebe ihres alten Beherrschers (ancien souverain) belohnen. Die anderen betheiligten Regierungen protestirten nachher ebenfalls und der Vertrag wurde nicht in die Congreßacte aufgenommen; nur deren 41. Artikel ist daraus entlehnt. Kurhessen forderte zugleich die vier Hanauer Aemter zurück, die, 14,000 Seelen stark, an Hessen-Darmstadt gelangt waren, ohne diesen Zweck zu erreichen, obwohl Darmstadt sich zur Rückgabe gegen Entschädigung in einem Vertrage mit den verbündeten Mächten am 23. November 1813 verpflichtet hatte.

Mit Darmstadt entstanden außerdem Rangstreitigkeiten; bei Unterschriften machten diese sich geltend. Abwechselung im Vorrang war zwischen beiden hessischen Linien seit ihrer Trennung nach Philipp des Großmüthigen Tode üblich gewesen, bestimmt durch Lebensalter und Regierungsantritt der beiderseitigen Regenten; bleibenden Vorzug nahm Hessen-Cassel sich mit dem Erwerb der Kurwürde; der Landgraf von Hessen-Darmstadt wollte durch die 1806 angenommene, der Kurwürde wenigstens gleiche, großherzogliche Würde volle königliche Ehren und dadurch Anspruch auf den Vorsitz vor Cassel wegen der größeren Zahl seiner Unterthanen erlangt haben, begnügte sich jedoch mit den Alternativsgerechtsamen. Sachsen-Weimars Regent nahm mit der großherzoglichen Würde den Titel einer königlichen Hoheit an; der Kurfürst von Hessen-Cassel folgte nach und erklärte dem Congresse, daß er dieses Prädicat mit der Beibehaltung des kurfürstlichen Titels verbinden wolle, auch das Epitheton des Allerdurchlauchtigsten und Allergnädigsten, um allen den bisherigen königlichen Ehren der Kurhäuser nachtheiligen Mißdeutungen zuvorzukommen, schätzend jedes Andenken an die alte Verfassung des großen teutschen Vaterlandes. Für dieses gemeinschaftliche große Vaterland hielt Hessen Holsteins Wiedervereinigung erwünscht, wichtig eine enge Verbindung Teutschlands mit den Niederlanden; aber über den Vorzug, der Holstein und Luxemburg aus Rücksicht auf die Königswürde ihrer Beherrscher zu Theil wurde, war der Kurfürst empfindlich, er, der noch allein den ehrwürdigen kurfürstlichen Namen aus schonungswürdiger Anhänglichkeit an die alte Verfassung führe, nachdem er vorher zum Lohne seiner Treue sieben Jahre lang seiner unvergrößerten Lande beraubt gewesen

sei. Gagern erklärte dabei Luxemburgs Gleichgültigkeit und Nachgiebigkeit, um zu bethätigen, daß man sich mit erheblicheren Dingen als den Rang zu beschäftigen habe. Das Ergebniß dieser Zwistigkeiten war, daß jedem sein Recht in Hinsicht des Ranges von Teutschlands Fürsten vorbehalten wurde.

Vereint mit mehren derselben hat, wie behauptet wird, Hessen gegen eine Verbindung des Königreichs Sachsen mit Preußen protestiren wollen; doch wird, halbamtlich, bestritten, daß ein solcher Schritt von dieser Seite wirklich unternommen sei. Den Mediatisirten wollte Hessen vier Curiatstimmen in der Bundesversammlung zugestanden sehn, wünschte überhaupt für dieselben einen größeren Umfang von Befugnissen und eine genaue Bestimmung der höchsten Regierungsrechte, die ihnen entzogen bleiben sollten. Auch für Erhaltung einer mittelalterlichen Stiftung, der Reichsburg Friedberg, interessirte sich Hessen-Cassel, unbeschadet der Darmstädter Souverainetätsrechte. An den Verhandlungen über die Rheinschifffahrtsacte nahm Hessen keinen Theil; es hatte erwartet, wegen seiner kleinen Uferstrecke dazu eingeladen zu werden und verwahrte sich gegen die Nachtheile, die aus der unterbliebenen Einladung entspringen könnten, hielt aber das Ergebniß der Verhandlung für den allgemeinen Verkehr Teutschlands nützlich, und unterzeichnete als Mainuferstaat die Acte über die Schifffahrt auf den Nebenflüssen des Rheins, obwohl es auch in die deshalbigen Verhandlungen sich thätig nicht einmischte.

Dagegen war es Hessen, welches, gemeinschaftlich mit den sächsischen Herzogthümern, Nassau und Darmstadt, zuerst gegen Oestreich und Preußen die Idee aussprach, Mainz, statt es einer Macht zu übergeben, als Waffenplatz und Festung des ganzen künftigen teutschen Bundes zu betrachten. Hessen unterstützte auch beharrlich den Vorschlag, in der Bundesacte den Ständen, außer den bereits erworbenen Gerechtsamen, die Mitberathung bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern und die gemeinschaftliche Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zu sichern, oder mindestens darin die Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame und binnen Jahresfrist die Einführung ähnlicher in den Staaten, wo keine landständischen Verfassungen beständen, zu bedingen.

Mit den teutschen Fürsten und freien Städten, welche sich, um Teutschlands Unabhängigkeit zu sichern, im Jahre 1815 von Neuem zu einer Militairleistung bei Oestreich und Preußen bereit zeigten, drang auch Hessen darauf, daß den teutschen Staatsbürgern eine freie geordnete Verfassung durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte gesichert werde. Es verpflichtete sich, in dem abermaligen Feldzuge 7500 Mann zu stellen, die es freiwillig auf 12000 Mann zu steigern versprach; sein Gesandter mahnte bei dieser Gelegenheit dringend zur Einigkeit, zu unschädlichen Gefälligkeiten gegen die zwei größten teutschen Höfe, so abgeneigt er auch der Gewährung staatsrechtlicher Vorzüge für die von dem Mörder teutscher Wohlfahrt, dem Feinde aller gesetzlichen Regierung erschaffenen königlichen Kronen in Teutschland sei.

Sieg des Alten.
1815 und 1816.

„Gutes Volk! Selbst jene schöne ruhevolle Gleichförmigkeit deiner älteren und neueren Geschichte entzieht dem allgemeinen regen Patriotismus eine Nahrung, die mancher biedere und minder aufgeklärte Volksstamm reichlich genug in seiner Geschichte finden kann."

Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover.

Es war am 1. März 1815, als Napoleon von Elba aus in Frankreich landete. Das ahnete der Kurfürst nicht, als er am nämlichen Tage, von den Prinzen des Hauses umgeben, die Rede hielt, mit der er feierlich die Versammlung des hessischen Landtags eröffnete. Solch ein persönliches Auftreten des Fürsten war vor 1806 lange nicht mehr gebräuchlich gewesen; es machte einen guten Eindruck auf die Landstände. Im Jahre 1764 waren die Prälaten und Ritter in voller Zahl mit einem Deputirten von jeder der landtagsfähigen Städte versammelt gewesen; damals wurde zur Bezahlung der während des siebenjährigen Krieges gemachten Schuld eine Steuer auf 36 Jahr bewilligt, von den Zahlungsterminen Petri- und Martinisteuer genannt, die durch ständische Einnehmer erhoben wurde; der Landtagsabschied bestimmte, daß ein engerer Ausschuß der Stände, aus einer gewissen Zahl von Deputirten aller Stände, so lange die Steuerbewilligung dauern würde, folglich bis 1800, alle sechs Jahre zusammenberufen werden sollte, um Erinnerungen gegen die Rechnungen über jene Steuererhebung zu machen und andere des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen in

Vortrag zu bringen. In solcher Weise war ein engerer Landtag zuletzt 1798 und dann noch einmal 1807, in Abwesenheit des Kurfürsten, vor dem Regierungsantritt des Königs von Westphalen versammelt gewesen, Prälaten und Ritter in einer Curie vereinigt. So auch wurden sie wieder berufen, mit Beziehung auf den Landtagsabschied von 1764.

Unter dem Präsidium des Erbmarschalls, Freiherrn von Riedesel, standen, in Curien gesondert, die Ritter zusammt den Prälaten und die Städte; als neue Curie kamen die Bauern hinzu. Der Prälaten waren zwei, ein Vorsteher der Stifter, die zur Unterstützung ritterschaftlicher Familien aus vormaligem Klostergut bestimmt sind, und der Prorector der Universität Marburg, Professor Robert. Der teutsche Orden war im Rheinbunde durch Napoleon unterdrückt und nicht wieder hergestellt, die Ordensballey Hessen konnte daher nicht, wie früher, auf dem Landtage vertreten werden. Vier ehemalige Klöster, seit der Reformation zu milden Zwecken bestimmt, waren vordem mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich, und ebenfalls durch einen ihrer Vorsteher unter den Landständen zu erscheinen berechtigt. Die Gemeinschaft war vertragsweise zwischen der darmstädter und der westphälischen Regierung aufgelößt; der letzteren fielen zwei jener Klöster, beide jetzt Irrenanstalten, zu; deren Vorsteher konnten nur als Staatsbeamte angesehen werden und erschienen ebenfalls nicht auf dem Landtage. Die Ritter hatten fünf Deputirte; ebenso viele die Bauern, gewählt durch die Ortsvorsteher, unter Leitung von Staatsbeamten; die Städte acht, von den Magistraten gewählt, unter diesen ein Deputirter der Grafschaft Katzenellnbogen. Dem Fürstenthum Hanau hatte es von je her an einer Landesvertretung gefehlt, ebenso den 1802 erworbenen mainzischen Aemtern. Die Grafschaft Schaumburg hatte einen besondern Landtag. Zur Verhandlung mit den Ständen war der Minister von Schmerfeld, ein gutgesinnter Mann, doch vorzugsweise wohl nur des Ceremoniels wegen, ausersehn, und der Geheime Regierungsrath Johannes Hassenpflug, letzterer mehr, um die Geschäfte zu besorgen. Alle Verhandlungen wurden durch Correspondenz mit diesen Commissaren gepflogen, denen dieselbe jedesmal eine Deputation der Stände überbrachte. Diese prüften alsbald die Vollmachten und theilten solche der Landtagscommission mit, welche

dagegen Ausstellungen machte, für deren Berichtigung die Stände sorgten. Das aber geschah im Laufe der Verhandlungen, nachdem diese schon Monate lang im Gange gewesen waren Die Erörterungen über den Legitimationspunct hinderten nicht die Theilnahme der betreffenden Deputirten an den Sitzungen. Der Behauptung der Landtagscommission, daß allein ihr gegenüber der Legitimationspunct berichtigt zu werden brauche, daß die Stände selbst solchen nicht zu erörtern hätten, widersprachen diese.

„Am Abend meines Lebens wird es mir eine große Beruhigung gewähren, wenn die Resultate dieser Versammlung dahin führen, das Glück und Wohl meiner getreuen Unterthanen nicht bloß für jetzt, sondern für immer durch feste und unumstößliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern." So sprach in der Thronrede der Kurfürst. Diese Worte ließen auf die Absicht schließen, eine neue Landesverfassung mit den Landständen zu verabreden. Auch die Stände hielten eine, das ganze Vaterland umfassende, auf ein richtiges Repräsentativsystem gegründete, der Erfahrung der Zeit entsprechende Landesconstitution für das zuverlässigste Mittel zur Beförderung des Staatswohls. Sie fragten, ob der Entwurf dazu ihnen zur Prüfung vorgelegt werden würde, oder ob sie solchen zur Genehmigung überreichen sollten.

Die Landtagscommission entgegnete am 18. März 1815, daß die Abfassung einer Landesconstitution beruhen müsse, bis die Beschlüsse des Wiener Congresses über die ständische Verfassung in den föderativen teutschen Staaten bekannt geworden seien; dann sollte wegen einer vollständigen, den Sitten, Gesetzen und Einrichtungen des Volkes angemessenen, die bürgerliche Freiheit für immer sichernden Landesconstitution mit den Ständen das Nähere berathen werden. Die Landtagscommission bestritt aber, daß eine solche als beabsichtigt in der Thronrede angedeutet sei; diese sollte vielmehr nur dahin gezielt haben, die seit Jahrhunderten fortdauernden Differenzen über die ungleiche Veranschlagung der steuerbaren Objecte in den ritterschaftlichen und landschaftlichen Catastern und über die Concurrenz der ritterschaftlichen und sonstigen Freigüter zur Aufbringung der monatlichen Contribution in friedlichem Einverständnisse zu enden, damit nicht die ganze Last davon bloß auf Bürgern und Bauern ruhe. Ersteres zielte darauf hin, eine Spaltung

zwischen den verschiedenen Ständen herbeizuführen; Letzteres war bereits geschehen; denn die Verordnung vom 27. December 1814 erkannte keine Steuerbefreiung mehr an. Nur ohne diese sollten, was den Rittern schmerzlich sein konnte, die Stände mit den Rechten von 1805 nach dem Vertrage vom 2. December 1813 wieder hergestellt werden, welcher von Neuem einen Staatsverband unter Kurfürst Wilhelm in das Leben rief. Die Stände inzwischen beruhigten sich nicht bei der Vertröstung auf den Wiener Congreß; sie wollten wenigstens die ersten Grundlagen einer Constitution alsbald festgestellt sehn, ohne daß dieses von äußern Ereignissen und Verfügungen abhängig bliebe. Solche Grundlagen fand man in den Rechten, welche Stände nach der dem Wiener Congreß am 16. November 1814 übergebenen Erklärung haben sollten (S. 17), weiter aber noch in einer gänzlichen Trennung des vorhandenen und zu erwerbenden Staatsvermögens vom Privatvermögen des Regenten und in der Errichtung einer allgemeinen Staatscasse unter Mitaufsicht der Stände. Als Folge davon betrachteten es die Stände, daß jährlich die nothwendigen Staatsausgaben einem ständischen Ausschusse vorgelegt würden und daß genau bestimmt werde, was in die allgemeine Staatscasse fließen solle. Dahin rechneten sie nicht nur alle directen und indirecten Steuern, sondern auch das Aufkommen aus den Regalien und Domainen, überhaupt Alles, was nicht zu dem Privatvermögen des Regenten gehöre. Die Stände verlangten eine Zusicherung, daß nach solchen Grundlagen die neue Landesconstitution mit dem Anfange des Jahres 1816 eintreten solle. Die Landtagscommission glaubte jedoch, Einrichtungen, welche das Wohl eines Staates dauernd begründen sollten, bedürften einer festeren und sicheren Grundlage, als bei dem Mangel einer allgemeinen Verfassung Teutschlands vorhanden sei; bis diese bestimmt sei, müsse auch die nähere Festsetzung einer vaterländischen Constitution ausgesetzt bleiben. Doch war die Bemerkung hinzugefügt, daß der kurhessischen Verfassung Bestimmungen gegeben werden sollten, die auf den liberalsten Grundsätzen beruheten.

In der engsten Verbindung mit diesen Verhandlungen stand die Erörterung über die einzige Proposition, die bei Beginn des Landtags an die Stände in dem nämlichen Momente gelangte, als

Schmerfeld die Versicherung gab, daß es des Kurfürsten einziger Wunsch sei, alle Wunden zu heilen, welche eine siebenjährige Occupation dem Lande geschlagen hätte. Diese Proposition forderte namens des Kurfürsten mehr als vier Millionen Thaler, die er für das Land vorgeschossen habe; ungefähr die Hälfte davon sollte aus der Zeit vor 1806 herrühren, das Uebrige bestand in Kosten, die durch Aufstellung und Unterhaltung des Truppencorps während des jüngsten Feldzuges, einschließlich der im Lande gebliebenen Garden, Schweizer und Leibhusaren, erwachsen waren, nebst 74000 Thlr. Auslagen, welche von der Domanialverwaltung für die Verpflegung fremder Truppen aufgewendet sein; die zur Kriegscasse vom December 1813 bis Ende December 1814 aus den sonstigen Cassen mit ungefähr einer halben Million Thalern eingezahlten Beträge waren an der Forderung schon abgezogen. Daneben war hervorgehoben, daß der Kurfürst den Gedanken entfernt habe, das Land um eine Unterstützung wegen des auf Millionen zu berechnenden Schadens anzusehn, den er durch den im Jahr 1811 Statt gefundenen Brand des Schlosses in Cassel und die Entwendung des Hof- und Schloßmobiliars an Silber, Leinen, Gemälden und anderen Gegenständen erlitten habe. Die Stände verlangten, vor einer Erklärung auf diese Anforderung, Feststellung der zum Staatsvermögen des Regenten gehörigen Objecte für immer, offene Darlegung der daraus fließenden Einkünfte, Einsicht der Rechnungen über den Staatshaushalt, um zu prüfen, ob ein durch neue Auflagen zu deckendes Deficit vorhanden sei. Sie drangen auf eine unbedingte Aufrichtigkeit und Offenheit in allen Landesangelegenheiten, als das einzige und wahre Palladium der teutschen, durch den blutigsten Kampf errungenen Freiheit, als Gewährleisterin gegen Mißgriffe und Eingriffe der Gewalthaber im Staate; sie nannten bei dieser Gelegenheit, nach Roberts Anleitung, aber in völliger Unanimität, den Regenten und die Stände, die Repräsentanten des Volks, die vereint zu wandeln bestimmt seien und beide erst als ein Ganzes die Repräsentation des Staats ausmachten; sie folgerten daraus, daß nicht ausschließlich von Seiten des Regenten und der namens desselben regierenden Behörden, bloß nach deren Einsichten und Richtungen, vielmehr daneben auch von Seiten des Volkes und der Regierten gewirkt werden müsse; sie erkannten hierin die-

jenigen Grundsätze, auf welche die Verhandlung jenes Landtags und jeder künftigen Landesversammlung zu bauen sei. Verfaßt wurden die deßhalbigen, der Landtagskommission übergebenen, Erklärungen von dem Geheimerath von Dallwigk, Präsidenten des nassauischen Oberappellationsgerichts, früheren Cammergerichtsassessor. Schon war Alles genehmigt, als die Curien der Städte und der Bauern wegen der Wichtigkeit der Grundsätze eine nochmalige unbefangene Prüfung wünschten, sie erklärten aber sodann, bei der ersten Abstimmung unwandelbar bleiben zu wollen. Prälaten und Ritter eröffneten den Städtern und Bauern, daß sie diese ihre Standhaftigkeit mit Wohlgefallen aufgenommen hätten. Den Tag darauf verlautete, daß Napoleon von Elba entflohen sei, ohne daß man wisse, wohin er sich gewendet habe. Die Landtagscommission fand es nicht geeignet, die aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen Begriffe von Staatsvermögen auf teutsche Reichsländer zu übertragen; sie nannte das fremde Pflanzen, die auf dem heimischen Boden wenig Gedeihen finden können, weil die bloße Theorie keine Rücksicht da verdiene, wo, wie in Hessen, das Verhältniß durch die Verfassung bereits feststehe. Die Stände erinnerten zwar daran, daß das allgemeine Staatsrecht nothwendig das Fundament einer jeden besonderen Staatsverfassung sein müsse, und daß mit dessen Grundsätzen das vaterländische Staatsrecht vollkommen übereinstimme, da die Feststellung des Staatsvermögens allezeit ein Gegenstand landständischer Desiderien gewesen sei. Die Landtagscommission aber wollte das Kammergut als ein unveräußerliches Fideicommißvermögen des fürstlichen Hauses darstellen, woraus der Hofstaat des Landesfürsten, die Witthümer, die Apanagen der nachgebornen Prinzen, die Besoldung der Civildienerschaft und ähnliche öffentliche Ausgaben zu bestreiten seien, ohne daß dasselbe irgend einer landständischen Mitwirkung unterworfen wäre. Als die Sphäre, worin sich das ständische Mitwirkungsrecht bewegt, wurden die zur Kriegscasse fließenden Steuern bezeichnet, indem dieses der Gegenstand sei, hinsichtlich dessen der Landesfürst mit den Ständen zu Rathe zu gehen habe. Zweck solcher Berathung sollte die Frage sein, wie die der Kriegscasse obliegenden Lasten oder andere Staatsausgaben, z. B. die Unterhaltung des Wegebaus auf eine den Nahrungsstand der Unterthanen

am meisten schonende Art durch Steuern bestritten werden mögen, so daß den Ständen eine Entschließung darüber, ob überhaupt dergleichen Steuern zu bewilligen seien, gänzlich abgesprochen wurde. Selbst eine Erforschung der bei der Kriegscasse verwalteten Capitalien wurde den Ständen nicht eingeräumt, um controlirend zu berechnen, was nach ihrem Dafürhalten durch zu verwilligende Steuern vom Lande aufzubringen sei, weil jene Capitalien theils aus dem Vermögen beständen, welches dem fürstlichen Hause durch Erbschaft und Vermählung zugefallen sei, theils durch die Subsidien entstanden wären, die in Staatsverträgen mit fremden Mächten dem Landesfürsten versichert seien. Diese Capitalien wurden als gering dargestellt; durch die Raubsucht der Usurpatoren sollten sie fast gänzlich dahingeschwunden sein (S. 21). Doch wurde versichert, daß die noch disponibelen Reste zum Besten des Landes und zur Erleichterung der Unterthanen verwendet, auch Veranstaltungen wegen deren gesicherter Administration und Erhaltung getroffen werden sollten, ohne den Ständen gestatten zu wollen, andere Aufschlüsse darüber zu verlangen. Jeder Versuch dieser Art wurde vielmehr als ein Ueberschreiten der Schranken ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit bezeichnet.

Schon im Jahre 1786 hatten die Landstände behauptet, daß die im 17. Jahrhundert entstandene Kriegscasse eine Staatscasse sei; die Cammercasse nannten sie die ältere Staatscasse, die, wenn sie für Militairzwecke Ausgaben bestritten habe, einen Ersatz dafür nicht verlangen könne. Damals, bei dem Tode des Landgrafen Friedrich, Vaters des Kurfürsten Wilhelm I., kamen auch die Capitalien der Kriegscasse nicht zur Theilung unter seine Erben; ein Gutachten Pütters, und ein zweites von drei hessischen Staatsbeamten abgefaßt, war von gleichen Ansichten ausgegangen. Im Jahre 1798 erklärten daher die Stände, es wäre die Krigscasse anerkannter Maaßen eine Staatscasse, welche durch die mit der Krone England geschlossenen Subsidientractaten und die Tapferkeit der hessischen Krieger die ansehnlichsten Zuschüsse erhalten habe. Und jetzt erwiderten sie, wenn die Kriegscasse als wahres Staatseigenthum anerkannt werde, wobei die Mitwirkung der Stände eintrete, so seien auch alle Ersparnisse und Zuflüsse derselben als unverkennbares Staatsvermögen zu betrachten. Dahin rechneten sie nament-

lich die von der Krone England bezahlten und durch das Blut der braven Hessen erworbenen Subsidien. Die hierdurch sowohl im Stammcapital als im Zinsengenuß gewonnenen Beträge schätzte man auf 22 Millionen Thaler. Auch von der Cammercasse mit den dahin fließenden Domanialrevenüen und indirecten Steuern behaupteten die Stände, daß solche ungezweifelt zum Staatsvermögen gehöre; sie erblickten Anerkennung dieses Grundsatzes in den eignen Erklärungen der Regierung über die Zwecke, zu deren Erfüllung jene Casse bestimmt sei, da ja die Civildiener Staatsdiener seien, eine Staatscasse also diejenige Casse sein müsse, aus der sie ihre Besoldung erhielten. Sie bezogen sich dabei auf Reichsgesetze und reichscammergerichtliche Erkenntnisse. Sie beharrten deshalb, ehe sie auf die Bewilligung der geforderten vier Millionen Thaler eingehn wollten, auf einer Darlegung des Staatsvermögens, sowohl der Kriegscasse als der Cammercasse, letzterer durch einen Etat ihrer Revenuen, der daraus sich ergebenden Ueberschüsse und der davon gebildeten Capitalien. Die Stände erinnerten daran, daß durch eine solche offene Darlegung des Staatsvermögens der Wahn widerlegt werden könne, als ob die öffentlichen Gelder den Staatscassen entzogen und in die Cabinetscasse (S. 16) abgeliefert würden. Sie hielten eine solche Widerlegung gerade in jener Zeit besonders nothwendig, glaubten, daß gerade die damaligen politischen Verhältnisse, wo unerwartet der Welteroberer auf französischem Boden erschienen sei, das größte Einverständniß in der Denk- und Handlungsweise, die engste Harmonie zwischen dem Regenten und dem Volke, eine offene auf geläuterten Grundsätzen beruhende Regierungsmethode erheischten. Sie erklärten unumwunden, daß die Gewissenhaftigkeit des Kurfürsten durch üble, das Gemeinwohl des Vaterlandes verrückende, Rathschläge zum offenbaren Nachtheile des Staates und der Regierten übereilt worden sei. Mit Freimuth sprach sich der Erbmarschall aus. Hierauf erfolgte ein Verzicht auf den Ersatz der Vorschüsse, die bis zum Ende des Jahres 1806 dem Lande geleistet seien (S. 29); und den Ständen wurde angezeigt, daß sie von den Kräften des Staatsvermögens unterrichtet werden sollten, nicht aus Verpflichtung, sondern aus landesväterlicher Huld und Zutrauen, damit den Ständen die Ueberzeugung gewährt werde, daß der Fall vorhanden sei, wo der Kriegscasse mit ausreichenden

Verwilligungen an die Hand gegangen werden müsse. Das verdankte man dem Minister Schmerfeld. Doch legten die Stände Verwahrung dagegen ein, sich solchen Aufschluß aus Gunst ertheilen zu lassen; sie wollten darin nur die Erfüllung ihrer gerechten, auf die Natur der Sache und jede staatsrechtliche Verfassung gegründeten Bitte erblicken. Sie eröffneten dies der Landtagscommission. Die Stände sprachen keine Danksagung aus für den Verzicht auf die geltend gemachte Forderung, aber sie fanden darin den überzeugendsten Beweis von der Gerechtigkeitsliebe ihres Regenten, welche sie stets als eine der ersten Fürstentugenden verehren würden. Es erblickten also die Stände in jenem Verzicht nur die Zurücknahme eines Anspruchs, den sie nicht für begründet ansahn. Napoleon hatte nämlich am 5. Januar 1807 eine Kriegssteuer von sechs Millionen Franken und zu deren Bezahlung die alsbaldige Abtragung der Capitalien verlangt, welche die Einwohner des Landes dem Kurfürsten schuldeten. Demgemäß sollte die aus dem siebenjährigen Kriege herrührende Schuld des Landes getilgt werden (S. 25), die damals noch 1,174,794 Thlr. stark war. Das konnte nur durch ein Zwangsanlehn geschehn. Der Kurfürst genehmigte ein solches am 16. März 1807 von Rendsburg aus, wo er in dieser Zeit sich aufhielt. Nun nahmen die Stände ein Anlehn von 1,389,733 Thlr. auf und stellten darüber Obligationen aus. Die westphälische Regierung erklärte diesen Betrag für eine Schuld des Reiches, gab darüber neue Verbriefungen (litt. D.), reducirte solche aber auf den dritten Theil ihres Nennwerthes. Hierbei beließ es der Kurfürst 1814, bestimmte zur Zinszahlung die aus der westphälischen Periode beibehaltene Personalsteuer, ließ daneben die Petri- und Martinisteuer von 1815 an weiter für die Kriegscasse zur Erhebung bringen. Dennoch war in seinem Namen bei Beginn des Landtags die alte Forderung aus dem siebenjährigen Kriege gegen das Land wiederholt worden. Schon ehe jener Verzicht auf die so gestaltete Forderung erfolgte, hatten die Stände sich mit der Frage beschäftigt, ob die im Jahre 1807 contrahirte Schuld auf den vollen Nennwerth wieder herzustellen sei. Meinungsverschiedenheit herrschte nur darüber, ob die Anerkennung der Obligationen im vollen Werthe sich auf alle Inhaber derselben oder bloß auf deren erste Erwerber, welche sie noch besäßen, nicht auf die Käufer

der schon reducirten ausdehnen solle. Man neigte sich zu einer Anerkennung in beschränkterer Weise mittelst Ausstellung neuer Obligationen. Das machte thatsächliche Ermittelungen nöthig. Diese besorgte eine besondere Comité der Stände unter dem Vorsitz der Landtagscommission. Dazu schien ein Buchhalter erforderlich; die Wahl der Stände fiel auf Wöhler, damals Advocat, der gewünscht hatte, die Stelle eines Landsyndicus zu erhalten, falls ein solcher bleibend angenommen werden würde. Behuf Darlegung des Staatsvermögens wurde den Ständen eine Uebersicht von ehemals in dem Belaufe von 21 Millionen Thalern bezogenen Subsidiengeldern und ihrer Verwendung mitgetheilt, indem dabei rühmend die Vorsicht hervorgehoben wurde, durch welche die, mittelst solcher Subsidien gewonnenen, Capitalien im Jahre 1806 gerettet seien, weil es dadurch dem Kurfürsten möglich geworden sei, wieder unter seinen Unterthanen aufzutreten, ohne für seinen und seiner Familie Unterhalt in sieben traurigen Jahren dem Lande irgend eine Anforderung zumuthen zu müssen. Die Verbriefungen über diese Capitalien sollten zur Sicherstellung der für die neuern Kriegs-Ausrüstungen unter sehr lästigen Bedingungen erborgten Capitalien größtentheils verpfändet sein, doch wurde Geneigtheit gezeigt, von den Zinsen den Unterthanen Unterstützung zu geben. Den Ständen aber genügte die ertheilte Declaration des Staatsvermögens bei Weitem nicht. Obwohl am 2. Mai 1815 eine speciellere, in das Detail gehende, Nachweisung über das Vermögen, bei dem Drange der damaligen Umstände, von der Regierung nicht zulässig gehalten wurde, wollten die Stände zunächst doch wissen, was es für Verbriefungen seien, in denen das angegebene Staatsvermögen bestehe und wo solche verpfändet seien. Das aber wurde aus dem Grunde verweigert, weil es für die Stände kein Interesse habe, zu wissen, wer die Schuldner wären und an wen die Verbriefungen verpfändet seien. Sie waren der Cabinetscasse verpfändet; zu deren Gunsten hatte die Kriegscasse Schuldscheine über 1½ Millionen Thaler ausgestellt und verzinsete dieser jene Summe. Die Stände erklärten, sie rechneten auf die Zusage, daß nicht allein das angegebene Vermögen von 4½ Millionen Thalern als fortbestehend angenommen, sondern auch das noch anzugebende durch eine klare Rechnung gezeigt und bei dessen endlicher Feststellung entweder die dazu gehörigen Ca-

pitalien der Staatscasse förmlich überwiesen, oder derselben ein jährlicher fest zu bestimmender Interessenzufluß gesichert werde. Die Bedürfnisse der verflossenen Zeit hielten sie durch das als vorhanden declarirte Staatsvermögen vollkommen gedeckt, und damit war das Begehren abgelehnt, diejenigen Vorschüsse aufzubringen, auf deren Ersatz noch nicht verzichtet war (S. 29, 32). Die hierunter begriffenen Armaturkosten sahen die Stände zwar als eine Last des Landes an, welche geeignet sey, das Staatsvermögen zu mindern, aber sie hatten mancherlei Ausstellungen gegen den Betrag, wollten auch wissen, wie hoch sich die zur Ausrüstung der Truppen eingelieferten freiwilligen Beiträge beliefen, (S. 6.) und nur diejenige Summe anerkennen, die nach einer vorgängigen Monirung der deshalbigen Rechnung sich als richtig ergeben würde. Der Kurfürst war einer solchen Prüfung Seitens der Stände niemals entgegen gewesen. Er hatte die Landtagscommissare schon vor Eröffnung des Landtags beauftragt, den Ständen die Berechnungen über die aufgewendeten Armirungskosten und andere das Land betreffende Schulden ad inspiciendum et monendum vorlegen zu lassen und auf die etwaigen monita die Nothdurft zu wahren. Doch erhielten die Stände den gewünschten Aufschluß von der Landtagscommission nicht. Sie wollten von allen Arten der Steuern und öffentlichen Abgaben, von deren Ertrag, Bestimmung und Verwendung vollständig unterrichtet sein, weil sie ohne die genaueste Kenntniß der ganzen Steuerverfassung ihrem großen Berufe kein Genüge leisten, nicht die etwaigen Bedürfnisse zum Besten des Staates in jenem kritischen Zeitpuncte bemessen, den so sehr belasteten Unterthanen nicht ein möglichst erträgliches Loos zu Theil werden lassen und bei denselben nicht das volle Zutrauen erwecken könnten, welches der Hauptgrundpfeiler des Staates und seines Regenten sei. Die Landtagscommission nahm es dagegen als ein ausschließlich landesfürstliches Hoheits- und Regierungsrecht in Anspruch, den Unterthanen ein möglichst erträgliches Loos zu Theil werden zu lassen, wobei zugleich die mit andern Mächten geschlossenen Bündnisse in Erwägung gezogen werden müßten. Deshalb lehnte sie die begehrte Mittheilung über die Steuerverhältnisse ab. Die Stände aber erblickten hierin eine solche Differenz der Ansichten und Gesinnungen, daß sie ihre Anwesenheit

überhaupt für unnütz erklärten, da sie über Abgaben der Unterthanen nicht zu urtheilen vermögten, ehe sie über die Einnahme des Staates vollständige Notiz erlangt hätten und sich deshalb berechtigt erachteten, danach zu fragen, sowohl was erhoben werde, als auch ob solches mit ständischer Einwilligung geschehe. Erst auf diese Erklärung wurde die Mittheilung der gewünschten Nachrichten zugesagt. Indessen war bei den Landständen der höchste Grad der Verstimmung rege geworden, sowohl wegen des Verlaufs der Verhandlungen über Feststellung des Staatsvermögens, als wegen des Erfolgs, den das Verlangen nach einer Landesconstitution gehabt hatte, zwei Angelegenheiten, die auf dem Landtage stets innig mit einander verwebt blieben. Ablehnende Antworten auf einige andere Anträge der Stände steigerten ihr Mißbehagen noch mehr. Dazu kam die Furcht, daß mit Entlassung der Stände zur Herbeischaffung von Geld, welches diese nicht bewilligen wollten, ein Anlehn von den Unterthanen erzwungen werden möchte, da die Capitalien der Kriegscasse auf die Cabinetscasse übertragen sein sollten. Es verbreitete sich die Meinung, daß bei Verwaltung der letzteren Carlshausen, unter dem Schutze der Gräfin Hessenstein, die Staatscapitalien in Gemeinschaft mit dem Hause Rothschild zu eignem Gewinn benutze. Das Volk glaubte des Fürsten Herz von seinen Klagen durch Carlshausen abgezogen; er hatte einen Haß auf sich geladen, den die Scheiben seiner Fenster schon empfunden hatten. Die Stände sahen das Land der Willkühr preisgegeben, sie meinten, daß jeder Versuch gemacht werden müsse, um dasselbe aus diesem verfassungslosen Zustande heraus zu ziehn, der um so gefährlicher sei, da er die Rechte des Regenten nicht minder als die Verpflichtungen der Regierten in Frage stelle. Es herrschte nur eine Stimme darüber, daß der letzte Ausweg, dieses Ziel zu erreichen, die endliche Zuflucht zu den alliirten Mächten sei. Verschieden waren die Meinungen allein darüber, ob bei diesen durch eine Deputation der Landstände Beschwerde geführt werden solle, und die dadurch erwachsenden Kosten auf die landständische Hauscasse (S. 44.) anzuweisen seien, oder ob man sich an die in Cassel accreditirten Gesandten der betreffenden Höfe wenden solle. Der letztere Weg wurde geeigneter befunden, nachdem mit den Gesandten von Oestreich und Preußen Rücksprache genommen war,

ohne daß diese ihre Vermittlung ablehnten. Doch wurde vorerst beschlossen, noch einmal als Ultimatum, mit Hinweisung auf die Zuflucht, die den Ständen übrig bleiben dürfte, die vollständige Herstellung der alten Verfassung bis zu einer neuen Landesconstitution zu fordern.

Man bezog sich dabei auf den Vertrag vom 2. Decbr. 1813, wonach die Stände mit den Privilegien wieder hergestellt werden sollten, welche sie im Jahre 1805 gehabt hätten; man erbat Erhörung vom landesväterlichen Herzen des Kurfürsten, erklärte aber, wenn andere Rathschläge dasselbe ihnen verschlössen, gegen diese die Gerechtigkeit da suchen zu müssen, „wo sich zu dem, was sie ansprächen, verbindlich gemacht sei." Erwiedert wurde den Ständen, daß ihre verfassungsmäßige Thätigkeit sich auf das ständische Mitwirkungsrecht bei der Verwilligung allgemeiner und durchgehender Auflagen beschränke, weshalb sie bedeutet wurden, sich mit den Mitteln zur Aufbringung der Kosten, die zur Unterhaltung des Militairs aufgewendet seien und noch aufgewendet werden müßten, sowie mit der Reguliruug der Landesschulden zu beschäftigen. Mißbilligt wurden ihre Aeußerungen, welche Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit des in Kurhessen bestehenden öffentlichen Zustandes erregten und die Eintracht zwischen Fürst und Volk störten. Dabei wurde bemerkt, zur Beschwerde geeignet sei so wenig die noch nicht erfolgte, vom Bauernstande ohnehin mißbilligte, Herstellung der Patrimonialjurisdiction, die von Rücksichten abhänge, welche in die Staatsverhältnisse und das Wohl der Unterthanen eingriffen, als die Concurrenz der Rittergüter zu der Contribution und den andern Staatslasten, da die im Vertrage vom 2. Dec. 1813 zugesicherte Erneuerung der ständischen Einrichtungen von 1805 mit der Clausel versehn sei, daß Niemand sich dieserhalb den gemeinen Lasten solle entziehn können. Das traf die Rittercurie, die vergeblich darauf gedrungen hatte, daß die Patrimonialjurisdiction von Neuem eingeführt werden möge, und sich am eifrigsten und kräftigsten für jenes Ultimatum interessirt hatte. Die Stände aber gaben ihre Verwunderung darüber zu erkennen, daß ihnen Störung der Eintracht zwischen Fürst und Volk, somit revolutionaire, mit ihrer Bestimmung unvereinbarliche Gesinnungen vorgeworfen werden könnten, da sie es ja gewesen seien, welche Vertrauen zwi-

schen Fürst und Volk und dessen Repräsentanten in ihrer ersten Declaration als ihr höchstes Anliegen zu erkennen gegeben hätten; sie glaubten, wohl fragen zu dürfen, wer zwischen dem Fürsten und dem Volke die Eintracht störe, sie oder diejenigen, die ihnen sein Vertrauen entziehen, sich zwischen ihn und sie stellen. Sie beklagten, daß bis dahin ihre Mitwirkung auf Verwilligung von Abgaben eingeschränkt sein solle, daß sie nach der hessischen Verfassung zur Zeit nicht den Antheil an der Gesetzgebung hätten, den jede zweckmäßige Constitution den Volksrepräsentanten gewähren solle; sie erklärten offen die Nichtachtung der Reclamation wohl hergebrachter, in der Verfassung gegründeter Rechte für Verletzungen von Rechten, die in der alten Reichsverfassung Schutz gefunden hätten, und solchen ohne Zweifel in dem künftigen teutschen Föderativsystem finden würden. Als Rechtsverletzungen bezeichneten sie die hintangesetzte Mitwirkung der Stände bei den getroffenen Steuereinrichtungen aller Art, die beibehaltene westphälische Personalsteuer, die verfassungswidrige Erhebung der Petri- und Martinisteuer, die ohne ihre Einwilligung erhöhte indirecte Abgabe an Chausseegeld, Zöllen, Forst-, Post- und Stempeltaxen, die Erhebung der Rückstände an westphälischen Steuern, die Erhöhung der Tranksteuer (Consumtionsabgabe) und Branntweinbrennzinsen, den Mangel ständischer Obereinnehmer (S. 25), ständischen Personals bei dem Brandversicherungsinstitute und eines dritten Obervorstehers der Stifter. Mit dieser vom Erbmarschall verfaßten Erklärung erneuerten sie ihren vorigen Antrag. Die Regierung erwiederte einfach, daß diese Gegenstände als Mangel der öffentlichen Staatseinrichtung nicht angesehen werden könnten. Die Ritter für sich waren noch weiter gegangen, obwohl die Städte dringend baten, einen solchen Schritt zu unterlassen, der leicht ein übles Licht auf die bisher von den Ständen geäußerten uneigennützigen und das allgemeine Beste bezweckenden Grundsätze werfen könnte. Nichts desto weniger begehrten die Ritter wiederholt die Herstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit, mit der sie beliehen seien; sie erklärten, sich nicht belehnen zu lassen und keine Lehnbriefe anzunehmen, falls sie nicht bei jenem Lehnstücke geschützt würden. Für sie hätte es, sagten sie, des gerühmten Zusatzes in dem Vertrage vom 2. December 1813, daß Niemand den öffentlichen Lasten sich entziehn

solle, nicht bedurft, da der hessische Adel sich niemals denselben entzogen habe; aber sie beschränkten jene Vertragsbestimmung auf die Fälle einer besonderen allgemeinen Noth, verlangten Exemtion, weil dem größeren Gutsbesitzer sein Stand, besonders auch die Erziehung seiner Kinder zum Dienste des Staates, weit mehr Aufwand auflege als Anderen, während er sein Gut bei weitem nicht so vortheilhaft benutze als derjenige, der keine oder wenige fremde Hülfe dabei bedürfe; sie erklärten sich zwar geneigt, dem aus dem Revolutionsschwindel entsprungenen, unter der usurpatorischen Regierung benutzten Zeitgeiste nachzugeben, aber sie meinten, daß dies nur mittelst einer neuen Constitution, verfassungsmäßig, und mit ihrer freien Einwilligung geschehen könne. Bis dahin reclamirten sie die Befreiung von Accise, Licent und Wegegeld, sowie von der mit zwei Drittheilen aus der westphälischen Regierungszeit her beibehaltenen Grundsteuer. Hier sprachen die Ritter Grundsätze aus, von denen es schwer fällt, sie in Einklang mit dem hohen Grad von Freisinn zu bringen, von welchem sie sonst alle ihre Schritte auf jenem Landtage leiten ließen, sie, die offenbar die Führer und Leiter aller Curien damals waren, unter denen sie fortwährend ein völliges Einverständniß zu erhalten bestrebt waren. Nur einmal entstand eine Differenz, die sich im Grundsatze nicht ausglich. Bei der Frage, ob die Obligationen über die althessische Schuld, welche von der westphälischen Regierung auf ein Drittheil reducirt war, durchgängig oder nur theilweise im vollen Nennwerthe anzuerkennen sein (S. 33), entstand in der Rittercurie Stimmengleichheit; die beiden anderen Curien waren einig, die Städte vermöge Stimmenmehrheit, die Bauern nach Einhelligkeit der Stimmen; Städte und Bauern behaupteten, daß sonach durch Majorität der Curien ein Landtagsbeschluß zu Stande gekommen sei. Das wollten die Ritter nicht gelten lassen; nach ihrer Meinung war nichts beschlossen, wenn nicht alle Curien einig wären. Von Anfang des Landtags an hatte man übrigens bei manchen Gelegenheiten zur Berathung und Abstimmung Plenarversammlungen aller Curien für zweckmäßig gehalten. Man traf auch jetzt den Ausweg, in einer Plenarversammlung aller Curien kopfweise zu stimmen und so eine Stimmenmehrheit im Plenum gelten zu lassen; aber beider Seits verwahrte man sich, daß dieses

Verfahren keine Richtschnur für andere Fälle abgeben solle. Durch das Hinzutreten der Bauern war der Standpunct, den Ritter und Landschaft vor 1806 gegen einander einnahmen, wesentlich verrückt. Das gab Veranlassung, daß die Ritter eine weitere Beschwerde in der Art fanden, wie die Bauern an den Landtagsverhandlungen Theil nahmen. Schon im Anfange des Landtags hatten die Ritter, — und damit stimmten die Städte überein, — Ausstellungen gegen die Legitimation der Deputirten vom Bauernstande gemacht, weil nicht erhelle, daß die Gemeinden der verschiedenen Districte durch den Ortsbeamten zusammenberufen seien, und aus ihrer Mitte eine gewisse Zahl von Wahlmännern gewählt hätten, von denen die auf dem Landtage erschienenen Individuen zu ihren Deputirten und Stellvertretern ermächtigt seien, obwohl dieses Erfordernisse wären, die einer legalen Repräsentation nothwendig vorangehn müßten; sie wollten aber diese Mängel übersehn, bis über die Modification der bisherigen Verfassung und über die Vereinbarlichkeit des, im Widerspruch mit der letzteren, der Ritterschaft und der Landschaft beigesellten, neuen Standes mit diesem definitiv entschieden sein würde. Jetzt nun fanden die Ritter eine Inconvenienz in dem Entstehen einer dritten Curie durch Einführung eines neuen Standes. Sie gaben zu, daß der Bauernstand der zahlreichste, vielleicht der verdienteste um den Staat sei, sie erkannten es an, daß derselbe billig in einer guten Verfassung repräsentirt werde, aber sie waren der Ansicht, daß in jedem Repräsentativsystem ein dritter Stand, überhaupt mehr als zwei Kammern, eine höchst nachtheilige Form sei, indem man dadurch zu der Frage, die schon den vormaligen Reichstag in Verlegenheit gesetzt habe, hingeführt würde, ob zwei Stände den dritten überstimmen könnten. Sie äußerten die Besorgniß, daß eine Regierung versucht werden könne, eine solche Verfassung als ein Mittel zu gebrauchen, um, statt des ihr ersprießlichen Gleichgewichts der Stände, aus deren Trennung und aus dem Mißtrauen unter denselben Vortheile zu ziehen, während sie durch den Verlust des Vertrauens Aller den meisten Nachtheil davon empfinden würde. Deshalb verlangten sie die Aufrechthaltung zweier Curien und begehrten, daß die Bauern mit den Städten in einer Curie vereinigt werden sollten. Dessenungeachtet blieb der Hauptsache nach stets auf dem Land-

tage das gute Einvernehmen aller Ständemitglieder bewahrt. Als ein Deputirter der Landschaft gestorben war, begleiteten auch die Ritter zu Fuß in Uniform mit Trauerflor die Leiche zum Grabe.

Der Ritercurie eröffnete die Regierung, daß die Zulassung des Bauernstandes zur Mitberathung über die mit den Ständen verfassungsmäßig abzuhandelnden Gegenstände ein reiner Ausfluß der Hoheitsrechte sei; bei der Verschiedenheit des unter den Ständen herrschenden Interesse müsse es, wie jeder Curie, so auch dem Bauernstande unverwehrt sein, Specialdesiderien an den Landesherrn gelangen zu lassen. Unter Hinweisung auf das Benehmen der Städte, welche ebenfalls die Patrimonialgerichtsbarkeit verloren hatten, ohne deren Herstellung zu begehren, wurde der darauf gerichtete Antrag der Rittercurie abgelehnt. Doch gestand die Regierung den vorhinnigen Patrimonialgerichtsherrn die Hälfte der Geldstrafen wegen der in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel zu und vereinfachte das gerichtliche Verfahren wegen Beitreibung gutsherrlicher Gefälle. Es ging der Rittercurie die Regierungserklärung zu, daß die bis zum Jahre 1806 stattgehabte Befreiung der Rittergüter von der ordinairen Contribution sich keineswegs auf einen unwiderruflichen Rechtstitel stütze, sondern allein auf einem Besitzstande beruhe, in welchem sie der Landschaft gegenüber geschützt sei, bis diese eine Verpflichtung der Ritterschaft zur Contributionsconcurrenz in dem bei den Reichsgerichten anhängig gemachten Rechtsstreite dargethan habe, daß aber bei der veränderten öffentlichen Lage der Dinge dieser Zustand der Sache augenfällig nicht fortdauern könne. Eine Revision der Cataster wurde zwar für nöthig erklärt, damit in der Veranschlagung der steuerbaren Objecte keine Prägravation stattfinde, den Ständen selbst aber die Schuld beigemessen, daß diese Revision noch nicht habe geschehen können, weil sie der zu diesem Behufe gemachten Anforderung vom 18. März 1815 noch nicht entsprochen hätten (S. 27.). Bis definitiv die Concurrenz der Prälaten und Ritter zu den Staatslasten und öffentlichen Abgaben regulirt sei, solle die Entschließung über die reclamirte Immunität von Accise, Licent und Wegegeld ausgesetzt bleiben.

Die Ritter wandten dagegen ein, die Revision der Cataster,

an deren Vornahme erinnert sei, eigne sich nicht wohl für einen Landtag, sondern könne mit besserem und schnellerem Erfolge durch eine gemeinschaftliche Comite bewirkt werden. Noch einmal forderten sie die Patrimonialgerichtsbarkeit und behielten sich vor, eine andere Art der Vertretung des Bauernstandes in der neuen Constitution zu beantragen.

So standen die Dinge, als der Gedanke aufkam, eine Annäherung an die Regierung durch persönliche, theils vertrauliche, theils officielle Verhandlung einer landständischen Deputation mit den Landtagscommissaren zu erreichen. Man mochte dabei auf die Mitwirkung des Ministers von Schmerfeld hoffen, um ein günstiges Ziel zu erreichen. Man entschloß sich, mittelst eines Anlehens 400,000 Thaler aufzubringen, um damit der Kriegscasse für die laufenden Bedürfnisse zu Hülfe zu kommen und die ohne Verwilligung seit 1813 erhobenen Steuern bis Ende 1815 zu sanctioniren, wenn dagegen die Zusicherung gegeben werde, daß die neue Landesconstitution nach den von den Ständen angedeuteten Grundzügen mit Anfang des Jahres 1816 in das Leben treten solle. Die Landtagscommission erklärte, es solle *in dem Landtagsabschiede versichert werden*, daß für Kurhessen die liberalste Constitution erfolgen solle, so bald die Resultate der teutschen Constitution erschienen sein würden und sprach 800,000 Thlr. an, um die Forderungen des Kurfürsten zu erledigen. Hassenpflug drohte dabei mit Auflösung des Landtags, Veröffentlichung der Verhandlungen zur Rechtfertigung dieses Schrittes und Erhebung von Abgaben ohne ständische Verwilligung. Zu derselben Zeit trat der Sohn dieses Mannes, Hans Daniel Ludwig, ein Jüngling, den man vor Kurzem noch in altteutscher Tracht, mit teutschem Schwert umgürtet, als Senior von Studentenverbindungen gesehen hatte, als Assessor in den Justizsenat des Regierungscollegium, dem sein Vater angehörte. Die Stände zögerten mit einer weiteren Erklärung in Erwartung von Nachrichten aus Wien über das Ergebniß des Congresses, auf die man am 22. Juni 1815 täglich rechnen zu können glaubte. Da lief die Nachricht von der Schlacht bei Waaterloo ein. Am Tage vor der kirchlichen Siegesfeier wurden die Stände an ihre Entschließung wegen Ersatz der Armaturkosten erinnert. Hiervon wollten die Stände nichts mehr wissen, hielten

sie für hinlänglich gedeckt; die Ritter wollten Alles abbrechen und selbst eine Entlassung des Landtags fordern; aber Robert meinte, es sei kein Opfer zu groß, wenn man damit dem Lande eine vortheilhafte Constitution zu verschaffen vermöge; nicht minder wünschten Städte und Bauern einen nochmaligen Versuch zur Einigung mit der Regierung. Die teutsche Bundesacte war damals schon bekannt. Weil diese keiner Landesconstitution vorgreife, das Land aber ohne eine zweckmäßige Verfassung nicht bestehn könne, wurde noch einmal gebeten, mit den Grundlinien einer solchen das Land zu beglücken. Der Erbmarschall erklärte zugleich im Auftrage der Stände confidentiell dem Minister von Schmerfeld, daß, falls jenem Antrage willfahrt würde, die Stände bereit wären, ein anständiges Opfer zu bringen; Schmerfeld fragte nach der Größe dieses Opfers. Es geschah das am 28. Juni 1815. Am selbigen Tage übernahmen die Stände die Garantie für die Schulden des Kurprinzen, die dieser nicht zu decken vermogte, mit 300,000 Thlr., und versprachen die Zinsen davon mit 16,000 Thlr. jährlich zu bezahlen, bis sie der Kurprinz durch anfallendes Privatvermögen ersetzen könne, was der Kurfürst genehmigte. Gerade um diese Zeit war Buderus von Carlshausen zu Cassel eingetroffen; er hatte in die Hanauer Zeitung einrücken lassen, daß den Ständen frei gestellt worden sei, nach Belieben Personen zu wählen, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Namens des Kurfürsten gemachten Forderungen (S. 29) aus den Originalrechnungen und ihren Belegen zu nehmen. Die Stände hatten den Druck ihrer Verhandlungen beschlossen, weil sie verpflichtet seien, ihren Committenten Kenntniß davon zu ertheilen, dies jedoch einstweilen verschoben, vielleicht um nicht die noch schwebenden Verhandlungen zu stören; jetzt aber wollten sie durch eine amtliche, von ihnen unterschriebene Bekanntmachung in der Casseler Zeitung erklären, daß die Angabe in der Hanauer durchgängig der Wahrheit zuwider sei. Rivalier als Censor verhinderte deren Aufnahme. Doch erschien sie in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung. Das war dem Kurfürsten mißfällig. Am 1. Juli 1815 wurden die Stände aufgefordert, sich wegen dieser einseitigen Bekanntmachung, zu der sie nicht berechtigt seien, standhaft zu rechtfertigen; sie erwiederten, daß jeder Mann von Ehre befugt und verpflichtet sei, Unwahrheiten auf eben demselben Wege

als solche zu rügen, auf dem sie gekommen seien. Am nämlichen Tage wurde der Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt; man suchte den Grund in jenem Zeitungsartikel. Schmerfeld erklärte in Hassenpflugs Gegenwart, er sei nicht Schuld an dem widrigen Ausgange des Landtags. Dessen waren von ihm die Stände überzeugt. Nach dem Vertagungsacte sprachen diese noch die Zuversicht aus, daß der Regent bald möglichst sie wieder versammeln werde, um eine neue Verfassung unter ihrer Mitwirkung eintreten zu lassen. Sie erklärten zugleich, daß die bestehenden Steuern während des Jahres 1815 fort erhoben werden könnten; beharrten aber darauf, daß für das Jahr 1816 keine anderen als verwilligte Steuern erhoben würden. Veranlassung zu diesem Schritte gab ein Mitglied der Rittercurie, der Geheimerath von der Malsburg. Die Stände, bewogen durch die verfassungslose Lage des kurhessischen Staates, beschlossen ferner, ehe sie sich trennten, bei dem bevorstehenden allgemeinen teutschen Bundestage einen Agenten anzustellen, um die Grundlinien einer dem Vaterlande angemessenen Constitution zu erwirken. Zu diesem Agenten ward der Erbmarschall, der würtembergische Geheimerath Riedesel Freiherr zu Eisenbach, erwählt und mit einer Vollmacht zu jenem Zwecke versehen. Zu seiner Schadloshaltung wurde das landständische Hausvermögen verpfändet, ein Capitalstock, der sich durch die Zinsen für die Vermiethung des landständischen, seit 1814 vom Kurprinzen bewohnten, Hauses gebildet hatte und unter landständischer Verwaltung stand. Noch am 2., 3. und 4. Juli 1815 nahmen die Landstände verschiedene Verhandlungen vor, wählten einen Ausschuß, um während ihrer Abwesenheit die Gegenstände zu behandeln, über die schon abgestimmt war, und Alles zu bearbeiten, was sich auf die Regulirung der Landesschulden bezieht, mit Vorbehalt einer Genehmigung der gesammten Stände.

So endete der erste Abschnitt dieses Landtags, dessen Mitglieder stets von der feurigsten Liebe zum Vaterlande beseelt waren, mit unbeugsamer Consequenz das Ziel zu erreichen suchten, das sie sich vorgesteckt hatten und eine ungemein umsichtige Thätigkeit in der Erforschung aller Mängel der Staatsverwaltung wie in Vorschlägen zu deren Verbesserung an den Tag legten. Ritter und Prälaten zeichneten sich am meisten aus; kräftig wurden sie von den übrigen Curien unterstützt. Merkwürdig war dabei der Tact,

mit welchem die Bauern, die zum ersten Male an landständischen Verhandlungen Theil nahmen, die Anträge der übrigen Curien auffaßten, die Rücksichten, die das allgemeine Landesinteresse erheischte, zu würdigen wußten und daneben die besondere Stellung ihres Standes wahrten. Für Erörterung zweier Angelegenheiten, welche durch die usurpirte Macht aus ihrer vorigen Richtung herausgerissen sein sollten, bot die Regierung den Anlaß, für die bürgerliche Verfassung der Juden und für das Zunftwesen. In Betreff des letzteren wurde jedoch später ihr Gutachten unnöthig erklärt; über erstere ein solches zu ertheilen, unterließen die Landstände. Von diesen aber waren die mannigfachsten Gegenstände angeregt.

Erbprinz Friedrich, nachheriger Landgraf, des Kurfürsten Vater (S. 31), hatte 1754, als er sich zum römisch-katholischen Glauben bekannte, die Versicherung gegeben, daß nur Anhänger der reformirten Confession bei Besetzung der Staatsämter berücksichtigt werden sollten. Die Ritter wünschten dieses bei dem Consistorium ferner beachtet zu sehen, hielten bei anderen Dienstzweigen die Aufhebung des Religionsunterschiedes nöthig; Städte und Bauern wollten jedoch vorher das Resultat des Wiener Congresses abwarten, indem sie glaubten, daß die teutsche Bundesacte Bestimmungen darüber enthalten würde.

Man drang auf Verbesserung der Gefängnisse und der mangelhaften Verwaltung der Policei, wollte die Theilnahme von Militairpersonen an den Verhandlungen der Policeicommission und jede Strafgewalt dieser Behörde entfernt wissen; die Justiz allein sollte strafen dürfen. Von der Regierung aber wurde dem Ansinnen der Stände wegen der definitiven Errichtung eines Landessicherheitscorps von 200 Mann mit Besoldungen, besser wie die für das Militair, als überflüssig und zu kostspielig widersprochen. Das stehende Heer wollten die Stände im Frieden auf 5000 Mann eingeschränkt, die ungemessene Dienstzeit auf 5 bis 8 Jahre fixirt, während des Urlaubs die Soldaten der Civilobrigkeit unterworfen sehn. Die Bauern wünschten auch Zuläßigkeit der Stellvertretung, von der jedoch die Städte verderbliche Mißbräuche befürchteten. Eine den Geschäftsgang der Staatsverwaltung erleichternde Territorialeintheilung kam ebenfalls in Antrag. Vornämlich aber sehnte man sich nach einem in systematischer Ordnung und teutscher Sprache abgefaßten allge-

meinen Gesetzbuche, dessen Entbehrung für den fühlbarsten aller Mängel in der Justizverwaltung angesehn wurde; man wünschte eine Commission von fünf Personen, die ein solches ausarbeiten sollte, mit Benutzung der Muster, die Oestreichs, Preußens und Frankreichs Gesetzbücher lieferten; man erwartete davon größere Vollkommenheit, wenn es zunächst als Entwurf gedruckt würde, um die Stimme des Publicum darüber zu hören. Auch eine neue bürgerliche Proceßordnung wurde für nöthig erachtet; man erkannte in diesem Betracht die Vorzüge der westphälischen vor der hessischen Einrichtung an, ohne jene für die vorzüglichste aller Proceßordnungen zu erachten; man bestritt die Bedenklichkeiten, die gegen einen mündlichen Vortrag der Parteien und Anwälte hin und wieder gehegt würden; man hielt die Mittheilung von Entscheidungsgründen durch die Gerichte nöthig; für das Haupterforderniß einer guten Justizverwaltung wurde aber deren Trennung von der Verwaltung und eine reichliche Besoldung des Justizpersonals erklärt. Auch die Abfassung eines allgemeinen peinlichen Gesetzbuches kam zur Sprache, ebenso eine Revision der peinlichen Gerichtsordnung. Die Visitation der unteren Gerichte wollte man jährlich, die der oberen in jedem dritten Jahre vorgenommen wissen. Für die Besetzung des Oberappellationsgerichts forderte man die Beobachtung alles dessen, was bei Besetzung des Reichskammergerichts, an dessen Stelle dasselbe getreten sei, üblich gewesen wäre, namentlich das Präsentationsrecht der Landstände, Mitwirkung derselben bei der Visitation und genaue Prüfung der Aspiranten. Man begehrte endlich Aufhebung der Sporteln bei den unteren, Verminderung bei den oberen Gerichten, Beseitigung der Civilgerichtsbarkeit des Consistorium, des Kriegscollegium, des Hofgerichts und mancher anderen besonderen Gerichtsstellen, Ueberweisung der Bestätigung von Verträgen über Grundeigenthum der Schriftsässigen an die Untergerichte. Malsburg ist es, dem die Ehre gebührt, solche durchgreifende Verbesserungen der hessischen Justizpflege angeregt zu haben, um für dieselbe das bisher verdiente Lob, eine der besten in Teutschland zu sein, für immer zu erhalten. Alle erkannten das Bedürfniß einer Reform in der Justizpflege; die Freiherrn von Heydwolf, Dallwigk, Rau zu Holzhausen unterstützten eifrig jene Vorschläge, vorzugsweise in Beziehung auf die Strafrechtspflege und die Schöpfung eines auch in dieser unabhängigen Richterstandes.

Mit lebhaften Farben schilderte Robert den traurigen Zustand der Unterrichtsanstalten, den er als die Ursache ansah, warum der Bewohner des hessischen Landes im Verhältnisse zu seines Gleichen in anderen teutschen Staaten auf einer niederen Stufe geistiger und sittlicher Cultur stehe. Er verlangte staatsrechtliche Bildung aller Classen von Staatsbürgern; er deutete den Weg an, diese zu erreichen und mit allgemeinem Beifall wurden seine Vorschläge von den Landständen aufgenommen, von diesen der Regierung empfohlen. Mit ihm vereint drangen die Städte darauf, daß die Zulassung zur Landesuniversität von Fähigkeiten, Vorkenntnissen und sittlichem Betragen, nicht mehr, wie bisher, von der Rangordnung der Eltern abhängig gemacht werden möge. Einer Ausdehnung der Handelsfreiheit, einer Erleichterung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse einer Aufhebung der Binnenzölle, einer Ermäßigung des Licenttarifs und der Accise wurde das Wort geredet. Auf die unter dem Gesinde eingerissene Sittenlosigkeit, auf die Nothwendigkeit einer Revision der Feuerordnungen, wie der Maaßregeln zur Verhütung des Ertrinkens wurde aufmerksam gemacht. Für die Irrenanstalten, die nur zur Verwahrung der Geisteskranken dienten, wurde eine, auf deren Heilung abzweckende, ärztliche Behandlung gewünscht.

Ermäßigung der Holzpreise in den Staatswaldungen erreichten die Bauern auf ihren Antrag; ohne Erfolg blieb dagegen ihr Desiderium wegen gleichmäßiger Vertheilung der dem Staate zu leistenden Dienste (Landfolgen) mittelst Gewährung einer Vergütung für dieselben, wegen Abschaffung aller ungemessenen gutsherrlichen Frohnden, die man als Leibeigenschaft bezeichnete, wegen Ablösung der gemessenen Dienstpflicht, wie der Zins- und Zehntpflicht nach gesetzlich festzustellenden Grundsätzen. Die unter landständischer Garantie im Jahre 1767 gegründete Feuerversicherungsanstalt sollte statutenmäßig durch vier vom Landesherrn zu bestellende Beamten, den Bürgermeister von Cassel, als Chef der Städtecurie, und zwei ritterschaftliche Einnehmer (S. 25) verwaltet werden, welche zugleich die Beiträge für die Anstalt zu erheben hatten. Diese waren verdrängt, die Verwaltung stand unter sieben vom Landesherrn ernannten, aus jener Casse besoldeten Beamten, die daneben andere Stellen im Staatsdienste bekleideten. Auf Ermäßigung dieser Zahl, auf vollständige Herstellung des alten verfassungsmäßigen Zu-

standes drangen die Stände vergebens; doch wurden auf ihr Begehren die Rechnungen über die Casse ihnen vorgelegt, um dagegen Erinnerungen zu stellen. Kurz, es war kaum ein Zweig der seit 1813 neu geschaffenen Staatsverwaltung, für den man nicht Aenderungen und Verbesserungen nothwendig, nützlich, mindestens wünschenswerth gehalten hätte.

War es die Bestimmung des Jahres 1814 gewesen, fast alles bis dahin Bestandene umzuwälzen und auf einen verschwundenen Standpunkt zurückzuführen, so machte sich schon im Jahre 1815 das Bestreben Luft, viele der Institutionen, wenn auch mit Modalitäten, wieder eingeführt zu sehen, unter denen man sieben Jahre lang gelebt hatte; von den älteren Einrichtungen dagegen sehnte man sich gerade nach denen, die 1814 nicht wieder aufgefrischt waren. Man muß sehr unbehaglich sich gefühlt haben, daß so umfassende Pläne in einer Periode erörtert werden konnten, wo man hinlänglich sich mit den Vorbereitungen zu beschäftigen hatte, um den mächtigen äußeren Feind von den Gränzen des teutschen Vaterlandes abzuhalten, dessen Staaten leicht durch ihn noch einmal den stärksten Erschütterungen hätten ausgesetzt werden können.

Als die Nachricht von Napoleons Einzuge in Paris erscholl, wurden die Ritter von einer Deputation der Städte und Bauern begrüßt, mit dem Vorschlage, die kräftigsten Maaßregeln zur Landesvertheidigung zu nehmen; die Stände baten einstimmig die Regierung, hierfür die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, 10,000 Mann, halb Landwehr, zu den verbündeten Truppen zu stellen, den Landsturm zu organisiren und über alle fremden oder einheimischen gefährlichen Personen zu wachen, da es an fremden Aufwieglern nicht fehlen werde und selbst der vaterländische Boden nicht von Menschen rein sei, die vielleicht ihr Heil in neuen Umwälzungen suchten, wenigstens durch unüberlegte Aeußerungen zu Gunsten des Feindes die gute Stimmung der Unterthanen untergraben möchten. Der Kurfürst dankte für die patriotischen Gesinnungen der Stände mit der Erklärung, daß für des Landes Sicherheit nach Außen und im Innern die nöthigen Maaßregeln ergriffen sein. Es wurde regelmäßig allen aus Frankreich kommenden Personen der Eintritt in das Land verweigert; Pässe ertheilte

man nicht zur Reise dahin. Wer durch Reden oder Handlungen Anhänglichkeit an Napoleon Bonaparte oder die in Hessen bestandene usurpatorische Herrschaft und Theilnahme an deren Sache zeigen würde, sollte als der Sicherheit des Staates gefährlich, verhaftet und als Verbrecher nach den Gesetzen behandelt werden. Otto von der Malsburg, früher Ehrenstallmeister des Königs von Westphalen, von diesem in den Grafenstand erhoben, wurde in Haft genommen. Er hatte, fast unwillkührlich, den Ausbruch von Dörnbergs Insurrectionsversuchen angezeigt. Sein Oheim, der General von Gohr, vermittelte die Freilassung, die sich in eine Verbannung auf seine Güter und hier in eine polizeiliche Ueberwachung umwandelte. Aehnliches Schicksal hatte August von Trott, der früher als Präfect des Werradepartements von der Theilnahme an jenen Insurrectionsversuchen abgemahnt hatte, Würtembergs nachheriger Gesandter am Bundestage, wie am kurhessischen Hofe. Die Regierung erklärte einem von den Ständen zu entwerfenden Plane über die Organisation des Landsturms entgegensehen zu wollen. Diese drangen auf Ausgleichung der Kriegslasten, um Prägravation der einen Gegend des Landes vor der anderen zu verhüten; sie hielten, damit man sich des allgemeinen Zutrauens desto gewisser versichern möge, die Errichtung einer ständischen Commission zur Erhebung und Vertheilung der für jenen Zweck zu gewährenden Entschädigungsgelder mit einer durch den Druck zu veröffentlichenden Verwendungsnachweisung zweckmäßig. Auf eine solche ständische Wirksamkeit wollte die Regierung nicht eingehen, räumte jedoch den Ständen ein, daß einige Glieder aus ihrer Mitte an den Geschäften der schon bestehenden Truppenverpflegungscommission Theil nehmen könnten, welche dafür sorgen solle, daß bei den Kriegslasten kein Ort vor dem anderen prägravirt werde. Das genügte den Ständen, namentlich den Bauern nicht, welche die Verwaltung des Verpflegungsfonds für die Disposition der Landstände reclamirten. Hierzu wollten die Stände die noch forterhobene westphälische Personalsteuer benutzt sehen, weil sie noch keine verfassungsmäßige Bestimmung erhalten habe. Dies aber gab die Regierung nicht zu; sie verlangte vielmehr die Bewilligung einer neuen zweimonatlichen Steuer zur Verpflegung der durch das Land marschirenden verbündeten Truppen. Das hielt

man für einen unerträglichen neuen Druck, besonders von Seiten der Bauerncurie; diese wollte hierzu die Rückstände derjenigen Truppenverpflegungssteuer verwendet sehen, welche die westphälische Regierung ausgeschrieben, die hessische aber mit der größten Strenge beigetrieben hatte. Die Regierung dagegen forderte die Landstände zur Niedersetzung einer besonderen Commission wegen Ausgleichung der Kosten auf, welche noch für die Verpflegung der fremden Truppen rückständig seien, die in den Jahren 1810 bis 1813 durch das Land marschirt waren. Unbekümmert um diese Verwirrung zogen Russen, Preußen, Oestreicher und andere Heereshaufen, nach Frankreich hin, durch das hessische Land und wollten hier von den Unterthanen verköstigt werden. Unvermeidliche Auslagen, welche für diesen Zweck von den Behörden zu bestreiten gewesen waren, wurden mit 35,000 Thaler aus den bei den Gerichten deponirten Geldern entnommen, den Ständen aber angemuthet, schleunigst für den Ersatz dieses Betrages zu sorgen. Zur Verpflegung fremder Truppen war im Jahre 1814 ein Theil der vorhandenen Domanialfrüchte verwendet worden; dafür wurden gleichzeitig von den Ständen 20,000 Thaler begehrt. Dazu sollten noch ungeheure Vorräthe an Lebensmitteln, Fourage und anderen Kriegsbedürfnissen nach Coblenz und Biebrich geliefert werden. In Folge von Verträgen, die in Wien geschlossen waren, wurden diese durch preußische und russische Commissare gefordert; deren Beschaffung erheischte eine halbe Million Thaler, plötzlich und im ersten Augenblick mehr wie 100,000 Thaler. Der Kurfürst erklärte, das ganze Geschäft lediglich den Ständen überlassen, jedoch von den Domainen Beitrag leisten zu wollen. Vorbehaltlich ihrer Hauptgrundsätze wegen Darlegung einer vollständigen Uebersicht des Staatseinkommens (S. 32.) zeigten die Stände sich bereit, die nöthigen Maaßregeln ergreifen zu wollen, um dem augenblicklichen Erforderniße abzuhelfen. Sie beriefen Banquiers in die Ständeversammlung, um mit diesen ein Darlehn von 100,000 Thaler abzuschließen. Durch eine ständische Bekanntmachung vom 31. Mai 1815, die keine Anfechtung erlitt, erging in der Zeitung ein Aufruf an Alle, welche Accorde wegen Lieferungen abschließen wollten, bei der Versammlung der Landstände sich zu melden. In den Accorden stellten die Stände die Bedingung, daß alle Artikel im Lande gekauft werden

müßten, zugleich sendeten sie Commissare nach Coblenz, um das Lieferungsgeschäft zu erledigen, aus ihrer Mitte Carl von Eschwege, der, 1809 in Dörnbergs Insurrection verwickelt, zum Tode verurtheilt, durch den König von Westphalen aber begnadigt war. Daneben setzten sich die Stände in unmittelbaren, schriftlichen Rapport mit der Oberrentcammer und mit dem preußischen Gesandten in Cassel; aus anderer Ursache geschah ein Gleiches mit dem Steuercollegium und mit dem Kriegsdepartement.

Zur Equipirung der eigenen Truppen hob die Regierung Pferde im Lande aus, die aber nicht bezahlt wurden; die Stände bestanden auf Bezahlung der Pferde; die Regierung erklärte, diese aus eigner Bewegung beschlossen zu haben, wollte aber von den Ständen wissen, wie die dazu erforderlichen 37,000 Thaler aufzubringen seien; treu dem einmal befolgten Systeme begehrten die Stände auch hier erst Aufklärung über das Staatsvermögen und den status exigentiae; einstweilen verwiesen sie in dieser Beziehung ebenfalls auf die forterhobene westphälische Personalsteuer. Diese war von der Regierung zur Verzinsung der althessischen Schuld bestimmt worden (S. 33.); dennoch war das Aufkommen jener Steuer, theilweise wenigstens, zur Kriegscasse gezogen, mit Aussetzung der Zinszahlung. Das hieß in den Augen der Stände den Credit des Landes völlig untergraben; doch wurde nachher die Verzinsung der alten Schuld aus der Petri- und Martinisteuer bewirkt; endlich wurde auch die Bezahlung der Pferde und der Kriegslieferungen aus dem Ertrage der westphälischen Personalsteuer zugesichert. Dem, nach der Vertagung bleibenden, Ausschuß ertheilten die Stände die Instruction, zur Bestreitung der Kosten für die Coblenzer Lieferungen Anweisungen auf die Cassen zu ertheilen, nöthigenfalls auch Geld aufzunehmen.

Hierzu aber kam es nicht; die glückliche Wendung, welche der Krieg in Frankreich genommen hatte und der bald folgende Friedensschluß erlaubte die Einstellung der Lieferungen. An den Waffenthaten der verbündeten Mächte hatten auch Kurhessens Truppen Antheil genommen, die zum Theil wieder aus Freiwilligen bestanden, welche in abgesonderten Schwadronen bei den Cavallerieregimentern dienten. In der Mitte Aprils 1815 begaben die Truppen sich auf den Marsch unter dem Oberbefehl des Generals

Engelhard, bei welchem Steuber als Volontair mit Capitainsrange angestellt wurde. Als sie die kurhessische Gränze verlassen hatten, wurde die monatliche Löhnung der Soldaten von 2½ Thaler um ⅚ Thaler gekürzt. Nach der Schlacht bei Waterloo rückten die hessischen Truppen auf französischem Boden vor, besetzten die Städte Carignan und Mouzon, nahmen durch Capitulation die Festung Sedan; lieferten in der Nähe von Moutmedy ein Gefecht, bei welchem einige Leute verwundet wurden und stürmten Charleville mit einem Verlust von drei Todten und elf Verwundeten; Oberjäger Willius erstieg zuerst die Mauer und wurde zum Lieutenant erhoben. Graf Hessenstein aber brachte den hier eroberten Adler nach Cassel, wo derselbe als Trophäe im Zeughaus aufgestellt wurde. Die Avantgarde des hessischen Corps zog sich, als Paris genommen war, nach Rheims und Laon, Meziers blockirend. Einen Ausfall der Besatzung schlug es zurück, nicht ohne Verlust an Officieren und Mannschaft; endlich capitulirte der Platz und übergab Geschütz und Munition. Auch Medy-Bas wurde von den Hessen am 15. September erstürmt; Blücher belobte die Truppen ihrer Tapferkeit wegen. Zu Haus war inzwischen der Landsturm organisirt, in den Städten versah eine Bürgermiliz den Militairdienst. Als nach dem Friedensschlusse die Truppen in das Land zurückkehrten, empfing sie danksagend der Kurfürst, und bewilligte denselben eine Gratification von mehr als 20,000 Thaler. Der preußischen Armee, zu deren zweiten Corps die kurhessischen Truppen zählten, war eine Cabinetsordre verkündigt, welche einen zweimonatlichen Sold als Gratification versprach. Darauf hofften nun auch die Hessen vom zweiten preußischen Armeecorps. Auf Fürsprache des Generalintendanten Ribbentrop erhielten sie in jener Summe eine monatliche Löhnung. England hatte seit dem 1. April 1815 auf jeden Kopf eines Corps von 7500 Mann für den Dienst eines Jahres 11 Pfund 2 Schilling Subsidien bis einen Monat nach dem Friedensschluß gezahlt, was zu 70000 Pfund Sterling berechnet wurde. Von der französischen Kriegscontribution erhielt Kurhessen 5,103,559 Francs 73 Cents. Von Paris trafen auch die Kunstschätze wieder in Cassel ein, die von den Franzosen aus der dasigen Bildergallerie und aus dem Museum in ihre Hauptstadt gebracht waren. Carlshausen hatte sich dahin begeben.

„Heil meinem Volke“ war die Inschrift im Eichenkranze über dem Portale der kurfürstlichen Wohnung bei der Illumination am 18. October. Vierzehn Tage später wurde zur Verpflegung der fremden, aus dem Felde heimkehrenden Truppen, die durch Hessen zogen, als neue Abgabe ein dreimonatlicher Betrag der Contribution und der Landesschuldensteuer (westphälischen Personalsteuer) ausgeschrieben, ohne Zulassung einer Befreiung; damit sollten, neben Beschaffung der Fourage, die Bewohner der Ortschaften an den Militairstraßen für die Verpflegung der einquartirten Militairpersonen entschädigt werden.

Das gab zu den ärgsten Zerwürfnissen mit der Regierung Anlaß, als die Stände am 15. Februar 1816, vermöge einer, vier Wochen vorher erfolgten, Einberufung wieder zusammen getreten waren, bei der Verhinderung des Erbmarschalls unter dem Präsidium des Freiherrn von Heydwolff, Obervorstehers der Stifter. Schon früher waren bei dem während der Vertagung gebliebenen Ausschusse eine Menge Beschwerden gegen die neue Steuer erhoben worden, auch von 800 Bürgern der Hauptstadt. Niemand hatte als Entschädigung mehr erhalten, als die zwangsweise beigetriebene Steuerquote betrug. Selbst die Unterthanen, welche am meisten durch Einquartirung gedrückt waren, mußten zu dieser Ausgleichungssteuer zahlen, obwohl sie fast allgemein auf ihren mit der Steuer demnächst zu deckenden Entschädigungsanspruch verzichtet hatten. Gehässig war zudem die Steueranforderung, weil sie von den Ständen nicht bewilligt war. Zweimal hatte jener Ausschuß dagegen bei der Landtagskommission reclamirt, und Schmerfeld wußte von der ganzen Angelegenheit nichts. Der erste Schritt der neu versammelten Stände war eine kräftige Beschwerde gegen jene Steuererhebung. Sie ging vom Freiherrn von Eschwege aus (S. 51). Die Stände sprachen es als den heißesten Wunsch ihres Herzens aus, es möge die Landtagskommission von Neuem in ihnen den Glauben bestärken, daß die Repräsentanten des Fürsten und die des Landes nur einen Zweck, die Sorge für dessen wahres Beste und für die Erhaltung derjenigen Rechte haben, welche durch einen *gemeinschaftlichen Vertrag* weder aufgehoben, noch geschwächt seien. Sie *forderten* Aufhebung der, nicht allein ohne Bewilligung, sogar ohne Mitwissen der *nur* ver-

tagten Stände angeordneten, Steuer, auch Erstattung der erhobenen Beträge sammt den Executionskosten; sie erklärten, so fest sie auch entschlossen seien, das Interesse ihres Regenten stets zu befördern, so binde sie doch die feierlichste Verpflichtung, diesem niemals das des Staates aufzuopfern. Der Erfolg war, daß auf den Ersatz der von der Domanialverwaltung für die Verpflegung der fremden Truppen verwendeten Gelder und Fruchtvorräthe aus dem Ertrage der gedachten Steuer verzichtet wurde. Nochmals mißbilligten die Stände die fortwährende Steuererhebung als eine verfassungswidrige Verfahrungsart, welche ihre Aufmerksamkeit um so mehr erregte, da sie in dem Augenblick geschah, wo das Fürstenwort die ständische Genehmigung als den Maaßstab aller Lasten und Steuern verbürgte, welche den Unterthanen zu Theil werden können (S. 66). Von allen Orten liefen Klagen über die Härte der Steuer bei der schon so gedrückten Lage des Landes ein. Die Regierung aber erklärte, es sei bei der Steuer nichts weiter bezweckt, als die Einquartirungslast auf das ganze Land nach den Kräften eines jeden Unterthanen zu vertheilen und den Druck des Krieges nicht allein auf die an der Heerstraße liegenden Gemeinden fallen zu lassen, wozu die neue Steuererhebung das einzig mögliche Mittel gewesen sei, weil die von den Ständen dazu bezeichnete Personalsteuer schon erschöpft wäre. Sie behauptete, daß bloß die bisher von der Contribution exemt gewesenen Personen die Zahlung verweigerten und die Sistirung der Steuer, da diese schon vielfach erhoben sei, nur eine Begünstigung der säumigen Zahler sein würde; sie wollte aber den Unterthanen ein Drittheil nachlassen, dessen Betrag mit 40,000 Thlr. auf die Cammercasse und auf die französische Kriegscontribution übernehmen. Das wurde auch alsbald als eine dem Lande erzeigte Wohlthat von der Regierung öffentlich mit der Aufforderung verkündigt, die rückständigen zwei Drittheile einzuzahlen. Die Stände aber widersprachen der Zuläßigkeit einer solchen Bekanntmachung in einer Angelegenheit, worüber die Unterhandlungen noch nicht geschlossen wären. Ihre Hülfe wurde auch gegen die ermäßigte Steuererhebung durch die Bürgerschaft von Cassel in Anspruch genommen, welche erklärte, wohl zu wissen, daß die Kosten für die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen von den alliirten Mächten bezahlt würden. Die

Stände hielten den Nachlaß von 40,000 Thlr. für eine Täuschung, weil gleichzeitig eben so viel an Armaturkosten gefordert wurde; durch den Nachlaß war nach ihrer Meinung nichts für die der Steuer abgehende verfassungsmäßige Form gewonnen, an die sie sich unabweislich glaubten halten zu müssen; sie beschwerten sich über eine gänzliche Verwirrung in den Steuerverhältnissen, indem die Steuern, wie es mit der Personalsteuer geschehen sei, zu andern Zwecken verwendet würden, als wozu sie selbst dieselben bestimmt hätten, wodurch allein deren Unzulänglichkeit zur Erfüllung dieser Zwecke herbeigeführt sei. Sie beriefen sich darauf, daß die zwischen dem Regenten und dem Volke durch seine Repräsentanten errichteten Landtagsabschiede als öffentliche Landesverträge in Kraft beständen, daß sie den durch dieselben festgestellten Rechtszustand aller Classen in alle Wege zu erhalten suchen würden, daß hiernach das wesentlichste, in Hessen noch nie bestrittene, Recht der Stände ihre Einwilligung zu Steuern sei; sie hielten sich daher hinlänglich gerechtfertigt, wenn sie ohne Rückhalt erklärten, daß sie nie darauf eingehen würden, die verfassungsmäßig geschehenen und zu bestimmten Zwecken angewiesenen Verwilligungen zu anderen, zumal auf gar keiner Verwilligung beruhenden, Zwecken verwenden zu lassen, wodurch die Verfassung überhaupt zerrüttet werde und in den Landständen, bei solch verfassungswidriger Handlungsweise, nur der Schatten einer Volksrepräsentation übrig bleiben würde. Dabei erklärten die Stände, daß die unterlassene Zahlung der Steuer nicht Saumseligkeit in der Erfüllung einer Verpflichtung, sondern die Verweigerung einer verfassungswidrigen Anforderung sei, wozu jedes Individuum berechtigt wäre. Eben deshalb fanden sie in der Sistirung der Abgaben keine Begünstigung derer, welche die Entrichtung derselben unterlassen hatten; sie begehrten aber wiederholt Ersatz der erhobenen Beträge und baten, dadurch dem Lande einmal einen Beweis der gerechten Achtung vor Verträgen zu geben, welche dasselbe allein gegen Willkühr schützen könne. Eschwege, Malsburg und Robert waren es, die sich bei diesem Anlasse am kräftigsten der landständischen Rechte annahmen.

Der Kurfürst war empfindlich über die minder ehrerbietige Weise, in welcher die Stände ihre Desiderien vorgetragen hatten, war befremdet, daß die Stände dem Gedanken an eine verfassungs-

widrige Maaßregel Raum gegeben hatten, zumal es denselben doch nicht habe entgehen können, daß dergleichen außerordentliche Fälle und Ereignisse nie zur Consequenz gezogen werden dürften. Die Landtagskommission erklärte, daß es ja die Stände selbst gewesen seien, welche die Nothwendigkeit angeregt hätten, eine Ausgleichung der Kriegslasten herbeizuführen (S. 49), erinnerte daran, daß sie der Einladung, Mitglieder zur Theilnahme an den Operationen der Truppenverpflegungs-Commission in Vorschlag zu bringen, nicht gefolgt wären, daß sie der Proposition einer zweimonatlichen Steuererhebung durch das Verlangen von Verwendungsnachweisungen ausgewichen seien und daß daher kein anderes Mittel übrig geblieben sei, als die neue Steuer anzuordnen, um die von den Ständen selbst bevorwortete Verbindlichkeit zu erfüllen; doch wurde versprochen, daß den Ständen die vollständige Rechnung über die Einnahme an Verpflegungssteuer und wie solche verwendet worden, vorgelegt werden solle, die Entschädigung aber, die von den alliirten Mächten für die Durchmärsche der Truppen würden gewährt werden, dem Landesschuldentilgungs-Fonds zufließen sollten. Doch die Stände beharrten dabei, daß die erhobene Verpflegungssteuer zurückgegeben werden müsse, weil dieselbe in der veranlagten Art und Weise keineswegs von ihnen verwilligt sei, wenn sie gleich darauf aufmerksam gemacht hätten, daß eine Ausgleichung der Kriegslasten nothwendig sei und genügende Mittel, dieses zu bewerkstelligen, in den übrigen Steuern dargeboten hätten. Hast, der Bürgermeister von Marburg, war es, der dieses Mal die Rechtfertigung der Stände vorzugsweise übernahm. Schmerfeld zeigte sich geneigt, die Ausgleichung der Kriegslasten durch die von den verbündeten Mächten dafür zu zahlenden Beträge, mit Sistirung der Verpflegungssteuer, bewirken zu lassen, indem hierbei der Kurfürst kein persönliches Interesse hätte. Die Stände richteten deshalb darauf einen besonderen Antrag. Dennoch eröffnete die Landtagscommission, daß die Erhebung der Verpflegungssteuer nicht sistirt werden könne, hingegen bei Verwendung der von den alliirten Mächten für die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen eingehenden Gelder vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden solle, welche zu jener Steuer beizutragen hätten. So zogen sich die Verhandlungen durch den ganzen Landtag hindurch, bis endlich die Stände

erklärten, sie müßten, weil ihre Trennung so nahe bevorstehe, ihre Rechte für die Zukunft sich vorbehalten.

Es war das aber nicht das Einzige, was die Stände glaubten als eine Verfassungswidrigkeit rügen zu müssen. Die zur Tilgung der alten Schuld bestimmte Petri- und Martinisteuer war statt dessen zur Ausrüstung und Unterhaltung des Armeecorps und zur Berichtigung der Capitalien verwendet, die für diesen Zweck aufgenommen sein sollten. Die indirecten Steuern und die „Regalien-Abgaben" waren gesteigert. Die 1814 ausgehobenen Pferde waren nicht bezahlt, obwohl dazu die Personalsteuer bestimmt worden war. Die im Jahre 1815 ausgehobenen Pferde waren eben so wenig bezahlt, und dennoch waren sie wieder verkauft, zum Theil in den kurfürstlichen Marstall gezogen, zum Zweck ihrer Bezahlung sogar eine außerordentliche Contribution in Niederhessen ausgeschrieben. Der Contract mit denen, welche Lieferungen nach Coblenz übernommen hatten, war unerfüllt gelassen. Dem während der Vertagung gebliebenen landständischen Ausschusse waren die Mittel zu deren Befriedigung zufolge des Berichts vorenthalten, den derselbe über seine Geschäftsthätigkeit der Ständeversammlung erstattete. Die Contribution bestand in einem für jede Gemeinde feststehenden Quantum, es war jedoch üblich, mehr zu erheben; der Ueberschuß blieb den Gemeinden; jetzt war derselbe zur Kriegscasse gezogen. Die Steuererheber waren sonst von den Gemeinden bestellt, jetzt wurden sie von den Staatsbehörden eingesetzt. Auch für die früher exemt Gewesenen waren zwei Drittheile der westphälischen Grundsteuer für 1816 forterhoben. Dies Alles machten die Stände, in Verbindung mit der Verpflegungssteuer, zu einer unzertrennbaren Beschwerde, weil sie darin einen Verstoß gegen die Landesverfassung und zugleich eine Gefährdung des Landescredits erblickten. Die Bauern wollten Anfangs der Beschwerde nicht beitreten, so weit sie die Besteuerung der Exemten betreffe, weil sie allgemeine Steuerbarkeit verlangten. Allein auf die Erklärung der Ritter, daß die Bauern nicht den richtigen Gesichtspunct aufgefaßt hätten, indem durch den Widerspruch gegen jene Besteuerung nicht die Steuerfreiheit bezweckt, sondern nur für Aufrechthaltung des Grundsatzes gestritten werde, daß das Gouvernement ohne ständische Bewilligung keine Steuer ausschreiben könne,

traten auch die Bauern der Beschwerde bei. Die Regierung versprach, die ausgehobenen Pferde aus dem durch deren Verkauf erlöseten Geldern und aus der französischen Kriegscontribution zu zahlen, sobald diese eingehen werde, auch hinsichtlich der Contributionsüberschüsse sowie hinsichtlich der Ernennung von Steuererhebern den Zustand von 1806 wieder herstellen zu wollen. Hinsichtlich der übrigen Beschwerdepuncte gab sie ausweichende Antworten. Die Bezahlung der Pferde unterblieb dennoch; es mußten die Stände daran das Kriegscollegium nochmals mahnen. Die Städte klagten über Steigerung der Grund- und Gewerbsteuer, über Heranziehung zu Landfolgediensten, obwohl sie die Befreiung von solchen Diensten durch Uebernahme eines größeren Contributionsquantum erworben hätten.

Die Ritter an der Schwalm fragten bei dem Landtag nach, welche Steuern bewilligt sein, indem sie, außer solchen, zur Zahlung eigenmächtig und willkührlicher Weise ausgeschriebener Steuern sich nicht verstehn könnten. Sie erhielten die Antwort, daß nur Petri- und Martinisteuer zu dem ursprünglich verwilligten Zweck noch fortbestehe, eine neue Steuerbewilligung aber überall nicht geschehen sei. Die Stände wendeten sich an das Steuercollegium mit dem Antrage, der in keiner Weise zu rechtfertigenden Einziehung anderer Abgaben Einhalt zu thun. Aus den verschiedensten Theilen des Landes gelangten in mancherlei Form an den Landtag Anträge auf Beseitigung der übermäßigen Steuererhebungen, die traurigsten Schilderungen über die Verarmung des Landes enthaltend. Sie wurden der Landtagscommission mitgetheilt, blieben aber ohne Erfolg. Da erscholl der Nothruf von den Bauern an der Diemel, unter denen Schomburg, Dedolph, Wilke lebten. „Wir hätten gar nicht gesprochen, wenn's zu tragen wäre, aber es ist zu arg und es thut uns leid, daß unser guter Landesfürst bei den Leuten im Lande an Liebe verliert, weil er bösen Rathgebern das Haus nicht verbietet. Darum bitten wir unsere Deputirten, daß sie frei die Wahrheit sagen und nicht hinter dem Berge halten, denn wir meinen's ehrlich mit Fürst und Vaterland und wünschen, daß die alte Ordnung im Lande und die alte Liebe zum Fürsten wieder kommen möge." Das ist die klägliche Stimme des ganzen Landes, welches nach Errettung seufzt, fügten die Stände hinzu. Wie Ernst Moritz Arndt dem

Nestor der teutschen Fürsten den Dank des Vaterlandes für die Verordnung vom 27. December 1814 darbrachte, so hatten auch jene Bauern 1815 am Neujahrstage durch eine zahlreiche Deputation dem Kurfürsten für die Wohlthat gedankt, daß der Landmann zur Selbständigkeit und wahren Menschenwürde durch die Verleihung des Rechts erhoben sei, gleich anderen freien Ständen sich auf dem Landtage durch Abgeordnete vertreten zu lassen. Jetzt begehrten diese Bauern in schriftlicher Vorstellung von ihren Deputirten, ins Reine zu bringen, was von Hessens vielem Gelde dem Lande und was dem Landesfürsten gehöre, zu untersuchen, in welche Casse die vielen Abgaben fließen und wozu sie verwendet werden, Mittel und Wege aufzufinden, wodurch die Abgaben auf einen erträglichen Fuß gesetzt werden können und dahin zu sehn, daß eine feste Verfassung dem Lande möge gegeben werden, nach welcher ohne Genehmigung der Landstände nichts darf aufgelegt werden. „Ihrem Verlangen", so sprachen die Stände, „steht die Gerechtigkeit zur Seite, welcher die gebührende Huldigung wohl auf einen Augenblick versagt, aber durch keine Maaßregel entzogen werden kann."

Die Landtagscommission inquirirte nach dem Verfasser der Eingabe. Als solchen gaben die Bauern den Cantor zu Gottsbüren im Rheinhardswalde an; der war eben gestorben. Es wurde die Nachricht verbreitet, die Bauern hätten die Vorstellung unterschrieben, ohne den Inhalt eingesehn und geprüft zu haben. Dem widersprachen dieselben in einer an den Landtag gerichteten neuen Eingabe, welche in der nämlichen, so eigenthümlich kräftigen Sprache, wie die erste Vorstellung gehalten war. „So dumm sind wir nicht, daß wir den Inhalt dieser Vorstellung nicht hätten begreifen sollen. Wir wissen recht gut, wo uns der Schuh drückt und sehen wohl ein, daß uns auf die Art am besten geholfen werden kann, wie in der Vorstellung angegeben ist."

Der Kurfürst ließ eine Untersuchung über die Klagen der Bauern an der Diemel einleiten; in deren Folge wurde mancher Mißbrauch in der Verwaltung abgestellt, der Willkühr und Eigenmacht der Beamten Gränzen gesetzt, die vom Jahr 1813 noch rückständige Steuer, mit Ausnahme der Grundsteuer, erlassen, eine Verbesserung der Chausseen verfügt, eine Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene in Aussicht gestellt und das bisher

beobachtete System, wonach den Denuntianten ein Antheil an den Strafen gestattet wurde, gänzlich abgeschafft. Dafür dankten die Stände dem Kurfürsten durch eine Deputation. Der Kurfürst stellte jene Anordnungen als den Beweis dar, wie gern er den Beschwerden der Unterthanen abhelfen wolle und erklärte, das Andere würde auch fertig werden, wenn die neu acquirirten Lande erst organisirt wären.

Das deutete auf eine neue Landesverfassung und ihre Ausdehnung auf neue Gebietstheile.

Das zum Großherzogthum Frankfurt gehörig gewesene Departement Fulda, ein Theil vom ehemaligen Bisthume dieses Namens, war nebst den Besitzungen des vormaligen reichsunmittelbaren Adels zu Mansbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld durch die Wiener Congreßacte an Preußen gelangt, mit der Bestimmung, daß die Diener des Großherzogs nach den Grundsätzen des Reichs-Deputationsbeschlusses vom 25. Februar 1803 §. 59 behandelt werden sollten. Für eine solche Bestimmung hatte Hessen sich lebhaft bei den Congreßverhandlungen interessirt. Hannover hatte sich durch einen Vertrag vom 29. Mai 1815 verbunden, an Preußen den auf dem rechten Elbufer liegenden Theil von Lauenburg abzutreten. Preußen verpflichtete sich dagegen, den Kurfürsten von Hessen zu bewegen, daß er Hannover die drei ehemals hoyaischen und diepholzischen Aemter Ucht, Freudenberg und Auburg oder Wagenfeld und den Theil, den der Kurfürst von der Grafschaft Schaumburg besaß, nebst der Herrschaft Plesse und Neuengleichen überlasse. Doch war schon im März 1815 amtlich das Gerücht von einer Abtretung der Grafschaft Schaumburg für unbegründet erklärt, weil der Kurfürst sich nicht entschließen würde, gegen neue Unterthanen eine der geschlossenen Provinzen seiner Staaten abzutreten, deren Einwohner insgesammt durch bewährte Treue und Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus seit Jahrhunderten gekettet wären. Schaumburg war, nach dem Aussterben seines Grafengeschlechts, seit dem westphälischen Frieden unter die kurbraunschweigischen, lippeschen und hessischen Fürstenhäuser vertheilt. Für Hannover mußte es wünschenswerth sein, mit dem schon besessenen Antheile den hessischen zu verbinden; in diesem neigte damals sich die Stimmung des Volkes wohl mehr einer Wiedervereinigung mit den hannoverschen Aemtern

von Schaumburg, als einer ferneren Verbindung mit Hessen zu, von dem das Land geographisch getrennt war und, wegen des Mangels einer Incorporation, nur wenig materielle Vortheile bei der bloßen Personalunion der Regenten haben konnte. Aber es war eine Provinz, die weit mehr Ertrag lieferte, als ihre Verwaltung kostete. Hessen verstand sich nicht zu deren Abtretung, und Preußen sah sich deshalb genöthigt, durch einen Vertrag vom 29. Sept. 1815 Hannover andere Entschädigungslande im Eichsfelde zu überweisen; nur die in der Verwaltung mit Schaumburg verbundenen hoyaischen Aemter nebst Plesse und Neuengleichen wurden Preußen überlassen, von dem sie an Hannover übergingen. Dagegen wurde an Preußen außerdem die Grafschaft Katzenellnbogen abgetreten, an Sachsen-Weimar die Stadt Vacha mit den Aemtern Frauensee, Völkershausen und Lengsfeld nebst einem Theile der Aemter Kreuzberg und Friedewald. Als Entschädigung erhielt Hessen einen Theil des ehemaligen Departements Fulda nebst den ritterschaftlichen Gerichten. Die letzteren betrachtete Hessen nicht als Entschädigungslande, sondern wollte hinsichtlich ihrer den durch kriegerische Ereignisse wieder verlorenen Besitz ergreifen. Die Reichsritter im Canton der Rhön und Werra hatten sich nämlich, nach Auflösung des Reiches, vor November 1806 der hessischen Oberhoheit unterworfen. Als Entschädigung war demnach nur der an Hessen fallende Theil des Departements Fulda anzusehn. Sollte hierdurch nicht das reine Einkommen wieder gewährt werden, welches Hessen durch seine Abtretungen verlor, so versprach Preußen das annoch Mangelnde an Land und Leuten in contiguo von Hessen zuzulegen. Preußen behielt sich zwei Militairstraßen durch Hessen vor, gestand Hessen eine solche durch sein Land zu. Oestreich hatte das zum Departement Fulda gehörige Amt Weihers an Baiern zugesagt; deshalb wurde gegen diesen Bezirk von Oesterreich das Amt Salmünster nebst Uerzel, Sannerz und dem Huttenschen Grunde eingetauscht. Alle neuen Erwerbungen vereinigte der Kurfürst unter dem Namen eines Großherzogthums Fulda mit seinen übrigen Staaten. Schon seit Abschluß der teutschen Bundesacte hatte der Kurfürst seinen Titel geändert; er nannte sich nicht mehr: des heiligen römischen Reiches Kurfürst, souverainer Landgraf zu Hessen, er brauchte seitdem die Bezeichnung: Kurfürst und souverainer Landgraf zu

Hessen. Jetzt fügte er noch hinzu: Großherzog von Fulda. Den Bewohnern dieses Großherzogthums versprach der Kurfürst, in ihre Hütten Frieden und häuslichen Wohlstand zurückzuführen, ihre Religion, ihre kirchlichen und Schulanstalten, rein christliche Denkungs- und Handlungsart auch unter ihnen (den Katholiken) zu schützen und zu pflegen, unparteiische Gerechtigkeit bei ihnen verwalten zu lassen, ihrem Fleiße und ihrer Industrie Hülfsquellen zu eröffnen. Die Behörden wurden daselbst organisirt, für verschiedene Zweige der Verwaltung wurden neue Ordnungen getroffen; eine Forstlehranstalt trat in Fulda unter der Leitung des Forstmeisters Hartig ins Leben; mit einigen Aenderungen wurde die fuldaische Proceßordnung von 1804 beibehalten, die unteren Gerichte wurden jedoch an die hanauische bis dahin verwiesen, daß für sämmtliche Staaten eine neue gleichförmige Proceßordnung eingeführt werden könne.

Die von Kurhessen abgetretene Grafschaft Katzenellnbogen nebst Plesse und Neuengleichen hatte zu demjenigen vierten Theile des Landes gehört, welcher bei Einführung der Primogenitur in der hessen-casselschen Fürstenlinie den nachgebornen Söhnen des Landgrafen Moritz im 17. Jahrhundert unter dem Namen der rotenburger Quart als Paragium eingeräumt war. Der dadurch apanagirte Landgraf zu Hessen-Rotenburg sollte als Entschädigung für die Verluste, die er durch jene Abtretungen erlitt, Domainen und grundherrliche Rechte innerhalb der kurhessischen Staaten erhalten, um dieselben mit eben den Befugnissen und Verpflichtungen zu besitzen, welche hausvertragsmäßig in Rücksicht der rotenburger Quart zustehen und obliegen. Die Entschädigungssumme, die solchergestalt zu gewähren war, wurde zu 50,000 Thaler Rente angenommen und der Kurfürst versprach deshalb dem Landgrafen von Rotenburg Güter für eine halbe Million Thaler zu verschaffen. Bei genauerer Liquidation ergab sich indeß, daß eine Rente von 55,000 Thlr. gewährt werden müsse. Der Kurprinz hatte von der Krone Preußen die Herrschaft Ratibor in Schlesien nebst den Stiftsgütern in Rauden für 543,500 Thaler gekauft. Diese Summe war noch nicht gezahlt, konnte aber bis zu 500,000 Thaler, in preußischen Staatsschuldscheinen nach dem Nominalwerthe abgetragen werden, obwohl deren Cours nur 70 pCt. war. Außerdem hafteten 500,000 Thaler Schulden auf Ratibor. Diese Besitzungen kaufte

der Landgraf von Rotenburg als freies Allodium dem Kurprinzen ab. Der Kurfürst bezahlte das Kaufgeld. Er gab 251,487 Thlr. 14 Gr. baar, 150,000 Thlr. in preußischen Obligationen, 10,000 Thlr. in wittgensteinischen Obligationen, 88,000 Thaler in englisch-preußischen Obligationen, alle zum Nominalwerth berechnet; ferner 226,000 Gulden, welche die Cabinetscasse bei dem Handelshause Goldschmidt in Cassel deponirt hatte, eine Schuldverschreibung des Staatscanzlers Fürst Hardenberg über 217,148 Thaler 10 Sgr. eine Schuldverschreibung des preußischen Ministers Haugwitz über 105,000 Thaler und eine Schuldverschreibung des Fürsten von Sayn Wittgenstein über 318,409 Thaler 2 Sgr. 6 Heller. Mit solchen Papieren wurde Preußen das Kaufgeld für Ratibor und Rauden bezahlt. Es wurden diese Besitzungen nicht zu dem Paragium des Landgrafen von Rotenburg geschlagen; im Gegentheil wurde demselben auch die dazu gehörige im preußischen Gebiete belegene Ganerbschaft Treffurt entzogen, indem sie für Allodium des Landgrafen erklärt wurde. Eben so erhielt der Landgraf für die ihm nach dem Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 gebührende, auf die Rheinschifffahrtsoctroi angewiesene, Rente von 12,500 Thaler ein Capital von 312,500 Thaler als freies Allodium; eine Schuld von 45,500 Thaler erließ ihm der Kurfürst. Solchergestalt sollte dieser sowohl, als der Landgraf von Rotenburg wegen der Abtretungen an Preußen vollständig entschädigt sein. Dem Letzterem überwies Preußen daneben noch eine Allodialherrschaft von 20,000 Thaler Einkommen im Stifte Corvey. Für diesen war offenbarer Gewinn aus den Gebietsabtretungen hervorgegangen, deren Vermittler Louis von Hänlein, Preußens Gesandter in Cassel, war. Der hessische Staat hat durch den Erwerb von Fulda wohl nur den Vortheil erreicht, seine alten Provinzen mit dem Fürstenthum Hanau in ein zusammenhängendes Ganze zu bringen, ohne wahren Ersatz für seine Abtretungen zu erhalten. Es waren dies nicht die einzigen Besitzveränderungen, die sich in Hessen zutrugen. Hessen-Cassel hatte noch die vier Hanauer Aemter zu erwarten, die an Darmstadt übergegangen waren; es erhielt jetzt Dorheim zurück, nicht die übrigen; an deren Statt gab ihm Darmstadt, frei von allen Schulden, aber mit beträchtlich geringerem Revenuenertrag, die Orte Großauheim, Großkrotzenburg

und Oberrodenbach, nebst halb Praunheim und einen Theil des isenburger Landes. Die Grafen von Isenburg-Meerholz, Wächtersbach und Büdingen waren während des Rheinbundes mediatisirt und dem Fürsten von Isenburg-Birstein als ihrem Souverän unterworfen. Das gesammte isenburger Land, von den verbündeten Truppen eingenommen, wurde 1813 unter das Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt gestellt; die Fürstin von Isenburg erwirkte die Aufhebung dieser Abhängigkeit am 15. Febr. 1815; Isenburg trat dem Vereine der souverainen Fürsten bei, der sich am Congreß zu Wien gebildet hatte. (S. 17.) Die Grafen von Isenburg beschwerten sich bei dem Wiener Congresse über die Souverainetätsmißbräuche des Fürsten von Isenburg und baten, sie unter den Schutz eines anderen Staates zu stellen. Nun sollte das Fürstenthum Isenburg, nach Vertrag zwischen Oestreich und Baiern, durch letzteren Staat mit vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten besessen werden. Dagegen protestirte die Fürstin von Isenburg und berief sich auf den ersten Pariser Frieden, wonach die Staaten Teutschlands unabhängig sein sollten. Am 10. Juni 1815 erklärte der Gesandte Isenburgs in Wien, dem teutschen Bunde und dem Grundvertrage desselben beizutreten. Doch war schon Tags zuvor durch die Wiener Congreßacte das Fürstenthum Isenburg unter die Souverainetät des Kaisers von Oestreich gestellt, gegen die es in dem Verhältnisse stehen sollte, welches die teutschen Bundesacte für die mediatisirten Staaten regeln würde. So wurde ein Rheinbunds-Staat mediatisirt, dem während des Bundes früher reichsunmittelbar gewesene Grafen unterworfen worden waren. In Folge der verschiedenen Austauschungen gingen später die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Isenburg an Hessen-Darmstadts volle Souverainetät über (possedera en toute souveraineté) und Darmstadt trat davon an Kurhessen sieben Aemter ab. Die Beziehungen der Grafen von Isenburg gegenüber dem Fürsten von Isenburg sollten wieder auf den Fuß gestellt werden, auf dem sie vor dem Rheinbunde gestanden hatten, alle Rechte der Souverainetät jedoch ausschließlich dem Kurfürsten und dem Großherzoge von Hessen zustehen. Nun nahm der Kurfürst auch den Titel eines Fürsten von Isenburg an.

Auf die so erworbenen Gebietstheile wurde bei den Verhand-

lungen über die neue Landesconstitution Rücksicht genommen. Sie sollte auch das Großherzogthum Fulda nach dem Entwurfe umfassen, der durch Schmerfeld, Malsburg, Schenk zu Schweinsberg und den Geheimen Regierungsrath von Porbeck ausgearbeitet war. Der Kurfürst wünschte anerkannt zu sehn, daß er aus eigner Bewegung bei Verkündigung einer solchen Verfassung gehandelt habe; deshalb wurde durch Malsburg der Entwurf den Ständen nur vertraulich mitgetheilt. Nach diesem Entwurfe, der Isenburgs noch nicht erwähnte, bildeten alle damaligen Gebietstheile Kurhessens nebst allen künftigen Erwerbungen ein untheilbares Ganze mit monarchischer Regierungsform, für welches eine landständische Verfassung eingeführt werden und die Repräsentation einzelner Provinzen durch besondere Landstände aufhören soll. Eben so sollen die besonderen Repräsentationen der Prälaten und Ritter, der Städte und Bauern, zur Vermeidung alles Anlasses zum Zwiespalt der Stände, aufhören, indem fortan jeder Landtags-Deputirte die Unterthanen ohne Unterschied ihres Standes repräsentirt. Die drei vornehmsten Geistlichen der drei christlichen Confessionen sollen von Amtswegen Landtags-Deputirte sein, ebenso der Bürgermeister von Cassel; durch Wahl aber treten zwei aus den Prälaten, sieben aus den Rittern, acht aus den Stadtbewohnern und neun aus den übrigen Unterthanen ein. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre, es sei denn, daß der Landesherr früher die ständische Versammlung auflöset. Die Deputirten müssen 25 Jahre alt sein und haben sich zu einer der drei christlichen Confessionen zu bekennen. Sie haben ihre Meinung nach eigner Ueberzeugung zu äußern, sie sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Steuern und Abgaben zu sorgen. Sie dürfen einen jeden Staatsbeamten, welcher sich einer Uebertretung der Constitution, einer Malversation oder Concussion schuldig macht, anklagen. Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerbefreiheit beschränkendes Gesetz gegeben werden. Dagegen können Verordnungen, welche zur Vollstreckung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze oder zur Verhütung der bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden Unterschleife abzwecken und überhaupt vorübergehende Verfügungen, auch ohne

die Stände darüber zu hören, vorläufig erlassen werden. Die Zusammenberufung der Stände muß wenigstens alle sechs Jahre geschehen, ist aber jedesmal nöthig, wenn ein Landesherr mit Tode abgeht; dann darf der Tag der Zusammenkunft nicht länger als einen Monat nach dem Todestage ausgesetzt werden. Der Regent kann die Sitzung vertagen, auch den Landtag auflösen, ist jedoch verbunden, sogleich mit der Auflösung die Wahl neuer Deputirten zu verordnen. Den Ständen wird vor jeder Steuerverwilligung die Nothwendigkeit derselben nachgewiesen. Zu dem Ende sind sie mit ihren Einwendungen gegen die Etats der Einnahmen und Ausgaben zu hören. Das Staatseinkommen besteht in den Regalien, den Staatsdomainen und den Staatscapitalien, welche sich von nun an in beiden Hauptcassen vorfinden, oder noch dahin abgegeben werden. Zur Festsetzung aller directen und indirecten Steuern ist die Einwilligung der Stände nothwendig. Ohne solche sind weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrag schuldig. Ehe eine neue Steuer gefordert werden kann, ist die Verwendung der früher verwilligten zu den bestimmten Zwecken den Ständen durch Vorlegung der Rechnungen nachzuweisen. Kein Grundeigenthum kann steuerfrei sein, alle Exemtionen, auch die der Domainen, der Kirchen- und Schulgüter und anderen wohlthätigen Anstalten sind aufgehoben. Diesen Anstalten, desgleichen den Pfarreien, Kirchen und Schulen wird Ersatz für den Verlust geleistet. Die bisher exemten Güter sollen nach einem billigen Verhältnisse mit Contribution belegt werden; es soll nur eine Gattung von Grundsteuer sein. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste erstreckt ohne Ausnahme sich über alle Classen der Unterthanen. Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden, der Verhaftete muß binnen 48 Stunden verhört und von der Anschuldigung in Kenntniß gesetzt werden. Die Verwaltung der Justiz soll gänzlich von der Administration getrennt werden. Alle Urtheile werden von den Gerichten ausgesprochen und sollen die Entscheidungsgründe enthalten. Wird vom Ministerium einstimmig eine Strafe zu gelind gefunden, so kann sie nach dem von einem anderen Justizcollegium eingeholten Gutachten geschärft werden. Die privilegirten Gerichtsstände sollen vermindert werden. Es soll ein neues allgemeines bürgerliches und ein neues

allgemeines peinliches Gesetzbuch, auch eine neue Proceßordnung entworfen, deren Abfassung möglichst beschleunigt und damit schon im Jahre 1816 der Anfang gemacht werden. Die Landesschuldentilgungs-Casse steht unter der Oberaufsicht des Regenten, welcher zu dem Ende zwei Commissarien anordnet; den Landständen aber wird die Verwaltung und Anstellung des dabei nöthigen Personals mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung überlassen. Die Rechnung wird auf dem versammelten Landtage den Landtagsdeputirten abgelegt. Jeder Regent gelobt gleich nach dem Antritt seiner Regierung die Befolgung der Constitution und stellt darüber eine schriftliche Versicherung aus. Aenderungen der Constitution können vom Regenten nur mit Zustimmung der Stände vorgenommen werden. Das sind die Grundzüge dieses Constitutionsentwurfes. Nach einem beigefügten Wahlgesetz wählen unter Leitung der Bürgermeister alle Hausväter einer Stadt einen, 25 Jahre alten, Repräsentanten; die Stadtrepräsentanten wählen einen Deputirten, der in einer der wählenden Städte wohnen muß. Die Hausväter eines Dorfes wählen unter der Leitung des Ortsvorstehers einen Dorfsrepräsentanten; unter Leitung des Justizbeamten wählen die Dorfsrepräsentanten eines Amtes aus diesem Bezirke einen, 25 Jahre alten, Amtsrepräsentanten, welcher monatlich einen Thaler Grundsteuer entrichtet; die Amtsrepräsentanten eines der neun Kreise, in welche das Land getheilt werden sollte, wählen unter Leitung eines Justizbeamten aus dem Kreise einen Deputirten. Wer an dieser Wahl Theil genommen hat, kann nicht bei der Wahl der Ritter und Stadtbewohner, oder umgekehrt zugezogen werden. Nach einer ebenfalls entworfenen Geschäftsordnung war der Erbmarschall Präsident der Stände, ein Vicepräsident wird gewählt und vom Regenten bestätigt; ein Syndicus soll in der Regel beständiger Referendar sein und alle schriftlichen Aufsätze entwerfen, ein Secretar das Protocoll führen.

Schmerfeld war der Meinung, daß die Constitution keiner Discussion unterworfen werden könnte, indem darin der Kurfürst den Ständen mehr Recht eingeräumt habe, als sie sonst gehabt hätten; er hielt es für räthlich, dieselbe anzunehmen, weil leicht eine Alles vereitelnde Veränderung dazwischen kommen könne, war aber bereit, Bemerkungen entgegen zu nehmen, die vielleicht zu

Verbesserungen Anlaß gäben. Die Bauern gingen mit ihren Bemerkungen voran, mit wenigen, aber entschieden wirksamen; die Ritter folgten nach, zuletzt die Städte; Hast war dabei ihr Führer; dann berathschlagten die Ritter über die Bemerkungen der Städte und Bauern, diese über die Bemerkungen jener. Dallwigk lieferte darauf eine vollständige Begutachtung des Entwurfs; endlich berathschlagten die verschiedenen Curien gemeinschaftlich und einigten sich über die zu machenden Bemerkungen, welche Malsburg vertraulich dem Minister von Schmerfeld mittheilte. Alle Curien hatten für die neue Verfassung die Form eines Vertrages zwischen den Ständen und dem Regenten für nöthig gehalten, weil sie dadurch den Regierungsnachfolger fester gebunden erachteten. Wenn erst von der Gelobung die Festhaltung abhängen soll, sagten die Bauern, dann gehts wie mit den Capitulationen bei den Kaiserwahlen. Die Städte, welche die Ansicht hatten, daß wohlerworbene und durch Landtagsabschiede versicherte Rechte der Stände mittelst der Constitution aufgegeben würden, hatten als unerläßlich die Anordnung gewollt, daß der Nachfolger vermöge dieser Constitution und durch dieselbe succedire, erst nach deren Angelobung Regent werde. Letzteres war auch Dallwigks Meinung; auch er glaubte, daß, wo landständische Verfassung existire, eine Staatsconstitution als Vertrag zwischen dem Regenten und den Regierten publicirt, nicht als Gesetz aufgedrungen werden müsse. Drei Jahre später hat er das für einen Fehler erklärt. Anstoß fand man an dem Ausdruck: Landesherr; man wollte das Oberhaupt des Staates den Regenten nennen; „Landes" ist jetzt zu beschränkt, „Herr" aber unrichtig, hatte Robert erklärt. Die Angelobung der Verfassung sollte der Huldigung vorangehen, die deshalbige Versicherung den S t ä n d e n ausgestellt, die Aufrechthaltung der Constitution in den Huldigungs- und Diensteid aufgenommen werden. Plenarversammlungen der Stände wollte man nach Malsburgs Vorschlage nur in allgemeinen, alle Volksclassen betreffenden Angelegenheiten; bei Angelegenheiten, welche das b e s o n d e r e Interesse der Prälaten und Ritterschaft, oder der Städte oder des dritten Standes betreffen, sollte in Curien berathschlagt werden und die betheiligte Curie allein mit der Regierung verhandeln. Dallwigk war es, der zwei Kammern gewünscht hatte, eine Herrenbank für die Prinzen

des Hauses, die Prälaten und die Ritter, eine Kammer der Deputirten für die Städte und Landbewohner. Er nannte dies aber selbst einen frommen Wunsch; in der abgesonderten Stellung des Adels erblickte er eine größere Stütze gegen Souveränetätswillkühr, dagegen in einer Kammer einen Reichstag, wo der executiven Gewalt oder dem Regenten, nach Willkühr zu handeln, der freieste Spielraum gegeben werde. Geistliche als solche wollte man nicht unter die Landtagsdeputirten aufnehmen, statt dessen einen Deputirten aus den erlauchten Güterbesitzern, unter denen man die, dem Lande zufallenden, mediatisirten Fürsten und Grafen von Isenburg verstand, und zwei aus dem angesessenen nicht ritterschaftlichen Adel. Nach dem Entwurf der Constitution wählte letzterer mit den Dorfbewohnern; die Stände wollten denselben den Rittern und Prälaten beizählen, diesen also zwölf Deputirte, den Städten zehn und eben so viele den Bauern geben. Instructionen für die Deputirten sollten zugelassen bleiben, weil ohne solche — das war der Ausspruch von Hast — der Deputirte bei einer weniger gewissenhaften Regierung im Fall eines Widerspruchs mit deren Interesse in individuell unangenehme Lagen versetzt werden könne. Man hielt es zuträglich, alle drei Jahre die Hälfte der Deputirten neu zu wählen. Die Erläuterung der Gesetze, die Hemmung der Handelsfreiheit wollte man der Verordnung entzogen sehn. Von Seiten der Bauern war die Zustimmung der Stände zu allen Arten der Gesetze gewünscht, eine Verordnung nur im Falle der Eile, vorbehaltlich nachträglicher landständischer Genehmigung, statthaft erachtet, für die Stände das Recht zur Einsicht der Acten während der Untersuchung gegen einen Staatsdiener angesprochen, die Abschaffung aller Leibeigenschaft verlangt. Man begehrte, in die Constitution die Versicherung aufzunehmen, daß auf die Anträge der Stände, welche die Handels- und Gewerbsfreiheit betreffen, eine vorzügliche Rücksicht genommen werden müsse. Auf jeden Antrag der Stände verlangte man eine Resolution, vor dem Schluß der Ständeversammlung ertheilt. Die Bauern hatten auch die Angabe der Gründe dabei gefordert. Es soll nur eine allgemeine, unter der Mitaufsicht der Stände stehende, Staatscasse sein. Diese Aufsicht soll durch einen beständigen Ausschuß von drei Mitgliedern geführt werden, der sich durch Einsicht der Rechnungen von der Einnahme und daß solche ad destinatos

usus verwendet sei, überzeugen muß. Alle drei Jahre wünscht man Berufung der Stände, nach einer Vertagung oder Auflösung aber schon innerhalb Jahresfrist. Selbst im Falle der Auflösung soll, wie die Ritter vorschlugen, nur die Hälfte der Deputirten neu zu wählen sein, die andere Hälfte ihre Eigenschaft beibehalten. Vertagung ohne ständische Zustimmung und Auflösung wollten die Bauern nur in dem Falle einräumen, wenn der Landtag über einen Monat gedauert habe. Die Städte hatten im Grunde jeder Auflösung widersprochen, da nach ihrer Ansicht dadurch kein Deputirter seine Eigenschaft verlieren sollte. Sonst stehe es, sagten sie, in der Willkühr des Regenten, jede seinem Interesse entgegenwirkende Landtagsdeputation zu sprengen, die Folgen ihres gemeinschaftlichen Strebens zu vereiteln und dieses so lange zu wiederholen, bis die Wählenden ermüden. Die Aufhebung der Steuerfreiheit wollten die Stände nach dem Antrage der Städte auch auf die indirecten Steuern ausdehnen, Entschädigung für den Verlust von Steuerfreiheiten auch denjenigen gewähren, die diese Freiheit als Besoldung genossen haben. Die Besitzer der bisher eximirten Güter sollten zu den indirecten Steuern in dem nämlichen Verhältnisse, wie zur Grundsteuer beitragen, diese aber nach einerlei Grundsätzen im ganzen Staate erhoben werden. Letzteres hatten die Ritter gewollt. Robert widersprach einer Besteuerung der Domainen und Kirchen- rc. Güter, weil jene unmittelbar, diese mittelbar zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse mit allen ihren Einkünften dienen müßten. Man wollte auch nach dem Vorschlage der Städte Trennung der peinlichen Rechtspflege von der bürgerlichen, und keine Schärfung der Straferkenntnisse oder doch eine solche nur vermöge eines von einem auswärtigen Rechtscollegium zu ertheilenden Erkenntnisses. Städte und Bauern begehrten die Beseitigung aller privilegirten Gerichtsstände, weil sonst keine rasche und unpartheiische Rechtspflege möglich sei. Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Consistorium, des Hofgerichts und des Kriegscollegium, mit Ausnahme der Militairverbrechen, wollten alle Stände in der Constitution ausgesprochen sehen.

Für die möglichst zu beschleunigende und schon im Jahre 1816 zu beginnende Entwerfung der Gesetzbücher begehrte man eine diesem Geschäft ausschließlich gewidmete Commission. Die Bauern

hatten gemeint: „auf dem Ende beruhts", und wollten die Bestimmung zugefügt haben: „binnen zwei Jahren solls beendigt sein." Auf völlige Preßfreiheit drangen die Bauern, die Ritter setzten hinzu: mit Verantwortlichkeit des Verfassers und Verlegers nebst einem Verbot des Nachdrucks. Jeder Minister soll innerhalb seines Wirkungskreises verantwortlich sein und mit seiner Stelle keine andere verbinden können. Jeder Militair- und Civilstaatsdiener soll eine durch das Gesetz bestimmte, dem Dienste angemessene Besoldung und eine hiernach zu regulirende Pension im Fall des Alters, der Schwächlichkeit oder einer langen Dienstzeit beziehn. Der allgemeinen Wehrpflicht waren die Ritter entgegen. Das führte zu dem Vorschlage der Stände, in die Constitution die Anordnung aufzunehmen: „Die Söhne des Vaterlandes sollen zu brauchbaren Staatsbürgern gebildet und hierdurch eben so wohl für den Ackerbau, die Gewerbe, Künste und Wissenschaften, als für die Sicherheit des Staates gesorgt werden." In Bezug auf das Wahlgesetz stellten die Stände die Forderung auf, daß die Repräsentanten der Städte, von denen die Landtagswahl bewirkt werden soll, aus den Magistratsgliedern zu wählen sein, beschränkten also hierdurch wesentlich, auf das Verlangen der Städtecurie, die Freiheit der Wahl, von der der Entwurf sich hatte leiten lassen. Mit der Wahlordnung ward eine neue Territorialmittheilung in Verbindung gebracht. In Ansehung der Geschäftsordnung wollten die Stände keine Bestätigung des Vicepräsidenten durch den Regenten für zulässig erachten. Die Städte hatten auch die Wahl des Präsidenten für die Stände in Anspruch genommen. Von der Ständeversammlung selbst sollen ihre Officialen, als Syndicus und Secretarius, angenommen und entlassen werden, von dieser soll auch ihr Gehalt bestimmt werden. Nebst andern war Advocat Engelhard bereit, das Syndicat oder Secretariat zu übernehmen; ebenso Schwarzenberg, der, seit Dörnbergs Insurrection gegen die westphälische Regierung, unter dem Herzoge von Oels gekämpft hatte und nach dem Frieden, schwer verwundet, aus Portugall und Spanien als Officier der englischen Legion zurückgekehrt war, um im Vaterlande als Advokat aufzutreten.

Außer jenen landständischen Bemerkungen zu dem Constitutionsentwurfe und seinen Anhängen war noch eine übrig, die für die wichtigste gehalten und deshalb in persönlichen Conferenzen mit

der Landtagscommission erörtert wurde; sie betraf die Feststellung der Quellen für das Staatseinkommen. Die Stände wollten die Verpflichtung übernehmen, die Staatsbedürfnisse durch Steuern zu decken, so weit dazu die ordentlichen Staatseinkünfte nicht ausreichten, aber sie begehrten genaue Festsetzung dessen, was hierzu gerechnet werden solle. Ihrer Meinung nach lautete der Constitutionsentwurf zu unbestimmt, wenn das Staatseinkommen in den Regalien, den Staatsdomainen und den Staatscapitalien bestehn soll, welche sich von nun an bei den beiden Hauptcassen vorfinden oder noch dahin abgegeben werden. Sie wußten nicht, in wie weit die bedeutenden vorhandenen Capitalien wirklich noch bei der Kriegs- und Kammercasse, oder jetzt bei der Cabinetscasse verwaltet wurden (S. 32), und befürchteten, es möchten inexigibele Capitalien an die ersteren abgegeben werden. Die Verhandlung hierüber ging wieder, wie im Jahre 1815, Hand in Hand mit den Erörterungen über die dem Landtage nach dessen Vertagung gemachte einzige Proposition, nämlich (neben Regulirung der Landesschulden) die im Jahre 1814 aufgewendeten Armaturkosten zu decken (S. 29). Die Stände waren einig, daß einer Erklärung hierüber die Bemerkungen zum Constitutionsentwurfe vorangehn müßten. Sie wollten jene Armaturkosten nach Abzug der im Jahre 1816 gezogenen Subsidien und französischen Contributionen nebst Bekleidungsgeldern mit den zur Staatsverwaltung abzugebenden Capitalien decken, begehrten die Constituirung eines fideicommissarischen Grundvermögens, bestehend aus den Schlössern, Parks und sonstigen unstreitigen Bestandtheilen des Chatoulvermögens nebst den der Cabinetscasse vorzubehaltenden Capitalien, wodurch alle Bedürfnisse des kurfürstlichen Hofes, einschließlich der Ausgaben für Bauten, ohne ständische Concurrenz bestritten werden sollten; sie verlangten zu dem Ende eine Ermittelung des gesammten vorhandenen Capitalbestandes. Dies war die Grundlage, auf welche persönliche Verhandlungen eingeleitet wurden. Hassenpflug erklärte, daß mit solchen Vorschlägen die monarchische Verfassung aufgehoben, der Thron umgestürzt werde, die Stände als Feinde des Vaterlandes handelten; er bestand auf einer Tilgung der Armaturkosten durch Erhöhung der Grund-, Consumtions- und Personalsteuer. Die Stände überlegten, ob man sich zu einer billigen Aufopferung unter dem Titel: don gratuit entschließen solle,

wenn dem Lande die Constitution mit Aufnahme der von den Ständen dazu gemachten Bemerkungen gegeben würde, oder ob man sich wegen der Armaturkosten von 1814 und 1815 in Abrechnung auf die Subsidien, französischen Kriegscontributionen u. s. w. einlassen wolle. Die Ritter entschieden sich für Letzteres. Nur Dallwigk war damit nicht einverstanden, er meinte, was er im Jahre 1819 vergessen zu haben scheint, es drehe sich Alles darum, ob die Stände die neue Staatsconstitution mit einer gewissen Summe erkaufen wollten, und machte Vorschläge, wie dies geschehen könne, ohne in eine scrupulöse Eruirung des Staatsvermögens sich einzulassen. Die Städte und Bauern wollten die Sache dilatorisch behandelt sehen, bis man wisse, ob die Bemerkungen zur Constitution berücksichtigt würden; dann wollten sie die Armaturkosten von 1814 übernehmen und auch die von 1815, wofür noch nichts angesprochen war. Nun erklärten die Stände, auf die Armaturkosten von 1814 und 1815 gegen die durch die Kräfte der Söhne des Vaterlandes erworbenen außerordentlichen Kriegseinkünfte und sämmtliche in die Kriegscasse geflossenen Steuern abrechnen zu wollen; sie erbaten sich zu dem Ende die Vorlegung der Rechnungen über diese Ausgaben und Einnahmen, ihre Ansprüche auf nähere Darlegung des Staatsvermögens sich vorbehaltend. Die Landtagscommission erinnerte daran, daß ein Ersatz von Armaturkosten aus dem Jahre 1815 gar nicht angesprochen sei, die Rechnungen aber, die man verlangt habe, noch nicht aufgestellt seien, und begehrte eine Verlängerung der Consumtionssteuer auf 10 Jahre, und eine außerordentliche dreimonatliche Grundsteuer für 6 Jahre, mit Besteuerung der exemten Güter nach dem im catastro civico bestehenden Bonitirungsgrundsätzen. Die Städte hielten eine Verwilligung von Steuern für eine längere Reihe von Jahren den Grundsätzen der neuen Constitution widersprechend und wollten, bis jene Rechnungen aufgestellt seien, eine Berichtigung der geforderten Armaturkosten anstehen lassen. Die Bauern wollten sich auf keinen Fall zu neuen Steuerbewilligungen verstehen, weil es ihnen an überzeugenden Beweisen von wirklicher Nothwendigkeit dazu fehle. In der Rittercurie wurde über die zu ergreifenden Maaßregeln geschwankt, an Oestreichs und Preußens Vermittlung, an eine Klage gegen den Kurfürsten vor einem Austrägalgerichte, an

ein gerichtliches Verfahren gegen Carlshausen gedacht; doch entschlossen sich die Ritter, Schritte zur Annäherung, namentlich in Privatunterhandlungen mit Schmerfeld, zu thun, auf dessen Rechtlichkeit man vertrauensvoll zählte. Sie wollten nicht mehr auf dem schon 1815 zu $4^1/_2$ Millionen Thalern declarirten Staatsvermögen bestehen, wollten sich mit drei Millionen Thalern begnügen, aber diese nicht zur Staatscasse, sondern zur Landesschuldencasse ziehen und so jenen Betrag für Ober- und Niederhessen allein sichern, ohne daß davon den übrigen Landestheilen etwas zu Gute gekommen sein würde. Endlich vereinigten sich die Stände zu der Erklärung, einer weiteren Berechnung des Staatsvermögens entsagen zu wollen, wenn der Kurfürst, um die Bedürfnisse des kurfürstlichen Hauses und Hofes zu bestreiten, ein bestimmtes Fideicommißvermögen bilde, vier Millionen Thaler in die unter landständischer Verwaltung stehende Landesschuldencasse zahle, die für 1816 ohne Bewilligung erhobenen Steuern erstatten lasse, allen aus der Vergangenheit herrührenden (Geld-) Ansprüchen an das Land entsage, und mit dem Jahre 1817 die durch Uebereinkunft zwischen Regenten und Ständen vertragsweise zu verfassende Constitution auf erfolgte Zustimmung der zur Landstandschaft hinzutretenden Provinzen, unter Gewährleistung zweier teutschen Mächte, in Wirksamkeit treten lasse, mit dem Bemerken, daß sie, wenn diese Anträge abgewiesen würden, die Vermittelung der allerhöchsten Verbündeten in Vorschlag bringen müßten. Bei der darauf sich kund gebenden Stimmung des Hofes besorgte man wieder eine Vertagung des Landtags und nahm in Ueberlegung, ob es nicht rathsam sei, auf diesen Fall einige Deputirte zu ernennen, die eine Mission nach Frankfurt an die zu eröffnende Bundesversammlung übernähmen und das Interesse des Landes wahrten. Die Ritter billigten diese Maaßregel, richteten zur Vertretung der Stände bei dem Bundestage ihr Augenmerk auf Dallwigk, Baumbach, den Comthur des teutschen Ordens, und Porbeck, (S. 65.) der gar nicht Mitglied der Ständeversammlung war. Für diese entwarfen sie eine förmliche Instruction über das zu beobachtende Verhalten, vorzugsweise auf Erzielung einer Oestreich, Preußen und Hannover zu übertragenden Austrägalinstanz gerichtet, um Herstellung der Verfassung von 1805 und Feststellung des Staatsvermögens zu er-

langen. Doch die Bauern widersprachen einstimmig dem Plane, die Städte ebenso durch Stimmenmehrheit.

Die öffentlichen Blätter Kurhessens hatten nie ein Wort über den Landtag aufgenommen, jetzt wurde darin fast amtlich den Nachrichten über eine angeblich vorseiende neue ständische Verfassung widersprochen. Dagegen entschloß sich der Kurfürst, den Ersatz der im Jahre 1814 aufgewendeten Armaturkosten vom Lande „dermalen" nicht verlangen zu wollen, wodurch der Gegenstand für den „dermaligen" Landtag seine vollständige Erledigung erhalten habe; er hob die westphälische Personalsteuer auf, bestimmte zur Schuldentilgung wieder die auf Grundbesitz und Gewerben ruhende Petri- und Martinisteuer, zu der jedoch auch die Capitalisten und Besoldeten herangezogen werden sollten, daneben aber die Steuer von den früherhin eremt gewesenen Gütern, die nach bewirkter Schuldentilgung, gleich der Contribution, zur Kriegscasse fließen solle. Dabei ließ der Kurfürst den Ständen eröffnen, er könne nicht gestatten, daß, gegen die in Teutschland allgemein anerkannten Grundsätze, die eremten Güter länger von dem Beitrage zur ordinairen Contribution befreit blieben, indem die Veranlagung derselben nach dem im catastro civico angenommenen Principien die Rücksichten der Billigkeit erschöpften, die allerdings hierbei zur Norm dienen müßten. Den Unwillen des Kurfürsten erregte es, daß die Stände die Gewährleistung der Constitution durch zwei teutsche Mächte gefordert hatten, weil dies ein Mißtrauen in das Gerechtigkeitsgefühl der Regierung setze und nach den Erfahrungen der Geschichte solche Garantien nachtheilige Folgen im Verhältniß zwischen Fürsten und Ständen hätten, da sie die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die inneren Landesangelegenheiten herbeiführen, den Saamen zu inneren Gährungen und Reibungen ausstreuen und die Unabhängigkeit des Staates gefährden. Der Kurfürst nannte es eine bittere Erfahrung, daß die Stände durch ihre Anträge, ihre Berufung auf die Vermittelung der allerhöchst Verbündeten einen Zustand in dem kurhessischen Staate eintreten lassen wollten, wodurch dessen Unabhängigkeit gefährdet werde, während doch ein jeder unabhängige Staat, sei er auch noch so mindermächtig, es zu seiner Nationalehre zähle, nicht zu gestatten, daß fremde Mächte sich in seine inneren Angelegenheiten mischen.

Die Landtagscommission machte den Ständen den Vorwurf einer Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Hessen bestandenen Verfassung, erklärte die Bildung eines Hausvermögens für eine aus der westphälischen Constitution entlehnte Idee vom Kronschatze und von Krondomainen, welche im Widerspruche mit der Verfassung des kurhessischen Staats und der ursprünglichen Bestimmung der Cammergüter stehe, gab die verlangte Verwaltung der bei der Kriegs- und Cammercasse stehenden Capitalien durch die Landesschuldencasse für eine Anmaaßung aus, der in keiner Weise Statt gegeben werden könne, hielt die Ertheilung einer Constitution durch den Regenten nicht für einen Gegenstand, worüber vorerst zu tractiren stehe. Partielle Stände einzelner Provinzen durften sich, nach dem Ausspruche der Landtagscommission, nicht ihrem Regenten gegenüber stellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß er zur Schmälerung der Regierungsrechte ein Mehres einräumen solle, als das Interesse des Staates und die Handhabung der Gerechtigkeit erheische. Sie erklärte, es werde der Landesherr den steigenden Anmaaßungen der Stände, deren verfassungswidrige Anträge bisher mit Nachsicht aufgenommen seien, ein Ziel zu setzen wissen. Die Stände glaubten hierin Hassenpflugs Worte wieder zu erkennen; sie erwiederten, daß er des öffentlichen Zutrauens gänzlich ermangle, daß sie ihn, während sie vor so manchem anderen Staatsbeamten die höchste Achtung hegten, am wenigsten gern als Vermittler ihrer Angelegenheiten bei dem Regenten auftreten sehen und erneuerten ihre früheren Anträge, indem sie die Hoffnung ausdrückten, die Gewährung dieses gerechten Anspruches gesichert zu sehen, wenn dem ächten Freunde des Vaterlandes, der an der Spitze der Landtagscommission stehe, ein Mann zugeordnet werden würde, in dem diese Eigenschaft ebenso allgemein anerkannt sei. Die Berufung auf die Gewährleistung zweier teutschen Mächte hatte übrigens Robert nie gebilligt; auch Dallwigk tadelte sie, nicht freilich damals, sondern später, als er die beste Gewährleistung für eine Constitution in den Landständen und in einem guten, durch die Jahrbücher der Geschichte, wie die Schule der Erfahrung gebildeten Regenten mit einsichtsvollen Ministern erblickte. Die Stände aber rechtfertigten jene Berufung durch die Bezugnahme auf Preußens Abstimmungen bei dem Wiener Congresse, wie durch Weimars Beispiel, das die

Sicherstellung seiner Verfassung dem teutschen Bunde übertragen wolle. Schmerfeld hatte auf seinen Wunsch und unter des Kurfürsten Vorwissen eine persönliche Conferenz mit den Ständen ohne Beisein Hassenpflugs; er wollte den Kurfürsten zur Ueberweisung eines Staatsvermögens, wenn auch nicht von 4 Millionen Thalern, und zur Bildung eines Hausvermögens disponiren, wenn nur nicht verlangt werde, daß, außer jener Summe, alles Uebrige mit Fideicommißeigenschaft belegt werde. Das lag nicht in der Absicht der Stände, eben so wenig wollten sie auf allen ihren Bemerkungen zur Constitution beharren.

Aber es konnte Schmerfeld seinen Zweck nicht erreichen; der Kurfürst wollte auf die Anträge der Stände nicht eingehen. Rommel (S. 12) versicherte einst, die Constitution sei schon gedruckt gewesen, doch es habe der Kurfürst selbst alle Exemplare derselben verbrannt. Wegen einer bevorstehenden Reise desselben wurde der Schluß des Landtags auf den 10. Mai 1816 angekündigt. An diesem Tage reservirten die Stände, bei unterbliebener Destination eines erbetenen Theiles vom Staatsvermögen, ihre Ansprüche auf den ganzen Betrag und Umfang desselben, behielten sich die Verechnungeu über die Staatseinnahmen und Ausgaben von 1813 bis 1815 vor und erklärten, keine weitere Steuer bewilligt zu haben, als die Contribution (Grund- und Gewerbsteuer) und die indirecten Steuern nach dem Fuße von 1805, so wie die Personal- und halbe Exemtensteuer (S. 81) zur Verzinsung und Amortisation der Landesschulden. Sie beklagten dabei, daß ihnen, deren Beruf es sei, gemeinschaftlich mit den Comissarien des Fürsten zu berathen, was dem Lande und den Unterthanen gut und zuträglich sei, nur das traurige Loos beschieden worden wäre, gegen die zurückgebliebenen Reste der usurpatorischen Zeit und gegen den anwachsenden Druck der Unterthanen Vorstellungen zu machen, während alle Gegenstände, durch welche das Wohl des Staates und der Nachruhm des Kurfürsten für ewige Zeiten festbegründet werden sollte, unberücksichtigt und unerledigt geblieben seien. „Diese Enthörung erfüllt die Herzen der getreuen Unterthanen um so mehr mit Kummer und den bangsten Sorgen für die Zukunft, da die hessischen Annalen noch keinen Landtag aufzuweisen vermögen, dessen Resultate nach siebenmonatlicher rastloser Arbeit so wenig erwünscht und

fruchtbringend waren, als gerade den gegenwärtigen." Das waren die letzten Worte der Stände von 1816. In ihrer Plenarversammlung erschien eine Deputation der Bürgerschaft von Cassel und brachte eine zahlreich unterschriebene Dankadresse; an deren Spitze stand der Kaufmann Willius, der Vater des Oberjägers, der zuerst im Sturm die Mauern von Charlesville erstiegen hatte (S. 52). „So groß die Leiden Hessens sind, so schwer sind die Pflichten, die seinen Vertretern obliegen. Nichts aber ist größer, als der Ruhm, weise und offen, beharrlich, klug und rücksichtslos sie erfüllt zu haben. Möge der Herrscher des Weltalls das Herz unseres Regenten lenken, damit er das Flehen seines Volkes höre, das unter seiner Leitung ein seltenes Glück genießen könnte, damit er die Wunden heile, unter deren Schmerzen es bisher seufzte und an welchen selbst der gesundeste Staatskörper endlich verbluten muß. Wir alle, unsere Kinder und unsere Kindes-Kinder, werden dankbar und liebevoll die Namen der Edelsten des Volkes nennen und so ihnen ein, in aller Herzen fortlebendes, der verheerenden Gewalt der Zeiten trotzendes Denkmal errichten." So sprachen die Bürger von Cassel. Die Stände wurden zur Abschiedsaudienz beschieden, vom Kurfürsten in den huldvollsten Ausdrücken entlassen und damit war der Congreß beendigt. So war es damals üblich, den Landtag zu benennen. Ein Landtagsreceß wurde nicht verfaßt. Das war noch niemals vorgekommen. Einmal, im dreißigjährigen Kriege, hatten die Ritter den Landtag vor dessen Schlusse verlassen „und mußte der Abschied mit den Städten allein gemacht werden."

Die Regulirung der Schuldverhältnisse sahen die Stände als das einzige Resultat ihrer Verhandlungen von 1815 und 1816 an. Neigten sie in jenem Jahre sich mehr zu einer nur theilweisen Herstellung der von der westphälischen Regierung reducirten Obligationen (litt. D.) auf den Nominalwerth, so führten sie jetzt diese Maaßregel im vollsten Umfange aus. Das schien Hassenpflug nicht genehm zu sein; er wollte die Entschließung der Landstände von einer Genehmigung des Kurfürsten abhängig machen, welche jene schon in des letzteren Erklärung aus Rendsburg (S. 33) fanden. Es wurde den Ständen vorgeschlagen, den Zinsfuß wenigstens zu reduciren, doch sie erklärten dieses für eine eben so verhaßte und den Credit des Landes gefährdende Handlung als die

Reduction des Capitalbetrages; für Beibehaltung der versprochenen Zinsen wollten sie die nämlichen rechtlichen Grundsätze, wie für den Capitalbetrag, gelten lassen. Die Stände hatten beschlossen, weil sie ihren Committenten Rechenschaft über ihr Verhalten schuldig seien, den Hauptinhalt ihrer Verhandlungen in zwanglosen Heften unter der Redaction einer aus den drei Curien gewählten Comite, mit Verwendung von Kosten aus der ständischen Hauscasse (S. 44) in so vielen Exemplaren drucken zu lassen, als für sie und ihre Committenten erforderlich sei, und zwar ohne davon der Landtagscommission zuvor Nachricht zu geben, was sie für unnöthig erklärten. Das erste, im Manuscript dem Plenum vorgelesene Heft enthielt die förmliche Benachrichtigung an das Publicum, daß zufolge eines Beschlusses der Landstände die Obligationen litt. D. nunmehr nach ihrem ursprünglichen Nennwerthe bezahlt würden. Die Landtagscommission wollte von den Ständen wissen, ob mit ihrem Vorwissen die öffentliche Bekanntmachung der Landtagsverhandlungen und dieser Nachricht an das Publicum erfolgt sei und wie sie sich dazu ohne des Landesherrn Genehmigung befugt erachten mögen. Die Stände erklärten, daß die Veröffentlichung mit ihrem Vorwissen geschehen sei, um ihre Committenten von dem Zustande der Dinge zu benachrichtigen. Da wurde der fernere Abdruck der Landtagsverhandlungen ohne landesherrliche Erlaubniß untersagt. Die Stände ließen aber dennoch die weiteren Verhandlungen bis zum Schluß des Landtags abdrucken. Sie nahmen die von Mortier 1806 aus der Depositencasse „geraubten" Gelder, nachdem sie sich, um über deren Betrag Gewißheit zu erlangen, an die Oberrentcammer gewendet hatten, mit 23775 Thlr. und die des Krieges wegen von den Städten Marburg, Cassel, Eschwege und Hersfeld mit 78637 Thlr. contrahirten Schulden unter die Landesschuld auf; sie stellten deren Hauptbetrag auf ungefähr 1,400,000 Thlr. fest, außer dem garantirten Betrage der kurprinzlichen Schuld von 300,000 Thlr. Sie überlegten, ob und in wie weit ein Gleiches auch mit einem verhältnißmäßigen Theile der Obligationen (litt. A.) über das von der westphälischen Regierung aufgenommene Zwangsanlehn geschehn solle, und ersuchten fruchtlos die Landtagscommission, die schon erklärt hatte, daß Hessen so wenig diese Obligationen, als die Schulden der westphälischen Regierung für Lieferungen und

Handwerksleistungen zu vertreten habe, vorläufig das Publicum zur Einlieferung jener Obligationen aufzufordern. Sie empfahlen die Befriedigung der westphälischen Cautionaire aus den bis Ende 1815 mit ungefähr 100,000 Thlr. erhobenen westphälischen Einnahmerückständen, auf die sie denselben ein Separationsrecht einräumten, was die Regierung nicht zugab. Sie beschlossen, über die anerkannte Schuld neue Verbriefungen auszufertigen und ließen diese durch ein Mitglied aus jeder Curie, als landständischen Ausschuß, vollziehn. Die Regierung hatte von den Ständen die Ausmittelung des Fonds zur Bezahlung der Zinsen und zur successiven Tilgung der Schulden verlangt. Sie proponirte den Ständen zu diesem Zwecke den vom Steuercollegium entworfenen Plan einer Kopfsteuer nach Classen mit Ausschluß der Capitalisten. Nach dem Range waren die Staats- und Hofdiener in Classen eingetheilt; den nämlichen Classen waren die Grundbesitzer und Gewerbtreibenden nach der Größe der Summe, welche sie als solche zu steuern hatten, beigesellt; für jede Classe war ein Abgabensatz bestimmt; dieser sollte vom Hausherrn für jeden Kopf der Familie, einschließlich der Dienstboten, bezahlt werden. Die Stände hielten die Erklärung darüber für eine zu umfassende Arbeit, als daß sie sich dabei auf einen beengten Zeitraum beschränken könnten. Sie bewilligten daher, um den Credit des Landes aufrecht zu erhalten, provisorisch für 1816 die westphälische Personalsteuer und zwei Dritttheile der Steuer für die exemten Güter; die Regierung nahm darauf den Vorschlag der Kopfsteuer ganz zurück, indem der Kurfürst zur Schuldentilgung die Petri- und Martinisteuer mit Heranziehung der Capitalisten und Besoldeten verwenden wolle. Gegen diese Ausdehnung jener Steuer ohne zuvor eingeholte landständische Bewilligung protestirten die Städte, weil dadurch die heiligsten, seit Jahrhunderten anerkannten Rechte der Stände mit Füßen getreten und ein Zustand gänzlich gesetzloser Willkühr herbeigeführt würde. Die Stände beharrten bei ihrer früheren Erklärung, sie beschlossen im Plenum, mit Aufhebung der Petri- und Martinisteuer für jenen Zweck die westphälische Personalsteuer und zwei Dritttheile der Grundsteuer für die ehemals exemt gewesenen Güter während des Jahres 1816 beizubehalten. Damit war jedoch Eschwege nicht einverstanden. Er schlug den Rittern eine Einkommensteuer nach dem Muster der

englischen vor; diese blieben aber bei dem gefaßten Beschlusse, weil sie, wenn sie jetzt die alte Grundsteuerfreiheit reclamiren würden, eine Spaltung unter den Ständen befürchteten, die doch auf alle mögliche Weise verhindert werden müßte. Die Städte erklärten die Einkommensteuer für eine gehässige Abgabe, weil bei deren Veranlagung zu tief in das Innere der Familienverhältnisse eingedrungen werden müsse. Sie bestanden auf Vollziehung des Plenarbeschlusses. Eschwege machte einen neuen Vorschlag, er wollte die Besoldeten und Capitalisten mit 2 Procent ihres Einkommens besteuern, daneben die Petri- und Martinisteuer zur Schuldentilgung beibehalten; die Besitzer ritterschaftlicher Güter sollten die letztere anderthalbfach zu mehrer Gleichstellung mit der Landschaft zahlen, für welche deren Veranlagung härter als die der Ritter war, aber es sollten die Ritter wegen jener Uebernahme einer halben Petri- und Martinisteuer, für sie auf ungefähr 7000 Thlr. berechnet, zu keiner anderen directen Steuer (also auch nicht zu jener Capital- und Besoldungssteuer) herangezogen werden. Das billigte die Rittercurie; Städte und Bauern lehnten aber dagegen sich auf und verlangten, daß es bei dem einmal gefaßten Plenarbeschlusse sein Bewenden habe. Und die Ritter einigten sich ebenfalls damit. Nachher wurden Berechnungen angestellt und man glaubte zu finden, daß auf diese Weise mehr einkommen werde, als zur Verzinsung der Schuld und zu dem auf 10,000 Thlr. jährlich bestimmten Capitalabtrage neben den Verwaltungskosten nöthig sei. Das gab Veranlassung, daß mit allseitiger Uebereinstimmung, statt zwei Drittheilen der Steuer für die exemt gewesenen Güter, nur die Hälfte derselben, neben der westphälischen Personalsteuer, provisorisch für das Jahr 1816 bewilligt wurde, unter Beseitigung der Petri- und Martinisteuer, indem die Stände sich vorbehielten, einen definitiven Plan wegen Verzinsung und Tilgung der Schuld festzustellen. Sie bedungen sich dabei, daß hinsichtlich der Erhebung und der Annahme der Hebungsbeamten die Verfassung von 1806 wieder hergestellt, die Hauptcasse, unter des Landesherrn Aufsicht, lediglich von den Ständen abhänge und für dieselbe das vorhandene Personal zwar beibehalten, jedoch den Ständen dahin verpflichtet werde, den Schuldenfonds nur zu seinem „geheiligten Zwecke“ zu verwenden und einer ständischen Deputation alle drei Monate die Einnahme und

Ausgabe vorzulegen, jährlich aber derselben Rechnung abzulegen, diese auch bei jedem Landtage den versammelten Ständen zur Revision mitzutheilen. Das Alles genehmigte die Regierung am 8. Mai 1816, genehmigte namentlich, daß neben der Hälfte der, im verflossenen Jahre zu zwei Drittheilen entrichteten, exemten Steuern eine dem Tarif von 1816 angemessene Steuer unter dem Namen Landesschuldensteuer provisorisch bis zum zukünftigen für alle Provinzen des Kurstaates zusammenzuberufenden Landtage erhoben werde. Die Stände wählten für die Leitung der Schuldencasse einen Ausschuß, Malsburg aus den Rittern, den Bürgermeister von Cassel, und einen Dritten aus den Bauern; sie instruirten diese, das Cassenpersonal auf eine zu entwerfende Dienstanweisung zu verpflichten, dahin zu sehen, daß aus der Casse keine ihr fremde Ausgabe und keine Ausgabe ohne einen von ihnen zu ertheilenden, vom landesherrlichen Commissar zu visirenden, Zahlungsbefehl bestritten werde. Zu diesem landesherrlichen Commissar wurde Kopp, der Director des Steuercollegiums, ernannt. Der aber erklärte den Ständen, es sei unmöglich, provisorisch die Landesschuldensteuer nach dem alten Tarif zu erheben, weil es dazu an den nöthigen Heberollen fehle, während dergleichen in Bereitschaft seien, um die vom Steuercollegium projectirt gewesene Kopfsteuer zu erheben. Zu Johanni mußten die Zinsen bezahlt werden. Da kamen die Stände am 10. Mai 1816 überein, provisorisch diese Steuer, mit einigen Aenderungen, der Erhebung zum Grunde zu legen; sie nannten das einen durch die Beschaffenheit der Umstände ihnen abgedrungenen Beschluß. Eine landesherrliche Verordnung vom 16. Mai schrieb hiernach die Landesschuldensteuer unter Bezugnahme auf die landständische Verwilligung für Nieder- und Oberhessen aus. Die Stände hatten am 20. Februar Nachweisung über das Einkommen und die Verwendung aller Intraden bis Ende 1815, einschließlich aller directen und indirecten Steuern so wie sonstiger Abgaben, begehrt. Schmerfeld wandte ein, daß darunter auch die Domanialeinkünfte begriffen seien, über welche die Stände noch nie hätten Rechnung fordern können; er besorgte, es würde dem Kurfürsten mißfällig sein, gleich bei dem Beginn des Landtags solche Ansprüche zu vernehmen. Die Stände beschränkten diese auf das Einkommen an Steuern, einschließlich der aus den westphäli-

schen Zeiten gebliebenen Rückstände. Die Nachweisungen wurden zugesagt, jedoch erst am 8. Mai den Ständen vorgelegt. Es ergab sich, daß von der Petri- und Martinisteuer so wie von der Personalsteuer noch 85,000 Thlr. vorräthig waren, ungerechnet einen der Kriegscasse daraus geleisteten Vorschuß von 30,000 Thaler. Beide Summen forderten nun am 10. Mai die Stände zur Landesschuldencasse. Damit hätten die Johanni-Zinsen bezahlt werden können.

Manche Wünsche waren auch während dieser zweiten Periode des Landtags fruchtlos laut geworden; die Ritter sprachen alte Privilegien an; auch die Städte wollten jetzt Erneuerung ihrer Gerichtsbarkeit, Beseitigung der Binnenzölle, Aufhebung der Exportsteuer für die Landesproducte, Ermäßigung des Chausseegeldes, Abschaffung der Stationsgelder, Verminderung des Militairs und das Einhalten einer bestimmten Capitulationszeit für dasselbe. Kein Soldat hatte bis dahin auf den Abschied Anspruch; er mußte der Fahne folgen, so lange es gefiel, war den Stockschlägen, mitunter in empörender Weise, ausgesetzt. Es gab Unterofficiere von mehr als zwanzigjähriger Dienstzeit, die ohne Pension entlassen waren. Die Gesammtheit der Subalternofficiere schilderte den Ständen ihre Noth; der Staabscapitain und der Premierlieutenant erhielt 19 Thlr., der Secondlieutenant 15 Thlr. monatlichen Gehalt und keiner von ihnen Pension im Falle eintretender Dienstuntanglichkeit. Die Stände empfahlen mit Wärme deren traurige Lage der Landtagscommission. Auf Schmerfelds Wunsch nahmen sie jedoch ihren Antrag zurück, weil der Kurfürst ohnehin das traurige Loos der Officiere verbessern wolle, wovon diese durch die Stände benachrichtigt wurden. Der Kurfürst hatte gewollt, es sollten die Stände den Officieren deren Vorstellung als nicht an den Landtag gehörig zurückgeben; dessen weigerten sich aber die Stände. Ein Capitain und ein Lieutenant wurden nun „Andern zum warnenden Beispiele" cassirt und zu Festungsstrafe verurtheilt. Die Regimenter mußten die Standquartiere wechseln; drei Officiere hatten sich von den Cameraden abgesondert; ihnen wurde Beförderung zu Theil. Alle Officiere, jeder für sich, verlangten hierauf den Abschied. Ungern sahen das die Gemeinen. Der Abschied wurde vorenthalten.

Die Käufer der durch die westphälische Regierung in Nieder- und

Oberhessen veräußerten Domainen (S. 11. 21) hatten im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihres Erwerbstitels sich einem von der Regierung und der Oberrentcammer abzufassenden Gutachten unterwerfen wollen, deshalb den Kurfürsten gebeten, ein solches einzufordern und hiernach sie zu behandeln; sie hatten gebeten, sie im Besitze ihrer Erwerbungen zu belassen, bis der Bundestag über ihre Angelegenheit eine Entscheidung getroffen haben würde. Beide Anträge erfuhren Zurückweisung Sie nahmen die Verwendung der Stände in Anspruch. Diese hielten sich verpflichtet, in jedem Falle ihr Fürwort eintreten zu lassen, wo von Handhabung der Gerechtigkeit die Rede sei, und sprachen die Hoffnung aus, es werde der Kurfürst gegen einen beträchtlichen Theil guter Unterthanen, die zu Grunde gehen würden, wenn sie ihres erworbenen Besitzes entsetzt werden sollten, keine auf bloße Thathandlungen gegründete Vorschritte zulassen, sondern die Domainenkäufer bei ihrem Besitz schützen, bis darüber eine endliche Maaßregel genommen sein werde. Doch wurde den Ständen erwiedert, der Kurfürst habe in dieser Hinsicht so gehandelt, wie es die Aufrechthaltung seiner landesherrlichen Rechte gegen die vom usurpatorischen Gouvernement in Ansehung der Kammergüter unternommenen Beeinträchtigungen erfordere und richte sich dabei nach den im gleichem Falle mit ihm sich befindenden Staaten von Hannover und Braunschweig.

Die Bauern drangen wiederholt ohne Erfolg auf die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Lasten, mit der die übrigen Curien sich einverstanden erklärt hatten. Vergeblich suchten die Stände die Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes hinsichtlich einer Leitung der Feuerversicherungsanstalt zu erlangen; sie fügten sich darin, der Regierung zwei Ritter zu bezeichnen, die der Direction jener Anstalt als Mitglieder, außer dem Bürgermeister von Cassel, zugeordnet wurden. Der öffentliche Unterricht wurde in Berathung genommen; man wollte unter der Leitung eines Studiendirectors die Aufsicht auf die unteren Schulen den Gymnasien, die Aufsicht über diese der Universität Marburg übertragen. Die financiell bedrängte Lage der letzteren kam in Betrachtung; die Curie der Städte wünschte deren Verbesserung durch die Einkünfte der von der westphälischen Regierung aufgehobenen Universität Rin=

teln. Das war nicht im Einklange mit den Anträgen der schaumburger Landstände.

Diese hatten um die Versammlung eines Landtags im Anfange des Jahres 1815 gebeten. Darauf wurden dieselben zum 15. April 1815 einberufen, unter Zuziehung von Abgeordneten des Bauernstandes. Münchhausen, Hammerstein und anfänglich Ditfurth, nach dessen Tode Landesberg erschienen, als gewählt von den Rittern und Fräuleinstiftern, auch von den Städten zwei und von den Bauern zwei Deputirte. Die erste Prälatur der Grafschaft Schaumburg war das Kloster Möllenbeck, das im 16. Jahrhundert sich nach Luthers Grundsätzen reformirte und sich in eine, späterhin untergegangene, Lehranstalt umwandelte, dann aber zur Domaine gezogen wurde. Als Vertreter dieser Prälatur trat anfänglich ein Obercammerrath bei dem Landtage auf, später nicht mehr. Die Stände hielten es mit der landständischen Repräsentation unverträglich, daß eine Corporation, die als solche nicht mehr besteht, noch vertreten werde, hielten auch die Ausübung der Landstandschaft von Seiten des Regenten (als Domaineninhaber, durch einen Cameralbeamten) dem Begriff einer Repräsentation der Unterthanen nicht entsprechend und begehrten, daß die Repräsentation von Möllenbeck gänzlich wegfalle. Doch wurde gegen das Ende des Landtags die vorläufige Beibehaltung der alten Verfassung verordnet. Die Zuziehung der Bauern zur Landstandschaft war „von den übrigen Ständen mit Vergnügen anerkannt.“ Es war in der Grafschaft Schaumburg üblich, daß auch zwischen den Landtagen ein ritterschaftlicher und landschaftlicher Deputirter das landständische Interesse zu wahren und namentlich darüber schriftliche Abstimmungen von Seiten der einzelnen zur Landstandschaft berechtigten Personen und Corporationen einzuziehen hatte. Die Bauern stellten das Desiderium, daß Vorstände des Bauernstandes für landständische Verhältnisse bestimmt werden möchten, damit diese von den ritter- und landschaftlichen Deputirten bei den, außer den Landtagen vorkommenden, Landesangelegenheiten, gleich Prälaten, Ritterschaft und Städten, zugezogen werden könnten. Dem entsprechend, wurde, mit des Landesherrn Genehmigung, festgesetzt, daß zu dieser beständigen Repräsentation des Bauernstandes drei landständische Vorsteher von den Ortsvorgesetzten erwählt werden sollten. Der

beständige Landsyndicus führte die Protocolle des Landtags. Als landesherrliche Commissare handelten der Regierungspräsident von Meyerfeld und der Regierungsrath Wiederhold, der Verdienste um die Grafschaft Schaumburg im Jahre 1807 durch sein Benehmen gegen die damals dort herrschende Interimsverwaltung von Gobert Siccard sich erworben hatte. Die einzige Proposition, welche diese Commissarien dem Landtage zu machen hatten, bestand in der Aufforderung, dem Kurfürsten eine, dem sehr beträchtlichen außerordentlichen Kostenaufwande für Ausrüstung eines bedeutenden Armeecorps angemessene, Summe zu bewilligen und anzubieten, indem der Kurfürst nicht zweifle, daß die Stände durch patriotische Anstrengungen sich auszuzeichnen beeifert sein würden. Die Stände wünschten, daß die Erörterung hierüber bis nach beendigtem Kriege ausgesetzt werden möge und bewilligten bis zu dessen Ende die Forterhebung der westphälischen Personalsteuer und der westphälischen Grundsteuer für die früherhin exemt gewesenen Güter, so wie die Einkünfte der im Jahre 1810 aufgehobenen Universität Rinteln. Damit begnügte sich die Regierung nicht. Mit dem Bemerken, daß diese Einkünfte zur Verbesserung der Universität Marburg und zur Errichtung eines Gymnasium in Rinteln ausersehen sein, erklärte sie, daß sie ein bestimmtes Anerbieten der Stände über einen zu den Kriegskosten zu leistenden Beitrag erwarte; sie legte zugleich das Verzeichniß der nämlichen Armaturkosten vor, deren vollständiger Ersatz von den Ständen für Nieder- und Oberhessen begehrt war. D i e s e n wurde der ganze Betrag der Armaturkosten abgefordert, i n S c h a u m b u r g das Anerbieten einer demselben angemessenen Snmme erwartet.. Nun begannen die schaumburger Stände ab- und zuzurechnen. Nach ihrem Urtheile konnte es nicht die Absicht des Landesherrn sein, den Unterthanen allein die Kosten der Befreiung von der Usurpation aufzulegen, der vielmehr dazu ebenfalls beizutragen habe, sowohl aus Liebe zu seinen Unterthanen, als wegen seines sehr bedeutenden Interesse bei Wiedererlangung seiner Staaten und seines Privateigenthums, da ja für ihn Alles, Besitzungen und Capitale, auf dem Spiele gestanden hätte. Sie wollten auch die Lieferungen, die von den Domainen, des Krieges wegen, gemacht sein, nicht als eine Last des Landes ansehen, weil sonst ähnliche Kosten der einzelnen Lan-

desunterthanen mit aufgerechnet werden müßten. Auf die wirklich als Landeslast anzuerkennende Summe brachten sie mehre Leistungen der Grafschaft Schaumburg, als den Scheffelschatz, die Revenuen der aufgehobenen Fräuleinstifter bis zu ihrer Wiederherstellung, die Einkünfte der Universität u. s. w. in Zurechnung. Doch damit wurden sie zu einer allgemeinen Landesausgleichung verwiesen. Diesen Grundsatz einer Ausgleichung mit (Alt-) Hessen bestritten die Stände; „denn," sagten sie, „die Grafschaft ist nicht Hessen incorporirt, sie wird von dem Kurfürsten von Hessen als Grafen von Schaumburg regiert, die zufällige Einheit der Person des Regenten kann die verschiedenen Staaten zur Theilnahme an eines jeden besonderen Lasten nicht verpflichten." Sie widersprachen deshalb einer Verwendung der Rintler Universitätsrevenuen in Marburg, überhaupt außerhalb der Grafschaft Schaumburg; sie sahen, weil der Kurfürst die Staatshandlungen der westphälischen Regierung für sich nicht als verbindlich anerkennen wolle, jenen selbst als denjenigen an, von welchem, wegen der unterbliebenen Herstellung der Universität, diese positiv aufgehoben sei; sie behaupteten die Befugniß, auf Erhaltung der Universität und Verwendung der Einkünfte für dieselbe, zu bestehen, da ihnen dieses als Pflicht durch die Stiftungsurkunde, so wie durch ein Schreiben des Fürsten Ernst zu Holstein und Schaumburg an den Kaiser auferlegt sei; sie verlangten, wenn die Universität sich nicht herstellen lasse, unter landständischer Gewähr, die Verwendung aller ihrer Revenuen, aus vormaligem Klostergut herrührend, für das zu errichtende Gymnasium und für die Verbesserung der Schullehrerstellen. Ebenso reclamirten sie auf den Grund eines Privilegium von 1596, wodurch der Graf von Schaumburg der Landschaft versichert hatte, das Kloster in Obernkirchen zu Gute der Landschaft in esse zu erhalten und nicht zu den Cammergütern zu ziehen, dessen sämmtliche Revenuen für das, von der westphälischen Regierung unterdrückte, jedoch nachher wieder hergestellte Fräuleinstift Obernkirchen. Letzteres gelang, ersteres nur in sehr geringem Maaße; von den Universitätseinkünften wurden dem Gymnasium in Rinteln 3700 Thlr. zugesichert, 6000 Thaler der Universität Marburg zugewendet, so dieser „mit einer Philipp des Großmüthigen und Wilhelm des Gerechten würdigen Fürsorge und Freigebigkeit eine

ebenso glänzende als sichere Existenz gegeben", der bedeutendere Rest der Rintler Universitätsrevenuen wurde zum Cammergute gezogen. Die Stände legten Verwahrung hiergegen ein. Darauf wurden alle Verhandlungen über den Beitrag zu den Armaturkosten und über die von den Ständen darauf in Zurechnung zu bringenden Summen vom Landesherrn sistirt; die Stände erklärten, sie zweifelten nicht, daß auch künftig die Forderung, rücksichtlich der bedeutenden Zurechnungen des Landes, nicht weiter zur Sprache gebracht werde.

Im Laufe des Landtags hatten die Schaumburger Stände vielfache Anträge gestellt, jedoch darauf entweder gar keine Antwort erhalten, oder eine solche, welche die Erledigung der Sache verschob, oder eine ablehnende, ohne Angabe von Gründen. Die Stände hegten das Bewußtsein, daß das Land das Recht habe, von ihnen eine wirksame Verwendung für die Anwendung der Mittel zur Herstellung des Wohlstandes und für die möglichste Erleichterung von den Folgen des Krieges zu fordern; sie waren mit Besorgnissen erfüllt, wie die Verantwortlichkeit gegen das Land, welches sie repräsentirten, gedeckt, der feste Wille, nach gemeinsamer Ueberzeugung diesem nützlich zu werden, ausgeführt, zugleich aber die Gefahr vermieden werden könnte, das Vertrauen des Regenten ganz, vielleicht auf immer, zu verlieren. Sie glaubten bei dem Kurfürsten Vertrauen zu Landständen überhaupt zu vermissen und hielten diesen Mangel für die wesentlichste Ursache der Kälte, womit ihre Anträge aufgenommen wurden. Sie verkannten aber nicht, daß kein Verhältniß weniger Schein vertrage, als das landständische, wenn das Wesen dabei nicht leiden soll. Sie baten deshalb um die Erlaubniß, eine Deputation an den Kurfürsten absenden zu dürfen, um dem Regenten die Bedrückung der Unterthanen durch einseitig erhöhte Besteuerung vorzutragen und ihn anzugehn, daß die Stände über seine Absichten in Ansehung der Staatsverwaltung überhaupt und der von den Ständen gemachten Anträge nicht länger in Ungewißheit gelassen würden. Die Vorstellung, welche diese Bitte enthielt, wurde dem Kurfürsten nicht vorgelegt. Die Landtagscommission vermittelte, daß sie von den Ständen zurückgenommen werde, nachdem am 10. Mai 1816, an demselben Tage, an welchem die zu Cassel

versammelten Stände zur Abschiedsaudienz gerufen wurden, die Landtagscommission persönlich verschiedene Entschließungen des Regenten auf die Anträge der Stände mitgetheilt hatte. Als jene Zurücknahme erfolgt war, wurde den Ständen das Ende des Landtags auf den 31. Mai angekündigt. Dagegen protestirten die Stände, weil die Geschäfte noch nicht beendigt und ihre Anträge nicht erledigt seien. Sie erklärten, die Landtage wären bisher nicht aus Rücksicht auf ihre Dauer, sondern mittelst Erledigung der Geschäfte beendigt worden; sie beantragten daher Fortsetzung des Landtags bis zur Beendigung der Geschäfte. Darüber konnte bis zum 31. Mai eine Entschließung des Kurfürsten nicht mehr anlangen; die Landtagscommission mußte an jenem Tage eine Schlußconferenz halten. Die Stände erklärten aber, wenn auch aus unbekannten Ursachen ihre Wirksamkeit suspendirt werden solle, so hielten sie doch ihre Vollmachten nicht für erloschen; sie wiederholten den Antrag auf Fortsetzung des Landtags bis zur Beendigung der Geschäfte. Das versprach die Landtagscommission dem Regenten zur Gewährung zu empfehlen, und wirklich waren nach 14 Tagen die Stände wieder zur Erledigung der bereits eingeleiteten Gegenstände versammelt. Erst am 12. Mai 1817 wurde der Landtagsabschied errichtet, von den Ständen und der Landtagscommission unterzeichnet, dann vom Regenten genehmigt und ratificirt.

Die Schulden der Grafschaft Schaumburg waren nicht von Bedeutung, beliefen sich etwa auf 30,000 Thlr.; entstanden im Jahre 1807, waren auch sie zu einer westphälischen Reichsschuld (litt. P.) umgewandelt, als solche aber auf ein Dritttheil des Nennwerthes reducirt. Die Schaumburger Landstände bestanden nicht bloß auf Herstellung des ursprünglichen Werthes, sondern auch auf Nachzahlung der seit der Reduction mit zwei Dritttheilen unberichtigt gebliebenen Zinsen, weil die Reduction eine Gewalthandlung gewesen sei, durch welche die Verpflichtung des Landes als Schuldner nie aufgehört habe. Doch widersprach die Regierung, weil hierin gleiche Grundsätze in den kurhessischen Staaten beobachtet werden müßten und bei der (alt-) hessischen Schuld keine solche Nachzahlung Statt fände. Wie rücksichtlich der letzteren, so hatte auch rücksichtlich der schaumburger Schuld der Kurfürst die westphälische Personalsteuer beibehalten. Diese hatte in der Grafschaft

Schaumburg während der Jahre 1814 und 1815 einen reinen Ueberschuß geliefert, der sich auf die Hälfte des ganzen Schuldbetrages belaufen konnte. Den Ueberschuß verlangten die Stände zur Schuldentilgung, doch erhielten sie die Antwort, daß ihr Verlangen beruhen müsse. Zur Verzinsung und Tilgung der Schulden bestimmten sie nun als Maximum jährlich ein Steuersimplum nach einem alten Matricularfuße, welcher, auf dem Grundbesitz ruhend, 3588⅔ Thlr. aufbringt, und, so oft dieser Betrag gehoben wurde, weiter eine Steuer von sonstigem Einkommen, die zu ⅔ pCt. des letzteren im Ganzen angeschlagen, jedoch nach Classen von den Einzelnen erhoben wurde. Zu einer dieser Classen hatte jeder Pflichtige sich selbst zu bekennen; der gesammte Fonds bildete eine Casse, die ausschließliches Eigenthum der Grafschaft Schaumburg sein sollte, unter die Verwaltung eines Staatsbeamten und eines ständischen Deputirten gestellt, die nur beide in Gemeinschaft Zahlungsanweisungen gültig ertheilen konnten, und jährlich einen Bedürfnißetat aufzustellen hatten. Dessen Einsicht, ebenso die der Rechnungen, stand jedem von Prälaten und Ritterschaft, so wie der Städte und der Repräsentanten des Bauernstandes frei. So war die Administration von den Landständen geregelt, die auch den Plan für die Einkommensteuer entworfen hatten. Beides wurde im Landtagsabschiede allerseits sanctionirt. Dieser räumte auch den Ständen, als althergebracht, eine Wirksamkeit wieder bei Ausführung der Ufer- und Wegebauten ein. Die letzteren wurden üblicher Weise durch Dienste der Unterthanen bewerkstelligt; nur die Ritter zahlten statt dessen einen festen Geldbetrag. Vergeblich wünschten die Stände, daß alle diese Dienste in einen feststehenden jährlichen Geldbetrag umgewandelt und die Chausseebauten an Unternehmer in Accord gegeben werden mögten. Doch erfolgte auf ihren Antrag eine Ermäßigung des Wegegeldstarifs. Gestützt auf Privilegien aus dem 14. und 15. Jahrhundert hatten die schaumburger Stände schon im Jahre 1797 auf Anerkennung ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung gedrungen und dieses Verlangen jetzt erneuert. Der Landtagsabschied sicherte ihnen eine landesherrliche Entschließung darauf zu, die aber nicht erfolgte.

Die Beibehaltung der westphälischen Grundsteuer für die vorhin exemt gewesenen Güter gab den schaumburger Landständen

Veranlassung, ihre verfassungsmäßige Theilnahme an dem Recht der Besteuerung zu reclamiren. Nach den Privilegien der Landschaft soll, wenn die Landesnothdurft Schatzungen erfordert, zuvörderst mit den Ständen communicirt und sich derentwegen der Gebühr verglichen werden. Daß ohne solche Communication und Vergleichung die Grundsteuer für die exemten Güter beibehalten war, stellten die Stände als eine Verletzung der Verfassung dar; sie nahmen das Recht der Berathung über deren Fortdauer in Anspruch, begehrten aber, bis diese stattgefunden haben würde, Aufhebung der Steuer. Die Regierung räumte ein, daß die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die bisher Steuerfreien künftig im Verhältnisse ihres Vermögens zu den Staatslasten beitragen sollten, zur landständischen Berathung zu ziehen sei. Die Wiederherstellung der Steuerfreiheit selbst oder eine landständische Berathung darüber lehnte dagegen die Regierung ab, wegen der vergrößerten Bedürfnisse des Staates, wegen der der Regierung obliegenden Verpflichtung zu gleicher Vertheilung der Staatslasten und wegen der Veränderung derjenigen Verhältnisse, worin die Steuerfreiheiten der Exemten ihren Grund hatten. Diese Veränderung erblickte die Regierung in der vorhin bestandenen Verpflichtung eines großen Theiles der Besitzer steuerfreier Güter zu Hof- und Kriegsdiensten, welche der Grund der Befreiung von Entrichtung der gewöhnlichen Grundsteuer sei. In der Zeit, wo die befreiten Stände die Steuerfreiheit erhielten, war alles Grundeigenthum, so erklärte die Regierung, nur mit geringen Abgaben belastet und der comparative Werth des Geldes größer gewesen, so daß Befreiungen, welche für die erste und geringere Steueranlage erworben waren, nicht auch für die folgenden entscheiden können, sondern auf ihren wahren und rechtlichen Begriff zurückgeführt werden müssen. Die Regierung fügte hinzu, daß ein Jeder, der an den Vortheilen des bürgerlichen Vereins Antheil nimmt, auch an den öffentlichen Lasten verhältnißmäßigen Antheil nehmen müsse und daß gegen die Anwendung dieses gerechten Grundsatzes kein Besitzstand entscheiden könne, da die Rechte des Staates auf Verbesserung seines gesellschaftlichen Zustandes unveräußerlich sein und kein Steuersystem auf ewige Zeiten unverändert fortbestehen könne. Darauf erklärten sich die Stände einverstanden mit der

künftigen Concurrenz des exemten Grundeigenthums zu den Staatslasten, wenn entweder die Vermehrung des Grundsteuerbetrags wegen dessen Unzulänglichkeit zu dem bestimmten Zwecke, nämlich Unterhaltung des Militairs, als nothwendig nachgewiesen werde oder die Steuerquote der Exemten an dem Contributionsquantum der übrigen Pflichtigen abgesetzt werde. Zugleich begehrten die Stände Mitaufsicht auf die Verwendung der Steuern und Ausdehnung des Grundsatzes einer allgemeinen Steuerconcurrenz auf die Domainen. Der Ertrag der letzteren in der Grafschaft Schaumburg konnte weit höher angeschlagen werden, als die darauf ruhenden Staatsausgaben, so daß der Ueberschuß jährlich diesem Landestheile entging. Vorbehaltlich jener Bedingungen waren die Stände geneigt, sich mit Ausmittelung des künftigen Beitragsverhältnisses der Exemten zu beschäftigen. Ohne diese Bedingungen zuzugestehen, wollte die Regierung die Exemten nach den im catastro civico adoptirten Grundsätzen besteuern, die Steuer jedoch in die Schuldencasse bis zur Tilgung der Schulden fließen lassen, später solche zur Kriegscasse ziehen. Die Stände erklärten nun ihre Bewilligung für nicht geschehen, wegen vorenthaltener Nachweisung der Nothwendigkeit zur Vermehrung der Grundsteuer durch Heranziehung der Exemten, wegen versagter landständischer Mitaufsicht auf die Verwendung der Steuern und wegen verweigerter Concurrenz der Domainen. Nichts desto weniger wurde die Besteuerung der Exemten beibehalten. Den Deputirten der Ritterschaft war es von den Ständen überlassen, den Exemten ein günstigeres Geschick zu erwirken. Sie versuchten das, jedoch erfolglos. „Die Staatsverfassung ist die große Bildungsanstalt des Volkes; im Volksgeiste liegt eine große Garantie für die regierenden Dynastien der kleinen teutschen Monarchien, die in vieler Hinsicht der Nation so heilbringend sind. Mag der Gang der europäischen Politik ihre Existenz bedrohen, Niemand wird sie anzugreifen wagen, so lange die Fürsten das Recht auf ihrer Seite wahren und ihrem Volke eine lebendige Theilnahme am politischen Leben gestatten.“ So sprachen die schaumburger Ritter. In der Aufhebung der Steuerfreiheiten erblickten sie aber Verletzung landständischer Befugnisse, Kränkung wohlerworbener Rechte. Der Zeitgeist erforderte dieselbe nach der Ansicht der Ritter nicht unbedingt, sondern nur in so fern

sie zu dem System einer neuen Ordnung der Dinge mittelst Einführung einer veränderten Staatsverfassung gehört, weil nur so die Besteuerung der Eximirten dem Volke zum Vortheile gereichen könne. Doch begehrten sie in diesem Falle Entschädigung für den Verlust des Capitalwerthes, der ihren Gütern durch die Besteuerung erwachse. Als Entschädigungsmittel schlugen sie vor, daß der Staat den zur Steuerfreiheit Berechtigten zu geringen Zinsen ein Capital für so lange Zeit herschießen möge, bis durch die Differenz zwischen diesen und den landüblichen Zinsen (5 pCt.) jener Verlust ausgeglichen sei. Diese Anträge verwarf die Regierung. Doch bestimmte der Landtagsabschied, daß provisorisch nur die Hälfte der Exemtensteuer erhoben und zur Landesschuldencasse abgeliefert werden solle. Schließlich wurden alle Anträge der Stände-Versammlung wegen Besteuerung der Exemten auf den nächsten Landtag verwiesen.

Doch es entstand ein langer Zeitraum, in welchem so wenig in Schaumburg, wie sonst in Hessen, von einem Landtage die Rede war. Das landständische Element, das so kräftig aufsprudelte, konnte nur noch in der Schuldencommission kümmerlich fortkeimen, allenfalls bei der Brandversicherungsanstalt ein Lebenszeichen von sich geben und wurde in Schaumburg lediglich von dem ständigen land- und ritterschaftlichen Deputirten getragen. Ohne diese Institutionen hätte ein völliges Erlöschen stattgefunden. Der Hauptgrund davon lag in der Gleichgültigkeit des Volkes bei den allgemeinen Landesinteressen. Es stand dasselbe nicht auf der Höhe der staatsrechtlichen Cultur, zu welcher Robert die Angehörigen des Staates erheben wollte. (S. 47.) Bei Manchem war freilich die Meinung vorherrschend, daß, wie die Sachen lägen, weder die Verfassung, noch irgend ein Rechtszustand gesichert sei, daß alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens ohne bestimmte Form seien; doch von Anderen wurde kühn und herausfordernd solcher Meinung entgegen getreten. Aus dem Chaos neuer, durch eine fremde Gewalt aufgedrungener, dem Nationalgeist widerstrebender Formen hat der Kurfürst die alte, gesetzmäßige, durch eine lange, glückliche Erfahrung bewährte Verfassung wieder hergestellt, welche, auf Gerechtigkeit und Ordnung gestützt, mit ihren wenigen Modificationen an die alten, guten Zeiten erinnert und vergessen läßt, daß falsche An-

sichten, vielleicht auch unlautere Zwecke, nicht alle vom Regenten beabsichtigten wohlthätigen Einrichtungen zur Ausführung kommen ließen. So sprachen diese, und die Menge glaubte ihnen. Kurhessen, ganz stationair geworden, schied gleichsam aus der Gemeinschaft der Stammgenossen und schien den Vorwurf des Mangels einer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, den man ihm vor allen Andern gemacht, durch die That zu bestätigen. Das war das Urtheil, welches in Teutschland über Kurhessen gefällt wurde. Wachler nannte es von Breslau aus das von verschollener Steifigkeit bedrängte Land.

Die Reise des Kurfürsten, um deren Willen die Verhandlungen des Landtags zu Cassel eingestellt worden waren, ging über Hersfeld und Schmalkalden in die „neu acquirirten Staaten des Großherzogthums Fulda", von da nach Hanau, Marburg und Hofgeismar. Ueberall wurden dem Kurfürsten und dem ihn begleitenden Kurprinzen die mannigfachsten Zeichen der Anhänglichkeit dargebracht; in den alten, wie in den neuen Provinzen fand er ein so erfreutes Volk, daß man es für zufrieden mit seinem Schicksale halten mußte. Nur in Hanau hörte man Klagen; hier versprach der Kurfürst Holz und Steine zum Aufbau der während der Schlacht vom 5. November 1813 eingeäscherten Wohnungen, auch Geld. Carlshausen machte einen künstlichen Plan, dieses zu beschaffen, nicht ohne Beeinträchtigung der Feuerversicherungsanstalt. Im Bade zu Hofgeismar dankte dem Kurfürsten eine Deputation der Einwohner am Diemel- und Weserstrome für die weisen und gerechten Anordnungen, welche ihnen Erleichterung verschafft und die in den Kriegsjahren geschlagenen Wunden aus dem Gedächtniß verwischt hätten.

Es war nämlich eine gesetzliche Bestimmung über den Beweis zur Verhütung des Meineides in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Eröffnung gerichtlich hinterlegter Testamente getroffen, eine Maaßregel zur Verbesserung der Bierbrauerein angeordnet, das Postregal dem Fürsten von Thurn- und Taris für eine jährliche Rente von 43000 Thlr. zu Lehn gegeben, der Zwang zum Studiren in Marburg erneuert, die Erwerbung einer academischen Würde auf einer anderen Universität verboten, der wetterauischen Gesellschaft für Naturkunde eine jährliche Unterstützung von 400 Gulden gewährt, die Vorschrift zur Verhütung des Kindermordes eingeschärft, die

Kuhpockenimpfung als Schutzmittel zur Verhütung der Blatternseuche und die Verlegung der Todtenhöfe aus dem Innern der Ortschaften verfügt. Die Vasallen waren angewiesen, die durch Allodification nach den Gesetzen des Königreichs Westphalen unterbrochene Lehnsverbindung wieder herzustellen und die, selbst zwangsweise unter gerichtlicher Auctorität, veräußerten Lehnstücke binnen einer bestimmten Frist herbeizuschaffen, widrigenfalls die Lehen für eröffnet und heimgefallen erklärt werden sollten. In Verbindung mit der Errichtung von Handwerksschulen waren die Zünfte wieder hergestellt. Weder Geburt, noch Stand, noch Religion soll die Aufnahme in dieselben hindern. Nur wer diese erlangt hatte, durfte das Gewerbe treiben. Die Consumenten aber waren nicht an die Zünfte gebannt; diesen blieb es unternommen, anderwärts verfertigte Arbeit in den Zunftbezirk kommen zu lassen. Einer so gestalteten Zunftverfassung mußte es schwer sein, für das Aufblühn der Gewerbe wirksam zu werden. Die Regierung hatte den Glauben, die früher bestandene Zunfteinrichtung habe dazu gedient, die Ausbildung der Handwerker zu befördern, die Verminderung der Kunstfertigkeit zu verhüten, die Unterordnung der Gehülfen unter die Meister zu befestigen, die Staatsaufsicht auf die Gewerbsgenossen zu erleichtern, die Abziehung der Landleute von der Urproduction, in der man die sicherste Quelle des Nationalvermögens erblickte, zu erschweren, die Gewerbe an die Städte zu fesseln, Anhänglichkeit an das Vaterland und dessen Regierung so wie gute Erziehung der Bürger zu bewirken, auch einen Damm gegen Sittenlosigkeit und Betrug der Handwerker zu bilden. Dieser Glaube hatte die Regierung zur Herstellung der Zünfte bewogen. Sie war wohl wesentlich Rommels Schöpfung, der sich dabei der Mitwirkung des Archivar Eggena bediente.

Die Militairpflicht der Soldaten, die nun sämmtlich Zopf und Puder trugen, war auf eine zwölfjährige Dienstzeit beschränkt; wer aber 24 Jahre diente und es bis zum Unterofficier brachte, sollte von nun an eine monatliche Pension erhalten, die bis zu 2½ Thlr. steigen könne. Frei blieben vom Militairdienste die herrschaftlichen Diener und Pachter, die Schriftsässigen, die Livreebedienten der Staatsdiener aus den vier ersten Rangclassen, die Bürgersöhne einiger bevorzugten Städte, die Güterbesitzer, die Schaafhalter, die Knechte der Pachter, wenn sie nicht allzugroß

gewachsen waren und die Gesellen, die für eine Wittwe das Handwerk betrieben. Im umfassendsten Maaße aber war die Kriegsgerichtsbarkeit für Civil- und Criminalfälle über die Militairpersonen, ihre Weiber und Kinder, Knechte und Bedienten bestätigt. Auch die Censur befestigte ihr Reich Es wurde verboten, irgend eine Art von Büchern und Schriften ohne vorherige Censur zu drucken, und die im Auslande erschienenen, den kurhessischen Staat betreffenden, Bücher an das Publicum ohne Erlaubniß der Censurcommission auszugeben. Diese soll dafür sorgen, daß nichts gedruckt werde, was den Lehren der christlichen Religion, den Sitten und der Staatsverfassung Nachtheil verursache, den Absatz fremder Druckschriften solchen Inhalts untersagen, auch diejenigen Tagesblätter und Zeitschriften in Beschlag nehmen, deren Herausgeber und Theilnehmer die Absicht offenbaren, schädliche Ideen in Umlauf zu bringen, Unzufriedenheit bei den Unterthanen gegen die bestehenden Staatseinrichtungen zu erwecken, anmaaßliche Urtheile und Critiken über Handlungen der Fürsten und des Staatshaushaltes zu verbreiten oder überhaupt auf die Gesinnungen der Menschen zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt böslich einzuwirken. Auf diesem Weg soll der Staat vor Besorgnissen bewahrt werden, welche gemeinschädliche und sträfliche Unternehmungen bös denkender Menschen leicht erregen könnten. Es zeigte sich bald, wie wenig Maaßregeln solcher Art zum Zwecke führen. Der Pachter des Domainenkäufers Schreiber sollte von der Oberrentcammer des Pachtgutes entsetzt werden; man sah Husaren aufgeboten; allein im Augenblicke der Exmission erfolgte eine Inhibition des Oberapellationsgerichts. Zweimal forderte der Kurfürst dieses zur Rechtfertigung darüber auf, wie es sich habe befugt halten können, gegen die von der Oberrentcammer verfügte Exmission zu erkennen, und zweimal wurde solche Rechtfertigung vom Oberappellationsgericht verweigert, weil es seine Pflicht als Justizbehörde vergessen, sich selbst heruntersetzen und des öffentlichen Zutrauens unwürdig erklären würde, wenn es unternehmen wolle, sich über den Inhalt einer von ihm gegebenen Entscheidung zu rechtfertigen. Die Sache hallte in öffentlichen Blättern wieder. Eben daraus sollte nun das sichtbare Bestreben erhellen, einen Fürsten, zu dessen vorzüglichsten Regententugenden die strengste Rechtspflege

gehöre, in einem unwürdigen Kampfe mit seinen eigenen Unterthanen darzustellen. „Mögte doch die uns kaum wiedergegebene Preßfreiheit solchergestalt nie mißbraucht werden." Solcher Wunsch begleitete die Darstellung des Sachverhältnisses aus einem anderen Gesichtspuncte. Die Gerichte erhielten auf diesen Anlaß die Weisung, künftig ihren Decreten und Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Entscheidungsgründe beizufügen. Der Polizeidirector von Cassel begann seine Macht auszudehnen, und sämmtliche Beamten in Althessen erhielten die Bedeutung, ihn von allen die Sicherheitspolicei betreffenden Gegenstände zu benachrichtigen.

Auch 1815 war die Rückkehr des Kurfürsten in das Land am Jahrestage desselben gefeiert. An eben diesem Tage hatte der Kurfürst sich entschlossen, den in Hessen angesessenen israelitischen Glaubensbekennern den Genuß der bürgerlichen Rechte zu ertheilen, dieselben an den Rechten, Vortheilen und Beschäftigungen der christlichen Unterthanen unter Bestimmungen Antheil nehmen zu lassen, welche sie um so sicherer jeder weiteren politischen Verbesserung zuzuführen bezweckten. Jetzt prieß man, wie der Kurfürst jede Vervollkommnung der Gesetze in seinen Staaten, gleichwie die Befriedigung jeden Zeitbedürfnisses zum Gegenstande seiner väterlichen Fürsorge mache und keine Classe seiner Unterthanen von den wohlthätigen Wirkungen derselben ausschließe, während freilich Berlepsch, der Erbcämmerer Kurhessens, erzählte, die Juden in den hessischen Staaten hätten dafür 100,000 Thlr. in die Cabinetscasse, 1800 Thlr. in die Cammercasse und 1400 Thlr. in die Sportelcasse gezahlt. Gewiß ist, daß die Juden in den Provinzen Ober- und Niederhessen eine Verbriefung ausgestellt haben, wodurch sie hunderttausend Thaler schuldig zu sein bekannten. Die Juden nannten das Capital eine Ablösungssumme für das Bürgerrecht. Die Landesbehörden hatten die Meinung ausgesprochen, es müsse selbst der Schein vermieden werden, als ob die Juden die ihnen einzuräumenden Rechte erkauft hätten, die doch noch weit hinter den Freiheiten zurückblieben, deren sie unter der westphälischen Regierung theilhaftig waren. Nach der zur Vollziehung jener Entschließung erlassenen Verordnung sollen die Schulden der jüdischen Corporation dieser ausschließlich verbleiben; zur Bezahlung der Staatsschulden werden sie gleich den Christen verpflichtet; von einem Bei-

trage zu den Schulden, die durch die kirchliche Verfassung der Christen veranlaßt werden, sind sie befreit, der Wirkungskreis des Landrabbiners wird auf kirchliche Verrichtungen beschränkt, mit Beseitigung der ihm bisher zugestandenen Gerichtsbarkeit. Die jüdischen Glaubensgenossen müssen ihre Kinder in die öffentlichen Schulen der Christen, mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten Stunden, schicken. Ihre Handelsbücher haben sie in teutscher Sprache zu führen. Die Verfügungen der Zunftordnung kommen ihnen zu Statten. Feldgäter dürfen sie erwerben, aber in den nächsten zehn Jahren nicht wieder veräußern, auch dieselben nicht verpachten; wenigstens die Hälfte ihres zur Landwirthschaft erforderlichen Gesindes muß aus Juden bestehen. Fremde Juden können weder zu Gewerbs-, noch zu Hausdiensten angenommen werden. Mehr als ein Haus sollen die Juden in der Regel nicht besitzen, gar nicht das Obereigenthum über Grundstücke, die im nutzbaren Eigenthum eines Anderen stehen. An Orten, wo bisher keine Juden gewohnt haben, dürfen sie sich auch ferner nicht niederlassen. Sonst haben sämmtliche in den hessischen Staaten aufgenommenen jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen, sind aber auch denselben Verpflichtungen unterworfen. Das ganze Gesetz aber wurde nur verkündigt für die kurhessischen Lande, mit Ausnahme des Großherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau.

In Hanau weinten Viele noch ob des Verlustes ihrer sämmtlichen, von der Kriegsflamme verzehrten Habe, außer Stande, den nöthigen Hausrath, neuen Vorschuß zu Geschäften, neue Aussichten sich zu verschaffen, als zum dritten Male der 21. November erschien und neue Noth im Lande fand. Nothspeicher mußte dieses Mal der Kurfürst am Jahrestag seiner Rückkehr anordnen. Vor der Erndte hatte man geglaubt, Mangel und Theurung der Brodfrüchte sei bloß durch die wucherlichen Absichten gewinnsüchtiger Personen herbeigeführt, die in Erwartung höherer Preise ihre Fruchtvorräthe zurückhielten. Deshalb wurde jeder, der mehr Frucht hatte, als zu seinem eignen Bedürfnisse erforderlich schien, genöthigt, den entbehrlichen Vorrath an die ihm von der Behörde zugewiesenen Personen zum Marktpreise zu verkaufen, anderer Fruchthandel verboten, auch jeder schon geschlossene Contract für nichtig erklärt. Nun gab es gar 1816 Mißwachs;

was geerndtet wurde, war mit Körnern gemischt, die sich der Gesundheit schädlich erwiesen. Allen, die nicht selbst die nöthige Frucht gezogen hatten, sicherte man die Verabfolgung ihres Bedarfes gegen einen mäßigen Preis aus Nothspeichern zu; diese sollten von sämmtlichen Grundeigenthümern, die mehr als ihren Bedarf geerndtet hatten, für jenen Preis gefüllt werden. Um nun solchen vorerst vergüten zu können, forderten die landesherrlichen Behörden die Capitalisten zur Einzahlung zinsenloser Vorschüsse auf. Wer kein Capital hatte, wurde angegangen, kleine Beiträge zu schenken, um damit verzinsliche Darlehen aufnehmen zu können. Vorschüsse zum Ankauf der Früchte gewährten manchen Gemeinden auch die öffentlichen Cassen, für deren Rechnung endlich doch Ostseekorn angekauft werden mußte. In dieser Zeit der Theuerung wurde den Lieutenants und Staabscapitainen, wie den Subalternen der Collegien eine Gehaltszulage bewilligt, beim Schluß des Gottesdienstes zur Feier des 18. Octobers, der jetzt als Gedächtnißtag der Befreiung des Vaterlandes von fremder Herrschaft für immer zum kirchlichen Feste erklärt war und die Wohnung des Kurfürsten mit der im Feuer strahlenden Inschrift zierte: „der Vater seinen Kindern.“

Zeit der Ruhe.
1817 bis 1820.

„Gott bewahre uns für einem kleinen deutschen Staate, wo keine Landstände sind." Spittler.

Vor dem Schlusse des Jahres 1816 erfolgte die lang erwartete Eröffnung der Bundesversammlung. Graf Buol-Schauenstein, Oestreichs Gesandter in Cassel, wurde hier abgerufen, um der Bundesversammlung zu präsidiren. Kurhessen vertrat am Bundestage Buderus von Carlshausen, der Sohn des Armenschullehrers in Hanau, der, selbst ursprünglich Schreib- und Musiklehrer bei den Kindern der, dem Kurfürsten vertrauten, Frau von Lindenthal, sich diesem zuerst durch einen Plan zur Steigerung des Milchpreises auf der Meierei am Wilhelmsbade bemerklich gemacht und dessen Gunst durch den Beweis erlangt hatte, daß die Berechnung der bisher bei der Krigscasse nicht beachteten Hellerbrüche einen jährlichen Gewinn von 120 Thlr. liefere. Carlshausen hielt keine Rede bei Eröffnung des Bundestages, aber er hatte dabei „Gedanken" gehabt, die in Form einer „Rede erschienen." Hierin schuf er sich ein klägliches Bild des gemeinsam teutschen Vaterlandes; nicht bloß daß der blühende Zustand seiner Bewohner durch Krieg herabgesetzt oder gänzlich vernichtet war; nein, grausamer Frevel hatte die ehrwürdigsten Denkmäler weisester Umsicht der Vorfahren zerstört, freche Willkühr die Stelle der Gerechtigkeit eingenommen, ungezügeltes Laster die Sittlichkeit verdrängt, Spott und Hohn die Religion und den Glauben der Nation entehrt, die Bosheit in

tausendfachen Gestalten ungestraft gewüthet, teutsche Redlichkeit zum Gespötte gemacht. Aenderung dieses traurigen Zustandes, Sicherheit und Schutz nach Außen, Ruhe, Frieden und Eintracht im Innern, Glück und Wohlstand der Völker, das war es, was Carlshausen von der neuen Gestaltung erwartete, die dem Vaterlande gegeben werden sollte. Das particulare Interesse wird sich nun dem allgemeinen anschließen, die Gerechtsame und Wünsche der Fürsten werden sich mit den gerechten Wünschen und Forderungen der teutschen Völkerschaften schwesterlich vermählen; so wird eine Nationaleinheit in ihren schönsten Formen verwirklicht werden; mit dieser unbezwingbaren Bundesfestung wird das wieder geborne Teutschland in der Reihe der europäischen Staaten den ihm gebührenden Rang einnehmen. Solches waren die „Gedanken" des kurhessischen Bundestagsgesandten im November 1816.

Carlshausen lieferte am Bundestage eine ausführliche Berechnung über die Sustentation des ehemaligen Kammergerichtspersonals, Nachweisungen über Cassenvorräthe und Rückstände an Cammergütern, Zusammenstellungen der an die betreffenden Individuen zu viel und zu wenig gezahlten Gehalte oder Pensionen, nebst einer Uebersicht der der Sustentationscasse zugehörigen Activen, abzüglich einer Capitalschuld an Kurhessen nebst deren Zinsen! Dann wurde Carlshausen abberufen und die Bundesversammlung erkannte mit Dank die wesentlichen Erleichterungen, welche ihr seine zweckmäßigen Arbeiten in der umfassenden reichskammergerichtlichen Sustentationsangelegenheit gewährt haben. Nur vier Monate lang hatte Carlshausen am Bundestage gewirkt. Dann wurde er zum Gesandten am Hofe in Darmstadt ernannt. Sein Nachfolger war Lepel (S. 16), Kurhessens Gesandter in Wien. Auch jetzt entwickelte Kurhessen selbständig nur selten eine Thätigkeit; sein Gesandter schloß sich regelmäßig einfach der Abstimmung eines anderen Bundesstaates an. Desto größer war die passive Betheiligung Kurhessens an den Verhandlungen des Bundestags. Aus alten, wie aus neuen Landestheilen liefen Beschwerden aller Art gegen die kurhessische Regierung bei dem Bundestage ein. Gegen diese war fast die Hälfte aller Reclamationen gerichtet, die in und außerhalb Teutschlands Abhülfe von der Bundesversammlung hofften. Unter den wichtigeren eröffnete die Reihe die Beschwerde des Oeconomen Hoffmann zu Marburg,

der daselbst Besitzungen des teutschen Ordens gekauft hatte. Letzterer verlor seine Reichsunmittelbarkeit durch den Frieden von Preßburg, nach welchem die Güter und Einkünfte des Ordens in der Person und Nachkommenschaft eines östreichischen Prinzen erblich werden sollten; sie wurden also Eigenthum des östreichischen Kaiserhauses, das davon förmlich Besitz nehmen ließ. Als von Neuem der Krieg zwischen Frankreich und Oestreich ausbrach, an welchem auf Seiten des letzteren auch der Kurfürst von Hessen durch die Werbung eines Truppencorps Theil genommen haben will (S. 4), hob Napoleon im Feldlager zu Regensburg den teutschen Orden innerhalb der Rheinbundsstaaten auf und vereinigte alle Güter und Besitzungen desselben mit den Domainen der Fürsten, in deren Staaten sie lagen. Es war das eine gegen Oestreich gerichtete Kriegsmaaßregel. Der König von Westphalen ergriff durch ein in das Gesetzblatt eingerücktes Decret den Besitz der im Königreiche belegenen Güter des teutschen Ordens und schritt zum Verkauf derselben. Im Wiener Frieden, der als gemeinschaftlich für den König von Westphalen erklärt wurde, erkannte Oestreich, da der teutsche Orden in den Rheinbundsstaaten aufgehoben sei, die über die Güter dieses Ordens außerhalb des östreichischen Gebietes getroffenen Verfügungen an. Die von Hoffmann erkauften Besitzungen wurden auf dessen Namen auch von der kurhessischen Regierung in die Steuercataster eingetragen; auch diese zog Hoffmann zur Grundsteuer heran. Dennoch muthete man dem Oeconomen Hoffmann zu, die gekauften Güter herauszugeben, weil nach der Verordnung von 1814 die während der feindlichen Occupation vorgenommenen Veräußerungen der Cammergüter für nichtig erklärt waren (S. 11). Die Zweifel über die Anwendbarkeit jener Verordnung auf diesen Fall lösete der Kurfürst durch eine neue in das Gesetzblatt aufgenommene Verordnung. Hiernach waren — in Betracht, daß die Güter des teutschen Ordens durch dessen Aufhebung Eigenthum der Staaten geworden sind, in welchen sie liegen, der damalige Usurpator des Kurfürstenthums Hessen aber, da die Usurpation keinen Rechtstitel zu geben vermag, auch einen solchen nicht übertragen konnte — die mit den gedachten Gütern vorgenommenen Verkäufe für nichtig zu halten und die Käufer zu deren Räumung anzuweisen. Doch sollte ihnen, weil sie nicht ein schon 1806 bestandenes, sondern erst während

der usurpatorischen Herrschaft zugefallenes Staatseigenthum erkauft haben, das bezahlte Kaufgeld sammt den noch wirklich vorhandenen Verbesserungen vergütet werden. Ist diese Verordnung Gesetz oder Richterspruch des Betheiligten in eigner Sache? Das war die Frage, die vielfältig aufgeworfen wurde. Den Erwerbstitel stützte der Kurfürst offenbar auf Napoleons Decret aus dem Feldlager zu Regensburg; denn dieses hob den Orden auf, und wieß dessen Güter den Fürsten zu, in deren Staaten sie lagen; solches geschah nicht durch den Wiener Frieden, der nur die darüber schon getroffenen Verfügungen bestätigte. Hatte der Staat die Ordensgüter erworben, wer war dann dessen Repräsentant zur Zeit des Erwerbs gewesen? Das erregte Bedenken, über welche manche rechtliche Erörterung hätte stattfinden können. Doch Hoffmann sollte seines Besitzes entsetzt werden. Weil er gegen die Verordnung kein Recht bei den Landesgerichten glaubte erwarten zu können, bat er die Bundesversammlung um Schutz im Besitze. Oestreich hielt es für einen auffallenden Umstand, daß eine nachfolgende Verordnung rückwirken solle, war der Meinung, daß die Bundesversammlung nicht umhin könne, sich alsbald zu Gunsten des Reclamanten zu verwenden, wenn nicht billig vorauszusetzen wäre, daß ganz unbekannte Verhältnisse eingewirkt hätten oder wirklich obwalteten. Buol-Schauenstein konnte nicht unbekannt mit den einwirkenden Umständen sein, er war Oestreichs Gesandter in Cassel gewesen, als jene Verordnung erschien. Die Bundesversammlung beschloß, daß Hoffmann zuvörderst an den Kurfürsten zu verweisen, ihm jedoch unbenommen sei, wenn er dort gegen alle Erwartung der Bundesversammlung nicht erhört werden sollte, seine Beschwerdevorstellung bei der Bundesversammlung einzureichen. Sämmtliche Bundesgesandten beantragten einstweilige Erhaltung des Besitzstandes, was den kurhessischen Gesandten zu der Erklärung bewog, diesem Antrage bei seinem Hofe zu entsprechen. Der Kurfürst fand jedoch den Beschluß der Bundesversammlung auffallend, weil derselbe Zweifel gegen seine Gerechtigkeit äußere, eine Verwaltungsmaßregel tadle, wozu er sich bewogen gefunden habe, und einem Unterthanen nachlasse, Beschwerden gegen ihn einzureichen; er gab den Bundestagsgesandten seine Verwunderung über sein Benehmen zu erkennen, welches die Billigung und Genehmigung

ihrer Committenten unmöglich erhalten könne, er verbat sich die Einwirkung der Bundesversammlung in dieser, wie in jeder anderen, bloß die innere Staatsverwaltung betreffenden, Angelegenheit. Die Bundesversammlung beschloß, daß das Protocoll ohne Einrückung dieser Erklärung gedruckt werde. Der Präsidialgesandte entgegnete auf letztere im Namen sämmtlicher Gesandten, nachdem er mit denselben Rücksprache genommen hatte, sie vertrauten einstimmig zu den von ihren Committenten bisher an den Tag gelegten Gesinnungen für die allgemeine Wohlfahrt, daß selbige die Bundesversammlung fortdauernd in den Stand setzen würden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegen zu arbeiten, welche diese vereiteln müssen, daß sie insbesondere in dem Beschlusse auf Hoffmanns Beschwerde über willkührliche Entsetzung aus seinem Besitze nur die besondere Achtung erkennen würden, welche die Bundesversammlung gegen die Person des Kurfürsten bei dieser Gelegenheit zu beweisen sich bewogen gefunden habe. „Bei den zahlreichen bereits aus den kurhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird sie, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, wie der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreit und Länder rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge. Sie muß sich vielmehr durch solche Erklärungen, wie die kurhessische, in diesem Vorsatze bestärkt finden und, indem sie ihrem Beschluß inhärirt, wird sie, falls die darin dem Hoffmann ausdrücklich vorbehaltene fernere Beschwerde bei ihr eingereicht werden sollte, das Angemessene in diesem, wie in andern Fällen darauf beschließen.“ Das war die Verwahrung, welche gegen die Vorwürfe des Kurfürsten die Gesandten im Protocolle niederlegten. So war der Kurfürst in offener Fehde mit der Bundesversammlung. Nur Hessen-Darmstadts Gesandter hatte der Abstimmung, wegen der zwischen beiden hessischen Häusern bestehenden verwandtschaftlichen Verhältnisse, sich enthalten, und nachher geglaubt, es müßten erst Beschlüsse über die Competenz des

Bundestags gefaßt werden. Präsidium aber verwies auf den einhellig gefaßten Beschluß und alle Stimmen waren damit einverstanden, auch Gagern, Luxemburgs abwesend gewesener Gesandte, (S. 23.) der es für seine edlere Rolle ausgab, die unabänderlichen Grundsätze freier, wenn gleich monarchisch regierter Völker auszusprechen. „Hätte der Kurfürst," so lauteten Gagerns eigene Worte, „vollkommen richtige Anschauung von den ächten Maximen des Königthums und Principats, von den Zwecken des Bundes und dieser Versammlung, von seiner eigenen kurhessischen Theilnahme zum 17ten Theile an des weiten Teutschlands allgemeinem Wohle, von dem, was in diesen Einrichtungen Conservatorisches für seine Nachkommenschaft enthalten ist, oder vielmehr wäre es ihm von seinen Ministern und Staatsräthen nachdrücklich so vorgetragen worden, so hätte er erkannt, daß die Bundesversammlung, bei der Gültigkeit des Landfriedens und der alten vaterländischen Gesetze, nicht anders thun und nicht glimpflicher handeln konnte. Fiscalische, confiscatorische Verfügungen sind nicht Gesetze und entweihen diesen Namen. Das Recht des Eigenthums ist das erste menschliche, gesellschaftliche und bürgerliche Recht. Wenn die Landesgerichte da sind und freie Hand haben, wenn die Landstände geordnet und in Thätigkeit sein werden, so wird die Bundesversammlung in vielen ihrer Verpflichtungen sich erleichtert fühlen." Der König von Preußen fand den Beschluß der Bundesversammlung der Lage der Sache, wie der Vorschrift und dem Sinne der Bundesacte vollkommen angemessen, da sich dieselbe darauf beschränkt habe, dafür zu sorgen, daß dem Einzelnen im gehörigen Wege Recht angedeihe. Eben so sprach sich die badische Regierung aus. Dem Kaiser von Oestreich gefiel der Beschluß der Bundesversammlung wegen seiner einfachen Rechtlichkeit, er gab demselben seine ausdrückliche Beistimmung, da die Bundesversammlung dabei durch den Wunsch sich habe leiten lassen, daß jeder Teutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finde. In gleichem Sinne erklärte sich der Prinz Regent von Hannover, der Herzog von Holstein und Lauenburg, Braunschweig, Nassau, die mecklenburgischen Höfe und alle teutschen Fürsten und Teutschlands freie Städte; nur die beiden Hessen nicht. Ihre Fürsten hatten jüngst zu verwandschaftlich nachbarlichem Einverständniß durch eine besondere Convention sich verbunden, und

zu diesem Zwecke persönlich eine Zusammenkunft gehabt. Doch erhielt Hoffmann das gezahlte Kaufgeld zurück und wurde als erblicher Pachter gegen einen jährlichen Zins im Gute belassen. Hoffmanns Schicksal war vom Kaufmann Möller und vom Bäcker Tasch in Marburg getheilt, die ebenfalls Ordensgüter gekauft hatten; auch sie suchten Hülfe bei der Bundesversammlung, weil sie ihr wohl erworbenes Eigenthum durch die Verordnung des Kurfürsten verletzt erachteten, gegen die kein Landesgericht zu entscheiden vermöge. Die Bundesversammlung erblickte hierin Beschwerde über vermeintlichen Mißbrauch der landesherrlichen gesetzgebenden Gewalt; sie glaubte aber, es könne nicht angenommen werden, daß der Kurfürst die Absicht hege, durch ein Gesetz sich Güter zuzueignen, welche zur Zeit ihrer Einziehung durch die westphälische Regierung Privatgüter einer im Rheinbund aufgelöseten Corporation gewesen und von Unterthanen als ihr Eigenthum durch Kauf erworben seien. Deshalb betrachtete die Bundesversammlung die Verordnung als eine administrative Verfügung, „und da gewiß kein teutscher Fürst eine über das Privateigenthum streitige Rechtsfrage zum Vortheil des Fiscus als Gesetzgeber werde entscheiden wollen", so wurde am Bundestage nicht bezweifelt, daß der Kurfürst in dieser Sache der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen, deren Verhandlungen vor den Landesgerichten in verfassungsmäßiger Art kein Hinderniß entgegensetzen werde. Die Reclamanten wurden daher in den Weg Rechtens verwiesen, mit der ausdrücklichen Bevorwortung, daß dessen Betretung denselben weder direct, noch indirect durch gesetzliche Verfügungen gehindert oder benommen werde.

Die Erwerber ursprünglicher Domainengüter hofften ebenfalls Schutz bei dem Bundestage zu finden. Als der Finanzminister v. Bülow, der auch in Preußen später diese Eigenschaft bekleidete, 1809 dem Könige von Westphalen vorschlug, Papiergeld auszugeben, trat im Staatsrathe Martens diesem Plane mit Erfolg entgegen, indem er statt dessen den Verkauf von Domainen vorschlug. Solchen Verkauf erklärte die Verordnung von 1814 für nichtig, weil ein Jeder selbst es sich beizumessen hätte, daß er fremdes Gut sich angeeignet habe (S. 11. 21). Vergeblich hatte sich der Freiherr von Stein als Minister der verbündeten Mächte und Generaladministrator der eroberten Länder schon damals bei dem Kurfürsten für

die Domainenkäufer verwendet; er mußte sie auf den Zeitpunct verweisen, wo für die teutschen Staaten eine oberste Bundesbehörde eingerichtet sein würde. Damit vertröstete sie auch Hardenberg, als die Hoffnungen scheiterten, die ihnen während des Wiener Congresses Wessenberg und Humbold glaubten eröffnen zu können. Selbst Buol-Schauenstein, als er noch in Cassel war, versicherte sie einer gerechten Erledignng ihrer Angelenheit durch die Bundesversammlung. An diese wendeten sie sich jetzt vertrauensvoll unter Vorlegung einer publicistischen Denkschrift von Dr. Ritter in Göttingen. Der Fabricant Steitz hatte die herrschaftliche Wachslichterfabrik, der er als Verwalter vorgestanden hatte, für 22,000 Thlr. gekauft; mit dieser Summe hatte die westphälische Regierung das Gut des Oeconomen Hoffmann zu Wehlheiden erworben und solches mit der Domaine zu Wilhelmshöhe und Schönfeld verbunden. Der Fabricant Habich betrieb eine Salpeterfabrik in einem herrschaftlichen Gebäude zu Cassel; als er dieses räumen mußte, kaufte er für 28,000 Franken das Jagdschloß zu Veckerhagen, um darin seine Fabrik fortzusetzen. Der Oeconom Renno hatte die von ihm pachtweise benutzte Schweizerei bei Cassel für 30,000 Franken gekauft; mit dieser Summe waren die Gebäude in Wilhelmshöhe ausgebessert. Der Eisenfabricant Leser in Brotterode hatte das dasige Amthaus gekauft, um daselbst eine industrielle Unternehmung auszuführen. Der Graf von Malsburg (S. 49) hatte sein Haus in Cassel zum Gebrauch des Lyceum abgetreten und dagegen, unter Zulegung von 40,000 Thlrn., einen Wald ertauscht. Der Geheimerath von Malsburg (S. 46) hatte die auf seinen Gütern haftenden Gefälle für 34,000 Thlr. angekauft, mit dieser Summe waren Schulden, die aus der Zeit vor 1806 herrührten, von der westphälischen Regierung abgetragen worden. Der Hofrath Murhard hatte Grundzinsen für 40,000 Franken angekauft, die in gleicher Weise verwendet waren. Der Graf von Bocholz hatte ein Haus in Cassel für 12,000 Thlr. angekauft, welche zur Reparatur des dasigen Schlosses verwendet wurden. Der Doctor Schreiber hatte für 12,000 Thlr. das Gut Freienhagen von einem französischen Donatair gekauft. Das waren die Domainenkäufer, die eine Beschwerde bei dem Bundestage einreichten. Sie behaupteten, daß die kurhessische Regierung sich die Erwerbungen und Verbesserun-

gen angeeignet habe, die mit den Kaufgeldern von der westphälischen Regierung gemacht seien, und daneben den Käufern das Kaufobject nehme, daß dieselbe überhaupt an westphälischen Activen mehr an sich gezogen hätte, als der Werth der veräußerten Domainen betrage. Sie erinnerten an die Berücksichtigung, welche die Hanauer Domainenkäufer gefunden hatten (S. 21), obwohl von diesen erst ein Fünftheil des Kaufgeldes bezahlt gewesen sei. Sie suchten dem Einwande, daß die Verkäufe nichtig seien, weil der Kurfürst nicht das Land dem Könige von Westphalen abgetreten habe, durch die Hinweisung auf die Lande des Fürsten von Isenburg zu beseitigen, die wider dessen Willen der Kurfürst sich angeeignet habe, was eben so sehr als Raub bezeichnet werden müsse, wenn ein solcher in dem 1806 erlittenen Verlust seiner Staaten gefunden werden könnte. Bei dem Bundestage wollte man den Beschwerdeführern nur den Nachweis einer versio in rem gegen die kurhessische Regierung nachlassen; doch sprach sich Oestreich freisinniger aus; es wollte überhaupt denselben den Weg Rechtens gegen die Anwendung der Verordnung von 1814 eröffnen. Deshalb ersuchte die Bundesversammlung den kurhessischen Gesandten, zu veranlassen, daß den Supplicanten zur Ausführung ihrer Einreden gegen die Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1814, insonderheit der Einrede versionis in rem, der Weg Rechtens eröffnet werde; zugleich wurde den Supplicanten gestattet, nöthigenfalls mit ihrer weiteren Vorstellung einzukommen; daneben wurden die Domainenkäufer dem Kurfürsten zur milden landesherrlichen Behandlung für den Fall empfohlen, daß die kurhessische Regierung eine mehr als vollständige Entschädigung für die durch die westphälische Regierung veräußerten Domainen vorgefunden habe.

Durch den Tod des dänischen Staatsministers von Diede war im October 1807 die Vasallenfamilie erloschen, welche das Gut Immichenhain zu Lehn trug. Alexander von Camus, Graf von Fürstenstein, war damit vom Könige Westphalens belehnt und verkaufte das Gut, nachdem es allodificirt war, für 200,000 Franken an den Baron von Boucheporn zu Metz. Auch dieser wurde vom Kurfürsten des Besitzes entsetzt und auf erhobene Beschwerde durch die Bundesversammlung in den Rechtsweg verwiesen. Frankreichs König nahm seiner sich vergeblich an. Bouche-

porn klagte gegen seinen Verkäufer auf Evictionsleistung; diesen Anspruch erklärte ein Gutachten der Rechtsfacultät in Gießen für unbegründet, weil Boucheporn nicht im rechtlichen Wege entsetzt, sondern mittelst Gewalt seines Besitzthums beraubt worden sei, und als Eigenthümer noch im ruhigen Besitze seines Erwerbes sein würde, wenn der Kurfürst nicht, die unwandelbaren Principien des öffentlichen Rechts verkennend, durch die Verordnung vom Januar 1814, unerschütterlichen Rechtsgrundsätzen zuwider, von seiner Gewalt Gebrauch gemacht hätte, für welche der Verkäufer nicht Gewähr zu leisten brauche. Sechszehn tausend Thaler hatte Boucheporn aus dem Fonds zur Unterhaltung der Invaliden geborgt. Diese Summe freilich hat Kurhessen nicht zurückgefordert. Generallieutenant Allix hatte das Gut Freudenthal vom preußischen Rath Heinebach für 50,000 Franken käuflich erworben; dieser hatte dasselbe den Brüdern von Buttlar abgekauft, die mit dem Kaufgelde eine vor 1806 bei der Staatscasse contrahirte Schuld an die westphälische Regierung abtrugen. Allix wurde aus dem Gute verdrängt, welches der Kurfürst incammerirte, um sich wegen der in solcher Weise schon abgetragenen Forderung bezahlt zu machen. Allix stellte dies der Bundesversammlung als eine Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit dar, für welche nicht Heinebach, nicht Buttlar haftbar sei; vom Bunde begehrte er Wiedereinsetzung in den Genuß seines Gutes und Schadloshaltung durch des Kurfürsten Rentcammer. Die Bundesversammlung verwies Allix in den Rechtsweg. Der Kurfürst erklärte, den Rechtsweg für diejenigen nicht versperrt zu haben, welche versionem in rem oder Melioration beweisen können; die Domainenkäufer hätten aber nicht auf deren Ersatz, sondern auf Schutz im Besitz oder Wiedereinsetzung in denselben geklagt und hätten damit natürlich abgewiesen werden müssen; es sei ein absurder Grund, daß der Kurfürst reichliche Entschädigung für die veräußerten Domainen vorgefunden habe, denn die Häuser und Grundstücke, womit das Staatsvermögen unter der usurpatorischen Regierung vermehrt worden sein solle, von Malchus zu 3,137,000 Franken angeschlagen, ersetzten nicht zum 50ten Theile, was demselben durch die französische Occupation wäre entzogen worden. Beweise landesväterlicher Behandlung hätten Mehrere empfangen, indem ihnen die gekauften Güter in Erb-

oder billige Zeitpacht gegeben seien. Dem widersprach der Bevollmächtigte der Domainenkäufer öffentlich, nannte es eine vorsätzliche Entstellung der offenkundigsten Thatsachen. Die meisten der Domainenkäufer wurden der landesherrichen Gnade unwürdig erklärt, weil sie aus Gewinnsucht gehandelt und den entgangenen Gewinn um anderer besser geglückter Speculationen willen verschmerzt hätten. Hinsichtlich der Behauptung, daß zahlreiche teutsche Familien durch g waltsame Entziehung ihres wohlerworbenen Eigenthums gänzlichem Ruin ausgesetzt seien, erklärte der Kurfürst, — in dem ruhigen Bewußtsein, seine Pflicht als gerechter Regent mit denen eines milden Landesvaters bei dieser Angelegenheit in genaue Uebereinstimmung gebracht zu haben, — die Erfinder und Vertreiber solcher hämischen Verläumdungen nur mit der tiefsten Verachtung strafen zu können. Daß solche Sprache von dem souverainen Landesfürsten im Verhältniß zu seinen Unterthanen geführt werden mußte; daß es letzteren möglich war, zu erwiedern, „durch Schimpfworte überzeugt man nicht; wo offenkundige Thatsachen sprechen, dienen selbst die dreistesten Versicherungen vom Gegentheil zu nichts;" daß in dieser Weise der Regent den Unterthanen gegenüber gestellt sein konnte, das ist die betrübendste Erscheinung, die unter monarchischer Regierungsform sich ereignen kann. So rächte sich die Verordnung von 1814, die ewig ein Flecken in den Annalen der kurhessischen Geschichte bleiben wird, weil durch sie der Regent dem Lande gegenüber in eine schiefe Stellung ganz unnöthiger Weise versetzt wurde. Die Domainenkäufe waren entweder rechtsbeständig oder ungültig; letzteren Falls hätte es der Verordnung von 1814 nicht bedurft; auch ohne diese würden die Gerichte dieselben für nichtig erklärt haben. Das ist der Gesichtspunct, den Gagern aufgefaßt hatte; „hessische verständige Männer, als richterliche Behörde, werden zu finden wissen, was in ihrem Lande recht oder unrecht sei." Braunschweig hegte über die Gültigkeit der westphälischen Domainenkäufe die nämlichen Ansichten, wie Kurhessen, aber es erließ nicht eine Verordnung wie die kurhessische von 1814, es eröffnete in jedem Falle den Reclamanten den Weg des Rechtens bei den Landesgerichten, überließ diesen im Vertrauen auf deren Legalität die Entscheidung der eintretenden Rechtsfragen ohne alle Einmischung und erkannte den Besitzstand an, wenn die Gerichte

auf Manutenenz in demselben wider die Cammer sprachen. Auch der Kurfürst wollte nur Gerechtigkeit. Niemand wünschte mehr als er, daß durch einen die Bundesacte interpretirenden Beschluß der Umfang der der Bundesversammlung obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit genauer bestimmt, die öffentliche Meinung darüber berichtigt, nicht jede Abweisung einer Klage als eine Justizverweigerung angesehn werde. Waren aber die Domainenverkäufe den Rechten nach gültig, dann war es die schreiendste Cabinetsjustiz, daß der Inhaber des Domanium sie für nichtig erklärte und es natürlich fand, wenn in Folge dessen eine Klage auf Schutz im Besitze von den Gerichten abgewiesen wurde. Wer zur Erreichung dieses Zweckes die Verordnung für nothwendig erachtete, der bricht der Gerechtigkeit den Staab. Wiederholt wendeten die Domainenkäufer sich an die Bundesversammlung, sie riefen die Heiligkeit des Besitzes an, baten, restitutionem spolii zu erkennen, demnächst aber, nach Vollendung der organischen Bundesgesetze, definitiv in Ansehung des Rechts selbst einen Beschluß zu fassen. Nur so, meinten sie, könne die alte Harmonie zwischen Fürsten und Unterthanen wieder hergestellt, einem so anstößigen als verderblichen Zwiste zwischen Vater und Kindern ein erfreuliches Ende bereitet werden.

Wie Preußen für sich anerkannte, was in Westphalen, als einem durch den tilsiter Frieden gebildeten Königreiche, nach dessen Verfassung geschehen sei; wie es nur unter dieser Anerkennung die an Preußen gefallenen Bestandtheile jenes Königreichs zurückgenommen hatte, so glaubte auch jene Macht mit Recht voraussetzen zu dürfen, daß die in Gemeinschaft der Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Bestandtheile an die sonstigen wieder eingetretenen Regierungen nur als im gleichen Sinne erfolgt betrachtet werden könne. Preußen drückte, man sagte im Einverständnisse mit Rußland, die Erwartung aus, es werde dasjenige, was in den zurückgenommenen Bestandtheilen des Königreichs Westphalen noch hinsichtlich solcher Verfügungen und Anordnungen mangelt, die, im Geiste neuerer Tractaten, wie der Bundesacte, durch Wiederbefestigung erschütterter Privatrechte auf endliche Beruhigung eigner und fremder Unterthanen abzwecken, in solcher Art seine baldige Erledigung erhalten, daß die Bundesversammlung sich nicht ferner in den Fall

gesetzt finde, nochmals auf die zu befördernde Herstellung eines beruhigenden und gesicherten Rechtsstandes teutscher Unterthanen verwiesen zu sein. Hannover wünschte, daß der Kurfürst durch milde Behandlung der Käufer von Gütern deren billige Wünsche nach dem Muster dessen befriedigen möge, was in andern nicht abgetretenen Provinzen geschehn sei. Martens machte darauf aufmerksam, daß kein Braunschweiger an der Beschwerde Theil genommen habe. Gegen Preußen und Hannover war nie eine solche vorgekommen. Baden enthielt sich der Abstimmung so lange, als nicht entschieden sein werde, wie fern die im tilsiter Frieden anerkannte, nachher mit allen Mächten Europas in Verkehr getretene westphälische Regierung, mit welcher mehre Bundesstaaten Staatsverträge schlossen, mit dem Prädicat einer usurpatorischen und dessen Folgen belegt werden könne.

Oestreich bedauerte, daß die vom Bundestage beschlossene Empfehlung der Domainenkäufer zur milden landesväterlichen Behandlung keine sichtbare erwünschte Wirkung gehabt habe, hegte aber das Vertraun, daß die Bundesversammlung sich bald von Seiten des Kurfüsten der gleichen Beachtung ihres Fürwortes in der That zu erfreuen haben werde, welche derselben von anderen Souverainen, und stets in den gefälligsten Ausdrücken, bezeigt worden sei. Oestreich hoffte dies um so mehr, als der Kurfürst in seiner Erklärung versichert hätte, mehren der Käufer eine billige Schonung bewiesen zu haben. Auf diese Erklärung verwieß daher der Bundestag die Domainenkäufer; er empfahl sie nochmals der landesväterlichen Behandlung des Kurfürsten, verwarf aber ihr Gesuch um Restitution des Besitzes. Die Domainenkäufer suchten Hülfe bei den Gerichten, diese wiesen aber ihre Klage zurück, weil in Ansehung des behaupteten Erwerbes vom Kammergut die auf die Entscheistung der Sache anzuwendende Verordnung vom Jahre 1814 einen aus der westphälischen Zeit herrührenden Erwerbstitel für nichtig erkläre. Sie trugen ihre Angelegenheit den verbündeten Mächten vor, indem sie sich auf §. 16 des pariser Friedens von 1814 stützten, mit der Bitte, diesen auf das Königreich Westphalen anwendbar zu erklären und die Bundesversammlung zu committiren, daß sie demgemäß die Angelegenheiten jenes Königreichs reguliren möge. Doctor H. W. Schulz erklärte öffentlich,

es heiße, sich einen gar geringen Begriff von der Wirksamkeit des Bundestages machen, wollte man annehmen, derselbe bedürfe noch einer besonderen Bestimmung der verbündeten Mächte, um über die Angelegenheit der Domainenkäufer urtheilen zu können. Diese warfen sich noch einmal dem Bundestage in die Arme. Wie früher Zachariä in Heidelberg, so nahm sich jetzt Behr in Würzburg ihrer an. Kurhessen aber gestand dem Bundestage die Competenz nicht zu, sich in die Sache einzumischen. Das bestritt Wangenheim, Würtembergs Gesandter. Er hielt die Frage zur Entscheidung durch die Landesgerichte nach dem positiven Rechte des Landes, in dessen Ermanglung nach den allgemeinen Principien des Staats- und Völkerrechts, überhaupt nach dem Naturrecht geeignet, erachtete die Gerichte für befugt und verpflichtet, auf Schadloshaltung zu erkennen, wenn sie durch die Staatsgewalt vermöge des jus eminens gehindert würden, die gewöhnlichen Entscheidungsquellen anzuwenden, nahm, so fern auch ein solches Erkenntniß gehemmt werden würde, den Fall der Justizverweigerung und die Zuständigkeit der Bundesversammlung an. Für diese sprach er das Recht zur Abstellung solcher Mißbräuche der Gesetz und Verordnung gebenden Gewalt an, durch welche die öffentliche Sicherheit gestört oder eine selbständige Rechtspflege gehemmt wird. Ihm war es unbezweifelt, daß, wenn durch einen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt jedes in den Weg des Processes gebrachte streitige Recht zum neugesetzlichen Unrecht gemacht werden könnte, einer Justizverweigerung der schlimmsten Art Thor und Thür geöffnet und die Bundesacte in einem ihrer wesentlichsten Elemente untergraben werden würde. Er wollte in der Bundesverfassung den Schutz gegen solchen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt finden, durch welchen, wenn auch die formale Rechtspflege aufrecht erhalten, doch die materielle desto tiefer gebeugt würde. Wangenheim sprach dem Kurfürsten die Befugniß ab, die Rechtsgeschäfte, welche unter dem Schutze älterer positiver Gesetze, oder unter denen des natürlichen Rechts gültig geschlossen waren, als Gesetzgeber wie ungültige zu behandeln; deshalb wollte er die Verordnung von 1814 nicht als eine solche angesehn haben, welche die Landesgerichte abhalten solle, unabhängig über die Frage zu urtheilen, inwiefern die Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten

nach seiner Rückkehr verbindlich sind, eine Frage, welche die Juristenfacultät zu Gießen rücksichtlich eines in den hannoverschen Provinzen des Königreichs Westphalen vorgekommenen Domainenverkaufes bejahte. Oestreich hoffte fortwährend Erfolg von versöhnenden Schritten; doch verwirklichte sich diese Hoffnung nicht.

Wangenheim lieferte deshalb Namens der Reclamationscommission des Bundestags ein ausführliches Gutachten über die Beschwerde der Domainenkäufer, worin er sich auf die Schriften Klübers, Pfeiffers, Gönners, wie auf Bergmanns Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze bezog. Der Staat spricht durch jeden Regenten. Bloße Umwandlung in der Person des regierenden Subjects kann daher auf die Verpflichtungen des Staates entkräftenden Einfluß nicht haben. Der Staat bedarf in jedem Augenblicke seiner Dauer, die keine Unterbrechung leidet, nothwendig eines Oberhauptes. Das Volk, als der wesentlichste, immer dauernde Bestandtheil des Staates, kann sich also, während es von dem rechtmäßigen Regenten unvermeidlich getrennt ist, einem Andern unterwerfen, der die höchste Gewalt im Staate ausübt; so lange dieses geschieht, ist zwischen ihm und dem Volke das rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen begründet; alle Rechte, welche dem Staate als solchem zustehn, sind auf ihn übertragen und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate als solchem obliegen, sind von ihm zu erfüllen. Was er thut, binnen der durch die Verfassung bestimmten Gränzen der Staatsgewalt, das ist als vom Staate selbst geschehn zu betrachten und muß von jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig erkannt und vertreten werden. Denn der Staat ist immer derselbe, wie auch sein Oberherr wechselt. Während der Abwesenheit seines rechtlichen Regenten hatte der hessische Staat, als Inbegriff der vereinten Bewohner des Staatsgebiets, fortgedauert. So ging diese fortdauernd vereinte Gesammtheit der hessischen Staatsbürger in den größeren Staatsverband über, welcher sich unter dem Namen eines Königreichs Westphalen bildete; sie bekam einen neuen Oberherrn, dessen Regierung sie sich unterwarf. Solchergestalt war der neue Herrscher in den wirklichen und ungestörten Besitz der Staatsgewalt getreten. Die Bundesverfassung fordert, daß die Herrschaft des Rechts gegen jede Verletzung sicher gestellt werde. Jedem muß sein wohlerworbenes

Recht ungekränkt gelassen werden; keinem Staatsangehörigen, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem, auf einem besondern Rechtstitel beruhenden, Privatrechte verletzt glaubt, darf der Weg zum Richter verschlossen werden. Der Fiscus kann in eigner Sache nicht Richter sein. Durch die Verordnung von 1814 hat sich der Landesherr, als Repräsentant des Fiscus, zum Richter in eigner Sache gemacht und die Domainenverwaltung vom gemeinen Rechte des Staates eximirt. Uebt schon der Eroberer in den feindlich besetzten Landen vermöge des Eroberungsrechtes die landesherrliche Hoheit so lange aus, als er im Besitze jener Länder bleibt, so sind die Angehörigen des occupirten Staates, wenn er vollends durch die Zustimmung des Volkes Rechtsnachfolger des vertriebenen Regenten geworden ist, ihm und seinen Gesetzen nicht nur Gehorsam schuldig, sondern können auch erwarten, daß das, was sie unter dem Schutze dieser Gesetze thaten, als gültig werde betrachtet werden. Waren die Domainen Privateigenthum der regierenden Dynastie, so durfte von dem Regenten, der die damit vorgegangenen Veränderungen als gültig nicht anerkennen wollte, bei deren Bekämpfung nicht via facti, sei es auch in der Form eines Gesetzes, sondern nur via juris vorgeschritten werden. Die Besorgniß, daß die Gerichte dasjenige, was der Regent in seiner Eigenschaft als Privateigenthümer für recht hält, dafür nicht halten mögten, kann die Hemmung der Rechtspflege nie rechtfertigen. Durch die Verordnung von 1814 ist dem Richteramte die selbständige Verwaltung desselben in Beziehung auf eine zwischen dem Fiscus und Privatpersonen streitige Rechtsfrage unmöglich gemacht, folglich die Rechtspflege gehemmt. Deshalb hat die Bundesversammlung dafür zu sorgen, daß jene Verordnung in Beziehung auf die Rechtsverfolgung außer Wirksamkeit gesetzt werde. Das ist der Ideengang, welcher die Reclamationscommission des Bundestages, die Grafen Eyben und Beust, die Freiherrn Carlowitz, Wangenheim und Leonhardi, zu dem Antrage führte, die Domainenerwerber an die kurhessischen Landesgerichte zur rechtlichen Erledigung zu verweisen, der kurhessischen Regierung aber zu eröffnen, daß darunter nur eine solche verstanden sei, bei welcher den Gerichten sowohl die Beurtheilung der Streitfrage selbst, als auch der, ihren Entscheidungen zu unterlegenden, Rechtsnormen auf eine, von der, als bloße Ad-

ministrativverfügung zu betrachtenden und in dieser Eigenschaft der richterlichen Cognition nach Form und Inhalt unterworfenen, Verordnung von 1814, völlig unabhängigen Weise überlassen werde. Kurhessen erklärte darauf, dem Bundestage keine weitere Cognition als Empfehlung zu billiger Behandlung einräumen zu können, die bei Mehren der Acquirenten schon eingetreten sei. Der Bevollmächtigte der Domainenkäufer machte dagegen die Anzeige, daß nur der einzige Habich zufrieden gestellt sei. Die Bundesversammlung vertagte sich. Als sie wieder zusammentraf, war, wohl nicht ohne fremden Einfluß, Wangenheim abgerufen, der an Arbeitsfülle alle Bundestagsgesandten überragt hatte, gleichzeitig Lepel, der ihm persönlich befreundet war, nicht selten seiner Meinung folgte. Auf des ersteren Abschiedsschreiben wurde der Ausdruck der darin geäußerten Gesinnungen im Namen der Bundesversammlung vom Präsidialgesandten erwiedert. Das war nicht mehr Buol-Schauenstein, sondern Münch-Bellinghausen. Lepel, dessen umfassendste Arbeit ein Gutachten über die Befriedigung der nassau-saarbrückschen Staatsdiener und Creditoren gewesen war, erhielt durch den Präsidialgesandten von der Bundesversammlung die Versicherung, daß sie das Andenken an die mannichfachen, mühsamen und verdrießlichen Arbeiten, welche er als Mitglied mehrer Commissionen mit so viel Gründlichkeit als Kenntniß geleistet habe, niemals aus dem Gedächtnisse verlieren werde. Sein Nachfolger war Meyerfeld, (S. 86), der von Rinteln nach Fulda als Präsident der dasigen Regierung übergegangen gewesen war. Nach Oestreichs jetziger Ansicht war die Verordnung von 1814 ein Act der Souverainetät, zu welchem der Landesherr, vermöge der gesetzgebenden Gewalt, befugt war, ein Act, welchen die Landesgerichte als Gesetz anzuerkennen schuldig sind, über dessen materiellen Werth der Bundesversammlung keine Cognition zustehen würde, sollte er auch nicht in einen Zeitpunct fallen, wo der teutsche Bund selbst noch nicht bestanden hatte. Oestreich fand daher keine Rechtsverweigerung in der Sache der Domainenkäufer, nahm aber mit wahrem und innigem Bedauern in dem Gutachten der Reclamationscommission eine Ausführung staats- und bundesrechtlicher Theorien wahr, welche, wenn sie jemals bei irgend einer gemeinschaftlichen Berathung der zum teutschen Bunde vereinigten Fürsten und Städte als Basis

anerkannt würden, nicht nur jedem einzelnen Bundesgliede zum gefährlichsten Präjudiz gereichen, sondern auch für die Gesammtheit in so fern nachtheilig werden könnten, als ein Gang solcher Art bei allen befreundeten Staaten, welche mit ihr dem monarchischen Princip huldigen und für dessen Aufrechthaltung zu wachen bemüht sind, die lebhaftesten Besorgnisse erwecken müßte. Oestreich erklärte daher, die Gültigkeit und Anwendbarkeit der im Gutachten der Reclamationscommission enthaltenen staats- und bundesrechtlichen Theorien, so wie die Autorität der dafür angeführten Schriftsteller nicht nur nicht anzuerkennen, sondern jene als höchst bedenklich, ja in mancher Rücksicht gefährlich zu betrachten, diese aber förmlich verwerfen zu müssen. Münch-Bellinghausen äußerte, er könne sich überhaupt nicht mit der Uebung befreunden, daß in den Verhandlungen der Bundesversammlung sich so vielfältig auf derlei Rechtslehrer berufen werde. Oestreich wünschte, daß in der Bundesversammlung keine Grundsätze solcher Art Eingang finden oder vertheidigt werden möchten, deren Geist so wenig dem im europäischen Staatenvereine bestehenden erhaltenden Systeme entspricht. Der Präsidialgesandte fügte hinzu, daß er auf das Bestimmteste angewiesen sei, solche Grundsätze bei jeder Gelegenheit entfernt zu halten. Preußen billigte eben so wenig die größtentheils aus neueren staatsrechtlichen Theorien geschöpften Motive der Reclamationscommission, als die üblich gewordenen Allegationen aus staatsrechtlichen Schriftstellern in den Verhandlungen der Bundesversammlung. Preußen stellte den Antrag, Kurhessen um eine namentliche Angabe derjenigen Domainenkäufer, mit welchem ein gütliches Abkommen getroffen sei, und, hinsichtlich der nicht erledigten Fälle, um Mittheilung der Gründe anzugehen, die dem Abschlusse einer gütlichen Uebereinkunft noch im Wege stehn. Dem widersprach Hannover, weil es zu einer Intervention führe, die außerhalb der Bundescompetenz liege, da sich letztere nicht auf die Entscheidung über die, vor Entstehung des teutschen Bundes stattgefundenen, völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen zum Königreich Westphalen gezogenen Provinzen erstrecke. Meyerfeld war damit einverstanden und wollte deshalb Preußens Vorschlag gar nicht ad referendum nehmen. Baden schien die Bundescompetenz weniger beschränkt aufzufassen. Hessen-Darmstadt erblickte in der Ver-

ordnung von 1814 ein Gesetz, welches den Gegenstand zum Nachtheil der Reclamanten entscheide, welches aber, da in Kurhessen der Regent allein die gesetzgebende Gewalt habe, verfassungsmäßig entstanden sei; es sah keine Justizhemmung, da es Jedem freistehe, sich an die Landesgerichte zu wenden, wenn gleich diese bei ihren Entscheidungen an die verfassungsmäßig bestehenden Gesetze gebunden seien; es fand folglich keine Bundescompetenz begründet. So dachte auch Sachsen, Holstein und Mecklenburg; Baiern wollte gütliche Vermittlung durch die Bundesversammlung. Oldenburg meinte zwar, daß ein erobertes Land der Regierung nicht entbehren könne, wollte aber, daß, einer solchen Regierung gegenüber, die Unterthanen nur passiven Gehorsam an den Tag legen sollten, indem sie durch freiwillige Handlungen, wohin auch Ankauf von Staatsgütern gehöre, die Gränze überschritten, welche die dem rechtmäßigen Fürsten schuldige Treue vorzeichne. Nur Würtemberg blieb Wangenheims, seines vorhinnigen Gesandten, Ansicht treu. Möge der Gegenstand der von den Domainenkäufern erhobenen Ansprüche die rechtliche Gültigkeit der von ihnen mit der westphälischen Regierung geschlossenen Contracte oder die Entschädigung sein, welche sie an die jetzigen Regierungen wegen geschehener Zurückziehung veräußerter Domainengüter aus gültig erkannten Contracten machen, so stellen sich diese Ansprüche als solche dar, welche in Beziehung auf ein ursprünglich privatrechtliches Rechtsgeschäft von den Unterthanen jener Regierungen gegen den Fiscus erhoben werden, und können nur zur rechtlichen Entscheidung der Landesgerichte geeignet sein; als eine Hemmung dieser gerichtlichen Hülfe muß aber jede, der unbedingten Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils sowohl über die Streitfrage selbst, als über die bei ihrer Entscheidung anzuwendenden Rechtsnormen in den Weg tretende, Vorschrift oder gesetzliche Norm erscheinen, welche mit rückwirkender Kraft auf die zu entscheidenden einzelnen Fällen bereits erlassen ist oder fernerhin ergehen möchte. So begründete Würtemberg seine Abstimmung, die Beschwerden der Domainenkäufer an die Landesgerichte zur unabhängigen rechtlichen Entscheidung zu verweisen und, für den Fall deren Hemmung oder Verweigerung, die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung vorzubehalten, die betreffenden Regierungen aber zur Eröffnung des Rechtsweges

mit Beseitigung aller Hindernisse einzuladen. Doch stand Würtemberg mit seiner Meinung am Bundestage ganz allein; auch Preußens Antrag wurde abgelehnt und die Bundesversammlung beschloß, die Reclamanten abzuweisen, da sie sich in deren Angelegenheit nicht für competent halte, weil die Verordnung von 1814 keine Justizverweigerung begründe, welche die Bundesversammlung zu einer Einschreitung verpflichten könnte. Bei dieser Incompetenzerklärung beharrte sie auch später auf den Vortrag des Freiherrn von Carlowitz, weil sie bundesgesetzlich keinen besonderen Auftrag erhalten habe, über eine, den vormaligen Staat des Königreichs Westphalen betreffende, Angelegenheit zu cognosciren und der Fall des Artikel 29 oder 30 der Wiener Schlußacte nicht eintrete. Nach geschehener Abstimmung fand es der Präsidialgesandte bei dem, dem Teutschen eigenen, Streben nach gründlicher Darstellung und wissentschaftschaftlichem Forschen natürlich, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit den Studien des Bundesrechts befaßt haben, daß nebst viel Gediegenem mancher Irrthum und manche falsche Theorie zu Tage befördert worden sei; aber er erklärte es bedenklich, solchen Lehren eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen. Und die Bundesversammlung erklärte einstimmig, in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine solche Autorität zu gestatten und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlnngen Raum zu geben, den Bundesregierungen aber die Fürsorge anheim zu stellen, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang finden. „Eine feste Grundlage für die Beurtheilung der Rechtsfrage würde die Wissenschaft auf diesem Gebiete vergebens suchen; es scheint, als habe man dem Einfluß der Doctrin, den man zu verbannen die Absicht hatte, durch das in der höchsten Region sichtbare Schwanken der Ansichten nur einen um so weiteren Spielraum eröffnet.“ So urtheilt Dr. Riesser bei Untersuchung der Frage, ob die kurhessischen Capitalschuldner durch die ihnen in Napoleons Auftrage ertheilte Quittung von ihrer Schuld befreit worden seien. Bei der Erörterung dieser Frage waren die Grundsätze, welche die Bundesversammlung mißbilligte, nicht bloß von Theoretikern und Schriftstellern kund gegeben, sondern auch von den kurhessischen Gerichten zur Anwendung gebracht.

Während der Großherzog von Frankfurt die in Hanau beleg-

ten Staatscapitalien durch ein Abkommen mit Napoleon besonders erwarb, hatte die westphälische Regierung sich die Capitalien der Kriegscasse und der Oberrentcammer vermöge der Succession in sämmtliche Rechte der ehemaligen Souverains von Staaten und Ländern zugeeignet, die das Königreich Westphalen ausmachten, und die Verwaltung dieser Capitalien unter eine eigne General-direction mittelst eines, in das Gesetzblatt aufgenommenen, durch Johannes von Müller als Minister-Staatssecretair contrasignirten königlichen Decrets vom 27. December 1807 gestellt. Ein weiteres Decret vom 12. May 1808 erklärte die Zahlung von Capital und Zinsen, welche, seit der Besitznahme des Landes durch die französische Armee, an die ehemaligen Souverains der Staaten geleistet sein mögte, die das Königreich bilden, für nichtig und wirkungslos. Nach einem, vom Könige gebilligten, ebenwohl im Gesetzblatt verkündigten, Decret der Stände sollten die mit Genehmigung des Generaldirector ertheilten Quittungen eine volle und gänzliche Befreiung von der Schuld bewirken. Dann verlangte die westphälische Regierung die Zahlung der Capitalien binnen drei Monaten, erließ jedoch ein Viertheil der Schuld, wenn innerhalb dieser Frist der Rest gezahlt würde. Der Kurfürst aber forderte nochmals das Capital sammt Zinsen seit 1806. Das veranlaßte gerichtliches Verfahren; in erster Instanz wurde nach völkerrechtlichen Grundsätzen des Eroberungsrechtes die Klage hinsichtlich der schon bezahlten drei Viertheile der Schuld zurückgewiesen, nicht aber hinsichtlich des erlassenen Viertheils, weil dieser freigebige Act nicht gegen den rechtmäßigen Gläubiger allegirt werden könne, nachdem die Gewalt des Feindes aufgehört habe, von dem derselbe herrühre. Das Oberappellationsgericht dagegen stützte sich nicht auf das Völkerrecht, welches die Verhältnisse der Staaten und ihrer Regierungen gegen einander bestimme, sondern auf staatsrechtliche Grundsätze über das Verhältniß der Staatsbürger zu ihren Fürsten. Jener Gerichtshof ließ sich von der Ansicht leiten, daß ein Staatsverein zwischen den gesammten Bewohnern Kurhessens auch während der Abwesenheit ihres rechtmäßigen Regenten nothwendig habe fortdauern müssen und daß dieser Staat von einem Zwischenherrscher verwaltet sei, der, wenn gleich durch Gewalt dazu erhoben, sich doch in der wirklichen und ungestörten Ausübung der Staatsregierung nach einer

bestimmten Verfassung befunden habe, welcher die Staatsbürger durch Huldigung und frei gewählte Volksrepräsentanten sich unterworfen hätten. Das Oberappellationsgericht hielt sich dagegen nicht befugt, die Rechtmäßigkeit des Erwerbes der höchsten Staatsgewalt zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu machen, weil dies außerhalb der Attributionen des Richteramtes liege; es beschränkte seine Beurtheilung auf die rechtlichen Folgen der als factisch existirend vorausgesetzten Staatsgewalt; es wollte deshalb nur prüfen, ob die von einem Zwischenherrscher vorgenommenen Handlungen binnen der Gränzen der Staatsverwaltung und im verfassungsmäßigen Wege erfolgt seien. Dies fand das Gericht, weil nach allgemeinen Grundsätzen der Staatsgewalt eine freie Verfügung über Staatscapitalien zustehe und weil eine solche Disposition dem vormaligen Beherrscher des westphälischen Staates von den versammelten Ständen noch besonders eingeräumt worden sei, die Forderungen der Kriegscasse (S. 31) auch zu dem Staatsvermögen, nicht zum Privateigenthum des Kurfürsten gehört hätten. Deshalb wurde selbst dem Erlasse eines Theils der Schuld rechtliche Wirkung nicht abgesprochen, sondern die Klage, sogar in so weit sie sich hierauf bezog, zurückgewiesen. Die Grundsätze des Völkerrechts wendete dagegen das Oberappellationsgericht rücksichtlich derjenigen Capitalien an, welche Napoleon von anderen als westphälischen Unterthanen eingezogen hatte, weil dieser niemals Beherrscher des kurhessischen Staates geworden sei, sondern als Eroberer nur über diejenigen Gegenstände habe verfügen können, die vermöge Occupation in seinen wirklichen Besitz gekommen seien, was nicht hinsichtlich der Capitalien angenommen wurde, über die er verfügt hatte.

Mehren Handwerkern hatte die westphälische Regierung behuf ihrer Befriedigung wegen gelieferter Handwerksarbeiten Forderungen des Staats cedirt. Auch diese Cession wollte der Kurfürst nicht anerkennen. Sie suchten Hülfe bei dem Bundestage, wurden jedoch an die Landesgerichte verwiesen. Hier aber konnte denselben nicht mehr geholfen werden, weil inzwischen die Verordnung von 1814 dahin authentisch erklärt war, daß alle und jede Verfügungen über die vorhin aus kurhessischen Staatscassen ausgeliehenen Capitalien (Staatscapitalien), unter welchem Namen und Titel solche von der feindlichen Herrschaft auch geschehen sein mögen, ungültig und un-

verbindlich seien. Aus billiger Rücksicht auf die Lage, in welcher die Schuldner zu der fremden Herrschaft sich befanden, wurde gestattet, daß diejenigen Zahlungen, welche an Jerome Bonaparte, dessen Bevollmächtigte oder Commissarien als wirklich geleistet nachgewiesen werden können, von den öffentlichen Cassen auf die schuldigen Capitalien nebst Zinsen in Zurechnung angenommen werden sollen. Dieser Verordnung mag Rommel nicht fremd gewesen seien. Gagern nannte sie eine extemporisirte, über Eigenthum und Besitz zum Vortheile des Fiscus disponirende, Verfügung, die mit allen Grundsätzen der Ordnung und des Rechts unverträglich sei. Robert vertheidigte die darin ausgesprochenen Grundsätze. Die Verordnung erklärte, es gehöre nicht zur Sphäre des Richteramtes, die Beweggründe zu seinen Erkenntnissen in politischen Ereignissen aufzusuchen, die seinen Forschungen fremd bleiben müßten, hielt sich selbst aber nicht von Sprachwendungen frei, welche nur aus dem Standpunct einer im Rechtsstreit befangenen Partei erklärlich sind*); es waren derselben Erwägungsgründe vorangestellt, ganz in der Form eines gerichtlichen, reformatorischen Erkenntnisses, welche die Motive des Oberappellationsgerichts Punct für Punct zu widerlegen suchten. Das gerade empfand schmerzlich das Oberappellationsgericht. Die im Jahre 1806 erfolgte feindliche Ueberziehung des Landes bezeichnete die Verordnung als einen Raubzug, der nicht im Stande sei, den hiedurch erlangten Besitz unter die völkerrechtlichen Bedingungen einer Eroberung zu stellen, auch nicht zum Rechte habe werden können durch die Einzwängung der kurhessischen Lande unter die Provinzen des Königreichs Westphalen, da letzteres weder von sämmtlichen kriegführenden Mächten anerkannt sei (nur von England nicht), noch die den Unterthanen befohlene Huldigung und die gebotene Wahl der Stände als solche Handlungen angesehen werden könnten, durch welche einseitig die Rechtmäßigkeit einer Regierung begründet werden könne, der Kurfürst aber, was allein die Gestalt der Sache zu ändern vermocht habe, niemals eine Entsagung auf die Thronrechte seiner Dynastie abgegeben hätte. Mit dem Rechte der Völker und der Staaten wurde es unvereinbar gehalten, der feindlichen Herrschaft während ihres Bestehens andere

*) „selbst wenn diesseits angenommen werden könnte“.

Gerechtsame über die kurhessischen Staaaten zu gestatten, als solche, die in der Natur einer feindlichen Besetzung fremder Länder liegen und lediglich in der vorübergehenden Verwaltung des Staates und seines Vermögens bestehn. Der Kurfürst erklärte, daß diese Grundsätze, welche nicht weniger einer natürlichen, den Umsturz der Throne und aller bürgerlichen Ordnung verhütenden, Politik, als dem öffentlichen Recht angehören, seit der Rückkehr in seine Staaten ihn stets geleitet und namentlich zu der Verordnung von 1814 veranlaßt haben. Dann wurde ausgeführt, daß Napoleon seinem Bruder Jerome nicht mehr Befugnisse habe übertragen können, als er selbst besessen habe, letzterem wurde Verschleuderung des Staatsgutes vorgeworfen, die Maaßregel der westphälischen Regierung hinsichtlich der Staatscapitalien formell angefochten. Pfeiffer vertheidigte in wissenschaftlichen Abhandlungen die für die Lehre von dem Recht der Kriegseroberung Epoche machen, die Ansichten des höchsten Gerichtshofes, doch legte dieser von nun an seinen Entscheidungen jene authentische Erläuterung der Verordnung von 1814 zum Grunde, weil sie in der Form eines Landesgesetzes erlassen und als Norm für künftige, richterliche Entscheidungen öffentlich bekannt gemacht sei. Das Oberappellationsgericht wollte den Landesgerichten kein Erkenntniß in Ansehung der Frage zueignen, ob ein solches Gesetz habe erlassen, ob insbesondere über das zwischen der Staatscasse und den Schuldnern derselben bestandene Rechtsverhältniß eine Entscheidung auf diesem Wege habe ertheilt werden können; es sprach sich dahin aus, daß der auf Unverbindlichkeit des Gesetzes gegründete Einwand nur bei einem Gerichte, wenn ein solches vorhanden wäre, zur Entscheidung gebracht werden könnte, welchem die Landeshoheit der teutschen Bundesfürsten in dieser Hinsicht untergeordnet sein werde.

Das wirkte freilich nicht hinsichtlich der Ansprüche, welche der Kurfürst gegen diejenigen geltend machte, die der Gerichtsbarkeit des Oberappellationsgerichts nicht unterworfen waren. Zu diesen gehörten mecklenburger Unterthanen, welche kaum die Hälfte ihrer Schulden an Napoleon gezahlt, aber Quittung über den vollen Betrag derselben erhalten hatten. Auf die Klage des Kurfürsten wurden sie, den Rest zu bezahlen, durch Facultätserkenntnisse angehalten, die in Breslau und Kiel eingeholt waren; in dritter Instanz wieß jedoch das Spruch-

collegium zu Königsberg die Klage gänzlich zurück. Dieses ließ zwar auch nicht auf Napoleon durch das Recht der Kriegseroberung die Capitalforderungen übergehen, aber es nahm schon vor der Bildung des Königreichs Westphalen die Entstehung eines Staatsverbandes zwischen Napoleon und den Unterthanen des Kurfürsten von Hessen an. Es betrachtete Napoleon als den siegenden Souverain, der sich das eroberte Land unterworfen, das Volk nicht mehr feindlich, sondern wie Unterthanen behandelt habe. Da das Volk sich ihm ausdrücklich oder stillschweigend ergeben habe, so erblickte darin das Königsberger Spruchcollegium ein staatsrechtliches Ereigniß, eine staatsrechtliche Erwerbsart der Oberherrschaft, kraft deren Napoleon zu den Schuldnern des Staats in das Verhältniß des entthronten Regenten getreten sei und erkannte die von ihm, vermöge der Disposition über die Souverainetät eingesetzte westphälische Regierung für eine rechtmäßige Regierung, ja es hielt selbst den Kurfürsten für einen Feind des Staates, für ipso jure rechtlos geworden und sein Privatvermögen dem Fiscus verfallen, weil er im Jahre 1809 ein Truppencorps geworben (S. 4.) und seine vorigen Unterthanen zur Insurrection aufgefordert habe, sogar auctor intellectualis des Landesverraths derjenigen (westphälischen) Unterthanen geworden sei, welche er an sich gelockt hätte. Schweikart, der früher in Marburg Professor war, hatte das Königsberger Erkenntniß verfaßt.

Auch vom Fürsten zu Waldeck forderte der Kurfürst an zwei Millionen Thaler, die, nach Erlaß einer Quote, theils baar, theils mittelst Ausstellung von Wechseln bereits an die französische domaine extraordinaire gezahlt waren. Der Kurfürst als Implorant reichte förmlich eine Klage gegen den Fürsten von Waldeck als Imploraten bei dem Bundestage ein. Hier wurde erörtert, ob die Sache sich zur Entscheidung durch eine Austrägalinstanz eigne, ob es, um letztere eintreten zu lassen, bloß auf die Qualität der Streitenden als Bundesglieder, oder auch auf die Natur der Streitsache als einer staats- oder privatrechtlichen ankomme. Waldeck erklärte den Gegenstand derselben für rein politisch und völkerrechtlich, der nur nach den Grundlagen der betreffenden Friedensschlüsse beurtheilt werden dürfte; es bezog sich dabei auf Preußens Erklärung in Betreff der Domainenkäufer (S. 111). Es wurde eine Vermitte-

lungscommission zur gütlichen Ausgleichung der Sache in Vorschlag gebracht; hiermit waren Alle einverstanden, nicht aber damit, daß der Vermittelungsversuch der Anfang einer Beendigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern sein solle, welchem bei verfehlter Ausgleichung das Austrägalverfahren unmittelbar folgen müsse, indem dieser Uebergang in ungeeigneten Fällen die Anwendung des Beschlusses wegen Einführung von Austrägalinstanzen auf eine bedenkliche und auffallende Weise compromittiren könnte. Man beschloß deshalb, daß von der Wahl der Vermittelungscommission, welche auf die Gesandten Oestreichs, Preußens und Holsteins fiel, weitere Folgerungen nicht abgeleitet werden sollten. Aehnliche Ansprüche Kurhessens gegen die Fürsten von Lippe und Schaumburg-Lippe wurden ebenfalls jener Vermittelungscommission überwiesen. Für deren Wirksamkeit mußten sehr enge Gränzen gesteckt sein, wenn man dabei über den Umfang derjenigen Thätigkeit, die bei der, nach §. 11 der Bundesacte in Streitigkeiten unter Bundesgliedern eintretenden, Vermittelung sich zu entwickeln hat, die Ansichten Kurhessens zum Maaßstab nahm, das überhaupt, statt Austrägalinstanzen, die Errichtung eines permanenten Bundesgerichts für Streitigkeiten der Fürsten unter einander gewünscht hatte. Doch brachte die Commission einen Vergleich mit Waldeck zu Stande, indem dieses seine Wechsel zurückerhielt, und dagegen einen neuen Schuldschein über eine Million Thaler, zu 2 pCt. verzinslich, für Kurhessen, unter Stipulirung langer Zahlungsfristen ausstellte, was freilich später zu neuen Differenzen und, nachdem ein Zinsrückstand von mehr als 200,000 Thlr. aufgelaufen war, zu einer Reduction der gesammten Schuld auf 675,000 Thlr. gegen das Zinsversprechen von 4 pCt. führte. Für die Entscheidung eines gleichen Streits zwischen Kurhessen und Baden beschloß die Bundesversammlung alsbald die Einleitung einer Austrägalinstanz, sofern der Vermittelungsversuch fruchtlos bleiben würde.

Auch die Forderungen gegen den westphälischen Staatsschatz, die Anerkennung der von der westphälischen Regierung contrahirten Anleihe und die Cautionsbestellung der westphälischen Beamten gaben zu Verhandlungen der Bundesversammlung Anlaß, die jedoch ebenwohl, gegen Wangenheims Ansicht, der auf Eröffnung des Rechtsweges gedrungen hatte, sich für incompetent erklärte und die Erledi-

gung dieser Centralangelegenheiten des Königreichs Westphalen einer unter den Regierungen von Kurhessen, Hannover, Braunschweig und Preußen zu treffenden Vereinigung anheim stellte, die aber lange keinen Fortgang nahm. Die Gerichte wiesen Klagen gegen Kurhessen wegen solcher Verbindlichkeiten der westphälischen Regierung zurück, weil jene vier Staaten gemeinschaftlich dieselben zu erfüllen hätten, zu deren Adcitation den kurhessischen Gerichten die Competenz mangele und Kurhessens Schuldquote nicht angegeben sei. Nur die Cautionen, welche Bürgschaft mit Obligationen litt. D. (S. 33) gemacht hatten, erhielten statt dessen neue landständische Verbriefungen. Ansprüche auf Versorgung und Pensionirung der westphälischen Staatsdiener wurden meistens gegen Kurhessen allein erhoben, jedoch auch auf jene Vereinigung vom Bundestage verwiesen. Kein anderes Schicksal hatte Ochs (S. 8) als er, im Verein mit Malchus, wegen Versorgung der nicht wieder angestellten westphälischen Staatsdiener die Vermittelung des Bundestags ansprach. — Aehnliche Beschwerden erhoben gegen Kurhessen die großherzoglich frankfurtischen und fürstbischöflich fuldaischen Diener. Der Reichsdeputationsschluß von 1803, durch welchen das Bisthum Fulda dem Fürsten von Nassau-Dillenburg (Oranien) zufiel, sicherte den Dienern der bisherigen geistlichen Regenten den unabgekürzten lebenslänglichen Genuß ihres ganzen Gehalts und rechtmäßigen Emoluments oder, wo letzteres aufhörte, eine dafür zu regulirende Vergütung. Die Wiener Congreßacte dehnte diesen Grundsatz auf die Diener des gesammten Großherzogthums Frankfurt aus. Kurhessen bezog solches bloß auf die großherzoglich frankfurtischen Centraldiener, nicht auf die Departemental- und Local- (Districts-) Diener. Zwar hatte Kurhessen auch diese durch einen Vertrag vom März 1814 im großherzoglich frankfurtischen Departement Hanau übernommen, aber dadurch wollte der Kurfürst nicht die Verpflichtung überkommen haben, solchen Dienern den vollen Gehalt zu belassen, von dem er behauptete, daß derselbe in leichtsinniger Freigebigkeit und außer Verhältniß mit den Kräften des Landes von der frankfurtischen Regierung ausgesetzt sei. Der Kurfürst hielt sich befugt, aus eigner Machtvollkommenheit den Gehalt dieser Diener zu bestimmen, auch denjenigen derselben, welche als Dienstemolument Procente von Geld-

einnahmen bezogen, nichts zu geben, so fern die Einnahme wegfiel, von welcher die Procente zugesichert waren. Die Bundesversammlung verwies die Diener, die hierdurch sich verletzt erachteten, mit ihren Beschwerden lediglich an die Gnade des Kurfürsten. Anderen, denen die Eigenschaft von Centraldienern nicht abzusprechen sein mochte, waren, wie der achtzigjährige, nach 63 Dienstjahren vom Schlage betroffene, General von Schallern, zur Ausstellung von Reversen veranlaßt, worin sie mit geringern Beträgen sich zufrieden erklärten, als ihnen wirklich gebührten. Nachher wurden solche Reverse als durch Noth abgedrungen dargestellt. Das bestritt der Kurfürst, was den Bundestag hindern mußte, seine Hülfe eintreten zu lassen. Im Allgemeinen ließ sich die Bundesversammlung von der Ansicht leiten, daß die Garantie für die im §. 45 der Wiener Congreßacte enthaltene Bestimmung und die dadurch den Frankfurter Dienern eingeräumten völkerrechtlichen Befugnisse nicht vom teutschen Bunde übernommen sei. Das war freilich nicht möglich gewesen, denn es entstand, nach Oestreichs Angabe unter der nämlichen Garantie, die allen Congreßbeschlüssen zu Theil wurde, erst durch §. 53 der Wiener Congreßacte der teutsche Bund mit dem Zwecke, die äußere und innere Sicherheit Teutschlands, die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der verbündeten Staaten aufrecht zu erhalten. Aber es hatte doch die Bundesversammlung den §. 15 der Bundesacte, welcher die im Reichsdeputationsschluß für geistliche und weltliche Individuen festgesetzten Pensionen garantirte, auf den Gehalt der Diener im mainzischen, durch jenen Deputationsschluß an Kurhessen gefallenen, Amte Fritzlar anwendbar erklärt, mit denen die bischöflich fuldaischen Diener des Großherzogthums Frankfurt, wie der Regierungsdirector Herquet, völlig gleich standen. Und außerdem hätte der teutsche Bund wohl thätig werden dürfen, wenn es sich darum handelte, irgend eine Bestimmung der Wiener Congreßacte aufrecht zu erhalten, die sein und seiner Angehörigen Interesse berührt, ohne daß dessen Wahrung den Staaten überlassen zu werden brauchte, von denen die Congreßacte unterzeichnet ist, am wenigsten nachdem der teutsche Bund sich zur freien, unabhängigen Macht erklärt und dies allen europäischen Mächten angezeigt hatte.

Kurhessen hatte eine solche Anzeige wohl bei dem Prinz-Regenten von Großbrittanien nöthig erachtet, weil dieser Staat

mit Hannover nichts als den Regenten gemein habe, keineswegs aber bei dem Kaiser von Oestreich oder den Königen von Dänemark, Preußen und Niederlande, weil ihre teutschen Provinzen mit den nichtteutschen unwiderruflich zu einem und demselben Reiche mit gleichem Staatsinteresse verbunden seien und nach gleicher Erbfolgeordnung vererbfällt würden, eine Trennung daher nicht anders als durch eine politische Erschütterung denkbar sei. Im diplomatischen Verkehr der Bundesversammlung mit auswärtigen Staaten wünschte Kurhessen neben der teutschen Sprache den Gebrauch der lateinischen, statt der französischen.

Mit Oestreich betrachtete Kurhessen den teutschen Bund als Hauptstütze für die Ruhe in Teutschland, der selbständig und stark genug sein müsse, um keines fremden Schutzes zu bedürfen. Dennoch hielt Kurhessen den Kriegsstand des Bundesheeres, der nach Oestreichs Vorschlage aus 3 pCt. der Bevölkerung bestehn sollte, zu überspannt, dagegen den vorgeschlagenen Friedensstand von 120,000 Mann für unzulänglich und verlangte deshalb, das einfache Contingent auf 1 pCt., die Reserve auf $\frac{1}{2}$ pCt. der Bevölkerung jeden Staates festzusetzen, die Erklärung des Kriegsstandes und das Maas der dann eintretenden Anstrengungen einem Bundesbeschlusse vorzubehalten und es den Bestimmungen der einzelnen Regierungen zu überlassen, was sie durch Beurlaubungen u. s. w. in Zeiten der Ruhe, zur Verminderung des Kostenaufwandes, anzuordnen für gut finden mögten.

Ueber die Bevölkerung wollte Kurhessen eine Matrikel aufgestellt sehn, die wirklich zunächst auf 5 Jahre festgestellt wurde. In dieser war seine Seelenzahl mit 540000 eingetragen, es begehrte jedoch, darin mit 567868 Köpfen eingetragen zu werden.

Kurhessen wollte durch die Stimmenmehrheit der Bundesversammlung unmittelbar den Oberfeldhern des Bundesheers gewählt sehn. Für dieses hatte es sich zu einer gemeinschaftlichen Division mit Hessen-Darmstadt vereinigt. Einhellig beschloß die Bundesversammlung, daß die Vertheilung der Staaten in die verschiedenen Armeecorps mit Rücksicht auf geographische Lage und verwandtschaftliche Verhältnisse geregelt werden solle. Keiner der beiden hessischen Gesandten war in den Bundestagsausschuß zur Regulirung dieser Militairangelegenheiten gewählt worden. Da aber den Bun-

desstaaten nachgelassen war, diesen Ausschuß durch besondere Militairbevollmächtigte zu unterstützen, so wurde nun Adam Ludwig von Ochs (S. 8) gesucht, um zu jenem Zwecke von Kurhessen nach Frankfurt entsendet zu werden. Für Hessen-Darmstadt trat in gleicher Weise der General von Weyhers hinzu. Beide hatten nicht zu erreichen vermogt, daß der Bundestagsausschuß eine den hessischen Wünschen entsprechende Corpseintheilung empfahl. Es sollten vielmehr die Königreiche Sachsen und Würtemberg mit Baden, Hohenzollern und Lichtenstein zum 8. Armeecorps verbunden werden, in das 9. sollte Luxemburg, Nassau, Frankfurt, die sächsischen Herzogthümer, Anhalt, Schwarzburg und Reuß mit Hessen-Homburg und den beiden anderen Hessen vereinigt werden, von denen jedes in Verbindung mit einem Theile jener kleinen Staaten eine besondere Division gebildet haben würde. Hessischer Seits verlangte man, das Königreich Sachsen dem 9. Armeecorps zuzuweisen und statt dessen in das 8. Armeecorps die drei Hessen nebst Frankfurt aufzunehmen. Damit war auch Würtemberg und Baden einverstanden; eben so wenig widerstrebten die gesammten sächsischen Staaten, die im Gegentheil für sich gleichfalls Vereinigung in eine Division verlangten. Dennoch fand der hessische Plan am Bundestage Widerspruch, vorzugsweise bei Preußen. Das Königreich Sachsen schlug nun vor, daß, mit seinem Uebergange zum 9. Armeecorps, in das 8. nur Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg und Frankfurt aufgenommen würde. Dem Kurfürsten war es unerwartet, daß ihm zugemuthet werde, die Verbindung mit Darmstadt aufzugeben, die er sein theuerstes Interesse, seinen ältesten wohlbegründeten Wunsch nannte. Er erklärte geradezu, er lasse es sich wohl gefallen, dem einen oder dem andern Armeecorps zugetheilt zu werden, er könne und werde aber niemals in eine Trennung der hessischen Contingente willigen, die nicht durch das Beste des Bundes geboten werde, sondern nur der Convenienz einiger Bundesstaaten angemessen scheine. Der Großherzog von Darmstadt war mit dem Kurfürsten einig. Doch wurden beide nur von Baiern unterstützt, um die Idee einer dem Bundeszwecke widerstrebenden Scheidungslinie zwischen dem nördlichen und südlichen Teutschland entfernt zu halten; alle anderen Staaten schlossen sich Sachsens Plane an, der Kurhessen in einen Militairorganismus mit den verschiedensten Staaten

brachte, deren Länder von einander abgerissen sind, mit Luxemburg und Nassau eine Division des 8. Armeecorps bildend. Hessischer Seits bestritt man die Zulässigkeit eines Beschlusses durch Stimmenmehrheit, welcher der Directivnorm entgegen sei, daß die Corpseintheilung nach geographischer Lage und verwandtschaftlichen Verhältnissen erfolgen solle. Dadurch glaubten beide Hessen ein Recht auf Vereinigung ihrer Truppen in einer Heersabtheilung erworben zu haben. Dennoch wollten sie der Bundeseintracht ein patriotisches Opfer ihrer Nachgiebigkeit bringen und den durch Mehrheit gefaßten Beschluß bis zu dem Zeitpunkte annehmen, wo über die Bundesmatrikel ein definitiver Beschluß gefaßt werden würde, also nur einstweilen auf die Zeit von fünf Jahren, unter Vorbehalt ihres verfassungsmäßigen Rechts zur Wiedervereinigung ihrer Contingente. Sie erklärten zugleich, daß sie nicht immer geneigt sein würden, der Bundeseintracht ihr Recht zu opfern, und verlangten eine Bestimmung darüber, wann Stimmenmehrheit entscheiden könne. Die Bundesversammlung entschied zwar, daß sie verpflichtet sein, sich dem gefaßten Beschlusse zu fügen, aber die hessischen Gesandten erklärten, diese Entscheidung so wenig, als jenen ersten Beschluß für bindend anzuerkennen. Doch trat Hessen-Darmstadt nachher der gedachten Entscheidung um der Bundeseintracht willen unbedingt bei. Kurhessen wollte sich nur provisorisch die durch Mehrheit angenommene Corpseintheilung gefallen lassen; endlich schloß es sich auch der Darmstädter Erklärung an, verwahrte sich aber doch gegen den Grundsatz, daß Ausnahmen von einer Regel durch Stimmenmehrheit beschlossen werden könnten. So gingen Kurhessens Hoffnungen verloren, seine Truppen zu einem Corps mit denen von Hohenzollern, Lichtenstein, Baden, Würtemberg und Darmstadt nebst Homburg und Frankfurt vereinigt oder auch nur die hessischen Staaten militairisch verbunden zu sehn und es war bei den Berathungen über die Maaßregeln zur Abwendung äußeren Feindes nahe daran, daß Zwiespalt im Innern des Bundes hervorbrach. Innerhalb dessen Gebiets wollte Kurhessen die Freizügigkeit möglichst begünstigen, doch aber einen Abzug am Vermögen der Auswandernden zur Tilgung von Communalschulden beibehalten, dagegen überall die Manumissionsgelder für die Befreiung von der Leibeigenschaft aufgehoben sehn, von denen die

kurhessische Regierung angab, daß sie selbst solche nicht mehr erheben lasse. Dies aber beruhte auf einem Irrthum, da noch fortwährend solche Freikaufgelder erhoben wurden, wenn gleich die Verordnung vom 27. Decbr. 1814 die Leibeigenschaft als vergangenen Jahrhunderten angehörig, bei Verleihung einer Theilnahme an landschaftlichen Verhandlungen für den Bauernstand, dargestellt hatte. Als Mecklenburg die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte im Schooße der Bundesversammlung zur Sprache brachte, als, dadurch veranlaßt, Preußen den Wunsch zu erkennen gab, daß alle Staaten von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß setzen mögten, da erklärte der Kurfürst, an seiner Geneigtheit, die Unterthanen in den Genuß einer wohlgeordneten landständischen Verfassung zu setzen, habe wohl niemals gezweifelt werden können. Er bezog sich darauf, daß er alsbald nach der Rückkehr in seine Staaten die alte landständische Verfassung mit einigen Modificationen wieder hergestellt habe; er rief in das Gedächtniß, auf welche thätige und liberale Weise er durch seine Congreßgesandtschaft an den Berathungen über allgemeine Einführung von Landständen und Bestimmung der Rechte derselben Theil genommen habe (S. 17, 23). Im Artikel 13 der Bundesacte fand er den Ausspruch enthalten: „in allen teutschen Staaten werden Repräsentativ-Verfassungen bestehn." Zur Erfüllung dieses Ausspruchs hatte, nach des Kurfürsten Erklärung am Bundestage, der den Ständen im Jahre 1816 unter der Hand mitgetheilte Entwurf einer neuen Landesverfassung dienen sollen, durch welche, mit gehöriger Rücksicht auf die geänderten Zeiten und Umstände, die Vorrechte der althessischen Landstände möglichst beachtet, überhaupt größere Rechte als die letzteren jemals gehabt hatten, den Ständen eingeräumt seien. Die Stände aber, weil sie sich berechtigt glaubten, noch weit größere Begünstigungen zu fordern, veranlaßten den Kurfürsten — so ließ dieser der Bundesversammlung erklären —, sowohl durch jene übertriebenen Forderungen, als durch ihr Benehmen im Allgemeinen, den Landtag aufzulösen, und unter diesen Umständen vor allen Dingen noch erst mit Gewährung der Verfassung zu warten. Einen besonderen Grund fand hierzu der Kurfürst in den eingetretenen Territorialveränderungen, besonders hinsichtlich der fürstlich und gräflich isenburgischen Standesherrschaften, einer zuvor

in Kurhessen nicht gekannten bevorrechteten Classe, wodurch ganz neue Verhältnisse herbeigeführt seien, deren nähere Bestimmung zuvörderst unumgänglich nöthig scheine. Doch versicherte der Kurfürst, auf jeden Fall demnächst nach eigenem Ermessen und nach den individuellen Verhältnissen seiner Staaten seiner Seits das Nöthige anordnen zu wollen. Alles aber, was er in dieser Beziehung anordnete, war das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817. Durch dasselbe wollte der Kurfürst diejenigen Bestimmungen treffen, welche die Zuversicht gewähren, daß der Flor seines Hauses und das Wohl seiner Staaten dauerhaft befestigt werde. Er erklärte, daß er dieselben, also auch nur diese, den damaligen Verhältnissen angemessen befunden habe, und machte deren genaue Befolgung allen seinen Nachfolgern in der Regierung zur Pflicht. Doch war der Inhalt dieses Haus- und Staatsgesetzes, so weit er nicht ohnehin von selbst sich verstand, oder wiederholte, was längst sich in Uebung befand, von geringer Bedeutung, für den Augenblick jedenfalls ziemlich ohne Werth. Sämmtliche kurhessische Provinzen, — so lautete das Gesetz — nebst dem in Ansehung der Souverainetät zugefallenen Antheil des Fürstenthums Isenburg, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares unveräußerliches Ganzes. Nur gegen ein vollständiges Aequivalent, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen kann eine Vertauschung einzelner Theile Statt finden. Die Regierungsform bleibt so wie bisher monarchisch und besteht dabei eine ständische Verfassung. Die Linealerbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen, steht für sämmtliche kurhessische Staaten fest. Der Landesherr wird volljährig, so bald er das 18. Jahr zurückgelegt hat. Im Falle der Minderjährigkeit desselben führt die Mutter und wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat die Vormundschaft und Regentschaft. Das Alles war stets schon so im Gebrauch gewesen. Ungeachtet der ausgesprochenen Untheilbarkeit des Landes wurde doch nicht Einheit der ständischen Verfassung herbeigeführt. Hanau, Fulda und Isenburg blieben nach wie vor ohne Landstände und, wenn man überhaupt noch von solchen für die übrigen Landestheile reden konnte, so war auch ferner die für Ober- und Niederhessen von der für Schaumburg getrennt. Der jüngste Prinz des

Hauses, des Kurprinzen Sohn, war dem 18. Jahre nahe, für den Eintritt einer Vormundschaft war daher gar keine Aussicht vorhanden. Dennoch war dies der einzige Fall, für welchen eine neue Bestimmung getroffen wurde, die nämlich, daß der Vormundschaft ein von dieser selbst zu wählender Regentschaftsrath zur Seite stehen soll, welchen dieselbe bei allen Regierungshandlungen zu Rathe zu ziehen hat und nicht nach Willkühr soll entlassen können. Nach dem Verfassungsentwurf von 1816 hatte der Regentschaftsrath durch die Minister des abgegangenen Regenten und einige von den Ständen zu wählende Mitglieder der Staatsdienerschaft gebildet werden sollen. Neben Verfügungen über den Rang der Glieder des Fürstenhauses unter einander, erklärte das Haus- und Staatsgesetz weiter: kein Prinz und keine Prinzessin kann ohne Einwilligung des Souverains sich vermählen; kein Prinz darf ohne dessen Genehmigung in auswärtige Dienste treten. Die Apanagen der nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen, kann der Souverain, besonders bei einem wesentlichen und bedeutenden Zuwachse von Gebiet, vermehren, in keinem Fall aber vermindern (§. 11). Schon in älteren Hausverträgen war die Größe einer Apanage festgestellt, so daß deren Minderung, ohne Verletzung von Privatrechten der Nachgebornen, wohl nicht hätte geschehen können. Endlich enthielt das Gesetz noch Einiges über das Dienerpersonal: alle festgesetzten Gehalte und Pensionen sämmtlicher Diener, sowohl vom Hofstaate als vom Militair- und Civilstande, sollen stets regelmäßig ausgezahlt werden; aber ein Normaletat der Besoldungen wurde nicht eingeführt; die Festsetzung der Gehalte blieb auch für die Zukunft in jedem einzelnen Ernennungsfalle dem Gutbefinden des Landesherrn überlassen. Die weitere Anordnung, daß ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener seiner Stelle entsetzt oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden dürfe, war von jeher als gemeinrechtlich in Kurhessen angesehen worden. Dagegen erhielt der Begriff der Staatsdiener keine Ausdehnung, namentlich nicht zu Gunsten der Militairpersonen, die, wie bisher, nach Willkühr entlaßbar, deren Gehalte ohne Schutz gegen beliebige Minderung blieben. Nicht die Hof- und Militairdiener, sondern nur die Staatsdiener, welche wegen Alters oder Schwachheit ihrem Dienste nicht mehr vorstehen können, sollten mit einer ihrem Range und

ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden; aber nichts wurde über das Verhältniß der Pension zum Range und zum Dienstalter festgesetzt, so daß die Bestimmung ihrer Größe ebenwohl im einzelnen Falle lediglich dem Ermessen des Landesherrn anheimgestellt war und nur im dürftigstem Maaße erfolgte. Sonst enthielt das Haus- und Staatsgesetz, so große Wichtigkeit demselben auch beigelegt wurde, durchaus nichts.

Daß es hierbei sein Bewenden behielt, daß nicht eine weitere Entwickelung der landständischen Verfassung erfolgte, kann seinen Grund nicht in der Nothwendigkeit gehabt haben, zuvor die Verwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen zu regeln. Denn es war dies bereits geschehen, nicht bloß in Fulda und in der von Preußen erworbenen Stadt Volkmarsen mit drittehalb Tausend Seelen, wo ganz allgemein „die kurhessische Verfassung" eingeführt wurde, sondern auch in den isenburgischen Bezirken. Hier war jedem der Standesherrn die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in erster Instanz eingeräumt; sie sollte durch einen geprüften Richter nebst Actuar gehandhabt werden; die Einsetzung eines Gerichts zweiter Instanz war den Standesherrn gemeinschaftlich zugestanden, von ihnen selbst später wieder aufgegeben; in dritter Instanz sprach das Oberappellationsgericht. In der Strafrechtspflege behielt der Kurfürst, wenn es nicht bloß leichtere Vergehen betraf, sich selbst das Erkenntniß bevor, ebenso das Begnadigungsrecht. Zur standesherrlichen Gerichtsbarkeit rechnete man auch die Leitung der Vormundschaften. Die Entlassung der standesherrlichen Gerichtsbeamten war durch gerichtliche Untersuchung und landesherrliche Genehmigung bedingt. Eine Patrimonialgerichtsbarkeit erster Instanz war auch den Grafen von Solms-Rödelheim und von Degenfeld-Schönburg bewilligt. Für die Erhebung der Steuern, wie für die Geschäfte, welche durch Ausübung der, dem Staate in Ansehung der Kirche zustehenden, Rechte veranlaßt werden, für Militair- und Polizei-Sachen traten besondere Hoheitsbeamte ein. Doch blieb den Standesherrn die niedere Forstpolizei mit der Gestattung, den dazu bestellten Officianten auch die Ausübung ihrer Eigenthums- und Benutzungsrechte zu übertragen. Die Standesherrn selbst waren in Civilsachen den gewöhnlichen landesherrlichen Gerichten der Schriftsässigen, gleich den Prinzen vom kurfürstlichen

Hause, in Criminalfällen dem Oberappellationsgericht untergeordnet, dem sonst nur Civiljurisdiction zustand; wegen Polizeisachen, die sich in ihrer eigenen Standesherrschaft ereignen, standen sie unmittelbar unter dem Landesherrn. Das Recht, Dispensationen zu ertheilen, wurde als Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, die von den Standesherrschaften ausgegangene Dispensation deshalb als Eingriff in die Hoheitsrechte für wirkungslos erklärt. Auch Moratorien zu erlassen, war ihnen untersagt, dagegen die Ertheilung der Bürger- und Beisassenrechte an kurhessische Unterthanen, nicht auch an Ausländer, eingeräumt; in gleicher Weise das Recht des Judenschutzes, da nur für Ober- und Niederhessen, nicht auch für die andern Landestheile die Erhebung eines Schutzgeldes von den Juden eingestellt war. (S. 98.) Die seit 1815 erlassenen Gesetze und sonstigen allgemeinen Anordnungen erhielten Ausdehnung auf die isenburgischen Bezirke; auch wurden hier diejenigen Proceßordnungen eingeführt, die für das Fürstenthum Hanau Geltung hatten. Mit letzterem waren überhaupt die isenburgischen Lande hinsichtlich der Verwaltung vereinigt. Für den so zusammengesetzten Bezirk wurde die Wegegeldsabgabe neu regulirt, höher als in den übrigen Gebietstheilen, und der ausschließliche Verbrauch des Salzes von Nauheim befohlen. Gleicher Weise wurde, mit Controlen und Strafandrohungen gegen Einschwärzung fremden Salzes, eine Salzregie im Großherzogthum Fulda eingeführt, hier auch die Stempel-, Consumtions- und Eingangs-Steuer neu festgesetzt; der deshalbige Tarif wich von dem in Althessen bestehenden wesentlich ab; so machte es sich nothwendig, Zollstätten an den Gränzen der Provinz einzurichten und bei dem Uebergange von Waaren aus einem Theile des Landes in den andern eine Ergänzungssteuer zu erheben. Für verschiedene Artikel mußte der Uebergang aus einer Provinz in die andere ganz verboten, selbst der Transport versteuerter Waaren durch die Einlösung eines Freischeins bedingt werden, was zur großen Beschwerde für den Verkehr im Innern des Landes gereichte. Hinsichtlich der indirecten Abgaben hatten in Fulda verschiedene Exemtionen bestanden, die unter dem Großherzoge von Frankfurt aufgehoben waren. Jetzt zeigten sich Versuche, dieselben wieder aufleben zu lassen. Die Regierung duldete das aber nicht, sie erklärte, es sei nie ihre Ab-

sicht gewesen, in Fulda eine Acciseverfassung einzuführen, welche, so fern sie Ausnahmen und Befreiungen Einzelner gestattet hätte, einer der Hauptbedingungen eines guten Abgabensystems entbehren würde. Doch bewilligte sie für den Verlust solcher Befreiungen und Privilegien aus Billigkeit eine verhältnißmäßige Entschädigung, sofern dem Erwerbe derselben ein lastender Titel zum Grunde lag. Die Entschädigung sollte nach Maaßgabe der Steuern zur Zeit des Erwerbs der Freiheit und des für den Erwerb gezahlten Betrages, berechnet werden. Auch in den übrigen Landestheilen bestrebten sich einzelne Stände und Corporationen, alle Zoll- und Accisebefreiungen zu erneuern; die Regierung trat dem jedoch streng entgegen, wollte durchaus keine Exemtion zulassen, erklärte diese seit 1814 erloschen, als mit den neuen Staatseinrichtungen und gegenwärtigen Zeitverhältnissen durchaus unverträglich. Es wurde dabei kein Unterschied gemacht, ob vorhin dieselben als Gerechtsame einem Gute anklebten, oder in Folge persönlicher Eigenschaften stattfanden.

Das Benehmen einiger Officiere bei den Fastnachtslustbarkeiten in Fulda erregte Anstoß, weil man darin eine Entweihung der Kirche erblicke, doch folgte Festungsarrest und Degradirung des Fähndrich Müller, auch die Versetzung anderer Officiere, was die üblere Stimmung der Fuldaer gegen die Hessen beruhigte, als Obrist von Haynau, der Sohn der Frau von Lindenthal (S. 100), bei der Feier des 18. October die unauflösliche Eintracht eines ganzen Volkes als die einzig unüberwindliche Schutzwehr der Nationen dargestellt hatte.

Unter den Beschirmern der Burschenfahne im Festzuge bei der Wartburgsfeier war einer der freiwilligen Kämpfer für Teutschlands Freiheit aus den Jahren 1813 und 1814, der nach dieser Zeit in Marburg sich dem Studium der Forstwissenschaften gewidmet hatte, aber nie eine Anstellung erhalten hat. Man traf neue Veranstaltungen zur Ausbildung des Forstpersonals. Die Aspiranten sollten erst die Jägerei bei einem Jagd- und Forstbedienten lernen, von diesem einen Jägerlehrbrief erhalten, dann als gelernte Jäger in das Jägerbataillon, einem Theile des activen Truppencorps, eintreten, dadurch Hoffnung zur Aufnahme in das Forstlehrinstitut zu Fulda bekommen und, nach hier vollendetem theoretischen Cursus, in den practischen Forst- und Jagddienst übergehen. Das Generalvicariat des Bisthums Fulda suchte die

Ausübung einer Gerichtsbarkeit auszudehnen; dieselbe blieb jedoch auf Personalklagen gegen katholische Geistliche und auf die Streitigkeiten der Unterthanen über die Gültigkeit der Eheverlöbnisse eingeschränkt. Weil die Gemeinden im Großherzogthum Fulda zu unzulässigen und kostspieligen Processen veranlaßt werden könnten, machte man die Anstellung ihrer Klagen von der Einwilligung der Regierung abhängig. Auch auf Isenburg wurde diese Vorschrift ausgedehnt; in den übrigen Gebietstheilen war es längst schon so gehalten worden.

Wie in den letzteren, so wurde auch in Fulda das Studiren allen Söhnen vom Bürger- und Bauernstande, desgleichen den Söhnen aller nicht zu den ersten sieben Classen der Rangordnung gehörenden Diener verboten; nur den evangelischen Pfarrern war es erlaubt, den ältesten Sohn studiren zu lassen.

Die Gehalte der Schullehrer im Großherzogthum Fulda wurden nach drei Classen von 100, 150 und 200 Gulden festgesetzt. Um diese Ausgabe bestreiten zu können, erhob man besondere Abgaben, bei der Bürgeraufnahme, bei Verheirathungen, bei Dispensationen vom Heirathsverbot wegen zu naher Verwandschaft und bei Tanzlustbarkeiten, auch eine Verbrauchssteuer vom Wein und Branntwein, dazu eine Geldstrafe wegen unehelicher Schwängerungen. In den Dörfern von Nieder- und Oberhessen wurden öffentliche Schulprüfungen angeordnet, der Schulbesuch zur Pflicht gemacht und auf die Sommerzeit ausgedehnt, der Gebrauch eines bestimmten zweckmäßig befundenen Lehrbuches und die Unterweisung über die Kennzeichen der Giftpflanzen des Landes befohlen.

Ein sonntäglicher Unterricht durch die Prediger wurde nach der Confirmation für Knaben bis zum 17., für Mädchen sogar bis zum 18. Lebensjahre in Dörfern und Landstädten eingeführt, um eine engere Verbindung zwischen dem Prediger und der Jugend zu unterhalten, auf sittliche Ausbildung wirken, über Zucht, Sitte und Ordnung wachen zu können. Bei solcher Sorgfalt für Unterricht und Schulen war die Rücksicht auf den Militairdienst nicht aus den Augen gelassen; denn es durfte keine Schul- oder andere Civilstelle einem militairpflichtigen „jungen Burschen" ohne Zustimmung der Militairbehörde übertragen werden. Es entstand für das Militair eine Wittwencasse, meistens durch Beiträge der

Officiere dotirt, und, mit der Bezeichnung eines Cadetteninstituts, eine Militairschule für die Bildung künftiger Officiere. Das neue Gymnasium in Rinteln, unter der Direction des Dr. Wiß, schwang sich bald zu einem auch über die Gränzen des Landes verbreiteten Rufe auf; es zog die Turnübungen, die es dort, als eine Schöpfung des Dr. Faust schon vorfand, in den Bereich seines Unterrichts; seine Eröffnung fand bei der dritten Jubelfeier der Kirchenreformation am 31. October 1817 Statt.

Das war Landgraf Friedrichs (S. 45) Sterbetag, an dem die Katholiken jährlich einen Trauergottesdienst zu halten pflegten; diesmal wurde statt dessen Tags zuvor ein Seelenamt zu seinem Andenken gehalten. Sein Standbild, unter der westphälischen Regierung entfernt, wurde in Cassel vor dem Museum und der von ihm erbauten katholischen Kirche wieder aufgerichtet. Die vollste Theilnahme fand überall die Reformationsfeier, in Rückblick auf die Kraft und Entschlossenheit, mit welcher Landgraf Philipp der Großmüthige Luthers Wirken unterstützt hatte. Die Universität Marburg verlieh bei dieser Veranlassung auch dem Freiherrn von Gagern (S. 105) die Doctorwürde. Um den Einklang zwischen Luthers Lehrsätzen und dem Glauben der reformirten Confessionsverwandten darzulegen, reichten an jenem Tage die Geistlichen beider Bekenntnisse gemeinschaftlich das heilige Abendmahl. Dennoch blieben die Evangelischen in zwei Kirchen getrennt. Nur für Hanau und Fulda, hier nicht ohne Widerstreben, kam, in Folge einer vom Consistorium berufenen Synodalversammlung aller Prediger, eine Vereinigung der beiden evangelischen Glaubensparteien zu Stande. Sie gaben den Namen der lutherischen und der reformirten Kirche auf, wählten den einer evangelisch-christlichen Kirche, vereinigten sich über die Worte des Gebetes und über die Form der Abendmahlsfeier. Das Gotteshaus der vormals Reformirten hieß nun die Marienkirche, auf Befehl des Kurfürsten, zur Erinnerung an seine Mutter, Maria Prinzessin von England. Dieser Eintracht gegenüber zeigten sich Streitigkeiten zwischen den evangelischen und katholischen Geistlichen hinsichtlich der Ministerialhandlungen. Ihre Schlichtung erfolgte dahin, daß bei gemischten Ehen die Confession des Bräutigams das Recht des Pfarrers zur Trauung bestimmt, von den Kindern

aus solchen Ehen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen, wenn nicht beim Eingehn der Ehe im schriftlichen Ehecontracte ein Anderes bestimmt war; eine spätere Uebereinkunft der Eltern soll unberücksichtigt bleiben. Jedes Kind christlicher Eltern wird binnen sechs Wochen nach seiner Geburt getauft; unterblieb dies, so sollten Zwangsmittel gebraucht werden, damit das Kind getauft werde. Man ermahnte die Beamten und Magistratspersonen, ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele in Allem voranzugehn, was Zucht, Ehrbarkeit und Achtung der Religion befördern helfe, machte ihnen deshalb das Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes zur Pflicht. Der Kurfürst trat der heiligen Allianz bei, die zwischen Rußland, Oestreich und Preußen geschlossen war, um die Grundsätze der Religion, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens in ihren gegenseitigen Verhältnissen und in ihrer Regierung aufrecht zu erhalten. Die Logen der Freimaurer, anderwärts verfolgt, fanden bei dem Kurfürsten einen besonderen Schutz, nannten ihn Wilhelm den Standhaften, ihren Protector, hatten den Landgrafen Carl, des Kurfürsten Bruder, zu ihrem Generalgroßmeister. Immer noch herrschte Theurung im Lande; vergeblich suchte man derselben durch Beschränkung des Fruchthandels abzuhelfen; es mußten hin und wieder die Cameralfrüchte unter dem Marktpreise oder auch unentgeltlich abgelassen, unverzinsliche Vorschüsse zum Kornankaufe aus den öffentlichen Cassen geleistet werden. Als die neue Erndte eintrat und die Fruchtpreise zu fallen begannen, war das theuer angekaufte Ostseekorn (S. 99) noch nicht verbraucht. Man wollte die Bäcker nöthigen, dasselbe für den hohen Einkaufspreis anzunehmen und dagegen geringeres Brodgewicht dem Publicum zu liefern. Doch konnte Manger das gegen die Bäcker nicht durchsetzen; dem Kurfürsten mochte die ganze Maaßregel fremd geblieben sein. Die Branntweinbrenner übernahmen das Korn zum Einkaufspreise; es war das die Bedingung, unter der ihnen die fernere Fabrication des Branntweins gestattet wurde. Die Auswanderungen nach America wollten ihren Anfang nehmen. Zwei Dutzend Menschen, an Männern, Frauen und Kindern, hatten auf dem Wege dahin schon das Land verlassen, wurden aber wegen mangelnder Erlaubniß zum Auswandern zurückgeführt. In Hanau

war dagegen Zudrang von Fremden, die dort Aufnahme suchten, weshalb man meinte, diese einschränken zu müssen. Der Wirkungskreis der Polizeibehörden erweiterte sich; Manger, der Polizeidirektor von Cassel, erhielt eine höhere Stellung. Es entstand ein Landdragonercorps, bestimmt, für die innere Sicherheit des Landes zu sorgen; doch mußten alsbald auch Vorkehrungen getroffen werden, um die Excesse seiner Commandos zu überwachen; es war dasselbe mit Pferden und Leuten aus den Cavalleriegegimentern gezogen; ohne daß bei diesen der Abgang ersetzt wurde, sollten dieselben auch ferner der Cavalleriebrigade angehören; noch in anderer Weise trat eine Minderung der Ausgaben für das Personal des Militairstaats ein. Um die Verköstigung der Landdragoner auf ihren Dienstreisen zu bestreiten, wurde eine neue Grund- und Gewerbsteuererhebung, der vierte Theil eines monatlichen Betrages, angeordnet, ohne die Stände dieserhalb zu befragen. Berlepsch, der bei dem Bundestage wegen verweigerter Lehnsjustiz geklagt hatte, suchte im Publicum Licht über die kurhessischen Finanzen zu verbreiten, stellte Vergleichung derselben mit dem Steuerertrag zur Zeit des Königreichs Westphalen an. Seine Schrift erlitt Confiscation. Der Verleger, ein Preuße, verlangte bei der Bundesversammlung Rückgabe der weggenommenen Exemplare oder Bezahlung ihres Preises. Die Bundesversammlung erklärte sich für incompetent, glaubte aber, es sei kein Zweifel, daß er befugt wäre, im Wege Rechtens jene Exemplare zurückzubegehren, wenn sie ohne ein vorgängiges, in gehöriger Form erlassenes und dem Verleger vorher bekannt gewordenes Verbot weggenommen wären, da in solchem Falle von ihm nichts verlangt werden könne, als daß er eine Schrift zurücknehme, deren Verbreitung in den kurhessischen Staaten der Polizei schädlich scheine.

Die landständische Schuldencommission veröffentlichte ihren ersten Jahresbericht. Sie hatte der von den Landständen anerkannten Schuld noch mehrere Beträge zugeschlagen, die in althessischen Obligationen bestellt gewesenen Cautionen der westphälischen Rendanten, den kurhessischen Antheil an der oberrheinischen Kreisschuld, die Kriegslieferungen, welche Privatpersonen im Interesse des gesammten Landes zu machen genöthigt waren. So stellte sich die Hauptsumme der Landesschuld auf 1,478,167 Thlr.; es konnten

darauf 30,000 Thlr. abgetragen werden; die landständische Schuldencommission tilgte diesen Betrag durch die erste Verloosung von Schuldscheinen. Beim Ablauf des Jahres 1817 wurden nochmals 33,855 Thlr., im nächstfolgenden 35,950 Thlr. abgetragen, und die landständische Schuldencommission lieferte öffentlich ihre weiteren Rechenschaftsberichte. Der Zinsfuß für die Schulden des Fürstenthums Hanau wurde auf vier Procent reducirt; Carlshausen stand an der Spitze der Commission, welche dieses im December 1817, und zwar vom Anfange jenes Jahres an wirkend, mit den Gläubigern zu arrangiren vermochte.

Durch Verträge vom Jahre 1814 und 1815 hatte Frankreich sich verpflichtet, die Summen zu zahlen, die es Privatpersonen und Gemeinden in den außer seinen Gränzen gelegenen Ländern schuldete. Auch die kurhessische Regierung hatte zur Liquidirung solcher Forderungen einen Commissar nach Paris gesendet. Zur Tilgung der gedachten Schulden übernahm Frankreich durch einen mit den übrigen europäischen Großmächten im Jahre 1818 geschlossenen Vertrag eine jährliche Rente. Von dieser erhielt Kurhessen 25,000 Franken, die ein Capital von einer halben Million repräsentirten, um damit die Forderungen der Unterthanen gegen Frankreich wegen Requisitionen, Contributionen, Confiscationen und Plünderungen zu befriedigen. Hessens Liquidation hatte sich auf 643,047 Franken belaufen, doch waren davon in Paris nur 85,118 Franken liquid gestellt worden; außerdem erhielt zu gleichem Zwecke Kurhessen gemeinschaftlich mit Hannover, Braunschweig und Preußen Antheil an einer Rente von 8000 Franken und gemeinschaftlich mit Sachsen-Weimar Antheil an einer solchen Rente von 700 Franken. Die vom Marschall Mortier „geraubten" Depositengelder wurden nun der Landesschuldencasse mit 16,480 Thlr. vergütet; dadurch kam diese in den Stand, 50,000 Thlr. abzutragen.

Neue Kriegsartikel schafften bei dem Armeecorps die Strafe der Stockschläge ab, verordneten aber, daß der Soldat, der sich eines Vergehens verdächtig gemacht habe, welches Todesstrafe verdiene, ohne daß er dessen überführt werden könne, nicht frei gelassen, sondern nach dem Grade des Verdachts mit geringerer oder schwererer Eisenstrafe belegt werden solle. Zur Ausarbeitung eines allgemeinen Strafgesetzbuches wurde Auftrag ertheilt. Die Errichtung einer

Arbeits- und Besserungsanstalt gewährte Manches Gute, erleichterte aber unter Mangers besonderer Leitung die Entziehung der persönlichen Freiheit ohne Straferkenntniß.

Mit Aufhebung des Hofgerichts waren die Hofdiener unter die gewöhnlichen Gerichte gestellt, dem Hofmarschallamte nur die Bestrafungen der auf den Hofdienst sich beziehenden Vergehen vorbehalten. Die Strafen gegen Forst und Jagdvergehn erhielten eine Schärfung. Ein höchst anomales, sehr summarisches Verfahren wurde für die Streitigkeiten zwischen Pachter und Verpachter von geschlossenen Landgütern eingeführt. Es hatte dasselbe wesentlich das Interesse der Domainenkammer und anderer Verpachter großer Güter im Auge. Für Injurienprocesse trat bei den unteren Gerichten mündliches Verfahren ein. Die Auslieferung der Unterthanen an andere Staaten wegen eines in deren Gebiet verübten Vergehens sollte gestattet sein, wenn diese Staaten Reciprocität versprachen. Die Gebühren der Anwälte wurden regulirt, die Gerichtskosten in einigen unbedeutenden Fällen gemindert. Pfeiffer, später Duysing, erhielt die Erlaubniß zur Fortsetzung der Sammlung von Oberappellationsentscheidungen, welche die Landstände schon 1798 gewünscht hatten. Durch des Kurfürsten Unterstützung wurde es Justi möglich, die hessische Gelehrtengeschichte zu vollenden. Christian von Rommel in Marburg begann seine Darstellung der gesammten hessischen Geschichte. Hier starb der Philosoph Tennemann. Jacob Grimm, jetzt Bibliothekar in Cassel, schrieb seine teutsche Grammatik. Tieck's Freund, der Dichter Ernst von der Malsburg, Kurhessens Geschäftsträger am Hofe zu Dresden, übersetzte die Schauspiele von Calderon de la Barca und die Dramen des Lope de Vega.

Die zur Zeit der Theurung angeordneten Beschränkungen des Fruchthandels hörten auf. Dem Handel blieben die meisten Juden ergeben, nur wenige widmeten sich den Handwerken; sie suchten das Verbot des Hausirhandels zu umgehen, deshalb nöthigte man die handeltreibenden Juden, offene Laden zu halten, nur in diesen ihre Waaren zu verkaufen; keinem Juden sollte erlaubt sein, mehr als einen seiner Söhne für den Detailhandel zu bestimmen, und diesem untersagte man den Ankauf von Häusern. In der Oberneustadt von Cassel zu wohnen, wurde den Juden gänzlich verboten; sie mußten sich aus diesem Stadttheile zurückziehn, wo die angesehensten

Personen des Ortes ihre Wohnungen hatten. Aber neue Synagogen wurden geweiht, und alle Stände, die Geistlichen aller Confessionen nahmen Theil an solchen Festen. Die Uebungen und Feste der Turner zu Rinteln hatten Mangers Aufmerksamkeit erregt, als in Preußen die Turnplätze geschlossen wurden. Doch unterblieben ähnliche Maaßregeln, weil dem dortigen Gymnasium das Lob Gurlitts von Hamburg über den daselbst herrschenden Geist zur Seite stand.

Auf ihrem Wege nach Achen besuchten den Kurfürsten die Monarchen von Oestreich, Preußen und Rußland. Vergeblich trug ihnen dort Dr. Schreiber seine Klage über den rechtlosen Zustand der Domainenkäufer vor. Die Occupationsarmee jener Mächte zog sich aus Frankreich zurück. Russen und Preußen nahmen ihren Marsch durch Hessen. Die für deren Verpflegung von den verbündeten Mächten vertragsmäßig gezahlte Vergütung wurde für unzureichend erklärt. Um den Rest zu decken, griff man nicht die Revenuen der Domainenkammer, nicht die von Frankreich an Kurhessen für die Kriegskosten gezahlten Summen an, es wurde vielmehr dazu eine einmonatliche Grund- und Gewerbsteuer ausgeschrieben, auch zur Unterhaltung der Chausseen jährlich, mit Erlaß der Wegebaufrohnden, ein zweimonatlicher Aufschlag für jene Steuern, neben einer Gefällesteuer, angeordnet, Beides ohne die Landstände dieserhalb zu befragen; ebenso ohne deren Mitwirkung die Wegegeldserhebung und die Stempelabgabe neu geregelt, jedoch, wenn gleich ohne aufschiebende Wirkung, der Rechtsweg wegen unrichtiger oder unverhältnißmäßiger Veranlagung der Steuern den Betheiligten nachgelassen. Jene Steuererhöhungen fielen gerade in die Zeit, wo durch den Tod Carlshausens bekannt wurde, daß er sich ein Vermögen von einer Million erworben hatte. Auf die Grafschaft Schaumburg waren die neuen Steuern nicht ausgedehnt. Es tauchte der Gedanke ihrer Abtretung an Hannover wieder auf. Der Kurfürst erklärte offen, er lege mit Recht und in jeder Hinsicht einen viel zu hohen Werth auf seinen Antheil an Schaumburg, um sich zu einer Abtretung desselben entschließen zu können. Münchhausen, der land- und ritterschaftliche Deputirte in der Grafschaft Schaumburg, erhielt den Gesandtschaftsposten in Wien. Jene seine Eigenschaft ging auf Hammerstein über.

Der preußische Zoll- und Verbrauchssteuertarif von 1818

wirkte nachtheilig auf Handel und Gewerbe, lähmte gänzlich die Fabrication, die der einzige Erwerbszweig einzelner Gegenden des Landes war. Besonders waren die Stahl- und Eisenarbeiter in Schmalkalden gedrückt. Retorsionsweise wurde die Einfuhr mancher preußischer Fabricate verboten, auf andere eine beträchtliche Verbrauchs- und Durchgangsabgabe gelegt. Man versprach, daß die Differenz zwischen der bisherigen Abgabe und dem gesteigerten Betrage derselben zur Unterstützung derjenigen Gewerbtreibenden verwendet werden solle, welche durch das preußische Steuersystem am meisten litten. Oeffentlich sollte bekannt gemacht werden, in welcher Weise dieses geschehen werde. Doch niemals erfolgte eine solche Bekanntmachung. Man ordnete eine Durchgangsabgabe auf die durch Hessen transitirenden preußischen Waaren an, als Retorsionsmaaßregel gegen die preußische Impostirung hessischer Erzeugnisse; die Maaßregel ließ sich aber nicht durchführen, mußte sogleich für Fulda und Hanau, bald nachher allgemein wieder eingestellt werden, um nicht den Transit ganz aus dem Lande zu verdrängen. Das unmittelbar bei Frankfurt gelegene Dorf Bockenheim erhielt Stadtrechte; man wollte darin ein Mittel erblicken, den gesunkenen Wohlstand des Fürstenthums Hanau wieder herzustellen und zu befördern. Für die besten Arbeiten des inländischen Gewerbfleißes setzte man acht Prämien, jede von 20 Thalern aus; eine öffentliche Gewerbsausstellung wurde eingeführt, aber spärlich beschickt. Auch aus Kurhessen nahmen Gewerbtreibende an der Bittschrift Theil, welche im Jahre 1819 zur Frankfurter Frühlingsmesse dem Bundestage für Erreichung einer Handelsfreiheit im Innern von Teutschland überreicht wurde. Als Oken zu Jena wegen Verunglimfung teutscher Regenten durch Aeußerungen gegen den Kurfürsten bestraft, Stourdza, vom Grafen Bocholtz in Jena zum Zweikampf gefordert, Kotzebue durch Sand, den Studenten aus Jena, ermordet war, und die Herzöge von Sachsen glaubten, daß ein verderblicher Geist dahin durch fremde Schulen verpflanzt sei, verbot der Kurfürst das Studiren in Jena; die dort sich aufhaltenden hessischen Jünglinge mußten zurückkommen. Als Löning seinen Mordversuch unternahm, nannten hessische Blätter, die auf das Strengste von der Censur überwacht waren, Kotzebue einen russischen Spion. Wegen dieses Mangels an Achtung gegen

eine auswärtige Macht wurde Censor und Redacteur bestraft. General von Ochs war eben Gesandter in Petersburg geworden.

Von Berlin aus verbreitete sich die Nachricht, daß die Existenz einer in mehreren teutschen Ländern verzweigten Vereinigung zum Umsturz der teutschen Staaten durch polizeiliche Untersuchung ermittelt sei. In Würzburg, Darmstadt, Frankfurt und andern Orten ereigneten sich Störungen der öffentlichen Ruhe, Angriffe gegen die Juden. Manger besorgte Erneuerung derselben in Kurhessen, er traf Vorkehrungen zur Verhütung solcher Ereignisse, die er für den 18. October erwartete. Der Carlsbader Congreß ging zu Ende. Kurhessen nahm daran keinen Antheil; doch empfing Münchhausen durch Metternich eine Einladung, von Wien nach Carlsbad zu kommen. Er wohnte während der letzten sechs Tage den Sitzungen bei, jedoch nur um dem Kurfürsten referiren zu können, was dort vorgefallen sei. Münchhausen sprach aber seine Zweifel darüber aus, ob Kurhessen die vom Congreß entworfene Bundes-Executionsordnung in ihrer Anwendung auf andere Angelegenheiten billigen werde, als diejenigen, welche demagogische Umtriebe und revolutionaire Verbindungen betreffen. Es erfolgten die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819. Münchhausen vertrat Kurhessen auch bei den Wiener Ministerialconferenzen. Deren Schlußacte wurde in Kurhessen nicht publicirt und deshalb von den Gerichten nicht als verbindliche Norm bei ihren Entscheidungen angenommen. Dagegen erhielten die Behörden die Weisung, über Befolgung des Bundesbeschlusses gegen den Mißbrauch der Presse nach Maaßgabe der Censurordnung von 1816 (S. 96) zu wachen. Die academischen Gesetze für die Studirenden in Marburg erlitten eine Abänderung; es wurde jede Verbindung der Studenten, die der Burschenschaft, der schwarzen Brüder und der Unbedingten, verboten. Wer sich mit der Absicht, im Staatsdienste angestellt zu werden, dem Studium der Theologie, Jurisprudenz, Medicin oder Cameralwissenschaft widmen wollte, durfte nur immatriculirt werden, wenn er ein Gymnasialzeugniß über seine Reife zu jenem Studium beizubringen vermochte.

Der Kurfürst verkündigte seinen Unterthanen die Einsetzung der Mainzer Centraluntersuchungscommission, mit der Befugniß, die Verhaftung nach Mainz zu begehren. „Tief würde es mich

schmerzen," so sprach der Kurfürst in seiner Proclamation, „wenn gegen den einen oder andern meiner Unterthanen eine solche Maaßregel eintreten müßte; mein Schmerz würde um so gerechter sein, als ich bisher die gegründetste Ursache hatte, mit dem guten Geiste, den gehorsamen und ruhigen Gesinnungen meiner Hessen zufrieden zu sein und stolz darauf bin, von der Vorsehung zur Regierung über ein Volk berufen zu sein, welches von jeher durch Treue, Gesetzlichkeit und bürgerliche Ordnung sich auszeichnete." Am 16. October machte der Kurfürst sein Testament. Es nahte sich die Feier der Leipziger Schlacht; noch loderten, wie sonst, die Flammen auf den Höhen der Berge; nirgends fiel eine Unordnung vor. „Der Treue Ruhm ist meiner Hessen Eigenthum," das war die strahlende Inschrift, mit welcher dieses Mal der Kurfürst seine Wohnung zierte. Wurde auch nach einem Brüderverein in Marburg geforscht, so konnte doch keinem Hessen Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen nachgesagt werden. Allen biederen Hessen widmete Dallwigk seine Abhandlung über die Rechte der Landstände. Er erklärte, daß Hessen im eigentlichen Verstande keine Constitution habe; er warf die Frage auf, warum es keine habe; seine Antwort war, daß die Ursache nur am Kurfürsten liege, wenn es diesem allein, nach den im Jahre 1816 von der Landtagscommission ausgesprochenen Grundsätzen, zustehe, die damals entworfene Constitution, mit oder ohne Berücksichtigung der ständischen Bemerkungen, in Wirklichkeit treten zu lassen. Dallwigk meinte, an den angeblichen Sünden des damaligen Landtags könnten die Provinzen keinen Antheil haben, die ganz ohne Landstände gewesen seien und wußte in jenen Sünden keinen Grund dafür zu finden, weshalb diesen Provinzen eine Verfassung vorenthalten werde. Dallwigk erklärte, jeder biedere Hesse lebe der Hoffnung, daß die Bemerkungen der Volksvertreter zur Staatsconstitution mit den Ständen aus allen Provinzen noch einmal berathen würden, daß deren Aufnahme, wo Recht und Billigkeit dafür spricht, nicht versagt, so die Verfassungsurkunde in das Leben treten, und ein unverbrüchliches Band, Eintracht und Vertrauen zwischen dem Regenten und den Regierten werde geknüpft und befestigt werden. Dann wird, so schloß Dallwigk, dauernder Segen verbreiten über das Volk der Nestor der teutschen Fürsten, Wilhelm I., Kurfürst von Hessen. Dieser aber äußerte,

es sei Alles, vornämlich der Staatshaushalt, in der besten Ordnung, daher die Zusammenberufung der Stände zur Ausschreibung neuer Abgaben unnöthig Die Bewohner des Großherzogthums Fulda hatten in den Jahren 1806 bis 1815 bei der Leistung von Kriegsfuhren bedeutende Verluste an Vieh und Geschirr erlitten. Dafür hatten sie bisher vergeblich eine Vergütung reclamirt. Der Kurfürst versprach jetzt, daß eine solche, wenn der Fonds der fuldaischen Kriegscasse dazu nicht anreiche, mittelst Extrasteuererhebungen allmälig erfolgen solle. Er steigerte von Neuem die Holztaxe. Die Unterhaltung der Ufer an den Flüssen lag den angränzenden Grundbesitzern ob. Die Beschädigungen der Ufer hatten so überhand genommen, daß von der Last der Herstellung die Anlieger erdrückt worden wären. Die Landesbehörden erklärten, daß viele hundert Acker tragbares Land und Wiesen durch die Verheerungen der Flüsse unbrauchbar und die Producte des Landes vermindert werden würden, wenn man ferner den Uferbau dem Einzelnen überlassen wollte. Sie drangen darauf, daß der Uferbau für eine allgemeine Unterthanenpflicht erklärt werden und hierüber eine ganz bestimmte Landesverordnung mit Zuthun der Landstände ergehen müsse. Ueber die Verbindlichkeit des Uferbaues zum rechtlichen Gutachten aufgefordert, empfahl das Oberappellationsgericht größere Wasserbauanlagen und die Herstellung der Uferbrüche für eine allgemeine Staatslast, die dazu erforderlichen Dienste als zur Landfolge gehörig zu erklären, den nicht Dienenden aber eine verhältnißmäßige Vergütung an Geld aufzuerlegen; dasselbe erachtete es jedoch in Rücksicht auf die nothwendige Gleichstellung sämmtlicher Staatsbürger zweckmäßiger, wenn von allen Beitragspflichtigen eine Geldleistung verlangt und die nöthigen Dienste für Geld verdungen würden. Dabei erklärte das Oberappellationsgericht die Bewilligung der Landstände für nothwendig, wenn es solchergestalt zu einer allgemeinen, oder auch nur nach seinem ersten Antrage zu einer partiellen Besteuerung kommen werde. Die Concurrenz der Landstände hielt dasselbe um so mehr erforderlich, als eine gleiche Mitwirkung der letzteren sonst auch in Ansehung der Beiträge zum Straßenbau verfassungsmäßig stattgefunden habe, das unmittelbare Ausschreiben einer solchen Steuer aber nicht angehe, weil eine jede Steuer ihrem rechtlichen Begriffe nach sich nur in dem Falle eines

wirklichen Bedürfnisses, also einer Erschöpfung der Staatscasse gedenken lasse, mithin diese zuvor constiren müsse. Nun ließ der Kurfürst Alles beim Alten und die Ufer blieben ungebaut. Er überwieß die zur Verköstigung der Landdragoner auf ihren Reisen ohne landständische Bewilligung angeordnete Steuer (S. 140.) der althessischen Landesschuldencasse und befahl, daß aus dieser dagegen die Landdragoner völlig unterhalten, auch die Kosten ihrer Ausrüstung der Kriegscasse ersetzt werden sollten. Das betrug bei Weitem mehr, als jene Steuer ausmachte. Mehrmals mußte dieser Befehl wiederholt werden, ehe die landständische Schuldencommission denselben befolgte; endlich fügte sie sich, konnte aber nun im Jahre 1820 nur 20,000 Thaler abtragen. Es war die Zeit, wo Malsburg (S. 82) schon im Sterben lag. — Pfeiffer, verließ das Land, ging als Oberappellationsrath nach Lübeck. Die Kurfürstin starb, die Tochter des Königs Friedrich V. von Dänemark; sie hatte nicht im fürstlichen Grabgewölbe beigesetzt werden wollen; der von ihr getroffenen Anordnung entsprechend, wurde sie auf dem allgemeinen Todtenhof von Cassel beerdigt. Jetzt verwilligte der Kurfürst den Armen von Stadt und Amt Cassel aus seiner Privatcasse eine Unterstützung von 10,000 Gulden. Emilie Ortlöpp, die Tochter eines Gewerbtreibenden in Berlin, die von dort dem Kurprinzen gefolgt war, gab Festlichkeiten, an denen Rivalier und andere höhere Staatsbeamten Theil nahmen. Unter ihnen war Rommel nicht. Der Kurfürst gerieth in Mißverhältnisse mit seinem Sohne, dem Kurprinzen. Sein Enkel kehrte von Leipzig zurück, wo er fünf Jahre den Studien unter der Leitung Suabedissens, des Inspectors der Bürgerschule von Cassel, gewidmet hatte, der später Tennemann zu Marburg ersetzte. In feierlicher Versammlung legte der Kurfürst den Grundstein für das im Bau begriffene Schloß und gab ihm den Namen der Kattenburg. Das diplomatische Corps, Oestreichs Gesandten an der Spitze, hielt durch dieses Ereigniß die Ansprüche noch vergrößert, die der Kurfürst habe, um einst den schönen Beinamen des Schöpferischen von der Nachwelt zu empfangen. „Der Schutz des Ewigen, von dem die Schrift sagt: wenn der Herr nicht das Haus baut, so arbeiten umsonst die daran bauen, umschwebe das hier beginnende Werk, damit kein Unfall die Freude des fortschreitenden Gedeihens trübe." Das war

der Segenswunsch des würdigen Geistlichen, der bei der Feierlichkeit fungirte.

Der 18. October des Jahres 1820 wurde in stiller kirchlicher Feier begangen, mit Predigt und Gebet, aber mit keiner anderen Festlichkeit. Die Feuersäulen auf Kurhessens Gebirgen waren erloschen und keine Denkschrift flammte mehr an der Wohnung des Kurfürsten. Wenige Monate nachher war der Kurfürst todt; er starb, über 77 Jahr alt, am 27. Februar 1821, Morgens 5 Uhr. Von dieser Stunde an ruhte der Bau der Kattenburg, für immer eine Ruine auf dem Platze, wo einst Heinrich von Brabant sich sein Haus in Hessen aufgeschlagen hatte. Wilhelm II. trat die Regierung des Landes an und ließ alsbald sich den Eid der Treue und des Gehorsams von den Truppen leisten. Emilie Ortlöpp mit ihren Kindern zog während dieses Acts in den fürstlichen Palast ein.

Münchhausen ging nach Laibach, dort den beiden Kaisern den Regierungswechsel anzuzeigen. Die Grafen Waldstein und Woronzow wurden von Laibach aus zur Begrüßung des neuen Regenten entsendet. Des Verstorbenen letzter Wille enthielt verschiedene Vermächtnisse für seine Angehörigen. Auch für manche Anstalten waren darin Legate auf die Domänenkammer angewiesen, 10000 Thlr. zur Verbesserung der Schulen auf dem platten Lande, ebensoviel für das reformirte Waisenhaus in Cassel, 5000 Thlr. für das dasige Arbeitshaus, eine gleiche Summe für das Krankenhaus daselbst; eben so lebenslängliche Renten für diejenigen seiner Diener, die sich während der feindlichen Besetzung seines Landes durch Anhänglichkeit an den Kurfürsten ausgezeichnet hatten, darunter Schmerfeld, Schminke, Lepel und General von Müller. Vor seinem Hinscheiden empfahl der Kurfürst, weil die Glückseligkeit eines Staates, besonders dessen Ruhm und Frieden von dem Ansehn und der Macht desselben abhänge, allen künftigen Regenten des Landes eine weise Staatsöconomie, welcher Hessen sein Ansehn und seine vermehrte Kriegsmacht vorzüglich zu verdanken habe. Sein Rath war, hinsichtlich der Verbindung mit andern Mächten, weil in politischen Verhältnissen nach einem unveränderten Plane zu handeln, oft eignes Verderben herbeiführt, nicht Standhaftigkeit allein, sondern auch Klugheit zu beweisen. Er vertraute seinem Sohne, daß er die Religion, die erste Stütze der Staaten, als Landesherr

schützen, als Christ bekennen und ausüben werde. Strenge Handhabung der Gerechtigkeit nannte er die andere Hauptstütze der Staaten und hoffte, daß diese eine der vorzüglichsten Sorgen seines Nachfolgers sein werde, weil Sicherheit des Eigenthums das Erste sei, was der Unterthan mit Recht von dem Landesherrn erwarten könne, aber da vergeblich suche, wo keine ordentliche und gesetzmäßige Regierung sei. Als den Spiegel seiner Einsicht bezeichnete der Kurfürst die Auswahl der Diener, durch die der Regent hören, sehen und wirken wolle. Er betrachtete Alles, was der Regent selbst sieht, selbst hört und anordnet, als eben so manchen Beweis seiner Thätigkeit und seiner Würdigkeit, Selbstherrscher genannt zu werden. Es war der letzte Wunsch des Kurfürsten, daß von jedem seiner Nachfolger an dessen Laufbahns Ende gesagt werden möge, er regierte selbst und regierte gut, daß aber auch der Wohlstand seiner Unterthanen dies bekräftigen müsse.

Herrschaft der Willkühr.
1821 bis 1830.

„Wie viel opfert nicht selbst der ehrlichste Rath oft dem täuschenden Scheine auf, einem unwürdigeren Nachfolger nicht Platz machen zu müssen, der die despotische Neigung des Fürsten noch begünstigen, mit unbedingterem Gehorsam noch niedrigen Eigennutz vereinigen mögte. Wie wandelbar wird nicht endlich die Empfindung der redlichsten Männer, was pflichtmäßiger Widerspruch, was weise Nachgiebigkeit sein mögte, wie gewaltig wirkt nicht auf die Scheidung solcher Gränzen, wenn gehorsamere Familien emporkommen, unversorgte Kinder umherstehn und oft noch nähere Bedürfnisse drängen."
Spittler.

Wilhelms des Zweiten vertrautester Rath war Rivalier; bei allen dem neuen Regenten gehaltenen Vorträgen mußte er gegenwärtig sein. Wilhelm II. ehrte seines Vaters Andenken, indem er bis zu dessen Beerdigung Alles unverändert in dem Zustande beließ, wie auf ihn es überkommen war. Nur eine Beförderung fällt in diesen Zeitraum. Den Regierungsassessor Hassenpflug (S. 42) ernannte Wilhelm II., neben Wiederbesetzung seiner Stelle, zum Justizrath, aus Achtung vor dem schon ausgesprochenen Willen seines Vaters. Als aber dessen sterbliche Hülle in die Gruft zur Löwenburg gesenkt war, stiftete am nämlichen Tage Wilhelm II. eine Denk- und Ehrenmedaille aus erobertem Geschütz für die Krieger, welche in den Jahren 1814 und 1815 den Kampf für Teutschlands Unabhängigkeit unterstützen halfen. Folgenden Tages fielen die Zöpfe der Truppen; Officiere und Unterofficiere trugen neben dem Degen nicht die

Stöcke mehr. Die allgemeine Huldigung folgte, zuerst von den drei Ministern, Schmerfeld, dem das Departement der Justiz und des Innern, Witzleben, dem das der Finanzen, Schminke, dem das der auswärtigen Verhältnisse und des Hauses übertragen war. Regierungsrath Rieß von Hanau wurde zum vortragenden Rath in Angelegenheiten der Justiz, Kriegsrath von Starkloff für die Finanzen, Oberappellationsrath Krafft für die sonstigen inneren Angelegenheiten, der Archivar Eggena zum Generalsecretar dieser drei Departements ernannt und der Amtsactuar Herrmann Koch zum Secretariatsaccessisten bei der Ministerialcanzlei, von Eggena wohl zu seiner Unterstützung ausgesucht. Einen Kriegsminister gab es nicht; ein Kriegsdepartement war, unmittelbar unter des Landesherrn Befehlen stehend, dessen Organ in allen Militairangelegenheiten, der Vereinigungspunkt für alle Zweige des Militairwesens. Dasselbe umfaßte ein starkes Personal, darunter Cochenhausen, Müldner, Loßberg, der jüngere Ochs und Radowitz, bis dahin Lehrer an der Kriegsschule, der nach Berlin gesendet wurde, um unter Müfflings Leitung die Landesvermessungskunde zu studiren. Leander van Eß zog sich aus Kurhessen zurück. Jordan kam als Professor der Rechte von Heidelberg nach Marburg, las über Staats- und Völkerrecht. Pfeiffer wurde von Lübeck zum Oberappellationsgericht zurückgerufen; der eben zum Justizrath beförderte jüngere Hassenpflug trat, mit dem Titel eines Obergerichtsrathes, als Assessor in diesen Gerichtshof ein; Porbeck (S. 65. 74) wurde dessen Präsident; Schenk zu Schweinsberg mußte das Präsidium des höchsten Landesgerichts aufgeben und das Directorium der Provinzialverwaltungsbehörde in Marburg übernehmen. Auch den Cabinetsrath Rommel (S. 148) entfernte Wilhelm II. aus seiner Nähe, bestellte ihn zum Director der Regierung für die entlegene Grafschaft Schaumburg. Hier mußte Wiederhold (S. 86) ihm Platz machen, ohne daß man noch wußte, welche Bestimmung diesem gegeben werden konnte, bis für ihn das Directorium des Obergerichts in Cassel sich eröffnete. Den Officieren wurde gestattet, den im Dienst der westphälischen Regierung erworbenen Orden der französischen Ehrenlegion zu tragen. Die alten Generale kamen in Ruhestand oder an Pensionsposten, die Truppen wurden nach preußischem Vorbilde neu organisirt. Bisher hatten dieselben eine Gliederung für 20,000 Mann, jetzt wurde diese auf

7000 Mann berechnet; es gab nur drei Garnisonsorte mehr. In ihrer neuen Gestaltung paradirten sie vor Nicolaus von Rußland und dem Kronprinzen von Preußen.

Wilhelm II. nahm Verschuer zu seinem Adjutanten und ernannte Steuber (S. 52) zum Adjutanten seines Sohnes, der, unter Leist auf dem Bureau der westphälischen Studiendirection practisch gebildet, zwar Assessor des Steuercollegium, aber seit 1815 in militairischem Verbande bei dem Quartiermeisterstaabe geblieben war und, in den Adelstand erhoben, sich mit einer Tochter der Gräfin Hessenstein vermählt hatte. Emilie Ortlöpp aus Berlin hieß nun die Gräfin von Reichenbach, der gruppenweise alle Staabsofficiere Besuch machten. Ihr Bruder wurde, unter dem Prädicat eines Forstmeisters in den Staatsdienst eingeschoben, mit dem Löwenorden decorirt. Es trat eine Spannung zwischen Wilhelm II. und Friedrich, seinem Oheime ein, dem Schwiegervater des Herzogs von Cambridge. Georg IV. von England schien auf seiner Reise nach Hannover, gegen seine ursprüngliche Absicht, Cassel vermeiden zu wollen, kam aber doch, in Hannover durch einen Abgesandten Kurhessens begrüßt, auf seiner Rückreise für einige Stunden zum Besuch der Kurfürstin dahin. Metternich dagegen verweilte um die nämliche Zeit länger in Cassel. Wilhelm II. verlieh seinen Unterthanen, mit beruhigendem Rückblick auf das erprobte Ehrgefühl derselben, das Recht, eine Nationalcocarde zu tragen, als ein Ehrenzeichen, das durch Feigheit vor dem Feinde, durch gesetzwidriges Austreten aus dem Dienste und durch entehrende Vergehungen, kraft richterlichen Erkenntnisses, verwirkt sein sollte.

Die Schaumburger baten wiederholt, nicht blos für Ritter, Prälaten und Städte, sondern auch für die Bewohner des platten Landes die Wegebaufrohnden abzuschaffen und in ein Geldquantum umzuwandeln. Das wurde zugestanden und jährlich statt der Dienste eine dreimonatliche Grund- und Gewerbsteuer erhoben. Dadurch erfüllte sich ein Desiderium des schaumburger Landtags vom Jahre 1816 (S. 90). Unzählig waren die Wünsche und Bitten, deren Erfüllung Einzelne von Wilhelm II. erwarteten. Es mußten besondere Vorkehrungen getroffen werden, um das Zuströmen derselben zu verhüten.

Er durchreisete, in seines Sohnes Begleitung, den größten

Theil des Landes, überall mit Jubel von dem an Hoffnung reichen Volke aufgenommen, eben so seine Gemalin, die Tochter Friedrich Wilhelms III. von Preußen, längst schon von Allen wahrhaft angebetet. Am Wilhelmsbade empfing er dieses Königs Besuch, besuchte selbst den Hof zu Darmstadt, wurde feierlich an der Grenze dieses Landes empfangen. Bei der Rückkehr von der Reise vollzog er am 29. Juni 1821 die Verordnung wegen einer neuen Organisation der Staatsverwaltung, ausgearbeitet von Krafft, in Verbindung mit dem Kriegsrath Gschwind und dem Kammerrath Schotten, der dann nach und nach Ergänzungen folgten. Dadurch gelangte neue Triebkraft in den Organismus des Staates, dessen Maschinerie fast ganz in Stocken gerathen war. Ein Staatsministerium war als unmittelbares Organ des Regenten die oberste Stelle der Verwaltung, mit Ausschluß der Militairangelegenheiten. Dasselbe wurde durch vier Dapartementsminister und deren vortragende Räthe gebildet; letzteren war nur ein Gutachten, keine entscheidende Stimme beigelegt. Daneben hatte sich ein Geheimes Cabinet als das Organ gebildet, durch welches der Regent die schriftlichen Anträge des Staatsministeriums empfangen und an dieses seine Entschließungen gelangen lassen wollte. Hierüber hatte ein geheimer Cabinetsrath, der, außer der Canzlei, allein das Cabinet ausmachte, Vortrag dem Regenten zu halten und dessen Beschlüsse auszufertigen. So reihete sich Rivalier unmittelbar, und gesondert von dem Staatsministerium, an die Person des Regenten. Aber die Minister sollten dem Regenten für die Zweckmäßigkeit ihrer Anträge und die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse verantwortlich sein. Wegen dieser Verantwortlichkeit des Departementsministers war bei Vollziehung aller Sachen, die nur ein Ministerium betreffen, die Befugniß der übrigen Minister lediglich auf Berathung beschränkt. Noch ein Element wußte sich vom Staatsministerium zu emancipiren, das war Manger, der als Oberpolicei-Director die Geschäfte der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungspolizei unter den unmittelbaren Befehlen des Regenten zu versehen hatte, ohne daß irgend eine Behörde, einschließlich des Ministerium, in die von ihm getroffenen Maaßregeln eingreifen durfte, selbst wenn sie solche für nachtheilig halten oder glauben sollte, daß er seine Befugnisse überschritten habe. Er dagegen war berechtigt, direct seine Befehle an jede Behörde mit

Uebergehung ihrer Vorgesetzten zu erlassen. Manger hatte solchergestalt dem längst geführten Titel eines Oberpolicei-Director Realität zugeführt, war Policeiminister, ohne die dem Ministerium auferlegte Verantwortlichkeit; dabei behielt er die Handhabung der Localpolicei in der Residenz und deren Umgebung, für welche ein starkes Unterpersonal bestellt wurde. Das Sicherheitscommando der Dragoner wandelte sich zu einer Gensd'armerie um. Der höheren Leitung und Oberaufsicht des Ministerium des Innern waren die landständischen Angelegenheiten anvertraut, ihm wurden die Landesschuldencommissionen und die allgemeine Brandversicherungscommission untergeordnet. Das war die einzige Hinweisung auf eine landständische Verfassung. Die Ritterschaft bat mehrmals um Zusammenberufung eines Landtags, doch blieben diese Bitten wirkungslos. Die oberen Verwaltungsbehörden erhielten das Recht, ihre Verfügungen mit Hülfe von Zwangsmitteln zur Ausführung zu bringen. Mehre Aemter aus verschiedenen Fächern sollen in der Regel einem Diener nicht übertragen werden; insbesondere soll niemand neben dem Richteramte noch irgend ein administratives oder finanzielles Amt übernehmen, es sei denn wegen besonderer Umstände und nach den einstimmigen Anträgen der betreffenden Ministerien; das ließ Spielraum für Zerstörung des Princips, daß die Verwaltung von der Gerechtigkeitspflege getrennt gehalten werden solle. Für diese prangte der Grundsatz, daß die Gerichte nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde erkennen. Nun fielen den Gerichten die strafrichterlichen Aussprüche anheim, die bisher vom Regenten selbst ausgegangen waren. Auch für die Strafrechtspflege wurde ein Instanzenzug eingeführt, deshalb sowohl den mittleren Gerichten, als dem höchsten Gerichtshofe ein Criminalsenat beigegeben. Die unteren Gerichtsstellen, theils mit einem, theils mit mehren Richtern besetzt, ohne daß jedoch ausdrücklich Collegialität vorgeschrieben wäre, führten die Untersuchung hinsichtlich derjenigen Vergehen, die weder peinliche noch policeiliche sind. Unter letzteren verstand man diejenigen Uebertretungen der Strafgesetze, die keine härtere Ahndung nach sich ziehen, als vierzehntägiges Gefängniß oder 20 Thlr. Geldbuße. Man rechnete aber auch dahin die Uebertretungen der von den Verwaltungs- und Localpoliceibeamten unter

Androhung einer Strafe getroffenen Verfügungen. Peinlich nannte man die Verbrechen, die wenigstens einjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

Hinsichtlich der peinlichen Vergehen hatten die unteren Gerichtsstellen nur die vorläufige Untersuchung zu führen, die Hauptuntersuchung war den Criminalsenaten der Obergerichte übertragen. Es ist das niemals allgemein practisch geworden, die Criminalsenate haben regelmäßig die Untersuchung auch in den peinlichen Fällen durch die unteren Gerichtsstellen vollständig erschöpfen und durch eines ihrer Mitglieder, um die Formalität einer Hauptuntersuchung zu wahren, eine summarische Recapitulation der Verhöre mit den Angeklagten vornehmen lassen. Der Advocat Bender, zugleich außerordentlicher Criminalgerichtsassessor, hatte in einer kleinen Schrift sich gegen eine Trennung des entscheidenden vom untersuchenden Richter ausgesprochen, also Mündlichkeit des Verfahrens, und zwar verbunden mit dessen Oeffentlichkeit, empfohlen. Er wünschte Instruirung der Sache durch ein Mitglied des entscheidenden Richtercollegium, mit einem Schlußverhör des Angeklagten und der Zeugen vor vollständig besetztem Gericht; Verhaftung und Eröffnung der Specialinquisition wollte Bender nicht vom einzelnen Instructionsrichter abhängig sein lassen, sondern verlangte dafür einen Collegialbeschluß. Die Untersuchung der policeilichen Vergehn war collegialischen Policeicommissionen mit administrativer Geschäftssphäre übertragen, zusammengesetzt aus den verschiedensten Verwaltungs- und Finanzbeamten, unter Theilnahme einer richterlichen Person. Sie hatten auch das Erkenntniß über diese Vergehn zu ertheilen, vorbehaltlich der Berufung an den Criminalsenat des Obergerichts; dieser erkannte in allen andern Fällen; die Berufung gegen seine Erkenntnisse ging an den Criminalsenat des Oberappellationsgerichts, aber nur, wenn die Strafe höher als dreimonatliches Gefängniß oder 50 Thlr. Geldbuße war. Dieser Gerichtshof sollte auch diejenigen Strafurtheile der oberen Militairgerichtsbehörden revidiren, welche an ihn nach der Militairstrafgerichtsordnung gelangen würden. An einer solchen mangelte es aber gänzlich; als sie nach Jahren erschien, war darin nichts dem Oberappellationsgericht zugewiesen. Vielmehr war die Verwaltung der Militairstrafrechtspflege in höherer Instanz einem Auditorat übertragen, das

unter des Landesherrn specieller Aufsicht stand. Aus Officieren und Soldaten wurde für jeden Fall besonders ein Militairgericht gebildet, dem rechtskundigen Auditeur eine berathende Stimme bei der Entscheidung eingeräumt; noch ein Justizbeamter trat hinzu, wenn auch Civilpersonen in die Untersuchung verwickelt waren. Ueber die Formalien der Rechtsmittel in Strafsachen erfolgten besondere Vorschriften einstweilen, bis zur Ertheilung einer, der neuen Gerichtsverfassung entsprechenden, Strafproceßordnung. Den oberen Gerichten wurde gestattet, auf eingelegte Berufung das Erkenntniß zum Nachtheil des Appellanten zu ändern. Die Verkündigung der Strafurtheile in öffentlichen Blättern war verboten, weil darin eine Strafschärfung liege, die nur dem erkennenden Richter gebühre. Wegen Amtsvergehn öffentlicher Diener durfte eine Untersuchung nur mit Bewilligung ihrer Vorgesetzten gerichtsseitig eingeleitet werden. Der standesherrlichen Patrimonialjurisdiction entzog man die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen, welche gegen den Landesherrn und dessen Familie, den Staat und dessen Beamten gerichtet waren oder die Hoheitsgefälle und andere landesherrliche Gerechtsame beeinträchtigten. In der Civilrechtspflege blieben die auf der Verschiedenheit des Ranges beruhenden privilegirten Gerichtsstände der Schriftsässigen, außer bei gerichtlichen Verhandlungen über Besitz und öffentliche Abgaben, beibehalten, nicht die sonstigen durch Standesverhältnisse hervorgerufenen Specialgerichte, auch nicht für Militairpersonen, nicht die Gerichtsbarkeit des Generalvicariats über katholische Geistliche. Ein objectiv privilegirter Gerichtsstand blieb für Klagen über Verlöbniß, Scheidung der Ehe, und Vaterschaft, die den Obergerichten in erster Instanz überwiesen wurden. Wo diese zunächst erkannten, gab es nur zwei, nicht drei Instanzen. Schmalkalden und Hersfeld wurden in der Verwaltung mit Fulda vereinigt, die hier geltenden Proceß- und Gerichtsordnungen für das Verfahren in den bürgerlichen Processen aus jenen Bezirken bis zur Einführung einer allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung anwendbar erklärt, die bis jetzt noch fehlt. Die Gerichte gebrauchten in ihren Erkenntnissen nicht mehr eine Formel, vermöge deren sie im Namen des Regenten von Gottes Gnaden sprachen. Es fiel bei denselben die Unterscheidung einer gelehrten und einer Adelsbank weg. Die freiwillige Gerichtsbar-

keit ging durchgängig auf die unteren Gerichtsstellen über, außer in Ansehung der dem Landesherrn und seinen Familiengliedern gehörigen Güter. Einem Staatsanwalt lag die Vertheidigung der Hoheits- und Staatsgerechtsame vor Gericht ob. Die Gerichtstaxen, freilich mit mancherlei Ausnahmen, sollten zur Staatscasse berechnet,[1] in reinen Verwaltungssachen alle Gebühren abgeschafft werden, wozu es jedoch nicht kam. Für alle Staatsämter sollten hinsichtlich der Besoldung mehrere Classen bestehen. Hieran band man sich aber doch nicht, sondern bestimmte, wie bisher, nach Gutdünken den Gehalt des Einzelnen,[2] gewährte auch bei den vielfach eintretenden Versetzungen den Betheiligten keine andere Vergütung, als Freiheit vom Wegegelde bei ihrem Umzuge. Zur Theilnahme an der Wittwencasse waren die Civildiener genöthigt. Weitschichtig wurden die Behörden für die innere Landesverwaltung organisirt, vier Regierungscollegien, mit bureaucratischer Verwaltung der Policei durch eines ihrer Mitglieder, drei Consistorien, jedes für beide evangelische Glaubensparteien bestimmt, die nicht in den Kirchen, aber doch in den Schulen und bei der theologischen Facultät zu Marburg vereinigt sein sollten; ein Obermedicinalcollegium mit vier Deputationen; eine Oberbaudirection; eine Hofbaudirection mit dem Reservatrecht des Regenten, die Erlaubniß zur Ausführung eines Baues zu ertheilen; ein Landwirthschafts-, ein Handels- und Gewerbsverein nebst 22 Kreisräthen und einem Secretar für jeden derselben; daneben eine besondere, vielspaltige Verwaltung der Depositengelder, für welche eine jährliche Verzinsung mit 2½ pCt. zugesichert wurde; sodann vier Finanzkammercollegien mit Rentmeistern, Licent- und Steuercommissaren; eine collegialische Oberberg- und Salzwerksdirection; daneben die Forstverwaltung, mit bureaucratischer Form in fünf- bis sechsfacher Abstufung, einem Landforstmeister, vier Oberforstmeistern, zehn Forstinspectoren, einer Menge Oberförstern, Beigadiers und Förstern anvertraut. Dagegen bestand von nun an nur eine einzige allgemeine Staatscasse mit verschiedenen Filialcassen unter dem Namen der Generalcasse, unter der Specialleitung eines Directors. In diese Casse flossen alle Einnahmen des Staates, mit Ausnahme der Wegebausteuer, der Landesschuldensteuer und der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt. Der Director der Casse war dafür verantwortlich, daß

nicht der ordentliche jährliche, so wie der etwa außerordentliche Credit überschritten werde, welcher für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes, die Kriegsausgaben nicht ausgenommen, vom Regenten verwilligt sei; er hatte deshalb alle Zahlungsanweisungen zu ertheilen. Eine, neben dem Finanzminister stehende, collegialisch geordnete Generalcontrole war dazu bestimmt, die Rechnung der Generalcasse abzuhören, auch darüber zu wachen, daß die Ausgabe nicht auf Ueberflüssiges erstreckt, ein geregelter Staatshaushalt geführt und das Staatseigenthum bewahrt werde. Diese Centralisirung der Cassenverhältnisse und die Art ihrer Ueberwachung war, neben der fast durchgängigen Trennung der Justiz von der Administration und der unabhängigeren Stellung, welche den Gerichten eingeräumt wurde, unstreitig die wohlthätigste Erscheinung, welche die neue Organisation mit sich führte, die übrigens, von den westphälischen Einrichtungen Manches adoptirend, mit ihrem ungemeim verstärkten Personal zu großartig war, als daß sie für einen Staat von 578,500 Einwohnern lange sich zu erhalten vermogt hätte; sie fiel stückweise allmälig zusammen, nach wenigen Jahren war deren ursprüngliche Form kaum noch zu erkennen, wenn gleich die Zahl der Beamten blieb. Für die Dienerschaft vom Militair- und Civilstande war eine neue Rangordnung geschaffen, in Folge deren der Adel aufhörte, ausschließliches Erforderniß der Hoffähigkeit zu sein; die Diener aus den vier ersten Rangclassen, einschließlich der Regierungs- und Obergerichts- rc. Räthe, waren, ohne Rücksicht auf Adel, hoffähig. Die Advocaten Wöhler (S. 34) und Engelhard (S. 71), was sonst nicht üblich gewesen war, wurden zu Obergerichtsräthen, der Bürgermeister Hast (S. 56. 68), auch früher nicht gebräuchlich, zum Regierungsrath ernannt. Den Lehnsträgern wurde es überlassen, aus welchem Stande sie ihren Bevollmächtigten zum Lehnsempfange erwählen wollten. Die Aufnahme in das Fräuleinstift zu Obernkirchen blieb nicht mehr von einer Ahnenreihe abhängig; jedes adelige Fräulein, jede Tochter eines Kommandeur vom Löwenorden oder eines Ritter vom Militairverdienstorden sollte aufnahmefähig sein. Die vorhinnigen Klöster Kaufungen und Wetter, bestimmt zur Aussteuer der Töchter aus den Familien der althessischen Ritterschaft, lieferten weit größere Aufkünfte, als hierzu erforderlich waren. Der Ueber-

schuß erhielt die Bestimmung einer ständigen Unterstützung dürftiger Töchter und Wittwen dieser Familien, und sollte weiter zur Ausstattung vermögensloser Töchter derjenigen 24 ältesten Inhaber jener Orden, welche nicht zur althessischen Ritterschaft gehören, so wie zu ständigen Unterstützungen ihrer hülfsbedürftigen Töchter und Wittwen, auch, wenn es der Fonds gestattete, zu außerordentlichen Unterstützungen anderer Dürftigen weiblichen Geschlechts aus höheren Ständen dienen. Einer der Stiftsvorsteher sollte aus den gedachten Ordensgliedern durch den Regenten bestellt, statt, wie bisher, von der Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählt werden. Diese erachtete sich dadurch tief verletzt, wollte nie die Gültigkeit jener, als Gesetz verkündigten, Anordnungen anerkennen, deren Vollziehung sie sich geradezu widersetzte. Das Recht der Präsentation zu den Schulstellen wurde beseitigt; die Städte sowohl als manche Privatpersonen hielten dies ebenfalls für eine Verletzung wohlerworbener Rechte.

Wilhelm II. begann, die als Kurprinz contrahirten Schulden abzutragen. Von den Landesschulden tilgte die ständische Commission 40,835 Thaler. In diese trat Schomburg (S. 58.) ein, der Cassels Bürgermeister geworden war, ebenso in die Direction der Feuerassecuranz. Malsburg wurde nach seinem Tode in diesen Behörden abwechselnd durch verschiedene Mitglieder der Ritterschaft ersetzt. Krafft war zum landesherrlichen Commissar bei der Schuldenverwaltung bestellt. Im folgenden Jahre wurden nur 9535 Thlr. an Landesschulden abgetragen. Die auf die Schuldencasse geworfene Unterhaltung der Gensd'armerie erforderte fast 46,000 Thaler und die derselben dafür zugewiesene Steuer betrug nicht 7000 Thaler. Auch die Besoldung der Landmesser, Physiker und Thierärzte mußte jetzt aus der Landesschuldencasse bezahlt werden. Dagegen waren einem preußischen Regimente in Schlesien, dessen Chef Wilhelm II. war, die Instrumente einer Janitschaarenmusik von Ebenholz und reinem Silber mit einem ungeheuren Kostenaufwande geschenkt. Viel auch wurde auf das Theater verwendet, das, mit den Maskenbällen, unter Mangers Direction stand.

Jede Art des Retracts- oder Näherrechts wurde abgeschafft, das Verfahren bei Zwangsversteigerungen zweckmäßiger geordnet; im Hypothekenwesen einige Verbesserung bewirkt, strenge Maaßregel gegen

saumhafte oder ungetreue Rechnungsführer des Staates angeordnet. Aber die Forderungen für Arbeiten und Lieferungen an die Hofhaltung blieben Jahre lang unbefriedigt. Wilhelm II. soll davon nichts gewußt haben, auch wohl nichts von dem Verkaufe der in Wachs bossirten Bildnisse seiner Ahnen. Den dritten Theil der Kosten für die Unterhaltung elternloser Kinder ohne Vermögen übernahm die Staatscasse. Es erzeugte dagegen manches Mißvergnügen, daß die altherkömmliche Abgabenfreiheit für den besten Schützen einer Stadt aufgehoben, das Tragen eines Feuergewehrs außer der Wohnung von der Einlösung einer Erlaubniß abhängig gemacht wurde. Die Einführung gemeinschaftlicher Backöfen für die Bewohner eines Dorfes fand den heftigsten Widerstand, führte fast zu Störungen der öffentlichen Ruhe. Die Heirath der Juden war an die Erlaubniß der Regierung gebunden, weil sie zu häufig Ehen ohne die Mittel zur Ernährung einer Familie geschlossen hätten. Ausländern war der Ankauf der an der Landesgränze gelegenen Grundstücke untersagt.

Es erfolgte eine starke Erhöhung der Stempelabgaben; eine neu eingeführte Besteuerung der Hunde bezeichnete man als Mittel zur Verhütung der Hundswuth. Um den Stadt- und Landgemeinden eine Erleichterung der ihnen obliegenden Lasten zu verschaffen, wurde die Erhebung einer in die Gemeindecassen zu zahlenden Verbrauchssteuer vom Branntwein befohlen, deren Größe nicht die Gemeinden, sondern die Staatsverwaltungsbehörden bestimmten. Es wurden aber so mancherlei neue Anforderungen an die Gemeinden und die von diesen zu speisenden Kreiscassen gestellt, daß zu deren Erfüllung jene, wider ihren Willen ihnen zugedachte, Hülfssteuer oft nicht ausreichte. Dabei fielen die Gemeindevorstände unter die Disciplinarstrafgewalt der verschiedenartigsten Staatsbehörden. Noch besonders erhielt die Eingangssteuer vom Branntwein im Großherzogthum Fulda eine Erhöhung, mit der Zusicherung, daß aus dem Aufkommen angemessene Beiträge den Armencassen geleistet werden würden. Hier sowohl als in Hanau mußte das bisher steuerfrei gelassene Grundeigenthum, jedoch für die standesherrlichen Besitzungen vorerst nur zur Hälfte, in der Grundsteuer verhalten werden; dabei wurde eine Entschädigung für den Verlust der vom Staate unter lästigem Titel erworbenen Steuerfreiheiten in Aussicht gestellt. Die Stan-

desherren führten beim Bundestage Beschwerde darüber, daß ihre Besitzungen, 50,300 Morgen, in solcher Weise zu einem Steuersimplum von 842 Fl. herangezogen seien, da sie doch, als die privilegirteste Classe, gleich den Gütern der Kirchen, Prinzen und Domainen frei sein müßten. Die Bundesversammlung mahnte Kurhessen, keine den rechtlichen Stand der Sache verrückende Maaßregel bis zum Austrage der Angelegenheit zu unternehmen. Die Regierung erwiderte aber, daß die Domainen Staatseigenthum seien, eben so mittelbar die Kirchengüter, deren Revenuen Besoldungsstücke bildeten, daß auf die Abgabenfreiheit der Prinzen bei Abmessung ihrer Apanage Rücksicht genommen sei und daß deshalb alle diese Güter mit den standesherrlichen nicht zu vergleichen ständen. In den Provinzen Hanau und Fulda steigerte man den Preis für das aus Staatswaldungen verabfolgte Holz und besteuerte die Einfuhr von Eisenwaaren, weil der Absatz in das Ausland durch die hier zu entrichtenden Auflagen den inländischen Eisenwerken erschwert werde, die meistens Staatseinrichtungen waren. Die Binnenzölle wurden um so beschwerlicher, als ihrer Erhebung fortwährend die alten Amtsgränzen zur Grundlage dienten, nicht die in Folge der Organisation von 1821 eingetretene neue Amtseintheilung. Dadurch waren die Bewohner des nämlichen Amtsbezirks bei ihrem Verkehr unter einander einem Zoll unterworfen. So war es schwer, an neue industrielle Unternehmungen zu denken; dennoch suchte Carl Carvacchi, der, im Jesuitercollegium zu Braunsberg erzogen, im Dienst des Oberbaurath Krell zur Zeit des Königreichs Westphalen nach Cassel gekommen und mit Radowitz befreundet worden war, Torfstiche in Betrieb zu setzen, legte eine Okermühle an und ließ in ähnlichen Gewerbsbetrieb sich ein. Jetzt trat Kurhessen wegen gemeinschaftlicher Aufhebung der Binnenzölle und sonstiger gegenseitiger Handelserleichterungen den zu Darmstadt eröffneten Verhandlungen mit Baiern, Würtemberg, Baden und Nassau bei, ließ sich ebenso wegen Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Weser in Verhandlungen mit den bei diesem Strome betheiligten Staaten ein. Bei dem Bundestage verwahrte Kurhessen sich gegen Preußens Behauptung, daß die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Schifffahrt auf den teutschen Strömen keine dispositiven Gesetze, sondern bloß Materialien zu den künftigen Con=

ventionen unter den Beherrschern der Stromgebiete enthielten. Köthens Klage über Preußen wegen Beschränkung der Elbschifffahrt hielt Kurhessen nicht schon durch den Vertrag erledigt, welcher für die Zukunft jene Schifffahrtsverhältnisse ordnete. Als es in diesem Streite bei der Bundesversammlung zweifelhaft wurde, ob dieselbe eine Entscheidung treffen oder solche einem Austrägalverfahren überweisen solle, machte Kurhessen die Ansicht geltend, daß die Frage, ob das von einem Bundesstaate eingeschlagene Verfahren den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen entsprechend sei, unmittelbar von der Bundesversammlung entschieden werden müsse, wenn jene Gesetze und Beschlüsse die Erreichung des Bundeszweckes, nämlich die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands, wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten, betreffen. So fern dagegen dieselben mit dem Bundeszwecke nichts gemein und unbeschadet des Bundes Statt haben oder unterbleiben können, wollte Kurhessen die Streitfrage durch ein Austrägalverfahren erledigt wissen. Es zählte beispielsweise zur letzteren Gattung Klagen über beschränkte Abzugs- und Schifffahrtsfreiheit, zur ersteren die Beschwerde der zu einer Brigade vereinigten Bundesstaaten über die Contingentstellung. Daß kein Bundesstaat von der Verpflichtung, sein Contingent in allen Waffengattung zu stellen, befreit werde, war die, sonst nirgends gebilligte, Ansicht Kurhessens. Oestreich, Rußland und Preußen richteten an ihre diplomatischen Agenten eine Circulardepesche über die Resultate des Congresses zu Verona, um mit den darin ausgesprochenen Grundsätzen die Regierungen bekannt zu machen, bei denen sie accreditirt waren. Jene Depesche ging auch dem teutschen Bunde zu. In Oestreichs Namen wurde der Bundesversammlung vorgeschlagen, die dankbare Uebereinstimmung des Bundes mit den Ansichten und Maaßregeln auszudrücken, wodurch die drei Mächte die Ruhe und Ordnung in Europa aufrecht zu erhalten suchen. Baiern wollte die Uebereinstimmung mit den in der gemachten Mittheilung ausgesprochenen weisen und erhaltenden Grundsätzen versichern. Weder jenem, noch diesem Vorschlage stimmte Würtembergs Gesandter bei, eben sowenig der Gesandte Kurhessens. Dieser beabsichtigte nur für die geschehene Mittheilung der Note zu danken, mußte sich aber später doch Baierns Vorschlage anschließen, weil die Circulardepesche

auch direct in Cassel mitgetheilt und von hier aus bereits gegen Oestreich und Preußen die Uebereinstimmung mit den darin ausgesprochenen weisen und erhaltenden Grundsätzen erklärt war. So blieb Würtemberg mit seinem Widerspruche ganz allein stehen.

Der zu Stuttgart erscheinende teutsche Beobachter warf der Centraluntersuchungscommission in Mainz die Absicht vor, ihre Dauer zu verlängern. Diese wünschte, die Bundesversammlung möge bewirken, daß dem würtembergischen Zeitungscensor die Ungebühr verwiesen werde, die Aufnahme einer solchen persönlichen Beleidigung gegen die Mitglieder jener Commission gestattet zu haben. Blittersdorf, im Namen des Ausschusses zur Aufsicht über die Preßgesetze, nahm zur Grundlage seiner Berichterstattung die von der Bundesversammlung beschlossene Uebereinstimmung mit den in der Declaration von Verona ausgesprochenen Grundsätzen Oestreichs, Preußens und Rußlands, hielt Angriffe, welche diese treffen, in ihren mittelbaren Folgen auch gegen den teutschen Bund gerichtet, weil Principien nicht in ihrer Anwendung auf den einen Staat angegriffen werden könnten, ohne es auch in Beziehung auf den anderen Staat zu werden, der sich zu eben diesen Principien bekenne. Blittersdorf untersuchte die ganze Tendenz des teutschen Beobachters, prüfte den Inhalt aller seiner Blätter, fand darin zahllose Verunglimpfungen wie gegen fremde Regierungen und deren Minister, so gegen die zum teutschen Bunde gehörigen höchsten Souverains, unter deren Menge die Beschwerde der Centraluntersuchungscommission verschwinde; er beantragte die Unterdrückung des Beobachters durch die Bundesversammlung, eine Maaßregel, die seit dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 noch nicht vorgekommen war. Blittersdorf hatte seinen Vortrag gehalten, ohne vorgängige Ankündigung und ohne davon, wie es sonst üblich war, vertraulich zuvor den Bundestagsgesandten Kenntniß zu geben. Oestreich stimmte seinem Vorschlage bei, weil der Mißbrauch der Presse einen so hohen Grad erreicht habe, daß nothwendig ein Beispiel gegeben werden müsse. Das Präsidium verlangte alsbaldige Abstimmung, weil ein Beschluß, der in 8 bis 14 Tagen gefaßt werde, für die Eintracht Teutschlands und für die Beruhigung der Gemüther nicht mehr den Werth haben könne, den ein Beschluß haben würde, welcher Teutschland die Ueberzeugung gebe, daß die Bundesver-

sammlung, sobald sie von der Existenz einer in so hohem Grade revolutionairen Zeitschrift Kenntniß erhalte, solche auf der Stelle zu unterdrücken beschlossen habe. Außer Würtemberg, welches sich der Abstimmung enthielt, billigten alle Gesandtschaften die von Blittersdorf entwickelten Ansichten und erklärten sich mit der Unterdrückung des teutschen Beobachters einverstanden. Kurhessens Gesandtschaft allein sprach den Mitgliedern der Bundesversammlung das Recht ab, hierüber nach eigner Einsicht und nach ihrem Gewissen zu entscheiden, weil dieselben überall von den Instructionen ihrer Committenten unbedingt abhängig seien und begehrte deshalb Frist, um diese einzuholen. Münch Bellinghausen, als Präsident, widersprach der Nothwendigkeit einer solchen Instructionseinholung, weil das Gesetz über Preßvergehen mit Zustimmung Kurhessens vom Bunde erlassen und die Anwendung des Gesetzes auf einzelne Fälle der Bundesversammlung übertragen sei. Die kurhessische Gesandtschaft ließ dies nicht gelten, verzichtete aber, nach dem Wunsche des Präsidialgesandten, auf das Recht, den Beschluß aufhalten zu können, weil bei der eminenten Stimmenmehrheit für die von Blittersdorf gestellten Anträge eine abweichende kurhessische Abstimmung keine Aenderung in dem zu fassenden Beschlusse werde bewirken können. Würtemberg machte nun darauf aufmerksam, daß die Befugniß des Bundestags, gegen Schriften einzuschreiten, keineswegs, wie geschehen sei, aus Anlaß von Aeußerungen derselben in Beziehung auf solche Staaten Anwendung finden könne, die nicht zum teutschen Bunde gehören; doch der Beschluß war gefaßt und Würtembergs Bedenken brauchte deshalb, nach der Erklärung des Präsidium, nicht weiter beleuchtet zu werden. Kurhessens Gesandter aber erhielt nachträglich die Weisung, dem gefaßten Beschlusse beizutreten. Mit Preußen wäre beinahe Kurhessen in einen Conflict wegen gewaltsamer Entführung der Herzogin von Anhalt-Bernburg, Wilhelms II. Schwester, gerathen, die zur Nachtzeit von Bonn durch einen dorthin gesendeten kurhessischen Officier nach Hanau abgeholt war, wo ihr Vermögen unter die Verwaltung eines von Wilhelm II. dazu ernannten Curator gestellt wurde.

Der einzige Sohn Wilhelms II. besuchte zu Cassel am 31. Januar 1822 einen Maskenball (S. 160) in Begleitung seines Lakaien Bechstedt. Nur Steuber sollte davon wissen, sonst niemand.

Er wechselte mit Bechstedts Hülfe die Maske; dann fühlte sich dieser vergiftet, wie er sagte, in Folge eines Getränkes, welches ein, von ihm nicht erkannter, Theilhaber des Balles gereicht habe. Bechstedt starb nach einigen Stunden. Man fürchtete, das Gift sei für Friedrich Wilhelm, Kurfürst Wilhelms II. Sohn, bestimmt gewesen. Ehe noch die Untersuchung förmlich geschlossen war, bemühte Widerhold sich, mit vieler Geschicklichkeit, einen Selbstmord aus den Acten zu deduciren, ohne diesen als vollständig erwiesen darstellen zu wollen. Wenige trauten das Bechstedt zu. Der Vorfall ist niemals aufgeklärt worden. Friedrich Wilhelm ging nach einiger Zeit mit Steuber in die Schweiz, später, begleitet von Ochs, mit Mutter und Schwester nach Berlin. Daß er sich auf Reisen begebe, war seines Vaters Wunsch gewesen, seit dieser zur Regierung gekommen war. Nach seiner Rückkehr wurde ihm am 13. Juni 1823 Marburg zum Aufenthaltsorte angewiesen, gleichzeitig, auf einen Rapport des General von Ochs, Verschuer (S. 153), als Adjutant entlassen, mit Major von Eschwege, Radowitz und anderen Officieren in auswärtige Garnison verwiesen, was bei dem Officiercorps und sonst den tiefsten Eindruck machte. Unmittelbar darauf besuchte Wilhelm II. mit der Gräfin Reichenbach das Bad zu Nenndorf. In seiner Begleitung war Schmerfeld, Rivalier und Krafft. Dahin gingen auch die Gesandten von Preußen und Frankreich. Manger war ebenfalls dort, und der ältere Hassenpflug, der zu den Zurückgesetzten und Mißvergnügten gezählt wurde. Es war das erste Mal, daß Wilhelm II. die Grafschaft Schaumburg sah. Einen herzlicheren Empfang, als ihm hier zu Theil wurde, hat wohl nie ein Fürst erwarten können. Er hat mit Rührung sich darüber ausgesprochen. Am 24. Juni 1823 war er zu Rinteln; bei seiner Rückkehr nach Nenndorf rühmt er der Gräfin Reichenbach die Freude, die er auf diesem Ausfluge gehabt habe; da reicht ihm Müller, sein Cabinetssecretar, der nämliche, der früher in Fulda als Officier degradirt war (S. 136), einen Brief mit pseudonymer Unterschrift, der mit der Post von Cassel angekommen war. Darauf begab sich Manger sogleich nach Cassel zurück. Wilhelm II. aber blieb noch fünf Wochen lang in Nenndorf und Niemand hörte etwas von jenem Briefe oder seinem Inhalte. Auch Wiederhold, der in Nenndorf war, erfuhr darüber

nichts. Am 28. Juli, seinem Geburtstage, zu dessen Feier Spohr die Jessonda geschaffen hatte, verließ Wilhelm II. dieses Bad, um nach Cassel zurückzukehren.

Hier hatte Tags zuvor das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde gebracht, daß ein oder mehre Bösewichter sich erfrecht haben, unter der Larve der Anonymität mit einem Mordanschlage auf das Leben des Landesherrn und eines Theiles seiner Umgebung von Cassel aus zu drohen, wodurch außergewöhnliche Maaßregeln nothwendig geworden seien. Je weniger diese gegen das strafbare Vorhaben eines im Verborgenen schleichenden Verbrechers außer Acht bleiben dürften, je mehr überließ das Ministerium sich der Hoffnung, daß jeder es sich werde angelegen sein lassen, auch den entferntesten Verdacht, welchen er bereits haben oder noch schöpfen könnte, dem Oberpolizeidirector mitzutheilen. Für jede Anzeige, die geeignet sei, dem Thäter auf die Spur zu kommen, wurde eine Belohnung zugesichert, demjenigen, welcher sichere zum Beweise führende Anzeigen zu machen im Stande sei, eine solche von 10,000 Thlr. und, war er Mitwisser, neben Straflosigkeit, ein Lohn von 5000 Thlr. versprochen. In dem Briefe war gefordert, dem Volke eine Verfassung zu geben, den Einfluß der Gräfin Reichenbach auf die Regierungsgeschäfte zu hemmen, und die Züchtigung der Untergebenen mit eigner Hand zu unterlassen; im Falle der Enthörung würde Wilhelm II mit der Gräfin Reichenbach das Opfer der Rache von hundert Jünglingen werden, die zu seinem Untergange sich vereinigt hätten. Die Urheber des Drohbriefes, mit den Verhältnissen des Hofes unzweifelhaft genau vertraut, konnten keine andere Absicht gehabt haben, als sich wichtig zu machen oder auf die Entfernung der Gräfin Reichenbach hinzuwirken. Vielleicht haben sie, bei der Anhänglichkeit Wilhelms II. an diese Dame, gedacht, es werde derselbe lieber sich zu einem Rücktritt von der Regierung entschließen. Denn Niemand glaubte an die Verwirklichung der Drohung; aber Wilhelm II. besorgte sie. Zu seiner Sicherheit wurde eine Gensdarmeriegarde errichtet, die ihn außer dem Hause stets umgab, seine Theaterloge mit Blech gefüttert. Verdoppelte Wachen, denen sich Niemand nahen durfte, umringten die Schlösser zu Cassel und Wilhelmshöhe, wohin sich Niemand ohne eine besondere Erlaubniß begeben konnte.

Patrouillen und Ronden waren immer in Bewegung, durchstreiften mit scharfgeladenen Gewehren Nachts die Umgebungen der Residenz, auf jeden Feuer zu geben angewiesen, der nicht bei dem ersten Anruf stehen bleiben würde. Verhütung von Gartendiebstählen war als Grund dieser Maaßregel angegeben. Schomburg nebst dem Magistrate von Cassel hatten Wilhelm II. bei seiner Rückkehr mit Versicherungen über die Gesinnung makelloser Treue und Biedersinns empfangen, welche die Bürgerschaft seiner Hauptstadt beseele und überall, wo Hessen sind, die heiligste und stärkste Schutzwehr ihrer Fürsten bilde. Zur Untersuchung des Verbrechers war, mit Umgehung der gewöhnlichen Gerichte, eine besondere Commission in der Person des Generalauditeur Bode und des Obergerichtsrath Schwenken bestellt. Um die nämliche Zeit, als am Bundestage offen ausgesprochen wurde, daß in Teutschland alle Volksstämme Beweise der ihnen beiwohnenden Ordnungsliebe, Treue und besonnenen Beurtheilung täglich geben und nirgends Spuren einer gefährlichen Aufregung sichtbar sind, sollten in Kurhessen unzweideutige Thatsachen zu der betrübenden Ueberzeugung geführt haben, daß hier die Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen fortbestehe. Verzeihung wurde zwar denjenigen Theilnehmern geheimer, auf unerlaubte politische Zwecke gerichteten Verbindungen zugesichert, welche Alles, was sie von staatsgefährlichen Planen wüßten, oder künftig erfahren würden, zur Anzeige bringen und schwören wollten, der Theilnahme an jedem staatsgefährlichen Anschlage auf immer zu entsagen, aber die Untersuchung solcher Verbindungen und die Entscheidung darüber wurde, vorbehaltlich einer Berufung an das Oberappellationsgericht, den gewöhnlichen Gerichten gänzlich entzogen und einer besonderen, aus drei Mitgliedern bestehenden, Centralcommission überwiesen. Dieser soll das Kriegscollegium noch zwei Officiere zu jedem Urtheilsspruche beiordnen, wenn derselbe gegen eine Militairperson zu richten war, das Justizministerium noch zwei Obergerichtsmitglieder, wenn derselbe eine Civilperson betraf. Schmerfeld war eben gestorben, als diese, durch Rieß vollzogene, Anordnung einer höchst anomalen Justizpflege getroffen wurde. Obwohl jene Commission im Jahre 1826 dahin gelangte, gegen drei junge Männer aus Fulda, Martin Hodes, Ignatz Stöhr und den Advocaten Förster, wegen ihrer vor sechs Jahren stattge-

habten Theilnahme am Bunde der Jungen in Jena Festungsstrafe zu erkennen, kann für deren Entstehung eine Erklärung doch nur in den Drohbriefen gefunden werden, die sich immer wiederholten, bald im Innern des Schlosses oder seiner streng bewachten Umgebung entdeckt wurden, bald, wenn dem Poststempel zu trauen war, aus unbedeutenden Orten entfernter Länder kamen, bald für Wilhelm II., bald für die Gräfin Reichenbach bestimmt. Einige enthielten schmutzige Pasquille auf die letztere; drohten, daß bei einer Veränderung übel mit ihr werde verfahren werden; andere erläuterten, daß der erste Drohbrief falsch verstanden sei, wenn dabei an einen Mordanschlag auf das Leben des Fürsten gedacht sei. Dann wieder wurde gedroht, daß Wilhelms II. Regierung binnen Jahresfrist enden solle, wenn nicht die Gräfin Reichenbach ihren schädlichen Einfluß verliere. Auch kamen Briefe, welche Wilhelm II. mahnten, gesetzlich, menschlich und fürstlich zu handeln, Mangers Versetzung und die des Cabinetscassirer Deines forderten. Rivalier wollte Nachforschungen nach dem Urheber der Briefe auch gegen Radowitz, der am Tage, als der Drohbrief zur Post gegeben wurde, in Cassel gewesen sein sollte und am 28. Juni von dem ihm zum Aufenthalt angewiesenen Orte Ziegenhain, ohne Abschied, abgereiset war, nachher bei dem Prinzen August von Preußen angestellt wurde, ferner gegen Verschuer, Eschwege, deren Verwandte und Andere, besonders die höheren Classen, richten lassen. Manger unterließ solche, lieferte aber sonst ein ungeheures Untersuchungs-Material. Als verdächtig wurde Jeder angesehen, bei dem man eine Unzufriedenheit wegen getäuschter Hoffnung, Zurücksetzung oder Beeinträchtigung in Gerechtsamen vermuthete. Wessen Handschrift mit der in den Drohbriefen ersichtlichen ähnlich schien, wer ein Wort sprach, in dem man eine Beziehung auf die Drohbriefe zu erblicken wähnte, kam zur Haft; eine Menge unzweifelhaft Unschuldiger hat solche über sich ergehen lassen müssen; unter diesen Müller (S. 166), der neun Monate lang verhaftet war, dann, ohne Einsetzung in seinen Dienst und Gehalt, von Cassel entfernt wurde, obgleich seine Unschuld völlig erwiesen war. Verkauf und Aufbewahrung von Gift wurde eingeschränkt. Manger rieth, die Residenz nach Hanau zu verlegen. Eine strenge Ueberwachung der Fremden wurde eingeführt; es zogen diese aus Cassel sich zurück.

Friedrich Murhard, der in Frankfurt den Wissenschaften lebte, wurde bei einer Spazierfahrt nach Hanau, wegen seines Umgangs mit einem gewissen Kelch aus Amerika, verhaftet Dieser, früher hessischer Officier, jetzt im Geheimen Polizeiagent, der als solcher zu Berlin schon Radowitz auszuforschen bemüht gewesen war, hatte Murhards Umgang gesucht, um ihn eben zur Fahrt nach Hanau zu bewegen. Doch auch Murhard mußte, nach siebenmonatlicher Entziehung der Freiheit, seiner Haft entlassen werden. Der hannoversche Hofrath von Horn schrieb ein ausführliches, aber ziemlich werthloses Buch, unter dem Titel: Die Verschwörung gegen Kurfürst Wilhelm II., in der Absicht, zur Entdeckung des anonymen Briefschreibers beizutragen, und wurde selbst verhaftet, von Hannover nach Cassel ausgeliefert. So forschte die Polizei sowohl auswärts nach Spuren des Vergehens, als sie zu deren Entdeckung in die innersten Angelegenheiten der Familien einzudrängen suchte, bis auch sie der Verdacht traf; erst geriethen untere Polizeibeamten in Untersuchung und Haft, dann verfiel ihr Manger selbst, dem es vorgeworfen wurde, daß er es unterlassen habe, die Papiere des Radowitz und Verschuer zu untersuchen. Nun hörten die ungewöhnlichen Sicherheitsmaaßregeln auf, doch nicht die Drohbriefe. Verhaßt, wie er war, wurde meistens nicht Mitleid, sondern Freude durch Mangers Verhaftung angeregt. Fast Jedermann hielt ihn für den wahrhaft Schuldigen, zumal als seines Bruders Selbstentleibung hinzutrat. Manger hat den ihm gemachten Vorhalt eingeräumt, daß es offenbar sein Wille und seine Absicht gewesen sei, die Thäter sollten nicht entdeckt werden. Zur Beschönigung dieses seines Verhaltens hat er erklärt, er hätte vermuthet, der Drohbrief rühre von gewissen hohen, namentlich fürstlichen Personen her, oder sei wenigstens mit Wissen und Willen solcher hohen Personen ausgegangen, gegen welche eine Untersuchung nicht zulässig sei und deren Ermittlung große Nachtheile zur Folge haben könne, ohne daß er jedoch diese Vermuthung speciell zu begründen vermocht hätte. Ihm selbst konnte nicht bewiesen werden, daß er der Verfasser der Drohbriefe sei, aber schuldig wurde er befunden der nachgefolgten Theilnahme an dem, in denselben liegenden, Verbrechen beleidigter Majestät, einer Fälschung und Täuschung, des Versuchs einer Nöthigung gegen Wilhelm II., um dessen Handlungsweise zu

leiten, des Mißbrauchs der Amtsgewalt. Deshalb verurtheilte ihn die Untersuchungscommission, mittelst eines erst am 9. August 1829 verkündigten Erkenntnisses vom 20. November 1827, unter Entsetzung von Aemtern und Würden, zu einer fünfjährigen Festungsstrafe, deren Dauer jedoch ein Cabinetsbefehl auf Lebenszeit erweiterte, unter Verwilligung einer jährlichen Gnadenunterstützung von 500 Thaler an seine Familie. Er legte Rechtsmittel ein, doch wurde die Strafe in Vollziehung gesetzt und noch ist nicht ermittelt, wer die Drohbriefe schrieb, die über das Land so viel Trübsal verbreiteten, so viel Mißtrauen erweckten, eine so ungemein gedrückte Stimmung überall hervorriefen. In dieser Zeit des Mißmuths war es Martin, der an Landstände erinnerte. Regimentsauditeur vor 1806, trug Martin durch Planlosigkeit und Hast zur Vereitelung von Dörnbergs Insurrectionsversuchen bei, entkam zum Tode verurtheilt, nach Berlin, erhielt durch den dasigen Gesandten Frankreichs Empfehlungen in die Heimath, übernahm hier das Amt eines Notar, wurde dann ungern vom Kurfürsten Wilhelm I. gesehen, fand Beschäftigung bei Gruners Generalverwaltung eroberter Länder, war darauf zu einer einträglichen Anstellung in Kurhessen designirt, zog dieser aber die Advocatur in einer Landstadt vor und erklärte von hier aus jetzt, es sei unschwer, vorherzusehen, daß auch in diesem Kurstaate bald an eine Verfassung gedacht werden müsse. Er hielt jedoch zuvor die Einführung einer städtischen und dorflichen Gemeindeverfassung nach dem Muster der preußischen Städteordnung erforderlich, indem er in dieser die Schule für die allgemeine Staatsverfassung erblickte. Letztere wollte er demnächst durch einen Vertrag mit historischer Grundlage in das Leben gerufen sehn, empfahl deshalb Stände nach drei Curien, hohen und niederen Adel nebst Prälaten, Städte, Bauern. „Das Wort ist gesprochen", fügte Martin hinzu; aber spurlos verhallte sein Wort.

Prälaten und Ritterschaft von Holstein hatten die Vermittelung der Bundesversammlung wegen Aufrechthaltung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung angesprochen. Der Herzog von Holstein bezog sich auf seinen im Jahre 1816 kund gegebenen Beschluß, dem Herzogthum eine ständische Verfassung zu verleihen und dieselbe auf eine mit den Zeitumständen und den Verhältnissen

passende Weise festsetzen zu wollen. Oesterreich beantragte, diese Erklärung den Reclamanten zu ihrer Beruhigung zu eröffnen. Kurhessens Gesandter wollte, wo es sich um die Grundsätze über Auslegung und Anwendung der Artikel 55 und 56 der Wiener Schlußacte handle, Rücksichten der Politik und Convenienz kein Gehör geben; er empfing aber die Instruction, für die Zurückweisung der Reclamation zu stimmen, weil §. 55 jener Schlußacte den souverainen Fürsten überlasse, die inneren Landesangelegenheiten selbst zu ordnen und die Bitte der Reclamanten durch die Erklärung des Herzogs von Holstein vollkommen erledigt erscheine. Blittersdorf suchte auszuführen, daß nur auf diejenigen Verfassungen §. 56 der Schlußacte zu beziehen sei, welche, als dieselbe vollzogen wurde, factisch in Ausübung waren, und diese Motive seines Antrags wurden, wie von allen Bundesstaaten, außer Hannover, so auch von Kurhessen den Verhandlungen über die Schlußacte entsprechend erachtet. Den Präsidialvorschlag, nur die Resultate der Berathungen in der Bundesversamlung, nicht diese selbst zu veröffentlichen, wenn es sich um Differenzen der Bundesfürsten unter sich oder mit ihren Ständen, um Militairangelegenheiten u. s. w. handele, suchte auch Kurhessen, indem es denselben billigte, noch näher zu motiviren. Weltliche und geistliche Stiftungen zu Fulda hatten Capitalien in den ehemals fuldaischen Landen stehen, die an Baiern und Sachsen-Weimar gefallen waren. Diese Staaten glaubten Theil an dem Vermögen jener Stiftungen zu haben, weil sie fuldaische Centralanstalten seien; sie nahmen deshalb die erwähnten Capitalien in Beschlag; Kurhessen unternahm als Repressalie ein Gleiches hinsichtlich der Revenuen, die aus seinem Lande den Localanstalten in Baiern und Weimar gebührten, verlangte aber zugleich von der Bundesversammlung, daß nach §. 19 der Wiener Schlußacte der Selbsthülfe Einhalt gethan oder nach deren §. 21 ein Austrägalverfahren eröffnet werde. Baiern und Weimar bestanden darauf, daß die betheiligten Anstalten vor ihren Gerichten Rechtshülfe suchen sollten. Das Gutachten der Bundescommission, verfaßt durch Trott, den Gesandten Würtembergs, hielt die Wiener Schlußacte für unanwendbar, weil diese eine Streitigkeit der Bundesglieder als solcher voraussetze, der Besitz aber, in dem sich Kurhessen durch Selbsthülfe gestört erachte, kein solcher sei,

in welchem es sich als Bundesglied befinde. Dennoch beschloß die Bundesversammlung die Eröffnung der Austrägalinstanz nach §. 11 der Bundesacte und §. 21 der Wiener Schlußacte. Als solche fand das Tribunal zu Celle, von Kurhessen erwählt, die exceptio spolii begründet, bis Kurhessen seine Repressalien zurückgenommen habe, verurtheilte dann aber Baiern, seine Regiminalverfügung hinsichtlich des unter bairischer Hoheit befindlichen Vermögens der in der Stadt Fulda ihren Sitz habenden milden Stiftungen zurückzunehmen, weil dadurch Kurhessen im Besitz seines Oberaufsichtsrechts gestört sei. So weit Kurhessens Klage auf Zahlung der vorenthaltenen Capitalzinsen gerichtet war, wurde sie zurückgewiesen.

Nach Metternichs Verweilen auf dem Johannisberge, wo auch Rivalier gewesen sein wird, beantragte Oesterreich, in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, streng darüber zu wachen, daß in der Ausübung der den Ständen zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe, eine Commission aus der Mitte der Bundesversammlung zur Erörterung der im Schul-, Unterrichts- und Erziehungswesen hervortretenden Gebrechen zu wählen, auch das auf fünf Jahre erlassene Preßgesetz von 1819 unbestimmt zu verlängern; es trat Kurhessen diesem Vorschlage, gleich allen übrigen Gesandtschaften, bei, und wünschte, daß die Dankverbindlichkeit der Bundesversammlung wegen der dadurch bewiesenen Fürsorge des Kaisers für das Wohl des Bundes möglichst vollständig ausgedrückt werde. Es mogte sich dazu Kurhessen um so berechtigter halten, als hier landständische Verhandlungen keine Gefahr darboten, in Marburg sich keine verbotene Verbindungen unter den Studenten gezeigt hatten, und Kurhessens Presse von keiner Bedeutung war. Doch wurden die Behörden angewiesen, für strenge Befolgung der Bundesbestimmungen über die Presse von 1819, wie der Censurordnung von 1816 zu wachen (S. 96). Ueber die schon 1819 am Bundestage entworfene Verordnung gegen den Nachdruck gab Kurhessen eine im Ganzen beistimmende Erklärung ab, wollte jedoch dem Verleger Schutz gegen den Nachdruck für eine gleiche Zeitdauer, wie dem Schriftsteller gönnen, der den Selbstverlag übernimmt, auch den Nachdruck selbst in dem Falle nicht gestatten, wo der Verleger einen unbilligen

Preis stellt, gedrängte Auszüge weitläufiger Werke dagegen vom Verbot des Nachdrucks ausnehmen. Doch vergingen nochmals Jahre, ehe die Bundesversammlung eine Entschließung faßte. Endlich verordnete Kurhessen, daß Druckschriften, die unter dem Namen des Verfassers, Druckers und Verlegers in den Staaten eines teutschen Bundesgliedes erscheinen würden, wenn in diesen jene Betheiligten wohnen, nicht eher nachgedruckt werden dürfen, als bis zehn Jahre nach des Verfassers Tode verflossen sind. Auszüge in Zeitschriften oder Sammlungen, wie als Beilagen anderer Schriften, fielen nicht in das Verbot des Nachdrucks. Die Uebersetzung eines Werkes sollte nicht die Herausgabe anderer Uebersetzungen hindern. Dem Verleger wurde untersagt, ein Werk weiter zu vervielfältigen, als sein Vertrag mit dem Schriftsteller erlaubt, diesem die Veranstaltung einer neuen Auflage wider des Verlegers Willen verboten, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich das Gegentheil gestattet, der Nachdruck neben Confiscation der nachgedruckten Exemplare mit einer Geldstrafe bedroht, die dem Ladenpreise von 400 bis 1200 Originalexemplaren gleich sein sollte, auch der Verkauf und Umtausch eines Nachdrucks durch Andere, als den Nachdrucker, mit einer Geldbuße bestraft.

In Folge längerer Verhandlungen, die Kurhessen sammt den südteutschen Staaten mit dem päpstlichen Stuhle pflog, hatte es sich schon 1821 bereit erklärt, zur Ausstattung des Bisthums Fulda jährlich 26,370 Fl. anzuweisen, davon, einschließlich des Aufkommens der vorhandenen Studienfonds, 7000 Fl. für das Priesterseminar, 2000 Fl. für die Kirchenfabrik, 6000 Fl. für den Bischof, den Rest für das Capitel, der aber, nach Eggena's gewandter Verhandlung, nie vollständig verwendet ist. Pius VII. gründete das Erzbisthum Freiburg und wies demselben die Suffragankirchen Mainz, Rottenburg, Limburg und Fulda zu, hier das Capitel aus einem Decanat, vier Canonicaten und zwei Caplaneien zusammensetzend. Zum Diöcesansprengel von Fulda war ganz Kurhessen nebst einigen Pfarreien von Sachsen-Weimar bestimmt. Die Vollziehung der deshalbigen päpstlichen Bulle fand jedoch Anstand. Erst Leo XII. verfügte, daß vor der Wahl des Bischofs durch das Capitel die Candidaten dem Landesfürsten anzuzeigen seien, um die dem letzteren minder angenehmen Personen von der Wahl auszuschließen, deren

Bestätigung dem päpstlichen Stuhle vorbehaltend, die Ernennung der Mitglieder des Capitels abwechselnd diesem und dem Bischof übertragend, unter Ausschließung der dem Landesfürsten minder angenehmen Candidaten. Zugleich sollte nach der deshalbigen päpstlichen Bulle der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten frei sein, die bischöfliche Gerichtsbarkeit aufrecht erhalten, auch die Bildung der Cleriker im Seminar nach den Beschlüssen der Kirchenversammlung von Trient bewirkt werden. Auch jetzt noch zögerte Kurhessen mit der Genehmigung dieser beiden Bullen über die oberrheinische Kirchenprovinz, bis sie endlich unter Verwahrung gegen alle Nachtheile erfolgte, die daraus für die Hoheitsrechte, die Landesgesetze, die bischöflichen Befugnisse oder die Gerechtsame der evangelischen Confession und Kirche entspringen könnten. Nun stiftete der Landesherr das Landesbisthum mit dem Sitz zu Fulda kraft oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die Kirche. Bedingung dieser Stiftung war, daß zum Bischofe nur ein dem Landesherrn wohlgefälliger kurhessischer Staatsbürger gewählt werde, der die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, auch, nach päpstlicher Bestätigung, vor der Consecration eidlich den Gesetzen des Staates Gehorsam gelobe, und an keiner Berathschlagung oder Verbindung, welche die öffentliche Ruhe gefährde, Theil zu nehmen verspreche. Schutz in Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte wurde zugesagt, aber auch verlangt, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit keinem Diöcesanen verweigere. Für die Capitelsglieder war landesherrliche Bestätigung vorbehalten. Taxen oder Abgaben zu erheben blieb untersagt. Nur dem Bischof, nicht den Diöcesangeistlichen, war eine Verbindung mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche in den, die kirchliche Verwaltung betreffenden, Gegenständen nachgelassen. In das Clericalseminar durften nur diejenigen Candidaten aufgenommen werden, welche eine von Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorgenommene Prüfung bestanden haben. Vermöge Vereinigung mit den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz sollte in jedem derselben eine katholisch-theologische Lehranstalt als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt oder zum Besuch einer solchen innerhalb der Provinz den Candidaten Unter-

stützung gegeben werden. Für alle römischen Erlasse, alle Anordnungen der kirchlichen Behörden blieb Staatsgenehmigung vorbehalten; die Geistlichkeit wurde unter die Gesetze und die Gerichtsbarkeit des Staates gestellt, gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt Recurs an die Landesbehörden nachgelassen. Die Congrua der Pfarrpfründen war auf 600 Gulden bestimmt. Dem Domcapitel, verstärkt durch ein katholisches Mitglied des Obergerichts zu Fulda, überwieß man die Entscheidung aller, die Trennung einer Ehe bezweckenden, Klagen, wenn beide Gatten katholisch sind oder bei gemischter Ehe der klagende Gatte sich dahin wendet. Aus einem Eheverlöbnisse wurde ein Klagrecht nur zugelassen, wenn es ein öffentliches durch kirchliches Aufgebot oder gerichtliche Eheanzeige geworden war.

Die Weserschifffahrtsacte war zum Abschlusse gekommen, aber statt den Verkehr auf der Weser zu erleichtern, fand derselbe, wenigstens auf der oberen Weser, in der Höhe der Zollsätze noch mehr Hemmnisse wie bisher; so wurde für die Frachten der Landweg durch Hannover vorgezogen. Schiffer, Handelsstand und Consumenten waren unzufrieden mit dem Ergebnisse. Hannover erließ alsbald einen beträchtlichen Theil des ihm gebührenden Zolles von seinen eigenen Producten und von den in seinen Häfen verladenen Waaren; dadurch verödeten die übrigen Weserhäfen noch mehr; wenn hier die betreffenden Regierungen Hannovers Beispiel nachahmten, so blieb das ziemlich ein gleichgültiger Umstand, weil Hannover allein zwei Fünftheile des ganzen Weserzolles bezog, während der Rest sich auf fünf Uferstaaten vertheilte, jeder derselben also nur einen geringen Theil des gesammten Zolles zu erlassen vermogte. Es mußte zu einer Revision der Acte geschritten werden, die eine Ermäßigung der Zölle zur Folge hatte, jedoch dem Uebelstande nicht abhalf. Dabei war die Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf den Nebenflüssen der Weser erst noch einem besonderen Abkommen vorbehalten; die Verpflichtung zur Wegräumung der Schifffahrtshindernisse im Fahrwasser ließ bei der Ausführung die mannigfachste Deutung zu. Das hemmte in Wahrheit den Vortheil, den die Aufhebung des Stapelrechts in Münden für Kurhessen hätte mit sich führen müssen.

Erfolglos blieben die Darmstädter Verhandlungen wegen einer Zollvereinigung. Hessen-Darmstadt für kurze Zeit an Baden sich anschließend, führte selbstständig eine neue Verbrauchs-

und Durchgangssteuer ein; Kurhessen folgte darin unmittelbar ihm nach, indem es, mit hohen Tarifsätzen für Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, gleich wie für die Verbrauchssteuer, ein neues System annahm. Wohl erkannte jetzt die Regierung, wie störend die Binnenzölle auf die inländische Betriebsamkeit wirkten, die in einigen Zweigen sich hervorzuthun begann; nicht entging es ihr, daß einzelne der bestehenden indirecten Abgaben in der Art ihrer Veranlagung wenig geeignet waren, Handel, Gewerbe und Landwirthschaft zu befördern; wohl mogte sie sich gezwungen sehen, bei dem, durch die hohen Abgaben der Nachbarstaaten beschränkten ausländischen Markt, den Erzeugnissen des Gewerbfleißes möglichsten Absatz innerhalb der Landesgränzen zu sichern, aber dennoch fühlte man sich allgemein unbehaglich bei dem neuen Zollsystem, das Meisterlein mit energischer Strenge durchzuführen wußte. Es war dies nicht anders möglich bei Kurhessens ausgedehnter Gränzlinie und dem mannigfachen Verkehr mit den benachbarten Ländern, besonders an der Grenze gegen Frankfurt und Darmstadt. Wenig Trost lag in der offen erklärten Geneigtheit Kurhessens, durch abzuschließende Verträge zu größerer Belebung des inneren und äußeren Verkehrs beizutragen. Denn es kamen solche Verträge nicht zu Stande; im Gegentheile isolirte sich Kurhessen mehr als je durch die Höhe seines Zolltarifs von anderen Staaten, die, wie Sachsen-Weimar, durch eine Zolllinie an Kurhessens Gränze eine Wiedervergeltung gebrauchten, indem sie dessen Erzeugnisse bei der Einfuhr stark besteuerten. So wurde der gegenseitigen Einschwärzug Nahrung gegeben, aber Handel und Gewerbe konnten auch jetzt nicht aufblühen, obwohl die Kriegsverwaltung für die Militairbedürfnisse nur inländisches Fabricat annahm, nur inländische Fabricanten zu deren Lieferung zuließ, obwohl durch die Errichtung von Messen, Vieh- und Wollmärkten nachzuhelfen gesucht wurde und Einzelne sich rühmlichst bemühten, Baumwollenwebereien empor zu bringen. Doch lag der Gewinn in der neuen Einrichtung, daß in den verschiedenen Theilen des Landes, mit Ausnahme der abgerissenen Provinzen Schmalkalden und Schaumburg, wo die Regierung sich zu einer Aversionirung der indirecten Abgaben genöthigt sah, hinsichtlich dieser die den Verkehr und die Verwaltung erschwerende Verschiedenartigkeit in der Erhebungsart und im Betrage aufhörte. Die Regierung räumte

ein, daß dieses im Widerspruche mit dem allgemeinen Grundsatze gewesen sei, nach welchem bei allen Lasten eine gleiche Vertheilung eintreten müsse. Auswärtige Handelsreisende, welche Bestellungen auf Waaren einsammelten, wurden einer Gewerbsteuer unterworfen, von der ein Theil den Armencassen der Gemeinden zufiel. Wirkte hierbei wesentlich das Bestreben mit, Auswärtigen die Bevorzugung einer Steuerfreiheit vor den Gewerbtreibenden des eignen Landes zu entziehen, so konnte die Einführung einer Trauungssteuer lediglich aus dem finanziellen Gesichtspuncte betrachtet werden. Ehe die Bezahlung dieser Steuer nachgewiesen war, durfte kein Geistlicher eine Trauung vornehmen; die Größe bestimmte bei den Civilstaatsdienern der Rang, für Andere bestand sie in einem Aufschlage auf die Landesschuldensteuer, für Gewerbtreibende richtete sie sich nach der Zahl der Gehülfen, für Landwirthe nach dem Anspann. Ihre Bestimmung war, gleich der Hundesteuer, zur Unterhaltung der Landkrankenhäuser zu dienen. Auch für die Stempelabgabe trat eine neue Steigerung ein. Die Grundsteuerfreiheiten, welche auswärtige Staaten, deren geistliche oder weltliche Anstalten und Körperschaften hinsichtlich ihrer Besitzungen in Kurhessen genossen, wurden für erloschen erklärt, in so weit die in jenen Staaten gelegenen kurhessischen Domanialstücke und die dortigen Besitzungen kurhessischer Anstalten besteuert waren. Kurhessen vertheidigte am Bundestage aus Anlaß der von den Domcapitularen zu Speier gegen Baden gerichteten Reclamation die Ansicht, daß den Gerichten die Befugniß nicht eingeräumt werden könne, eine Klage anzunehmen, welche die Befreiung von Steuerauflagen zum Gegenstande hat, wenn die Landesgesetze vorschreiben, daß ferner keine Ausnahme von der allgemeinen Besteuerung Statt finden solle, den Fall nur ausnehmend, wo eine Regierung vertragsmäßig übernommen hat, die Steuerlasten zu tragen, welche den Revenuen der Contribuablen aufzubürden waren. Die für Ober- und Niederhessen bestandene Petri- und Martinisteuer war gegen die Landesschuldensteuer weggefallen. Letztere, in Form einer Personalsteuer veranlagt, traf diejenigen nicht, welche außerhalb Ober- und Niederhessen wohnten, jedoch in diesen Provinzen Geld-, Frucht- und andere Naturalgefälle oder nutzbare Realgerechtsame besaßen. Diese Personen zog man jetzt wegen der gedachten Vermögensstücke nach dem

Maaßstabe der alten Petri- und Martinisteuer zu Abgaben heran, und zwar von 1816 an rückwärts. Dieselben hätten eigentlich zur Landesschuldencasse fließen müssen, wurden aber zur Staatscasse vereinnahmt und eine Abrechnung mit jener vorbehalten. Man gewann die Ueberzeugung, daß ein getheiltes, von Erneuerung einer Verleihung abhängiges Eigenthum, zu dessen Veräußerung Consense erforderlich waren, unnöthige Belästigungen für die Besitzer herbeiführt, und auf den Credit derselben, wie auf den Werth und die Verbesserung der Ländereien nachtheilig einwirkt. Abhülfe wurde getroffen, aber nur in einem sehr beschränkten Umfange, indem man lediglich die Waldstücke, die zum Anrotten, vorbehaltlich des Obereigenthums, vom Staate verliehen waren, in freies unwiderrufliches Eigenthum umwandeln ließ. Für größere Genauigkeit der Cataster-, Grund- und Hypothekenbücher wurde Vorsorge getroffen, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Wasser- und Uferbaues (S. 147) zwischen dem Staate, den Gemeinden und den Besitzern anliegender Grundstücke vertheilt, auch, neben Erlaß einer Huteordnung, für Untersuchung und Bestrafung von Feld- und Hutefrevel ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Es machte sich das Bedürfniß geltend, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine festzustellen. Man traf auch Vorkehrung für einen neuen Abdruck der seit 1524 bis 1806 erschienenen Landesgesetze. Es wurden zweckmäßige Maaßregeln angeordnet, um die Nachtheile des Lotteriespiels zu mindern, die Darlehnsmäkler einer angemessenen Controle unterworfen, die corporativen Verhältnisse der Juden geordnet, die gemeinschaftlichen Andachtsübungen derselben nur in den öffentlichen Synagogen geduldet, überall jedoch eine Synagogengemeinde gebildet, mit Aeltesten, Vorsängern und Rabbinern, die von der philosophischen Facultät in Marburg und von dem Landrabbinat geprüft werden sollten. Dieses wurde für die Leitung, Verbesserung und Aufsicht des jüdischen Religionswesens, theils aus Rabbinen, theils aus Laien zusammengesetzt, den Rabbinen der Handel untersagt. Die Juden mußten ihre Kinder den öffentlichen Schulen zuführen oder selbst eine solche errichten. Privatlehrer gestattete man ihnen nur für den Religionsunterricht; auch diese mußten gleich den christlichen Schullehrern, und außerdem vom Landrabbinat geprüft werden. Es sollte ein teutsches Lehrbuch

der jüdischen Religion, teutsches Gesangbuch nebst einer Synagogen- und Rabbinatsordnung zur Abstellung der in den Cultus eingeschlichenen, dem Judenthume selbst fremden Mißbräuche bearbeitet werden; Geburts- und Sterberegister nebst Trauungsbücher hatten die Rabbinen zu führen. Das Armenwesen der Juden blieb, wegen der dabei eintretenden religiösen Beziehungen, von dem der Christen abgesondert. Die Ausgaben für Unterhaltung ihrer Armen, für ihren Gottesdienst und Unterricht, für ihre Todtenhöfe hatten die Juden durch eine Einkommensteuer aufzubringen. Ausländischen Juden war der Aufenthalt im Lande erschwert. Einfach war die Eidesformel der Juden regulirt, mit Beseitigung unnöthigen Ceremoniels. — Auch die kirchliche Feier (S. 99. 149) der Rettungsschlacht bei Leipzig am 18. October wurde aufgehoben, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt.

Gegen Subalternofficiere ohne Grundeigenthum konnten nur Forderungen für Quartier, Tisch und Aufwartung eingeklagt werden; sie verjährten in vier Wochen; es bedurfte aber einer Klage nicht, um aus dem Solde befriedigt zu werden; den vierten Theil desselben konnte der Regimentscommandeur ohne Weiteres mit Beschlag behuf Tilgung der Schuld belegen. In das Mobiliarvermögen eines Officiers, selbst vom höchsten Grade, konnte nur in so weit eine Hülfsvollstreckung vollzogen werden, als dasselbe nicht zu dessen Equipage und standesmäßiger Einrichtung gehörig war, also vorzugsweise nur in Beziehung auf Capitalien und dasjenige baare Geld, welches drei Viertheile eines Monatssoldes überstieg. Die Entscheidung der Zweifel, ob hiernach Vermögensgegenstände eines Officiers zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden durften, war dem Kriegsdepartement vorbehalten; ob ein Officier solche Gegenstände wirklich besitze, blieb seiner eigenen, auf Verlangen zu beschwörenden, Angabe anheim gestellt. So war fast jede Rechtshülfe gegen Officiere, zumal gegen die Subalternen, abgeschnitten. Ausgediente Officiere erhielten in der Civilverwaltung wichtige Aemter.

Das Musikcorps des Garderegiments bekam eben so kostbare Instrumente, als jüngst einem schlesischen Regimente verehrt waren (S. 160). Die nothwendigsten Dienstbedürfnisse wurden dagegen den Behörden auf das Kärglichste zugemessen, die erledigten Stellen nicht wieder besetzt. Die Finanzkammern zu Marburg und Fulda

hörten zur Ersparung von Kosten auf, ihre Geschäfte gingen auf die beiden Finanzkammern in Cassel und Hanau über. Beeinträchtigungen erfuhr der zur Unterstützung armer Hofbedienten und deren Familien gestiftete Fonds. Doch in die Rangklassen wurden dieselben eingereiht, die Kammerdiener, Bereiter, Hoftapezierer und Küchenschreiber den Staatsanwälten, außerordentlichen Professoren, Metropolitanen und Justizbeamten, die Aidеköche, Braten-, Back- und Bettmeister den Baumeistern, Predigern, Lehrern an den höheren Schulen im Range gleich gestellt. Nach diesem Range zog man sie, mit verhältnißmäßig hohen Beiträgen, zur Wittwencasse heran.

Mit Glanz und Pracht wurde Wilhelms II. Tochter dem Herzoge von Meiningen vermählt.

An Landesschulden konnten nicht mehr als 10,535 Thlr. getilgt werden, dagegen hatten auf den Fonds zur Tilgung der Landesschulden die Besoldungen der Wundärzte, die Kosten zur Anschaffung ihrer chirurgischen Instrumente, eine Unterstützung des Landwirthschaftsvereins, Kosten zur Errichtung eines Krankenhauses in Marburg und Kosten für Bildung der Landschullehrer als bleibende Last übernommen werden müssen; auch hatte die Schuldentilgungscasse zur Ausführung öffentlicher Wegebauten 10,000 Thlr., unter dem Namen einer verzinslichen Ausleihung, an die Baubehörde abliefern müssen, von welcher manche Straßenverbesserung ausging. Nun verlangte man weiter, daß aus jener Casse 22,000 Thlr. an das Marstallamt, einer Hofbehörde, behuf des Gestütes abgeliefert werden sollten. Das fand Widerspruch. Krafft konnte an den Nutzen gedacht haben, den für das Land die Anstellung von Physikern, Wund- und Thierärzten, die Unterhaltung von Kranken- und Schullehrerbildungs-Anstalten, die Beförderung der Landwirthschaft hatte, als er empfahl oder zugab, die Kosten dafür aus der Landesschuldencasse zu entnehmen. Dieser Gedanke mochte ihn verlassen, als es sich von einer Zahlung für den Marstall handelte. Krafft trat vom Ministerium zurück, wurde zum Obergerichtsdirector in Marburg ernannt, dann aber nach Meiningen als Geheimerath des Herzogs berufen. Ein Anderer wurde landesherrlicher Commissar bei der Schuldencasse; und nun der Betrag von 22,000 Thlr. der Marstallscasse überliefert. Dem Hofmarstall- und Stallmeisteramte war die ganze Leitung der Landgestüte übertragen.

Ob Materialien und Arbeiten für die Hofbauten gehörig geliefert und verrichtet seien und wie die darüber gefertigten Rechnungen zu moderiren seien, war von dem Gutbefinden der Baudirection, also des Bauherrn, abhängig gemacht, ohne daß dagegen ein gerichtliches Verfahren irgend einer Art zugelassen wurde. Später dehnte sich dies auch auf die Bauten für die Staatsverwaltung aus.

Reiche Güter, die Herrschaft Lessonitz, wurden, man sagte zu unverhältnißmäßig hohen Preißen, durch Rothschilds Vermittlung in Oestreich für die Gräfin Reichenbach gekauft. Ortlöpp, ihr Bruder, wurde zum Provinzialoberforstmeister erhoben. Rivalier erhielt den Adelstand mit dem Namen Meysenbug und die Expectanz auf heimfallende Lehngüter; die zu seinen Gunsten decretirte Aufnahme in die Ritterschaft wollte diese nicht anerkennen, weil sie selbst über die Aufnahme von Mitgliedern ihrer Corporation zu beschließen habe. Otto von der Malsburg (S. 49), ehemals Ehrenstallmeister des Königs von Westphalen, wurde zum Kammerherrn und Oberstallmeister Wilhelms II. ernannt. Steuber hörte auf, seines Sohnes Adjutant zu sein, und ging als Geschäftsträger Kurhessens an den Hof nach Dresden.

Mit Krafft schied aus dem Finanzministerium Starkloff und Witzleben, der nur die obere Leitung der Forstverwaltung sich vorbehielt; die Generalcontrole hörte auf; Meyer, deren bisheriger Präsident, behandelte die Finanzen; sein vortragender Rath war Schotten. Rieß sorgte für das Innere, eine Zeit lang auch noch für die Justiz, in dieser durch Engelhardt (S. 71. 159) unterstützt; der einzige Minister war Schminke; ihm war Rivaliers Sohn zur Hülfe in den Haus- und auswärtigen Angelegenheiten, wie seinem Vater in den Arbeiten des geheimen Cabinets. Die wahre Seele dieser Verwaltung war Eggena. Wiederhold wurde nach Carlsruhe entsendet, um eine dort gegen die Cabinetscasse anhängig gemachte Arrestklage durch Vergleich zu beseitigen, was in Jahresfrist ihm nicht gelang, und besser Eberhard, dem Staatsanwalt in Hanau glückte, der hier dann Bürgermeister wurde. Cornelius Grimm, der als Privatunternehmer bisher eine Mädchenschule in Cassel unterhalten und die Töchter der Gräfin Reichenbach unterrichtet hatte, war, als Professor der

Pädagogik zum Schulrath ernannt, mit der Leitung aller öffentlichen Lehranstalten betraut.

Es starb der General von Müller, der Gouverneur der Residenzstadt; im Leichenconduct folgte dem sechsspännigen Trauerwagen der Staatswagen Wilhelms II., zunächst darauf der Wagen der Gräfin von Reichenbach-Lessonitz. Mächtig hielt man ihren Einfluß im geheimen Cabinet; ohne ihre Gunst glaubte Niemand seines Zieles sicher. Ortlöpp wurde auch Generalpostdirector, mit Orden und höherem Range bedacht. Wilhelms II. Gemalin mit ihrer Tochter ging aus dem Lande, so auch ihr Sohn, des Thrones Erbe, was der Vater ungern sah; ohne aus Hessen ihre Sustentation zu erhalten, Schulden zu machen genöthigt, unternahmen sie Reisen im Königreich Preußen, was zu Zwistigkeiten mit dessen Regierung führte; sie verweilten länger in Bonn, wo Friedrich Wilhelm die Gattin eines Officiers traf, die, nach einem Glaubenswechsel, von diesem geschieden wurde. Carvachi (S. 162) besorgte Friedrich Wilhelms Geschäfte im Lande.

Kurhessens Geschichte schien in den Zustand eines völligen Stillstandes zu gerathen. Kaum daß man großer Ereignisse aus der Vergangenheit gedachte; kaum der Reformationseinführung durch die im Jahre 1526 zu Homberg gehaltene Synode in dieser Stadt, sonst nirgends, sich bewußt war; kaum daß man bei dem auf Wilhelms II. Geburtstag verlegten Jubelfeste der ersten protestantischen Universität, die 1527 in Marburg gestiftet wurde, Lehrer wie Savigny, Creuzer, Tiedemann, Wachler und Conradi verloren zu haben beklagte, schwachen Anklang der Aufruf zur Errichtung eines Denkmals in Fulda für Winfried Bonifacius fand, kaum daß man so in Erinnerungen lebte, bot die Gegenwart fast nichts als einzelne zerrissene Erscheinungen dar, die man nicht mit Recht, Gesetz und Billigkeit im Einklange wähnte. Mannigfach wurde Schutz dagegen bei den Gerichten gesucht, die auch, wo irgend thunlich, ihrer Seits Abhülfe eintreten ließen, keiner Ministerialresolution Einfluß auf die Entscheidung einräumten, dieser nicht selten durch Beschlagnahme landesherrlicher Cassen und Fruchtvorräthe Vollstreckung zu sichern wußten und ministerielle Vorwürfe über den Inhalt eines Richterspruches zurückwiesen. Wiederhold achtete selbst persönlicher Drohungen nicht, die ihm wegen der Er-

kenntnisse des von ihm präsidirten Senates trafen. Die Gerichte ließen sich von der Ansicht leiten, daß die Herrschaft des Rechts, im Gegensatz von Eigenmacht und Gewalt, der einzig wesentliche Zweck eines Staatsvereins und in Justizsachen selbst der Landesherr dem Ausspruche der Gerichte unterworfen sei, ohne dabei eine Unterscheidung der in dem Fürsten vereinigten juristischen Personen, als Repräsentant einer Gesammtheit der Staatsbürger, als Inhaber der Hoheitsrechte, als Verwalter des Fiscus, zuzulassen. Für eine Justizsache erklärten sie jede, bei welcher über eine Rechtsverletzung geklagt wird, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, den sie betraf, oder auf die Veranlassung, durch welche sie hervorgerufen war; so konnte aus einer jeden Regierungssache, wenn sie Rechte kränkte, eine Justizsache werden, so lange nicht die Betretung des Rechtsweges durch ein positives Gesetz, wie rücksichtlich der Feststellung von Rechnungen über Hof- und Staatsbauten, verboten war. Die Gerichte huldigten zwar dem Grundsatze, daß, wo die Staatsgewalt für die allgemeine Wohlfahrt thätig wird, die Privatrechte der Einzelnen zurückstehen müssen, gewährte aber Schutz gegen die Zerstörung solcher Privatrechte, wenn für die letztere Seitens der Staatsgewalt kein Zweck angegeben war, der mit dem öffentlichen Wohl im wesentlichen Zusammenhange stand und die Unterordnung der, einzelnen Staatsbürgern zuständigen, Privatrechte erheischte. War solche Angabe gemacht, so hielten sich freilich die Gerichte von einem Urtheil über deren Erheblichkeit fern, aber sie räumten einen Entschädigungsanspruch ein, wenn zur Erreichung der allgemeinen Wohlfahrt Einzelnen eine größere Aufopferung ihrer Privatrechte abgenöthigt wurde, als auf sie bei einer verhältnißmäßigen Theilnahme sämmtlicher Staatsbürger fallen würde. Als solche Privatrechte erkannten sie jedoch nur diejenigen, die, ohne überhaupt von der Staatsgewalt reprobirt zu sein, mittelst eines besonderen Rechtsgrundes erworben waren. Bei der Befugniß des Staatsoberhauptes, ausschließend nach seinem Ermessen gesetzlich zu bestimmen, was zur Beförderung und Erreichung des Staatszweckes erforderlich sei und in Ausübung dieser Machtvollkommenheit selbst Privatgerechtsame einzelner Staatsbürger hintanzusetzen, eigneten sich die Gerichte über Handlungen der Staatsgewalt, welche in Gesetzesform ausgeübt waren, eine richterliche Beurtheilung

nicht an, wohl aber unterzogen sie es ihrer Prüfung, in wie fern den Willenserklärungen des Landesherrn die Eigenschaft von Gesetzen beizulegen und welches der Sinn derselben sei, sprachen zu Recht, wenn über die Anwendung der Gesetze gegen ein bestimmtes Individuum von diesem Beschwerde geführt wurde. Beschlüsse der Bundesversammlung sahen sie nur dann als Entscheidungsquellen an, wenn sie durch verfassungsmäßige Verkündigung von Seiten der Regierung verbindliche Kraft für Staatsbehörden und Unterthanen erlangt haben. Die geschehene Verleihung eines Staatsdienstes, selbst zu niederen Functionen, erachteten die Gerichte für unwiderruflich, legten dem damit verbundenen Gehalt die Natur einer auf dem Staatsvermögen ruhenden dinglichen Last bei und gestatteten wegen dessen Entziehung ohne vorgängige, durch Richterspruch erfolgte, Dienstentsetzung die Anstellung einer Spolienklage oder die Wahl eines unbedingten Mandatsprocesses. So auch erklärten die Gerichte die Staatscasse haftbar für die Amtshandlungen aller derjenigen Staatsdiener, welchen die Ausübung irgend eines Theiles der Staatsgewalt anvertraut ist, und hielten dieselbe schuldig, für die von diesen in ihrem Amte begangenen Rechtsverletzungen, namentlich in Beziehung auf widerrechtliche Verhaftung, Ersatz zu leisten. Solche Grundsätze der Gerichte boten das Mittel dar, Manchen vor Vermögensverlusten zu sichern, die aus Regierungshandlungen zu entspringen vermochten, aber es konnte dadurch doch nicht den Wünschen Aller genügt werden, die sich in ihrem Interesse beeinträchtigt glaubten und Achtung ihrer Persönlichkeit oder Aufrechthaltung ihres Rechtszustandes, nicht Entschädigung wegen dessen Verletzung ansprachen, die meistens doch erst nach Jahren erwartet werden durfte und in den mannigfachen Windungen eines Processes leicht gefährdet werden konnte. Wenn die Herstellung beschädigter Gebäude verhindert wurde, in denen der Eigenthümer gewerbliche Geschäfte betrieb, oder Fabrikgebäude wider den Willen des Fabrikherrn gänzlich niedergerissen wurden, weil statt ihrer ein leerer Platz lieber gesehen wurde; wenn Staatsbeamten der Urlaub für eine Reise zur Regulirung von Vermögensverhältnissen außer Landes verweigert und statt dessen dem Nachsuchenden der Gebrauch vaterländischer Bäder empfohlen, dazu auch unerbeten ein Urlaub bewilligt wurde; wenn allen Beamten in der Residenz zugemuthet wurde, den, drei

Meilen entfernten, Badeort Hofgeismar fleißig, auch ohne Urlaub, zu besuchen, damit dessen Intraden gehoben würden; wenn sämmtliche Kreisräthe zu einer beträchtlichen Geldstrafe im Disciplinarwege verurtheilt wurden, weil die Zahl der Pferdefohlen nicht so reichhaltig ausgefallen war, als man den Landbeschälern zugetraut hatte, nicht ausgenommen den Kreisrath desjenigen Bezirkes, in welchem seiner Gebirgslage wegen Pferde überhaupt nicht gezogen zu werden pflegten; wenn Anordnungen solcher oder ähnlicher Art getroffen wurden, so vermochten gegen die Folgen derselben die Gerichte nicht eine Hülfe zu gewähren, welche geeignet gewesen wäre, die unangenehmen Gefühle auszugleichen, die dadurch erweckt werden konnten. Einzelne Individuen waren dabei immer noch in besserer Lage, als die Gemeinden; statt einer selbständigen Persönlichkeit zu genießen, waren sie völlig von der Leitung der Staaatsbehörden abhängig; bald mit sehr lästigen Geschenken bedacht, bald zu Leistungen, deren sie sich nicht schuldig erachteten, durch Bedrohung ihrer Vorstände, durch Einlegung militairischer Execution auf Kosten der Magistratspersonen, durch administrative Beschlagnahme ihrer Revenuen genöthigt, durften sie Rechtshülfe dagegen nur mit Erlaubniß der nämlichen Staatsbehörden suchen, welche solche Maaßregeln getroffen hatten; nicht immer waren diese geneigt, eine Erlaubniß zu ertheilen, deren Erforderniß das Oberappellationsgericht mit den Forderungen einer ungehemmten Gerechtigkeitspflege widerstreitend dem Justizministerium fruchtlos darstellte. Auch die Feuerversicherungssocietät blieb nicht ohne Anfechtung; ohne sie oder ihre Vorstände zu befragen, wurden derselben die Häuserbesitzer in Sachsen-Meiningen zugesellt; zwei Jahre später sollten diese gegen ihren Willen wieder davon getrennt werden; beharrlich wurde die Aufnahme der Häuserbesitzer in dem, dem Herzogthum Meiningen aus der gothaischen Erbschaft neu zugefallenen, Gebietstheile verhindert. Die Beiträge zur Versicherungsanstalt wurden für die Hofgebäude verweigert; eine auf deren Bezahlung gerichtete Klage mußte niedergeschlagen werden. Auf den Namen der Emilie Ortlöpp war ein Haus in Cassel für 10,060 Thlr. gekauft, welches diese vor ihrer Erhebung in den Grafenstand bewohnte; zum Wiederverkauf ausgeboten, fand dasselbe keinen Liebhaber, wenigstens nicht für den Preis, der dafür erwartet wurde; da wurden 34,000 Thlr. dafür der Feuerversiche-

rungsgesellschaft abgefordert, die für ihre Geschäftslocale einen verhältnißmäßig geringen Miethzins bisher aufzuwenden gebraucht hatte. Ungeachtet allen Widerspruchs mußte sie das Gebäude, das sie nicht bedurfte, fur 20,000 Thlr. kaufen und dann noch an 6000 Thlr. für dessen Einrichtung aufwenden. Der Gesellschaftsvorstand tröstete in dem Gedanken sich, daß dieser Gegenstand mit dazu beitrage, Ereignisse herbeizuführen, denen man ein besseres Recht verdanke. Wo so sich die Verhältnisse gestalteten, da können in der That leicht Keime von Unzufriedenheit einen allgemeineren Charakter annehmen und, wenn sie, lange im Herzen zurückgedrängt, endlich nach Außem zu einem Durchbruch kommen, in Eigenmacht und Selbsthülfe ausarten, weil das Bild von der Erhabenheit der Staatsgewalt zu sehr in den Hintergrund gedrängt wird. Durchgängige Erwerbs- und Nahrungslosigkeit steigerte die überall herrschende Verzagtheit bis zu dem Muthe der Verzweiflung an der Selbsterhaltung, in der man Rettung von den Bestrebungen der Staatsbehörden nicht mehr zu hoffen wagte. Hatte Jahre lang der Landbauer unter dem Druck des geringfügigen Erlöses für die Erzeugnisse seines Bodens geseufzt, in Schulden sich gestürzt und seinen Credit verloren, so fühlte, bei steigenden Preisen der Früchte, ehe jener noch in seiner bedrängten Lage sich zu erholen vermocht hatte, der Gewerbtreibende sich härter betroffen, dem die Entwicklung jeglicher Thätigkeit durch die Zollverhältnisse immer schwieriger gemacht wurde. Wie Preußens Steuersystem für dieses Land wohlthätige Folgen zu zeigen begann, so mußte dasselbe im nämlichen Verhältnisse immer nachtheiliger auf die Nachbarländer einwirken. Baiern und Würtemberg schlossen unter sich einen Handelsbund; Hessen-Darmstadt, welches kurhessische Bezirke völlig umschloß, einigte sich ganz mit Preußen. Beide Vereine traten in gegenseitigen freundschaftlichen Verkehr. Immer mehr zog sich um Kurhessen eine unübersteigliche Zollschranke, an welcher blutige Kämpfe, eines demoralisirenden Schleichhandels wegen, vorfielen, gesteigert noch durch Wilddieberei, welche den Anlaß gab, daß die Befugniß, zu verhaften und von den Waffen Gebrauch zu machen, für die Gensd'armerie erweitert und der Besitz eines Schießgewehrs von polizeilicher Erlaubniß abhängig gemacht wurde. Verabredungen, die zur Verhütung von Einschwärzungen

mit Darmstadt getroffen waren, vermogten dem Uebel nicht vorzubeugen. Darmstadts Bemühungen, Kurhessen zur Annahme des preußischen Zollsystems zu bewegen, blieben erfolglos. Kurhessen, geneigter, sich einer Negative zuzuwenden, ging in den zu Cassel verabredeten mitteldeutschen Verein über, dessen wesentlichste Bestimmung war, daß bis Ende 1834 keines seiner Glieder ohne des andern Beistimmung mit einem auswärtigen Staate in einen Zollverband treten oder seine Transitabgabe erhöhen dürfe, sonst nur geringe Erleichterung des Grenzverkehrs mit Lebensmitteln und Feuerungsmaterial gestattend, nach Sachsen hin in etwas größerer Ausdehnung. Dem Gegengewicht, das so sich gegen Preußens steigende Uebermacht bilden sollte, fehlte die innere Lebenskraft und der Verein blieb ein todter Körper, aus dem Kurhessens commercielle Adern keine Nahrung ziehen konnten. Dabei geschah fast nichts zur höheren Ausbildung des Gewerbstandes; den, die gewerblichen Verhältnisse berührenden Institutionen war geringe Aufmerksamkeit gewidmet. Doch beschäftigte man sich mit einer, der neuen Gebietseintheilung entsprechenden, Abgränzung der Zunftbezirke und erinnerte an die Garn- und Haspelvisitationen, traf auch andere Maaßregeln zur Controlirung des Garn- und Leinenhandels, wie der Tuchbereitung, die gegen Betrügereien in der Fabrication sichern sollten. Wohl wurde es anerkannt, daß die Begründung einer freieren Gewerbthätigkeit, durch regelmäßige Zulassung eines jeden Handwerkers zu allen Arbeiten, wozu er eine Geschicklichkeit darlegt, sich bei den wechselnden Gegenständen und Richtungen des Verkehrs als rathsam zeigt, aber zur Anwendung brachte man diesen Grundsatz nur bei den Hütten- und Hammerwerken, wie den Metallhandwerkern in Schmalkalden, ohne demselben allgemeinere Geltung zu gönnen. Immer mehr wuchs die Zahl der Bedrängten, zumal in der Hauptstadt, wo die Menge der Handwerker, die seit dem Bau der Kattenburg sich dort zusammen gefunden hatte, meist arbeitslos war und den steigenden Kornpreisen mit Besorgniß entgegensah.

Bei der Generalcasse fing man einen Reservefonds zu bilden an, der der Verwendung für Staatszwecke entzogen blieb. Wöhler (S. 34. 159) war zur Controle der Staatscasse berufen und zum Director der Cabinetscasse ernannt. In diese floß der Reservefonds

der Kriegscasse, aus welcher Schulden bezahlt wurden, die Wilhelm II. als Kurprinz gemacht hatte. Die Rothschilds wurden Kurhessens geheime Finanzräthe und Commandeure des Löwenordens. Hinsichtlich der Abtragungen auf die althessische Schuld besserten die Verhältnisse sich; blieben dieselben im Jahr 1826 noch auf 9975 Thaler, im folgenden auf 20,000 Thaler beschränkt, so konnten 1828 doch 49,700 Thaler und darauf 29,775 Thaler, endlich 48,305 Thaler im Jahre 1830 getilgt werden. Als durch Verträge die Ausgleichung der auf dem Großherzogthum Frankfurt ruhenden Lasten bewirkt war, schrieb man 18½ Simpeln zur Verzinsung und Tilgung der fuldaischen Landesschuld aus; getilgt sollten damit zunächst die unverzinslichen Forderungen für Kriegslieferungen aus den Jahren 1806 bis 1815 werden, jährlich zum 15ten Theile. Alles bisher nicht besteuerte Einkommen wurde in Fulda einer Personalsteuer unterworfen. Die directen Abgaben stiegen in Fulda bis zu 66 Simpeln während eines Jahres; daneben wurde hier Zwang zur Abnahme eines bestimmten Salzquantum eingeführt.

Die Consecration des ersten Bischoffs für das neu gestiftete Landesbisthum begrüßte man in Fulda als ein freudiges Ereigniß.

Wilhelms II. Gemahlin sah sich bewogen, nach Hessen zurückzukehren und nahm, jubelnd vom Volke empfangen, im Schlosse zu Fulda ihre Residenz. Dennoch erregte es Mißstimmung im Lande, sie nicht am fürstlichen Hoflager in Cassel zu sehen.

Ferdinand Ortlöpp gab zu Zwist in Privat-Familien Anlaß, kam in Streit mit Officieren; ein Officier der reitenden Leibgarde erhielt in Folge dessen eine Versetzung zu einem, fern von Cassel stationirten, Linien-Infanterieregiment. Eine Ordre für das Armeecorps verbot zugleich den Zweikampf, bedrohte denselben einschließlich des Rencontre, wenn ein Theil getödtet wurde, mit der Strafe des Mordes oder Todtschlages; wenn dabei niemand getödtet wurde, mit Cassation, Verlust des Adels und außerdem noch mit Festungsarrest bis zum Lebensende, wenigstens aber von zehnjähriger Dauer; wer sich durch die Flucht dieser Strafe entzieht, dessen Vermögen soll in Beschlag genommen, allemal sein Bildniß aber an den öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden. Wenn der Zweikampf außer Landes vorgenommen war, sollen jene Strafen ebenfalls zur

Anwendung kommen; harte Strafbestimmungen erfolgten auch für die Bedrohung mit dem Zweikampfe, für die Begünstigung desselben durch Secundanten und Kartellträger, für Vorwürfe wegen einer beigelegten Ehrensache Auch wenn das Duell unterbleibt, soll die bloße Herausforderung mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, die Annahme desselben bis zu drei Jahren geahndet werden. Und diese Ordre wurde auf die Civildienerschaft ausgedehnt. Wer weder Officier, noch Civilstaatsdiener war, wurde davon nicht betroffen. Unter dem Namen des erloschenen Rittergeschlechts der Heyer von Rosenfeld wurde Ferdinand Ortlöpp für sich und seine Nachkommen in den Adelstand erhoben.

Nicht, wie in Darmstadt, wurde mit Gottesdienst der Tag gefeiert, an welchem Philipp der Großmüthige mit anderen evangelischen Reichsständen vor 300 Jahren sein Glaubensbekenntniß dem Reichstage zu Augsburg übergab und die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche gründete, aber es wurde doch dieses Ereignisses am nächstfolgenden Sonntage in den Kirchen, auch an jenes Philipps Gruft, gedacht.

Kurhessen vereinigte sich in Eimbeck mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben. Bis zum Ablaufe des Jahres 1841 sollte dieser Vertrag dauern, eigentlich Meisterlins Werk, wenn auch mit vermittelt durch Kopp (S. 82), des Paläologen Bruder, der seit Meyers und Witzlebens Tode den Finanzen als Minister vorstand. Am 8. Mai 1830 wurden die Ratificationen des Eimbecker Vertrages zu Cassel ausgewechselt; doch hinderte der Mangel einer Vereinigung über den Steuertarif dessen Anwendung. Im Lande fand derselbe keinen Anklang. Was konnte auch Hanau, dessen Fabrikbetrieb eng mit Frankfurt verknüpft war, der freie Verkehr mit den Unterthanen von Oldenburg und Braunschweig nützen, was konnte davon Fulda erwarten, das sich zu Baiern hingezogen fühlte, dem ein Theil des alten Bisthums Fulda angehörte. Selbst in Schaumburg, das eine lange Gränze gegen Hannover hat, wehrte man gegen einen Anschluß an diesen Staat, aus Furcht vor einer Abtrennung von den lippeschen Landen und einer Störung des Verkehrs mit preußischen Provinzen.

In Schaumburg führten die Versuche einer Steigerung der Steuer

zu den lebhaftesten Conflicten. Seit Münchhausen als Gesandter in Wien war (S. 143), hatten die Stände an seine Stelle einen Kammerrath zum Administrator der Landesschuldencasse erwählt. Von ihm und dem Regierungsrathe Schrader, als landesherrlichem Commissar, wurde diese Casse verwaltet. Beide hatten nichts dabei zu erinnern gefunden, daß, statt Schulden zu tilgen, Ausgaben anderer Art durch Ministerialverfügung auf den Ertrag der Steuern geworfen wurden, die zu jenem Zwecke bestimmt waren. Sie hatten es unterlassen, den vorgeschriebenen Bedürfnißetat jährlich aufzustellen, hatten keine Rechnung des Cassirer abgehört und die öffentliche Aufforderung zu deren Einsicht versäumt. Erst als beim Tode jenes Kammerraths der Bürgermeister Schwabe in Rinteln von den Ständen zur Verwaltung der Landesschuldencasse ausersehen war, erfuhren sie durch diesen, daß aus derselben nach und nach 20,000 Thlr. für fremdartige Zwecke ausgegeben seien. Während hiermit die gesammte Schaumburger Schuld hätte getilgt werden können, reichten nun die Steuern nicht zu deren Verzinsung hin. Außerdem noch wurde ein nicht unbeträchtlicher Beitrag zur Unterhaltung des Landgestüts angesprochen. Schwabe weigerte sich, weitere Zahlungen für jene Zwecke auf die Casse anzuweisen; darauf zog Schrader deren Verwaltung und die Verfügung über die Einkünfte derselben allein an sich. Das nannte Seume's alter Freund, der Veteran Heyno von Münchhausen zu Swedestorp, einen einseitigen Unfug, und Hammerstein (S. 143) wurde ermächtigt, darüber Beschwerde zu führen, im Fall der Enthörung aber den Weg Rechtens zu betreten. Doch es forderte sogar das Ministerium, unter dem Vorgeben, daß ein Deficit in der Schuldencasse sei, statt der bisher aufgebrachten halben Matricularsteuer drei Viertheile derselben, nebst Erhöhung der Einkommensteuer in gleichem Verhältnisse. Nach dem in der Grafschaft Schaumburg üblichen Gebrauche hatte der land- und ritterschaftliche Deputirte die Steuern auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren. Hammerstein weigerte sich, ein Viertheil mehr, wie bisher, zu repartiren, so lange nicht diese Mehrforderung behufs der Schuldentilgung durch Rechnungsstellung hinsichtlich der Vergangenheit begründet sei. Das Ministerium verwarf diesen Antrag, verwies die Erörterung darüber auf den nächsten Landtag und verlangte, daß ohne weitere Weigerung $^3/_4$ einer Steuer repartirt würden. Hammer-

stein meinte, es sei schon zu viel gethan, wenn er vor einer Rechnungslegung die halbe Steuer, wie bisher, zur Hebung kommen lasse; doch entschloß er sich dazu, um Extreme zu verhüten, beharrte aber bei der Weigerung, ein Mehres zu thun. Nun wurde versprochen, es solle vor dem nächsten Landtage nicht mehr wie $^3/_4$ Steuer zur Schuldencasse gefordert werden, deren Repartirung aber nochmals unter Drohungen begehrt. Hammerstein hielt sich an das Princip, was auf Landtagen beschlossen und verglichen sei, müsse so, wie es beschlossen und verglichen sei, zur Ausführung gebracht werden; scharf rügte er die Eingriffe, die in das Eigenthum der Grafschaft Schaumburg geschehen seien, stellte Schraders einseitige Verfügungen über fremdes, lediglich der Landschaft gehöriges, Eigenthum als nichtig dar, und tadelte die Absicht der Regierung, von den Unterthanen an Steuern zu nehmen, was ihr beliebe. „Die Stände," erklärte Hammerstein unumwunden dem Ministerium, „können dem Gedanken nicht Raum geben, daß es die Absicht der Staatsbehörde sein sollte, Maximen autocratischer Willkühr an die Stelle von Grundsätzen der Legitimität zu setzen, welche die Rechte der Regenten und Unterthanen gegenseitig bedingt, einer Legitimität, die die Mutter und das Palladium des europäischen Culturstandes und die sicherste Stütze der Throne ist, weil Macht ohne rechtliche Basis der heiligen Achtung entbehrt und dem Spiele des Glücks wie des Zufalls unterworfen ist." Durch die Fortdauer des bisherigen Zustandes erachtete Hammerstein das natürliche Recht der Stände auf Rechnungsablage eludirt. „Solche Absicht," fügte er hinzu, „kann nicht die einer legitimen Regierung sein, und wäre sie es, so würde die Verweigerung vertragsmäßiger, unter Bedingungen und zu bestimmten Zwecken bewilligter Steuern von Seiten der Unterthanen als rechtmäßig erscheinen." Doch das machte keinen Eindruck auf das Ministerium, dasselbe erklärte, über solche Verhältnisse könne außer dem Landtage mit Hammerstein, als dazu nicht ermächtigt, keine Verhandlung gepflogen werden; er bekam die Weisung, dem Befehl wegen Repartition der verlangten Steuer nachzukommen oder der sofortigen Anwendung von Zwangsmitteln gewärtig zu sein. Hammerstein maß dies einem wenig conciliatorischen Sinne Schraders bei. „Der landschaftliche Deputirte" war seine Antwort, „ist nicht der Executor von Mi-

nisterialbeschlüssen und kann deshalb seine Hand zu deren Ausführung nicht bieten, um ihnen durch Beachtung einer leeren Form den Schein von Rechtmäßigkeit zu geben. Ich werde erwarten, welche Gewaltschritte von Seiten der Regierungsbehörden vorgenommen werden mögen, werde erwarten, wie weit dieselben die Nichtachtung landesherrlicher Zusagen, die Verhöhnung landschaftlicher Verfassung, die Verkennung ständischer Rechte und den Mißbrauch anvertrauter Gewalt offenkundig zu treiben gesonnen sein mögen." Solche Sprache erst war geeignet, Eindruck zu machen. Die Minister waren jetzt einstimmig darin, daß es zur Vermeidung großer Unannehmlichkeiten im höchsten Grade wünschenswerth sei, Hammersteins Nachgiebigkeit im Wege der Güte zu erwirken und daß, bis dies in Ordnung sein würde, die Ausschreibung der Steuer nothwendig beruhen müsse. Rieß wandte sich an Schrader, um zur Erreichung jenes Zieles jede Maaßregel einzuschlagen. Zu dessen Unterstützumg wurde Münchhausen aufgeboten, der von Wien in die Grafschaft Schaumburg kam. Von seinem Einflusse hoffte man, daß Hammerstein sich dazu verstehen werde, für ein einziges Jahr $^3/_4$ der Steuer zu repartiren. Als ein Mittel, Hammerstein von dem eingeschlagenen Wege abzulenken, bezeichnete Rieß den Plan der Minister, bei der halben Matricularsteuer stehen zu bleiben, dagegen vier Viertel der Einkommensteuer zu erheben. Vielleicht mochte geglaubt werden, die hierin liegende Begünstigung der Ritter könne Hammersteins Gesinnung ändern. Bedacht aber war dabei nicht, daß Hammerstein nur als Organ und im Auftrag aller, mit jedem seiner Schritte durchaus übereinstimmenden, Glieder der landständischen Corporation gehandelt hatte. Landesberg erinnerte noch besonders daran, daß bei dieser Sache im Namen der ganzen Landschaft gehandelt werden müsse, daß es nicht nur unrecht, sondern auch unpolitisch wäre, wenn die Ritterschaft nicht auch das Interesse der übrigen Curien vertheidigen wollte. Schrader und Hammerstein verhandelten nun über die Fassung der Antwort, die das Ministerium auf Hammersteins letzte Erklärung abgeben solle. Münchhausen half dabei. Hammerstein erklärte, er wolle, so weit es Pflicht und Ehre erlaube, mit Freuden dazu wirken, daß von Seiten der höchsten Behörden Zwangsmittel vermieden werden könnten, die nothwendig

eine Vertheidigung der Stände zur Folge haben müßten und leicht die öffentliche Theilnahme erregen könnten. Er gab Schrader das Versprechen, die Rückforderung der receßwidrig ausgegebenen Summen und die Entfernung der receßwidrig auf der Schuldencasse ruhenden Ausgaben bis zum nächsten Landtage beruhen lassen, auch Alles anwenden zu wollen, um die folgsame Erhebung der für 1827 ausgeschriebenen $^{3}/_{4}$ Steuer zu bewirken, wenn vom Ministerium versichert würde, daß für 1828 und spätere Jahre nicht mehr als eine halbe Steuer begehrt und der Rendant der Schuldencasse angewiesen werde, keine Zahlung zu leisten, die nicht von Schwabe assignirt sei. In der That decretirte das Ministerium buchstäblich so, wie Schrader von Hammerstein dictirt war. Dieser rieth den Ständen, sich dabei so lange zu beruhigen, als von den Regiminalbehörden kein neuer Anlaß zu abermaligen Beschwerden gegeben werde, und, zur Versöhnung die Hand bietend, noch das dritte Viertel einer Steuer für das Jahr 1827 zu zahlen. Alle erklärten sich dazu bereit und zahlten im festen Vertrauen auf die vom Ministerium ertheilten Zusicherungen. Nur Landesberg hatte diesem mißtraut. In der That wurde Hammerstein vom Ministerium angegangen, die Stände zu veranlassen, daß sie auch zur Tilgung eines Deficits der Schuldencasse aus den Jahren 1828 und 1829 außerordentlicher Weise zwei Viertel einer Steuer zahlen möchten, unbeschadet aller ihrer Zuständigkeiten. Als Grund war angegeben, daß es noch nicht möglich geworden sei, der Schuldencasse die ihrem Zwecke fremden Ausgaben abzunehmen. Hammerstein meinte, man solle noch einmal ein Extrem vermeiden und dem Gouvernement die Zeit geben, Alles in das verfassungsmäßige Gleiße zu bringen, weil dasselbe sich jetzt auf eine loyale Weise an die Landstände gewandt und Bewilligung gefordert, auch das Ansinnen eines Beitrags zum Landgestüte aufgegeben habe. Münchhausen war anderer Ansicht, weil es die bestimmte Bedingung der endlichen außerordentlichen Bewilligung für 1827 gewesen sei, daß eine solche künftig nicht mehr gefordert werden solle. Er wollte sich nicht durch die gefälligere Form der jetzigen Forderung leiten lassen, er hielt es für eine höchst gefährliche Consequenz, als Grund zur Aufbringung neuer Steuern die Existenz eines durch rechtswidrige Ueberlastung der Schuldencasse entstandenen Deficits anzu-

nehmen. Doch trat die Mehrheit der Stände auf Hammersteins Seite; es wurden noch zwei Viertel außerordentlicher Steuern gezahlt, aber nur als ein Vorschuß zur Beseitigung augenblicklicher Verlegenheit. Hammerstein erklärte zugleich dem Ministerium, für 1830 werde das nicht wieder geschehn, vielmehr die Rückforderung der verfassungswidrig aus der Schuldencasse gezahlten Summe vorbehalten. Dennoch wurde die außerordentliche Steuer für 1830 und für die Folge bis zu dem Zeitpunkte gefordert, wo eine Verminderung der, der Schuldencasse fremdartigen, Ausgaben Statt finden könne. Das kam Hammerstein unerwartet. Er gab Schrader zu erkennen, wie er im Voraus überzeugt sei, daß die Landstände diesen Antrag unbedingt ablehnen würden; er gab ihm bei diesem unvermeidlichen Resultat zu berücksichtigen, ob es nicht der Stellung des Gouvernements angemessen sein mögte, abermalige unangenehme Discussionen zu vermeiden, durch welche endlich verdrießliche Extreme unbezweifelt herbeigeführt werden mögten. Doch blieb dies wirkungslos, es wurde auf der Anforderung beharrt und Hammerstein richtete an die Stände die Frage, ob man für das Jahr 1830 und ferner alljährlich $^3/_4$ einer Steuer bewilligen wolle, oder ob man sich dazu nicht verstehen könne. Münchhausen verlangte, Hammerstein solle Schrader den Unwillen der Stände über so verletzende Anforderungen zu erkennen geben, als die sind, welche sich auf die Gesetzwidrigkeit der Verwaltung gründen. Sein alter Vetter zu Swedestorp meinte, wer etwas zu unterlassen verspricht und es sofort dennoch thut, verliert alles Zutrauen, seinen Verheißungen über künftige Erleichterungen kann man nicht mehr glauben. Man schreibe, sagte er, einen Landtag aus und zwar einen perpetuirlichen, dann wird man bewilligen, was durchaus noth ist. Und die schaumburger Stände zahlten die verlangte Steuer nicht.

Um diese Zeit begab sich Wilhelm II. nach Frankfurt, kehrte auf wenige Tage in sein Land zurück, vollzog eine umfassende Medicinalordnung, und ging dann — ungern — nach Wien, über Nürnberg, von wo er am 20. Juli 1830 weiter reisete. Als Zweck der Reise darf man es ansehen, die Anerkennung der Fürstenwürde für die Gräfin Reichenbach beim östreichischen Hofe zu erwirken. Doch diese erfolgte nicht. Metternich hatte am 21. Juli Wien

verlassen, um sich über Carlsbad nach Königswart zu begeben. Am 28. Juli, während man in Hessen sein Geburtsfest feierte, eilte Wilhelm II. von Wien nach Carlsbad, ohne Metternich hier zu treffen; bei ihm war Rivalier von Meysenbug, Heyer von Rosenfeld und dessen Schwester. Heräus, sein Leibarzt, war nach Cassel zurückgeschickt. Frankreichs Revolution brach aus und Louis Philipp wurde zum Könige der Franzosen proclamirt. In der Nacht vom 10. auf den 11. August traf Heyer von Rosenfeld in Cassel ein, in höchster Hast zu mitternächtlicher Stunde nach Frankfurt seiner Schwester Kinder und Anderes aus Wilhelms II. Hause entführend. Heräus ging nach Carlsbad; es verlautete von einer schweren Erkrankung des Kurfürsten; doch kein Minister, keine Staatsbehörde hatte Kunde davon. Schminke legte die Gemächer des fürstlichen Palastes unter Siegel; Heräus kam am 17. August von Carlsbad zurück, ohne den Kranken gesehen zu haben; die Gräfin Reichenbach hatte ihn zurückgewiesen; es verbreiteten sich Gerüchte aller Art; man rief sich Bechstädts Tod in das Gedächtniß zurück. (S. 166.) Allgemeine Unruhe herrschte wegen der Ungewißheit über des Kurfürsten Krankheit. Es zeigten sich Bürger, namentlich Carvacchi, (S. 183.) geneigt, an Ort und Stelle selbst Erkundigung einzuziehen. Da entsendete zu diesem Zwecke am 18. August der Stadtrath von Cassel eine Deputation aus seiner Mitte nach Carlsbad. Hier traf Friedrich Wilhelm, der Erbprinz, ein, der in Mainz damals lebte. Mehrmals empfing Wilhelm II. die Casseler Deputation, zeigte ihr die Versöhnung mit seinem Sohne, in dessen Beisein, an, versichernd, daß dies Ereigniß sehr zu seiner Genesung beitragen werde. Seine baldige Rückkehr wurde zu Cassel am 2. September 1830 angekündigt. An diesem Tage versammelte der Küfermeister Herbold die Vorsteher der Zünfte von Cassel. Diese entschlossen sich, durch den dasigen Stadtrath Wilhelm II., nach seiner Rückkehr, eine Bittschrift überreichen zu lassen, welche anschaulich die eingerissene Nahrungsnoth darstellen solle. Jahrzehende lang hatte das Volk, immer zunehmend gedrückt und niedergebeugt in geistiger wie in physischer Beziehung, stumm duldend, auf eine bessere Zeit geharrt. Jetzt, wo das Land, dessen althistorische Verfassung aus allen Fugen gerissen war, durch sein Finanzsystem bis auf das innerste Mark so ausgesogen schien,

um jedes Mittels zum Wiederaufleben aus eigener Kraft beraubt zu sein, jetzt war es die tiefste, täglich in einen gefährlicheren Zustand übergehende Noth, die jenen Schritt abpreßte. Es langten die Nachrichten von Bewegungen in Aachen, Coblenz und Belgien an. Die Fruchtpreise waren gefallen und die Brodtaxe in Cassel stieg; das schien Manchem nicht erklärlich; ein Haufen von Taglöhnern machte hier einen Angriff auf einen Bäckerladen. Mit eigenem Körper wehrte Schomburg ähnliche Angriffe auf andere Bäckerhäuser ab. Für das umsichtige und thätige Einschreiten der Truppen zollte der Stadtrath dem Militair seinen Dank. Die Polizeibehörde lobte öffentlich das Verhalten der Bürgerschaft. Dreihundert Bürger bewaffneten sich mit Erlaubniß des Ministerium und hielten die Ruhe vollständig aufrecht. Während die Nachricht vom Schloßbrande in Braunschweig eintraf, hielt Wilhelm II. am Abend des 12. September, in seines Sohnes Begleitung, seinen Einzug zu Cassel, wo Grabes Stille herrschte; nach kurzem Verweilen begab er sich noch am nämlichen Abende in das Schloß zu Wilhelmshöhe. Auch Rivalier war eingetroffen, die Gräfin Reichenbach aber in Eisenach zurückgeblieben. Die Unruhen in Leipzig und Dresden wurden bekannt. Am 13. September ließ Wilhelm II. seine Zufriedenheit über die Theilnahme verkünden, die seine Unterthanen wegen seiner Krankheit ihm bewiesen hätten, erkannte es rühmend an, daß die eingetretene Störung der Ruhe so schnell durch das brave Militair und die rechtliche Bürgerschaft von Cassel beseitigt sei und versicherte in seiner Proclamation, daß gerechte Beschwerden, wie gegründete Bitten, stets bei ihm Gehör finden, daß er unermüdet dahin streben werde, das wahre Wohl seines Landes zu befördern. Anderen Tages erschienen 60 Bürger vor dem versammelten Stadtrathe, mit der Bitte, Wilhelm II. eine Vorstellung zu überreichen, die 1300 Unterschriften trug. Glückwunsch zu dessen Heimkehr war darin ausgedrückt, Vergnügen ob seines Sohnes Zurückkunft und die Hoffnung, bald seine Gemahlin wieder zu sehen. „Um Liebe flehen wir für unsere Liebe," so lauteten weiter die Worte, „nur um Vertrauen für unser Vertrauen. Lasten, welche, bei dem täglich zunehmenden Mangel an Erwerb unerschwinglich schienen, haben wir bisher getragen. Viele unserer rechtlichen Mitbürger sind verarmt, andere sehen den Untergang

ihres Wohlstandes vor Augen und der creditlose Landmann ist der Verzweiflung nahe. Versammlen Ew. Königliche Hoheit Ihre Stände, um sich als Vater mit Ihren Kindern zu berathen, wie uns in unserer Noth zu helfen sei." Alsbald begab sich der gesammte Magistrat, Schomburg an der Spitze, mit dieser Vorstellung aus der Feder des Advocaten Hahn, des Vertheidigers von Müller und Manger, nach Wilhelmshöhe; er wurde von Rivalier an der Schwelle des Schlosses zurückgewiesen; das brachte eine Aufregung des höchsten Grades unter Cassels Bürgern hervor. Wohl alle waren versammelt, als am 15. September Wilhelm II. in seinen Palast nach Cassel fuhr. Schweigend folgten sie dahin seinem Wagen; dahin verfügte wiederum sich der Magistrat von Cassel, überreichte nun wirklich Wilhelm II. die Vorstellung seiner Bürger über die herrschende Noth. Schomburg fügte hinzu, daß jener Ruf der Noth durch das ganze Land gehört werde, im Handels- und im Gewerbstande, auf dem Lande und in den geringeren arbeitenden Classen. „Ueberall Klage über Vermögens- und Nahrungsumfall; der Credit ist gesunken; die geistigen und industriellen Kräfte fühlen sich wie gelähmt; der größte Theil der Familienväter legt sich, nach dem täglichen Kampfe um das Nothwendigste, mit der Sorge nieder, wie er am anderen Tage sich und den Seinigen den Unterhalt schafft, denkt mit Bangigkeit an seine Zukunft. Mit tiefer Besorgniß muß dieser Zustand gerade jetzt erfüllen, wo in einem Theile von Teutschland, ja von Europa, ein allgemeiner Krieg der Armen gegen die Vermögenderen auszubrechen droht. Es giebt ein sicheres Mittel, solche Gefahren von unserem Vaterlande abzuwenden, ein Mittel, dessen die erlauchten Vorfahren Ew. Königlichen Hoheit sich oft unter minder schwierigen Umständen bedient haben, die Zusammenberufung der Landstände; geruhen Ew. Königliche Hoheit die gesetzlichen Vertreter Ihres Volkes zu berufen, über die Uebel, worüber das Volk seufzt, sie zu hören und mit denselben die Maaßregeln zu berathen, wodurch diesem geholfen werden kann." So sprach Schomburg vor Wilhelm II. und dieser versprach die Berufung der Landstände auf den 18. October 1830. Die freudige Aufwallung, die dadurch hervorgebracht wurde, läßt sich schwer beschreiben; nicht in Cassel bloß; von allen Orten liefen Dankadressen ein, kamen Deputationen an.

Aber bittere Gefühle regten sich bei der Einnerung an die Gräfin Reichenbach, an ihre ungeheuern, außer Landes angelegten, Reichthümer, an ihren Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten, an die Zurücksetzung und Verfolgung, der ihr mißfällige Staatsbeamten vom Civil- und Militairstande ausgesetzt gewesen sein sollten, an ihre, alle Glieder der Fürstenfamilie verdrängenden, Ansprüche auf Ehrenbezeugungen, wie sie nur der Gemalin des Landesfürsten gebühren.

Der Oberforstmeister und Oberpostdirector Heyer von Rosenfeld erhielt den erbetenen Abschied.

Am 19. September 1830 erfolgte die Berufung eines Landtags für Nieder- und Oberhessen, nach drei Curien, in gleicher Art, wie derselbe 1816 Statt fand; die Landgemeinden sollten aus ihrem Bezirke Grundbesitzer wählen, welche weder Ritter, noch Stadtbürger, noch Advocaten oder Staatsdiener seien. Am 16. October hatten die Landstände zu Cassel sich einzufinden; nicht Hassenpflug war landesherrlicher Commissar bei den Landständen, sondern Porbeck (S. 65. 74) und Eggena (S. 152), der jetzt zum Referenten im Staatsministerium für die allgemeinen Gesetzgebungs-, Landtags- und Hoheits-Angelegenheiten bestellt war. Auf Hermann Koch (S. 152) ging seine Stelle als Generalsecretar über.

Wilhelm II. mahnte in einer Proclamation, sich aller, die öffentliche Ruhe gefährdenden Versammlungen zur Verhandlung von Landesangelegenheiten zu enthalten und den nach gehöriger Berathung nöthig scheinenden Anordnungen mit Vertrauen entgegenzusehen. Daß diese einen festen öffentlichen Rechtszustand für ganz Hessen bezwecken möchten, war der allgemeine Wunsch. In Hanau vermißte man die Berücksichtigung dieser Provinz; hier verbreiteten sich grundlose Gerüchte von Unruhen, die in Cassel vorgefallen seien. Der allgemeine Unmuth über die Mauthverhältnisse machte sich am 24. September Luft in einer Zerstörung der dasigen Zollgebäude, in dem Verbrennen der darin befindlichen Acten, in der Beschädigung des einem Kornhändler gehörigen Gebäudes. Das Militair verhielt sich passiv dabei. Während des Tumults traf die Nachricht ein, daß Wilhelm II. die Zusicherung ertheilt habe, wegen einer allgemeinen landständischen Vertretung seiner sämmtlichen Unterthanen, mit geeigneter Rücksicht auf die in der Grafschaft Schaum-

burg bestehende landständische Verfassung, am nächsten Landtage vor allen anderen Angelegenheiten die geeignete Einleitung zu treffen, jedenfalls aber den Unterthanen in Fulda, Hanau und Isenburg eine angemessene landständische Verfassung zu bewilligen. Nun war Alles ruhig. Unerwartet erschien am 28. September in Hanau Kurprinz Friedrich Wilhelm, versicherte den Bürgern, daß ihren Beschwerden abgeholfen werden solle, sprach zu ihnen: ich bin Bürger und Bürgerfreund; versicherte, bei seinem Vater sich dafür verwendet zu haben, daß die Erhebung der Mauthabgabe nicht weiter Statt finde, bis auf dem Landtage die fortdauernde Aufhebung dieser Abgabe berathen sein werde. So waren die Zollschranken gesprengt, die auch in Gelnhausen und anderen Orten Angriffe erlitten hatten. Jetzt, wo, durch Mißerndte, Theuerung, ja Mangel an Lebensmitteln eingetreten war, wo es an Korn zur Saat für die nächste Erndte so sehr fehlte, daß Darlehen zu dessen Beschaffung mit den höchsten Privilegien bekleidet werden mußten, jetzt wurde recht lebhaft die Härte des Steuerdrucks in den standesherrlichen Bezirken gefühlt. Was hier ursprünglich den Character einer Landessteuer gehabt haben mogte, war bei der Mediatisirung als Domanialabgabe der Standesherrn angesehn. Die Beiträge zur Landeskriegscasse, in den Kriegsjahren mehr als vierfach für extraordinaire Zwecke gesteigert, waren in dieser Höhe seit dem Anfall an Kurhessen als die gewöhnliche Staatsabgabe angesehen; alle neuen Steuern, directe und indirecte, traten hinzu. So wurde, der Gattung nach, doppelt und dreifach in den standesherrlichen Bezirken gesteuert. Um sich Erleichterung zu verschaffen, wollte man sich der an die Standesherrschaften zu entrichtenden Leistungen entheben, was zu unruhigen Auftritten führte, die sich weiter verbreiteten, auch im Darmstädtischen sich zeigten. An Aufreizungen fehlte es nicht, doch bildeten sich bewaffnete Bürgercorps, die mit gutem Erfolge sich angelegen sein ließen, solche gesetzwidrige Ausbrüche zu unterdrücken und zu verhüten. Wilhelm II., den guten Geist und den bewährten Sinn der Hessen darin erkennend, beschloß, überall Bürgerbataillone zu errichten, in dem Vertrauen, daß sie ihre Thätigkeit für Erhaltung der Ruhe und Ordnung anwenden würden. Die Stände der Grafschaft Schaumburg baten am 28. September Wilhelm II., auch in dieser Provinz einen Landtag zusammen zu

berufen, damit sie des Volkes Wünsche könnten laut werden lassen. Am 30. September schlug Münch-Bellinghausen der Bundesversammlung vor, weil in den benachbarten kurhessischen Landen alle gesetzliche Ordnung gestört sei, die Regierungen der zunächst bedrohten Bundesstaaten um die Entsendung einer hinlänglichen Truppenzahl an ihre Gränzen zu ersuchen, und die kurhessische Regierung, wie zur Bestrafung der vorgefallenen Frevel, so zu den kräftigsten Maaßregeln wegen Verhütung fernerer Excesse aufzufordern. Der badische Gesandte meinte, es läge der Fall, wo die Bundesversammlung ohne Weiteres einzuschreiten habe, so offenbar vor, daß er sich durch die Grundgesetze des Bundes, also auch ohne Instruction von seinem Hofe, ermächtigt halte, in des letzteren Namen bei allen zu ergreifenden Maaßregeln mitzuwirken. Der Präsidialvorschlag fand allgemeine Billigung. Daneben beschloß die Bundesversammlung, daß die kurhessische Gesandtschaft dem Kurfürsten bemerklich zu machen habe, die Civil- und Militairbehörden in Hanau wären, weil sie den ersten Exceß, die Erstürmung des Licentamtes, in Unthätigkeit verüben ließen, die nächste Veranlassung zu den weiteren Excessen und zu solchen aufrührerischen Bewegungen geworden, welche die innere Ruhe und Sicherheit Teutschlands auf das Bedenklichste bedrohten. Am folgenden Tage, an welchem Friedrich Wilhelm, von Hanau wieder abreisend, in Frankfurt eintraf, beschloß die Bundesversammlung, obwohl Meyerfeld (S. 116) versicherte, daß keine Unruhe mehr bestehe, unter Nassau's Oberbefehl bewegliche Colonnen, 7000 Mann stark, aus Truppen von Nassau, Baiern, Baden und Darmstadt zu bilden, ein würtembergisches Reservecorps von 4000 bis 6000 Mann bei Heilbronn, ein baierisches von 4000 Mann zwischen Hanau und Fulda, ein preußisches von 6000 Mann bei Wetzlar aufzustellen. Die Aufstände in Luremburg, Sachsen, Hannover und Braunschweig riefen keine ähnliche Maaßregel hervor. Seit dem 5. October war das badische Contingent auf dem Marsche; das nassauische hatte sich bei Höchst aufgestellt; Baiern erklärte am 7. October in der Bundesversammlung, so fern eine bundesmäßige Assistenz bei wirklich erforderlichem Falle in Anspruch genommen werde, würde es schleunig ein Corps an der Gränze sammeln. Oestreich dankte Baden und Nassau, daß sie bei dem ersten Falle, der sich zu einer Anwendung des 26. Ar-

tikels der Wiener Schlußacte ergeben habe, die Bundesbeschlüsse so bereitwillig, schnell und umsichtig in Erfüllung gebracht hätten. Die Zuziehung des baierschen Contingents wurde nicht weiter nöthig erachtet. Kurhessen erklärte, die wieder eingetretene Ruhe und Ordnung mit eigenen Mitteln erhalten zu können. Doch das genügte der Bundesversammlung nicht; sie verlangte, es solle Kurhessen zur Beruhigung der Gesammtheit des Bundes und insbesondere der Nachbarstaaten erklären, ob die Behörden wieder in gesetzlicher Wirksamkeit seien, ob die durch Gewalt erpreßten Zugeständnisse der Obrigkeiten und Gutsherren aufgehoben und die Theilhaber des Aufstandes der Behörde überantwortet seien. Die Kosten des an seiner Grenze aufgestellten Truppencorps weigerte Kurhessen zu zahlen, weil es keine Hülfe angerufen habe, der Bund vielmehr solche Maaßregel lediglich in seinem Interesse nöthig erachtet hätte. Dagegen berief es seine beurlaubten Soldaten zum Dienste ein, ein ansehnliches Truppencorps um Cassel concentrirend, in dessen Umgegend einige tumultuarische Auftritte erfolgten, ohne größeren Anklang zu finden. In Fulda kamen unbedeutende Regungen vor. In Schaumburg war Alles ruhig geblieben.

Einem Gerüchte, daß Wilhelm II. seine Residenz verlassen werde, widersprach das Staatsministerium. Er empfing und erwiederte glückwünschend die Nachricht von Ludwig Philipps Thronbefestigung.

Die Staatscasse war leer, und der Credit des Landes so sehr gesunken, daß Rothschild dem Finanzminister nicht 100,000 Thaler borgen wollte, sich dazu erst verstand, als Wilhelm II. persönlich dafür Bürgschaft übernahm.

Die dem Landtage zu machende landesherrliche Proposition, die man Eggena's Bemühungen verdankte, sendeten die Landtagscommissarien den einzelnen landständischen Abgeordneten zu, um mit den einsichtsvollen Bewohnern ihrer Gegend die darin dargebotene Wohlthat zu würdigen und dann auf dem Landtage mit warmer Vaterlandsliebe das neu belebte Vertrauen zu dem Throne zu verbinden, als unentbehrlich zu rascher Erreichung des vorgesteckten, für die Mit- und Nachwelt wichtigen, Zieles. So kam der 16. October 1830 heran, an welchem sich die Landstände um den Thron versammelten und noch an diesem Tage eine Bekanntmachung an

ihre Mitbürger erließen; sie gaben darin die Nachricht, daß Wilhelm II. ihnen versprochen habe, die Schulden der gesammten, zum Kurstaate gehörigen, Länder zu übernehmen, die Landesschuldensteuer also vom 1. Januar 1831 an aufhören werde; sie ermahnten zugleich ihre Mitbürger, durch Handhabung der Bürgerpflichten dem gesammten Teutschland zu beweisen, daß sie einer zeitgemäßen Verfassung fähig und würdig seien. Loßberg war Stadtcommandant in Cassel. Die Bürgermiliz, von Wilhelm II. zur Ehrenwache für die Landstände bestimmt, erhielt, schon versammelt, Gegenbefehl. Sonntag den 17. October gingen die Landstände zum Gottesdienste, und in allen Kirchen erscholl, ob des Ereignisses, der Lobgesang des Herrn. Nach beendigtem Gottesdienste gaben sich Reibungen zwischen Militair und Bürgern kund, als Loßberg sich auf der Parade zeigte. Alsbald berathschlagten die Landstände, gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Commissarien, über Maaßregeln zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe; es wurde zu diesem Zwecke, in Uebereinstimmung mit den Landständen, von Wilhelm II. eine Verordnung erlassen und die Untersuchung wegen Theilnahme an den früheren Volksbewegungen niedergeschlagen, mit Vorbehalt der Genugthuung für jede Art vorgefallener Vergehungen wider einzelne Personen, öffentliches oder Privateigenthum. Dann gingen die Stände zur Berathung der Proposition über. Kurprinz Friedrich Wilhelm begab sich zu seiner Mutter nach Fulda.

Erhebung zur neuen Ordnung.
1830 bis 1832.

„Ruhig hingeschaut in jede Periode unserer Landesgeschichte; wo uneingeschränktere Gewalt des Landesherrn mächtig aufzublühn, allgemeine Nationalfreiheit allmälig verwelken zu wollen schien, wer waren denn die Männer da, die unerschrocken vortraten, wer hielt den gewaltigen Strom auf, wer vergaß seine Familie um das Vaterland zu retten, wer sprach laut gegen Fehler, die gemacht wurden, gegen Dinge, die nicht sein sollten.

Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover.

Wiederum, wie 1815, bildeten in drei Curien sich die Stände von Nieder- und Oberhessen unter des Erbmarschalls Präsidium. In der ersten Curie saß Jordan als Vertreter der Universität, Trott, der Obervorsteher der Stifter, und fünf Deputirte der Ritter, darunter Carl von Eschwege (S 51. 80). Fünf Deputirte hatte die 2. Curie, Schomburg (S. 160. 168) an ihrer Spitze, eben so viele die dritte. Porbeck übergab die landesherrliche Proposition vom 7. October 1830; sie enthielt den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes. Nach Wilhelms II. Absicht sollte dasselbe, aus seinem freien Entschlusse hervorgegangen, vor allen andern Angelegenheiten berathen und, im Einverständnisse mit den Ständen in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewachung seiner bürger-

lichen Freiheiten beruhigen, dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen. Porbeck versicherte, der Inhalt der Proposition sei durch vorurtheilsfreie Betrachtung der Bedürfnisse der Mitbürger und durch den Entschluß Wilhelms II. hervorgerufen, mit Gewährung voller Abhülfe in den Herzen der spätesten Nachkommen sich die dankbarste Verehrung seines Namens zu sichern. Weil aber dieser Zweck nur durch gemeinsames und inniges Zusammenwirken der Vertreter aus allen Volksclassen in den verschiedenen Provinzen erreicht werden könne, forderte Porbeck die Landstände von Nieder- nnd Oberhessen auf, darin zu willigen, daß auch Abgeordnete von Fulda, Hanau, Isenburg und Schaumburg den versammelten Curien beitreten dürften. Dies wurde gestattet und so ging der ersten Curie noch Hammerstein zu, auf den die Schaumburger stolz waren, nebst einem Deputirten der fuldaischen Ritterschaft, später auch namens der Standesherrn der Graf von Isenburg-Philippseich; in die zweite Curie traten die Bürgermeister von Fulda, Rinteln und Hanau ohne Wahl durch landerherrliche Berufung nebst einem von den Magistraten der übrigen Hanauischen Städte Bevollmächtigten; für die dritte Curie waren drei Mitglieder von den Ortsvorständen der Landgemeinden in Fulda, Hanau und Schaumburg gewählt. Das nannte Porbeck einen allgemeinen Landtag, dessen erste Aufgabe die Berathung des Entwurfs einer Verfassungsurkunde seien solle. Als deren Zweck bezeichnete er eine allgemeine, sämmtliche Provinzen gleichartig umfassende, in ihrer steten Vollziehung hinlänglich gesicherte, Landesvertretung, gestützt auf die alte gesetzliche Grundlage, aber zweckmäßig ausgebildet nach den veränderten Verhältnissen der Zeit; eine vollkommen befriedigende Sicherung des Abgabensystems und eine genügende Vorsorge für die sichere Bewahrung der bürgerlichen Freiheit, wie für die Unverletzlichkeit des Privatrechtszustandes aller Staatsbürger. „Sie kennen und theilen", sagte Porbeck zu den Landständen, „die Meinung aller zur richtigen Erwägung der öffentlichen Verhältnisse fähigen Mitbürger. Ihre Ansichten repräsentiren also in unserm Geschäftskreise die öffentliche Meinung. Der Ausspruch der Vernunft wird immer, früh oder spät, der Ausspruch des Volkes; derselbe wird auch bei uns nach und nach klar hervortreten aus dem ungestümen Gewühl, welches die zum Theil aus Irrthum, und noch

mehr durch abentheuerliche Erfindungen in Gährung gesetzten Leidenschaften unterhalten." Der Erbmarschall, namens der Landstände, versicherte, es würden dieselben bei Berathung der landesherrlichen Proposition mit der ruhigen Besonnenheit und Mäßigung verfahren, wie solche des teutschen Characters würdig sei, gleich entfernt von unbegründeter Vorliebe für abgestorbene Zustände der Vergangenheit, als für unbewährte Theorien, damit ein Grundgesetz zu Stande gebracht werde, dessen Dauer gehörig verbürgt ist, welches der Regierung die nöthige Kraft sichert, um Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten, aber zugleich den Unterthanen für ihre wichtigsten Rechte eine unerschütterliche Gewährleistung darbietet. Die drei Schaumburger erklärten, wohl an der Berathung über eine allgemeine landständische Verfassung Kurhessens Theil nehmen zu wollen, ohne jedoch durch diese Mitwirkung eine Incorporation der Grafschaft Schaumburg anzuerkennen, für diese ihre alten Privilegien reservirend. Der Entwurf der Verfassungsurkunde hatte den Inhalt des Haus- und Staatsgesetzes von 1817 aufgenommen, und behielt das System der Curien bei, im Wesentlichen so, wie etzt dieselben zusammengesetzt waren, die zweite Curie aus den Bürgermeistern der größeren und den aus den Magistratsmitgliedern verschiedener kleineren Städte gewählten Deputirten bestehend, die Curie des Bauernstandes durch Abgeordnete gebildet, welche von den Ortsvorständen aus den im Bezirke ansässigen Grundbesitzern gewählt werden. Der Standesherren war nicht gedacht. In den Curien soll Stimmenmehrheit entscheiden. Doch müssen die drei Curien zu einem Beschlusse sich vereinigen; wenn dieses nicht zu erreichen ist, sollen die sämmtlichen Abgeordneten zu einer Plenarversammlung sich bilden und hier den Beschluß nach der Mehrheit der einzelnen Stimmen fassen. In diesem Plenum fielen den Prälaten und Rittern zwölf, den Städten eilf und den Bauern acht Stimmen zu. Waren also die Mitglieder der ersten Curie einig, so brauchten ihr nur vier Stimmen aus den beiden übrigen Curien zuzufallen, um für ihre Ansicht die Mehrheit der Plenarversammlung zu gewinnen. Für Aenderungen der Verfassung war jedoch kein Plenarbeschluß zugelassen, sondern Uebereinstimmung der Curiatbeschlüsse erfordert. Das Bekenntniß der christlichen Religion war nicht zu den Erfordernissen eines Depu-

tirten gerechnet. Im Uebrigen stimmte meistens die Proposition mit dem Verfassungsentwurfe von 1816 überein. Es fehlte aber darin die Bezeichnung der zum Staatseinkommen gehörigen Gegenstände, dagegen sollte der Geld- und Naturalbedarf des kurfürstlichen Hofes aus dem Ertrage derjenigen Domainen entnommen werden, welche dazu werden vorbehalten, gleichwohl ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art verwaltet werden. Darin lag die Proposition zur Constituirung einer Civilliste. Wie 1815 und 1816, so verknüpfte sich auch jetzt auf das Innigste die Berathung über die Landesverfassung mit den Verhandlungen über Feststellung des Staatsvermögens. Doch waren es nicht die Stände, welche in dieser Angelegenheit jetzt die Initiative zu ergreifen hatten. Es kam ihnen Wilhelm II. mit seinen Anträgen entgegen, nicht blos mit der Erklärung, alle Schulden des Landes übernehmen zu wollen, nicht allein mit der Bereitwilligkeit, hinsichtlich des Hofbedarfes sich auf den Ertrag eines Theils vom Domainengut zu beschränken; er machte weiter den Ständen den Vorschlag, diesen Bedarf des Hofes auf eine halbe Million Thaler jährlich zu fixiren und, nach Abzug seiner, wie des Landes Schulden, sämmtliche Capitalien der Cabinetscasse und der Generalcasse (S. 158. 188) mit dem Lande zu theilen. Er ließ den Ständen den Wunsch erklären, daß sie einen Ausschuß wählen mögten, um von dem Bedarfe des Hofes und dem Bestande der Capitalien sich zu überzeugen, auch deren Theilung zu vollziehen. Das nahmen alsbald die Landstände an; eine Plenarversammlung derselben bestimmte Schomburg, Eberhard (S. 182) und Hammerstein zu jenem Ausschusse, jede der drei Curien gab aus ihrer Mitte noch ein Mitglied hinzu. Einen förmlichen Vertrag verabredete dieser Ausschuß mit Schotten (S. 154), Wöhler (S. 188) und Deines (S. 169), als landesherrlichen Commissarien; danach bildet die eine Hälfte des Capitalbestandes, unter dem Namen des Hausschatzes, ein unveräußerliches Fideicommißvermögen des kurfürstlichen Hauses, dessen Nutzungen dem jedesmaligen Landesherrn zufallen; die andere Hälfte wird als Staatsschatz anerkannt. Nach Abzug der Schulden lieferte jede dieser Hälften einen jährlichen Reinertrag von 350000 Thlr. Für Wilhelms II. Lebenszeit setzte man die Civilliste, entsprechend dem im Jahre 1829 für den Hof aus den Domanialeinkünften verwendeten Betrage, auf jährlich 392000 Thlr. fest, außer den da-

maligen Apanagen für die nachgebornen Prinzen im Betrage von 80000 Thlr. Es war am 20. Novbr. 1830, als die Grundzüge dieser Vereinigung zwischen Wilhelm II. und der Ständeversammlung feststanden, die durch eine Deputation dem Landesherrn ihren Dank für seine Entschließung darbrachte. Wilhelm II. erwiederte der Deputation, er erwarte von der Einsicht und Anhänglichkeit der Landstände die thätigste Mitwirkung, um im Drange der Zeit die für die Staatswohlfahrt wesentliche Stärke und Würde des Thrones aufrecht zu halten. Der Erbmarschall versicherte, daß den Ständen die Rechte des Thrones eben so heilig wären, als die Rechte des Volkes. Mit Ungeduld harrte dieses der Erfolge des Landtags, von denen, bei dem Mangel einer Oeffentlichkeit der Verhandlungen, nichts verlautete. Einflüsterungen drohten das Vertrauen des Volkes zu stören, doch Wilhelm II. konnte dasselbe nicht besser befestigen, als indem er den edlen Schenk zu Schweinsberg (S. 152) von Marburg zu sich rief und ihn zum Staatsminister der Justiz ernannte. Die Landstände traten ihrer Seits an eben jenem 20. Novbr. durch eine offene Bekanntmachung den grundlosen Gerüchten entgegen, welche die Gemüther beunruhigten, versichernd, daß sie unausgesetzt mit der Prüfung der Staatsverfassung beschäftigt seien, aber nicht übereilt, sondern mit Umsicht bei diesem Geschäfte zu Werke gehen wollten, dessen Ergebniß, für Jahrhunderte berechnet, das künftige Glück des ganzen Landes verbürgen solle. Für die große Erregung, die sich des Volkes seit den Septemberereignissen bemächtigt hatte, war ein vier= ein achtwöchentliches ruhiges thatenloses Hinschauen nach einem Ziele, von dem man nichts zu erblicken vermochte, zu viel; theuer gewordenes Brod rief am Abende des 20. Novbr. in Hanau einen Menschenhaufen gegen die Bäckerläden; Militair und Bürgerwachen wußten sie zu schützen, einige der Tumultuanten zu verhaften. Diese sollte ein Militaircommando am folgenden Tage nach Fulda abführen; man besorgte, sie dem ordentlichen Richter entzogen zu sehen; es sammelten am Thore die Leute sich, wollten den Ausgang verhindern; Feuer gaben die Truppen; Bürgerblut floß und die Verhafteten entkamen. Weitere Störungen der Ruhe erfolgten nicht. Zur Aufrechthaltung derselben war Meyerfeld (S. 116) nach Hanau gesendet, der aber nur die Wirksamkeit der Bürger zur Erreichung

dieses Zwecks zu loben hatte. Das Militair rühmte den Eifer der Bürgergarde; beide wurden vom Landesherrn über ihr Verhalten belobt. Die entsprungenen Arrestanten konnten wieder eingezogen und vor Gericht gestellt werden. Auch in Fulda führte der 20. November während des Wochenmarktes zu einem Volksauflauf, durch die Verhaftung eines Salzhändlers veranlaßt, ohne jedoch irgend Folgen zu haben. Am 25. November beschloß die Bundesversammlung, daß die Bundescontingente in möglichst disponibeler Bereitschaft gehalten werden sollten, daß jede Regierung, welche von einer andern um militairische Hülfe ersucht werde, diese sofort im Namen des Bundes zu leisten habe, daß die Censoren ihre Wachsamkeit auch auf diejenigen öffentlichen Blätter richten müßten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln. Neben Anordnung solcher Maaßregeln zur Beseitigung sichtbar gewordener Aufregung, sprach die Bundesversammlung die Erwartung aus, daß die Regierungen gerechten, im gesetzlichen Wege vorgebrachten Beschwerden abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen werden. Meyerfeld aber eröffnete dem Bundestage, in ganz Kurhessen sei die Ruhe vollkommen hergestellt, der Kurfürst, auf die unerschütterliche Liebe und Treue der Unterthanen bauend, hege das feste Vertrauen, daß er Bundeshülfe nicht anzusprechen habe; polizeilicher Ahndung unterliegende Excesse seien wohl durch die von der Natur herbeigeführte Theuerung der Lebensmittel veranlaßt, ein Aufstand zur Erreichung politischer Zwecke habe aber in Kurhessen nicht Statt gefunden. Während solches zu Frankfurt geschah, erklärte Jordan in Cassel die Begutachtung des landesherrlichen Entwurfs einer Verfassungsurkunde für vollendet. Er war dazu von der Rittercurie im Verein mit Waitz von Eschen und dem Regierungsrath Ludwig Georg von Baumbach ausersehen; aus der Curie der Städte hatte daran Schomburg und Eberhard Theil genommen; von der 3. Curie war Apotheker Haberland und Jungk, vormals Officier in östreichischen Diensten, dazu bestimmt gewesen. Pfeiffer hatte in einer Flugschrift die Annahme der Proposition mit einigen von ihm angedeuteten Veränderungen empfohlen; Pfeiffer mogte den Vorwurf allzugroßer Mäßigung im Vergleich mit der

nachdrücklichen Sprache seiner früheren Schriften besorgen, denn er äußerte: es war eine andere Zeit, in der es galt, die Schärfe des durch lange Gewohnheit beinahe abgestumpften Gefühls für gekränkte Rechte durch kräftige Rede wieder zu erfrischen; eine andere ist es, in der es Noth thut, die hoch emporlodernde Flamme des Enthusiasmus nicht noch mehr zu nähren. Durch eine Menge kleiner Schriften, in denen ein ruhiger und besonnener Geist herrschte, wollten viele Andere ihr Scherflein zur zweckmäßigen Gestaltung der Verfassung beitragen. Als aber von Marburg aus eine Schrift excentrischen Inhalts in saintsimonistischer Richtung aus des Advocaten Henkel Feder dem Landtage überreicht wurde, wieß derselbe solche mit Unwillen zurück und begehrte von der Landtagscommission die Einleitung einer Untersuchung gegen Drucker und Verleger.

Prinzen des fürstlichen Hauses hielten sich durch die Proposition vom 7. October beeinträchtigt, erklärten aber, mit großer Zuversicht ihre Rechte in die Mitte der Ständeversammlung verwahrlich niederlegen zu wollen.

Jordan erachtete zur Begründung der öffentlichen Rechtsordnung eine grundgesetzliche Feststellung der Prärogative des Herrschers, wie der bürgerlichen und politischen Rechte der Unterthanen, gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Herrscher und die Vertreter des Volkes, Unabhängigkeit der Rechtspflege von der regierenden Gewalt, Mitwirkung verantwortlicher Minister bei Ausübung der Regierungsrechte durch den Regenten, und Regelung des Staatshaushaltes nöthig. Als Garantie der öffentlichen Rechtsordnung betrachtete Jordan die Sicherung der Thronfolge, die Sorge für die Erziehung des Thronfolgers, dessen Angelobung der Verfassung, bei deren Verletzung die Anklage der Beamten durch die Volksvertreter, und die Eröffnung des Rechtsweges, auch gegen die Staatsregierung, für jeden Unterthanen; ferner die Ausbildung des Volkes, die Sprach- und Preßfreiheit, eine von dem Einflusse der Regierung unabhängige Gemeindeverfassung, eine Volksvertretung mit dem Recht der Bewilligung und der Zustimmung, nicht des Beiraths bloß, ein an die materiellen Interessen geknüpftes Wahlrecht mit einer durch besondere Eigenschaften nicht bedingten Wählbarkeit, und eine Landwehr als Nationalbewaffnung. Mit Berücksichtigung dieser Principien hatte

der zur Begutachtung des Entwurfs gewählte landständische Ausschuß Bemerkungen zu demselben gemacht, über welche die Plenarversammlung des Landtags am 29. November 1830 in Porbecks und Eggenas Gegenwart ihre Berathung begann. Im Verlaufe derselben wurden vier Mitglieder der Versammlung zur Vermittlung entgegenstehender Ansichten auserwählt. Zuletzt berieth man über das Capitel von den Landständen und vom Staatshaushalte. Während dem erscholl die erste Kunde von Polens Schilderhebung. Das Ministerium verfaßte mit Rücksicht auf die landständischen Beschlüsse einen neuen Entwurf; auch dieser wurde mit den Landständen in Erörterung genommen; in Uebereinstimmung mit den Landtagscommissarien kam so der Entwurf einer Verfassungsurkunde zu Stande, die am 30. December 1830 dem Landesherrn zur Erklärung vorgelegt wurde. Wilhelm II. begehrte verschiedene Aenderungen derselben, welche die Landstände billigten. So wurde von ihm, im vollen Einverständnisse mit den Ständen, das neue Staatsgrundgesetz am 5. Januar 1831 unterzeichnet, contrasignirt durch Rivalier von Meysenbug. Hiernach haben die Volksvertreter sich in einer Kammer zu versammeln. Für eine Pairskammer hatte Jordan die Elemente in Hessen vermißt, Niemand ihm widersprochen. Schomburg war geneigt, drei Curien beizubehalten; doch diese selbst hatten sich ja, aus allgemein anerkannten Gründen der Zweckmäßigkeit, factisch zu einer Kammer umgewandelt und Vorgänge dafür schon in den Verhandlungen von 1815 und 1816 wahrgenommen. Fand auch die Vertretung der Geistlichkeit keinen Anklang, so verstärkten doch, auf Schomburgs Vorschlag, die Stände, gegen die landesherrliche Proposition, das aristocratische Princip bei der Volksvertretung, indem sie den Mitgliedern der Ständeversammlung nicht bloß einen Prinzen für jede apanagirte Linie hinzufügten, sondern auch das Haupt einer jeden ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft besitzt. Außer diesen wird die Ständeversammlung gebildet durch den Senior der Familie von Riedesel, einen Vorsteher der Stifter, einen Abgeordneten der Universität, acht Abgeordnete des ritterschaftlichen Adels, sechszehn Abgeordnete der Städte und ebenso viele Abgeordnete der Landgemeinden. Acht von den letzteren müssen in einem bestimmten Bezirke wohnen, die anderen müssen 24 Thlr. jährliche Grundsteuer

zahlen, oder die Landwirthschaft mit einem Vermögen von 5000 Thaler als Haupterwerbszweig betreiben. Für die Hälfte der städtischen Abgeordneten ist eine jährliche Steuerzahlung von 18 Thalern, oder ein Vermögen von 6000 Thalern, oder eine Rente von 400 Thlrn. vorgeschrieben; sie können auch zur städtischen Magistratur gehören und müssen Bewohner irgend einer Stadt sein; für die andere Hälfte ist keine dieser Eigenschaften erforderlich, sie muß aber in einem bestimmten Bezirke wohnen. Die unteren Beamten können nur außerhalb des Bezirks gewählt werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, wenn nicht Auflösung eintritt. Die erste Zusammenkunft dieser, für die Zukunft bestehenden, Landstände war auf den 11. April 1831 festgesetzt. Die Abgeordneten geben ihre Abstimmungen, ohne an Aufträge gebunden zu sein, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und Bezirke, nach eigener Ueberzeugung. Ihr Beschluß wird durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn wenigstens zwei Dritttheile anwesend sind. Die Verhandlungen sind öffentlich, Präsident und Vicepräsident werden aus den durch die Ständeversammlung dazu erwählten Mitgliedern vom Landesherrn für die Dauer eines Landtags ernannt. Die Zusammenberufung muß wenigstens alle drei Jahre stattfinden; bei einem Regierungswechsel treten die Stände ohne Berufung zusammen. Diese huldigen, wenn der Thronfolger die Verfassung aufrecht zu erhalten, auch in Gemäßheit derselben und nach den Gesetzen zu regieren, schriftlich gelobt hat. In ihrer Huldigung liegt die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantrittes. Durch den Huldigungseid wird Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt. Zwischen den Landtagen hat ein Ausschuß der Stände, mit einem beständigen Syndicus, das landständische Interesse wahrzunehmen. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder erläutert werden. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Den Ständen steht das Recht der Steuerbewilligung zu; ohne landständische Bewilligung kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer oder sonstige Landesabgabe erhoben werden.

Für Aufbringung des Staatsbedarfes haben die Stände, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht reichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ueber die beste Art, diese aufzubringen und zu vertheilen, haben die Landstände die geeigneten Beschlüsse zu nehmen. Die Verwilligung des Staatsbedarfes erfolgt regelmäßig für drei Jahre. Bei Vorlegung des Voranschlags für solchen Zeitraum muß die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die Vergangenheit nachgewiesen werden. Das Staatsgebiet so wenig, als das Staatsvermögen kann ohne Einwilligung der Stände durch Veräußerung vermindert, mit Schulden belastet oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden. Es gehören zum Staatsvermögen die Domanial- oder Kammergüter sammt Forsten, Berg- und Salzwerken, nutzbaren Regalien, Capitalien und sonstigen Werthgegenständen, welche ihrer Natur und Bestimmung nach als Staatsgut zu betrachten oder aus Mitteln des Staats erworben sein werden. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden. In der unmittelbaren Ausübung der Regierungsrechte wird der Regent, die heilige und unverletzliche Person des Staatsoberhauptes, durch Minister der fünf Departements, Justiz, Inneres mit der Polizeiverwaltung, Finanzen, Kriegswesen und auswärtige Angelegenheiten, unterstützt. Sie sind verantwortlich für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der vom Regenten ausgehenden Anordnungen; durch ihre Contrasignatur erhalten diese Anordnungen Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit. Alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, sind von dem Verein der Minister zu berathen. Die Landstände sind befugt und verpflichtet, die Minister, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen. Die gegründet befundene Anklage zieht jedenfalls deren Entfernung vom Amte nach sich. Auch kann von den Landständen jeder Staatsdiener bei dem zuständigen Gerichte angeklagt werden, wenn er die Verfassung verletzt, öffentliche Gelder veruntreut, einer Erpressung sich schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht. In den Diensteid eines jeden Staatsdieners wird die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung aufgenommen. Der Er-

nennung und Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde vorausgehn. Die Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden ist bleibende Anstalt zur Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung. Die Geburt gibt kein Vorzugsrecht zu einem Staatsamte; wegen derselben kann Niemand von einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch dem Militairdienste ist die Eigenschaft des Staatsdienstes beigelegt. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Die Staatsregierung übt die hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen aus. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz. Ihren Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen. Ueber die evangelischen Glaubensparteien verbleibt dem Landesherrn die Ausübung der Kirchengewalt. Eine Neuerung in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen kann nur mit Zustimmung einer Synode stattfinden, die von der Staatsregiernng berufen wird. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall des Vergehens oder der Rechtsverletzung ausgenommen. Die Censur ist auf die bundesgesetzlichen Fälle beschränkt. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen. Das Eigenthum kann für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige Entschädigung in Anspruch genommen werden. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden darf nicht mit dem Vermögen und Einkommen des Staates vereinigt werden. Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden erheischen, müssen von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Theile desselben getragen werden. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung auf immer getrennt sein. Die Idee, Mitglieder des höchsten Gerichtshofes durch die Stände, wie in Hannover,

wählen zu lassen, vermogte sich keine Geltung zu verschaffen; es wurde das als die Verpflanzung einer aus feudalen Institutionen herausgerissenen Einrichtung in fremde Umgebung bezeichnet. Dagegen soll Niemand an der Verfolgung des Rechtsweges gehindert werden können. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eignet, gebührt dem Richter, nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; außerordentliche Gerichtshöfe dürfen niemals eingeführt werden; Niemand darf anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen in gerichtliche Untersuchung gezogen, zur gefänglichen Haft gebracht oder gestraft werden. Alle Urtheile über politische oder Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichts oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt. Keinem Angeschuldigten kann Beschwerdeführung, Vertheidigung und Urtheilspruch versagt werden. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind unabhängig, entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und verfassungsmäßigen Gesetzen. Gemeinden bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde. Eine gerichtliche Untersuchung wegen Dienstvergehen kann nicht im Wege der Gnade niedergeschlagen, ein zur Entsetzung vom Amte verurtheilter Staatsdiener nicht wieder angestellt werden. Eine Verletzung der Verfassung oder ein auf deren Umsturz gerichtetes Unternehmen ist vom landesherrlichen Begnadigungsrechte ausgenommen.

Das ist, neben einigen leitenden Grundsätzen für die künftige Gesetzgebung, der wesentlichste Inhalt der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. Alle gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen jeder Art, welche damit im Widerspruche stehen, sind ausdrücklich in ihrer Schlußbestimmung für aufgehoben erklärt. Sie selbst soll nur mit Stimmeneinhelligkeit der Landstände geändert oder erläutert werden können. Eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen hat gleiche Kraft, wenn sie sich auf zwei nacheinander folgenden Landtagen wiederholt. Zweifel, die sich dereinst etwa

zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde erheben sollten, sind der Entscheidung eines Compromißgerichts zu überweisen, zu welchem von der Regierung drei Rechtskundige gewählt werden, und drei von den Landständen; das Loos bestimmt aus diesen Sechs den Vorsitzenden mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Kaum bekannt, sprachen sich von allen Seiten belehrende Stimmen über das Verständniß der Verfassungsurkunde aus, mit Vorschlägen über die Mittel, ihre Grundsätze in das Leben des Volkes allenthalben übergehen zu lassen. Martin (S. 171.) war es, der die Reihe derselben eröffnete. Es begann in Hessen eine Tagespresse. Zur Verkündigung der Verfassung hatte Wilhelm II. den 8. Januar ausersehen. Auf dessen Einladung kam am Vorabende dieses Tages seine Gemalin mit ihrer Tochter von Fulda nach Cassel. Wilhelm II. empfing sie, begleitet vom ganzen Hofstaate, zeigte mit ihr sich dem Volke, das in einen unbeschreiblichen Jubel ausbrach, den durch die glänzendsten Meteore selbst der Himmel mitzufeiern schien. Auch der Kurprinz traf in Cassel ein. Manger (S. 171) wurde seiner Haft entlassen; eine Vertheidigung, die er von Neuem bei dem Oberappellationsgerichte versuchte, führte später zu seiner gänzlichen Freisprechung von der nachfolgenden Theilnahme an den Drohbriefen und der Begünstigung des darin liegenden Verbrechens. Rieß wurde zum Director der Provinzial-Regierung in Hanau ernannt. Schminke übernahm das Ministerium des Innern; sein Referent sollte Schrader (S. 191.) werden, der ihm von Jugend auf befreundet war. Ganz gegen seine Wünsche war Wiederhold (S. 152. 182.) nach Rinteln versetzt, der stets mit Schrader rivalisirt hatte, als sie beide hier im Collegium der Regierung saßen. An seine Stelle beim Obergericht in Cassel war Rommel von Rinteln berufen. Rivalier ward Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Engelhard (S. 159. 182) ging zum Oberappellationsgericht. Mit solchen Personal-Veränderungen wurde die Verkündigung der Verfassung eingeleitet. Umgeben von den Ministern und anderen höheren Beamten, den Chefs des Militairs und der Bürgergarde, den Gesandten von Oestreich, Preußen und Sachsen, ließ Wilhelm II. auf dem Throne sich nieder; sein Sohn, der Kurprinz, saß ihm zur Seite.

Mit dem Erbmarschall an der Spitze traten dann die Stände in den Thronsaal ein und stellten, in Curien geordnet, sich vor den Fürsten hin. Schminke eröffnete der Versammlung, daß jetzt das ernste Fürstenwort, welches Wilhelm II. seinem Volke gegeben, das Versprechen einer zeitgemäßen Verfassung, in Erfüllung gehe, ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit und Treue zwischen Fürst und Volk geknüpft werde, das gegenseitige Vertrauen eine verjüngte Kraft erhalte. Eggena (S. 152.) verlas darauf die Verfassungsurkunde. Dann nahm Wilhelm II. sie in die Hände. „Ich übergebe Ihnen hier die Verfassung und wünsche Hessen Glück dazu.“ Mit diesen Worten reichte er sie dem Erbmarschall. In seiner Hand dieselbe haltend, erklärte der Erbmarschall, daß die vor dem Throne versammelten Stände aus des Fürsten Hände die Verfassungsurkunde empfangen, durch welche der Beherrscher und die Abgeordneten des Volkes eine unerschütterliche Grundfeste des Staates im vollen Einverständnisse aufrichteten. Zum Zeichen, daß ihr Inhalt dem landständischen Einverständnisse vollkommen entsprechend sei, unterschrieben alle Mitglieder des Landtags die Verfassungsurkunde. Als sichtbares Denkmal dieser Wohlthat beschlossen die Landstände, Wilhelms II. Statue in der Residenzstadt aufrichten zu lassen. In Wilhelms II. Hand legten die Minister den Eid auf Beobachtung der Verfassungsurkunde; Schenk und Schminke nahmen diesen Eid jedem der Landstände ab; dann schworen die anwesenden höheren Civil- und Militairbeamten; diese empfingen den Eid von allen Staatsdienern, den aufgestellten Truppen, den versammelten Bürgern, und so wurde aller Orten von allen achtzehnjährigen Männern der Eid auf die Verfassung geleistet, nur von einem einzigen Menschen, in einem fuldaischen Dorfe, dem Advocaten Wilhelm, verweigert. Auch die Schaumburger schworen, solchergestalt die Grafschaft Kurhessen incorporirend; es war ihnen zugesichert, ihre bisherigen Landstände zur Mitwirkung bei Maaßregeln beizubehalten, die nur diesen Bezirk betreffen. Der Magistrat von Cassel erschien, wie am 15. September 1830, vor Wilhelm II., um ihm den Dank der Bürgerschaft darzubringen. Diese in ihrem Haupt und Vertreter zu ehren, wurde Schomburg von Wilhelm II. mit den Löwenorden geziert. Im ganzen Lande erscholl der Lobgesang des Herrn am 9. Januar 1831 ob der

glücklichen Beendigung des Verfassungswerkes. Mit Gemalin, Sohn und Tochter begab sich Wilhelm II. in das Gotteshaus. Abends wogte ein glänzender Fackelzug der Bürgerschaft von Cassel zum Hauptportale des Schlosses; als eine Opferflamme auf dem Altare der Liebe in Mitten der Bürger aufloderte, sahen diese mit wahrer Rührung auf des Schlosses Balcone die Kurfürstin Auguste in ihres Gemals zärtlicher Umarmung. An diesem Tage fühlte Kurhessens Volk sich wohl und glücklich. Ueberall ertönte laut die Freude bis in die Nacht hinein.

In der nämlichen Nacht traf von Frankfurt, durch Deines (S. 169) begleitet, die Gräfin Reichenbach auf dem Schloß zu Wilhelmshöhe ein, kam hier mit Wilhelm II. zusammen. Klug mogte das in diesem Augenblicke nicht gehandelt sein; sie war nicht gut dabei berathen gewesen. Wer aber war allein berechtigt, dort ihr den Aufenthalt zu gestatten oder ihrer Gegenwart zu widersprechen, wenn die Freiheit der Person keiner andern Beschränkung unterliegt, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen, der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Staates den gesetzlichen Schutz begründet? Doch ein Gefühl des Unwillens durchzuckte alle Gemüther, als am 10. Januar in Cassel ruchbar wurde, die Reichenbach sei wieder bei Wilhelm II., habe an seiner Tafel ihren Sitz gehabt, und wie des Hauses Frau gewaltet. Von ihrem Verhältniß zu Wilhelm II. entlehnte Bezeichnungen gingen von Mund zu Mund, bei Civil und Militair; je näher jemand dem Hofe stand, desto unangenehmer mogte er durch den Gedanken berührt werden, daß ihre Herrschaft wieder sich geltend machen könne. Bei einbrechender Dunkelheit nahmen Volkshaufen lärmend ihren Weg nach dem reichenbachschen Hause in Cassel; diesem gegenüber lag Rivaliers Wohnung; deren Fenster wurden mit Geldstücken und mit Steinen bedroht und beschädigt, bis die Bürgergarde die Menge verjagte. Am Morgen des 11. Januar sammelten wieder sich Menschen auf den Straßen; man meinte, es sei der verehrten Kurfürstin ein Unrecht geschehen; diese schrieb Schomburg, daß sie gegen den Aufenthalt der Gräfin Reichenbach in Wilhelmshöhe keinen Widerspruch erhebe; doch waren schon die Leute vor das wilhelmshöher Thor gegangen. Jordan jammerte: Das gibt ein Loch in die Verfassung! Die Truppen waren befehligt, die Straße zu sperren;

ein Detachement stellte sich in derselben auf, nahm ihre ganze Breite ein, niemanden auf der Straße durchlassend; die Menschen aber gingen durch den Chausseegraben über das Feld und standen ungehindert jenseits der Truppen auf dem Wege nach Wilhelmshöhe. Wirklich dahin sind sie nicht gedrungen. Aber im Schloß zu Wilhelmshöhe wurde die Furcht rege, das Vertrauen auf die Bestrebungen zur Aufrechthaltung der Ordnung wankend gemacht. Minister und Generale, zu Rathe gezogen, glaubten die Erhaltung der Ruhe ohne Entfernung der Gräfin Reichenbach nicht verbürgen zu können; wiederum von Deines begleitet verließ dieselbe eiligst Wilhelmshöhe und wendete sich nach Hanau. Wilhelm II. schrieb selbst das seiner Gemalin. So war die Trennung von der Reichenbach bewirkt, die in manchen Kreisen schon seit Jahren gewünscht sein mogte. In Cassel wurde bekannt gemacht, daß der Anlaß der Aufregung beseitigt sei. Nun hörte auch diese auf. Friedrich Wilhelm begab sich wieder nach Fulda, wo jetzt, als Freifrau von Schaumburg die Dame lebte, die er früher in Bonn hatte kennen gelernt (S. 183). Die öffentliche Stimme mißtraute Rivaliers Gesinnung, hielt Schminke in den obwaltenden Zeitverhältnissen seinem Amte nicht gewachsen, maß Schrader zu bureaucratisch-royalistische Tendenzen bei. So hatte das am Tage vor der Verfassungsverkündigung gebildete Ministerium Elemente, die dasselbe hinderten, sich Vertrauen zu erwerben. Auf Hammersteins Andringen wurde Schenk von den Ständen angegangen, für verfassungsmäßige Besetzung aller Ministerialdepartements zu sorgen. Es mißglückten die Versuche, Wiederholds Versetzung nach Rinteln rückgängig zu machen. Aber Schminke erhielt den erbetenen Abschied; Schrader ließ man in Rinteln. Rieß blieb Minister des Innern, Müldner wurde Kriegsminister; Kopp, der Finanzminister, zugleich Minister der auswärtigen Angelegenheiten an Rivaliers Stelle, für den man den Gesandschaftsposten in Wien bestimmte, ohne daß er denselben antrat. Eggena wurde zum Ministerialreferenten für die, mehren Departements gemeinschaftlichen, Angelegenheiten ernannt, Wöhler, mit der oberen Leitung der Staatsprocesse beauftragt und zu den Berathungen des Staatsministeriums herangezogen. In diesem erhielt der Justizminister von Schenk die Präsidialleitung aller Geschäfte.

Am 28. Januar machte das Staatsministerium bekannt, daß es in Gemäßheit der Verfassungsurkunde nunmehr in seinen verantwortlichen Vorständen vollständig constituirt sei, mit dem Versprechen, die Verfassungsurkunde auf das Genaueste befolgen zu wollen, deren Wohlthaten sämmtlichen Angehörigen des Staates im vollsten Maaße zu Theil werden zu lassen, sie gegen alle gesetz- und verfassungswidrigen Anmuthungen zu schützen. Hans Daniel Ludwig, der jüngere Hassenpflug, als Assessor in dem Oberappellationsgerichte mit dem Titel eines Obergerichtsraths angestellt, hielt diese seine Stellung im Widerspruch mit den Vorschriften der Verfassungsurkunde, weil zufolge derselben der höchste Gerichtshof nur aus wirklichen Räthen bestehen solle. Darauf erhielt Hassenpflug die Ernennung zum Oberappellationsgerichtsrathe. Die katholische Geistlichkeit in Fulda knüpfte Verwahrungen und Vorbehalte an ihren auf die Verfassung geleisten Eid. Sie hielt die Gewissensfreiheit beeinträchtigt und die wohlerworbenen Rechte der Kirche benachtheiligt, weil die Verfassung den Staatsbehörden die Einsicht in die Erlasse der katholischen Kirchenbehörde und in die bischöflichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, auch gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt einen Recurs an die Landesbehörden gestattet, dagegen die Religion zum Vorwande zu nehmen verbietet, um sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen. Doch legte diesen Verwahrungen und Vorbehalten ein Gewicht weder die Regierung, noch der Landtag bei, da durch die Verfassung die in der Stiftungsurkunde für das Bisthum (S. 175) versicherten Rechte der Geistlichkeit nicht geändert waren. Die Landstände blieben in geheimen Sitzungen noch versammelt zur Erledigung einiger durch die Verfassungsurkunde ihnen ausdrücklich überwiesenen Geschäfte. Dazu gehörte die Wahl des Landsyndicus. Sie traf Schomburg, aber Cassels Bewohner, Gilden und Vorstände wollten ihren Bürgermeister nicht missen, wollten um jeden Preis ihn der städtischen Verwaltung erhalten sehen, und Schomburg gab nach, schlug das Landsyndicat aus, schlug es, als die Stände bei ihrer Wahl beharrten, zum zweiten Male aus. Es fiel dasselbe nun nicht Bender (S. 156) zu, auf den die Wahl sich lenken zu wollen schien, sondern einem Anwalte, einem Manne von braver Gesinnung, dessen Gesundheit aber leidend war. So hat der bedeutungsvolle Beruf

eines ständigen Rechts-Consulenten der Landstände und ihres permanenten Ausschusses, den Schomburg so erhaben zu schildern wußte, sich niemals vollkommen entwickelt. Schomburg, dessen Bemühung und umsichtiger Behandlung man so Vieles rücksichtlich der Trennung des Haus- und Staatsschatzes verdankte, wurde von den Landständen zur Direction des letzteren, neben seinem städtischen Amte, im Verein mit Schotten, Wöhler und Deines ausersehen, daneben ein, die Verwaltung des Haus- und Staatsschatzes controlirender, Ausschuß der Landstände eingesetzt. Die Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten waren in ein besonderes Gesetz zusammengefaßt. Eine Geschäftsordnung für die Ständeversammlung überließ den Landständen die Prüfung ihrer Legitimationen, die Entscheidung über deren Zulänglichkeit, wie über die Gültigkeit der Wahlen. Auf den Antrag der Stände wurden die Stempelabgaben, im Ertrage wohl um 60000 Thlr., ebenso die Consumtionssteuern gemindert. Für Civil und Militair erschien ein Staatsdienstgesetz. Mit jedem Staatsdienste soll eine Normalbesoldung verbunden werden, für eintretende Dienstunfähigkeit wird Pension nach einem festen Maaßstabe aus der Staatscasse zugesichert, auch für die Wittwen und Waisen der Diener. Ein Minister, der wider seinen Willen oder gemäß seinem, auf die besondere Verantwortlichkeit in seiner Stellung gegründeten, Ansuchen entlassen wird, behält die mit seinem früheren Dienste verbunden gewesene Besoldung. — Damit eine gehörige Aufsicht über die Dienstführung der Behörden stets mit Zuverlässigkeit gehandhabt werden könne, wurde die Staatsregierung von den Ständen angegangen, periodische Visitationen der oberen und unteren Staatsbehörden vorzunehmen. Die Stände empfahlen die Einrichtung einer Taubstummenlehranstalt, die Unterstützung der Gemeinden bei Schulhausbauten, ebenso die Ausführung zweckmäßiger Bauten zur Befriedigung des Gewerb- und Nahrungsstandes. Den bisherigen Nothstand der gewerbtreibenden Classe schrieben die Landstände hauptsächlich dem in den teutschen Ländern eingeführten Systeme der Absonderung und Gränzsperre zu; sie ersuchten die Regierung, bei dem Bundestage dahin zu wirken, daß dem §. 19 der Bundesacte endlich eine wirksame Folge in Herstellung eines völlig freien Verkehrs innerhalb Teutschlands Gränzen gegeben werde. Mit den Nachbarstaaten

wünschten die Stände einstweilen alsbald eine völlige Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme. Die Landstände stellten den Rechtszustand, dessen Grundlagen ohne inneren Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen und Rechtsansichten entlehnt seien, als so unzureichend dar, daß eine umsichtige Revision der noch geltenden Rechts- und Proceßnormen ein dringendes Bedürfniß erscheine, welches schon von früheren Landesfürsten vielfältig anerkannt sei. Sie ersuchten deshalb die Staatsregierung, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung jener Normen zu veranstalten und drangen auf die Ausarbeitung von Entwürfen zu einer bürgerlichen und Straf-Proceßordnung, so wie zu einem bürgerlichen und Strafgesetzbuch. Sie wünschten, daß mit diesen Arbeiten Männer beauftragt werden möchten, welche ebenso mit der Theorie, als mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes vertraut sind, daher zu den Erwartungen berechtigten, daß die Entwürfe dieser Gesetzbücher den erläuterten Rechtsansichten und Bedürfnissen der Zeit entsprechen, auch sich durch materielle Vollständigkeit, wie durch formelle Zweckmäßigkeit auszeichnen werden. Das erhielt Zusage. Wiederhold, Pfeiffer, Bender und Engelhard, der jüngere Hassenpflug und Andere wurden mit den Arbeiten beauftragt; hinsichtlich des zu befolgenden Planes und der leitenden Grundsätze sollte Eggena die Vermittlung zwischen der Commission und dem Ministerium bilden. Aber nicht einmal der Anfang mit den Arbeiten wurde gemacht. Bender schilderte die Schwierigkeiten, die mit Abfassung eines Criminalgesetzbuches verknüpft seien und empfahl deren Aufschub auf eine günstigere Zeit, sprach sich auch für Beibehaltung der Militairgerichte aus. Eine Menge anderer Gegenstände der Gesetzgebung brachten die Landstände in Anregung. Sie begehrten ein Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt für Abkürzung der Minderjährigkeit, für Festsetzung der Studirzeit, für Verbesserung des Landschulwesens, wegen Vergehungen der Civilstaatsdiener, rücksichtlich des Eigenthums der Anflüsse herrenloser und verlassener Grundstücke, für die Theilung der Gemeinheiten, die Zusammenlegung der Grundstücke, die Beitreibung der öffentlichen Abgaben, die Verbesserung des Hypothekenwesens, für die Gründung von Creditvereinen und Hülfscassen, für die Einrichtungen der Armenpflege, für die Beschränkung der Militairgerichtsbarkeit, für

die Ausgleichung der Kriegslasten, wegen Ersatz des Wildschadens, für Einschränkung der Wegegeldsabgabe, für Ermäßigung der Salzpreise und Hundesteuer, für die Aufhebung der Branntweinstaxen. Dazu kamen noch die gesetzlichen Anordnungen, welche durch die Verfassungsurkunde selbst in Aussicht gestellt waren, über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, hinsichtlich der von der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, wegen gleichförmiger Feststellung der Verhältnisse der Israeliten, über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, über die Ablösung der Dienste und Grundlasten, über Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte, über Bestimmung der Gewerbe, deren Betrieb von einer Erlaubniß des Staates abhängig bleiben solle, gegen die Preßvergehen, über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, über die Gemeindeverwaltung, über die Bildung von Bezirksräthen, über die Zahl der Gerichtsmitglieder, über die Verhältnisse der Staatsanwälte, über die Einrichtung von Familienräthen. Die Regierung versicherte, alle diese Gesetzentwürfe mit größter Beschleunigung bearbeiten zu lassen und nach Möglichkeit dem nächsten Landtage vorzulegen. Nach der unendlichen Reihe dieser Anordnungen, die von den Ständen sowohl als von der Regierung für dringende, eiligste Abhülfe erheischende, Landesbedürfnisse erklärt waren, läßt sich der Umfang der Thätigkeit bemessen, welche die gesetzgebende Gewalt in der Vergangenheit an den Tag gelegt hatte, läßt sich die Größe der Aufgabe bemessen, welche dem nächsten Landtage gestellt war.

Noch einmal trat eine Aufregung der fortwährend erwerbslosen Volksclasse in Cassel ein, als dieselbe die Abfuhr der reichenbachschen Effecten nach Frankfurt zu hindern drohte, unter denen man viele Gegenstände aus dem fürstlichen Palaste vermuthete. Doch die Bürgergarde zerstreute die Haufen, und verkündete als ihr ernstes Wort, bei künftigen tumultuarischen Bewegungen unnachsichtlich durch Waffengewalt dem Gesetze die erforderliche Achtung verschaffen zu wollen, die Ursache der Statt gefundenen Bewegungen auf Unruhstifter schiebend, welche es wagten, das in der Verfassungsurkunde errungene Pfand der bürgerlichen Freiheit anzugreifen. Unter solchen auch in Hanau und Marburg sich kund gebenden fruchtlosen Versuchen zu Störungen der Ruhe und Ordnung rückte das Ende des Landtags heran. Der Magistrat von

Cassel dankte den Ständen für ihre verdienstvollen Bemühungen. „Nur dann", antworteten diese, „wenn die Bürger der übrigen Städte und die Bewohner der Landgemeinden Ihrem Beispiele folgen, durch Gesinnung und That beweisen, daß Ordnungsliebe, strenge Gesetzlichkeit, Religion und Sittlichkeit die sichersten Bürgschaften der Verfassung seien, können deren Wohlthaten allgemein werden und das Glück des Landes für Jahrhunderte begründen". Die ständische Verhandlung schloß mit einem Landtagsabschiede, der von den Landständen und den landesherrlichen Commissarien vollzogen, dann von Wilhelm II. unter Contrasignatur aller Minister genehmigt wurde. Darin ist die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 für ein Grundgesetz erklärt, dessen Verbindlichkeit für den Regenten, wie die Regierten in allen Zeiten feststehen und niemals durch irgend ein die Thronfolge oder den Staat betreffendes Ereigniß erschüttert werden soll. Rehm, der Professor der Geschichte an der Landesuniversität, nannte dasselbe, bei feierlicher Veranlassung, einen Staatsgrundvertrag, hervorgegangen aus des Volkes eigenthümlichen, durch eine reiche geschichtliche Vorzeit begründeten, Verhältnissen. Der Bundesversammlung wurde eine Ausfertigung dieser Verfassungsurkunde mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht. Meyerfeld erwähnte dabei, es habe der Kurfürst den Bewohnern des Kurfürstenthums, dessen einzelne Bestandtheile bisher verschiedene Verfassungen besaßen, eine dem ganzen Kurstaate gemeinsame und mit den Wünschen der Abgeordneten desselben übereinstimmende landständische Verfassung gegeben. Erst wurden darüber Instructionen von den Höfen eingeholt, dann Oestreich, Preußen, Baden und Holstein, ausersehn, den Antrag zu begutachten, was aber ganz unterblieben ist. „Durch die, unter Ihrer thätigen Mitwirkung vollendete Entwerfung der Verfassungsurkunde", so sprach Porbeck beim Scheidegruß zu den Ständen, „ist das Glück Ihrer Mitbürger auf mehre Generationen begründet. Grundsätze, auf welche das Glück der Völker gebaut werden muß, sind nicht nur ausgesprochen, sondern es sind auch die Gesetze angegeben, welche zur Ausführung der neuen Verfassung nothwendig sind". Eggena, dessen Beistand so viel zu verdanken war, der, mit Pfeiffers Unterstützung, so hohe Verdienste um das Verfassungswerk sich erworben hatte, mochte er

gleich bisweilen durch schlaue Sprachwendungen manche Bestimmungen der Verfassungsurkunde, nicht unabsichtlich, schwankender Bedeutung fähig gemacht haben, auch Eggena redete nochmals mit Wärme zu den Landständen. „Als noch die Krisis einer politischen Wiedergeburt den ganzen Staatskörper durchbebte und in dessen innerstes Geäder das fremdartige Gift eines revolutionairen Fanatismus einzudringen drohte, da waren Sie einmüthig in der Verstärkung der Staatsgewalt gegen jeden Angriff auf die öffentliche Ordnung, unbekümmert um das Geschrei tobsüchtiger Anarchisten. Und durch das ganze Werk der friedlichen Reform hindurch sind Sie nicht abgewichen von der Bethätigung Ihrer Ueberzeugung, daß der Staatsregierung nach allen Seiten hin so viele Rechte gebühren, als die Erfüllung ihrer Obliegenheiten im vollsten Umfange erheischt. Ihr practischer Sinn hat ein Staatsgebäude aufrichten helfen, wie es uns recht und gemächlich ist, die wir darin wohnen sollen. Militair oder Civil, geistlich oder weltlich, Bürger oder Landmann, hoch oder niedrig, Alle nehmen Theil an Ihren segensvollen Saaten. Sorgend für die Staatsdiener in jedem Betracht, traten Sie fest entgegen der Beamtenwillkür, der furchtbarsten aller Aristocratien. Der weise Herrscher und das dankbare Volk werden diesen Landtag und sein Wirken ehren immerdar."

Das geschah am 9. März 1831; andern Tages begab Wilhelm II. sich auf die Schlösser in der Provinz Hanau, wo die Gräfin Reichenbach weilte. Rivalier begleitete ihn, um niemals Cassel wieder zu sehn. Auch Schulrath Grimm (S. 182) folgte ihm, um ferner den Unterricht der reichenbachschen Kinder zu leiten.

Schon wurden die Wahlen für den neuen Landtag betrieben. Wiederhold hatte sich an seinen Posten nach Rinteln begeben; ihm vorher ging das Gerücht, daß er hier zum Landtagsdeputirten werde gewählt werden; und so geschah es wirklich durch die schaumburger Städte.

Voll Eifers, die hohe Aufgabe zu lösen, die durch den Landtagsabschied vom 9. März dem neuen Landtage vorgezeichnet war, um die durch die Verfassung verheißenen Wohlthaten zu verwirklichen, stellten sich die Deputirten am 11. April zu Cassel ein, aber sie trafen hier nicht das Oberhaupt des Staates. Wilke, aus dem Lande an der Diemel (58), hielt jetzt, als Pfarrer in Cassel,

am Altare die Begrüßungsrede. Zum ersten Male erschienen unter den Landständen, theils in Person, theils durch Bevollmächtigte vertreten, die Prinzen des Hauses; Landesberg (S. 194) vertrat den Landgrafen Carl, den Chef derjenigen apanagirten Linie, welche zunächst, Wilhelm von Baumbach den Landgrafen Friedrich, dessen Linie nach jener zur Thronfolge berufen war; für diejenige Linie, welche von Philipp, dem jüngeren Bruder des 1730 gestorbenen Landgrafen Carl, abstammte, erschienen, weil sie in zwei Branchen zerfallen sei, die sich in die, ihrem Stammvater ausgesetzte Apanage theilten, die Landgrafen von Philippsthal und von Barchfeld, die beide als Ständemitglieder anerkannt wurden. Sie wollten die Verfassungsurkunde mit Vorbehalt der Rechte beschwören, welche ihnen aus den Familienverträgen mit dem regierenden Hause zuständen. Die Landstände fanden dabei nichts zu erinnern, wenn sie den Ständeeid unbedingt leisten würden, durch den sie die Staatsverfassung heilig zu halten gelobten. Nur die von den nachgebornen Söhnen des Landgrafen Moritz stammende, im Jahre 1627 bei Einführung der Primogenitur durch den vierten Theil des Landes (Quart) paragirte rotenburger Linie erschien nicht unter den Landständen. Landgraf Victor Amadeus von Rotenburg, der letzte dieses Zweiges, zum zweiten Male kinderloser Wittwer, hatte bei der Bundesversammlung Verwahrung gegen diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde eingelegt, durch welche er, der dem regierenden Herrn coordinirt sei, gleich dem niederen Adel in die Landstandschaft gereiht, in der Verfügung über sein Eigenthum beschränkt und hinsichtlich der Verheirathung an die Einwilligung des Landesherrn gebunden sei, ohne welche er sich zum dritten Male vermälte. Ueber diese Beschwerde eine Erklärung abzugeben, weigerte Kurhessen sich so lange, als nicht der Bund die erbetene Garantie der Verfassung übernommen habe.

Wiederhold, Jordan, Trott, der Obervorsteher der Stifter, und Pfeiffer, von den Landgemeinden am Diemelstrome zum Deputirten gewählt, waren zu Candidaten für das Präsidium ausersehn. Pfeiffer wurde zum Präsidenten vom Landesherrn ernannt; als aber dessen Deputirtenwahl wegen Formfehler für nichtig erklärt wurde, trat Trott als Präsident an seine Stelle; der Oberappellationsrath Moritz von Baumbach war Vicepräsident. Duysing, der Bürgermeister von

Marburg, und der Regierungssecretar Müller aus Hanau waren zu Secretare der Ständeversammlung erwählt. In des abwesenden Kurfürsten Auftrage eröffnete Schenk zu Schweinsberg die Ständeversammlung; er gedachte in seiner Rede des neuen Staatsgrundgesetzes, durch welches die früher bestandene Verfassung in einer dem Bedürfnisse der Zeit und des in ihr waltenden unaufhaltsam fortschreitenden Geistes angemessenen Weise geändert und festgestellt sei, durch welches der Fürst, seinen Namen verewigend, die Unterthanenrechte seines Volkes bis in die fernste Zukunft sicher stellen, dieses gegen Willkür schützen und jedem, auch dem geringsten Unterthan eine mittelst der Gesetze bezeichnete Grenzlinie setzen wollte, innerhalb welcher er frei und ungestört sich bewegen könne. „Der Tag, an welchem zum ersten Male die nach dieser Verfassung berufenen Landtagsmitglieder zusammentreten und ihre wichtige Bestimmung zu erfüllen im Begriffe sind, ist ein feierlicher, in Hessens Jahrbüchern merkwürdiger Tag;" so sprach der ehrwürdige Minister in öffentlicher, jedermann zugänglicher Versammlung der Landstände. Er verband damit die Mittheilung, daß Kurhessen von der Bundesversammlung aufgefordert sei, seine Truppen zu rüsten, um sie zur Erhaltung der Ruhe in das Großherzogthum Luxemburg zu entsenden. Er erklärte, daß im Innern des Staates die an verschiedenen Orten gestört gewesene Ruhe wieder hergestellt sei; er wieß, als Ursache derselben, auf den im Lande herrschenden Nothstand hin, dem wohl durch Palliativmittel auf kurze Zeit, dauernd aber bei dem im Innern Teutschlands erschwertem freien Verkehre, nur in einer das ganze Gewerb- und Handelsverhältniß umfassenden Weise geholfen werden könne. Hierauf lenkte er vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Landstände, da der patriotische Wunsch, daß eine Zolllinie die teutschen Staaten umschließen werde, seiner Erfüllung noch nicht nahe zu sein scheine. Als die Angelegenheiten, die sonst noch einer baldigen Erledigung bedürften, bezeichnete er die Gesetze über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste und über die Ergänzung des Kriegsheeres, über die Bürgerbewaffnung, über die Preßfreiheit, über die Zahl der Gerichtsmitglieder, über die Ablösung der Frohnen und Grundlasten nebst anderen, die Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur betreffenden, Angelegenheiten.

Wiederhold entwarf die Antwortsadresse an den Landesfürsten.

Das Volk wird, hieß es darin, das große Grundgesetz seiner Rechte und bürgerlichen Freiheiten seinen spätesten Enkeln zu erhalten und dasselbe gegen alle Eingriffe und Verletzungen, sogar wenn es erfordert wäre, mit seinem Gut und Blut zu vertheidigen wissen. Das Vaterland besitzt genugsame Mittel zur Beglückung seiner Bewohner, es kommt nur darauf an, daß dieselben gehörig aufgesucht, mit Weisheit und Liebe angewendet werden. Allerdings ließ der fast allgemeine Nothstand, der während der letzten Jahre eine furchtbare Höhe erreicht hatte, Störungen der öffentlichen Ruhe besorgen, allein dennoch, so lauteten die Worte, die Wiederhold den Ständen in den Mund legte, vermögen wir den Glauben nicht zu unterdrücken, daß diesen Unruhen durch eine größere Energie und Umsicht der mit der Erhaltung der öffentlichen Ruhe beauftragten Behörden und durch ein zeitigeres Ergreifen der späterhin, theilweise unter landständischer Mitwirkung, angewendeten Mittel weit kräftiger und wirksamer hätte begegnet werden können. In ihrem richtigen Sinne wissen die Völker die Unglücksfälle, die sie durch unvermeidliche Naturereignisse erleiden, von dem Drucke wohl zu unterscheiden, der aus schädlichen Anordnungen der Staatsregierungen entsteht. Die in so vielen Gegenden Teutschlands entstandenen Unruhen dürften wohl schwerlich Statt gefunden haben, wenn der 19. Artikel der teutschen Bundesacte bereits im Jahre 1815 seine Erledigung gefunden hätte. Als wesentlich die Ergänzung der Staatsverfassung bezweckend, war zugleich eine Gemeindeordnung und die Einführung von Bezirksräthen bezeichnet, die zufolge der Verfassungsurkunde für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirks zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen am meisten schonende Ausführung der durch Gesetze oder besondere Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigeren Einrichtungen gewählt werden sollen. Wenn alle, vornehmlich die oberen, Staatsbehörden, so erklärte die Adresse weiter, nach und nach nur aus Männern bestehen werden, welche nicht allein gründliche Kenntnisse und die erforderliche Erfahrung in dem ihnen anvertrauten Geschäftskreise besitzen, sondern auch den Geist der Zeit, worin sie leben und die wahren Bedürfnisse des Volkes richtig erkennen, so wird sehr bald eine vollkommene

Ordnung in allen Zweigen des Staatsdienstes herrschen. Der Staatsregierung gegenüber werden die Abgeordneten des Volkes unermüdlich dahin wirken, daß überall an die Stelle der Willkühr die Herrschaft der Gesetze trete, daß Ordnung und eine weise Sparsamkeit in der Staatsverwaltung beobachtet werde. Ausgesprochen endlich war in der Adresse, daß der landesväterlichen Absicht, das Wohl der Unterthanen fest und dauernd begründen zu wollen, die seit längerer Zeit fortwährende Abwesenheit des Kurfürsten aus der Residenz die unübersteiglichsten Hindernisse in den Weg lege, weil derselbe des verfassungsmäßigen Rathes der für die Ertheilung desselben verantwortlichen Minister fast gänzlich entbehre, denn niemals könne der todte Buchstabe erstatteter Berichte den Mangel einer mündlichen und gründlichen Erörterung ersetzen. Solche Adresse genehmigten die Landstände; auf Wiederholds Vorschlag wurde sie am Wilhelmsbade bei Hanau in die Hände Wilhelms II. durch eine Deputation gelegt, die, den östreichischen General Grafen Degenfeld-Schonburg an der Spitze, durch Hammerstein, Landesberg, Dedolph, den Abgeordneten aus den Städten des Diemelbezirks (S. 58) und einen Deputirten der Landgemeinden gebildet, zu dem Zwecke entsendet war, die Rückkehr des Kurfürsten zu bewirken, die auch Schenk mit den übrigen Ministern für nothwendig erachtete. Schomburg sowohl, als der Erbmarschall und der Landgraf Carl zu Barchfeld hatten die Theilnahme an der Deputation ausgeschlagen, weil sie glaubten, daß ihre Person dem Landesherrn unangenehm sein würde.

Mit Wohlwollen nahm Wilhelm II. die Deputation auf; er empfing von derselben die Adresse der Landstände, doch seine Rückkehr nach Cassel lehnte er, zwar in mildem, aber festem und entschiedenem Tone ab. Er versicherte, daß durch seine Abwesenheit die Arbeit der Ständeversammlung und das Interesse des Landes nicht leiden solle; er meinte, seine Gegenwart in der Residenzstadt werde eher nachtheilig, als förderlich sein, da er die traurige Erfahrung gemacht habe, daß seine Gegenwart die Unruhen nicht verhindert, sondern hervorgebracht habe. Denn als er sein Volk mit einer Constitution beglückt habe, deren Werth und Gehalt auch im Auslande allgemeine Anerkennung fände, als er in sonstiger Beziehung viele Opfer und Wohlthaten dem Lande, besonders aber

den Bewohnern Cassels habe angedeihen lassen, als er habe erwarten können, daß dieses Alles vorzugsweise von den letzteren werde anerkannt werden, habe er statt dessen, 48 Stunden nach ertheilter Constitution, die bitterste Kränkung erfahren. Er rief Hammerstein zum Zeugniß auf, daß es klar am Tage liege, wie dieses Ereigniß sein Vertrauen zur Stadt Cassel habe untergraben und schwächen müssen; er erwartete von den Landständen, daß sie das Wohl des ganzen Landes von den Besorgnissen einer Stadt, und wäre es die größte, zu unterscheiden wissen würden. Er blieb dabei, nach Cassel nicht zurück zu kehren, so lange die Verhältnisse sich nicht gebessert haben würden. Als dann nach einander die Mitglieder der Deputation die Bitte um die Rückkehr nach Cassel wiederholten, hat, sichtlich bewegt, Wilhelm II. sich schweigend entfernt. Mit dieser Nachricht kehrte die Deputation in die Mitte der Landstände zurück. Die Bürger des 15. Septembers, erwiederte Schomburg, dieselben, deren Jubelruf am 8. Januar beim Anblick ihres Regentenpaares begeistert zum Himmel stieg, haben solche Vorwürfe nicht verdient. Die Landstände verwendeten die ersten Kräfte auf die Prüfung ihrer Vollmachten; nicht Pfeiffers Wahl allein blieb angefochten; auch Bender und Andere traf ein ähnliches Loos. Mit Sarcasmus critisirte Eggena ein Verfahren, welches Nichtigkeiten in der Hintansetzung geringfügiger Formalien suche. Eine Spannung wurde dadurch zwischen ihm und den Landständen geweckt. Deputirte geriethen darüber gegen einander in eine Zeitungsfehde. Mit Bitterkeit benahmen sich Manche, die durch Annullirung ihrer Wahl vom Ständesaale zurückgehalten waren; scharfe Aeußerungen fielen darüber wieder inmitten der Ständeversammlung. So zeigte sich bei dem ersten Auftreten der Landstände die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes über die Legitimation der Abgeordneten, die Bedingung ihrer Zulassung zu den Sitzungen und die Statthaftigkeit von Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlen. Eggena legte außerdem den Landständen zunächst Gesetze über die Verbesserung der Wiesen, Weiden und Triften, über die Ausübung der Hutegerechtsame, über die Theilung der Hutegemeinheiten und die dem Landgestüt zu gebende Einrichtung vor, um die verfassungsmäßig zu deren Verkündigung nöthige Beistimmung der Ständeversammlung zu ertheilen. In dieser brachte es

Ueberraschung hervor, vorzugsweise mit solchen Gegenständen beschäftigt zu werden, während die organische Ausbildung des ganzen öffentlichen Zustandes auf den Grundlagen der Verfassungsurkunde durchgreifende Einrichtungen und Anordnungen erheische, ohne welche jene ein todter Buchstabe bleibe, während des Volkes glühendes Verlangen nach den in der Constitution verheißenen Garantien seiner Rechte und Freiheiten, nach der Abstellung so vieler zeit- und verfassungswidrigen Mängel ungestillt bleibe. Müller von Hanau (S. 227) hielt die definitive Erledigung fast aller Angelegenheiten von der vorgängigen Einführung einer Gemeindeordnung und Einrichtung der Bezirksräthe abhängig, weil erst festgestellt sein müsse, in wie weit die Verwaltung der öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheiten den vom Staate bestellten Behörden überlassen und in wie weit sie vom Volke selbst durch die Organe seiner Körperschaften ausgeübt werden solle. Müller wollte, daß möglichst das Volk seine Angelegenheiten selbst besorgen und verwalten solle, weil die freisinnigste Staats*verfassung* nur dann zum lebendigen Dasein gelange, wenn ihr Geist auch in den Formen der Staats*verwaltung* herrsche, weil politische und bürgerliche Freiheit nur in dem Grade wirklich werde, als sie zu den Individuen heruntersteigt und die speciellen Verhältnisse des Lebens durchdringt. Eggena erhob gegen solche Grundsätze keinerlei Einwendung, erklärte aber, daß die Regierung in der kurzen Zeit seit dem jüngsten Landtagsschluß nicht Alles habe bearbeiten können, sondern gethan habe, was ihr möglich gewesen sei. Er legte zur Prüfung und Erörterung den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung der Grundlasten vor, die das Volk wohl vor Allem am meisten herbeisehnte, da sich längere Zeit der Glaube erhalten hatte, es sei dieselbe schon unmittelbar durch die Verfassungsurkunde zugestanden; er brachte den Entwurf eines Gesetzes über die Verhältnisse des Staatsanwaltes ein, ebenso über Festsetzung des Volljährigkeitsalters, über die Studirzeit, über die Bürgerbewaffnung und über die Zahl der Gerichtsmitglieder. Weit in den Monat August hinein war die Zeit vorgerückt, ehe die Stände ihrer Seits diese Arbeiten erledigt hatten; nur in Betreff des letzteren Gesetzes hatte ein rascher Verlauf Statt. Nach Wiederholds Vorschlage nahmen die Landstände den Entwurf fast ohne eine Aenderung mit Stimmeneinhelligkeit

an; derselbe kam alsbald zur Verkündigung. Es war dadurch diejenige Vorschrift der Verfassungsurkunde in Erfüllung gebracht, derzufolge, um eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwarten zu können, die Zahl der Gerichtsmitglieder gesetzlich bestimmt und jedes Gericht vollständig besetzt werden soll, doch war die Theilnahme von Verwaltungsbeamten an den Polizei- und Militair-Strafgerichten beibehalten. Das Ministerium suchte dies durch die der militairischen und polizeilichen Gerichtsverfassung nahe bevorstehenden Veränderungen zu rechtfertigen und Niemand unter den Ständen hatte dagegen etwas einzuwenden, obwohl Wiederhold, unter dem Beifall der Ständeversammlung, gleich beim Beginn des Landtags die Gerichtsbarkeit der Policeicommissionen als einen verfassungswidrigen Zustand geschildert und auf Abhülfe gedrungen, ebenso der Advocat Scheuch das Bedürfniß zur Auflösung des Generalauditorats gezeigt hatte. Schenk begehrte eine alsbaldige Feststellung der Normalgehalte für das Gerichtspersonal, weil ohne solche die dringend nöthige Besetzung der durch jenes Gesetz angeordneten Richterstellen nicht bewirkt werden könne. Die Landstände griffen diesen Zweig des Staatsbudgets auf, welches ihnen in umfassender Weise vorgelegt war, um denselben abgesondert zu regeln. Daß so vorläufig allein das Justizpersonal mit höheren Besoldungen versehn wurde, für welches die Beförderung um so rascher stieg, je unvollständiger bisher die Gerichte besetzt gewesen waren, das blieb nicht ohne Verstimmung unter den Beamten in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, bei dem Militair um so weniger, als von den Ständen eine Reduction der Truppenstärke gewünscht wurde, durch welche die Hoffnung auf Avancement gemindert werden mußte. So drängten sich nicht allein die Hoffnungen der meisten Staatsbeamten in den Hintergrund; es häuften sich auch die von den Deputirten geltend gemachten Desiderien, ohne so schnell verwirklicht zu werden, als es erwartet werden mochte. Duysing begehrte die Errichtung von Gewerbschulen, Schomburg wollte eine polytechnische Lehranstalt, Eberhard forderte Verbesserung der Strafanstalten, die öffentlich selbst von dem dabei fungirenden Geistlichen als Bildungsschulen für Müßiggang, Verbrechen und Laster bezeichnet waren, Pfeiffer, der, wieder gewählt, von Neuem in die Ständeversammlung eingetreten war, machte auf die Noth-

wendigkeit aufmerksam, die drückende Last des Uferbaues (S. 147) neu zu reguliren. Andere drangen auf die Abkürzung des Militairdienstes, auf Eröffnung einer im Lande noch fehlenden Gelegenheit zur Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr, auf die Bildung von Hülfscassen zur Erleichterung der Ablösung von Zehnten, Zinsen und Frohnden, auf Creirung von Papiergeld, zur Entfernung des Mangels an Zahlmitteln, was jedoch bei der Ständeversammlung keinen Anklang fand, auf die Abschaffung der Gebühren für die Anzeige eines Vergehens, die sich wieder Eingang verschafft hatten, ungeachtet sie auf die Klagen der Bauern am Diemelstrome durch Wilhelm II. schon 1816 aufgehoben waren (S. 60). Der Gymnasiallehrer Vilmar hatte den Ständen des Landes eine kleine Schrift über Hessens Hoffnungen gewidmet. Es war entsetzlich Unbedeutendes, was hiernach Hessen von seinem Landtage hoffen wollte. Jetzt selbst Hersfelds Deputirter, wollte er eine Generalsynode der evangelischen Kirche berufen sehen, weil das kirchliche und religiöse Leben der rechte Boden sei, auf welchem das Staatsleben emporwachsen solle. Anlaß bot ihm dazu eine Schrift des juristischen Professor Bickell in Marburg. Dieser hatte, vom theologischen Professor Hupfeld unterstützt, aber nicht ohne Widerspruch bei den Geistlichen zu finden, eine Reform der protestantischen Kirchenverfassung nach Anleitung der von der Synode zu Lippstadt in Preußen adoptirten Grundsätze den Landständen empfohlen, um die eingerissene Verweltlichung der Kirche und des geistlichen Standes zu entfernen, und das Gedeihen eines regen kirchlichen Lebens zu fördern. Der würdige Justi warf Bickell vor, daß er, mit den Fortschritten der theologischen Bildung, der gründlichen Schriftauslegung und der höheren Entwickelung religiöser Ideen unbekannt, überall Religion mit Kirche verwechselnd, die Mitglieder der evangelischen Kirchenverfassung auf dem Wege des republicanischen Princips zu Puritanern machen wolle. Dennoch wurde Bickell, Hupfeld, Vilmar und der Regierungsrath Schröder, von gleichen Gesinnungen, wie jene durchdrungen, im Verein mit Wiß (S. 138) und einem Geistlichen in Cassel ausersehen, Vorschläge zur Belebung der protestantischen Kirche mittelst einer Synodalverfassung zu machen, ohne daß ein Erfolg sich daran geknüpft hätte. Neben solchen Projecten von allgemeinem Interesse waren die Landstände

mit geeigneten und ungeeigneten Bitten oder Beschwerden aus allen Theilen des Landes überschüttet; wer bei irgend einer Behörde etwas zu suchen hatte, glaubte sich an die Landstände wenden zu müssen; bei ihnen hielt Jedermann Abhülfe seiner Reclamationen, die oft in den ältesten Zeiten ihren Ursprung suchten, möglich, wenn sie auch noch so unhaltbar waren. So sahen die Stände sich zu öffentlichen Belehrungen über die nothwendige Einschränkung des Petitionsrechtes der einzelnen Unterthanen veranlaßt. Andererseits glaubten sie der, den Militairpersonen durch Ministerialbeschluß zugefügten, Verkümmerung dieses Rechtes der Bitte entgegentreten zu müssen. Noch weitere Conflicte traten zwischen den Landständen und dem Kriegsministerium ein, als dieses Loßberg (S. 152. 203) an Müldners Stelle übernahm, der zum Chef des Generalstabes für das nach Luxemburg bestimmte Truppencorps ernannt war. Wurden auch solche auftauchende Differenzen rücksichtlich der Frage unterdrückt, in wie fern der Kriegsminister für die Kosten verantwortlich sei, welche durch die ohne ministerielle Contrasignatur vom Landesherrn verfügte Dislocirung der Truppen entstanden seien, so traten sie doch, durch Müller angeregt und verfolgt, in ernster Gestalt auf, als ohne vorgängige Berathung im Staatsministerium, ohne Vorschlag und Contrasignatur des Departements-Ministers, Versetzung und Beförderung von Officieren durch eine Militairordre Wilhelms II. Statt gefunden hatte, welche Loßberg mittelst Anweisung der Gehaltszahlung vollzog. Loßberg hatte sich, da hierdurch der Grundetat nicht überschritten werde, einen weiteren Einfluß auf die Ernennung von Officieren nicht angeeignet, weil derjenige Theil des Kriegswesens, welcher für den Landesherrn als obersten Militairchef ausschließlich gehört, nach Vorschrift der Verfassungsurkunde nicht unter die Einwirkung eines verantwortlichen Ministers gestellt sei. Schon vorher hatte aber Wiederhold auszuführen gesucht, daß Niemanden ein Staatsamt, sei es im Civil- oder Militairdienste übertragen werden könne, der nicht dazu von der zuständigen Behörde in Vorschlag gebracht worden sei, ohne daß solcher Vorschlag bloß in Form einer für unvermeidlich erachteten Zustimmung nachfolgen dürfe.

Müller erhielt den Auftrag, gemeinschaftlich mit Pfeiffer, Jordan, Moritz von Baumbach und dem Generallieutenant Landgraf

Carl von Barchfeld Loßbergs Handlungsweise einer Prüfung zu unterziehn. Einstimmig kamen dieselben zu dem Ergebnisse, daß die dem gesammten Militairstande wohlthätige Gleichstellung mit allen übrigen Staatsbürgern und Staatsdienern sammt allen davon abhängigen Rechten und Ansprüchen erst dann vollkommen in ihrer Vollziehung gesichert erachtet werden könne, wenn keine, die persönlichen Verhältnisse der Militairpersonen als Staatsbürger und Staatsdiener betreffende, Verfügung anders als unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Form für rechtsbeständig und vollziehbar erkannt wird. Als solche Form bezeichnete man, daß einer jeden landesherrlichen Ernennung von Staatsdienern, sowohl des Militair- als Civilstandes, der im Staatsministerium zur Berathung gezogene Antrag eines Ministers vorausgehn müsse. Da diese Form bei den Statt gefundenen Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen der Officiere unbeachtet geblieben, die dieselben aussprechende Ordre aber doch durch Loßberg vollzogen war, so hielt man den Antrag begründet, letzteren wegen Verletzung der Verfassung vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen. Dabei beschränkte jener Prüfungsausschuß die Functionen des obersten Militairchef auf den Oberbefehl der Truppen oder auf die Leitung und Führung der vorhandenen Militairmacht zur Erreichung der ihr vorgesteckten Zwecke, ohne dieselben auf Regierungsrechte, auf Acte der Staatsgewalt, wie die Ernnennung von Staatsdienern auszudehnen. Unabhängig von der Anklage, wollte der landständische Ausschuß die vorgekommenen Ernennungen in ihrer Wirksamkeit für das öffentliche Leben als nicht geschehn behandelt sehn. Loßberg erschien, sich vor der Ständeversammlung persönlich zu vertheidigen; er betheuerte, keine Verletzung der Verfassung beabsichtigt zu haben, er beharrte bei seiner Ansicht über die Bedeutung derselben und glaubte nicht angeklagt werden zu können, wenn er hierin geirrt habe; er provocirte vielmehr auf eine Verständigung zwischen Ständen und Regierung über die Auslegung der verfassungsmäßigen Vorschriften. Eggena bezeichnete dieses als Loßbergs persönliche Schutzrede; die Staatsregierung wollte zwar durch Angabe der bei den Anträgen des Ausschusses obwaltenden Bedenken, insbesondere durch thatsächliche Berichtigungen und Ergänzungen, die zu erörternden Verhältnisse, wegen der Wichtigkeit der Consequenzen, zeitig vor einer

landständischen Beschlußnahme in das rechte Licht zu setzen suchen, sonst aber wollte sie, wie Eggena sich ausdrückte, an der Behandlung des einzigen Problems, dessen vielleicht allzu schwierig geachtete Lösung die Verfassung stillschweigend der Zukunft überlassen habe, keinen Theil nehmen. Eggena räumte ein, daß es an einer genügenden Begränzung für den Wirkungskreis des obersten Militairchef fehle und vor allen Dingen dem deshalbigen Bedürfniß im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen sei. Er hielt jeden Conflict gehoben, wenn der oberste Militairchef die Beförderung von Officieren nicht eher durch Ordre bekannt machen lasse, als bis die Anstellungspatente ausgefertigt und vom Kriegsminister contrasignirt seien; er versicherte, daß ein darauf gerichteter Antrag der Landstände landesherrliche Willfahrung finden werde. „Sie haben dem Vaterlande Ihre constitutionelle Wachsamkeit dargethan; jetzt ist es an Ihnen, der Welt einen Beweis von vorurtheilsfreier Unbefangenheit, von einsichtsvoller wahrhaft zweckdienlicher und daher patriotischer Mäßigung zu geben." Mit diesen Worten stellte es Eggena in das Ermessen der Ständeversammlung, über den von ihm angedeuteten Plan abzustimmen. Dabei bezeichnete er fortschreitende Ausbildung des staatsbürgerlichen Zustandes als den besten Triumpf der Ständeversammlung; er wieß darauf hin, wie viel gesetzliche Bestimmungen noch erforderlich seien, ehe die Verfassung für vollendet zu halten sei, ehe der Einklang mit der, die Verfassung wesentlich ergänzenden, Gesetzgebung hergestellt und alle hier und da zerstreut liegenden Bruchstücke zum festen dauernden Ganzen verbunden sein würden. Hierauf bat Eggena, das hauptsächlichste Augenmerk in der fruchtbringenden Eintracht des vorigen Landtags zu richten, ohne welche die nöthige Ausbildung des verfassungsmäßigen Lebens nicht vollendet werden könne; er mahnte, sich hochzustellen über die patriotische Ungeduld nach einem ministeriellen Anklageprocesse, die sich außerhalb der Ständeversammlung rege. Innerhalb dieser waren die Meinungen getheilt; Waitz, Eschwege, Landesberg und Andere hielten die Bestimmungen der Verfassungsurkunde zweifelhaft, wollten eine schiedsrichterliche Feststellung über deren Bedeutung; Wiederhold, Trott und Schomburg erachteten die Verfassung für verletzt; Alle, Eggena nicht ausgenommen, legten dieser den Character eines Vertrages bei, aber

verschieden urtheilten sie über die Anwendung der von der Auslegung eines solchen geltenden Grundsätze. Endlich erklärte die Ständeversammlung die Verfassung für verletzt; sie gab jedoch am 30. Juli 1831 der Regierung den dringenden Wunsch zu erkennen, durch Verständigung einer weiteren Behandlung der Sache überhoben zu werden; in der Erwartung deshalbiger Vorschläge wollte sie vier Wochen lang die Berathung über die zu erhebende Anklage verschieben. Eggena hatte gewünscht, daß die Landstände mit förmlichen Vermittelungsvorschlägen vorangehn möchten, weil sie sich viel leichter zu einem Beschlusse vereinigen könnten, als es der Regierung möglich sei, ihn für alle Fälle und nach der jedesmaligen Sachlage mit ausreichender Instruction während der Abwesenheit Wilhelms II. zu versehn.

Fühlbarer machte sich diese bei den Erörterungen über das zu adoptirende Zoll- und Handelssystem. Wo es die rechtzeitige Unterhandlung mit fremden Staaten galt, verzögerte sich wohl die augenblicklich nöthige Entschließung, weil der Landesherr von seinen Räthen getrennt war; gab er seinen Willen auf die passendste Weise kund, so mochten die Minister zu Zeiten, wenn die Botschaft in Cassel anlangte, einen Wechsel der Verhältnisse eingetreten halten und die Einholung anderer Befehle nothwendig machten. Noch waren in Hanau die gesprengten Zollgränzen offen (S. 200); in den anstoßenden Fulda hatten von selbst die Mauthbeamten ihre Verrichtungen eingestellt. Also stockte eine namhafte Quelle der Einnahme, während in ungewöhnlichem Maaße Geld für die Rüstungen zu dem Marsch nach Luxemburg nöthig war. In Ober- und Niederhessen erlahmten die Gewerbe Einzelner noch mehr, weil durch die hier fortgesetzte Erhebung der indirecten Steuern das Gleichheitsverhältniß gestört war. Dies hob Jungk (S. 209) hervor, als er gleich nach der Eröffnung des Landtags auf die schon im December 1830 durch Hammerstein geschilderte Nothwendigkeit hinwieß, für Hanau und Fulda einen gesetzlichen Zustand herzustellen. Hier wünschte man die Entrichtung einer Aversionalsteuer; darauf wollte sich das Ministerium wohl für die Vergangenheit, aber nicht für die Zukunft einlassen, aus Besorgniß, eine Fessel für die Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten anzulegen. Diese begannen Straßen, namentlich von Minden über Biedenkopf nach Gießen, zu bauen, mittelst deren, neben Erleichte-

rung der Rheinschifffahrt, der Transit, die letzte Nahrungsquelle, Kurhessen ganz entzogen zu werden drohte. Meiningen und Coburg-Gotha schlossen mit Preußen einen Vertrag wegen einer Straßenverbindung zwischen Preußen und Baiern mit Umgehung Schmalkaldens. Der Mitteldeutsche Verein, mit dem Zweck, die einem Staate durch geographische Lage in Beziehung auf Handel und Verkehr gewährten Vortheile zu sichern, war dadurch schon gelockert, und schien sich ganz auflösen zu wollen; wer von dessen Gliedern zuerst sich einem andern Handelssysteme anschloß, konnte die schönsten Früchte davon tragen. Duysing wollte die indirekten Steuern gänzlich abgeschafft sehen und statt dessen eine Personalsteuer einführen. Wohin man sich auch neigen wollte, jedenfalls war Raschheit im Handeln geboten. Hannover war nicht abgeneigt, mit Kurhessen gemeinschaftlich auf eine allgemeine Mauthvereinigung hinzuwirken, Preußen aber wollte darauf jener Zeit nicht eingehen. So entschloß man sich zu Tractaten mit Baiern und mit Preußen. Die Antwort auf die Anträge zu deren Einleitung blieb länger von Hanau aus, als erwartet war. Die Minister sendeten Meisterlin (S. 177) nach Hanau, um persönlich von Wilhelm II. eine Entscheidung zu erwirken. Sein Erscheinen in Hanau erregte den Gedanken, daß er gekommen sei, um die Mauth wieder einzuführen, und ein gewaltiger Sturm der niederen Volkshaufen erhob sich gegen ihn und das Haus, das ihn aufgenommen hatte. Da erhielt er von Wilhelm II., ohne diesen gesehn zu haben, den Befehl, Hanau und Umgegend sofort zu verlassen. An Kopps Stelle, der nur das Departement der auswärtigen Angelegenheiten behielt, übernahm, als Meyerfeld solches abgelehnt hatte, der Obergerichtsdirector von Motz zu Hanau das Finanzministerium. Nun gab Wilhelm II. die Ermächtigung, einen Anschluß an den preußischen Zollverband zu versuchen, wenn gleichzeitig eine allgemeine Vereinigung sämmtlicher teutscher Staaten in einen Zollverband, mithin die Aufhebung aller Zolllinien im Innern Teutschlands zu Stande gebracht werden könne und früher abgeschlossene Verträge unverletzt blieben, da es durchaus mit seinen Grundsätzen unvereinbar sei, einseitig von solchen abzugehen. Es schwebte dem Kurfürsten stets die Idee vor, zwischen dem mittelteutschen Verein, Preußen und den südteutschen Staaten allgemeine Grundsätze wegen der Zoll- und Han-

delsverhältnisse, mit Aufhebung der Beschränkungen für den inneren Verkehr, zu vereinbaren. Für den Fall des Mißlingens wollte er erwogen sehen, ob Nieder- und Oberhessen dem preußischen, Hanau und Fulda dem baiersch-würtembergischen Verein sich anschließen lasse. Das fand auch in diesen Provinzen Anstoß, weil dieselben dadurch nicht bloß von Frankfurt, sondern zugleich von dem, jetzt mit Preußen verbundenen, Hessen-Darmstadt abgesondert werden würden; man wünschte weder einseitig mit Baiern, noch mit Preußen, sondern nur mit beiden zu einem Systeme vereinigt zu werden. Wirklich wurden Rieß und Meisterlin nach Berlin gesendet, um dort Unterhandlungen mit Preußen und Darmstadt in Gemeinschaft mit Baiern anzuknüpfen; sie kamen aber nur mit den beiden ersteren Staaten wegen eines Zoll- und Handelsvertrags überein. Das stand mit den bisherigen Ansichten Wilhelms II. nicht im Einklange. Von den Bewohnern Hanau's um Abwendung einer Mautherneuerung gebeten, gab er denselben die Versicherung, auf eine allgemeine Zoll- und Handelsverbindung durch ganz Teutschland hinwirken zu wollen. Von Neuem begehrte er die Eröffnung von Unterhandlungen mit Baiern in Weisungen für den Finanzminister, deren Inhalt von den Ständen nur Wiederhold am 30. Juli erfuhr.

Vorzugsweise in der Stadt Cassel, deren Nahrungszweige durch die Entfernung des kurfürstlichen Hofes litten, war fortwährend der Wunsch rege geblieben, Wilhelm II. innerhalb ihrer Mauern wieder zu sehen; hatte es nicht an Versuchen der dasigen Bürger und Magistrate gefehlt, dessen Rückkehr zu erreichen, so zeigte sich doch von jetzt an lebhafter das Verlangen, den Landesherrn von Hanau zu entfernen. Städte und Dörfer sprachen dieserhalb die Vermittelung der Landstände an, Tagesblätter beklagten die Abwesenheit des Kurfürsten, sie lehrten, daß die Vereinigung des Regenten mit den Ministern eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit sei, daß die Wahl seiner Residenz eine Regentenhandlung sei, für welche die Minister die Verantwortlichkeit zu tragen hätten. Immer aber wurde dabei, während das Volk bei jeder Gelegenheit der Kurfürstin Huldigungen darbrachte, die Rückkehr der Gräfin Reichenbach nach Cassel für eine Unmöglichkeit erklärt. Auch Wiederhold wünschte dieselbe nicht; er hegte den Gedanken, dieser Dame einen Sitz au dem Schlosse zu Wabern, drei Meilen von Cassel, unter der Be-

dingung herzurichten, daß sie sich reversire, nicht in einem öffentlichen Verhältnisse zu erscheinen, oder sich in ein solches zu mischen und mit keinem Staatsdiener in Berührung zu treten. Jetzt nahte die Cholera sich den Ufern des Mains. Bei Wilhelm II. regte sich der Wunsch nach einem Aufenthalt in der mehr gebirgigen Gegend von Fulda. Hier lebte Friedrich Wilhelm, der Kurprinz, der am 20. August, seinem Geburtstage, dem dasigen Officiercorps des Regiments, das seinen Namen trug, von seiner morganatischen Ehe mit der Freifrau von Schaumburg Kenntniß gab. Die Copulation, anfangs anderwärts beabsichtigt, vollzog, als hier sich Schwierigkeiten zeigten, nach dem Rath des Professor Mackeldey in Bonn, der evangelische Pfarrer zu Ronshausen in der vorhinnigen Abtei Essen.

Wilhelms II. Plan fand nicht die Billigung seiner Umgebung. Es war am 22. August, als Trott diese Spaltung für geeignet hielt, nochmals Wilhelm II. zur Rückkehr nach Cassel durch eine Deputation der Landstände zu bitten, wenn ein gleicher Schritt von der Stadt Cassel geschehen würde, wo, trotz mancher Anreizung zur Unzufriedenheit, völlige Legalität bisher gewaltet hatte. Schomburg versprach die Betheiligung der städtischen Behörde, ohne jedoch eine Einladung der Gräfin Reichenbach beabsichtigen zu wollen. So gingen, mit einer Deputation des Stadtraths zu Cassel, die von Schomburg geführt wurde, Trott, Graf Degenfeld und Wiederhold im Auftrage der Ständeversammlung, nach dem Schlosse von Philippsruhe. Am 25. August nahmen sie den außergewöhnlichen Weg über Fulda. An eben diesem Tage war durch Rieß und Meisterlin die Zollverhandlung mit Preußen und Darmstadt zum Abschluß gebracht, der nun der Ratification entgegensah. Wilhelm II. wollte, ehe er die landständische Deputation empfing, eine schriftliche Anzeige über den Gegenstand ihres Auftrags haben. Das lehnte die Deputation ab. Wiederhold wünschte vorzugsweise, Wilhelm II. allein zu sprechen; doch gelang ihm dieses nicht. Wiederhold beklagte sich darüber bei Wilhelms II. Adjutanten, indem er den Fürsten bedauerte, den man nicht mehr über sein und seines Volkes Interesse aufzuklären vermöge, um dadurch Folgen abzuwenden, welche bei längerem Verkennen der Nothwendigkeit eines Vertrauens zwischen Fürst und Volk nicht zu berechnen ständen. Bald darauf wurde Wiederhold

zu Wilhelm II. gerufen; er lieferte diesem ein Gemälde von der Lage, den Verhältnissen und den Bedürfnissen des Landes. Dann ließ, auf Deines und Wöhlers Vermittlung, die ebenwohl in Philippsruhe waren, Wilhelm II. die beiden Deputationen zu sich entbieten; es war am 28. August; er gab seine Freude über den unternommenen Schritt zu erkennen; er begehrte von der landständischen Deputation, eine schriftliche Bitte um seine Rückkehr nach Cassel ihn einzuhändigen; er versicherte, eine zur vollen Zufriedenheit gereichende Resolution darauf ertheilen zu wollen, indem es keineswegs seine Absicht gewesen, niemals wieder nach Cassel zu kommen. Die schriftliche Eingabe wurde überreicht. Schon nannte man den Tag, an welchem Wilhelm II. in Cassel eintreffen werde. Er war im Begriff, durch seine Unterschrift die schon ausgefertigte Versicherung zu vollziehen, daß er dort seinen Einzug im andern Monate halten werde. Da wurde demselben die Nachricht hinterbracht, es sei bei den Landständen eine Bittschrift eingelaufen, welche in Cassel zahlreiche Unterschriften gefunden habe und das Verlangen enthalte, die Ständeversammlung möge es dem Kurfürsten als eine Nothwendigkeit vorstellen, zu dem Sitzungsorte der Regierung zurückzukehren oder aber die Voraussetzung zu genehmigen, daß in einer längeren Abwesenheit die Erklärung einer Verzichtleistung auf die Ausübung der Regierungsrechte liege. Diese Bittschrift sollte, so wurde Wilhelm II. erzählt, von Cassel aus im ganzen Lande verbreitet sein, um Unterschriften für dieselbe zu sammeln. Eine derartige Bittschrift ist freilich zu Cassel am 24. August verbreitet, aber niemals ist dieselbe von Cassels Bewohnern den Landständen überreicht, eher vielleicht, mit manchen Unterschriften versehen, ebenso schnell nach Philippsruhe gelangt, als die dahin entsendeten Deputationen. Carvacchi ließ ein Zeugniß seines unbescholtenen Rufes veröffentlichen. Fast von allen anderen Orten her häuften sich Gesuche bei der Ständeversammlung, um diese zu bewegen, daß sie sich für des Kurfürsten Rückkehr interessire, die wohl der allgemeine Wunsch im größten Theile des Volkes war. Einige dieser Gesuche enthielten eine Hinweisung auf Bestimmungen der Verfassungsurkunde, nach denen, wenn der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, ohne deshalb Vorsorge treffen zu können, das Staatsministerium, unter Berathung

16

mit einem fürstlichen Familienrathe, für die Dauer der Verhinderung eine Regentschaft einzuleiten hat, welche dem nächsten Agnaten gebührt. Bittschriften solchen Inhaltes kamen aber erst am 31. August zur Kenntniß der Ständeversammlung. Am nämlichen Tage eröffnete Wilhelm II. zu Philippsruhe bei Hanau der landständischen Deputation, er würde bewogen worden sein, ihrer Bitte um seine Rückkehr zu willfahren, wenn er nicht in den letzten Tagen davon Kenntniß erhalten habe, daß ein Theil der Einwohner von Cassel fortfahre, die gesetzliche Ordnung, die Achtung und die Unterthanentreue zu verletzen, welche sie ihrem Landesherrn schuldig seien; doch wolle er auf angemessene Weise die Nachtheile beseitigen, die möglicher Weise aus seiner längeren Abwesenheit von Cassel entstehen könnten. Darauf hat Wiederhold allein noch Zutritt bei Wilhelm II. gesucht und gefunden; weder die Stände, sagte er dem Kurfürsten, noch die Stadt Cassel würden weitere Versuche machen, ihn zur Rückkehr zu bewegen, das Vaterland aber könne bei seiner fortdauernden Abwesenheit in große Gefahr gerathen; bestimmt und gründlich müsse das deshalb bestehende Mißverhältniß gehoben werden, denn Palliativmittel würden den Sturm nicht länger beschwören. Wilhelm II. ging nun mit dem Gedanken um, an seiner Stelle einen Statthalter in Cassel zu ernennen. Das war eine stets widerrufliche Maaßregel. Deshalb rieth Wiederhold davon ab. Da wollte Wilhelm II. seinem Sohne, in Verbindung mit Schenk zu Schweinsberg und dem Erbmarschall Riedesel von Eisenbach, die Regentschaft übertragen. Eine solche soll nach der Verfassungsurkunde bei vorübergehender Verhinderung des Landesherrn eintreten; sie hört auf, wenn das Hinderniß wegfällt. Wiederhold rieth auch davon ab, die Zustammenstellung jener Personalitäten mißbilligend. Wilhelm II. wollte noch einen Anderen, wohl Rivalier, zu Rathe ziehen, Wiederhold aber an einer gemeinschaftlichen Berathung mit diesem nicht Theil nehmen. Jetzt fragte Wilhelm II. Wiederhold um seine eigne Meinung. Dieser hatte sein Augenmerk auf eine Abdication des Kurfürsten gerichtet, glaubte aber nicht, daß sich derselbe dazu verstehen werde. Dessen Rückkehr nach Cassel hielt er wegen seiner engen Verbindung mit der Gräfin Reichenbach unmöglich, weil die Rückkunft dieser Dame nicht rathsam und weil vor allen Dingen zu beseitigen sei, was Wiederhold eine mit ihr

zusammenhängende Camarilla nannte. Er konnte wohl nur an Rivalier dabei gedacht haben. Wiederhold hegte nicht das Vertrauen, daß Wilhelm II. im Sinne der Constitution regieren werde, weil derselbe von Menschen umgeben sei, denen Wiederhold weder den Muth, noch den Willen zutraute, auf inconstitutionelle Handlungen aufmerksam zu machen. In dieser Stimmung gab Wiederhold den Rath, den Kurprinzen zum Mitregenten anzunehmen. Wilhelm II. war es zufrieden; noch am 31. August fertigte er für Wiederhold eine Vollmacht aus, mit dem Kurprinzen wegen dessen Aufnahme zum Mitregenten in Unterhandlung zu treten und dann vertraulich den Ständen seine Absicht mitzutheilen. Nun ging Wiederhold nach Fulda zu Friedrich Wilhelm, dem Kurprinzen; dieser billigte den Plan und Sonntag am 4. September war Wiederhold in der Ständeversammlung, um ihr, an ungewohntem Versammlungsorte, bei verschlossenen Thüren, den von ihm verfaßten Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme des Kurprinzen zum Mitregenten vorzulegen. Hammerstein besorgte neue Mißverhältnisse in Folge der Heirath des Kurprinzen; Wiederhold wußte diese Besorgniß zu zerstreuen. Pfeiffer wollte über die Fassung des Entwurfs Bemerkungen machen. Wiederhold rieth davon ab, weil es die Sache weitläuftig machen und zur Berathung in das Staatsministerium bringen würde, was gerade durch seine vertrauliche Mittheilung abgeschnitten werden solle; denn nur um der Form zu genügen solle die Proposition, wenn sie von der Ständeversammlung genehmigt sei, officiell nochmals an diese durch das Ministerium gebracht werden. Auf Jordans Vorschlag wurde der zurückgekehrten Deputation der Dank der Versammlung im Namen des Vaterlandes für das vollbrachte große Werk gezollt und einstimmig der Gesetzentwurf angenommen. Dies Alles geschah in der Sitzung vom 4. September. Waitz, Dedolph, Eberhard und Eschwege fehlten in derselben.

Am 14. September war Warschaus Fall bekannt geworden. Eggena legte an diesem Tage im Auftrage der Staatsregierung die landesherrliche Proposition eines Gesetzes wegen Aufnahme des Kurprinzen zum Mitregenten vor. Es war das der schon von den Ständen gebilligte Entwurf; Pfeiffer und Hammerstein verlangten geschäftsordnungsmäßige Prüfung durch einen Ausschuß. Trott, als Präsident, beantragte alsbaldige Abstimmung, da der Entwurf nur um

der vorgeschriebenen gesetzlichen Form zu genügen, officiell vorgelegt sei. Dann wurde der Entwurf einstimmig genehmigt. Doch fehlte der Landgraf Ernst zu Philippsthal, der Graf von Isenburg-Philippseich, Schomburg und Wiederhold, der seit dem 6. September wieder in Fulda war. Mit diesem Ereigniß wurde die Feier der Wiederkehr des 15. September eingeleitet, bei welcher Wilke, wie jüngst bei der Fahnenweihe der Bürgergarde, erhebende Worte im Gottesdienste unter freiem Himmel auf dem Friedrichsplatze zu Cassel sprach. Durch das von den Landständen gebilligte Gesetz nahm Wilhelm II. seinen Sohn zum Mitregenten dergestalt an, daß von ihm in Gemeinschaft mit letzterem alle, die Staatsregierung betreffenden, landesherrlichen Beschlüsse und Verfügungen erlassen und unterzeichnet werden sollen. Bis dahin, daß er seine bleibende Residenz wieder in Cassel nehmen werde, übertrug Wilhelm II. seinem Sohne die alleinige und ausschließliche Besorgung aller Regierungsgeschäfte, indem er Alles, was derselbe in dieser Hinsicht thun und verfügen würde, so betrachten wolle, als ob es von ihm selbst gethan oder verfügt worden wäre.

Wilhelm II. behielt sich die Revenuen des Hausschatzes bevor und trat für beständig seinem Sohne die aus der Staatscasse für den Hofetat zu zahlende Summe ab. Am 30. September wurde dieses Gesetz auf dem Schloß zu Philippsruhe vollzogen. Von hier aus erließ Wilhelm II. am nämlichen Tage eine Verkündigung an das Volk. Er wies darin auf die Huld und Gnade hin, die er durch Ertheilung der Verfassung und andere Anordnungen seinen Unterthanen erzeigt habe, mit dem Wunsche, daß sie dieses immer dankbar erkennen und eingedenk sein mögten, wie der Staat nicht bestehen könne, wenn in demselben nicht Obrigkeit und Gesetz geachtet, nicht innerhalb der Schranken vernünftiger Freiheit gehandelt, wenn das Wohl des Ganzen dem Interesse Einzelner nachgesetzt wird. Wilhelm II. versicherte in seiner Proclamation, nie und an keinem Orte die Wohlfahrt des Staates aus den Augen verlieren zu wollen, vielmehr, so bald es diese erheischen würden, der Regierungsgeschäfte sich mit gewohntem Eifer wieder anzunehmen und für des Landes Wohl mitzuwirken. So war Wilhelm II. bewogen, freiwillig von der Regierung zurückzutreten, bis er wieder nach Cassel kommen würde. Niemals ist er dahin zurückgekehrt.

Rivalier blieb bei ihm, schied aus dem Dienste des Staates gänzlich aus; so auch Deines. Wilhelms II. letzter Regierungsact war Wiederholds Ernennung zum Justizminister an Schenks von Schweinsberg Stelle. Des (Kur-) Prinz- (Mit-) Regenten erste Handlung war die Erhebung seiner Gemahlin zur Gräfin von Schaumburg. Gleichen Rang verlieh er den mit ihr gezeugten Kindern. Er nahm Verschuer (S. 166. 169) als seinen Oberstallmeister und Adjutanten ad honores in den Hofdienst. „Vertraut," so mahnte er vom Wilhelmsbade her die Hessen, „vertraut eurem Regenten, der bei dem Antritte der Regentschaft die Staatsverfassung aufrecht zu halten feierlich gelobt hat und dem es an Kraft und festem Willen nicht gebrechen wird, sie vollständig zur Ausführung zu bringen." Am Jahrestage der Proposition vom 7. October hielt Friedrich Wilhelm seinen Einzug in Cassel; am anderen Tage ließ er durch Eggena einen Revers über die Angelobung der Verfassungsurkunde den Ständen übergeben. Diese beschlossen, den Huldigungseid zu leisten, um dadurch die Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantrittes an den Tag zu legen. Am 9. October traf in Wiederholds Begleitung die Gräfin von Schaumburg zu Cassel ein. Die Kurfürstin wollte sie nicht als ihre Schwiegertochter empfangen; über Rang und Ceremoniel entstanden Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Mutter und Sohn zu einer länger andauernden Spannung führten. Adel und Militair schloß enger dem Hofe sich an, war von diesem günstig aufgenommen.

Die Abnahme des Huldigungseides verzögerte sich; doch schon vor derselben besorgte Friedrich Wilhelm Regierungsgeschäfte aller Art. Der mit Preußen und Darmstadt verabredete Zollvertrag wurde den Landständen zur Genehmigung mitgetheilt, gleichzeitig Loßberg entlassen und General von Heßberg als Kriegsminister an dessen Stelle gesetzt. Eggena erklärte, es sei dieses geschehen, um ein gutes Vernehmen mit den Ständen nach Möglichkeit zu befördern und der Wiederaufnahme einer früher entstandenen Mißhelligkeit vorzubeugen (S. 234); er versicherte, daß die verfassungsmäßige Ausfertigung der angegriffenen Officiersbeförderungen erfolgt sei. Die Stände drückten der Staatsregierung die dankbare Anerkennung dafür aus, daß solche Schritte in der ruhmwürdigen

Absicht geschehen seien, Verhältnisse, welche die Ständeversammlung für unvereinbar mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde erklärt habe, im Einklang mit dieser zu beseitigen. Nicht ohne Widerspruch der Deputirten aus Hanau genehmigten die Stände den Zollverein mit Preußen und Darmstadt. Meisterlin war es vorbehalten, denselben mit dem 1. Januar 1832 in Vollzug zu setzen. Die Bürgergarden waren überall durch Freiwillige gebildet, als die Nothwendigkeit eine allgemeine Bewaffnung des Volkes zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe hervorgerufen hatte (S. 200. 203). Doch bestand kein äußerer Zwang zur Dienstpflicht; die Ordnung im Dienste war von den Führern nur durch die Autorität der Persönlichkeit, nicht durch reglementarische Vorschrift aufrecht erhalten. Das Bedürfniß einer solchen war schon vor Eröffnung des Landtags gefühlt. Der permanente landständische Ausschuß gab damals seine Beistimmung zum Erlaß eines provisorischen Disciplinarreglements für die Bürgergarden. Es erfolgte dessen Verkündigung am 25. April, als schon die Ständeversammlung zusammengetreten war. Doch blieb es unvollzogen, weil es damals mit Gesetzeskraft nur unter Zustimmung der Ständeversammlung hätte verkündigt werden dürfen. Die Berathung über den, der letzteren vorgelegten, Entwurf eines Bürgergardengesetzes beschäftigte sich viel mit dem Grundsatze allgemeiner, Standesprivilegien ausschließender, Dienstpflicht. Am 20. October nahmen die Stände das lang ersehnte Gesetz an. Die von diesen dem Entwurf gegebenen Aenderungen waren von solcher Wichtigkeit, daß die Regierung Anstand nahm, das Gesetz zu sanctioniren. Statt dessen tauchten in Cassel, über die gegenseitig sich zu erweisenden Ehrenbezeugungen, Reibungen zwischen dem Militair und der Bürgergarde auf. Schenk hatte das Präsidium im Ministerrathe behalten sollen, ohne Departementsminister zu sein; doch das lehnte er ab und zog für immer sich auf seine Güter zurück. Wiederhold, mit der Geschäftsleitung im Conseil beauftragt, nahm an der Spitze der Verwaltung eine Stellung ein, in der er schon unter Sicards französischer Interimsverwaltung in der Grafschaft Schaumburg (S. 86.) sich gefallen hatte. Er nannte sich Ministerpräsident. Am 31. October machten die Minister den Ständen die Anzeige, daß das Jahr 1831 ein Deficit von mehr als 700,000 Thlr. mit

sich führen werde; sie beantragten die Bewilligung eines Anlehns nebst Creirung von Papiergeld. An diesem Tage erinnerten die Stände sich, daß noch nicht gehuldigt sei. Nun erschien Wiederhold am 3. November unter den Landständen, um von diesen den Huldigungseid zu fordern, gleich dem Fürsten, mit dessen Vollmacht er bekleidet war, von einer landständischen Deputation empfangen und begleitet. „Von nun an," sagte er zu den Ständen, „wird ein edler Prinz, dessen Wünsche nur auf das Wohlergehen seines Volkes gerichtet sind, Ihren Eifer und Ihre Bemühungen theilen; wenn zu solchen gemeinsamen Bestrebungen auch noch wechselseitiges Vertrauen hinzutritt, dann muß der Staat von Tage zu Tage an innerer Kraft gewinnen." Es huldigten die Stände und bewilligten am selbigen Tage ein Anlehn, damit die Staatsregierung baldmöglichst der Verlegenheit überhoben werde, eine Stockung in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten eintreten zu sehen, die im Jahre 1831 wesentlich durch die Ausrüstung des Contingentes gesteigert waren, welches, in Folge der von der Bundesversammlung getroffenen Anordnung und der Bereitwilligkeitserklärung Kurhessens, nach Luxemburg zur Unterdrückung des dasigen Aufstandes bestimmt war, nachdem Hannover seine Mitwirkung in dem von der Bundesversammlung bestimmten Maaße, anfangs gänzlich, abgelehnt hatte, weil es in der allerschwierigsten Lage sei, sein Contingent zu stellen, fest überzeugt, daß es die Ruhe, die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, die Sicherheit der eignen Staaten und des ganzen nördlichen Deutschlands in die augenscheinlichste Gefahr setzen würde, sollte es seine Truppen nach Luxemburg senden müssen.

Damals war das Verhältniß zum Herzog Carl von Braunschweig noch nicht geregelt, den Kurhessen verbunden erachtete, ex propriis die Kosten der ihm im Streite mit Hannover angedrohten militairischen Execution zu tragen. Dagegen wollte es denselben nicht für regierungsunfähig erklärt sehen. Es gab zu, daß Herzog Carl gegen die Landstände, gegen mehrere Staatsdiener, sogar gegen Justizcollegien, sich nicht immer so benommen habe, wie es Weisheit, Gerechtigkeitsliebe, Großmuth und Gutmüthigkeit erfordere, Eigenschaften, die man in der Person eines Landesherrn vereinigt zu sehen erwarten könne; es hielt auch die üble Wahl mehrerer Individuen zu wichtigen Staatsämtern, deren zweckwidrige, dem

Lande nachtheilige Anstellung, die lange Verschiebung der Wiederbesetzung erledigter Dienststellen für höchst tadelnswürdige Regentenhandlungen, aber es erachtete alle diese Handlungen zusammengenommen nicht hinreichend, den Herzog Carl seines Rechts zur Regierung verlustig zu erklären, wenn gegen ihn von Agnaten oder Landständen eine Klage bei einem competenten Gerichte erhoben würde. Noch weniger wollte Kurhessen eine moralische Unwürdigkeit des Herzogs Carl, ein Land zu regieren, dergestalt für absolut erklären, daß Besserung seiner Handlungsweise von ihm nie zu hoffen sei, diese vielmehr bis zu seinem Ableben fortdauern müsse. Jedenfalls aber betrachtete es Kurhessen als sich von selbst verstehend, daß der Descendenz des Herzogs Carl ihr Successionsrecht vorbehalten bleibe, wenn er von der Regierung entfernt werden würde.

Auf die Verhältnisse zum Bundestage hatte Jordan die Aufmerksamkeit der Landstände gelenkt. Diese glaubten in der bisherigen Wirksamkeit des Bundes keinen practischen Erfolg von Erheblichkeit zu erblicken, weder um ein politisches Ansehn Teutschlands, als europäischer Macht, zu begründen, noch um die Verheißungen zu erfüllen, die im Artikel 13, 18 und 19 der Bundesacte den teutschen Völkern gegeben seien. Die politische Selbständigkeit der einzelnen teutschen Staaten erachteten die Stände erst dann gesichert, wenn eine Einheit und Kraft des gesammten teutschen Vaterlandes vorausgesetzt werden könne. Dies hielten sie nur erreichbar, wenn die Bundestagsgesandten angewiesen würden, stets im constitutionellen Sinne zu handeln und durch ein offenes, dem gemeinsamen Interesse der teutschen Völker entsprechendes Benehmen dem Bundestage das allgemeine Vertrauen wieder zu erwerben, welches durch dessen seit 1824 bestehendes geheimes Verfahren geschwächt sei. Deshalb wünschten die Landstände, daß sämmtliche Protocolle der Bundesversammlung durch den Druck wieder bekannt gemacht werden möchten und die Regierung sich mit den übrigen constitutionellen Staaten Teutschlands zu einer, dem constitutionellen Wesen entsprechenden, Wirksamkeit beim Bundestage vereinige. Es war dabei in der Absicht der Ständeversammlung, daß Seitens der Regierung, in Rücksicht auf das Verhältniß zum Bunde und auf die Entwicklung der Bundesverfassung, eine von dem bisher beobachteten Benehmen abweichende Handlungsweise an den Tag gelegt werde. Daneben

begehrten die Landstände die Einsicht der bisherigen Separatprotocolle des Bundestags, um sich von der Wirksamkeit des kurhessischen Gesandten zu überzeugen. Von Marburg und Hanau liefen, der Oeffentlichkeit, übergebene Dankadressen für diesen Schritt der Landstände ein. Jordan erhielt deren von Gießen für sich. Weil der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in bedauerlicher Weise zugenommen h be, beschlossen dagegen am 10. November sämmtliche Bundestagsgesandten einmüthig auf Präsidialvorschlag, die Aufsicht über die Zeitblätter im Geist der Bundesbeschlüsse zu handhaben, die bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleiben sollten. Dazu kam am 19. November das Verbot des in Straßburg erscheinenden constitutionellen Teutschlands, wie jeder anderen Zeitung, die an dessen Stelle treten würde. Als am 5. December Schomburg das Gesetz über die Bürgergarde reclamirt hatte, begehrte nun Jordan Aufschluß über die Gründe, aus denen der Bundestagsgesandte angewiesen sei, den Präsidialvorschlägen wegen Beschränkung der Preßfreiheit beizustimmen, an eine Erklärung über die Anträge der Landstände erinnernd. Diese erfolgte in der Versicherung, es sei die Regierung stets bedacht gewesen und werde sich ferner angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß die Bundesverfassung aufrecht erhalten und ausgebildet, auch die Zusage im Art. 13.. 18. 19 der Bundesacte, so weit es noch nicht geschehn sei, erfüllt werde. Nach Wiederholds Anleitung sprach aber daneben die Regierung den Landständen einen Einfluß auf die auswärtigen Angelegenheiten des Staates ab, gestützt auf die Ansicht, daß dieselben bei Ausübung der äußeren Hoheitsrechte nicht mitzuwirken, auch nach Art. VIII. der Wiener Schlußacte in keinerlei Weise auf die Geschäftsführung der Bundestagsgesandten einzuwirken hätten oder über deren Wirksamkeit Aufklärung verlangen könnten Gleichzeitig wurde, mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824, die Mittheilung der Separatprotocolle des Bundes den Landständen durch eine Ministerialerklärung vom 7. December 1831 verweigert. Es war das der Tag, an welchem die Verkündigung des nunmehr ratificirten Zollvertrages mit Preußen und Darmstadt erfolgte.

An eben diesem Tage waren vom Morgen an die Truppen zu Cassel in Bewegung. Die Kurfürstin hatte seit Ankunft der

Gräfin Schaumburg das Theater gemieden. Es verbreitete sich die Meinung, daß sie die Stadt verlassen werde. Schomburg bat sie, zu bleiben. Sie versprach das; damit die Besorgniß ihrer Abreise zerstreut werde, entschloß sie sich, bei der ersten Aufführung des Wilhelm Tell die Oper wieder zu besuchen. Am anderen Tage war ihre Loge weder geheizt und erleuchtet, noch überhaupt geöffnet; der Zugang zu derselben blieb verschlossen. Durch die Dienerschaft hiervon unterrichtet, fuhr die Kurfürstin nicht zum Theater ab. Die Kränkung derselben, die man hierin erblickte, erbitterte die Gemüther; die Hofbeamten schilderten den Vorgang als ein Mißverständniß; der Prinz-Regent schrieb selbst dies seiner Mutter. Eine Deputation der Bürgerschaft bat die Kurfürstin, am 7. December sich im Theater zu zeigen; sie sagte das zu. Bei ihrer Ankunft vor dem Gebäude empfing sie der Freudenruf der versammelten Menge; im Innern des Hauses erneuerte sich, als sie in ihrer Loge erschien, dieser friedliche Erguß treuer Gesinnungen. Die Bürger sprachen davon, die Kurfürstin beim Schluß der Vorstellung mit Fackeln nach Haus begleiten zu wollen. Inzwischen stellte sich die reitende Leibwache vor dem Palais des Prinz-Regenten auf; auch hier sammelten sich Leute, um dessen Abfahrt zum Theater anzusehen. Da erklärte an jenem Platze Giesler, seit Kurzem Polizeidirector, den Kriegszustand für Cassel, ohne daß es verstanden und bekannt wurde. Es soll dies nach dem Gesetz beim Landfriedensbruche geschehen, wenn die gegen Privatpersonen oder deren Eigenthum gerichteten Gewaltthätigkeiten eines zusammengerotteten Volkshaufens von solcher Art sind, daß die Obrigkeit die Ruhe nicht bewirken kann. Die Truppen besetzten die Straßen, die zu dem Palais des Prinz-Regenten führten. Je mehr das Schauspiel dem Ende sich nahte, in desto größerer Masse sammelten sich Menschen vor dem Theaterhause, um neue Huldigungen der Kurfürstin darzubringen. Bedarf die Civilbehörde bewaffnete Unterstützung zur Vollstreckung ihrer Befehle, so soll sie nach Vorschrift des Gesetzes zur Sicherstellung der Ruhe die Bürgergarde requiriren; erst dann, wenn diese Macht nicht hinreicht, hat sie das Militair zum Einschreiten aufzufordern. Giesler verlangte vom Befehlshaber der Bürgergarde bewaffnete Hülfe; dieser ließ, obwohl er solche überflüssig hielt, dennoch Generalmarsch schlagen; Giesler fragte

denselben, ob er bürgen könne, daß beim Ausgange aus dem Theater keinerlei Unordnung Statt finden werde; solche Bürgschaft wollte er nicht übernehmen, stellte aber zwei bereits eingetroffene Compagnien zur Verfügung und erklärte, daß die ganze Bürgergarde sich sammele. Im Augenblick ging die Vorstellung im Theater zu Ende; das Haus begann sich zu entleeren. Da ersuchte Giesler den Stadtcommandanten Bödicker, nach Kriegsgebrauch mit den Waffen zu verfahren; ein Trompetenstoß erfolgte und die reitende Leibwache sprengte, vor der aufgestellten Bürgergarde her, im Galopp zur Schwärmattaque mit gezogenen Säbeln durch die Theaterstraße, wehrlose Männer, Weiber, Kinder in großer Menge mit Huf und Schwert verwundend. Infanterie rückte nach, Kanonen wurden aufgestellt und auswärts garnisonirende Regimenter zogen in dieser Nacht vor Cassels Thore. Ohnmächtig lag die Kurfürstin in ihrer Theaterloge. Sollte eine erneuerte Ehrenbezeugung für dieselbe verhindert, sollte practisch die Wichtigkeit des stehenden Heeres gezeigt, die Bürgergarde als ein unhaltbares Institut der Verfassungsurkunde dargestellt, sollte ein Zustand herbeigeführt werden, in welchem eine Suspension der letzteren oder ein Einschreiten der Bundesversammlung gerechtfertigt scheinen mogte, solches waren die Fragen, für welche nach Antwort gesucht wurde; Niemand wollte die ergriffene Maaßregel zur Sicherung der Ruhe geboten erachten, Niemand eine Volksbewegung als vorhanden ansehen. Groß war die Aufregung, die in den Gemüthern der Menschen herrschte. Gieslers persönliche Sicherheit schien gefährdet; er wurde auf Urlaub von Cassel entfernt. Erbitterung zeigte sich gegen die Militairpersonen; die Soldaten von der Leibwache wurden durch die Knaben auf der Straße gehöhnt, und, wendeten sie solches ab, der Brutalität beschuldigt. Es trat zwischen Civil und Militair völliger Zwiespalt ein; die Bürgergarde von Cassel und die Truppen daselbst geriethen in feindselige Stellung zu einander. Wiederhold war krank und soll sich über das Geschehene beklagt haben. Hammerstein versicherte einst, er habe dennoch gegen ihn seine Freude darüber ausgesprochen. Rieß wurde krank und ging an Meyerfelds Stelle als Bundestagsgesandter nach Frankfurt. Eggena übernahm das Ministerium des Innern; er nahm Volmar als seinen außerordentlichen Referenten auf, der seit 1½ Jahren als

Regierungsassessor in den Staatsdienst getreten war; er versicherte den Ständen, daß die unseligen Folgen eines in der That seltsamen Mißgeschickes von allen Theilen auf das Innigste beklagt würden; doch die Stände verlangten Rechenschaft über den Vorfall, drangen auf alsbaldige Verkündigung des Bürgergardengesetzes und auf die Entfernung der Leibwache aus der Stadt. Das wurde verweigert, eben so eine specialisirte Darstellung des Thatbestandes, damit dem Ansehen der Regierung kein Eintrag geschehe. Während der Kriegsminister vorgeschoben wurde, wollten die Stände sich an den Minister des Innern halten. Darüber gerieth Eggena in eine gereizte Stimmung, ließ sich bitter gegen Pfeiffer aus und sprach nicht ohne Leidenschaft in öffentlichen Blättern. Gerichtliche Untersuchung der Sache sagte die Regierung zu. Der Prinz-Regent proclamirte, daß gegen die Strafbaren, ohne Ansehn der Person, die Gerechtigkeit ihren freien ungehinderten Lauf haben solle. Gegen die Militairpersonen unterblieb eine Untersuchung, bis die Stände selbst bei Gericht darauf drangen. Bödiker, Ferdinand von Eschwege, der Chef der reitenden Leibwache (S. 166), und andere Truppenführer wurden durch die Militairgerichte frei von Schuld gesprochen, eben so, wegen mangelnden Beweises, die Officiere und Soldaten für straflos erklärt, die eines Excesses bei Anwendung der Waffengewalt beschuldigt waren; nur zwei erhielten dieserhalb für einige Tage Arrest. Giesler trat bald in sein Amt wieder ein und empfing kurz darauf das Ritterkreuz des Löwenordens. Zwar wurde er vom Obergericht wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und unzeitiger Anwendung von Maaßregeln gegen Aufruhr seiner Dienststelle entsetzt, auch, mit Verlust seiner Ehren und Würden, zu siebenjähriger Festungsstrafe verurtheilt; das Oberappellationsgericht verwandelte aber auf ergriffene Berufung die Strafe in dreimonatliches Gefängniß, welches im Wege der Gnade erlassen wurde. So rückte die Zeit vor bis zum Sylvesterabende, Jordans Namensfeste; Unzählige waren versammelt, seinen Geburtstag zu feiern; Wilke hielt eine rührende Anrede, „eine Feuerflocke Wahrheit zur rechten Stunde in ein kräftig Volk geworfen, wie fruchtbar in der Vorsicht Hand! Die rechte Stunde haben Sie erfaßt, verehrter Mann!" sprach Wilke; als Eggena ein Hoch ihm brachte, sagte Jordan, „wie die Stimme Marburgs mich als den bezeichnete, der

für die Universität gewählt werden sollte, da betete ich zu Gott, er mögte den bittern Kelch von mir hinwegnehmen, sollte es aber sein Wille nicht sein, so mögte er mir Kraft verleihn, denselben bis auf den letzten Tropfen zu leeren." Die Bürgergarde zu Hanau wurde an jenem Sylvestertage von ihrem Commandeur an die schwierige Lage erinnert, in welcher sich die Stadt in dem Augenblick befinde, wo ein neues Zollgesetz ins Leben treten solle, er erinnerte, daß auf sie des Vaterlandes Blick gerichtet sei, die Ehre der Bürgerbewaffnung in ihren Händen ruhe. Außer der Aversionalsteuer, die statt der indirecten Abgaben in den Provinzen Hanau und Fulda bis zum Schlusse des Jahrs 1831 gezahlt war, sollte hier, nicht auch in den übrigen Landestheilen, eine Nachsteuer für die vorhandenen Waaren erhoben werden, ohne daß solche von den Landständen bewilligt war. Auch eine Zollordnung war ohne landständische Mitwirkung verkündigt; erst später ist nachträglich für beide Maaßregeln die Beistimmung der Ständeversammlung eingeholt. Man hielt in Hanau sich versichert, daß bei Uebernahme der Regierung durch den Prinz-Regenten zwischen diesem und seinem Vater vertragsmäßig bedungen sei, es solle Hanau und Fulda nicht vor dem Beitritt von Baiern und Würtemberg zum Zollverbande gezogen werden. Das bewog den dortigen Handelsstand zu Remonstrationen gegen den Zollanschluß. Als die Nachsteuer erhoben werden sollte, zog plötzlich am 5. Januar 1832 ein Volkshaufe gegen das zu Hanau neu eingerichtete Zollbureau; zu dessen Schutz war ein verstärkter Militairposten aufgestellt, der sich, ohne einzuschreiten, durchaus passiv verhielt. Als die Bürgergarde anrückte, verlief sich der Haufen, doch war schon das Innere des Hauses zerstört. Den Polizeidirector beschuldigte man, die Hülfe der Bürgergarde zu spät verlangt zu haben. Die Bürgergarde zu Kassel nahm davon Veranlassung, durch eine Deputation, unter Schwarzenbergs (S. 71) Führung, Wiederhold sowohl, als dem Prinz-Regenten selbst vorzustellen, wie nothwendig es sei, das Verhältniß der Bürgerbewaffnung zu regeln. Landleute des Amtes Bergen, das hart an Frankfurt gränzt, ganz von dieser Stadt lebt, sahen verzweiflungsvoll ihren Verkehr durch die isolirt gelegene Zollstätte zur Maincur gehemmt und versuchten dieselbe am 6. Januar zu stürmen. Doch wußte das Militair solche hinlänglich zu

schirmen, wenn gleich nicht ohne Wunden und Verluste der Kämpfenden. Die Meuterer wurden bestraft. Doctor Cassebeer aber entfernte plötzlich sich aus Bergen, wurde in Carlsruhe auf Verlangen der Hanauer Behörden verhaftet, entkam jedoch aus dieser Haft und wurde dem Bundestage als ein Individuum bezeichnet, welches sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wegen Theilnahme an revolutionären Umtrieben und anderen politischen Verbrechen durch die Flucht entzogen habe. Das Ministerium verlangte von den Landständen, die Auflösung der Hanauer Bürgergarde zu genehmigen; doch billigten diese eine solche außerordentliche Maaßregel nur für den nicht zu erwartenden Fall, daß jene Bürgergarde sich eines gesetzwidrigen Gebrauchs ihrer Waffen schuldig machen würden. Dagegen erhielt Ludwig Georg Wilhelm Carl von Baumbach (S. 209), durch Humanität und Milde ausgezeichnet, mit landständischer Zustimmung eine Art von Dictaturgewalt in Hanau, doch kehrte keine Störung der Ruhe wieder; Alle unterwarfen sich den neuen Zolleinrichtungen, deren Belästigungen man möglichst minderte.

Nun erhoben bei der Bundesversammlung Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Bremen und Frankfurt Beschwerde gegen Kurhessen, weil sein Uebergang zum preußischen Zollsysteme, dem mittelteutschen Vereine (S. 188) gegenüber, ein vertragswidriges Unternehmen sei. Es verlangten jene Staaten austrägalgerichtliche Entscheidung ihrer Klage und vorläufige Verfügung wegen des Besitzstandes, unter Berufung auf Art. 19 der wiener Schlußacte, wonach, wenn Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern zu besorgen sind, der Selbsthülfe vorgebeugt werden soll. Kurhessen protestirte gegen jedes Einschreiten der Bundesversammlung, war befremdet, wie eine Beschwerde daraus abgeleitet werden könne, daß es im Sinne des Artikels 19 der Bundesacte mit andern Staaten einen Zollverein abgeschlossen habe, welcher völlige Freiheit des Verkehrs von der französischen bis zur russischen Gränze herstelle, während der mitteltеutsche Verein eigentlich gar nicht zu Stande gekommen sei, seinen Zweck nicht erfüllt habe; es erklärte, niemals im Herzen von Teutschland ausländische Handelsinteressen vertreten zu wollen. Oestreich, Holstein und Mecklenburg versuchten fruchtlos eine Vermittlung; sie hatten Herstellung der Transitzölle nach dem status quo von 1824 unter Verzicht auf

eine Entschädigung für die Vergangenheit in Vorschlag gebracht; Kurhessen weigerte sich, eine Austrägalinstanz vorzuschlagen, bis erst der zu allgemein gehaltene Antrag der Kläger specieller formulirt sei; die Bundesversammlung ließ auf die klagenden Staaten die Wahl einer solchen unter den Gerichtshöfen von Baden, Schwerin und Oestreich übergehn; sie entschieden alsbald sich für die oberste Justizstelle zu Wien; dorthin gingen die Acten, aber der Bescheid ist nicht erfolgt. Als nun Hannover bei der Bundesversammlung Aufhebung der Transitzölle im ganzen Bereiche des teutschen Bundes beantragte, wollte Kurhessen auf solche beschränkte Maaßregel nicht eingehn, begehrte vielmehr, die teutschen Staaten sollten gemeinsame teutsche Gewerbs- und Handelsinteressen anerkennen, und mittelst Herstellung eines völlig freien Verkehrs durch ganz Teutschland, mit Verlegung der Zolllinien an dessen Gränze, die Grundursache der in den teutschen Gauen laut gewordenen Unzufriedenheit und der daraus hervorgegangenen Aufregung beseitigen. Erhalten die teutschen Unterthanen auf solche Weise die Vortheile einer freien Bewegung im Innern, dann wird, so lautete Kurhessens Abstimmung, kein Demagog das biedere teutsche Volk zu verführen im Stande sein, dieses vielmehr im teutschen Bunde die Quelle seiner Wohlfahrt erblicken.

Die Wiederkehr des Tages, an welchem vor Jahresfrist die Verfassung beschworen war, feierten die Hessen mit gemischten Gefühlen; nicht an allen Orten machten sich diese laut; in Marburg auf minder würdige Weise; in Rinteln untersagte die geistliche Oberbehörde den Zutritt zu den Kirchen, doch hielt das Volk vor deren Thüren den Gottesdienst unter freiem Himmel in der winterlichen Zeit; die Weisung, daß in kirchlicher Feier des Ereignisses zu denken sei, traf erst andern Tages von Cassel ein. Hier aber waren die Festlichkeiten groß, in Kreisen, bei denen Civil und Militair scharf gesondert blieben. „Auch wir", sprach Haynau (S. 136) zu den Officieren in des Prinz-Regenten Gegenwart, „auch wir haben die Verfassung beschworen, weil der Krieger nicht weniger Staatsbürger, als jeder Unterthan ist, kein vom Staate abgesondertes, sondern ein mit demselben eng verbundenes Interesse hat; so möge dann noch von unsern spätesten Enkeln der Ruf erschallen: Heil dem Vaterlande, Treue seiner Verfassung".

Die Verfassungsurkunde nannte Jordan bei dieser Veranlassung ein todtes Document, welches Leben, Kraft, Bedeutsamkeit und Wirklichkeit erst von uns empfangen soll. „Von uns allein kann ihr Gedeihen ausgehn; je mehr wir sind und thun, was wir sollen, desto reichlichere Früchte wird sie für uns tragen. Darum ist auch die Furcht vor dem Verluste der Verfassung nur ein Beweis sittlicher Schwäche, nicht völlig errungener sittlicher Freiheit." Deshalb mahnte Jordan an Eintracht, diese himmlische Frucht auf sittlicher Würde beruhenden gegenseitigen Vertrauens, an Eintracht unter allen Ständen.

Durch Hersfeld, Fulda, Hanau zogen die Helden aus Rybinski's Corps, mit lebhaftem Enthusiasmus von den Bürgern empfangen, der auch den hessischen Infanterie-Soldaten in Hanau sich mittheilte. Unterofficiere und Gemeine von mehr als zwölfjähriger Dienstzeit durchzogen truppweise mit Geschrei die Straßen, ließen Polen und Franzosen leben, versagten ihren Oberen den Gehorsam, verlangten ungestüm ihre Verabschiedung. Gegen die Soldaten mußte die Bürgergarde aufgeboten werden. L. Georg von Baumbach fand Gelegenheit, ihr Lob zu spenden. Gegen Ruhestörer drohte er mit aller Kraft einzuschreiten und versicherte zugleich, es werde nächstens nach Vorschrift der Verfassung durch Gesetz die Dienstzeit des Militairs auf fünf Jahre beschränkt werden. Der Prinz-Regent kam, dies zu bestätigen, persönlich nach Hanau. Die Ruhe stellte sich her. „Die neuesten Ereignisse thun es sattsam dar, daß die Bürgerbewaffnung die unfehlbarste, unter allen Umständen zuverlässigste, Stütze von Ordnung und Recht im Staate ist". Mit solchen Worten bat jetzt die Hanauer Bürgergarde den Prinz-Regenten um endlichen Vollzug des Gesetzes, das ihre Verhältnisse zu ordnen bestimmt sei.

Als wiederum polnische Krieger sich nahten, war unter Loßbergs Obercommando die Garnison von Hanau mehr als gewöhnlich wach und thätig erhalten. Husaren potrouillirten wider Baumbachs Willen in den Straßen. Das führte zur thätlichen Mißhandlung eines polnischen Kriegers, ohne Waffen, und erregte die größte Entrüstung. Selbst Baumbach gerieth auf den Argwohn, ob es dabei auf die Provocation von Unruhen abgesehn sei, um

die Treue des Militairs zu beweisen. Der Policeidirector, der dem Einschreiten der Militairbehörde steuerte, des beleidigten Polen sich annahm, wurde seiner Function enthoben und an einen andern Ort versetzt. Im Zweikampf erschoß Walerion Dzwonkowsky den Officier, der die Husarenpatrouille geführt hatte. Allgemein bedauerte man das Schicksal dieses Jünglings, der sich willig der Sitte zum Opfer brachte.

Von Schmalcalden aus zusammenberufen, erschienen aus allen Städten des Landes Deputationen der Bürgergarden in Cassel, um den Behörden die dringende Nothwendigkeit des Gesetzes über die Bürgerbewaffnung darzulegen. Mit feurigem Freimuth zeichnete dabei der Advocat Scheffer von Treysa sich aus, der als Capitain der Bürgergarde unter deren Deputationen war. Diese stifteten unter Müldners und Haynaus Vermittlung Versöhnung zwischen dem Militair und dem Civil in Cassel, endeten so eine gegenseitige Zwietracht, die auf herausfordernde Weise zu wahrhaft drohendem Character gestiegen war. Der Major der Bürgergarde von Fulda hatte dem Prinz-Regenten gesagt, die Zeit ist endlich einmal gekommen, wo die schroffe Scheidewand zwischen Fürst, Volk und Militair fallen muß.

Wiederhold erlag seiner Krankheit; die sterbliche Hülle des Ministerpräsidenten wurde von dessen Collegen und nächsten Freunden still zu ihrer Ruhestätte begleitet. Trott vertauschte das Präsidium der Ständeversammlung mit dem Portefeuille des Justizministers. Moritz von Baumbach trat an seinen Platz und Schomburg wurde Vicepräsident der Stände. Der jüngere Hassenpflug (S. 220) wurde als Referent für die Angelegenheiten, die mehre Departements betreffen, in das Ministerium gezogen. Nicht ohne Staunen vernahm man, das Carvacchi als Kurhessens Commissar bei der preußischen Steuerdirection zu Münster in den Staatsdienst trat. Unter den jüngeren Obergerichtsräthen hatte Bender bei der Tagespresse sich stark betheiligt, um einschränkenden Auslegungen der Verfassungsurkunde Eingang zu verschaffen. Jetzt wurde dieser Criminalist, zugleich mit Bickel (S. 233), dem jüngsten Gliede der Juristenfacultät, der richterliche Functionen niemals geübt hatte, in den Civilsenat des Oberappellationsgerichts berufen. Dieser Gerichtshof verdankte einen großen Theil des Ansehns, das er genoß, dem Gebrauche, über

seine Ergänzung selbst sich gutachtlich zu äußern, und dabei zur Aufnahme in das höchste Landesgericht nur solche Individuen vorzuschlagen, welche durch mehrjähriges Arbeiten im Richterfache ihre Fähigkeit dazu bewährt hatten. Ein derartiges Verfahren hielt man jetzt um so nothwendiger, als durch die Verfassungsurkunde das Oberappellationsgericht zum Staatsgerichtshofe, der über Ministeranklagen zu entscheiden hat, erklärt war. Jene Ernennungen waren ohne ein solches Gutachten erfolgt. Das allgemeine Vertrauen zum Gerichte steigerte sich nicht durch dieselben. Man besorgte, daß Trott sich vom Einflusse eines Anderen abhängig gemacht habe; man begann an die Möglichkeit einer Willkührherrschaft unter constitutionellen Formen zu denken.

Ueber ein volles Jahr war der Landtag versammelt, und von all den Hoffnungen, die sich daran geknüpft hatten, war keine in Erfüllung gegangen, kein einziges von den Gesetzen erschienen, welche bestimmt waren, Staatsgenossen die Wohlthaten der Verfassung fühlbar zu machen. Nur über die Versorgung des Landes mit Kochsalz war ein Gesetz verkündigt. Die Landstände klagten über verspätete Propositionen, über verzögerte Sanction der von ihnen berathenen Entwürfe; die Regierung beschwerte sich über die Menge der landständischen Aenderungen. Ueber diese hatten in der Ständeversammlung selbst die Meinungen einander oft scharf gegenüber gestanden. So kam bei dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft in Frage, ob von Seiten des Staates und der Landesherrschaft das im römischen Rechte begründete Vorrecht der Minderjährigen bei der Proceßführung ferner sollte geltend gemacht werden können. Jordan empfahl dessen Beseitigung, die Eberhard bedenklich hielt. — Im Vereine mit Nassau war zu Marburg im Mai 1831 eine katholisch-theologische Facultät als integrirender Theil der dasigen Universität gestiftet, um eine gründlich wissenschaftliche Ausbildung derjenigen Katholiken möglich zu machen, welche sich dem geistlichen Stande widmen und als Lehrer der Religion nützlich werden wollen. Die Facultät sollte mit vier ordentlichen Professoren besetzt werden, welche die katholisch-theoligische Doctorwürde erworben haben, daneben das Priesterseminar in Fulda zum Unterricht in der practischen Seelsorge fortbestehn. Eggena bezeichnete die Stiftung als einen neuen Schritt zur Befestigung der Duldsamkeit, für

welche die Religion weniger in Meinungen, als in Gesinnungen besteht, für welche es nur ein Christenthum gibt, wenn gleich die Kirchen es in verschiedenen Formen darstellen und ihm durch mehr oder minder zahlreiche, ehrwürdige Gebräuche die Herzen zu gewinnen trachten. Das Studiengesetz bezweckte, den Zwang, die marburger Universität zu besuchen, zwar auf kürzere Zeit zu beschränken, demselben aber jeden zu unterwerfen, der sich einem Fache widmen wollte, welches ein academisches Studium erheischt. Der Bischof mit dem Capitel zu Fulda wollte hiervon die katholischen Theologen ausnehmen, und deren Bildung ausschließlich dem Priesterseminar vorbehalten. Das unterstützte der Protestant Vilmar (S. 233). Zwar wollte auch er die Katholiken der Universität zuführen, aber die theologische Facultät, gleich allen Bildungsanstalten für Geistliche, nicht als Staatsanstalt, sondern als ein rein kirchliches Institut, als einen integrirenden Theil der Kirche behandeln, dieselbe der Kirchengewalt unterwerfen, also dem Bischof die Wahl der Professoren überlassen; er bestritt dem Staate das Recht, die Benutzung der Facultät durch die Studirenden zu verlangen, wenn dies nicht im Einverständniß mit der Kirche geschehe. Einen Zwang zur Benutzung der Facultät, wenn die Kirche widerspreche, hielt Vilmar für einen Gewissenszwang, weil der theologische Unterricht nicht Sache der Wissenschaft, sondern zunächst und hauptsächlich, ja einzig, Sache des Glaubens sei. Solchen Grundsätzen trat Jordan, der Katholik, entgegen; nach seiner Ansicht mußte es der Kirche genügen, wenn Lehrer angestellt würden, welche den Doctorgrad in der katholischen Theologie erlangt haben. Jordan verlangte, es solle kein Gewicht auf die gegen zeitgemäße Reformen gerichteten Protestationen der römischen Hierarchie gelegt werden, die seit Napoleons Sturz ihr Haupt wieder erhebe, nie aufhören werde, gegen Reformen zu protestiren, weil sie, auf dem Prinzip der Unverbesserlichkeit ruhend, nur durch den Kampf gegen die Fortschritte zum Bessern sich vor dem Untergange zu retten vermöge, und deshalb auch gegen bürgerliche Freiheit protestire, die immer, früher oder später, zur religiösen Freiheit führe. Jordan wollte die Wahl der Professoren nicht der Kirchenbehörde überlassen, weil diese nur solche wählen würde, welche im Sinn und Geiste der Hierarchie lehrten, die an

dem Systeme des Glaubenszwanges festhalte und nur für sich zu sorgen bemüht sei, ohne für den öffentlichen Unterricht, die Verbesserung der Liturgie und des Cultus oder die Abstellung von Mißbräuchen Vorsorge zu treffen und die wahren Bedürfnisse der Kirche zu berücksichtigen. — Bei der Verhandlung über die Emancipation der Juden wollte Eschwege und Landesberg dieselben vom Richteramte ausschließen. Graf Degenfeld mit den Standesherrn verlangte Entschädigung für die Abschaffung der Judenschutzgelder, obwohl das höchste Landesgericht eine solche schon dem Landgrafen von Rotenburg abgesprochen hatte, als dieser das Recht, dergleichen Abgaben zu beziehn, durch die Verordnung von 1816 verlor. Bei Vilmar fand die Ehe zwischen Christen und Israeliten Anstoß. Dennoch wurde Uebereinstimmung zwischen Ständen und Regierung erzielt. — Die Freiheit der Presse und des Buchhandels war durch die Verfassungsurkunde von einem Gesetz gegen Preßvergehn abhängig gemacht, welches alsbald erlassen werden sollte. Eggena erklärte, daß zur Repräsentation der öffentlichen Meinung die Ständeversammlung der Staatsregierung vollkommen ausreichend erscheine, daß sie diese allein und nicht die Verfasser von Druckschriften oder Vorstellungen als Repräsentanten der öffentlichen Meinung in Landesangelegenheiten betrachten könne, daß aber nichts desto weniger das Ministerium des Innern sich es zur ernsten Pflicht gemacht habe, die Preßfreiheit hinsichtlich der inneren Angelegenheiten ungehemmt zu lassen, damit das Publicum sich überzeuge, daß die Staatsregierung nicht bloß die Wahrheit vertragen könne, sondern daß sie auch zu stark sei, um durch Unternehmungen einiger Schriftsteller sich erschüttern und in Gefahr führen zu lassen. Doch glaubte Eggena die Censur, wenigstens in Beziehung auf die Angelegenheiten fremder Staaten, der Bundesgesetze wegen, so lange beibehalten zu müssen, bis andere, dem Mißbrauch der Presse vorbeugende, Maaßregeln getroffen seien. Deshalb drang er auf schleunige Erledigung eines Preßgesetzes, weil kein Censor zu finden und die Strafjustiz durch die Censur gehindert sei, warnende Beispiele nachdrücklicher Strenge eintreten zu lassen. Die Regierung erklärte die Censur für eine unzweckmäßige Maaßregel, sie erachtete dieselbe auch durch die Bundesgesetze, vermöge des Bundesbeschlusses vom 15. Januar 1824, nur rücksichtlich der für die Bundesversammlung

bestimmten Reclamationen und Denkschriften vorgeschrieben; nur für diesen Fall wollte sie dieselbe beibehalten. Der Buchhandel sollte, nach der Meinung der Regierung, durch eine Concession des Staates, die Herausgabe eines periodischen Blattes durch eine Caution bis zu 1000 Thaler bedingt, ein solches eine Stunde vor der Ausgabe, eine andere Schrift 24 Stunden vorher der Staatsbehörde überliefert werden, administrative Beschlagnahme statthaft sein, das Gericht über die Rechtmäßigkeit derselben bei periodischen Blättern binnen drei, bei anderen Schriften, binnen acht Tagen erkennen, bei Untersuchung der Preßvergehn das gewöhnliche Verfahren Statt finden, das Obergericht aber, was Bender mißbilligte, gleich Geschwornen über die Schuld nach der in ihm begründeten freien Ueberzeugung sprechen und dann gegen den Schuldigen die Strafe erkennen, an das Oberappellationsgericht wegen der Schuld die Nichtigkeitsbeschwerde, wegen der Strafe die Berufung gehen. Jordan genügte dieser Gesetzentwurf nicht; er wollte sich mehr an das badische Preßgesetz vom 1. März 1832 anschließen, Anklageprozeß mit öffentlich mündlichen Verfahren bei Preßvergehen, wenn auch vorläufig ohne Geschwornengerichte, einführen. Obwohl Vieles von der Proposition der Regierung entlehnend, lieferte Jordan doch einen ganz neuen Entwurf. Das mißfiel Eggena, der es rügte, daß die Ständeversammlung sich mit Arbeiten von bloß litterarischem Werthe beschäftige oder Projecte erörtere, zu deren Verwirklichung nicht die mindeste Aussicht vorhanden sei. Concession für den Buchhandel und Caution für die periodische Presse wollte Jordan zwar zulassen, nicht aber die administrative Beschlagnahme von Schriften, welche, ohne zur Classe der Zeitungen zu gehören, die Verfassung und Verwaltung Kurhessens zum Gegenstande haben, weil rücksichtlich dieser die Bundesbestimmungen keine Präventivmaaßregel vorschrieben. Die Furcht vor öffentlichen Verunglimpfungen erklärte er für ein Zeichen der Schwäche oder des bösen Bewußtseins. „Hat eine Regierung" sprach Jordan, „die Arme ihres Volkes nicht zu fürchten, wie kann sie vor den Druckschriften einiger Wenigen in Angst gerathen. Jede Regierung möge wohl beherzigen, daß ihr niemand schaden, niemand ihre Würde verletzen und niemand, wenn man von äußeren Gefahren absieht, sie stürzen kann, als sie selbst. Eine Regierung,

welche das freie Urtheil über ihre Einrichtungen und Handlungen scheut, steht in dem Wahne, daß sie unfehlbar sei oder will das Bessere nicht, da sie Belehrung zu vermeiden sucht." Duysing, Schomburg und der Obergerichtsrath Werthmüller, der an Wiederholds Stelle als Deputirter der schaumburger Städte in die Ständeversammlung eingetreten war, unterstützten das von Jordan für Preßvergehen vorgeschlagene Proceßverfahren; Dedolph war anderer Ansicht; ihm folgte Eberhard, ebenso Wiß (S. 138. 233), der als Deputirter von Schmalkalden am Landtage Theil nahm. Vorzugsweise ihm, dem Gelehrten von Fach, verargte man dies; Cassels Bewohner bereiteten ihm Kränkungen, über welche der Stadtrath seine Mißbilligung zu erkennen gab. Pfeiffer war versucht, in solchen Erscheinungen den Beweis zu finden, daß es noch nicht an der Zeit sei, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens eintreten zu lassen; er schloß sich Dedolph an, weil Eggena entschieden erklärte, daß die Regierung das von Jordan empfohlene Verfahren in das Gesetz nicht aufnehmen würde. Pfeiffer ahnete, der politischen Verhältnisse wegen, spätere Hindernisse für die Sanction des Gesetzes. Scheuch entschied sich für Anklageproceß ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Das fand die Billigung der Ständeversammlung. Jordan erklärte damit den Gesetzentwurf für werthlos. Große Sensation erregte dies Ergebniß im Lande, weil man darin irrthümlich das Princip erkannte, daß überhaupt in Strafsachen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verbannt bleiben solle. Nachdem diese bei Preßvergehn vorläufig aufgegeben war, meinte Pfeiffer, das Preßgesetz müsse dem Lande zu Theil werden, wenn nicht das feierlich gegebene Fürstenwort nur als leere Form, der wiederholte Schwur der Minister nur als Gaukelspiel mit zerbrechlichen Eiden erscheinen und die ganze Verfassung nichts mehr als ein schöner Traum sein solle. Doch Eggena verglich solchen Ausspruch mit dem Anathem der Kirchenconcilien zur Ausrottung religiöser Irrlehren. — Der den Landständen zur Berathung übergebene Entwurf der Städte- und Gemeindeordnung war wesentlich der revidirten preußischen von 1831 nachgebildet. Müller nahm sich der Behandlung dieser Angelegenheiten an. Er wollte, außer den Prinzen, Standesherrn und vorhinnigen Reichsrittern, jedermann dem Gemeindeverbande unterwerfen, auch die Staatsdiener, die der Entwurf davon

ausnahm. Dieses Princip der Gleichheit mißfiel dem Adel. Aus Besorgniß vor der Verpflichtung zu persönlichen Gemeindediensten wollten die Rittergutsbesitzer in Ober- und Niederhessen vom Gemeindeverbande eximirt sein. Landesberg und Hammerstein wünschten, zur Verhütung von Streitigkeiten, eine genauere Feststellung des Verhältnisses, in welchem die Mitglieder der Ritterschaft zu den Gemeindevorständen stehn sollten. Carl von Eschwege reclamirte, um die Ritterschaft als besonderen Stand fortbestehn lassen zu können, eine angemessene Stellung derselben, die verloren gehn werde, wenn sie zu den Gemeindegliedern zählen solle. Müller wollte, nur in der Residenz eine Ausnahme gestattend, die Ortspolizei als selbständiges Recht der Gemeinde-Verwaltung vindiciren, während der Entwurf dieselbe von der Leitung der Staatsbehörden abhängig erklärte. In jenem Entwurfe behielt die Regierung sich die Bestätigung der von den Gemeinden gewählten Bürgermeister, in Cassel, Hanau, Fulda und Marburg sogar deren Ernennung aus drei ihr vorgeschlagenen Candidaten bevor. Letzteres, nicht auch Ersteres, erachtete Müller unverträglich mit der Anordnung der Verfassungsurkunde, die den Gemeinden eine freie Wahl ihrer Vorstände zusichert. Werthmüller hielt das Oberaufsichtsrecht der Regierung gegen die Verfassungsurkunde zu sehr ausgedehnt. Eggena nahm daraus Veranlassung, von der unerfreulichen Wahrnehmung in der Ständeversammlung zu reden, daß einige rechtskundige Herrn die Rechtsunkunde ihrer Collegen zu einem Einflusse benutzten, welcher bei völliger Rechtskunde derselben nimmermehr Statt finden würde. — Mit seltenem Einklange ihrer Mitglieder entschloß die Ständeversammlung sich für eine Verborgung von Capitalien aus Staatsmitteln gegen äußerst mäßige Zinsen, um mit solchen die Entschädigungen für die Ablösung von Grundlasten zu berichtigen. Verschiedenheit der Ansicht herrschte dagegen über den Maaßstab, diese Entschädigung zu berechnen. Während Manche die Grundlast mit einer Capitalzahlung im achtzehnfachen Betrage ihres jährlichen Werthes ablösen lassen wollten, begehrte Hammerstein und Landesberg den 25fachen Betrag. Die Capitalisirung im zwanzigfachen Betrage fand bei den Meisten Anklang. Mehr noch trennten sich die Ansichten, als in Erörterung war, ob die Steuer von der Bodenrente, die nach deren Ablösung dem Grundeigen-

thümer zur Last fallen würde, das Ablösungscapital mindern solle, bis man endlich sich dafür entschied die Staatscasse den Steuerausfall tragen zu lassen. Streit auch war über die Ausdehnung, die der Ablösungsbefugniß gegeben werden solle, indem bezweifelt wurde, ob solche durch die Verfassungsurkunde auf Lehen und Erbleiheverhältnisse ausgedehnt sei. Dennoch einigten die Stände fast einmüthig sich über eine bestimmte Fassung des Ablösungsgesetzes, für welches Dedolph und Pfeiffer besonders wirksam waren. Unter Duysings Führung zeigten sie sich ebenso einig in der Annahme eines Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, waren auch anfänglich die Meinungen darüber gespalten, ob die Dienstpflicht mit vollendetem 22. oder 20. Lebensjahre beginnen, ob sie zwei, vier oder fünf Jahre dauern solle. — Wegen der Bürgerbewaffnung folgte eine Proposition der anderen, fünf bis sechs oder mehre Auflagen nach einander; den Inhalt der einen erklärten die Landstände für verfassungswidrig, weil er sich auf die Städte beschränkte; bei einem anderen stritt man über die Einwirkung des Kriegsministers oder des Ministers des Innern auf die Bürgergarden, über die Wahl ihrer Führer oder über deren Ernennung durch den Landesherrn, über die Verbindung der Bürgergarden in den verschiedenen Orten unter einander oder über einen mehr localen Character derselben, bis endlich auch über diese Fragen eine Einigung mit den Ständen eintrat, und Eberhard erklärte, es müsse einem jeden weiteren Handel um das Gesetz ein Ende gemacht werden. Ob die Bürgergarde dem stehenden Heere untergeordnet sein, oder ein eigenes Nationalheer zum Schutz der Verfassung bilden solle, konnte als des Streites wahrer Gegenstand gelten. Wilke hatte bei der Fahnenweihe der Bürgergarde die Verfassungsurkunde den Baum des Lebens genannt, in dessen Schatten die Kinder des Landes sicher wohnen. „Und wer beschützt uns diesen Baum des Lebens, daß kein Frevel ihn verletze, wer bewahrt ihn uns, daß keine Hand ihn anders antaste, als um des Segens goldene Frucht von seinem Zweigen uns zu bieten. Ihr seid es, war Wilkens eigne Antwort, Bürger des Vaterlandes; als Bürgen des Gesetzes begrüßen wir euch am Altare des Vaterlandes, angethan mit dem Schmuck der Waffen, von Alters her der Hessen Stolz und Ehre.“ Ob

es wirklich so sein und bleiben solle, das war die große Frage des Tages.

Allen von der Ständeversammlung berathenen Gesetzen fehlte es an der landesherrlichen Sanction; sie waren und blieben Entwürfe, wie manche andere von größerer oder geringerer Bedeutung, unter ihnen das Gesetz über die Verbindlichkeit zum Ersatz des Wildschadens, einer Landplage, welche den Muth zur Arbeit bei vielen Tausenden der Landbewohner niederbeugte, deren es unerträglich schien, die kargen Früchte ihrer Anstrengungen mit fremden Wilde theilen zu müssen.

Dem Ministerium maß man ein geflissentliches Zurückhalten der sehnlichst erwarteten Gesetze bei; Bürgerdeputationen wollten um dessen Aenderung den Regenten angehen, doch ohne von diesem gehört zu werden. Die liberale Presse warf der Ständeversammlung vor, daß sie ihre Kraft verkenne und sich in Labyrinthen umherführen lasse, wodurch das Ministerium verhindert sei, sich an sie anzuschließen und sich vom fremden, der constitutionellen Regierungsweise widrigen, Einflusse zu befreien. Die Presse mahnte die Landstände, alle ihre Kraft zusammenzuraffen, weil sonst ein absolutistisches Ministerium die nothwendige Folge einer der Volkskraft entfremdeten Kammer werde. Endlich stellte Eggena am 12. Mai 1832 in Aussicht, daß in der Kürze die so vielfach desiderirten Gesetze zur Vollziehung würden kommen können. Dennoch bezeichneten es die Landstände als ihre ernste Schlußerklärung, daß sie nicht auseinandergehen würden, ehe den Gesetzen die Sanction ertheilt sei; sollten sie aber durch Vertagung oder Auflösung unfreiwillig ihrem Berufe entzogen werden, so würden sie die Verantwortlichkeit des Ministers in Anspruch nehmen, der eine solche Unterbrechung landständischer Wirksamkeit vor reellem Erfolge contrasigniren könnte, ebenso die Verantwortlichkeit aller Minister, zu deren Obliegenheit es gehöre, das Erscheinen der verschiedenen Gesetze zu bewirken. Da wurde Eggena seines Ministeramtes entlassen, zum Director der Regierung in Fulda ernannt. Hatte man in der bisher ihm Schuld gegebenen Eitelkeit, nur die eigene Persönlichkeit bei den öffentlichen Verhandlungen des Landtags glänzen zu lassen, das Hinderniß für Verwirklichung der sonst ihm am Herzen liegenden Verfassung zu finden geglaubt, so wollte ihm jetzt

die Bevölkerung von Cassel Ehrenbezeugungen erweisen, denen er auszuweichen suchte. Hassenpflug wurde Minister des Innern und der Justiz, in den Angelegenheiten der letzteren durch Koch unterstützt. Trott übernahm an Kopps Stelle die auswärtigen Angelegenheiten. Nun begannen die Klagen der Zeitungsredactionen über willkürliche Censur rücksichtlich der inneren Angelegenheiten des Staates. Der Landtagsdeputirte Müller erhielt eine Beförderung im Staatsdienste und schied aus der Ständeversammlung. Um ihn zu ersetzen, dachte man an Benzel Sternau; doch nahm der Dichter Heinrich König seinen Platz ein. Zu Marburg ging aus den Händen Hasts die Policeidirection auf den Regierungsassessor Robert, den Sohn des Professor über, der, nun am Grabesrande stehend, auf den Landtagen von 1815 und 1816 die Universität so wacker vertrat. Hier schrieb Vollgraf, der Professor des Staatsrechts und der Politik, die Täuschungen des Repräsentativsystems, und brachte dadurch das Volk zu einer mißbilligenden Demonstration. Canitz ward Preußens Gesandter am kurhessischen Hofe, mit geringem Erfolge bemüht, ein freundlicheres Verhältniß unter den Gliedern der fürstlichen Familie herzustellen.

Rückschritt zum Alten.

1832 bis 1837.

„Selten verschwistern sich mühsam erworbene Kenntnisse von Staatsrecht und Verfassung mit alttheologischer Dogmatik und Polemik, selten hat ein Mann dieses Standes, gerade weil ein Beruf dieser Art seiner ganzen ersten Erziehung so wenig entspricht, jenen aufgeklärten ruhigen Gleichsinn, der, frei von Herrschsucht und Sclavengeist, frei von Leidenschaft und Eigennutz, weise Nachgiebigkeit und glückliche Entschlossenheit wechselsweis ungeschwächt vereinigt." Spittler.

Als Landtagscommissar bei den Landständen die Regierung zu vertreten, war Meisterlin jetzt ausersehn. Er versprach Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen, die ihm bloß auf Mißverständnissen zu beruhen schienen, wollte aber nur, wenn er dazu Geneigtheit bei den Ministern fand, jener Function sich unterziehn. Trott und Motz sagten diese ihm zu.

Mit Vertrauen kamen ihm die Landstände entgegen. Dieses Vertrauen zu Meisterlins Persönlichkeit war es, was Eberhard bewog, Maaßregeln zu verschieben, durch welche dem obwaltenden Zustande ein Ende gemacht und ein längeres Verkümmern der durch die Verfassung dem Lande verheißenen Wohlthaten verhindert werden sollte. Eberhard fand nach langem vergeblichen Harren in Meisterlins Erklärungen zuerst wieder die Hoffnung, daß der Landtag noch zu einem glücklichen Resultate führen werde. Selbst Schomburg, dessen reine Seele nirgend Arges zu ahnen vermochte,

zweifelte an dem aufrichtigen Willen der Staatsregierung, die Verfassung mit ihren Consequenzen in Anwendung zu bringen, doch wollte auch er noch auf Meisterlin vertrauen. Dieser legte den Landständen einen abermaligen Entwurf des Bürgergardengesetzes vor, der fast einstimmig angenommen wurde. Bald darauf versicherte er den Ständen, daß dasselbe vollzogen sei. Heßberg verweigerte aber dessen Contrasignatur. Am 23. Juni besuchte derselbe, wie er früher mehrfalls gethan hatte, auf einen Tag seinen in der Nähe von Cassel gelegenen Landsitz. Diesesmal war Trott zum Kriegsminister für jenen Tag bestellt und contrasignirte im Verein mit Hassenpflug das Gesetz über die Bürgerbewaffnung. Gleichzeitig erfolgte die Verkündigung des Ablösungsgesetzes in Verbindung mit der Errichtung einer Credit-Casse. Heßberg war am 25. Juni wieder in Cassel und gab dem Recrutirungsgesetz die Contrasignatur.

Das waren die Erfolge eines sechszehnmonatlichen Landtages. Der wesentliche Gewinn, der dadurch dem Lande zu Theil wurde, war, neben der Zollvereinigung mit Preußen, die Befugniß zur Ablösung der auf dem Grundeigenthum ruhenden Reallasten und die Gründung der Landescreditcasse. Diese Anstalt war nicht allein dazu bestimmt, den Grundeigenthümern die Ablösungscapitalien vorzustrecken, sie sollte denselben auch die Möglichkeit darbieten, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes überhaupt die erforderlichen Capitalien gegen billige Zinsen, ohne die kostspielige Mitwirkung dritter Personen, zu erhalten, denen aber, welche Capitalien verzinslich anzulegen wünschen, eine vollkommene Sicherheit dafür zu gewähren. Der Staat haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Landescreditcasse. Diese nimmt zu $3^1/_2$ pCt. Zinsen Capital von jedermann an, und stellt darüber auf den Inhaber lautende Verbriefungen aus, die auf gegenseitige Kündigung stehn. Sie verborgt, unter Festsetzung eines bestimmten Tilgungsfonds, auf Immobiliarhypotheken von genügender Sicherheit Gelder zu 4 pCt. Zinsen, zum Zweck der Ablösung von Grundlasten aber, je nachdem diese mehr oder minder drückend sind, zu 3 bis $3^3/_4$ pCt. Eine Theilnahme an der Verwaltung dieser Casse erlangten die Landstände durch die auf Duysing gerichtete Wahl eines Mitgliedes der für die Leitung derselben eingesetzten Direction,

ebenso eine Mitwirkung bei der Rechnungsabhörung. Der allgemein übliche Zinsfuß sank durch jene Anstalt namhaft zum Vortheile der Grundeigenthümer herab.

Der Werth der abzulösenden Reallasten war mäßig im Gesetz veranschlagt. Auf die Erbpachtverhältnisse und die Beholzigungsgerechtsame war die Ablösbarkeit der Reallasten nicht ausgedehnt. Ueberhaupt sollte deren Ablösung ohne Einfluß auf die Rechtsverhältnisse bleiben, in denen die belasteten Grundstücke stehn; diese blieben also fortwährend dem Villicalnexus unterworfen, ohne daß die Beschränkung der Dispositionsfreiheit aufhörte, die eine Folge des getheilten Eigenthums ist. So sehr auch die zugestandene Ablösungsbefugniß die Beschwerde erleichterte, die in der Erfüllung der Zehnt-, Dienst- und Zinslast für den Grundbesitzer lag, so knüpfte sich doch daran keiner der großen Vorzüge, die aus einem unabhängig besessenen Grundeigenthum entspringen. Ja es entstand ein wahrhaft anomales Verhältniß des Eigenthümers zum Gutsherrn, weil letzterer mit der Ablösung der ihm gebührenden Gefälle alles Interesse an dem Schicksale des ersteren und seiner Besitzung verlor. Dies zu billigen, waren die Landstände nur dadurch bewogen, daß Hassenpflug in das Ablösungsgesetz das Versprechen aufnahm, es sollten auf dem nächsten Landtage Gesetzentwürfe wegen Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnissen vorgelegt werden. So gab man sich der Zuversicht hin, daß in kürzester Zeit der Weg zu einer solchen gänzlichen Sonderung zwischen Eigenthümer und Lehns- oder Leiheherrn eröffnet werden würde. Mannigfach hinderte dies die Vollziehung der Ablösungen; erschwert waren dieselben durch den rein processualischen Character, den Dedolph dem Ablösungsverfahren aufzudrücken gewußt hatte, welches dem Geschäftskreise der Gerichte zugewiesen war, die ungern diesen Arbeitszuwachs sahen. Darin lag der Keim zu Verzögerungen, welchen die Berechtigten um so lieber auszubilden suchten, als sie das Capital für ihre, meistens dem Lehnverbande unterworfenen, Gefälle nicht zur freien Verfügung erhielten, sondern bis zur Auflösung des letzteren regelmäßig in die Landescreditcasse zahlen mußten, die dafür 3³/₄ pCt. Zinsen vergütete.

So bedeutungsvoll es war, daß ein jedes Mitglied der Bür-

gergarde die eifrige Mitwirkung zur Aufrechthaltung der Verfassung und der öffentlichen Ruhe eidlich zu versprechen hatte, so wichtig es für dieses Institut war, feste Regeln über die Vorschriften des Dienstes zu erhalten, so verlor doch die Bürgerbewaffnung an innerer Kraft durch die Aufhebung des militairischen Verbandes, in welchem die Bürgergarden mehrer Orte untereinander standen, denen eine gegenseitige Communication jetzt gänzlich untersagt war. Die Wahl ihrer Subalternofficiere bedarf einer Bestätigung des Ministeriums, die versagt werden kann; die höheren Chefs werden vom Landesherrn ernannt, zwar nur aus der Zahl präsentirter Candidaten, die aber in unbegränzter Menge gefordert werden können. War gleich das Gesetz über die Bürgergarden mit stürmischem Eifer überall herbeigewünscht, so datirte sich doch von seiner Verkündigung an ein allmäliges Einschlummern und Erschlaffen des Instituts. Zum großen Theil entsprang dies aus einer Handhabung des Gesetzes, welche die Beschwerlichkeiten des Dienstes steigerte, während sie die Annehmlichkeiten, die damit sich verknüpften, nach und nach ganz unterdrückte.

Der Dienst im stehenden Heere war in Folge des Recrutirungsgesetzes ungemein erleichtert, durch seine Ausdehnung auf alle Classen der Staatsangehörigen, durch die Beschränkung seiner ungemessenen Dauer auf eine vierjährige Dienstzeit nebst einem Reservejahre, welches nur im Kriege die Mannschaft zur Fahne ruft, und durch die Gestattung einer Stellvertretung, neben manchen Befreiungsgründen aus Rücksicht auf Förderung der Gewerbe, wie des Ackerbaus.

Diesen Gesetzen folgte das über die Staatsanwaltschaft; dasselbe erklärt den Staatsanwalt zum Vertreter aller Hoheits-, Domanial- und anderen Rechte des Staates in streitigen Fällen, um als klagender oder verklagter Theil für alle Behörden und Staatsdiener vor Gericht zu erscheinen. Zugleich wird dadurch der Staatsanwalt zum Vertreter der Landesherrschaft bestimmt, um als klagender oder verklagter Theil die Proceßführung in allen dieselbe angehenden Rechtssachen zu besorgen, es mögen sich diese auf die Hofverwaltung, den Hausschatz oder sonstige Rechtsverhältnisse des Landesherrn beziehn. Vorsorge ist für den Fall getroffen, wo zwischen dem Staate und der Landesherrschaft ein Streit entstehn sollte.

Alle diese durch Meisterlin sehr geförderten Gesetze hatte Hassen-

pflug weit vorbereitet gefunden, als er die Ministerialdepartements der Justiz und des Innern übernahm; seine selbständigen Vorschläge, durch frühere Desiderien der Landstände hervorgerufen, beschränkten sich auf einige Maaßregeln zur Minderung der Kosten in Civilprocessen und zur Erleichterung einer Beschwerdeführung in denselben.

Auch das Wildschadensgesetz ließ Hassenpflug in einer neuen Redaction nochmals bei den Ständen zur Berathung bringen. Bei drei Worten nur fand eine Abweichung der Meinungen Statt; diese aber gab er als ein Hinderniß für das Erscheinen des Gesetzes aus. Man stritt nämlich darum, ob die Betheiligten mit ihren Einwendungen gegen das Protocoll über die Abschätzung des Schadens wegen etwaiger Mängel, oder wegen etwaiger „formeller" Mängel gehört werden sollten, ob auf dem nächsten Landtage wegen des Schadens, den das Wild in den Waldungen anrichtet, eine genauere gesetzliche Bestimmung getroffen, oder ob eine solche „erforderlichen Falls" getroffen werden solle. Darüber ließ Hassenpflug das Gesetz nicht zu Stande kommen. Doch der wahre Grund lag tiefer. Der Entwurf desselben war auf ein Gutachten des Oberappellationsgerichtes gebaut, welches aus dem bestehenden Rechte eine unbedingte Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Ersatze jenes Schadens ableitete; neben deren Anerkennung hatte deshalb der Gesetzentwurf nur die Richtung genommen, die Verfolgung der Ersatzverbindlichkeit zu erleichtern. Hassenpflug hielt dieses mit derjenigen Bestimmung der Verfassung unverträglich, derzufolge das Eigenthum für Zwecke des Staates nicht anders, als gegen volle Entschädigung in Anspruch genommen werden kann. Schon als Mitglied des Oberappellationsgerichts war er mit dessen Gutachten nicht einverstanden gewesen, indem er den Jagdberechtigten nur zum Ersatz desjenigen Schadens schuldig erachtete, der durch übermäßiges Wildhegen entstanden sei. Als Minister forderte Hassenpflug ein zweites Gutachten von jenem Gerichte. Da dieses ein solches verweigerte, begehrte er, daß die einzelnen Oberappellationsräthe sich speciell über seine damalige Abstimmung äußern sollten. Die Abstimmung derjenigen zeitigen Oberappellationsmitglieder, die seiner Meinung günstig fielen, mit dieser selbst und dem Votum, welches gleich anfangs ihm beigetreten war, zusammenzählend, zog er nunmehr ein Resultat, welches er für ein zwei-

tes, seiner Ansicht entsprechendes, Gutachten des Gerichts ausgab; daraus folgerte er die Nothwendigkeit, dem Gesetz über die Verpflichtung zum Wildschadenersatze eine ganz andere Grundlage zu geben, als von welcher der den Landständen Seitens der Regierung vorgelegt gewesene Entwurf ausgegangen war. Diese Umarbeitung erfolgte aber nicht.

Die Landstände sprachen den Wunsch aus, daß an dem alten Gebrauche festgehalten werden möge, vor Besetzung der im Oberappellationsgerichte erledigten Stellen dieses selbst mit seinem Gutachten darüber zu hören. Hassenpflug verweigerte das, weil es eine Abänderung der Verfassung sein würde. Er bezog sich dabei auf diejenige Bestimmung derselben, wonach jeder Ernennung zu einem Staatsamte der Vorschlag der vorgesetzten Behörde vorausgehn muß. Er schloß daraus, daß die gutachtliche Aeußerung eines Collegiums über die Besetzung einer in demselben erledigten Stelle durch die Verfassung verboten sei.

Dem hambacher Feste folgte unmittelbar eine ähnliche Vereinigung zur Verbrüderung der Stände in Bergen bei Hanau, ohne Störung der Ordnung, ohne Theilnahme ausgezeichneter Männer, welche aber doch die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung erregte. Zu Wilhelmsbad war eine abermalige Versammlung in größerem Maaßstabe vorbereitet, um Gemeinsamkeit und Einheit der teutschen Brüderstämme zu erwecken. Nach Rottecks Versicherung sollte dieselbe sich rein halten von den unglücklichen Abschweifungen einiger Exaltirten in Hambach. Doch flaggten dabei dreifarbige Fahnen, Adressen wurden an Hannovers und Kurhessens Stände gerichtet. Georg Fein aus Braunschweig trat als Redner auf, auch Student Brückmann aus Preußen und Dr. Schulz aus Gießen.

Als nun die Bundesversammlung das Aufstecken fremder Abzeichen für ein Attentat gegen die Sicherheit und Verfassung des Bundes betrachten zu wollen erklärte, auch die Unterdrückung von Volksversammlungen beschloß, ließ Hassenpflug durch die Polizeibehörde bekannt machen, daß das Tragen der schwarz-roth-goldenen Cocarde als Zeichen der Einstimmung und Anhänglichkeit an die hochverrätherischen Absichten betrachtet werde, die auf dem hambacher Feste zum Umsturz des teutschen Bundes und der verschiedenen Bundesverfassungen ausgesprochen seien. Mit Strafe bedrohte auf sein Geheiß jene Behörde den Gebrauch irgend einer anderen als der

kurhessischen Nationalcocarde. Gleichzeitig wurde, nicht ohne Veranlassung des Bundestags, Hassenpflugs Befehl wegen Feins Verweisung aus dem Lande vollzogen, den polnischen Flüchtlingen der Aufenthalt versagt und ein auf dem Wollenberge bei Marburg beabsichtigtes Volksfest hintertrieben. Erst einige Tage nachher veranlaßte Hassenpflug den Regenten zu einem Verbot der Volksversammlungen. Durch die Erfahrung sollte es hinlänglich bewiesen sein, daß eine vielfach verzweigte, auf die allgemeine Empörung Teutschlands und den Umsturz der gesetzlichen Ordnung hinarbeitende Partei dahin trachte, ihre heillosen, auch die vaterländische Verfassung bedrohenden, Zwecke hauptsächlich auf Versammlungen zu erreichen, die vorgeblich zur Kräftigung des teutschen Sinns und unter dergleichen Vorwänden angestellt seien. Weil die Tendenz solcher Versammlungen, bei denen Unzufriedenheit erregende Reden gehalten seien, die Wiederholung ähnlicher Vorfälle voraussehen lasse, wurden alle öffentlichen Versammlungen und Volksfeste untersagt, die zur Verfolgung jener politischen Zwecke, zur Erreichung einer, die Bundesverfassung aufhebenden, Einheit Teutschlands oder unter den angedeuteten, dahin abzielenden Vorwänden unternommen würden. Mit Hinweisung auf den Artikel der Verfassungsurkunde, nach welchem kein Gesetz ohne Beistimmung der Landstände gegeben werden kann, Verordnungen aber, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, von der Staatsregierung allein erlassen werden, war jene Verordnung als Maaßregel zur weiteren Vollziehung des Gesetzes vom Jahre 1830 über die Sicherstellung der öffentlichen Ruhe bezeichnet. Dagegen lehnte sich Jordan auf. Ausgehend von dem Grundsatze, daß Alles gestattet sei, was nicht durch ein Gesetz verboten wäre, hielt er Volksversammlungen ebenso erlaubt, als beliebige Cocarden, so lange nicht mit Zustimmung der Landstände ein Verbot in Gesetzesform erfolgt sei. Grundlos nannte er die Beschuldigung, daß eine vielfach verzweigte Partei auf den Umsturz gesetzlicher Ordnung hinarbeite, sofern sie gegen Hessen ausgesprochen sei. Die jesuitisch-mystische Partei, welche in Italien und Spanien die Verfassungen zerstört, Don Miguel unterstützt, die Juliordonanzen veranlaßt habe und Louis Philipp vom Thron habe stürzen wollen, welche in Teutschland die Erwartungen der Völker auf die Erfüllung der

ihnen gegebenen Versprechungen zu hemmen gewußt habe, weil sie das Mittelalter beschwören mögte, um die Trümmer der Vergangenheit aus den Gräbern zu locken und sich Krücken für die Gegenwart zu bauen, dies sei die Partei, welche die Unzufriedenheit in Teutschland errege und auf den Umsturz der gesetzlichen Ordnung hinarbeite. Wenn es ein Verbrechen sei, Teutschland kräftig und einig zu wünschen, dann hörten auch Teutschlands Ständeversammlungen zu den Hochverräthern, dann müsse auch die Bundesversammlung hochverrätherisch genannt werden, deren Präsident von einem gemeinsamen teutschen Bürgerrecht gesprochen habe. Pfeiffer rügte den, den Teutschen, insbesondere den Hessen, gemachten harten Vorwurf, an den verwerflichen Planen Einzelner Theil genommen zu haben, welche zu Hambach exaltirte Reden gehalten hätten. Teutschlands drei Farben habe die Burschenschaft auf den Universitäten sich als ein sichtbares Symbol gedacht, daß die schwarze Nacht der Knechtschaft, die mit Frankreichs Macht über Teutschland gekommen, durch das Blut der teutschen Jugend besiegt sei, um zu der goldenen Freiheit zu gelangen, welche in damaliger Zeit von den teutschen Fürsten anerkannt und versprochen sei. Was einst jene Jünglinge gedacht hätten, das wollten jetzt die teutschen Männer, jene gesetzliche Einheit Teutschlands zur Erlangung eines kräftigen Gesammtvaterlandes mit Aufrechthaltung der teutschen Bundesverfassung und durch die Aufrechthaltung aller teutschen Landesverfassungen in dem reinen Sinne, wie es die Bundesverfassung gemeint habe. Werthmüller wies darauf hin, daß zwar nach den Motiven der Verordnung alle Volksversammlungen verboten seien, nach deren Verfügung aber nur die in verbrecherischer Absicht veranstalteten; so habe Hassenpflug die Verantwortlichkeit von sich abgewälzt und auf die vollziehenden Behörden übertragen, die, wenn sie den Motiven folgten, verfassungswidrig handelten, wenn sie der Entscheidung folgten, sich der Meinung aussetzen würden, die Verordnung nicht gehörig vollzogen zu haben. Eben dieser Zweideutigkeit wegen hielt Dedolph die Verordnung für gefährlicher, als wenn sie klar ausspräche, was sie wolle. War man in Fulda und anderen Orten doch so weit gegangen, das Volksfest bei Kurfürst Wilhelms II. Geburtstagsfeier oder kleine Versammlungen von Freunden zur Berathung öffent-

licher Angelegenheiten zu verbieten. Die Ständeversammlung beschloß darauf, durch einen Ausschuß prüfen zu lassen, in wie fern Hassenpflugs Verantwortlichkeit wegen Contrasignatur der Verordnung in Anspruch zu nehmen sei. Meisterlin hörte Alles an, ohne ein Wort zu erwiedern. Doch wurde wenige Tage später, den 14. Juli 1832, der Schluß des Landtags auf den 27. Juli den Landständen angekündigt. Bis dahin erwartete die Regierung von den Ständen die Feststellung des noch immer ungeordneten Staatshaushaltes. Gleichzeitig erfolgte die Eröffnung, daß über das Verhältniß der Bundesgesetzgebung zu dem unter Eggenas Leitung ausgearbeiteten und vom gesammten Staatsministerium genehmigten Entwurfe eines Preßgesetzes, welcher die Grundlage der bisherigen Verhandlungen mit den Landständen gebildet habe, ein Gutachten des Oberappellationsgerichtes gefordert und bis dieses eingegangen sei, eine Erklärung über die Promulgation des Gesetzes vorbehalten werde. Es war inzwischen vom Bundestage das badische Preßgesetz für unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung erklärt, ohne daß Kurhessen an den darüber gepflogenen Verhandlungen der Bundesversammlung Theil genommen hatte.

Werthmüller machte darauf aufmerksam, daß vom Minister des Innern selbst das Censoramt und zwar mit einer Strenge gehandhabt werde, die thörigt zu nennen sei, wenn derselbe nicht die Aussicht daran knüpfe, daß diese Censurgewalt noch lange fortbestehen werde. Er nahm daraus ab, daß Hassenpflug das Preßgesetz gar nicht erscheinen lassen werde, obwohl solches nach Inhalt der Verfassungsurkunde alsbald erlassen werden solle. Werthmüller hegte die Muthmaaßung, Hassenpflug glaube, dieser Vorschrift habe die Regierung durch Mittheilung des Entwurfs an die Ständeversammlung genügt, ohne daß sie schuldig sei, das Gesetz zu vollziehn. Er wollte deshalb gegen Hassenpflug eine Anklage für den Fall beschlossen haben, daß der Landtag ohne dessen Verkündigung werde aufgehoben werden. Pfeiffer schlug vor, das Ministerium dahin zu drängen, daß ein Gesetz gegen Preßvergehen zu Stande gebracht werde, um wenigstens eine gesetzliche Bestimmung über den Begriff eines solchen zu erhalten und dadurch den nicht zu verantwortenden Censurunfug zu beseitigen. Es hätte in der That mehr noch als diese Wirkung darin gelegen. Denn da die Ver-

fassungsurkunde selbst, außer den bundesgesetzlichen Fällen der Censur, völlige Freiheit der Presse und des Buchhandels anordnet, mit dem Beisatze jedoch, daß zuvor ein Gesetz gegen Preßvergehen alsbald erlassen werden soll, so ist dessen Erscheinen offenbar das Ereigniß, von welchem der Anfang jener Freiheit abhängig gemacht ist. Doch fand Pfeiffers Vorschlag keinen Anklang, man beharrte auf einer ausdrücklichen Aufhebung aller Censur.

Während die Landgrafen von Philippsthal und Barchfeld mit Erfolg eine Erhöhung ihrer Apanage bei den Landständen beantragt hatten, deren Auszahlung das Ministerium unterließ, wollten auf der andern Seite die Landstände auf möglichste Erleichterung der den Bundesstaaten, vermöge der Kriegsverfassung des Bundes, obliegenden Verpflichtung zur Unterhaltung eines bestimmten Militairetats hinwirken. Obristlieutenant Schmidt, ein äußerst gewandter Redner, der von der untersten Stufe des Militairs sich zu jenem Range aufgeschwungen hatte und jetzt den Kriegsminister bei den Ständen vertrat, machte dagegen die Andeutung, daß es der Staatsregierung ein Leichtes sein werde, von der Bundesversammlung eine Interpretation der in der Kriegsverfassung des teutschen Bundes enthaltenen Vorschriften zu erwirken, welche ihre Anforderung für den jährlichen Bedarf des Militairs als gerechtfertigt erscheinen lassen werde, eine Anforderung, die, nachdem Pfeiffer eine Beleuchtung des wahren Bedarfes geliefert hatte, von 1,100,000 Thlr. auf 795,000 Thlr. herabgegangen war, während die Landstände nur 700,000 Thlr., ungefähr den vierten Theil der Landeseinkünfte, bewilligen wollten und dieses für mehr als genügend ausgaben. Schmidts Aeußerung veranlaßte Jordan zu den lebhaftesten Protestationen gegen die Einwirkung des Bundestags auf Kurhessens Finanzen. Dabei wies er auf die Abhängigkeit hin, in welche sich die kleineren teutschen Staaten zu zwei größeren Mächten gestellt hätten, schon beim Pariser Frieden und während des Wiener Congresses, zuletzt bei den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 28. Juni über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung in Teutschland, die auch Kurhessens Gesandter gebilligt hatte. Jordan erinnerte daran, wie wenig der Bundestag die Verheißungen erfüllt habe, die in der Bundesacte und in der Wiener Schlußacte den Völkern gegeben seien. Und

wenn nun die Wünsche der Völker bei den Regierungen laut werden wollten, so drohte man, diese mit Waffengewalt zu stillen. Die Völker behielten immer Unrecht bei dem Bunde. Nicht werde gefragt, ob die Regierungen in den verschiedenen Staaten wirklich leisteten, was ein Volk nach genauer Erwägung der Verhältnisse, nach genauer Prüfung der Umstände in der That zu verlangen befugt sei, sondern nur danach, ob die Fürsten zufrieden seien. Wenn diese nicht zufrieden seien, so dürften sie nur den Bund oder irgend eine große Macht anrufen, und sofort würden Heere einrücken, um mit Gewalt der Waffen das Volk zur Ruhe zu bringen. Und nun sei sogar von der Staatsregierung ausgesprochen worden, daß die Bundesversammlung befugt sei, andere Bestimmungen über den Militairbedarf zu treffen, während die Souveränetät der einzelnen Staaten vernichtet würde, wenn der Bundestag über ihre Finanzen auf solche Weise verfügen dürfe, daß außer den seitherigen Gesetzen noch durch Nebenbeschlüsse von ihm etwas festgesetzt werden könne. Nach solchen Reden wurden den Landständen am 23. Juli die Beschlüsse des teutschen Bundes vom 5. Juli über die weiteren Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung in Teutschland mitgetheilt, die, zugleich mit Strafandrohung für die Uebertretung derselben, unter Heßbergs, Hassenpflugs und Trotts Contrasignatur ohne solche beruhigende Erklärungen verkündigt waren, wie sie in Würtemberg und Sachsen erfolgten. Doch eröffnete Trott den Ständen, daß der kurhessische Gesandte angewiesen gewesen sei, in so weit gegen jene Beschlüsse zu stimmen, als sie dem Inhalte der kurhessischen Verfassungsurkunde zuwider seien. Rieß hatte demgemäß der Bundesversammlung erklärt, daß Kurhessen wegen entgegenstehender Bestimmung der Verfassungsurkunde sich nicht verbindlich machen könne, keine außer Teutschland in teutscher Sprache erscheinende Zeit- oder sonstige unter 20 Bogen betragende Druckschrift politischen Inhalts zuzulassen. Rieß bezog sich dabei auf die Verfassungsurkunde, wonach die Freiheit der Presse und des Buchhandels in vollem Umfange Statt finden wird, wenn zuvor ein Gesetz gegen Preßvergehen erlassen sein würde, die Censur aber nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig sein soll. Weil nach der Verfassungsurkunde niemand we-

gen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden kann, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen, so hatte Rieß für Kurhessen auch die Verbindlichkeit nicht übernehmen wollen, diejenigen zu bestrafen, welche bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten öffentliche Reden politischen Inhalts halten oder Adressen in Vorschlag bringen. Rieß war der einzige Bundestagsgesandte, welcher gegen die von der Commission des Bundestags vorgeschlagenen Maaßregeln solche Einwendungen erhob; doch gab auch er zu, daß die kurhessische Regierung einem Bundesbeschlusse die nöthige Folge geben werde. Rieß hatte sonst noch Aenderungen in dem beantragten Beschlusse gewünscht, hatte namentlich das Aufstecken von Fahnen und Flaggen nur wenn es als Aufruhrzeichen erscheine, strafbar machen wollen, wahrscheinlich weil nach der Verfassungsurkunde den einzelnen Unterthanen, so wie ganzen Gemeinden und Körperschaften frei gelassen ist, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen. Doch nahm die Bundesversammlung auf solche Bemerkungen keine Rücksicht. Die Stände forderten über die ihrer Seits einzuschlagenden Schritte das Gutachten des für die Erörterung von Rechtsfragen bestimmten Ausschusses. Jordan und Werthmüller wünschten eine Anklage der Minister, nicht so Dedolph, Eberhard, Pfeiffer und Schomburg. Auch die Bürger von Cassel wollten auf deren Einleitung in einer Versammlung dringen, die jedoch Schomburg hintertrieb. Auf Pfeiffers Antrag wurde Hassenpflug von der Ständeversammlung zur nächsten Sitzung eingeladen, um persönliche Auskunft über die Gründe zu ertheilen, aus welchen die Verkündigung des Preßgesetzes unterblieben sei. Statt zu erscheinen, ließ er, als der Rechtsausschuß seine Anträge wegen des Bundesbeschlusses entwickeln wollte, die Ständeversammlung, deren Schluß auf den 27. Juli festgesetzt war, am 26. Juli, unter Anordnung neuer Wahlen, auflösen, solchergestalt augenblicklich ihre Wirksamkeit hemmend. So war die Erörterung wegen Verkündigung der Bundesbeschlüsse abgeschnitten.

Den Ausschuß, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen hat, bildeten Eberhard und Schomburg mit den beiden Oberappellationsräthen, Moritz von

Baumbach und Pfeiffer. Advocat Scheuch war ebenfalls dazu gewählt, diese Zusammensetzung aber durch Hassenpflug angefochten, weil verfassungsmäßig höchstens zwei Staatsdiener jenem permanenten Ausschusse angehören dürften, und die Advocaten ebenfalls Staatsdiener wären. Obwohl diese Behauptung bekämpfend, hatte darauf dennoch, nicht statt Pfeiffers oder Baumbachs, wie Hassenpflug wünschte, sondern an Scheuchs Stelle, die Ständeversammlung, unter dem Widerspruche Carls von Eschwege, einen Anderen erwählt. Zu einer verfassungsmäßig dem Ausschusse jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction war es, der Auflösung wegen, nicht gekommen. Nach diesem Acte solche abzufassen, war für unzulässig von der Regierung erklärt. In Fällen, in denen er es für nöthig findet, kann der Ausschuß noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen. Das that derselbe. Einunddreißig von den Landständen beriethen mit dem Ausschusse eine Verwahrung gegen die vom teutschen Bunde beschlossenen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, soweit sie nach Form und Inhalt mit Bestimmungen der Verfassungsurkunde unvereinbar seien. Es war Wilhelm von Baumbach, Dedolph, Duysing, Jordan, Heinrich König, Scheuch, Vilmar und der Erbmarschall von Riedesel unter den vom Ausschusse zu dieser Berathung zugezogenen Personen. Hassenpflug wollte dieselben nicht als ständische Mitglieder ansehen, weil sie solche Eigenschaft durch die Auflösung des Landtags verloren hätten. Er gab deshalb die Verwahrung zurück, weil sie auf dem Beschlusse einer, zufolge der Verfassungsurkunde unzulässigen, Versammlung beruhe. Als der Ausschuß nochmals Jordans Rath suchte, trat Hassenpflug hemmend entgegen, indem er dabei für die Staatsgewalt das Recht der Oberaufsicht, wie über alle im Staate bestehenden Corporationen, so auch über die Ständeversammlung und deren permanenten Ausschuß in Anspruch nahm. Von verschiedenen Seiten liefen gegen die Vollziehung der Bundesbeschlüsse Protestationen ein, welche der Bundes-Präsidialgesandte als strafbare Versuche, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, darstellte. In Hanau bildete sich unter Benzel Sternaus Vorsitz ein, bald verbotener, Verein zur Aufrechthaltung der Verfassung, die man durch jene Beschlüsse bedroht erachtete. Eine hierdurch hervorgerufene offene Erklärung kurhessischer

Staatsbürger gegen die Beschlüsse vom 28. Juni hatte Untersuchung und Festungsstrafe zur Folge, deren Verbüßung mit solcher Härte vollzogen wurde, daß das Strafgericht die Verurtheilten reclamirte, um unter seiner eigenen Obhut dieselben in Haft zu behalten. Nicht ohne Schwierigkeit gelang dies, weil Hassenpflug deren Uebersiedelung an einen andern Strafort als eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe ansah, die nur ein Gnadenact gestatten könne. Schomburg weigerte sich, jene Bundesbeschlüsse den Bürgern von Cassel zu verkündigen. Eine von diesen beabsichtigte Versammlung zur Unterschrift einer Petition über vaterländische Angelegenheiten verhinderte der Policeidirector Giesler. Die Bürger drangen auf eine Anklage gegen Giesler bei dem permanenten Ständeausschuß, der sich über den Sachverhalt bei dem Ministerium Auskunft erbat. Zufolge der Verfassungsurkunde soll auf jeden Antrag der Landstände oder ihres Ausschusses eine Beschlußnahme erfolgen und zwar mit Angabe der Gründe, wenn dieselbe dem Antrage nicht entspricht. Hassenpflug aber verweigerte die Auskunft, weil der Ausschuß solche nur in den Angelegenheiten von der Regierung begehren könne, wozu diese dessen Mitwirkung in Anspruch nehme.

Das Obergericht in Rinteln sprach den Bundesbeschlüssen rechtliche Wirksamkeit ab, weil sie, ohne landständische Zustimmung verkündigt, Gesetzeskraft nicht erlangt hätten, darüber zog dasselbe sich Hassenpflugs Mißbilligung zu. Bender mahnte nun die Gerichte, das Palladium der Freiheit, die Unabhängigkeit der Justiz, zu bewahren und sich eine Stellung zu verschaffen, welche im Stande sei, ihnen die Achtung zu erhalten, deren sie in so hohem Grade bedürfen würden, wenn es der Partei der Bewegung gelungen sein wird, die teutschen Verfassungen umzustürzen und eine Reaction, wie sie dem lang verhaltenen Zorne eigen ist, herbeizuführen, um bei dem Bewußtsein, sich über die Ansichten des liberalen Parteigeistes gestellt zu haben, auch dem Parteigeiste der anderen Richtung mit männlicher Festigkeit in den Gränzen ihres Berufs entgegentreten zu können. Mahnungen in einem entgegengesetzten Sinne duldete die Censur nicht. Das Obergericht zu Hanau betrachtete die Bundesbeschlüsse als Entscheidungsquelle für seine Richtersprüche, weil die Befugniß der Bundesversammlung zu solchen Beschlüssen in Kurhessens Lan-

desverfassung begründet sei. Dies billigte der Criminalsenat des Oberappellationsgerichts, weil landständische Zustimmung nur bei solchen Gesetzen eintreten könne, welche im Bereiche der Staatsgewalt, so weit sie nicht durch das Verhältniß zum teutschen Bunde beschränkt ist, liegen. Beschlüssen, welche, in Folge der Fundamentalgesetze des Bundes, von der Bundesversammlung ausgehen, legte, sobald sie von der Staatsregierung verkündigt sind, jenes Criminalgericht eben die verbindende Kraft bei, als Gesetzen, welche in Gemäßheit der Verfassungsurkunde mit Zustimmung der Ständeversammlung ertheilt sind.

Dem permanenten Ausschusse bestritt Hassenpflug die Berechtigung für jede Thätigkeit, die derselbe entwickeln wollte, war es auch nur die Erinnerung an die Erledigung einer Angelegenheit. Selbst die Abgabe einer den Landständen zugegangenen Vorstellung an das Ministerium zu dessen Entschließung, wurde für eine unbefugte Handlung des Ausschusses, unter Rücksendung der Vorstellung, erklärt. Bei seinen Verhandlungen mit den Ministern des Kriegs und der Finanzen fand der Ausschuß solche Hemmnisse nicht. Hassenpflug verfolgte nunmehr die Behauptung, daß der Ausschuß nur mit dem Minister des Innern in Geschäftsverbindung treten dürfe. Den Zeitungsredactoren war untersagt, in ihre Blätter Nachrichten über die Verhandlungen des Ausschusses aufzunehmen.

Zu der ausgedehnteren, geschärften oder verweigerten Censur trat die polizeiliche Confiscation der Blätter; neben der Censur wurde Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitung verlangt und ohne diese solche verboten. Die Gerichte beschränkten zwar die Censur auf die bundesgesetzlichen Fälle und erklärten, nicht ohne große Sensation zu erregen, jene Erlaubniß für unnöthig, aber sie schritten nicht hemmend gegen die Beamten ein, welche die Unterdrückung des Blattes dennoch fortsetzten und dabei sich auf ministerielle Befehle bezogen. So blieb dem Herausgeber des unterdrückten Blattes nur ein Entschädigungsanspruch für erlittene Verluste, und die Zeitungspresse war thatsächlich ganz unterdrückt. Unter solchen Verhältnissen kehrten die Mitglieder der aufgelöseten Ständeversammlung in ihre Heimath zurück, meistens freudig vom Volke begrüßt. Bei seinem Einzuge in Marburg war für Jordan ein

Empfang bereitet, wie er bisher nur fürstlichen Personen gewidmet zu werden pflegte.

War das der Ausbruch eines Feuers, von welchem das Volk entbrannte, oder war es das letzte Aufflackern eines erlöschenden Lichtes?

Es waren Lichtblicke in der Zeit einer Verstimmung über getäuschte Hoffnungen, gesteigert durch Erwerblosigkeit, hier hervorgerufen theils durch die Fortdauer von Zollgränzen, die sich nicht erweitern wollten, und durch Frankfurts Handelsvertrag mit England verewigt werden zu sollen schienen, theils gerade durch die eingetretene Concurrenz der preußischen Fabrication, dort genährt durch eine Sparsamkeit des Hofes, der die eine Hälfte seiner Revenuen außer Landes verbrauchte und die andere zum Theil verwendete, um ein Capital für die Kinder des Prinz-Regenten zu sammeln, eine Sorge, zu der dessen väterlich liebendes Herz so natürlich hindrängte. Es ging derselbe in die Bäder von Nenndorf. Zum erstenmale sah Friedrich Wilhelm hier Bürger, die mit Herzlichkeit und freiwilliger Ehrerbietung ihm entgegen kamen. Anderwärts verdachte man ihnen das. Aber die Schaumburger hielten es für einen Fortschritt in Aneignung constitutioneller Grundsätze, daß sie die Heiligkeit des Fürsten von dem Regierungssysteme seiner Minister zu scheiden wüßten. Gegen dieses wollten sie durch Werthmüllers glänzenden Empfang sich aussprechen.

Die Verhandlungen des Landtags über die Bedürfnisse des Militairetats führten wirklich zu einer Reduction des Truppencorps bis zu der durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen bedingten Stärke von 5679 Mann Gegliedert waren diese in 10 Bataillons Infanterie, von denen acht zu vier Regimentern gebildet wurden, in drei Batterien Artillerie nebst einer Pioniercompagnie und in zwei Regimenter Cavallerie von acht Schwadronen, eines aus Cuirassieren, das andere aus Dragonern bestehend. So fielen nicht bloß die kostbaren Husarenregimenter weg, sondern es minderte sich auch die Zahl der Pferde um 200 Stück. Die Kostenerleichterung, die hierdurch dem Lande zu Theil werden sollte, wirkte unvortheilhaft auf die Stimmung der Officiere, nicht bloß auf diejenigen, welche, als überzählig geworden, mit Verlust der für den Dienstaufwand bestimmten Besoldungstheile ausscheiden oder zu Pensions-

stellen übergehn mußten, unter ihnen Müldner und Bardeleben, zwei der tüchtigsten und einsichtsvollsten Generale, sondern auch auf die im Heere verbleibenden, die ihre Hoffnung auf Beförderung vermindert glaubten. — Während die Landstände als ganz unerläßlich angenommen hatten, daß die neue Civil- und Strafproceßordnung auf öffentliches und mündliches Verfahren gebaut würde, gab Hassenpflug der mit Ausarbeitung derselben beauftragten Commission die Weisung, unter Beachtung der gegenwärtigen Gerichtsverfassung das bestehende Recht überall als Grundlage anzunehmen. Es lag dies so wenig im Sinne der Commissionsmitglieder, daß darüber die Arbeit gar nicht fortschritt, eben so wenig die Abfassung des Civil- und Criminalgesetzbuches. Nun wollte man eine allgemeine Gesetzgebungscommission unter dem Namen eines Staatsrathes bilden, die alle wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung vorbereitend bearbeiten solle. Als Zweck dieser Einrichtung war namentlich angegeben, eine Erleichterung der auf die Zustimmung zu den Gesetzentwürfen bezüglichen Landtagsarbeiten zu bewirken. Doch wollte für die Bearbeitung eines Gegenstandes bei dessen Ueberweisung das Ministerium die leitenden Grundsätze regelmäßig selbst vorzeichnen. Die ganze Anstalt sah man als das Mittel an, den Gesetzentwürfen des Ministeriums eine höhere Autorität bei den Landständen zu verschaffen. Eine große Anzahl von Männern aller Classen war für den Staatsrath bestimmt, darunter zwar Pfeiffer nicht, aber doch andere Oberappellationsräthe. An deren entschiedener Weigerung, in den Staatsrath einzutreten, scheiterte der ganze Plan. Allein die Hoffnung auf die neuen Gesetzbücher, wonach so große Sehnsucht war, schien für lange Zeit in den Hintergrund geschoben. So zeigte sich Mißmuth nach allen Seiten hin. Dazu kam der Ausbruch der Cholera, die lange die Gränzen des Landes bedroht hatte, und durch die mit schweren Kosten angeordneten Sperrungsmaaßregeln nicht abzuwenden gewesen war. — Als nun Hassenpflug gar die öffentliche Feier des 15. September, dieses Festes der Versöhnung zwischen Vergangenheit und Gegenwart, verbot, selbst an dessen Vorabende ein Kirchenconcert zum Besten der Armen untersagte, als die Erinnerung dieses denkwürdigen Tages sich in die geselligen Kreise näherer Freunde zurückziehen mußte, da fühlte, zumal in

Cassel, auch die Menge sich tief gekränkt. Unter solcher Stimmung schritten die Wahlen für den neuen Landtag vor, in Cassel mit ziemlicher Lauheit. Jordans Wahl war die erste; nur durch das Zureden des academischen Senates konnte er dieselbe anzunehmen bewogen werden. Da forderte Bender alle Wohlgesinnten auf, dahin zu wirken, daß für den kommenden Landtag Männer von gemäßigter Gesinnung gewählt würden, weil Kurhessen gerade jetzt weniger, als irgend einem Lande mit Oppositionsgliedern geholfen sei. Er tadelte, unter Aufzählung der unnöthig verursachten Landtagskosten, das Benehmen der Opposition in der aufgelöseten Ständeversammlung, weil sie von dem Gesichtspuncte ausgegangen sei, der Wille der Ständeversammlung sei der Wille des Volkes und das Ministerium müsse im Geiste ihrer Majorität regieren. Aber das Ministerium, sagte Bender, hat keine Neigung, sich die Lehre aufheften zu lassen, daß die Majorität der Ständeversammlung den Impuls gebe, nach welchem es regieren müsse, oder daß die Stände berechtigt seien, diejenigen Gesetze, welche ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach für das Wohl des Landes unumgänglich nothwendig wären, „von dem Ministerium, d. h. von dem Landesherrn" zu erzwingen. Solchergestalt diese beiden identificirend, erklärte Bender, das Ministerium wolle nicht, daß die Stände, welchen eine Fülle von Rechten zugestanden worden, wie in keinem Lande, diese Rechte auf Kosten des Thrones noch über die Grenzen der Verfassung hin ausdehnen. Während eine strenge Censur den Blättern von liberaler Färbung die Behandlung der Wahlangelegenheit erschwerte, drangen andere auf Ermäßigung der Diäten für die Ständemitglieder und empfahlen, untere Staatsbeamten zu Deputirten zu wählen. Wirklich fielen die Wahlen in bedeutendem Maaße auf Staatsdiener, doch meistens von höherem Range; zwei und zwanzig solcher Staatsbeamten waren zu Abgeordneten gewählt, Jordan nicht mitgerechnet, und unter den Stellvertretern befanden sich deren auch in ziemlicher Zahl. Aber bei allen diesen Wahlen war eine freisinnige Richtung vorherrschend gewesen, die gerade vorzugsweise die Masse der Staatsbeamten durchdrungen hatte, am meisten den Richterstand, der das Gefühl in sich trug, bis zum Jahre 1830 hin allein der Schutz und Schirm gegen Willkühr gewesen zu sein. Es befanden sich unter den Gewählten Ludwig G. von Baumbach (S. 254) und Dedolph,

Pfeiffer und Werthmüller, Müldner, Eggena und Rommel, nebst anderen Gerichtsmitgliedern, von denen man glaubte, daß sie bei ihren Richtersprüchen von freisinnigen Grundsätzen sich hätten leiten lassen. Außerdem traf die Wahl eine Reihe von Anwälten, darunter Henkel, Scheffer und Schwarzenberg, der sich in der Tagespresse als Benders eifriger Gegner gezeigt hatte. Letzterer beklagte es, daß die Wahlmänner den Landtag so reichlich mit Theoretikern und so sparsam mit Männern versorgten, die es sich zur Pflicht machen, die Erhaltung und practische Ausführung der gesetzlich begründeten, nicht durch die Servilität der Philosophie hervorgebrachten Rechte mit den nächsten und dringendsten Bedürfnissen des Landes zu conciliiren. Auch Scheuch war wieder gewählt, zog es aber vor, in den Staatsdienst einzutreten. Schomburg wählten die kleinen Städte der Provinz Hanau, er hatte kaum eine Aussicht dazu bei Cassels Bürgern gehabt, denen er zu milde und vermittelnd schien. Manche der Gewählten lehnten die Wahl ab, Andere fanden Schwierigkeiten in deren Annahme. Nach Vorschrift der Verfassungsurkunde hat ein Staatsdiener, sobald er zum Abgeordneten gewählt ist, davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne. Die Genehmigung soll nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende, Ursache versagt werden. Den meisten der gewählten Staatsdiener wurde solche vorenthalten, so Werthmüller, Moritz von Baumbach und Pfeiffer. Diesem verweigerte Hassenpflug die Genehmigung, weil nach dem Staatsdienstgesetz ein Mitglied des Oberappellationsgerichts niemals noch irgend eine andere Staatsstelle bekleiden dürfe, als eine solche demnach die Volksvertretung darstellend, und weil er es nicht verantworten könne, dazu beizutragen, daß ein Oberappellationsrath durch Theilnahme an den landständischen Geschäften die Fähigkeit verliere, sein Amt in den Fällen auszuüben, wo das Gericht über eine landständische Ministeranklage zu entscheiden habe. Dies machte Hassenpflug den Gewählten mit dem Bemerken bekannt, daß, wenn auch jene Gründe der Genehmigung nicht entgegenständen, solche doch nicht, aus Rücksicht auf die Arbeitsrückstände des Gerichts, erfolgen könne. Dagegen erhielt Eggena die Genehmigung, der von der Stadt Fulda gewählt war. Man maß diese Wahl

dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit bei, was jedoch der Bischof bestritt. Hassenpflug gab den ihm untergebenen Behörden die Weisung, selbst in dem Falle, wo sie kein Bedenken trügen, die Genehmigung zu ertheilen, zuvor landesherrliche Bewilligung des Urlaubs zu erwirken, fand aber bei denselben lebhaften Widerspruch, bei manchen sogar Verweigerung des Gehorsams. Er dehnte die Verpflichtung, eine derartige Genehmigung einzuholen, auf die Anwälte aus; er verlangte von den Wahlkörpern, so fern dem gewählten Staatsdiener die Genehmigung versagt sei, alsbald zur Wahl eines Andern zu schreiten. Als diese sich dessen weigerten, so lange nicht der Gewählte auf die Wahl verzichtet habe, warnte sie Hassenpflug vor dem strafbaren Unternehmen, wissentlich und wohlbedacht die Verfassung des Landes zu Grunde zu richten. Da entschlossen sich einige, von Neuem eventuell für den Fall zu wählen, daß die Ständeversammlung den zuerst Gewählten nicht zulassen werde. Die sechsmonatliche Frist, innerhalb deren nach einer Auflösung ein neuer Landtag berufen werden muß, ging mit dem 26. Januar 1833 zu Ende. Bis zu diesem äußersten Termine blieb die Einberufung der Ständeversammlung verschoben. Als sie erfolgt war, fanden sich die Mitglieder nicht in genügender Zahl ein; von den Prinzen des Hauses war nur Landgraf Friedrich vertreten; die Standesherrn fehlten gänzlich; die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener, denen die Genehmigung versagt war, blieben meist ebenfalls zurück. Die eventuell für diese getroffenen Wahlen hielt der permanente Ständeausschuß für unzulässig. Manchen, von diesem für legitimirt erklärten, Mitgliedern versagte Hassenpflug die Anerkennung. Jener Ausschuß wollte solche Einmischung in die ausschließend ihm verfassungsmäßig zustehende Prüfung der Legitimationen nicht gelten lassen. Hassenpflug aber weigerte sich, dem Landesherrn zur Ernennung eines Präsidenten die dazu von den Landständen ausersehenen Candidaten namhaft zu machen, weil an deren Wahl Personen Theil genommen hätten, die er nicht für legitimirte Ständemitglieder ansehen könne. So verschwanden sechs Wochen, ehe die Eröffnung des Landtags erfolgte. Da entschloß sich am 4. März der permanente Ausschuß, Hassenpflug wegen Verletzung der Verfassung bei dem Oberappellationsgerichte anzuklagen. Die Anklage war darauf gegründet, daß durch sein

Verhalten die Eröffnung der Ständeversammlung verhindert und so die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde unwirksam gemacht sei, derzufolge nach einer Auflösung innerhalb der nächsten sechs Monate eine Stände-Versammlung einberufen werden soll. Ein weiterer Grund zur Anklage war darin gesucht, daß am 26. Juli 1832 die Auflösung bewirkt sei, ehe dem permanenten Ausschusse von der Ständeversammlung eine Instruction ertheilt war, so wie darin, daß dieser, mit Mitgliedern der letzteren Berathung zu pflegen, verhindert sei. Nun war Hassenpflug selbst auf Vermehrung der Ständemitglieder bedacht. Er ertheilte nachträglich dem Obergerichtsrath Dedolph die Genehmigung. Er suchte auch das Hinderniß, das er sich für die Anerkennung der Anwälte als legitimirter Deputirte geschaffen hatte, durch Supplirung der, nicht erbetenen, Genehmigung zu entfernen. Die Landgrafen von Philippsthal und Barchfeld bewog er durch die Aussicht, daß dann ihre Apanage in dem durch die Landstände erhöhten Maaße ausgezahlt werden würde, zur Ausstellung eines Reverses, durch den sie sich verpflichteten, zu ihrer Stellvertretung auf den Landtagen die Vollmacht für die Personen auszufertigen, welche ihnen von dem Ministerium würden bezeichnet werden. Dies vermehrte die Ständemitglieder durch Verschuer und Ferdinand von Eschwege, den Chef der reitenden Leibwache. Nun reichte eben die unangefochtene Zahl, um zu Geschäften übergehn zu können. Zu solchen waren bisher die Stände im Schlosse Bellevue zusammengekommen. Das sollte ferner nicht zugegeben werden; für Abnutzung dieses Locals verlangte die Hofcasse eine nicht unbeträchtliche Summe; mit bedeutenden Kosten mußte ein anderer Versammlungssaal im Stadthause eingerichtet werden. Doch die Geschäfte konnten keinen Fortgang nehmen, weil die Präsidentenwahl nichtig gewesen sein sollte. Bender bat in dieser Verlegenheit die von der Ständeversammlung für das Präsidium Vorgeschlagenen, auf ihre Candidatur zu verzichten, die bestrittenen Ständemitglieder aber, an der in Folge dessen einzuleitenden neuen Wahl nicht Theil zu nehmen. Einige jener Candidaten entschlossen sich zu solchem Verzicht; doch die Wahl traf sie abermals. Nun wurde Ludwig G. vom Baumbach zum Präsidenten ernannt. Am 8. März waren plötzlich die Landstände in den Palast des Prinz-Regenten beschieden, wo der-

selbe in Person, ohne Zulassung von Zuhörern, den Landtag eröffnen wollte. Das kam unvorhergesehn; im Jahre 1831 war die Eröffnung, an welche sich die Eidesleistung der Deputirten reihte, öffenlich im Versammlungslocale der Landstände erfolgt; so war es wieder erwartet. Eggena war während seiner Anwesenheit in Cassel bestrebt, sich von Neuem Eingang in das Ministerium zu verschaffen; er dachte, solches in Verbindung mit Hassenpflug zu erreichen, bis er endlich erzählte, von diesem getäuscht zu sein. Eggena war in Spannung, ob die Landstände sich in den Palast begeben würden oder nicht; er rieth, solches zu thun. Bei dem Präsidenten versammelt, entschieden sie sich dafür, aus Achtung vor dem Regenten, der fast schon ihrer harrte. Wären sie nicht dahin gegangen, meinte Eggena nun, so würde Hassenpflugs Regiment am Ende gewesen sein, er würde dann durch eine Hofintrigue gestürzt worden sein. Hassenpflug hatte dem Präsidenten versprochen, im landständischen Archive den Revers niederzulegen, daß die Eröffnung des Landtags im fürstlichen Palaste für die Zukunft die Oeffentlichkeit dieser Handlung nicht gefährden solle. Nachher hat er den Revers doch nicht ausgestellt, weil er durch das unfreundliche Benehmen der Landstände seines Versprechens sich enthoben halte. Das bewog Ludwig Georg von Baumbach, der weiteren Theilnahme an den Landtagen zu entsagen. Wilke (S. 252) wollte die Landtagspredigt halten; doch unterblieb der übliche Gottesdienst bei der Eröffnung des Landtags; es sei das, meinte Hassenpflug, eine zu weltliche Handlung, als daß sich ferner eine kirchliche Feier daran knüpfen könne. Solche hat seitdem niemals wieder Statt gefunden. Der Prinz-Regent versicherte in der Thronrede das ernste Bestreben, die Vorschriften der Landesverfassung und die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund gewissenhaft erfüllen zu wollen. In der Antwortsadresse, bearbeitet vom Erbmarschall von Riedesel, Schomburg, Eggena, Dedolph, König und dem Bürgermeister Wippermann aus Rinteln, den die schaumburger Landgemeinden gewählt hatten, erwiederten die Landstände, aus jenem Ausdruck des ernsten Willens, daß den Vorschriften der Landesverfassung gewissenhaft genügt werde, die beruhigende Zuversicht wieder schöpfen zu wollen, welche durch die neuern Maaßregeln des teutschen Bundes getrübt sei. Sie hofften vor jenem Willen die Hindernisse schwinden zu sehn,

welche bisher dem gedeihlichen Fortschreiten der öffentlichen Angelegenheiten im Wege standen und noch zuletzt einen höchst beklagenswerthen Verzug für die landständische Wirksamkeit herbeigeführt hätten. Sie versprachen ihre bereitwilligste Mitwirkung, wo es der Befestigung der Verfassung gilt, welche den Ruhm Wilhelms II., ihres Gründers, späten Jahrhunderten überliefern werde; sie gaben ihr Bedauern zu erkennen, daß am Landtage noch Mitglieder fehlten, die ihre Einsicht und ihren achtbaren kräftigen Gemeinsinn während der Ständeversammlung bewährt hätten, deren Arbeiten, der Vollendung nahe, so plötzlich unterbrochen seien. Auch Jordan fehlte noch in der Versammlung der Landstände. Der Abgeordnete der Universität wird vom academischen Senate aus dessen Mitte gewählt. So war es seit Jahrhunderten geschehn, ohne daß für die Wahl die Genehmigung einer anderen Behörde erfordert war. Jetzt machte Hassenpflug von einer solchen die Gültigkeit der Wahl abhängig, weil auch Professoren Staatsdiener seien; der nur aus Professoren bestehende Senat erblickte darin einen Eingriff in die Freiheit seines Wahlrechts, weil er dann keine Wahl ohne eine solche Genehmigung würde treffen können und deshalb die Vorschrift, daß eine Genehmigung einzuholen sei, wenn ein Staatsdiener gewählt werde, nicht auf den zum Abgeordneten der Universität zu wählenden Professor Anwendung finden könne. Jordan bat nicht um Genehmigung, traf in Cassel ein, um ohne solche in die Ständeversammlung einzutreten. Die Landtagsabgeordneten sollen zufolge der Verfassungsurkunde angemessene Reise- und Tagegelder erhalten; diese pflegten auch denjenigen, deren Wahl bestritten wurde, bis zu dem Tage gezahlt zu werden, wo etwa die Ständeversammlung die Wahl für nichtig erklärte. Hassenpflug unterließ es aber, Jordan solche Tagegelder zu entrichten. Es würde den Bruch öffentlicher Ordnung sanctioniren und belohnen heißen, sagte er, wenn man einem solchen pflichtwidrig handelnden Staatsdiener noch Reise- und Tagegelder bewilligen wollte. Selbst zur Rückkehr nach Marburg suchte Hassenpflug ihn durch Bedrohung mit Strafen und anderen Zwangsmitteln zu nöthigen. Jordan fand hiergegen, weil er als gewählter Abgeordneter der Universität keine Genehmigung bedürfe und, indem er diese Wahl annehme, seinem Berufe gefolgt sei, also nur pflichtmäßig gehandelt habe, augenblicklichen

Schutz bei dem Gericht erster Instanz, bis später dessen Verfügung vom Oberappellationsgerichte aufgehoben und die verhängte Geldstrafe eingezogen wurde. Die Landstände eigneten sich das Recht zu, über die Zulänglichkeit ihrer Legitimation selbst definitiv zu entscheiden. Hassenpflug bestritt zwar dieses nicht, er wollte aber jenes Entscheidungsrecht nicht auf das Erforderniß der Genehmigung für einen zum Deputirten gewählten Staatsdiener ausdehnen lassen, weil dasselbe keinen Bestandtheil der Legitimation bilde. Er warnte vor der Berufung auf eine compromissarische Entscheidung des Streites, weil es dem Ansehn und der Wirksamkeit der Verfassung schade, wenn dieser Weg ohne die äußerste Noth eingeschlagen werde. Um hierzu jetzt zu schreiten, erklärte er die ganze Frage für zu unbedeutend, weil es sich nicht von einem verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, gegenüber der Regierung, sondern von dem Rechte einer Staatsanstalt gegenüber derjenigen Staatsbehörde handle, deren Aufsicht und Leitung dieselbe untergeben ist. So versagte er der Volksvertretung gänzlich den staatsrechtlichen Character und sah den einzelnen Wahlact nur als ein Privatrecht der wählenden Corporation an. Bender billigte auch nicht die compromissarische Entscheidung, die eigentlich nur eine Entscheidung durch das Loos wäre, weshalb er Aenderung der deshalbigen, in der Verfassung enthaltenen Vorschrift anrieth. Mit dessen Uebereinstimmung meinte Hassenpflug, die Verfassung könne eine unerschütterliche Grundlage des öffentlichen Wesens nur sein, wenn unverrückt an dem Buchstaben ihrer Bestimmungen und dem dadurch unmittelbar gegebenen Inhalte festgehalten werde, weil eine darüber hinaussehende Interpretation nach bloß rationellen Gründen auf den schwankenden Boden subjectiver Meinungen führe, durch welche die Verfassung den stets sich anders gestaltenden Theorien des Tages hingegeben werde. Nach dem Buchstaben der Verfassung aber, welche alle damit im Widerspruch stehenden früheren Anordnungen aufgehoben habe, bedürfe der Abgeordnete der Landesuniversität, weil er als Professor Staatsdiener sei und sein müsse, stets die Genehmigung des Ministeriums. Außer Meisterlin waren noch zwei Landtagscommissare bestellt, darunter Herrmann Müller (S. 231. 266). Nicht jener, sondern dieser verfocht Hassenpflugs Theorie. Die Ständeversammlung sprach sich gegen die letztere aus, die von keinem

einzigen Mitgliede derselben vertheidigt, von Schomburg glänzend widerlegt wurde. Als die Landstände, weil der Abgeordnete der Universität zum Eintritt in die Ständeversammlung keiner ministeriellen Genehmigung bedürfe, Jordan in ihre Mitte aufnehmen wollten, empfahl Meisterlin gütliche Verständigung und bot dazu seine Vermittlung an. Das bewog die Landstände, Jordans Zulassung bis zur nächsten Sitzung zu verschieben, um Vermittlungsvorschläge abzuwarten. Doch wollten sie dem permanenten Ausschusse die Instruction ertheilen, nicht bloß die am 4. März erhobene Anklage gegen Hassenpflug namens der Ständeversammlung aufzunehmen, sondern auch in ihrem Namen wegen der weiter vorgekommenen Verletzungen der Verfassung den betreffenden Minister ebenfalls bei dem zuständigen Gerichte anzuklagen. Hierzu wurde den Ständen die Befugniß bestritten, weil die Uebertragung solcher, denselben zustehender, Rechte auf jenen Ausschuß nur dann geschehn könne, wenn die Regierung damit einverstanden sei. Dennoch wurde diese Instruction in geheimer Sitzung, ohne Beisein der Landtagscommission, ertheilt. Das warf Hassenpflug den Landständen als einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung vor, weil sie wohl Zuhörer, nicht aber die Landtagscommission, von ihren Verhandlungen fern halten dürften. Die Ständeversammlung hat sich dadurch der Oberaufsicht des Regenten entzogen, welche, als wesentlicher Bestandtheil der Staats-Regierung, die verfassungsmäßige Regierungsform, Sicherheit und Existenz des Staats bedingt. Diesem Oberaufsichtsrechte, dessen Hintansetzung das monarchische Princip, auf welchem die ganze Landesverfassung beruht, in seinem innersten Wesen verletzt, kann keine Gesellschaft und keine Corporation im Staate, am wenigsten eine politische Corporation mit solchen ausgedehnten Rechten, wie die Ständeversammlung, sich entziehn. Indem sie dennoch den Versuch dazu wagte, erklärte sie, daß sie Gegenstände zu berathen und zu beschließen gedenke, welche dem Auge der Regierung verborgen bleiben sollten und welche demnach nicht das vereinte Interesse der Regierung und des Volkes, nicht das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes betreffen. So faßte Hassenpflug den Vorgang auf. Vermittlungsvorschläge in Beziehung auf Jordans Zulassung zum Landtage erfolgten nicht.

Meisterlin zeigte sich nicht wieder in der Ständeversammlung.

Weil deren Ansicht der Meinung der Regierung gegenüber stehe, die Verfassungsurkunde mithin zweifelhaft sei, begehrte Hassenpflug jetzt so lange Jordans Ausschließung, bis dieser Zweifel durch eine compromissarische Entscheidung gelöset sei. Die Landstände fanden eine solche nicht geeignet, weil dieselbe nur eintrete, wenn die Bedeutung der Verfassung sowohl von ihnen, als von der Regierung zweifelhaft erachtet werde, nicht auch dann, wenn letztere bloß die Anwendung derselben auf eine zur Entscheidung der Landstände stehende Legitimationsfrage bestreite. Keinenfalls wollten sie, wenn auch solche compromissarische Entscheidung über die wahre Bedeutung der Verfassung eingeleitet werden würde, diesem Verfahren die Wirkung beilegen, daß bis zu dessen Beendigung ein von ihnen legitimirt erklärter Deputirter von den Verhandlungen fern gehalten werden könne. „Die erste und heiligste Pflicht der Ständeversammlung war, daß vor weiteren Beschlüssen das hessische Volk möglichst vollständig vertreten sei." Die Landstände beschlossen, mit einer Mehrheit von drei Viertheilen, daß Jordans Zulassung kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegenstehe. Dennoch wurde derselben widersprochen. Das trieb Schomburg, der, bei dieser Erklärung, Jordans wirkliches Eintreten in die Mitte der Ständeversammlung bedenklich fand, am 18. März zu dem Vorschlage, Hassenpflug in Anklagestand zu setzen, weil er in verfassungswidriger Weise factisch den Eintritt eines Deputirten hindere. Doch schnell, mit des Redners Unterbrechung, wurde, unter Anordnung neuer Wahlen, der Landtag durch Verkündigung einer landesherrlichen Verordnung aufgelöset, die von Hassenpflug contrasignirt war. Mackeldey in Bonn, früher Professor zu Marburg, jüngst mit dem kurhessischen Löwenorden geschmückt (S. 240), suchte Hassenpflugs Verfahren zu rechtfertigen. Er hielt es nicht bloß rathsam, sondern durchaus nothwendig, daß der Staatsregierung die Macht und Gewalt gelassen werde, solchen Staatsdienern, deren politische Grundsätze und Handlungsweise sie für gefährlich oder doch mit den von ihr angenommenen Regierungssystem für ganz unverträglich hielt, den Eintritt in die Ständeversammlung zu untersagen. Das Berliner politische Wochenblatt fand in dem Vorgange die Bestätigung, wie wenig man dem Glauben Raum geben könne, durch versiegelte und verbriefte Concessionen würden sich die unversöhnlichen Feinde der

Monarchie und des Rechts beschwichtigen oder bestimmen lassen, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Ein Theil der Abgeordneten veröffentlichte, unter ihres Namens Unterschrift, eine von Wippermann entworfene Erklärung über die Beweggründe ihrer Handlungsweise. Sie glaubten, so schloß dieselbe, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und gegen ihre Mitbürger überhaupt gehandelt zu haben, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken; sie sind keine andere Rechenschaft schuldig, aber sie unterwerfen gern ihr Verfahren dem Urtheile der öffentlichen Meinung. Nun contrasignirte Hassenpflug eine landesherrliche Verkündigung an das Volk, durch welche die Gründe der Auflösung dargelegt werden. „Als wir," lautete deren Eingang, „in unsrer Thronrede unser ernstes Bestreben, die Vorschriften der Landesverfassung gewissenhaft zu erfüllen, öffentlich aussprachen, erwarteten wir nicht, daß wir uns genöthigt sehen würden, diese ernste Willensmeinung gegen die Versammlung der Stände selbst in Vollzug zu setzen." Von einer Versammlung, deren Majorität sich im schroffen Gegensatz zur Staatsregierung versetzte, sich gegen diese förmlich abzuschließen versuchte und die verfassungsmäßige Grundlage der beiderseitigen Stellung von Regierung und Ständen verrückte, indem sie ihren Beschlüssen die Kraft beilegte, daß die Regierung sich denselben unterordnen müsse, und daß solche gegen deren Widerspruch factisch durchgesetzt werden könnten, von einer solchen Versammlung wurde ein mit der Staatsregierung einträchtiges Wirken zu dem gemeinsamen Ziele der öffentlichen Wohlfahrt nicht gehofft. Das Vertrauen zur Unbefangenheit ihrer Mehrheit wurde als verschwunden bei der Wahrnehmung dargestellt, daß sie sich kein Bedenken daraus machte, durch ihr Verfahren nicht bloß die verfassungsmäßigen Rechte der Regierung zu beeinträchtigen, sondern zugleich die wichtigeren und dringenderen Bedürfnisse des Landes, die Erwartungen und Hoffnungen des ganzen Volkes für eine Zeitlang zu vereiteln, nicht etwa um irgend eines bedeutenden Volksinteresse, sondern um der Frage willen, ob der Staatsdiener, welchen die Landesuniversität zum Landtagsabgeordneten wählt, der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde bedürfe. „Aus diesen Gründen," sagte die landesherrliche Verkündigung, „haben wir uns zur Auflösung der Ständeversammlung genöthigt gesehen. Die Regierung

vermag die für die allgemeine Wohlfahrt entscheidenden Zwecke nicht zu erreichen, ohne den Beirath, die Unterstützung der Stände und sie können überhaupt nicht erreicht werden, wenn nicht Eintracht zwischen Regierung und Ständen herrscht. Wir haben die Einberufung einer neuen Ständeversammlung befohlen und ermahnen Unsre Unterthanen, dazu Männer zu wählen, welche mit dem Besitze des allgemeinen Vertrauens auch den Sinn für jene Eintracht verbinden, und es nicht als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, sich der Regierung überall entgegen zu stellen, sondern ihr Augenmerk darauf richten, daß durch gegenseitiges Einverständniß dasjenige vollbracht werde, was allein den glücklicheren Zustand zu befördern im Stande ist, dem das Land mit Sehnsucht entgegenharrt." So übernahm Hassenpflug, statt die Motive, aus denen er die Auflösung dem Regenten anrathen zu müssen glaubte, in einem, diesem darüber erstatteten, Berichte zu entwickeln, die Verantwortlichkeit, die Person des Regenten unmittelbar in den Wahlkampf einzumischen, seine eigenen Ansichten über die Bedürfnisse des Landes als einen von diesem ersehnten Glückszustand hinzustellen, ohne darüber, was demselben wahrhaft Noth thue, die Landstände erst hören zu wollen.

Als jene Verkündigung auch in das Gesetzblatt aufgenommen war, nahm der permanente Ständeausschuß die Landesdeputirten gegen die darin auf diese gehäuften Beschuldigungen in Schutz. Dessen Schilderung über die Vorgänge dieses kurzen Landtags schloß mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß nicht die Ständeversammlung es verschuldet und zu verantworten habe, wenn die Erwartungen und Hoffnungen des ganzen Volkes abermals für eine Zeitlang vereitelt werden, wenn die Gemüther rechtlicher und wohldenkender Diener und Bürger des Staats mit düsterem Mißmuthe erfüllt sind, ob dem Versuche, ihre Vaterlandsliebe und Unterthanentreue zu verdächtigen.

Dieser Ausschuß, durch Schomburg, Schwarzenberg, Wippermann, den ritterschaftlichen Deputirten von Heydwolf und den Abgeordneten der Stadt Cassel, Geheimehofrath Dr. Harnier gebildet, trat Namens der Ständeversammlung am 18. März der Anklage vom 4. bei und erhob, kraft eigenen Rechts, wie auf Grund des ihm von der aufgelösten Ständeversammlung ertheilten Auftrags,

eine neue Anklage gegen Hassenpflug. Vernichtung der dem Volke verfassungsmäßig gewährten bürgerlichen und politischen Freiheit durch Beeinträchtigung der landständischen Rechte, Schmälerung und Bedrohung der grundgesetzlichen Wahlfreiheit, ungemessene, verfassungswidrige Ausdehnung der Polizeigewalt, Verletzung des verfassungsmäßigen Princips der an die landständische Mitwirkung gebundenen Gesetzgebung, das waren, mit einer Menge einzelner Thatsachen belegt, die Handlungen, welche die, von Schwarzenberg verfaßte, Anklageschrift Hassenpflug vorwarf. Porbeck, der Präsident des Oberappellationsgerichts (S. 199. 224), nahm nun seinen Abschied. Dieser Gerichtshof gab der letzteren Anklage, ohne ihren Inhalt zu prüfen, keine Folge, weil der permanente Ausschuß einen Minister, kraft eigenen Rechts, nur wegen unterlassener zeitiger Einberufung der Ständeversammlung, nicht wegen einer sonstigen Vergehung anklagen könne, der ihm ertheilte Auftrag aber der nöthigen Bestimmtheit entbehre und die Befugniß einer Ständeversammlung überschreite, indem derselbe das den Landständen in ihrer Gesammtheit zustehende Recht der Anklage, nicht bloß die Vollziehung eines in Ausübung desselben gefaßten Beschlusses, auf den Ausschuß übertrage. Nebenbei sprach das Gericht aus, daß ein Minister nur wegen Verfassungsverletzungen, nicht auch wegen anderer Amtsvergehungen, von der Ständeversammlung in Anklage gesetzt werden könne.

In Frankfurt ereignete sich das Attentat vom 3. April. Gleichzeitig erfolgte ein Angriff auf das Zollamt in Praunheim. Kurhessische Truppen wollten ihre Garnison, an Frankfurts Gränze, zu Bockenheim nehmen, wurden aber zurückgezogen, weil sie bei ihrer Ankunft den Ort schon durch preußische Truppen besetzt fanden, welche in Händel und blutigen Streit mit den dasigen Einwohnern geriethen und unter diesen große Aufregung hervorriefen. Kriegsgerichtliches Urtheil bestrafte 48 Unterofficiere und Gemeine wegen schwerer körperlicher Verletzungen der Einwohner und wegen Vermögensbeschädigungen aus Rache im Complott, einen Officier aber wegen grober Pflichtverletzung; eine beträchtliche Zahl anderer Soldaten wurde vorläufig freigesprochen. Die preußische Regierung leistete Ersatz für die angerichteten Beschädigungen.

In Folge neuer, durch die Regierung äußerst beschleunigter, Wahlen, trat der Landtag wieder zusammen, sofort in genügender

Zahl; die Prinzen des Hauses hatten, bis auf den Landgrafen von Rotenburg, sämmtlich Bevollmächtigte entsendet, statt in Person zu erscheinen, Otto von der Malsburg (S. 49), Wilhelm von Baumbach, Ferdinand von Eschwege und Verschuer (S. 166). Die Landgrafen Carl und Friedrich zu Hessen ließen öffentlich verbreiten, daß sie selbständig und ohne Vorschlag von Seiten der Regierung ihre Bevollmächtigten gewählt hätten.

Jordan war von der Universität nicht wieder gewählt worden; Trott und Rieß hatten inzwischen mit dem academischen Senat den Vergleich getroffen, daß in Zukunft dem Ministerium die Wahl des Abgeordneten der Universität angezeigt werde, Genehmigung der Wahl aber nur verweigert werden dürfe, wenn der Senat selbst solche beantrage. Die Landstände haben um diesen Act nie sich gekümmert, nie nach einer Genehmigung für den Abgeordneten der Universität geforscht. Jordans Nachfolger war Gerling, der Professor der Mathematik, Physik und Astronomie. Die oberhessischen Landgemeinden wählten Jordan zu ihrem Deputirten; doch er so wenig, als Warnsdorff, Werthmüller und Pfeiffer erhielten die Genehmigung für ihre Wahl. Unabkömmlichkeit im Dienste war, bei letzterem neben den früher ihm entgegengesetzten Gründen, als das Hinderniß für die Ertheilung der Genehmigung angegeben. Zur Beseitigung aller Irrungen und Zweifel über die Frage, ob die Prüfung der Legitimation sich auch auf das Erforderniß einer Genehmigung für den gewählten Staatsdiener erstrecke, versprach das Ministerium, unverweilt den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, ohne daß dies geschah. Auch Eggena erhielt die Genehmigung nicht, weil er mit wichtigen Staatsgeschäften beauftragt sei. Es war in Frage gekommen, ob das Paragium des Landgrafen von Rotenburg bei dessen Tode dem fürstlichen Haus- oder dem Staatsvermögen zufalle. Hassenpflug hatte sich für letzteres ausgesprochen, erwirkte aber für Eggena den Auftrag, über diese Angelegenheit ein Gutachten auszuarbeiten. Dadurch konnte Eggena jetzt vom Landtage fern gehalten werden. Schomburg war Präsident der Ständeversammlung, Henkel (S. 210) und Scheffer (S. 257) übernahmen das Secretariat. Motz versicherte in der Eröffnungsrede, die er im Namen des Regenten hielt, derselbe gebe sich dem Vertrauen zu den Landständen hin, welches ein Bedürfniß seines Herzens sei,

baue dagegen von deren Seite auf das Vertrauen, welches als das natürliche Erzeugniß desjenigen Bandes erscheint, das zwischen Fürst und Volk besteht, richte seine Absichten nur darauf, daß überall ein, auf den Grundlagen der Verfassung beruhender, gesetzlicher Zustand walte, den gegründeten Bedürfnissen der Unterthanen nach Möglichkeit abgeholfen werde und die Staatsverwaltung den vielseitigen Anforderungen genüge, deren Befriedigung ihre Pflicht ist. Zugleich wurde erwähnt, daß ein Edict über die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrn, welches für diese einen weiten Kreis von Befugnissen anerkannte, den Landständen vorgelegt werden solle, um solches unter den Schutz der Verfassung zu stellen, ebenso ein mit denselben verabredeter Vertrag wegen Abtretung ihrer Regierungsrechte gegen Entschädigung, welchen die Landstände genehmigen sollten. Nun meldeten sich nachträglich auch die Standesherrn zur Theilnahme am Landtage; sie erschienen nicht in Person, sondern sendeten Bevollmächtigte, die sie nicht unter ihren Familiengliedern, sondern sämmtlich aus den Staatsdienern wählten.

Das Oberappellationsgericht hatte die am 4. März vom permanenten Ausschusse gegen Hassenpflug erhobene, Namens der Ständeversammlung am 18. März aufgenommene, Anklage zur Einleitung einer Untersuchung geeignet befunden. Dies bewog sämmtliche Minister, den Landständen vorzuschlagen, sie möchten a n e r k e n n e n, daß die nach Vorschrift der Verfassungsurkunde dem permanenten Ausschusse vor der Vertagung, Verabschiedung oder Auflösung eines jeden Landtags jedesmal besonders zu ertheilende Instruction nur auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Staatsregierung Statt finden, und daß der permanente Ständeausschuß nur solche Mitglieder einer aufgelöseten Ständeversammlung zu Rathe ziehen dürfe, welche mit Virilstimmen versehen seien, also nur die Prinzen des Hauses, die Standesherren und den Erbmarschall. Hassenpflug beschränkte als Angeklagter seine Vertheidigung auf Einwendungen gegen die Legitimation des Anklägers. Nachdem das Oberappellationsgericht dem permanenten Ausschuß die Legitimation zur Erhebung einer Ministeranklage abgesprochen hatte, konnte die am 4. März eingebrachte Anklage nur in so weit aufrecht erhalten werden, als sie von der nachherigen Ständeversammlung wieder aufgenommen war. Dies war nun mittelst eines, dem

permanenten Ausschusse in der ihm ertheilten Instruction gegebenen Auftrags geschehen. Wurde anerkannt, daß es in der Verfassung enthalten sei, es dürfe eine solche Instruction nur auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Staatsregierung ertheilt werden, so war, weil diese mangelte, jener Auftrag der Ständeversammlung zur Aufnahme der Anklage nichtig; es blieb also dann nur die nach dem Ausspruche des Oberappellationsgerichts unzulässige Anklage des Ausschusses vom 4. März übrig; es verschwand deren Namens der Ständeversammlung erfolgte Erneuerung vom 18. März.

Die Anklage gegen Hassenpflug illusorisch zu machen oder dem von demselben gebrauchten Vertheidigungsmittel eine Stütze zu geben, erschien so den Ständen als der Zweck, welchen die Minister bei ihrem Vorschlage gehabt hätten. Die nach solchem Vorschlage der Verfassung beizulegende Erläuterung, daß der Ausschuß nur mit den Prinzen und Standesherren Raths pflegen dürfe, wäre zudem in dieser Beziehung unmittelbare Zurückziehung der Anklage gewesen. Die Minister stellten in ihrem Vorschlage zur Erläuterung der Verfassung, der sich nicht als landesherrliche Proposition, sondern nur als ministerielle Erklärung andeutete, den Landständen die Zumuthung, anzuerkennen, daß überhaupt eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung nicht erhoben werden könne, wenn einer Vorschrift derselben entgegen gehandelt sei, die verschiedener Auslegung fähig wäre, weil es sich dann nur um eine fehlerhafte Anwendung derselben, nicht um ein Verschulden des Ministers handle, ohne welches kein Strafverfahren möglich sei. Ihrer Meinung nach konnte zu einer solchen Anklage nur dann geschritten werden, wenn eine Verfassungsbestimmung übertreten sei, deren Sinn allerseits anerkannt sei, also auch von dem Minister, der sie übertrat. Sie wollten folglich eine Anklage nur dann für statthaft erklärt sehen, wenn böse Absicht oder Fahrlässigkeit des betreffenden Ministers vorliege. Dessen Entfernung vom Amte sollte als Folge der Anklage nur in Verbindung mit einer Strafe zulässig sein. Die Minister folgerten dies aus den Worten der Verfassungsurkunde, nach welcher die gegründet befundene Anklage jedenfalls die Entfernung des Angeklagten vom Amte nach sich ziehet, wenn nicht schon das Strafurtheil dessen Amtsentsetzung ausspricht. Der hier gewählte Aus-

druck eines Strafurtheils ließ ihnen die Erhebung einer Anklage nur dann zulässig erscheinen, wenn zugleich die Bedingungen dargelegt seien, auf welche zwar nicht Amtsentsetzung, aber doch eine andere Strafe gebauet werden könne, während, wenn nicht einmal diese sich als Folge einer begründet befundenen Anklage denken lasse, auch keine Entfernung vom Amte eintreten dürfe. Wäre es anders, meinten die Minister, so würde die Selbständigkeit und Wirksamkeit der verfassungsmäßig nothwendigen Organe der Staatsgewalt, somit diese selbst in ihren Grundlagen erschüttert, die Anordnungen der Regierung würden beständig in Frage gestellt, die Minister außer Stande sein, nach ihrer Ueberzeugung den Landesherrn zu berathen und in Ausübung der Regierungsrechte zu unterstützen; dem Landesherrn würde es unmöglich werden, Vertrauen verdienende Männer zu finden, welche sich zur Uebernahme eines Ministerpostens verstehen mögten. Trott gab es für unmöglich aus, daß ein gewissenhafter Mann, ein Mann von Ehre den Posten eines Ministers bekleiden könne, wenn er mit Entfernung vom Amte bedroht sei, falls er eine Bestimmung der Verfassung anders verstanden habe, als eine bloß zufällige Majorität der Ständeversammlung und des Oberappellationsgerichts. Das berliner politische Wochenblatt wünschte, daß diese Unmöglichkeit oder die Unverträglichkeit der fürstlichen Herrschaft mit dem Repräsentativsystem recht bald im Interesse der öffentlichen Ordnung Teutschlands erkannt werden möge. Die Minister erklärten geradezu, die Anklage vom 4. März, welche in das ganze Verhältniß der Landesregierung eingreife und die wesentlichsten Rechte des Thrones berühre, lasse die Veranlassung nicht verkennen, den Rechten und dem Bestande der Regierung Beschränkungen zu bereiten, welche nicht in der Verfassung begründet seien, während jedem Versuche entgegengetreten werden müsse, einem anderen als dem, der Verfassung zur Grundlage dienenden, monarchischen Principe das Uebergewicht zu verschaffen. Niemand unter den Ständen vertheidigte den Vorschlag der Minister; die Stände fanden, wenigstens vor der Hand, keine Veranlassung zu einer Erläuterung oder Aenderung der Verfassung, sie erachteten es überhaupt nicht angemessen, so lange ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, die gesetzgebende Gewalt in Beziehung auf den einzelnen, der Rechtshängigkeit unter-

worfenen, Fall einschreiten zu lassen und der richterlichen Gewalt solchergestalt vorzugreifen. Sie wollten nicht zugeben, daß nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde ein Minister, welcher, sei es aus Schuld, Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit, eine Verfassungsverletzung begangen habe, ferner sein Amt bekleiden dürfe; auch bei subjectiver Straflosigkeit des Ministers, welcher objectiv die Verfassung verletzt habe, müsse dessen Entfernung vom Amte, nicht als Strafe, sondern als unvermeidliches Gebot zur Sicherung des Staates und seiner Verfassung erfolgen, um das Land vor der Wiederholung einer ähnlichen Handlungsweise zu schützen. Hierauf, glaubte Wippermann, sei vorzugsweise in den kleineren Staaten zu halten, wo die Minister noch nicht die Scheu vor der Kraft der öffentlichen Meinung trügen, welche in Staaten größeren Umfangs dieselben zur freiwilligen Niederlegung ihres Amtes zu bewegen pflegt, sobald sie das Vertrauen des Volkes verloren haben. Das monarchische Princip, so oft als Deckmantel für die Schwächen einzelner Staatsbeamten angerufen, die sich durch den Monarchen zu schützen suchten, um eignes, der Verfassung widerstrebendes, Verfahren zu beschönigen, hielt er keineswegs durch das Recht des Volkes gefährdet, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu fordern, erachtete vielmehr jenes Princip befestigt, die Kraft der Regierung gestärkt, wenn die Vertreter des Volkes der Herrschaft einer Ministerwillkür sich entgegenstellen, weil, je größer die Verantwortlichkeit der Minister ist, desto erhabener die Heiligkeit des Regenten, desto gesicherter seine Unverletzlichkeit erscheinen werde.

Die vom Oberappellationsgericht gegen Hassenpflug eingeleitete Untersuchung nahm die Richtung, zu ermitteln, ob formelle Mängel der Instruction anklebten, auf deren Grund der permanente Ausschuß Namens der Ständeversammlung am 18. März die Anklage vom 4. März aufgenommen hatte. Das bewog die neue Versammlung der Stände, auch ihrer Seits jene Anklage zu genehmigen, unter Verschuers, Henkels und Scheffers Widerspruch. Hassenpflug wendete nun ein, es walteten über den Sinn der bei der Anklage in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde zwischen der Staatsregierung und den Ständen Zweifel ob, deren Lösung durch ein Compromißgericht einer Anklage vorhergehn müsse; doch das Oberappellationsgericht verwarf diesen

Einwand, weil es selbst den Sinn jener Bestimmungen zu erforschen und festzustellen habe, so weit die Entscheidung über eine bei ihm erhobene Ministeranklage davon abhänge; aber es erklärte jenes Gericht die Anklage selbst für unbegründet. Dasselbe rechnete nämlich zu den wesentlichsten Elementen einer jeden „monarchisch-constitutionellen „(landständischen) Verfassung" das Recht der Auflösung, welches dem Landesherrn, ohne Einschränkung in Ansehung der Voraussetzungen und der Zeit seiner Ausübung, durch die Verfassung beigelegt sei, welches aber auf eine, seinen Zweck zerstörende, Weise beschränkt sein würde, wenn die Wirksamkeit der Auflösung von der, vorgängig dem permanenten Ständeausschusse jedesmal zu gebenden, Instruction abhängig sein solle, indem dann die Ständeversammlung ihre Berathungen und Beschlüsse über landständische Angelegenheiten, zum Zweck einer Instructionsertheilung, während unbestimmter Zeit fortsetzen könnte. Das Oberappellationsgericht fand zwar, daß eine solche Instruction nur von der Ständeversammlung ausgehn könne, nicht aber, daß dieselbe j e d e s m a l vor einer Vertagung, Auflösung oder Verabschiedung eines jedesmaligen Landtags ertheilt werden müsse, sondern nur, daß w e n n es Absicht sei, eine derartige Handlung vorzunehmen, dieses jedesmal v o r, nicht n a ch dem Schlusse der Landtagssitzungen geschehn solle, die Ständeversammlung also von ihrem Rechte z e i t i g Gebrauch zu machen habe, so fern sie daran nicht durch das landesherrliche Recht der Auflösung gehindert sein wolle. Dieses hielt das Oberappellationsgericht, wenn auch nicht in der Form, doch der That und Wirkung nach, in hohem Grade beeinträchtigt, wenn es dem permanenten Ausschusse gestattet wäre, mit sämmtlichen oder den meisten Mitgliedern einer aufgelöseten Ständeversammlung zum Zweck der Berathung über öffentliche Angelegenheiten zusammenzukommen. Das verfassungsmäßige Recht des Ausschusses, ständische Mitglieder zu Rathe zu ziehn, soll sich daher nicht auf die Berathung mit solchen Personen beziehn, welche diese Eigenschaft durch die Auflösung verloren hätten. Nur als Ausnahme von der Regel war es gerichtsseitig dargestellt, daß, wie die zur Controlirung der Hausschatz- und Staatsschatzverwaltung bestimmten Deputirten, so auch die Mitglieder des permanenten Ausschusses selbst, ungeachtet der Auflösung, jene Eigenschaft beibehielten, ebenso als weitere Ausnahme,

daß letztere bei denjenigen Mitgliedern der aufgelöseten Ständeversammlung fortlebe, durch welche sich der permanente Ausschuß ergänzen würde, im Fall eines seiner Mitglieder durch Tod oder sonst abgehe. In der Bestimmung der Verfassung, daß die Landstände ohne besondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen sollen, schien zwar dem Oberappellationsgerichte die Voraussetzung zu liegen, daß stets Ständemitglieder in hinreichender Zahl, um eine Ständeversammlung zu bilden, vorhanden sein, aber es erklärte dieses nur für eine, den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechende, Unterstellung, was nicht ausschließe, daß die Zusammenkunft der Landstände gerade am 14. Tage nach erfolgtem Regierungswechsel wegen außerordentlicher Fälle als unmöglich erscheine, zu denen eben das alsbaldige Eintreten einer Regierungsveränderung nach Auflösung einer Ständeversammlung gehöre. Eine Verletzung der Verfassung fand dagegen das Oberappellationsgericht begründet, wenn durch rechtswidrige Ablehnung der Präsidentenernennung die Eröffnung der Ständeversammlung wirklich verzögert und solchergestalt die Vorschrift wegen zeitiger Einberufung der Stände unwirksam gemacht worden wäre, es nahm jedoch nicht an, daß eine derartige Verzögerung Statt gefunden habe, weil die Ernennung des Präsidenten, ungeachtet deren anfänglicher Ablehnung, dennoch, nachdem in Folge des Verzichts, zu dem sich mehrere für das Präsidium bestimmte Candidaten entschlossen, eine zweite Wahl vorgenommen war, zu einer Zeit erfolgt sei, wo erst 34 Ständemitglieder anwesend gewesen seien, die Geschäfte also doch nicht hätten fortgeführt werden können, indem dazu zwei Drittheile aller 52, verfassungsmäßig zu erscheinen berechtigter, Mitglieder erforderlich gewesen wären. Zwar war in die Anklage die Behauptung aufgenommen, daß Hassenpflug noch nach erfolgter Präsidentenernennung der Eröffnung der Ständeversammlung mehrere Hindernisse in den Weg gelegt habe, allein das Oberappellationsgericht betrachtete diese Thatsache nicht als Gegenstand der Anklage, weil das Begleitungsschreiben des permanenten Ausschusses, mit welchem solche überreicht war, jene Thatsache mehr als einen Unterstützungsgrund der Anklage bezeichnet habe und die darin liegende Beschränkung der Anklageschrift nicht durch die nachherige Billigung der letzteren

Seitens der Ständeversammlung gehoben sei. Moritz v. Baumbach und Pfeiffer hatten sich beim Oberappellationsgericht der Mitwirkung, wegen ihrer früheren Thätigkeit in der Ständeversammlung, enthalten. Landständischer Seits war gegen Bender, weil er sich persönlich für Hassenpflug interessirt habe, ein Perhorrescenzgesuch dem Gericht übergeben, ohne daß dieses darauf Rücksicht nahm. Das Erkenntniß soll mit der Mehrheit einer Stimme gefällt sein. Noch ehe dieses erfolgte, war eine andere Anklage gegen Hassenpflug vorgebracht. Es waren weniger die einzelnen Handlungen Hassenpflugs, welche die Landstände zu den Anklagen gegen denselben bewogen, als das unermüdliche Ankämpfen gegen das lebendige Wirken der Verfassung und deren gesetzmäßige Entwicklung, welches sie als den Character des von ihm seit seinem Eintritt in das Ministerium beobachteten Regierungssystems ansahen. Sie erblickten hierin eine fortgesetzte, die wichtigsten Vorschriften der Verfassungsurkunde hintansetzende, Handlungsweise und zweifelten, ob Hassenpflug der Staatsverfassung diejenige Heiligkeit und Unverletzbarkeit beilege, welche sie von einem Minister erwarteten. Sie hatten den Glauben aufgegeben, daß Hassenpflug ernstlich bestrebt sei, den wichtigsten Zusagen der Verfassungsurkunde ein vollständiges Genüge zu leisten, da deren Entwicklung gerade im Departement des Innern und der Justiz überall Schwierigkeiten und Hindernisse sich entgegenstellten. Im Berliner politischen Wochenblatt dagegen fand Hassenpflug einen warmen Vertheidiger. Auch Canitz interessirte sich sehr für denselben. Doch die Landstände griffen in ihren Hauptpuncten die Anklage wieder auf, welche das Oberappellationsgericht, wegen Unbestimmtheit des zu deren Verfolgung dem permanenten Ausschusse ertheilt gewesenen Auftrags, zurückgewiesen hatte. Die wichtigsten dieser Anklagepuncte waren die Unerheblichkeit des aus der allgemeinen Dienststellung eines Oberappellationsraths entlehnten Grundes, aus welchem Pfeiffers Deputirtenwahl die Genehmigung versagt war, das Gebot, vor Ertheilung einer solchen Genehmigung, selbst wenn sie unbedenklich sei, landesherrlichen Urlaub einzuholen, die Zwangsverfügung, durch welche der, als Landtagsdeputirter von den Landständen anerkannte, Jordan nach Marburg zurückgewiesen wurde, und eine Verordnung, durch welche, unter der Contrasignatur von Motz und Hassenpflug, eine

neue Wegegeldsabgabe an die Stelle der bisher bestandenen eingeführt, auch den Gemeinden die denselben gebührende Pflastergeldserhebung entzogen war. Hassenpflug hatte den Entwurf eines Gesetzes den Landständen vorgelegt, mit dem Antrage, durch dessen Annahme zu dieser von ihm beabsichtigten Abgaben-Aenderung die Zustimmung zu ertheilen. Die Stände waren, hierüber sich auszusprechen, wegen der Auflösung vom 26. Juli 1832 verhindert, und so wurde mittelst Verordnung vollzogen, was durch jenes Gesetz bezweckt werden sollte. Später war ein anderer Gesetzentwurf, der sich auf die Chausseen bezog, den Landständen zur Beistimmung vorgelegt, in welchem mehrfach erzählungsweise jener Verordnung erwähnt war. Das sahen die Landstände als einen Versuch Hassenpflugs an, beiläufig hinterher für den Inhalt der gedachten Verordnung die Genehmigung der Ständeversammlung zu erlangen. Es schien ihnen, als ob, während Verordnungen zur Vollziehung der Gesetze bestimmt sind, hier ein Gesetz zur Vollziehung einer Verordnung erlassen werden solle.

Die für das Jahr 1833 unterbliebene Militairaushebung trat als weiterer Gegenstand der Anklage hinzu. Das Recrutirungsgesetz von 1832 setzt nämlich den Anfang der Militairpflichtigkeit auf das vollendete 19. Lebensjahr. Die in dieses Lebensalter getretene Mannschaft soll in genau bestimmten Terminen so zeitig ausgehoben werden, daß deren Einstellung am 1. April des betreffenden Jahres erfolgen kann. Damit zugleich ist der vierte Theil der im Heere stehenden Leute aus der ältesten Jahresclasse zu verabschieden. Die Behörden leiteten rechtzeitig die Aushebung der Altersclasse von 1813 ein; Heßberg wünschte aber; daß deren Einstellung verschoben werde und Hassenpflug verfügte die Sistirung der schon begonnenen Aushebung. So nahte sich das Ende der Frist, binnen welcher die Einstellung, dem Gesetze nach, möglich blieb und die ausgediente Mannschaft konnte nicht entlassen werden. Hassenpflug, meinten die Stände, hat das Gesetz wirkungslos gemacht, dessen Kraft aufgehoben, den Organismus desselben so in Verwirrung gebracht, daß derselbe sich ohne ein neues Gesetz gar nicht wieder herstellen läßt, folglich das bestehende Gesetz aufgehoben, was nur dem Regenten mit Zustimmung der Landstände gebührt; also hat er die Verfassung verletzt. Gründe der Zweck-

mäßigkeit, die für das eingeschlagene Verfahren geltend gemacht wurden, widerlegte General von Bardeleben (S. 283), der als Deputirter der schaumburger Städte in der Ständeversammlung saß. Nachdem mehrfältig die Sache in Anregung bei den Ständen gebracht und schon der Antrag gestellt war, Hassenpflug wegen jener Verfassungsverletzung in Anklage zu setzen, legte derselbe, anfänglich ohne Motive, den Landständen zur Beistimmung den Entwurf eines Gesetzes vor, wonach der Anfang der Militairpflichtigkeit mit dem vollendeten 20., deren Ende, mit dem vollendeten 25., statt mit dem vollendeten 24., Lebensjahre eintreten solle. Es war dabei ausdrücklich vorgeschlagen, daß dies noch vor Aushebung der Altersclasse von 1813 wirksam werden solle. Darin erblickten die Stände einen Versuch Hassenpflugs, mittelst der Gesetzgebung sich über eine begangene Verfassungsverletzung hinauszuheben, zumal jener Gesetzentwurf, dessen Inhalt sie nicht einmal billigten, erst der jetzigen, nicht schon der früheren Ständeversammlung, die ihre Auflösung am 18. März erlebte, mitgetheilt, auch nicht bis zur folgenden Ständeversammlung verschoben blieb, welcher eine allgemeine Revision des Recrutirungsgesetzes durch dieses selbst vorbehalten war. Mit Wärme nahm sich wieder Verschuer, Henkel und Scheffer Hassenpflugs an, indem sie demselben nichts als unterlassene Vollziehung eines Gesetzes schuld geben wollten; Schomburg, Wippermann und Louis von Baumbach, als Baumbach III. bekannt geworden, hoben den Unterschied hervor, der in der Anordnung des Ministers liege, daß die Vollziehung eines Gesetzes sistirt werden solle, was einer einstweiligen Aufhebung desselben gleichstehe. Das Oberappellationsgericht verwarf die neue Anklage ebenfalls.

Dasselbe erblickte in der Sistirung des in Folge eines Gesetzes vorzunehmenden Geschäfts nicht Aufhebung oder Abänderung des letzteren, sondern gerade die Anerkennung seines Bestehens und seiner Wirksamkeit. Weil der von den Arbeitsrückständen des höchsten Gerichts entlehnte Grund, für Pfeiffers Wahl die Genehmigung zu versagen, in der Anklageschrift nicht angefochten sei, so erachtete dasselbe nicht nöthig, sich über eine Verfassungswidrigkeit der übrigen Verweigerungsgründe auszusprechen. Für den Abgeordneten der Universität erklärte das Oberappellationsgericht zum Eintreten in die Ständeversammlung Genehmigung des Ministers nothwendig,

ohne welche derselbe seinen Wohnort nicht verlassen dürfe, folglich dahin, auch wenn er landständischer Seits als Deputirter anerkannt sein sollte, zwangsweise zurückgeführt werden könne. Grund dafür war, daß ein Professor Staatsdiener, für einen solchen ohne Unterschied Genehmigung vorgeschrieben, die früher an eine Genehmigung nicht gebundene Wahl der Universität durch die Verfassung modificirt, gegen den Mißbrauch des Versagungsrechtes aber ein Schutz in der ministeriellen Verantwortlichkeit zu finden sei.

Dagegen war vom Oberappellationsgericht anerkannt, daß Hassenpflugs, an die Behörden der Justiz und der inneren Landesverwaltung erlassener Befehl, wenn sie einem zum Deputirten gewählten Staatsdiener die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken fänden, doch zuvor landesherrlichen Urlaub auszuwirken, mit der Bestimmung der Verfassung unvereinbar sei; weil aber jener Befehl in keinem Falle zur Anwendung gebracht, mithin noch kein, der Verfassung zuwiderlaufender, Erfolg herbeigeführt war, so wurde darin nicht eine vollendete Verfassungsverletzung, sondern nur der Versuch einer solchen erblickt; diesen erklärte das Oberappellationsgericht für straflos, weil Hassenpflug später den gedachten Befehl außer Wirksamkeit gesetzt habe. Obwohl Veranlassung zur Zurücknahme des Befehls die Weigerung der Behörden, solchen zu befolgen und die von demselben dagegen geltend gemachten Bedenken gegeben haben könnten, glaubte doch das Oberappellationsgericht, es müsse die Zurücknahme als aus Hassenpflugs eigener Entschließung hervorgegangen betrachtet werden, ohne daß er durch jene Vorgänge oder anderer äußerer Umstände genöthigt gewesen wäre, von der Ausführung seines Vorhabens wider seinen Willen abzustehn. Die Verordnung wegen des Chausseegeldes wurde zwar im Allgemeinen als in Hassenpflugs Departement einschlagend angesehn, doch gerade nicht diejenige Bestimmung derselben, auf welche wesentlich die Anklage gebaut war; von dieser wurde angenommen, daß sie, als Folge einer im Staatsorganismus eingetretenen Aenderung und damit in Verbindung stehender anderen Competenzabgränzung, seit neuerer Zeit in das Departement des Finanzministers einschlage. Deshalb wurde auch in letzterer Beziehung Hassenpflug freigesprochen. Doch dauerte es bis in das Jahr 1836, ehe dieses Erkenntniß erfolgte und Hassenpflug sich außer Untersuchung befand.

Mittlerweile hatten die Landstände mit demselben über die mannigfaltigsten Angelegenheiten zu verhandeln. Anfänglich war er fast zu gar keiner Thätigkeit zu bewegen; unaufhörlich hatten die Stände an die Erfüllung der durch die Verfassung gegebenen Verheißungen, an die Verkündigung der schon während der Jahre 1831 und 1832 in Berathung gewesenen Gesetze zu erinnern, namentlich auch wegen Regulirung der Landfolgedienste. In Beziehung auf dieses Gesetz nannte Hassenpflug die Erinnerungen der Ständeversammlung einen Ungestüm, der den methodischen Entwicklungsgang störe. In Frage war hierbei nur, ob Fuhren zum Transport der Kranken, Gefangenen und Militairpersonen unentgeltlich oder gegen Bezahlung erfolgen sollten. Hassenpflug sah letztere ungern, doch beharrten darauf die Stände und so darf unentgeltliche Landfolge nur zur Nothhülfe bei außerordentlichen Naturereignissen gefordert werden. Im Uebrigen richteten die Landstände ihre Vorwürfe wegen des langen Verzugs gegen Meisterlin, der jetzt allein Landtagscommissar war und nur für Verhinderungsfälle Substituten hatte. Meisterlin war das nicht unlieb; er fühlte die Nothwendigkeit, daß endlich etwas von Seiten der Regierung geschehn müsse. Insbesondere wegen des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten drängten die Stände ihn außerordentlich; er beobachtete dabei ein beharrliches Stillschweigen, ließ selbst höhnende Bemerkungen über sich ergehn, bis er endlich mit der Erklärung auftrat, er theile vollkommen die Meinung der Ständeversammlung, daß sie nicht Worten und Vertröstungen, sondern Thatsachen entgegen zu sehn wünschen müsse, und habe es angemessen gehalten, nicht durch Worte, sondern durch Thaten zu antworten. Damit verband er die Ankündigung, daß der Landesherr, unangesehn des vom ehemals reichsunmittelbaren Ritteradel eingelegten Widerspruchs, das Gesetz über die bürgerliche Verfassung der Israeliten genehmigt habe, mit Ausnahme des von der Ehe zwischen Christen und Juden handelnden Artikels. Meisterlin hatte, wenn auch in jeder andern Rücksicht, doch nicht in dieser Hassenpflugs Abneigung gegen das Gesetz zu überwinden vermocht. Die Regierung hatte selbst proponirt, daß die Ehe zwischen Christen und Israeliten durch den Staat nicht gehindert werden solle. „Die Form ihrer Eingehung soll jedoch zuvor durch Gesetz bestimmt

werden," war von der Ständeversammlung hinzugesetzt. Hassenpflug gab vor, der Gegenstand stehe mit den, im Gesetz zu regulirenden, bürgerlichen Verhältnissen der Juden in keinem Zusammenhange; den Landständen schien die ganze Bestimmung, wegen des derselben von der früheren Ständeversammlung gegebenen Zusatzes, bedeutungslos geworden zu sein; man konnte sogar annehmen, daß die Ehe zwischen Juden und Christen, wenn der Artikel ganz wegfalle, alsbald erlaubt werde, weil kein Verbot derselben in das Gesetz aufgenommen sei. So willigte die Ständeversammlung in die Auslassung jener Anordnung. Es wurde in deren Mitte noch ein Zusatz zum Gesetz vorgeschlagen, geringfügigen Inhalts, aber unzweifelhaft zweckmäßig. Meisterlin gab jedoch zu bedenken, zu welchen Weiterungen diese unbedeutend scheinende Beifügung führen werde; „welche Schicksale das Gesetz alsdann noch erleiden kann," sprach er, „das läßt sich nicht voraussehn; ich verwahre mich gegen Alles, was daraus entstehn kann." Die Stände gingen deshalb auf keinen Zusatz, keine Aenderung des Gesetzes mehr ein; aber der Freiherr von Hutten erneuerte für sich und den Grafen Degenfeld den Widerspruch der ehemals reichsunmittelbaren Ritter im Hanauischen, weil diesen durch das Gesetz die Judenschutzgelder entzogen würden, was nur gegen Entschädigung geschehn dürfe. Er bezog sich dabei auf Art. 14 der Bundesacte und auf diejenige Bestimmung der Verfassungsurkunde, wonach das Eigenthum für Zwecke des Staates nur gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden kann. Den letzteren Grund fand Hassenpflug triftig genug, um nun den Landständen vorzuschlagen, daß im Gesetz dem vormals reichsunmittelbaren Adel der Fortgenuß der Judenschutzgelder zugesichert werde, bis derselbe dieserhalb nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes entschädigt sein würde. Die Fortdauer des Schutzgeldes für einen Theil der Juden wollten die Landstände keinenfalls zugeben, eben so wenig eine Entschädigungspflicht anerkennen, weil die Gesetzgebung sonst bei jedem ihrer Schritte gehemmt und auf eine wahrhaft gemeinschädliche Weise in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden könne. Sie hatten ohnehin einen Ausspruch des Oberappellationsgerichts für sich; dieses ging von der Ansicht aus, daß die Judenschutzgelder nur zu zahlen gewesen seien, um Schutz vor Gewalt zu erlangen, deshalb ohne Schadloshaltung durch die Er-

hebung der Juden zu Staatsbürgern weggefallen seien, weil dieselben den Schutz des Staates durch ein besonderes Schutzgeld nicht zu erkaufen brauchten. Dennoch verstanden die Landstände sich dazu, unter Verwahrung gegen die Verbindlichkeit einer Entschädigung, solche zu leisten, damit jedes Hinderniß beseitigt werde, welches sich dem Gesetz entgegenstemme. Sie betrachteten um keinen Preis ein Gesetz zu theuer erkauft, welches einen ehrenvollen Platz unter den Erscheinungen der teutschen Gesetzgebungen einzunehmen bestimmt sei. Schomburg redete so hinreißend, wie vielleicht niemals wieder. Wenn auch die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz nicht schon wirklich als positives Gebot in der Verfassungsurkunde aufgenommen wäre, so wäre es doch eine Forderung der Vernunft, der Gerechtigkeit und jener Liebe, welche die Christusreligion einflößt, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß keine Classe in Absicht auf Anerkennung menschlicher Würde und staatsbürgerlicher Befähignng hintangesetzt werde, daß namentlich Beschränkungen verschwinden, wie solche für einen Theil der Israeliten in Fulda und Hanau noch bestehn. Vergegenwärtigen wir uns den schmählichen Druck und alle Unbilden, unter welchen die Israeliten seufzen mußten, forschen wir unbefangen nach den Ursachen des zum Theil noch jetzt tieferen Standes der Israeliten auf dem Lande, und wir werden, die Hand aufs Herz gelegt, zu keiner anderen Antwort gelangen, als die: jene Zustände von Erniedrigung und Versunkenheit während vieler Jahrhunderte beruhn auf eigenem Verschulden der christlichen Nation. Die Zeit ist endlich gekommen, in welcher wir uns beeilen müssen, zur Ehre unsrer Verfassung die Reste jener Uebel zu tilgen und unzweideutigen Beweis zu liefern, daß man dagegen eine unbedeutende Herausgabe nicht scheue. Wahrlich, es ist besser und edler, hier ein Sühnopfer zu bringen, als ein Lösegeld zu bedingen. Mit Genehmigung des Ausschußantrages, schloß Schomburg seine Rede an die Ständeversammlung, feiern Sie die völlige Entfesselung einer Anzahl unsrer Mitbürger, den Sieg unseres Zeitalters, die Sache der Vernunft! Und niemand trat dem Antrage des Ausschusses entgegen, man übernahm auf die Staatscasse die Entschädigung der Standesherren, des Grafen Degenfeld und des Freiherrn von Hutten für den Verlust des Judenschutzgeldes, ungefähr 18000 Thaler zu 5 Procent verzinslich. So

erschien das Gesetz mit Hassenpflugs Contrasignatur. Dadurch erhielten die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen Gebietstheilen gleiche Rechte mit den Staatsgenossen anderer Bekenntnisse, wurden aber auch den nämlichen Verpflichtungen unterworfen. Es schwand die Verschiedenartigkeit ihrer Behandlung in Hessen und Hanau, in Marburg und Fulda. Alle nur auf das Glaubensbekenntniß gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergaben, sind danach erloschen. Die israelitischen Unterthanen bilden keine andere Gemeinden im Staate, als welche sich auf ihre Religionsübung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehn. Wegen dieser gemeinheitlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen sind besondere Vorkehrungen getroffen. Die Unterthanen israelitischen Glaubens sind, gleich den Unterthanen christlichen Glaubens, zu allen Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche für Staats- und Gemeindezwecke erfordert werden, nicht aber zu denen, welche die kirchliche Verfassung der Ortsgemeinden erfordert; dagegen haben sie die Schulden und Lasten ihrer Glaubensgemeinden allein zu tragen. Alle Abgaben und Leistungen, welche die Israeliten, vermöge des vormaligen Hörigkeits- und Schutzverhältnisses zu entrichten hatten, sind aufgehoben. Von den Befugnissen, welche Israeliten erwerben können, ist allein das Patronatrecht über christliche Kirchen ausgeschlossen, so wie die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchenämtern oder als Lehrer der christlichen Religion. Nur diejenigen Israeliten, welche bisher die Erlaubniß zum Betriebe des Nothhandels hatten oder binnen drei Monaten eine solche erwirkten, blieben von der Gleichstellung in den Rechten und Pflichten mit Anderen ausgeschlossen, so lange sie jenen Handel als Haupterwerb betreiben; ohne jene Erlaubniß ist derselbe untersagt und mit Strafe bedroht.

Das Studiengesetz wollte die Regierung nur unter der ihrer eignen Proposition beizufügenden Beschränkung genehmigen, daß die dem geistlichen Stande sich widmenden Studirenden katholischer Religion nicht gehalten seien, ein Studienjahr auf der Universität zuzubringen, auch nicht zu dem Zwecke, einen Cursus in den allgemeinen Wissenschaften zu machen. Die Landstände gingen hierauf ein, zumal die Regierung erklärte, daß die katholisch-theologische Facultät, die in Marburg beabsichtigt war, nicht errichtet werden

würde (S. 259), weil die nassauische Regierung in der Vollziehung des deshalb abgeschlossenen Vertrages zu viele Hindernisse bei der geistlichen Oberbehörde finde. So ist gesetzlich die Studienzeit auf der Landesuniversität für diejenigen, welche sich irgend einem, ein academisches Studium erheischenden, Fache zum Zwecke der Bewerbung um eine öffentliche Anstellung widmen, mit Ausnahme der katholischen Theologen, auf ein Jahr festgesetzt.

Während sich einerseits bei der Ständeversammlung Beschwerden über willkührliche Behandlung der Censur häuften, anderer Seits die Gerichte den Buchhändlern nicht wegen Verbreitung der bei denselben erscheinenden Schriften revolutionairen Inhalts haftbar hielten, wenn dieser demselben unbekannt geblieben war, und den Grundsatz aussprachen, daß die Censur nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde für Druckschriften von mehr als 20 Bogen ausgeschlossen, auch nicht auf die, abgesondert gedruckte, Deutung von Bildnissen anwendbar sei, weil dieselbe nicht als selbständige Druckschrift, sondern als Zubehör solcher Bilder betrachtet werden müßte, wurde den Landständen der neue Entwurf eines Gesetzes über die Vergehungen durch die Presse und den Buchhandel vorgelegt. Dasselbe enthielt ein Capitel über vorbeugende Maaßregeln und beschäftigte sich in einem zweiten mit dem durch Mißbrauch der Presse verübten Vergehen und deren Bestrafung. Unter die vorbeugenden Maaßregeln war Erlaubniß zur Anlegung einer Druckerei und zur Errichtung einer Buchhandlung gerechnet, ausgedehnt auf die ohne Erlaubniß schon bestehenden Anstalten dieser Art, also mit Aufhebung der nach den ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen für den Betrieb des Buchhandels bestehenden Concessionsfreiheit. Auch für die Herausgabe eines periodischen Blattes war, mit Aufhebung des gerichtlich anerkannten Rechtszustandes, die Einholung der Erlaubniß, unter Cautionsbestellung, daneben aber Censur für alle im Bundesbeschlusse von 1819 erwähnten Schriften erfordert, nicht blos vorübergehend, für die Dauer jenes Beschlusses, sondern für alle Zeiten. Die Erlaubniß zum Druck sollte Allem versagt werden, wodurch unmittelbar oder mittelbar die Würde oder Sicherheit des teutschen Bundes oder einzelner Bundesstaaten oder deren Verfassung und Verwaltung angegriffen werde. Nur in dieser Beziehung, in keiner anderen, sollte Ver-

fasser, Herausgeber, Verleger und Drucker durch die von der Censurbehörde erhaltene Druckerlaubniß frei von Verantwortlichkeit werden. So konnte, wer die Censurvorschriften beobachtet hatte, dennoch bestraft werden, wenn der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen bildete, das nicht in einem Angriff gegen Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung des Bundes oder der Bundesstaaten bestand. Unter diesen war Kurhessen selbst dergestalt begriffen, daß die Censur auch auf dessen innere Landesgelegenheiten ausgedehnt sein sollte. Hassenpflug bezog sich dabei auf den Bundesbeschluß vom 21. October 1830 und hielt es überhaupt nicht für gerechtfertigt, allein die vaterländischen Verhältnisse den Ausschweifungen einer zügellosen Presse Preis zu geben, zu dulden, daß durch den unbesonnenen Leichtsinn des Einen, durch die leidenschaftliche Verblendung des Anderen, ja durch die ruchlose Gesinnung derjenigen, denen nichts heilig ist, öffentlich die heilige und unverletzliche Person des Landesherrn angetastet, die Verfassung und Verwaltung des Staates geschmähet, Liebe und Vertrauen untergraben, Haß und Hader hervorgerufen, so allmälig die Grundfesten der gesellschaftlichen Ordnung erschüttert werden.

Landständischer Seits hielt man den Entwurf, so weit er sich auf die vorbeugenden Maaßregeln bezog, der Verfassungsurkunde zuwider; man wollte daher, mit deren Beseitigung, die auf die Bestrafung der Preßvergehen sich beziehenden Anordnungen allein annehmen, so sich auf die Vorschrift der Verfassung zurückziehen die nur ein Gesetz gegen Preßvergehen erheischt; aber das Ministerium erklärte, eben dadurch entferne man sich vom Boden der Verfassung, welche gerade Censur und sonstige vorbeugende Maaßregeln, neben Bestrafung der Vergehen, überhaupt Vollziehung der Bundesgesetze nach ihrem Sinne und Zwecke wolle. Deshalb sei auch der erste Abschnitt ein nothwendiger Theil des Gesetzentwurfes, ohne welchen dessen sonstiger Inhalt nicht zum Gesetz erhoben werden würde. Da erklärten die Landstände, daß sie auf den Entwurf nicht eingehen könnten, sondern die Vorlegung eines der Verfassungsurkunde entsprechendem Entwurfes erwarteten.

Je lockerer der Gemeindeverband geworden war, weil die bisherigen Einrichtungen so veraltet erschienen, daß denselben kaum noch Beachtung geschenkt werde, ja in Fulda die ganze Gemeinde-

verwaltung sich auflösete, desto mehr harrte das Land auf die durch die Verfassungsurkunde zugesicherte Gemeindeordnung. Ein neuer Entwurf derselben ließ den Ständen viel zu wünschen übrig, dennoch gingen sie ohne erhebliche Aenderungen darauf ein, aber gegen einzelne Artikel des Entwurfs erhob der Adel lebhaften Widerspruch. und die Standesherrn protestirten gegen das ganze Gesetz, so weit es in den standesherrlichen Bezirken zur Anwendung kommen solle. Darauf erklärte die Regierung, das Gesetz werde nicht anders erlassen werden, als bis sie die Ueberzeugung erlangt habe, daß dadurch keinerlei Nachtheil der einen oder anderen Gemeinde erwachsen werde, worüber sie erst Sachkundige hören wolle. Man befragte aber nicht etwa die bisherigen Gemeindevorstände über die Bedürfnisse der Gemeinden, über die Vortheile oder Nachtheile, die für diese aus dem Gesetz, wie es nun gefaßt war, sich erzeugen konnten, sondern Hassenpflug beauftragte Eggena, einen anderen Entwurf der Gemeindeordnung auszuarbeiten. Dadurch war dessen unruhigem Geiste eine neue Beschäftigung gegeben, die ihn von anderen Bestrebungen abhalten sollte; er selbst aber mochte darin eine Gelegenheit suchen, sein geistiges Uebergewicht im vollen Glanze zu zeigen, und dadurch sich von Neuem den Weg in das Ministerium aufzuschließen.

Die umfassendste Aufgabe des Landtags war die Feststellung des Staatshaushaltes. Die dreijährige Periode, für welche solche in der Regel jedesmal gemäß der Verfassungsurkunde erfolgen soll, lief zum ersten Male mit dem Jahre 1833 ab und noch immer war jenes Ziel nicht erreicht. Bis dahin, daß dies geschehen sein würde, war die Regierung durch eine vorübergehende Bestimmung der Verfassungsurkunde ermächtigt, die vor 1831 bestandenen Steuern und Abgaben fortzuerheben. Jetzt fühlten die Stände das dringende Bedürfniß, jene Bestimmung zu beseitigen und auf den endlichen Erlaß eines Finanzgesetzes hinzuwirken. Groß waren die Schwierigkeiten, die sich entgegenstellten; es mußte hier ein Gebäude von Grund aus neu errichtet werden; denn ein Grundetat, als fester unabänderlicher Maaßstab für die aus den Mitteln des Staates zu bestreitenden Ausgaben, war bis dahin unbekannt in Kurhessen gewesen. Die Ermittlung von Normalbesoldungen für sämmtliche Classen von Staatsdienern mußte als nothwendige Vorbereitung

angesehen werden. Die Stände zeigten sich dabei in keiner Weise karg. Nur hinsichtlich der höheren Militairgrade genügten sie nicht den Anforderungen des Ministeriums; auch über die Zahl der oberen Forstbeamten trat Meinungsverschiedenheit ein, für welche sich jedoch eine Ausgleichung fand. Für die Lehrer der Gymnasien war dagegen eine solche nicht zu erreichen. Hassenpflug, wenn er gleich einen Fonds zu haben wünschte, um nach seinem Ermessen einzelnen Lehrern eine Vermehrung ihres Einkommens zu verschaffen, zeigte sich doch im Allgemeinen einer Verbesserung ihrer Lage nicht gewogen. Als Grund gab er Differenzen an, in welche er mit der Stadtbehörde von Cassel über das dasige Lyceum gerathen war. Der letzteren stand, neben sonstiger Einwirkung auf die Anstalt, das Recht zu, die für dieselbe anzunehmenden Lehrer dem Landesherrn zu präsentiren. Hassenpflug verlangte, daß die Stadt diese Rechte aufgeben solle und bot dafür pecuniaire Vortheile an; Hassenpflug stellte, was er begehrte, als etwas Unbedeutendes für die Stadt dar, weil eine Anstalt von wesentlich philologischer Natur mit dem Gemeindeinteresse nicht einmal in mittelbarer Verbindung stehe. Der Stadtrath von Cassel aber beharrte unbeugsam bei seinem Rechte. Als Vilmar an die Spitze des Gymnasium zu Marburg gestellt, der Professor Joseph Andreas Schmitz von der Universität Löwen an jene Anstalt berufen war und Hassenpflug an eine Reform der Gymnasien dachte, glaubte die Stadtbehörde von Cassel in jenem Rechte allein das Mittel zu finden, wie die Jugend dieser Stadt vor der ihr gefährlich scheinenden Erziehung in einer mystisch religiösen Richtung zu sichern sei, die dort durch neu angestellte Geistliche Nahrung erhielt und sich, durch Bickel geleitet, unter Hassenpflugs besonderem Schutze, in Verbindung mit den Missionsgesellschaften zu Elberfeld, Barmen und Basel, in einem Seminar zur Bildung von Missionarien eine Pflanzschule zu schaffen suchte. Wegen jenes Streites sollte nun im ganzen Lande kein Gymnasiallehrer eine Normalbesoldung erhalten. „Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen“, sagte Schomburg, „ist das einzige Mittel, die Bemühungen der Landstände für die höheren Interessen des Staates im wahren Lichte zu zeigen und zur Kenntniß der Mitbürger zu bringen. Sachkundige mögen hiernach beurtheilen, ob das Hinderniß auf dem Irrthume des Ministerium oder auf ständischer Seite ruht oder

im Eigensinne des Magistrats von Cassel." — Nach solchen Vorbereitungen schritt man zur Feststellung des Voranschlags für die Jahre 1831, 1832 und 1833, der mit großer Specialität, sowohl in Einnahme als Ausgabe, geprüft wurde. Für das Militair waren im ordentlichen Etat jährlich 688598 Thlr., im außerordentlichen 90402 Thlr. aufgenommen, für die Lehranstalten 124000 Thlr., für Chausseebauten überhaupt 43000 Thlr. Beim Abschluß fand sich, daß zur Bestreitung der für jene Periode nöthigen Ausgaben eine bedeutende Summe fehle. Zur Deckung des Deficits brachte Motz eine Steigerung der Preise, zu denen bisher das Holz aus den Staatswaldungen verabfolgt war, eine Erhöhung des Salzpreises, eine Ausdehnung des Proceßstempels, eine Abgabe von den auf Seitenverwandte fallenden Erbschaften, in fünf Procent ihres Werthes bestehend, nebst einer Classensteuer in Vorschlag. Das Alles brachte aber nur etwa 170000 Thlr. auf; der Rest des Bedarfs, der mehr wie 1½ Millionen Thaler betrug, sollte im Belaufe von einer halben Million Thaler durch Ausgabe von Papiergeld, das Uebrige durch verzinsliches Anlehen beschafft werden.

Die Landstände genehmigten weder Papiergeld, noch Salzsteuer, weder Proceß- noch Erbschaftsstempel; sie billigten nur eine Erhöhung der Holztaxen, und die Einführung einer Classensteuer. Jene nehmen in Kurhessen die Bedeutung einer Landesabgabe an, da es stets Gebrauch war, daß für einen gesetzlich bestimmten Preis den Staatsangehörigen das nöthige Holz überlassen werden müsse. Diese traf Gehalte, Pensionen, Capitalrenten und, nach dem Verlangen Carls von Eschwege (S. 204), auch die Grundgefälle, ebenso das Einkommen des Güterpachters und den durch Ausübung wissenschaftlichen Berufes gezogenen Gewinn. Die Steuer, vom Bruttoertrage des Einkommens ohne Rücksicht auf die dasselbe belastenden Schulden erhoben, steigt nicht regelmäßig, sondern nach progressiven Classen; je höher das Einkommen eines Steuerpflichtigen ist, desto stärker ist der Maaßstab, nach welchem dasselbe zur Steuer herangezogen wird. Sein Einkommen hat jeder auf Staatsbürgerpflicht anzugeben; aber nur geringe Geldstrafe trifft den, welcher, diese hintansetzend, eine unrichtige Angabe macht. So ist sie vorzugsweise nur eine Besoldungssteuer geworden, weil der Betrag der Gehalte und Pensionen immer bekannt ist.

21

Daneben mußte ein Anlehn über 1,615,890 Thlr. gegen 4 Procent Zinsen aufgenommen werden. Während der letzteren Zeit waren die Einnahmen des Staates in so geringem Maaße eingegangen, daß noch Einnahmerückstände vorhanden waren, die man zu 800,000 Thlr. berechnete. Diese hätten zur theilweisen Deckung des Deficits verwendet werden können. Carl von Eschwege wollte aber mit deren Hülfe das gesammte Deficit decken; so beliebte man, durch jene Summe einen Amortisationsfonds zu bilden; sie sollte verzinslich angelegt, Zins mit Zinseszinsen zu Capital geschlagen werden, bis damit die gesammte angeliehene Summe wieder abgetragen werden könne. Obwohl aber die Einnahmerückstände aus der Zeit vor 1831 noch weit höher, als damals angenommen war, wohl auf zwei Millionen Thaler, sich beliefen, ist davon doch nicht mehr als 25,000 Thlr. zur Schuldentilgung verwendet. Alles Uebrige ist allmälig für andere Ausgaben aufgegangen, der Amortisationsfonds in sich selbst zerfallen, doch freilich nicht ohne Ausgleichung mancher Unbilden aus alter Zeit. Auch die Dienstcautionen der westphälischen Beamten nebst den in die westphälischen Cassen gezahlten Depositen sind mit 234,000 Franken auf den Staatsschatz übernommen (S. 80). Mit minderem Erfolge war von den Landständen die Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer der Regierung zur Erledigung empfohlen (S. 119. 143). Diese wollte den Weg einer Vergleichsverhandlung einschlagen und begehrte hierzu einen Credit von 16,000 Thlr. Den eröffneten zwar die Landstände, doch ohne daß damit die Betheiligten zufrieden gestellt waren, deren Ansprüche auf 430,000 Franken sich beliefen. Das Bestreben der Ständeversammlung, den Staatshaushalt zu ordnen, gelang erst am 31. October, dem letzten Tage des Zeitraums, für welchen die Landtagswahlen getroffen waren. Da erst konnte das erste Finanzgesetz zur Vollziehung gebracht werden. Dasselbe überweiset dem Finanzminister die darin speciell aufgeführten Staatseinnahmen zur Bestreitung der festgestellten Ausgaben, die ebenfalls darin genau aufgeführt sind. Es knüpft daran die Vorschrift, daß sämmtliche Staatseinkünfte zu den bestimmten Zwecken verwendet werden sollen, mit dem, den Ministern ertheilten, Verbot, die in einem Ausgabetitel gemachte Ersparniß zu den Ausgaben eines andern Titels zu verwenden. Unter dem Drange dieser Arbeiten, welche

die Stände vom frühen Morgen bis in die Nacht beschäftigten, mußte an jenem Tage der Landtag geschlossen werden, welcher, bis auf die durch zweimalige Auflösung entstandene Unterbrechung, die ganze Landtagsperiode hindurch versammelt gewesen war.

In der Sitzung vom 30. October, Nachts zwischen 11 und 12 Uhr, war den Landständen der vielfach und dringend von diesen geforderte Entwurf eines Landtagsabschiedes zur Berathung vom Ministerium vorgelegt. Während bisher die Landtagsabschiede in die Form eines zweiseitigen, von den Landtagscommissaren und den Ständen unterzeichneten, Vertrags eingekleidet waren, dem die landesherrliche Bestätigung angehängt wurde, hielt sich jener Entwurf in der einseitigen Form einer landesherrlichen Verordnung. Meisterlin beruhigte darüber die Landstände, ersuchte, sich nur über den Inhalt des Entwurfs zu einigen, ohne sich an die Form zu stoßen, indem für den Entwurf diejenige Form gewählt sei, in welcher der Landtagsabschied bekannt gemacht werden solle, während eine andere für das zur Vollziehung durch die Landstände bestimmte Exemplar gewählt werden würde. Zufolge der Verfassungsurkunde werden die Urschriften der Landtagsabschiede in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats-, das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn und von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertigt. Am 31. October befaßten sich die Landstände, unter Dedolphs Leitung, mit der Prüfung des Entwurfs. Durch die Verfassung hatte der Landtagsabschied an seiner Bedeutung verloren; während sonst derselbe die Verabredungen über die Grundsätze zu enthalten pflegte, welche der Landesherr bei Aenderungen der Gesetzgebung zu beachten habe, und daneben vorzugsweise die Geldbewilligungen mit den daran geknüpften Bedingungen und Vorbehalten aufzählte, hatte jetzt dies Alles schon seine Erledigung durch Gesetze erhalten, die im Einverständnisse mit den Landständen zur Verkündigung kamen. Daher enthielt der Landtagsabschied, neben Erwähnung jener Gesetze und verschiedener von der Ständeversammlung ausgegangener Desiderien, für deren Berücksichtigung Vorbereitungen zugesichert wurden, wesentlich nur einige auf Antrag der Stände getroffene

Verwaltungsmaaßregeln. In der Mitternachtsstunde kam Hassenpflug mit dem Landtagsabschiede, der nun vollzogen werden sollte; Dedolph forderte zu dessen Unterschrift auf. Diese erfolgte. Die Stände zollten Meisterlin ihren Dank, indem sie ehrend die ihnen verliehene Unterstützung, seinen unerschütterlichen Sinn für Recht, Gesetz und Vaterland anerkannten. Dann trennten sie sich, durch Motz im Namen des Regenten wegen Ablaufs der Landtagsperiode, nach 12 Uhr Nachts, entlassen. Unterschrieben hatten die Landstände den vom Landesherrn bereits unterzeichneten, von den Ministern contrasignirten Landtagsabschied, der in Form einer Verordnung abgefaßt und vom Ministerium mit dem Zusatz versehn war, daß derselbe der Ständeversammlung mitgetheilt und von deren Mitgliedern in Gemäßheit der Verfassungsurkunde unterzeichnet sei.

Fast unmittelbar daran schloß sich die Eröffnung der schon 6 Wochen vorher einberufenen, durch regelmäßige Wahlerneuerung für die zweite Landtagsperiode gebildeten Ständeversammlung. In der Eröffnungsrede, die Motz im Auftrage des Prinz-Regenten hielt, wies er auf das Vertrauen hin, mit welchem die Stände den auf treue Beobachtung der Verfassung gerichteten Absichten des letzteren entgegenkommen würden, damit das sonst unausführbare Werk gelingen möge, die wahren Interessen und Bedürfnisse des Vaterlandes zu fördern. „Bei einer innigen Vereinigung der Staatsregierung und der Landesvertreter", erklärte darauf dem Regenten die neue Ständeversammlung, „kann es nicht fehlen, daß die Bedürfnisse des Vaterlandes befriedigt und die gerechten Wünsche des Volkes erfüllt werden; wenn Störungen eines solchen Einverständnisses sich ferner zeigen sollten, so wird die Ursache wahrlich nicht in dem Mangel eines Vertrauens zu der erhabenen Person des Regenten zu suchen sein." Dieser erwiederte in Hassenpflugs Gegenwart, daß, wenn damit eine Theorie gebilligt werden solle, welche eine Sonderung seiner Person von seinem Ministerium annehme, eine solche Verschiedenheit weder bestände, noch jemals bestehen werde. Wollte Hassenpflug, wenn er diese Antwort eingab, dadurch mit der Person des Regenten sich identificiren?

Er verweigerte jetzt nicht Pfeiffer bloß, sondern auch Dedolph den Zutritt zum Landtage. Vergeblich richteten die Landstände an die Regierung das Ersuchen, alle zu Gebot stehenden Mittel anzu-

wenden, um Vorsorge für die Versehung deren Dienstes zu treffen, vergeblich erklärten sie, in der Erfüllung dieser ersten Bitte einer neuen Ständeversammlung den Beweis des Vertrauens finden zu wollen, welches die Staatsregierung zur Ständeversammlung hegen werde. Verschuer verkündete es vorher, daß die Regierung darauf nicht eingehen werde. Er hoffte, es werde das letzte Mal sein, daß die Ständeversammlung sich mit Pfeiffers Legitimation beschäftigen müsse, da derselbe nun doch wohl keine Wahl mehr annehmen werde.

Hassenpflug wünschte die gesetzliche Anordnung, daß wenn die Wahl eines Staatsdieners die Genehmigung nicht erhalte, die Wahlmänner alsbald zu einer andern Wahl schreiten sollten. Die Wahlmänner, welche sich weigern, eine Wahl vorzunehmen, wollte er des Rechts der Volksvertretung verlustig erklären, durch neue Wahlmänner ersetzen lassen, sie noch bestrafen und sonst nach der Strenge des Rechts verfahren, wenn sie ihre Mitwirkung versagen, um eine angeordnete Wahl zu vereiteln, dadurch das Zusammentreten der Landstände zu verzögern, auf diese Weise die Sicherheit und Verfassung des Staates zu gefährden. Doch gingen die Landstände auf ein solches Begehren nicht ein. Wehe dem pseudoconstitutionellen Staate, sagte Schwarzenberg, wo es so weit gekommen ist, daß das Wählen zu einer Zwangspflicht herabgewürdigt, das Volk gleich einer Heerde zu den Wahlen getrieben werden muß; ein solcher unnatürlicher Zustand politischer Stumpfheit würde sich nur aus einem höchst perversen Regierungssystem erklären lassen und, wo er bestände, die härteste Anklage der Regierung enthalten. Nur dann wäre er möglich, wenn eine Regierung die Landesrepräsentation als Spielwerk betrachten, wenn sie unter der Beobachtung äußerer Formen jede Willkühr üben, alle Anforderungen, wozu die Verfassung das Volk berechtigt, unbeachtet lassen und geflissentlich hindern wolle, daß diese wirksam ins Leben trete.

Die Zahl der standesherrlichen Vertreter mehrte sich in der Ständeversammlung. Während nämlich Kurhessen immer die ideelle Hälfte des Dorfes Praunheim besessen hatte, war die andere Hälfte im Besitze des Grafen von Solms-Rödelheim gewesen, der dieserhalb jetzt, als Besitzer einer Standesherrschaft in Kurhessen, das Recht der Landstandschaft ansprach. Die Landstände wünschten, ehe sie dieses an-

erkannten, eine Nachweisung darüber, ob der dem Grafen zustehende Antheil an Praunheim ein vormals reichsständisches Territorium oder doch der integrirende Theil eines solchen gewesen sei. Der Graf von Isenburg-Büdingen besitzt das Dorf Rückingen, in Gemeinschaft mit den übrigen isenburger Häusern, zum sechsten Theile; in jedem sechsten Jahre nämlich steht solches unter seiner Verwaltung. Schon 1831 wollte er dieserhalb als Besitzer einer Standesherrschaft von der Ständeversammlung anerkannt sein; vorläufig, bis zu einer näheren Prüfung, war auch sein Bevollmächtigter als Mitglied der Ständeversammlung zugelassen. Jetzt erhoben sich wesentliche Zweifel gegen jene Eigenschaft, weil Rückingen niemals reichsständisches Territorium, sondern ein zur mittelrheinischen Reichsritterschaft gehöriges Lehn von Brandenburg gewesen sei. Nicht ferner wollten die Landstände deshalb dieselbe anerkennen. Hassenpflug, darauf sich stützend, daß Graf Solms-Rödelheim und Graf Isenburg-Büdingen als Standesherrn im Sinne der Bundesacte von Kurhessen vor Verkündigung der Verfassungsurkunde anerkannt seien, bestritt der Ständeversammlung die Befugniß, diese Eigenschaft in Zweifel zu ziehen, und stellte, wenn bei solchen Zweifeln beharrt, oder die Zulassung der von jenen beiden Grafen zum Landtage Bevollmächtigten verschoben würde, eine Auflösung der Ständeversammlung in Aussicht. Da wurden dieselben in die Mitte der letzteren aufgenommen, die nun zu ihren Mitgliedern fünf Standesherrn zu zählen hatte. Mit der nämlichen Zahl waren die Standesherrn in dem Edict über deren besondere Rechtsverhältnisse aufgeführt, welches, in Uebereinstimmung mit denselben, durch das Gesetzblatt verkündigt war. Eines solchen Edicts, um jene Rechtsverhältnisse in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen zu ordnen, gedenkt die Verfassungsurkunde mit dem Hinzufügen, daß dasselbe, wenn dessen Inhalt von den Landständen der Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll. Hassenpflug wollte den Landständen jede Prüfung des Edicts abschneiden, weil dasselbe nicht neue Normirung des standesherrlichen Rechtszustandes enthalte, also kein Landesgesetz sei, sondern nur bestehende Rechtsnormen zusammenstelle, folglich nur den Charakter einer Verordnung zur Vollziehung bestehender Gesetze annehme. Deshalb glaubte Hassenpflug verfassungswidrig

zu handeln, wenn er eine Zustimmung der Landstände zum Inhalt des Edicts begehren würde, weil eine solche nur bei Gesetzen, nicht bei Verordnungen erforderlich sei. Eben deshalb glaubte er auch die Motive zu dem Edicte den Landständen vorenthalten zu müssen, weil die Regierung mit solchen nur Gesetzentwürfe zu begleiten habe. Zudem bestritt er den Landständen die Befugniß, sich darüber zu äußern, ob die Art, wie die Regierung die Rechtsverhältnisse der Standesherrn im Edict geordnet habe, den bundesgesetzlichen Bestimmungen gemäß sei; dabei bezog er sich auf Artikel 58 der Wiener Schlußacte, derzufolge die Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen beschränkt werden dürfen. Hassenpflug verlangte von den Landständen, sie sollten erklären, daß das Edict der Verfassung entsprechend sei; mit diesem Ausspruche stehe es von selbst unter dem Schutze der Verfassung. Die Landstände wollten sich aber zu solchem Ausspruche nicht verstehen. Sie fanden vorzugsweise hierfür ein Hinderniß in der Weise, wie die Ausübung der Localpolizei durch die Standesherrn im Edict mittelst Aufzählung einzelner, als Ausfluß derselben sich darstellender, Befugnisse anerkannt war, so die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Gemeindeangelegenheiten, die Bestellung der Ortsvorgesetzten, die Ertheilung der Bürger- und Beisassenrechte, die Entlassung aus dem Gemeindeverbande, die Prüfung und Abhörung der Gemeinderechnungen, die Ertheilung von Concessionen zum Gewerbsbetriebe. Die Landstände besorgten, daß die Aufzählung dieser einzelnen Rechte nicht als Beispiel der Competenz-Abgränzung zwischen den landesherrlichen und standesherrlichen Behörden nach dem augenblicklich bestehenden gesetzlichen Zustande aufgefaßt werden solle, sondern daß es die Absicht sei, die Einwirkung der Landesgesetzgebung auf die Ausübung jener Befugnisse zu beseitigen, weil, statt des Vorbehalts, daß die Ortspolizei nach Vorschrift der Landesgesetze geübt werden müsse, das Edict die Zusage enthielt, daß die gemäß demselben den Standesherrn zukommenden Rechte, ohne ihre freie Einwilligung und ehe die etwa vereinbarte Entschädigung geleistet sei, niemals ihnen entzogen werden könnten. Hassenpflug suchte solche Besorgniß zu zerstreuen, er versicherte, daß ein Fixiren der Gesetzgebung nicht beabsichtigt sei; wenn gewisse Regierungsrechte in der besonderen Ausbildung, wie

sie beständen, nach Maaßgabe anderer Vorschriften der Landesgesetzgebung nicht mehr fortdauern sollten, so gab Hassenpflug zu, daß diese Vorschriften sich auch auf die desfallsigen, den Standesherrn zustehenden Regierungsrechte erstrecken und dieselben in ihrer bestehenden Form berühren müßten Doch machte er dies von einer Entschädigungsleistung abhängig, wenn durch die Gesetzgebung lucrative Rechte der Standesherrn benachtheiligt würden, indem er sich auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde berief, derzufolge das Eigenthum für Zwecke des Staates nur gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden kann. Gegen solchen Grundsatz protestirte der standesherrliche Bevollmächtigte Bähr, indem er nicht einräumen wollte, daß die im Edict anerkannten Rechte der Standesherrn durch die Gesetzgebung berührt werden dürften; die Zulassung einer Einwirkung der Gesetzgebung auf jene Rechte wollte er, selbst wenn damit Entschädigung für Verluste verbunden werde, von dem Billigkeitsgefühl der Standesherrn abhängig machen. Als die Landstände sahen, daß die Verständigung mit den Standesherrn, auf welcher das Edict beruhte, von diesen in solcher Weise aufgefaßt werde, stiegen ihre Bedenken, dasselbe unter den Schutz der Verfassung zu stellen. Professor Endemann, der jetzt die Universität vertrat, steigerte solche durch die Zweifel über die Statthaftigkeit eines Austrägalgerichts für die Standesherrn in Strafsachen, welches nicht bloß durch Mitglieder standesherrlicher Familien, sondern auch, statt deren, durch Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft sollte gebildet werden können; er wollte ebenso die im Ediet zugestandene Veräußerung der Standesherrlichkeit an Andere, als Glieder der eigenen Familie nicht für zulässig halten. Hassenpflug war sehr daran gelegen, daß das Edict von den Landständen der Verfassung entsprechend befunden werde, er scheute den in der Verneinung liegenden Vorwurf, eine Verfassungswidrigkeit begangen zu haben; er wünschte jetzt, daß man sich über die Sache verständige und dabei alle Differenzpuncte zur Sprache bringe. Doch die Landstände fanden dies vergeblich, so lange nicht die frühere Erklärung von den Standesherrn zurückgenommen werde; sie erklärten, daß das Edict der Verfassung nicht entsprechend sei und nicht unter deren Schutz gestellt werde. In diesem Edicte sollen nach ausdrücklicher Vorschrift des Staatsdienstgesetzes Bestimmungen über die Besol-

dung der standesherrlichen Gerichtsbeamten und die Pensionirung ihrer Hinterbliebenen getroffen werden. Das hatte Hassenpflug ganz außer Augen gesetzt. So blieb die Salarirung jener Beamten in das Ermessen der Standesherrn gestellt; Pensionen verweigerten sie gänzlich. Einen Theil der Rechte, welche den Standesherrn nach dem Edicte zustehen, wollte Hassenpflug denselben abkaufen, namentlich die Gerichtsbarkeit, die Polizeiverwaltung, so wie die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen; dennoch würden sie die Präsentation der Pfarrer, der Justiz- und Verwaltungsbeamten nebst dem Kirchenpatronat, so wie Mitwirkung bei Bestellung der Ortsvorstände und Aufnahme der Gemeindemitglieder behalten. Dafür hatte ihnen Hassenpflug ein Geldäquivalent zugedacht, welches die Landstände, neben Uebernahme der mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit verbundenen Lasten, viel zu bedeutend hielten, als daß sie den Vertrag genehmigen zu können glaubten.

Dagegen hatten die Zoll- und Handelsverträge mit Baiern, Würtemberg, Sachsen und den thüringischen Staaten die landständische Genehmigung erhalten. Dieselben waren kurhessischer Seits durch Steuber und den Bergrath Schwedes vermittelt. Meisterlin war unzufrieden mit dem Verlaufe, den diese Angelegenheit genommen hatte; er mißbilligte besonders, daß der Mainzoll nach der Uferlänge der an das Flußgebiet stoßenden Staaten vertheilt werden solle, während bisher Kurhessen einen nicht unbeträchtlichen Zoll an seiner kurzen Uferstrecke erhob. Auch die Landstände versagten ihre Genehmigung der Vertragsbestimmung, welche den Zoll für die Schifffahrt auf dem Maine beschränkte, die jetzt lebhaft zu werden begann und zu einer directen Fahrt von Hanau nach Cöln sich ausdehnte. Die durch die Verträge herbeigeführte Erweiterung der Zollgränzen war von den wichtigsten Folgen für Kurhessens Industrie, die wohl fühlte, wie sehr sie noch in anderer Beziehung eines Aufschwunges bedürfe, ohne ihren Zweck erreichen zu können. Vergeblich suchte Berginspector Schäfer den Gedanken an den Bau einer Eisenbahn durch Kurhessen zur Verbindung des Mains und dadurch der Donau mit den Hansestädten anzuregen, indem er Cassel zum Knotenpuncte aller teutschen Eisenbahnen erheben wollte. Ein Verein ehrenwerther Männer, Meisterlin an der Spitze,

griff die Idee auf, aber erfolglos waren die Bemühungen, derselben Geltung zu verschaffen. Duysing wollte die Ausführung der Staatsregierung vorbehalten sehn, ohne daß die Minister von der Gewichtigkeit der Sache ergriffen wurden. Auch bei den Landständen konnte Schäfer nur mühsame Theilnahme für seinen Plan erwecken. Selbst eine Localbahn zwischen Hanau und Frankfurt blieb frommer Wunsch. — Gleichen Erfolg hatte eine andere Gesellschaft, welche eine Hypothekenbank nebst einer Mobiliarcreditcasse und ein Continentalspeditionsgeschäft in Verbindung mit Eisenwegebau gründen und zur Beschaffung der Mittel Scheine ausgeben wollte, die, als Papiergeld circulirend, durch den Verlauf der Zeit an Werth wachsen sollten, weil dafür, neben einer Gewinndividende, Zinsen gewährt würden, deren Betrag, mittelst Lotteriespiels, als neues Capital auf die einzelnen Scheine zu vertheilen sei. — Versuche, eine Goldwäscherei in der Edder wieder aufzunehmen, scheiterten gänzlich, nicht ohne Verlust der Patrioten, die sich dabei betheiligt hatten. — Die Fabrikation des Rübenzuckers hatte kaum einen besseren Erfolg. — Eine höhere Gewerbschule, die in Cassel wirklich errichtet wurde, so sehr sie anfangs unter Professor Wöhlers Leitung aufzublühn schien, ist, seit dieser an Strohmeiers Stelle nach Göttingen überging, verkümmert geblieben, nicht mit günstigen Augen vom Ministerium angesehn. Ludwig G. von Baumbach, zum Dirigenten der Anstalt bestimmt, legte dieses Amt nieder, weil er seine Wirksamkeit für erfolglos hielt. — Mit einigen Tausend Thalern, die zur Beförderung der Gewerbe jährlich ausgesetzt waren, ist eine Belebung und Erstarkung der Industrie nicht erreicht. Bei den großen Erleichterungen, die der Erborgung von Capitalien aus der Landescreditcasse zur Ablösung der auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten im Einverständnisse mit den Landständen gewährt waren, wollte Hassenpflug aus jener Casse, auch ohne genügende Sicherheit, Capitalien denjenigen zufließen lassen, deren Unternehmungen für Hebung und Belebung des Gewerbfleißes von Erheblichkeit und Nützlichkeit zu erachten ist. Die Landstände genehmigten, obwohl ungern, auch diese Maaßregel. Die meisten der solchergestalt verwendeten Capitalien sind jedoch verloren, die damit begünstigten Unternehmungen zu Grunde gegangen. — Das Interesse an den schönen Künsten

suchte, nicht ohne Erfolg, ein Privatverein zu beleben, der zu Cassel entstand.

Hier bilden die Bauhandwerker einen nicht genug zu beachtenden Stand. Dieser war fast ganz unbeschäftigt und brachte Alles in Bewegung, um sich Arbeit zu verschaffen; die Hofverwaltung hatte ihre sonst so häufigen Bauten ganz eingestellt; Privatpersonen unterließen solche auch, weil sich jeder an das beabsichtigte neue Ständehaus anschließen wollte. Das alte landständische Haus, welches Wilhelm II. seit 1814 miethweise bewohnte, war diesem im Jahre 1830 als Eigenthum überlassen, indem er dagegen ein anderes, schön gelegenes Gebäude abtrat, an dessen Stelle ein Ständehans gebaut werden sollte. Seinem Sohne mißfiel dieser Plan, er wünschte jenes Gebäude selbst zu erhalten. Die Landstände wollten darauf eingehen, damit nur den Bauhandwerkern Gelegenheit zur Beschäftigung eröffnet werde; doch Hassenpflug begehrte 85,000 Thaler zum Ankaufe eines anderen Platzes für ein Ständehaus und dessen Umgebung, während für die Abtretung jenes Gebäudes sammt seiner umfassenden Zubehörung 6000 Thlr. von der Hofverwaltung angeboten waren. In deren Namen verlangte Hassenpflug dagegen eine nicht unbeträchtliche Summe für die Benutzung des Bellevueschlosses zu den Sitzunben der Landstände bis zur Vollendung des neuen Baues. War es schon von den Landständen ungern gesehn, daß die Hofcasse die Zahlung der im Testamente Wilhelms I. für die Hofdiener, die ihn nach Prag begleitet hatten, ausgesetzten Pensionen auf die Staatscasse wälzte, so schreckte diese neue Anforderung der Hofverwaltung die Ständeversammlung von dem ganzen Bauplane ab. Meisterlin leitete es ein, daß dieselbe zurückgenommen wurde; so wenigstens faßten die Landstände seinen Vortrag auf und von Neuem ergriff man den Plan zur Erbauung eines Ständehauses. Wesentlich nur durch das Interesse der Bauhandwerker in Cassel waren die Landstände dazu bewogen. Für die, mittlerweile durch die letzteren Statt gefundene, Benutzung des Bellevueschlosses zahlte Hassenpflug dennoch der Hofcasse den verlangten Geldbetrag. Während die Landstände über die Feier, mit welcher der erste Stein zum Ständehause zu legen sei, eine Einigung mit der Landtagscommission wünschten, veranlaßte Hassenpflug einseitig ein Programm darüber,

in welchem den Landständen, gleich den Verwaltungsbehörden des Landes, eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Stellung angewiesen war. Sie beabsichtigten, von der Festlichkeit sich gänzlich zurückzuziehen; doch der Prinz-Regent wollte selbst den Grundstein legen und der Moment, wo dieses geschehn sollte, war, wie früher bei der Einladung der Landstände in dessen Palast, so kurz bestimmt, daß kaum eine Entschließung möglich war. Die Ehrerbietung gegen den Regenten bewog, wie damals, die Landstände, der Feierlichkeit beizuwohnen, mit Schomburgs Verwahrung gegen eine Unterordnung der Ständeversammlung unter die Ministerien. Hassenpflug sprach über die Veranlassung der Feierlichkeit; er schien sie wesentlich in der nothwendig gewordenen Vergrößerung der Residenzstadt zu suchen; die Benennung des Ständehauses für den beginnenden Bau kam nicht über seine Lippen und die Bedeutung desselben konnte kaum aus seiner Rede errathen werden. In würdiger Weise sprach den Segen über den Ständehausbau der nämliche Geistliche, der einst die Cattenburg weihte (S. 149).

Der alte Hassenpflug starb (S. 76); zwanzig Jahre früher wäre das ein bedeutungsvolles Ereigniß gewesen; jetzt wurde kaum sein Tod bemerkt; Alles drehte nur sich um den Sohn, den Erben seiner Grundsätze. Dessen Wirksamkeit erlitt eine Beschränkung, indem das Departement der Justiz, welchem er neben dem des Innern vorstand, an Motz überging. Zwar benahm Hassenpflug auch nachher sich, als ob er noch der Justizminister sei, denn von ihm gingen die Gesetzentwürfe über das gerichtliche Verfahren aus, die, während Motz dem Departement vorstand, an die Landstände gelangten; von ihm wurden dieselben in der Ständeversammlung vertheidigt. Doch hatte Motz das Finanzministerium Meisterlin überlassen müssen. Dadurch bekam dieser, das Landtagscommissariat beibehaltend, eine mächtigere Stellung, die jenen Beiden mißfiel. Es mogte das Kochs (S. 266) Einwirkung zuzuschreiben sein, der täglich mehr an Einfluß gewann, da er Vorträge in einem, jetzt entstehenden, geheimen Cabinet des Prinz-Regenten hielt, ein Verhältniß, welches die Verfassungsurkunde nicht kannte, in welchem aber gerade Koch gern gesehn wurde. Eintracht kam nicht in das Ministerium; Meisterlin und Hassenpflug konnten nicht nach einem Ziele streben; sich gegenseitig zu verdrängen, mußte das Bemühen Beider sein. In Volmar (S. 251)

suchte Hassenpflug sich eine bleibende Stütze zu verschaffen. Als es unter Roberts (S. 266) Polizeidirection in Marburg zu thätlicher Mißhandlung seiner Agenten gekommen war, wurde er von dort nach Cassel in das Regierungscollegium gezogen.

Trott war inzwischen nach Wien zur Ministerconferenz gegangen; er mußte dort wohl Verhandlungen über Militairangelegenheiten erwarten; denn er hatte Ochs mit sich dahin genommen. Steuber war der Gesandte in Wien, ohne an den Verhandlungen der Conferenz Theil zu nehmen. Diese erregte Besorgnisse für den Bestand der Verfassung, die vielfach als eine willkürliche, der natürlichen geschichtlichen Entwicklung widerstrebende Schöpfung geschildert war. Friedrich Murhard, der einen Commentar über die Verfassungsurkunde lieferte, suchte solche Besorgnisse zu zerstreuen, indem er darauf hinwies, daß, gerade nach den Grundbestimmungen des teutschen Bundes, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungsurkunde nur auf die in dieser selbst vorgezeichnete Weise geändert werden dürfe. Doch das Berliner Wochenblatt gab dem Artikel 58 der Wiener Schlußacte die Deutung, daß die landständischen Verfassungen, welche in einer vom Bunde anerkannten Wirksamkeit bestehn, nur auf bundesverfassungsmäßige, nämlich nur auf die Weise modificirt werden könnten, wie Bundesgesetze geändert werden, also nur durch einhelligen Plenarbeschluß der Bundesversammlung. Jenes politische Blatt sprach daher nicht bloß der Bundesversammlung die Befugniß zu, durch einfachen Majoritätsbeschluß die kurhessische Verfassung zu ändern, weil sie diese noch nicht anerkannt hatte, sondern legte ihr auch die Verpflichtung auf, solche zu annulliren, weil dieselbe, im Widerspruch mit §. 13 der Bundesacte, keine landständische, sondern eine auf dem Princip der Volkssouverainetät beruhende Repräsentativverfassung sei. Der Mangel eines landständischen Characters der Verfassung war in der Zustimmung der Landstände zu den Gesetzen und Gebietsveräußerungen, in ihrer Befugniß, Staatsbeamte wegen deren Vergehungen anzuklagen, in der Verantwortlichkeit der Minister, in dem Ausschluß des Begnadigungsrechtes bei den auf den Umsturz der Verfassung gerichteten Verbrechen, in der Bestimmung einer Civilliste, in der Vereinigung der Landstände zu einer Kammer, statt sie in 4 Curien zu sondern, und in deren

Unabhängigkeit von der Instruction ihrer Committenten gesucht. Pfeiffer schrieb, um günstigere Stimmung in Wien zu erwecken, die Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen seit den Zeiten Heinrichs von Brabant; er zeigte, daß die Verfassungsurkunde von 1831 nicht das Erzeugniß gewaltthätiger Volksaufregung und neuerer Staatsrechtstheorien sei, sondern Wurzeln, Keime, Stamm und Blüthen in der geschichtlichen Entwicklung des Rechtszustandes zu suchen habe. Das bestritt mit Ausführlichkeit das Berliner politische Wochenblatt; es bezeichnete Pfeiffers Werk, nicht ohne dessen Widerlegung, als eine falsche Geschichte, die sich nicht ewig halten könne. Schomburg, auf dem Präsidentenstuhle, mahnte die Ständeversammlung, zu vertrauen, es werde zu Wien anders nicht, als im wahren Interesse der gemeinschaftlichen Bedürfnisse teutscher Völker gehandelt, ihr innerer Verkehr gefördert und den ausgesprochenen Zwecken des Bundes, zur Befestigung der engsten Bande aller teutschen Stämme zu dienen, in immer größerer Wahrheit genügt werden. Trott unterzeichnete das Conferenz-Protocoll, unterschrieb auch die darin liegende Vereinbarung der Regierungen, einer Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt zu geben, und keine Herausgabe neuer politischen Tagblätter ohne vorgängige Erwirkung einer Concession zu gestatten, obwohl Kurhessens Verfassungsurkunde verlangt, daß alle Staatsdiener des Militair- und Civilstandes die Verfassung zu beschwören haben und durch ihren Diensteid zu deren Beobachtung und Aufrechthaltung zu verpflichten sind, obwohl jenes Grundgesetz verbietet, das Erforderniß einer Concession, wie es bisher bestand, irgend auszudehnen, nach dem Ausspruche des höchsten Gerichtshofes aber bisher keine Concession für die Herausgabe eines politischen Blattes erforderlich war. — Das Gesuch des Dr. Schreiber um endliche Regulirung der Ansprüche gegen das Königreich Westphalen fand in Wien die gehoffte Berücksichtigung nicht.

Während der dortigen Conferenzen nahmen die kurhessischen Landtagsverhandlungen ihren Fortgang. Hassenpflug legte den Landständen den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung der Bezirksräthe vor, auf welche die Verfassungsurkunde hinweiset. Hermann Müller (S. 231. 290) hatte denselben bearbeitet. Die Bezirksräthe sollen hiernach für die Verwaltungsmaaßregeln in einem einzelnen Landesbezirke

berathend und vorbereitend thätig werden, nicht selbst verwalten, keine Gewalt, kein Einwilligungsrecht haben; aufsehend sollen sie wahrgenommene Untüchtigkeit und Unwürdigkeit der Staatsdiener zur Anzeige bringen. Als Mittel, deren Mißgriffe zu beseitigen, als Stütze für die Staatsbehörden in der Ausübung ihrer Functionen, war jeder repräsentirende Character ihnen abgesprochen, weil sie weder den Bezirk, noch einzelne Stände darin vertreten. Die Wahl der Bezirksräthe war den, meistens von der Staatsbehörde ernannten, Ortsvorständen überlassen; sie sollen zum dritten Theile dem Stande der Gelehrten angehören, ein Drittheil aus Gewerbtreibenden und ein Drittheil aus Landwirthen bestehn, weil es nicht auf eine Vertretung verschiedener Interessen, sondern lediglich auf die Benutzung von Einsichten und Kenntnisse ankomme. Das war nicht in Schomburgs Sinne; er sah in den Bezirksräthen, wie sie dem Entwurfe vorschwebten, nur einen Verein unbesoldeter Beamten, welche für verschiedene Verwaltungsmaaßregeln Aufträge der besoldeten Behörden zu erfüllen hätten; sein Wunsch war, durch die Bezirksräthe eine Mittelstufe in der Repräsentation des Landes zu bilden, in Beziehung auf die gesammten Interessen eines Bezirks dem Volke ebenso eine Vertretung zu geben, wie der Landtag in Beziehung auf allgemeine und höhere Angelegenheiten des Staates der Centralgewalt zur Seite steht, wie eine Municipalgewalt bei freisinniger Gemeindeordnung der unteren Verwaltungsbehörde gegenüber stehn soll. Der ritterschaftliche Adel wollte die Wahl auf Gutsbesitzer gerichtet sehn, statt auf Landwirthe oder Landwirthschaftskundige. Hassenpflug gab das alsbald für die Ansicht der Regierung aus, erklärte seine eigene Proposition, die er selbst noch keiner Prüfung unterzogen zu haben schien, für ungeeignet und begehrte, den mißdeuteten Ausdruck der Landwirthe mit Grundbesitzern zu vertauschen. Auch bei der Wahl der Bezirksräthe wollte der ritterschaftliche Adel mitwirken; Hassenpflug fand es unbedenklich, daß zu den wählenden Ortsvorständen ein Mitglied der Ritterschaft hinzutrete, die gewiß abgesonderte Interessen habe; er machte selbst darauf aufmerksam, daß diese durch die vom Adel in der Ständeversammlung gemachten Verbesserungsvorschläge noch nicht einen solchen Einfluß bei der Wahl gewinnen werde, um einen Ausschlag geben zu können. Andere empfahlen,

die Wahl der Bezirksräthe den Wahlcollegien für die Wahl der Landtagsabgeordneten zu überlassen. Darauf wollte Hassenpflug durchaus nicht eingehen, weil der Zweck der Bezirksräthe nicht sei, zu repräsentiren, also die Nothwendigkeit nicht vorliege, sie von den Administrirten wählen zu lassen; weil es nicht nöthig sei, ein Institut zu gründen, welches sich durch die Art seiner Composition der Staatsregierung feindselig entgegentretend ausbilden könne. So geriethen die Landstände unter sich und der Regierung gegenüber in einen solchen Kampf abweichender Meinungen, daß die ganze Berathung in Stocken gerieth, obwohl Meisterlin eine Verständigung wünschte. Leichter wäre dieselbe nach der Reform der Gemeindeverfassung zu erreichen gewesen. Doch fand gerade in dieser, weil man nicht alle Aenderungen auf einmal vornehmen müsse, Hassenpflug einen Grund, den Gesetzentwurf ganz zurückzuziehen, für den er niemals vielleicht wahren Ernst gezeigt hat.

Unermüdlich erinnerten die Landstände an die Gemeindeordnung. Eggena ließ lange auf seine Arbeit harren; wollte er derselben den Character freisinniger Einrichtungen aufdrücken, so konnte seine Rückkehr zum Ministerium erschwert sein; entgegengesetzten Falls konnte es ihm, des landständischen Vertrauens gänzlich entblößt, schwer werden, in jenem Amte sich wieder festzusetzen. In solche Verlegenheit sah er sich durch Hassenpflugs Auftrag verwickelt. Er lieferte endlich, mit den früheren Entwürfen verglichen, ein wohlgeordnetes, schön geformtes Werk, durch glänzend geschriebene Motive beleuchtet; es enthielt dasselbe alle Keime einer freien Gemeindeverfassung, den Unterschied zwischen Stadt und Dorf fast ganz verwischend; aber überall trat hemmende und lähmende Einwirkung der Staatsbehörden hinzu, welche die Rechte der Gemeinden ganz von denselben abhängig zu machen schien. Eggena mochte erwartet haben, zur Vertheidigung des Gesetzes in die Ständeversammlung gerufen zu werden, doch das geschah nicht. Der landständische Prüfungsausschuß beschränkte sich meistens darauf, die Auslassung einzelner Stellen des Entwurfes zu empfehlen, dadurch diesen gewissermaaßen in die Reinheit zurückzuführen, in welcher derselbe ursprünglich gedacht sein mogte, nur hin und wieder eine Bestimmung aus den früheren Entwürfen der Regierung unverändert herüberziehend. Die Verständigung, die zwischen Hassenpflug

und dem Ausschusse versucht wurde, blieb erfolglos. Hassenpflug wollte von dem Entwurfe, den er kaum zu kennen schien, nichts wissen und nichts in denselben aufnehmen. So schien abermals das Gesetz scheitern zu wollen. Da unternahmen es Eberhard und Wippermann, persönlich eine Berathung mit Hassenpflug zu pflegen; dabei war Hassenpflug zu größerer Nachgiebigkeit gestimmt; er fühlte die Nothwendigkeit, daß die Gemeindeverwaltung geregelt werde und gab viele wesentliche Zugeständnisse; was er in dieser vertraulichen Conferenz versprach, das hat er treulich gehalten, das ist buchstäblich in die Gemeindeordnung übergegangen. Doch hat er manchen der Vorschläge, die ihm von Eberhard und Wippermann gemacht waren, eine durchaus andere Deutung, als diese gewollt hatten und von ihm anerkannt glaubten, nach der Vollziehung des Gesetzes gegeben. Auch wußte Hassenpflug seine Nachgiebigkeit zu benutzen, um eine reichere Ausstattung des Polizeietats bei den Landständen sich zu erwirken. Ueber die freie Wahl der Ortsvorstände, welche nach der Verfassungsurkunde den Gemeinden gesichert sein soll, war keine Vereinigung zu treffen. Der Entwurf verlangte zwar eine Wahl, die durch keine Zeitdauer beschränkt war, behielt aber der Regierung das Recht der Bestätigung vor, er gab derselben sogar, unter Voraussetzungen, das Recht der Ernennung, und jedes dritte Jahr durfte die Regierung die Wahl eines Andern verlangen. Die Landstände fanden die freie Wahl für die Gemeinden nur dann gerettet, wenn ihr, gesetzmäßig vorgenommen, unbedingt die Anerkennung der Regierung folgen mußte, den Fall lediglich ausgenommen, wo eine von derselben verlangte Prüfung die Unfähigkeit des zum ersten Male Gewählten ergeben würde. So hatte es die Regierung selbst früher proponirt. Hassenpflug widerstrebte jetzt beharrlich einer Aufnahme jener Proposition. Auf Andringen Scheffers, den Henkel mit Wärme unterstützte, gaben die Landstände nach; so sehr auch Schomburg, Eberhard, Louis von Baumbach (S. 305), Wippermann, Hahn, Schwarzenberg und Andere dagegen auftraten, räumten doch die Landstände der Regierung das Recht ein, die Bestätigung des Gewählten aus besonderen Gründen zu versagen. Scheffer wollte damit andeuten, daß regelmäßig eine Bestätigung erfolgen solle, und nur bei ausnahmsweise eintretenden Gründen unterbleiben dürfe. Hassenpflug hat nachher unter

besonderen Gründen solche verstanden, die nicht mittheilbar seien, und deshalb den Behörden untersagt, die Gründe, aus denen die Bestätigung verweigert werde, den Betheiligten zu eröffnen. Unter solchen schweren Kämpfen war die lang ersehnte Gemeindeordnung zu Stande gekommen. Sie schließt die Prinzen und Standesherrn sammt dem ritterschaftlichen Adel vom Gemeindeverbande aus; der Hof- und Staatsdienst gibt meistens Heimath- und Bürgerrecht, von manchen Lasten desselben befreiend; den Gemeinden ist die Aufnahme ihrer Mitglieder belassen, Inländern jedoch wegen deren Versagung ein Recurs an die Regierung gestattet, wenn sie alle Erfordernisse besitzen, welche den Erwerb des Bürgerrechts bedingen. Der Bürgermeister ist erster und vollziehender Gemeindebeamter, zugleich aber Hülfsbeamter des Staates in dem durch die Gesetze ihm zugewiesenen Geschäftskreise, in dieser Eigenschaft ganz von der Regierung abhängig. Ein Gemeinderath hat das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Gemeindeangelegenheiten zu beschließen. Bei den wichtigeren derselben ist er an die Zustimmung eines Ausschusses gebunden, der eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt. Die Bürger wählen den Ausschuß, dieser den Rath, beide gemeinschaftlich den Bürgermeister. Nach fünf Jahren wird die Wahl erneuert. Rath und Ausschuß werden zur Hälfte aus den höchstbesteuerten Einwohnern des Orts genommen. Beide ernennen in Uebereinstimmung die Gemeindediener. Den Gemeindehaushalt verwaltet der Ortsvorstand, beschränkt hinsichtlich der Veräußerung von Grundstücken; der Vertheilungsfuß der directen Abgaben, ist, gleich der Einführung von Verbrauchsabgaben, durch die Genehmigung der Regierung bedingt. Diese beaufsichtigt und überwacht die Verwaltung. In den standesherrlichen Bezirken wird solche Aufsicht von den Beamten der Standesherrn geführt. Diese waren mit solchem Ergebnisse unzufrieden, sie widersprachen einer Publication der Gemeindeordnung, weil dieselbe nicht den Zusatz erhalten habe, daß sie in den standesherrlichen Bezirken nur mit der Modification eingeführt werden solle, welche die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrn erfordern, und daß keine die standesherrlichen Rechte verletzende Bestimmung des Gesetzes ohne vorgängige Verständigung mit den Standesherren zur Anwendung zu bringen sei. Hassenpflug fand in solchem Wi-

derspruche kein Hinderniß für die landesherrliche Sanction des Gesetzes, wohl aber zögerte er, als dieselbe erfolgt war, noch lange mit der Publication aus Rücksicht auf die Standesherrn. Als sie nicht mehr zu verschieben war, wendeten sich diese wegen Vertragsverletzung beschwerend an die Bundesversammlung. Die Regierung erwiederte, daß das Edict auf dem Wege der Gesetzgebung entstanden sei, wohl auf vorgängiger Verständigung beruhe, aber nicht auf den Grund eines Vertrags erlassen sei, und, weil es lediglich den bestehenden Zustand darzustellen gehabt habe, nicht Gegenstand eines Vertrages habe sein können, mithin eine Aenderung desselben nicht an die Zustimmung eines Contrahenten binde, daß aber die Gemeindeordnung nicht das auf §. 14 der Bundesacte beruhende Recht der Standesherren zur Ausübung der Ortspolizei hinsichtlich der Substanz geändert, sondern den Standesherren die Ausübung dieser Staatsfürsorge in demselben Umfange belassen habe, wie sie der Staat für seine Behörden in Anspruch nehme. Nach dem Berichte des Gesandten von Holstein standen aber Verträge und Verordnungen zur Vollziehung des §. 14 der Bundesacte, gemäß §. 63 der wiener Schlußacte, auf gleicher Linie. Weil nun das Edict zur näheren Vollziehung der durch die Bundesacte den Standesherren gewährten Zuständigkeit gewisse Rechte als Ausflüsse der Ortspolizei bezeichnet, so hätte der Bundestag den so geregelten Zustand zu schützen, indem bei dieser Regelung die Regierung zu wahren gehabt hätte, was Landesverfassung und Landesinteresse innerhalb der Gränzen des §. 14 der Bundesacte erheischen. So wurde dann, statt die Standesherren nach § 63 der wiener Schlußacte in den Rechtsweg zu verweisen, die kurhessische Regierung ersucht, das standesherrliche Edict von 1833 als alleinige Norm für den Rechtszustand der Standesherren aufrecht zu erhalten, demnach die Reclamanten in den Besitz der Befugnisse zur Bestellung der Gemeindevorsteher, wie zur Ertheilung der Bürger- und Beisassenrechte, wieder einzusetzen. Hiernach hat die Regierung verfahren, und den Bundesbeschluß zu Aller Nachachtung im Gesetzblatte bekannt gemacht.

Auch die Verhandlungen über den Volksschulunterricht in den Städten und Dörfern führten zu Protestationen der Standesherren. Ein diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts regelndes Gesetz war

mehrfach von den Landständen gewünscht worden. Hassenpflug legte der Ständeversammlung ein solches vor, welches die Volksschule als Gemeindeanstalt unter der Aufsicht des Staates anerkannte. Auch die Landstände billigten diesen Character der Schule. Die einzig wesentliche Verschiedenheit der Ansichten zwischen Regierung und Ständeversammlung bot der Wunsch der letzteren dar, durch das Gesetz den Umfang der in den Kreis der Volksschule fallenden Unterrichtszweige zu bestimmen, während die Regierung dies in den wandelbaren Schulplan verweisen wollte. Größere Schwierigkeiten bildeten aber die Ansprüche der Standesherren. Die Regierung, geleitet von dem Grundsatze, daß, wer ein bestimmtes Hoheitsrecht ausübt, sich auch den daraus herfließenden Verpflichtungen nicht entziehen könne und sich den einschlagenden Landesgesetzen unterwerfen müsse, denen der Staat selbst sich unterwirft, hielt die Standesherren, weil sie das Regierungsrecht der unmittelbaren Aufsicht und Obsorge für das Schulwesen ausüben, auch verpflichtet, den dürftigen Gemeinden wenigstens so weit Zuschuß zu leisten, daß die Lehrergehalte auf das im Gesetz angenommene Minimum gebracht werden konnten, da die Staatscasse gleiche Unterstützung den Gemeinden leiste. Doch sollten die Standesherren sich von jener Verpflichtung befreien und solche auf den Staat übertragen können, wenn sie das Recht zur Bestellung der Lehrer wie zur Leitung und Aufsicht in Schulsachen an den Staat abträten. Das billigten die Landstände, aber die Standesherren waren damit nicht einverstanden; statt jener Bestimmung wollten sie vielmehr in das Gesetz den Zusatz aufgenommen haben, daß dasselbe unbeschadet der Rechte zur Anwendung kommen solle, welche ihnen in Schulsachen zuständen. Darauf gingen die Landstände nicht ein und das ganze Gesetz unterblieb.

Erfolgreicher war die Gesetzgebung in Beziehung auf Gegenstände der Landwirthschaft. Als Eggena seine Agriculturgesetze dem Landtage einbrachte (S. 230), fand man wenig Gefallen an der Bearbeitung solcher Angelegenheiten, jetzt drangen die Landstände auf deren Erledigung. Hassenpflug kam ihnen damit alsbald entgegen; es war seine Absicht nicht zu verkennen, eine günstige Stimmung für sich in der Ständeversammlung dadurch zu erregen. Vielleicht suchte er darin ein Gegengewicht gegen das steigende Ansehen Meister-

lins. — Den Entwurf eines Gesetzes über die Verkoppelung der Grundstücke legte er der Ständeversammlung vor, wie ihm ein Mitglied derselben solchen, ohne weitere Begründung, an die Hand gegeben hatte. Das Uebermaaß der Arbeiten, sagte Hassenpflug, hat es nicht möglich gemacht, sich ausführlich in Motiven auszusprechen, deshalb wünschte er deren Mittheilung erlassen zu sehen. Und unverändert wurde der Entwurf von den Landständen angenommen, alsbald auch zur landesherrlichen Sanction gebracht. Gleiches Ergebniß hatten Gesetze über die Theilung der Hutegemeinschaften und die Verbesserung des Wiesenbaues, hinsichtlich deren allseitig die vollste Uebereinstimmung herrschte. Auch in der Justizpflege half Hassenpflug zu manchen Verbesserungen, wenn sie gleich unter Motzens Namen an den Tag traten. So wurde die Verfolgung der durch Hypotheken gesicherten Forderungen wesentlich erleichtert, der sachlich privilegirte Gerichtsstand eingeschränkt, und das Verfahren in minder wichtigen Rechtssachen vereinfacht. Die Vorträge der streitenden Theile sollen in Processen dieser Gattung nicht ausführlich niedergeschrieben, sondern nur, nach beendigter Verhandlung, die Sachverhältnisse, Streitpuncte und Anträge aufgezeichnet werden. Dies fand einigen Anstoß bei den Landständen, aber Schomburg empfahl die Proposition, er wollte darin einen Embryo vom mündlichen Verfahren erblicken, der zart behandelt werden müsse, damit aus diesem Keime einst ein männlich starkes Ganzes entstehen könne. Nun schwanden die Bedenken; denn öffentliches und mündliches Verfahren lag ganz in der Absicht der Landstände, sie wollten eine darauf gegründete neue Proceßordnung bis zur nächsten Ständeversammlung vollendet sehen. Das aber war nicht in Hassenpflugs Sinn; er hielt die deshalbigen Arbeiten für zu umfangreich, als daß sich davon in kürzerer Zeit ein Ergebniß erwarten lasse. Er wollte sich darauf beschränken, im Civilprocesse manche unnöthige Formalitäten zu beseitigen, manche auf Abkürzung des Proceßganges zielende Einrichtungen einzuführen, sonst aber das alte System beibehalten. Doch verließ er dieses, selbst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in Beziehung auf Enderkenntnisse gestattend, hinsichtlich einer Rechtskraft der Vorbescheide, die in den bestehenden Gesetzen nicht begründet sein, sondern nur auf einer, freilich uralten, Praxis beruhen solle. Gegen letztere wollte

er auf die Zeit des Mittelalters zurückgehen, weil mit dieser das römische Recht herübergekommen sei, welches nur die Appellation gegen Endsbescheide kenne. Zu seiner Unterstützung bei der Vertheidigung dieses Plans hatte er den Obergerichtsrath Münscher ausersehen. Scheffer war der einzige unter den Juristen in der Ständeversammlung, der denselben, gegen seine ursprüngliche Ansicht, billigte; alle übrigen fanden große Bedenken dabei; sie besorgten, daß das bisherige processualische Verfahren, statt Abkürzung und Vereinfachung zu erhalten, durch so wesentliche Aenderung eines einzelnen Grundsatzes jeden Halt verliere, und die Instruction der Sache eigentlich in die höchste Instanz hinüberdrängen werde. Verschuer erklärte, daß er, weil er als Laie über diesen rein juristischen Gegenstand keine eigene Ansicht sich zu bilden vermöge, für die Proposition der Regierung stimmen werde, von der er die Ueberzeugung habe, daß sie hier, wie bei allen Gelegenheiten, nur das allgemeine Wohl und Beste im Auge habe. Das führte, gegen das Gutachten des landständischen Rechtsausschusses, zur Annahme der Proposition. Bickel schrieb eine Apologie desselben in einer, unter Hassenpflugs Aufsicht herausgegebenen, Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung. Als Erfolg der Aenderungen im Civilprocesse hat sich herausgestellt, daß die Appellationsinstanz anfänglich zwar in den Geschäften erleichtert wurde, doch zehn Jahre später unter der Arbeitslast erlag und die Rückstände nicht zu bewältigen wußte. Der in das Gesetz aufgenommenen Theorie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mußte schon früher durch die Gesetzgebung nachgeholfen werden. Waitz, durch Wippermann unterstützt, wollte die Herstellung von Vergleichsgerichten befördert sehen, fand jedoch weder bei den Landständen noch bei dem Ministerium Anklang. Hassenpflug hielt die Einführung von Vergleichsgerichten weder für nothwendig noch für nützlich. Die Aenderungen im Proceßverfahren hatten Einfluß auf das Einkommen der Gerichtsactuare und Unterbedienten, welches in Sporteln bestand. Mit jedem Staatsdienste soll ein Normalgehalt verbunden werden. Diese Vorschrift war sonst ziemlich allgemein, aber nicht für jenes Personal vollzogen. Das Ministerium beharrte auf der Beibehaltung dieses Zustandes; die Landstände gaben einer neuen Gebührenordnung die Zustimmung, um dadurch das Honorar jener Beamten

zu steigern, und so ist es bis jetzt geblieben. Ungleichheiten, die bei den Gebühren der Anwälte in den verschiedenen Landestheilen bestanden, wurden beseitigt. In Untersuchungssachen war die Befugniß zur Appellation an einen höheren Richter durch ein bestimmtes Strafmaaß bedingt, konnte also nicht geübt werden, wenn nur eine geringe Strafe erkannt wurde oder statt deren die Entbindung von der Instanz erfolgte. Dennoch gingen in Folge solcher Entscheidungen die politischen Rechte verloren, wenn das angeschuldigte Vergehen nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten war. Deshalb wollten die Landstände auch hier ein Rechtsmittel geben, eine zweite Instanz eröffnen. Hassenpflug aber war dem entgegen, weil solchen Vergehens Beschuldigte in der Regel Menschen seien, bei denen es sich nicht um Schuld oder Unschuld, sondern nur um die Größe der Strafe handele, Menschen, für welche der Besitz der politischen und Ehrenrechte keinen so hohen Werth habe, daß die Rücksicht auf die Möglichkeit eines unverschuldeten Verlustes derselben die Gesetzgebung veranlassen könne, dagegen weitere Garantien zu gewähren, ohne die Nachtheile der Geschäftsüberhäufung in Anschlag zu bringen. Verbesserungen in der Strafrechtspflege widmete das Ministerium überhaupt wenig Aufmerksamkeit; zu Untersuchungsrichtern waren meistens nur die angehenden Juristen verwendet. Die Versetzung zum Criminalsenat eines Obergerichts wurde fast als ein Zeichen geringerer Befähigung aufgenommen.

Nur zur Aufhebung der, durch Mitwirkung von Administrativbeamten gehandhabten, Polizeigerichtsbarkeit schien sich das Ministerium, den dringenden Wünschen der Landstände nachgebend, entschließen zu wollen, indem es einen Gesetzentwurf den Landständen vorlegte, durch welchen den gewöhnlichen Gerichten auch die Polizeistraffälle überwiesen werden sollten. Die Ständeversammlung wünschte ein Gleiches hinsichtlich der Zunftgerichtsbarkeit, doch bewog sie die Erklärung des Ministeriums, daß dann der ganze Plan unausgeführt bleiben müsse, von ihrem Vorhaben abzustehn. Allein Hassenpflug brachte das Gesetz doch nicht zur Verkündigung, wie er sagte, um erst Erfahrungen über die Veränderungen zu sammeln, welche im Gemeindewesen durch die Gemeindeordnung eintreten würden. — Als Eggena diese Gemeindeordnung

vollendet hatte (S. 330), beschäftigte ihn Hassenpflug mit Bearbeitung eines Planes zur Verbesserung der Strafanstalten. Dringend war dieselbe erforderlich, längst schon von den Landständen angeregt; jetzt wurde nach Eggena's Vorschlag der Neubau für eine einzelne Anstalt, mit deren Verlegung an einen andern Ort, durch Hassenpflug beantragt. Ungeachtet der bedeutenden Kosten, welche dafür angesprochen wurden, schien die Erreichung des Zwecks den Landständen zweifelhaft; sie zögerten mit der Bewilligung, einen umfassenden Plan zur Reform aller Strafanstalten begehrend. Hassenpflug verwarf dann Eggena's Project, und berief sich auf die vielbewährten menschenfreundlichen Gesinnungen der Landstände, um sie zur Bewilligung für die Ausführung eines andern, ihm vorschwebenden Planes, ohne dessen vorgängige Prüfung, zu bestimmen. Er war von den Vorzügen desselben so überzeugt, daß er sich einer nachträglichen Bewilligung des Kostenaufwandes von Seiten der Ständeversammlung sicher hielt; dennoch war ihm daran gelegen, im Voraus dafür deren Beistimmung zu erhalten, die aber ohne zuvorige Kenntniß des Planes nicht gegeben wurde.

Nach der Amnestieverordnung von 1830 sollen die Untersuchungen wegen der damaligen Volksbewegungen niedergeschlagen werden. Demgemäß hatten die Gerichte deren Fortsetzung eingestellt. Hassenpflug wollte jetzt dieselben wieder aufnehmen und spruchreif machen lassen, damit aus der Untersuchung Stoff zur Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche gesammelt werden könne und eine nachträgliche Bestrafung der begnadigten Vergehung für diejenigen möglich gemacht werde, welche sich eine ähnliche wieder zu Schulden kommen lassen würden. Da die Gerichte hierzu sich nicht verstanden, so bedurfte Hassenpflug zur Erreichung jenes Zwecks eine Mitwirkung der Landstände, um der Amnestieverordnung, durch welche die Untersuchungen niedergeschlagen waren, die authentische Deutung zu geben, daß dieselben fortgesetzt und vollendet werden sollten, ohne jedoch ein Strafurtheil zu fällen. Eine solche Interpretation mogten aber die Landstände nicht billigen; sie glaubten, es würde die Verordnung mit sich selbst im Widerspruche stehn, wenn sie zwar Niederschlagung der Untersuchungen, aber doch deren Fortsetzung und Vollendung gewollt hätte. Auf den Vorschlag des Kammerherrn von Dörnberg, der früher der

Gesandtschaft in Paris attachirt war, jetzt die Ritterschaft in der Ständeversammlung vertrat, verwarfen sie Hassenpflugs Plan.

Schon im Jahre 1832 war eine Militairgerichtsordnung entworfen, ohne den Landständen zur Beistimmung vorgelegt zu werden. Nur einzelne Bruchstücke wurden jetzt ihrer Berathung unterzogen. Die Folge war Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit für verabschiedete und pensionirte Officiere, desgleichen für beurlaubte Unterofficiere und Soldaten, mit Ausnahme der während des Urlaubs verübten Militairvergehen. Mit Beseitigung der gemischten Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der von Militair- und Civilpersonen gesammter Hand verübten Verbrechen wurde rücksichtlich beider die Untersuchung dem Civilgerichte übertragen, dem Militairgerichte nur die Bestrafung der Militairpersonen vorbehalten. Vergeblich bemühte sich Wippermann, eine andere Zusammensetzung der Militairgerichte und Aenderung ihres Proceßverfahrens zu erreichen. Die Behandlung dieser Angelegenheit sah das Ministerium mehr für eine Kriegs-, als für eine Justizsache an. Schmidt vertheidigte das Gesetz, Motz contrasignirte mit Hesberg dasselbe, ohne an der Verhandlung darüber irgend Theil genommen zu haben; auch Hassenpflug hielt sich von derselben fern.

Meisterlin (S. 326) griff mit kräftiger Hand in die Verwaltung seines Departements ein. Er gab dem Rechnungswesen der Staatscasse eine andere Gestaltung; er wollte die Minister dadurch in den Stand setzen, über die Ausgaben ihrer Verwaltungszweige befriedigenden Aufschluß zu erlangen und die Verwendung des Staatseinkommens genügend nachzuweisen. Um eine schnelle Abhörung der Rechnungen zu bewirken, wurden die zweckmäßigsten Maaßregeln ergriffen und mit dem glänzendsten Erfolge begleitet. Er unternahm eine gänzliche Umbildung der Finanzbehörden; während bisher alle Zweige der Finanzverwaltung in großen Collegien für einzelne Theile des Landes vereinigt waren, schuf er besondere Behörden für die verschiedenen Branchen der Geschäftsthätigkeit, deren jede ihren Sprengel über das ganze Land ausdehnte. Ihm mogte die Idee einer bureaucratischen Verwaltung vorschweben, nur einstweilen die vorhandene Masse des Dienerpersonals unter die neu geschaffenen Behörden in größerer Menge vertheilend, als es eigentlich ihm nothwendig scheinen mogte. Doch haben so alle seine Directionen die

Collegialität nicht abzustreifen vermogt, deren Verbannung ebenfalls bei der inneren Landesverwaltung im Schooße der Ständeversammlung fruchtlos gewünscht wurde, so sehr auch hier die Nothwendigkeit einer Reform sich aufdrang. Der Bergwerksverwaltung, die sich in mancher Beziehung mangelhaft fand, widmete Meisterlin eine besondere Aufmerksamkeit, größere Thatkraft und Lebendigkeit derselben einzuhauchen bestrebt. Erleichterungen verschaffte er dem Salzhandel, zugleich das Interesse der Staatscasse berücksichtigend. An eine Verbesserung des Münzwesens legte er die erste Hand, indem er den 21 Guldenfuß einführte, während bisher der 20 Guldenfuß, in Hanau und Fulda dagegen der 24 Guldenfuß, der gesetzlich bestehende war, aber nur im 22 Guldenfuße geprägte Scheidemünzen im Belaufe von mehr als zwei Millionen Thaler vorhanden waren, grobe Münzsorten kaum noch existirten. Groß waren die Schwierigkeiten, die er zu beseitigen hatte, um die verschiedenen Theile des Landes an einen gemeinschaftlichen Münzfuß zu gewöhnen. Bei allen seinen Maaßregeln hatte er lebhafte Kämpfe in der Ständeversammlung zu bestehen, blieb aber fast immer Sieger in denselben. Nur für den Vorschlag über die Belohnung der zur Anzeige von Vergehungen verpflichteten Diener konnte er keine Anerkennung finden. Deren Glaubwürdigkeit beibehaltend, wollte er den unmittelbaren Bezug eines Strafantheils oder einer sonstigen Denunciationsgebühr wegfallen lassen, dagegen mit diesen Emolumenten einen Fonds bilden, bestimmt, jenen Dienern, neben dem Gehalte, nach ihrer Würdigkeit Vergütungen zu Theil werden zu lassen. Die Privatwaldbesitzer wollten diese Emolumente, so weit sie Folge der von ihren Forstbedienten gemachten Anzeigen waren, selbst beziehen, in der Besorgniß, es würde denselben aus einem, auch den Dienern des Staates gemeinschaftlichen, Fonds nicht eine solche Vergütung zufließen, welche vor der Nothwendigkeit einer Gehaltssteigerung schütze. Andere wollten den Belohnungsfonds, ganz unabhängig von der Menge der Anzeigen, auf einen bestimmten, wenn auch nach Zeit und Umständen wandelbaren Betrag feststellen. So verschieden waren die Ansichten der Ständeversammlung darüber, daß Meisterlin den Vorschlag zurücknahm. — Das gesammte System einer Veranlagung der directen Steuern wollte er einer durchgängigen Revision unter-

werfen, bei der ihn die Idee leitete, ein allgemeines Landessteuercapital zu bilden, welches das Gesammteinkommen aller Staatsgenossen zum Zweck der Besteuerung repräsentiren solle. Nicht bloß wollte er zu dem Ende Mängel und Unvollkommenheiten entfernen, die sich bei Ausführung der jüngst entstandenen Classensteuer zeigten, er beabsichtigte auch, eine Gleichförmigkeit in der Besteuerung der Gewerbe herzustellen, die in den einzelnen Landestheilen auf sehr verschiedener Basis beruhte, und übergab damit zugleich den Landständen den umfassenden Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Grundeigenthums, der fast alle Steuerfreiheiten aufhob, für den dadurch entstehenden Verlust rechtmäßiger Steuerfreiheiten Entschädigung, ohne deren nähere Bestimmung, zusichernd. Hatte Meisterlin schon Gegner genug gefunden, die sich seinen Neuerungen entgegenstemmten, die es verdrossen machte, daß durch seine Vermittelung zum ersten Male in Kurhessen ein Beamter ohne Adel, der früher in den untersten Zweigen der Forstverwaltung gestanden hatte, mit dem Prädicat eines Oberforstmeisters begnadigt wurde, so gesellten sich nun denselben noch die Freunde der Steuerfreiheiten hinzu, die auf allen Wegen den drohenden Schlag abzuwenden suchten. Es war nur eine vereinzelte, Meisterlin nicht unbefreundete Stimme aus der Umgebung der Kurfürstin, die für den Verlust der Steuerfreiheit mit einer Ablösbarkeit des Lehnsnexus unter billigen Bedingungen sich begnügt hätte. Meisterlin war stolz auf seinen Entwurf; er mogte aber auch fühlen, daß sein eignes Schicksal an denselben gekettet sei. Mehrmals trieb er die Landstände zu einer Erklärung darüber an, damit eine Verheißung der Verfassungsurkunde nicht unerfüllt bleibe. Als durch ihn an die Landstände der Vorschlag gelangte, für die Kinder des Kurprinz-Mitregenten eine jährliche Dotation von 14,000 Thlr. auszusetzen, wurde solcher mit einer gewissen Entrüstung von denen aufgenommen, die gewöhnlich sich als Anhänger der Regierung zeigten, wenn Hassenpflugs Anträge zur Erörterung standen; kaum daß sie den Vorschlag anhören wollten. Nur die Hinweisung auf die Achtung vor dem Regenten, in dessen Namen der Vorschlag gemacht wurde, konnte dieselben bewegen, die Sache zur näheren Prüfung auszusetzen. Dennoch war die höchste Wahrscheinlichkeit für die Billigung des Vorschlags durch die Ständeversammlung

vorhanden, aber Meisterlin, verschrieen, daß er damit die Unabhängigkeit der Krone einer liberalen Partei verkaufen wolle, mußte den Antrag zurücknehmen, der nicht einmal sein Eigenthum war, sondern mehr durch Koch (S. 326) erdacht sein mogte. Die Söhne des Prinz-Regenten wurden dann, in die althessische Ritterschaft aufgenommen, mit heimfallenden Lehnen bedacht. Gleichzeitig entwarf die Ritterschaft Statuten über die derselben zustehenden besonderen Rechte, welche der Landesherr unter Hassenpflugs Contrasignatur genehmigte.

Das große Deficit, welches die erste Finanzperiode nach der Verkündigung der Verfassungsurkunde erzeugt hatte, drohte sich in der folgenden zu wiederholen. Meisterlin erwartete, die Ständeversammlung werde mit ihm die Ueberzeugung theilen, daß dieser Zustand so nicht länger belassen werden könne, wenn nicht für das Landeswohl die bedenklichsten Folgen entstehen sollten. Dies erregte einen, oft weit getriebenen, Eifer der Landstände, Ersparnisse herbeizuführen, der die Staatsdiener ihnen abwendig machte. Meisterlin, ziemlich isolirt unter den übrigen Ministern stehend, verband sich jetzt mit diesen zu gemeinsamen Vorwürfen gegen die Ständeversammlung über die Verweigerung der von denselben für manche Zwecke geforderten Summen, wodurch sie das ihr zustehende Bewilligungsrecht in so ungemessener Ausdehnung ausgeübt habe, daß, wenn ein solches Eingreifen nachgegeben würde, die Regierung in ihrer Wirksamkeit gelähmt, gesetzliche Bestimmungen einseitig vernichtet und vereinbarte Einrichtungen geradezu umgestürzt wären. Die Landstände fühlten sich dadurch verletzt. Schomburg, tief ergriffen ob solcher Vorwürfe, wollte das Präsidentenamt niederlegen. Eine Deputation der Landstände, der Erbmarschall an der Spitze, bestimmte ihn, solchen Schritt zu unterlassen. Das berliner Wochenblatt schöpfte aus dem Benehmen der Minister die Hoffnung, es werde der geheime Krieg zwischen der fürstlichen Herrschaft in Teutschland und dem modernen Repräsentativsysteme zum baldigen Austrage kommen, und so einem Zustande ein Ziel gesetzt werden, welcher auf die Dauer das Fortbestehen monarchischer Institutionen für viele Theile des Vaterlandes in Frage stellen würde. Mit einer umfassenden Rechtfertigung ihrer Handlungsweise verbanden die Landstände die Erwartung, daß die Minister für die Folge die

Schranken ihrer Befugnisse der Ständeversammlung gegenüber auf so auffallende Weise nicht überschreiten, vielmehr jede Erörterung vermeiden würden, wodurch nur zu leicht die gewünschte Verständigung vereitelt werden könnte. Eberhard wußte dabei trefflich die Würde der Ständeversammlung zu wahren. Hassenpflug befahl den Censoren, die Erlaubniß zum Abdruck dieser Verhandlungen für das Publicum zu versagen. — Während der Verhandlungen wegen Feststellung des Finanzetats für die zweite Landtagsperiode war die Frist längst verstrichen, für welche die Steuerverwilligung erfolgt war. Sie ging mit dem Jahre 1833 zu Ende; erst gegen den Schluß des Monats März 1834 hatte sich Meisterlin durch die übrigen Ministerialdepartements in den Stand gesetzt gesehen, den Landständen den Entwurf des Grundetats für die neue Periode vorzulegen. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf dürfen zufolge der Verfassungsurkunde nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Beschlußnahme der Landstände über ein neues Finanzgesetz sich verzögert. Hierin erblickte die Regierung eine Ermächtigung zur Erhebung der Steuern bis Ende Juni 1834. Doch auch um diese Zeit war noch kein Finanzgesetz zu Stande gekommen. So verspätet auch den Landständen Anlaß zur Berathung desselben gegeben war, so hätte diese doch mehr beschleunigt werden können. Meisterlin befand sich in Verlegenheit wegen fernerer Steuererhebung. Wippermann deutete als einen Ausweg an, die Frist, während welcher unter den Voraussetzungen der Verfassungsurkunde Steuern ohne Bewilligung forterhoben werden können, auf eine bestimmte Zeit durch ein Gesetz zu verlängern. Meisterlin ergriff das, und die Landstände gingen auf ein solches Gesetz ein.

Aehnliche Gesetze sind seitdem regelmäßig erlassen, wenn es innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Verwilligungszeit zur Einigung über ein Finanzgesetz zwischen der Regierung und den Landständen noch nicht gekommen war. Jetzt hinderte vorzugsweise eine über den Bedarf für das Militair zwischen der Ständeversammlung und dem Ministerium eingetretene Spaltung den Abschluß des Grundetates. Dieses verlangte jährlich 621000 Thlr. in ordentlichen, und 121500 Thlr. im vorübergehenden Etat. Darunter waren die Kosten der Gensd'armerie, bisher unter den Ausgaben

für das Militair berechnet, nicht mehr begriffen; sie sollten mit 59000 Thlr. unter den Kosten der Polizei aufgeführt werden. Hassenpflug wollte die Gensd'armerie als polizeiliches Institut, in Uebereinstimmung mit der Verfassungsurkunde, betrachten, und dem Ministerium des Innern, statt dem Kriegsministerium, unterwerfen. Obwohl gerade dadurch die Landstände zu jener gesteigerten Verwilligung bewogen waren, ließ er dennoch auch ferner eine Einwirkung des Kriegsministers auf die Gensd'armerie, wenngleich in geringerem Maaße, zu. Baumbach III. (S. 305) lieferte, mit Hinweisung auf das Beispiel anderer Staaten, eine ausführliche Berechnung der nach den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung nöthigen Bedürfnisse des Contingents. Danach kamen auf den ordentlichen Etat 554400 Thlr. Von der Summe des Unterschiedes mußte vorläufig ein Theil dem vorübergehenden Etat zufallen, weil wenigstens dieselbe, neben einer Ermäßigung des Präsenzstandes der Soldaten, auf einer Minderung der vorhandenen Zahl von Officieren beruhte, die einstweilen auf Wartegeld zu stellen waren. So wollten die Landstände überhaupt 708000 Thlr. bewilligen. Die Regierung ermäßigte ihre Forderung auf 719000 Thlr., überstieg also das landständische Anerbieten nur um 11000 Thlr. Doch waren davon 600000 Thlr. für den bleibenden Etat gerechnet. Damit glaubten beide, Landstände und Ministerium, bis zur äußersten Gränze der Nachgiebigkeit gegangen zu sein. Die ersteren meinten, mehr gethan zu haben, als irgend ihnen zugemuthet werden könne; letzteres wollte es einer Steuerverweigerung gleich achten, wenn nicht eine größere Bewilligung gemacht würde. Hesberg, bei seinem Ehrenwort versichernd, die nothwendigen Bedürfnisse des Militairstaates nicht bestreiten zu können, wenn er von seiner Forderung noch mehr nachlassen wollte, gab die Erklärung, es bleibe nichts übrig, als den geeigneten Weg einzuschlagen, um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, wer zu bestimmen habe, wie das Armeecorps formirt sein solle, ob die Regierung oder die Ständeversammlung die Bestimmungen des teutschen Bundes auszulegen und in Anwendung zu bringen habe. Wippermann erinnerte die Minister an Kurfürst Wilhelms I. Warnung vor dem Rückgriff auf fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates. Meisterlin glaubte, daß die Regierung mit einem geringeren Betrage sich begnügen

könne und werde; dringend wünschte er eine Verständigung; ohne Hesbergs Vorwissen versprach er am 9. September solche herbeizuführen, sofern nur nicht streng auf 708000 Thlr. beharrt, sondern weiter entgegengekommen werde. Wenn niemand die Landstände willfährig zu stimmen vermochte, er doch konnte sie lenken; das war es, was er dem Regenten zeigen wollte, um bei diesem für seine überall schwankend gewordene Stellung einen neuen Haltpunct zu finden. Den Landständen war aber von den Ministern, — was diese das Festhalten des status quo nannten, — so häufig als Pflicht vorgehalten, bei einer einmal bewilligten Summe auch in künftigen Perioden zu beharren, daß sie, noch irgend etwas zuzulegen, Scheu trugen; wie immer bei dieser Frage Baumbach III. folgend, lehnten sie es ab, 714000 Thlr. zu bewilligen, sie wollten selbst nicht von den zugestandenen 708000 Thlr. für den ordentlichen Etat 580000 Thlr. gelten lassen. „Ich habe redlich gethan, was zu meinen schwachen Kräften gestanden hat, um diese Angelegenheit in einem gedeihlichen Resultate hinzuführen. Man möge diesen Augenblick wohl in Gedanken behalten.“ Das waren die letzten Worte, die Meisterlin zu den Landständen sprach. Er wurde seines Ministeramtes entlassen und zum Director der Domainenkammer bestellt; seine der Ständeversammlung gemachten Erklärungen wurden desavouirt. Motz war wieder Finanzminister — und schob die Erörterung über die Besteuerung des Grundeigenthums in weite Ferne hinaus. Er behielt so lange noch das Justizministerium, bis an Porbecks Stelle, mit Uebergehung Pfeiffers, der als ältester Rath bisher das Oberappellationsgericht geleitet hatte, ein jüngerer zu dessen Präsident ernannt war. Dann vereinigte Hassenpflug, der schon vorher die Rechtspflege betreffende Angelegenheiten contrasignirt hatte, in seiner Hand mit dem Ministerium des Innern auch formell wieder das Justizdepartement. Seine erste Handlung in diesem war, durch eine Versetzung nach Rinteln dem obersten Gerichtshofe Moritz von Baumbach zu entziehen, und diesen durch Münscher (S. 336) zu ersetzen.

Hesberg beharrte auf seiner Forderung für den Kriegsetat; mit erneuerten Hinweisungen auf eine Einwirkung des Bundestages, fügte er die Erklärung hinzu, daß, wenn darauf nicht eingegangen würde, gar kein Finanzgesetz erscheinen solle, und doch mußte dieses

als die nothwendige Bedingung für die Aufrechthaltung eines verfassungsmäßigen Finanzzustandes, als die gesetzliche Form für die landständische Steuerbewilligung, betrachtet werden.

Baumbach III. hatte den Landtag verlassen. Statt seiner trat Eberhard, kräftig die Rechte der Landstände schützend, auf. Diese wollten sich zu keiner höheren Bewilligung, ungeachtet jener Erklärung, verstehen. In dieser erblickte Schomburg nicht bloß das Beharren auf einer geforderten Summe, vielmehr den Versuch, den Landständen zur Vermeidung eines verfassungslosen Zustandes eine Bewilligung gegen ihre Ueberzeugung abzunöthigen, und einen Angriff auf das ihnen zustehende Bewilligungsrecht. Das absichtliche Herbeiziehen eines Principienstreites schien ihm der wahre Zweck der Erklärung zu sein. In solcher Crisis suchte er nach einer Vermittlung; er machte den Vorschlag, für den ordentlichen und außerordentlichen Militairbedarf in der großentheils schon abgelaufenen ersten Hälfte der Finanzperiode 719000 Thlr., in der zweiten dagegen 708000 Thlr., als ein Provisorium, mit dem Vorbehalt zu bewilligen, daß die Nothwendigkeit der gemachten Verwendungen nach Maaßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen bei der Rechnungsablage nachgewiesen werde. Das fand Anklang bei den Landständen, die wenigstens auf die von ihnen ermittelte Summe den status quo am Ende der Finanzperiode zurückgeführt zu sehen glaubten.

Des Kriegsministers Freunde hatten Anstoß daran, daß die Verwendung nach Maaßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden solle. Auf Schomburgs Vorschlag wurde auch diese Clausel weggelassen, weil sie von selbst sich verstehe. Als in solcher Weise der langwierige lebhafte Kampf sich ausgleichen zu sollen schien, verlangte Hassenpflug am nämlichen Tage eine Gehaltsbewilligung für einige von ihm angestellte Amtsdiener, deren Nothwendigkeit die Landstände bezweifelten, mit der unumwundenen Erklärung, daß, wenn dies unterbleibe, ein neuer Principienstreit sich bereite, weil die Regierung das Recht zu solchen Anstellungen nicht aufgeben könne. Die Landstände wollten gegen ihn nicht minder einen vermittelnden Character, wie gegen Hesberg, an den Tag legen, und bewilligten, als vorübergehende Ausgabe, die begehrte Summe, einige Hundert Thaler. Einem anderen Staatsbeamten hatte Hassenpflug eine, den Normalgehalt übersteigende

Besoldung zugesichert, und suchte hierfür eine Berechtigung in einer künstlichen Deutung landständischer Beschlüsse, vermöge deren die angenommene Norm für die Größe der Besoldungen nichts Unüberschreitbares sein sollte. Als aber Wippermann und Schomburg erklärten, daß hier nothwendig ein Princip festgehalten werden müsse, daß man anderswo Tausende eher nachgeben könnte, als hier einen Kreuzer, und dann die Ständeversammlung einstimmig ihnen beitrat, da räumte die Landtagscommission den Grundsatz ein, daß Zulagen über den Normalgehalt nicht ohne ständische Zustimmung ausgesetzt werden dürften. Die bittersten Gefühle hatte es unter den Landständen erregt, daß den Gymnasiallehrern des Landes immer noch nicht der ihnen ausgesetzte Normalgehalt gezahlt war, weil die Stadtbehörde von Cassel an ihrem Präsentationsrecht für das dasige Lyceum festhielt (S. 315). Auf einmal ließ Hassenpflug unerwartet erklären, es könne geschehen, daß auch diesen ein Gehalt in den Beträgen angewiesen werde, wie solcher den übrigen Lehrern an den Gymnasien zu Theil werden solle. Dadurch wurde ein Sturm verscheucht, der sich über Hassenpflugs Haupte dieses Streites wegen zusammenzog, und allgemein wurde ihm Dank für sein Nachgeben gezollt. So kam endlich, ehe noch die Verwendungen der abgelaufenen Periode geprüft waren, das Finanzgesetz für die Jahre 1834 bis 1836 zu Stande, das mit einem jährlichen Deficit von mehr als 100000 Thlr. abschloß; es mußte abermals zu neuen Anleihen geschritten werden. Ueber die Verwendungen der abgelaufenen Finanzperiode war noch keine Nachweisung geliefert. Die Landstände beauftragten deshalb den permanenten Ausschuß, sich mit deren Prüfung zu beschäftigen und diese Angelegenheit zu ihrer Beschlußnahme vorzubereiten. Sie hatten nun keine Berathungsgegenstände mehr. Wurde auch sonst die Ablösbarkeit der auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten erleichtert und erweitert, so blieben doch erfolglos die Bestrebungen, Hassenpflug zu bewegen, daß er, wie es in dem Gesetz von 1832 über die Ablösung der Grundlasten angeordnet war, während dieses Landtags den Gesetzentwurf über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse vorlege. Sie forderten das als eine gesetzliche Verpflichtung des Ministeriums, als Erfüllung des gegebenen Fürstenwortes; doch Hassenpflug ließ da-

durch sich nicht zu einer Thätigkeit bringen. Nur das von den Waldeigenthümern gewünschte Gesetz über die Ablösung der Beholzigungsgerechtsame brachte er ein, welches die Landstände mit jenem verbinden wollten, nicht auch dieses letztgedachte, wonach die Pflichtigen so sehr sich sehnten. Ungenügende Gesetze vorzulegen, meinte er, könne nicht in der Absicht der Legislatur liegen; Gesetzentwürfe müßten vorbereitet sein, wenn sie zum Nutzen des Landes gereichen sollten; zu solcher Vorbereitung sei keine Zeit gewesen, deshalb müsse für den jetzigen Landtag davon abgestanden werden, dessen Verlängerung er auf das Entschiedenste als unmöglich darstellte; man habe geglaubt, der übernommenen Verbindlichkeit Genüge leisten zu können, allein wenn das Resultat der Bemühungen sich nicht erreichen lasse, so könne darüber kein Vorwurf gemacht werden. Als Wippermann darauf die in ein solches Gesetz gehörigen Bestimmungen bearbeitete, wurde dies als ein Eingriff in die Prärogative der Regierung bezeichnet, die allein berechtigt sei, einen Gesetzentwurf vorzulegen; hierzu schritt dieselbe aber auch da noch nicht, nachdem ihr als Material Wippermanns Arbeit mitgetheilt war. So setzte sich Hassenpflug über die Vorschrift des Ablösungsgesetzes von 1832 hinweg, daß auf diesem Landtage die Auseinandersetzung der Lehns-Verhältnisse geordnet werden solle. Anders verhielt er sich in Beziehung auf eine ähnliche Vorschrift in einem anderen Gesetze aus dem Jahre 1832. Ungeregelt war nämlich noch die durch die Suspension der Militairaushebung in Verwirrung gebrachte Recrutirung der Truppen (S. 304). Hassenpflug gab sich, um diesen Zustand wieder zu ordnen, vielfache Mühe, die Landstände zu neuen gesetzlichen Bestimmungen zu vermögen, die sämmtlich bald in der einen, bald in der anderen Form, darauf hinausliefen, den Anfang des Militairpflichtigkeitsalters um ein Jahr hinauszuschieben. Darauf wollten die Landstände, andere Auswege andeutend, nicht eingehen. Im Recrutirungsgesetz von 1832 war vorgesehen, daß dasselbe, mit Rücksicht auf die bei der Ausführung zu machenden Erfahrungen, in besonderer Hinsicht auf die Dauer der Dienstzeit während des Friedens zur Revision auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden solle. Jetzt proponirte Hassenpflug den Entwurf eines revidirten Gesetzes, welches ebenfalls den Vorschlag enthielt, die Militairpflicht mit dem

vollendeten 20. Lebensjahre beginnen zu lassen, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß unter 19jährigen Jünglinge zu wenige kriegstüchtig seien. Eberhard beantragte, den revidirten Gesetzentwurf abzulehnen, weil derselbe keine Verbesserung des bestehenden Gesetzes enthalte. In diesem Vorschlage vermißte Hassenpflug die Achtung vor dem Gesetze, die, sei sie irgend wo nöthig, in der Ständeversammlung bewiesen werden müsse, weil die Kraft und Wirksamkeit der Vorschriften, welche zur Befolgung für die Unterthanen ergehen, herabgedrückt werden müsse, wenn diejenigen, welche zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen seien, es nicht für wichtig gehalten hätten, einem bestehenden Gesetze alle Achtung zu zollen. Er bestand darauf, daß zur Berathung des neuen Recrutirungsgesetzes geschritten werde, weil die Revision des bestehenden in diesem selbst vorgeschrieben sei. Dennoch fand Eberhards Vorschlag die Billigung der Ständeversammlung, weil man den vorgelegten Entwurf nicht für geeignet hielt, als Grundlage der Gesetzesrevision zu dienen. Nun erklärte Hassenpflug, daß der Landtag nicht zu Ende gehen könne, und contrasignirte ein landesherrliches Rescript, in welchem den Landständen neben Vorwürfen über ihr Benehmen vorgehalten wurde, daß es ihre gesetzliche Verpflichtung sei, zur Revision des Recrutirungsgesetzes zu schreiten, mithin zu prüfen und zu beschließen, welche der darin enthaltenen Bestimmungen zur ferneren Beibehaltung sich eigneten oder einer anderen Festsetzung bedürftig seien. Daran schloß sich die Eröffnung des landesherrlichen Willens, den Gesetzen das gebührende Ansehen überall zu erhalten und zu sichern, mit der Mahnung, von solchen Schritten abzustehen, in denen eine Hintansetzung gesetzlicher Vorschriften, somit ein Mangel dieser Achtung, würde erkannt werden müssen. Nach Schomburgs Vorschlag wurden dann, ohne Rücksicht auf Hassenpflugs Revisionsentwurf, die Aenderungen vernommen, welche einzelne Ständemitglieder in dem alten Gesetze wünschten. Hierbei endlich erlangte das Hinausrücken des Militairpflichtigkeitsalters die Mehrheit einer Stimme in der Versammlung. Jetzt war es Folge des Gesetzes, daß eine ganze Jahresclasse vom Militairdienst frei wurde, die nächstfolgende aber den Ersatz zu liefern hatte, für den sonst zwei Altersclassen die Kräfte geboten haben würden. Doch war die Truppen-Aushebung wieder in

einen geregelten Verlauf gebracht. Nun erst gönnte eine Vertagung den Landständen eine dreimonatliche Ruhe. Während derselben trat Scheffer, der sich vergeblich um das erledigte Syndicat bei den Landständen beworben hatte, als Justizamtmann in den Staatsdienst ein, ohne von Neuem zum Deputirten gewählt zu werden. Ihn ersetzte Hoffmann, der — das erste Beispiel dieser Art — den Wählern ein Programm der Grundsätze verkündete, von denen er sich in der Ständeversammlung leiten lassen wolle. Er gab so zur öffentlichen Erörterung jener Grundsätze Anlaß, gerade als im Volke sich das Interesse für die Landes-Angelegenheiten verminderte, Gleichgültigkeit an die Stelle reger Theilnahme zu treten und der bisher an den Tag gelegte Eifer für die Wahlen zu erkalten begann. Hoffmann war Pfarrer in Homberg, wo Martin seines Lebens Laufbahn gegen das Ende des Jahres 1834 vollendete. In dieser Zeit starb der Landgraf Victor Amadeus von Rotenburg auf seinem Schlosse Zenkowitz in Schlesien. Kaum war dessen Tod bekannt geworden, als Hassenpflug sich in Kochs Begleitung nach Rotenburg begab; jener nahm als Justizminister die Beamten der rotenburger Patrimonialgerichtsbarkeit in Pflichten, mit allen ihren Lasten dieselbe für den Staat übernehmend, dieser ergriff von der ganzen im kurhessischen Gebiet gelegenen Verlassenschaft des erloschenen Fürstengeschlechts Besitz für die Hofverwaltung des Prinz-Regenten. Schomburg, der von keinem Menschen Arges dachte, wurde irre am Character seines Freundes Koch. Motz blieb völlig unthätig; vom permanenten landständischen Ausschusse um eine Erklärung angegangen, was zur Sicherung des Staatsvermögens bei dem Aussterben der rotenburgischen Linie geschehen sei, ersuchte er Hassenpflug, dem Ausschusse nach Lage der Sache zu antworten. Dessen Antwort lautete, daß der Ausschuß zu seiner Frage nicht legitimirt sei. Als nach der Vertagung die Ständeversammlung Auskunft über die Größe der, der Staatscasse zuwachsenden, Revenuen und über die Maaßregeln haben wollte, welche getroffen seien, um dieselben in jeglicher Beziehung für den Staat sicher zu stellen, erklärte Hassenpflug auf der Stelle, die Auskunft könne ausführlich ertheilt werden. Diese Auskunft gab Motz; es sei nämlich, so erklärte Motz den Landständen, nach Einsicht und reiflicher Prüfung der bei früherer Veranlassung (durch

Eggena und Mackeldey in Bonn) erstatteten Gutachten zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Quart, wie sie vom Hause Hessen-Rotenburg besessen sei, unzweifelhaft die Eigenschaft eines unveräußerlichen Familienfideicommißgutes habe. Motz ließ es ungewiß, ob er selbst oder sonst jemand jene Ueberzeugung gewonnen habe, doch glaubte er, daß bei dieser auf Rechtsgründe gestützten Ansicht für ihn ein rechtlicher Grund nicht vorhanden gewesen sei, den Besitz jener Fideicommißerbschaft dem regierenden Herrn, als rechtmäßigen Fideicommißerben zu bestreiten und sich die Verwaltung ihrer Bestandtheile oder deren Einkommen anzueignen. Motz fügte noch hinzu, daß er nur das Resultat jener Gutachten, nicht allenthalben deren Gründe, billige. Allerdings enthielt Eggenas Gutachten manche Aeußerung, die zum Nachtheile der Hofverwaltung gedeutet werden konnte. Eggena selbst erzählte, das den Landständen mitgetheilte Gutachten sei so verstümmelt, daß er solches nicht mehr als das seinige anerkennen könne. Nichts desto weniger wollte er sogar die schlesischen Besitzungen des Landgrafen von Rotenburg dem Testamentserben desselben, dem Prinzen Victor von Hohenlohe Schillingsfürst, entziehen. Da solche jedoch von Wilhelm I. und Wilhelm II. als Allodialvermögen des Verstorbenen anerkannt waren, selbst des letzteren Sohn sich schon über diese Eigenschaft erklärt hatte, die der König von Preußen zu garantiren versprochen hatte, so suchten die Landgrafen von Philippsthal und Barchfeld die Ansprüche des kurhessischen Fürstenhauses auf Ratibor und Rauden geltend zu machen. Eggena bestrebte sich, durch deren Vertretung einen Weg zur Macht sich wieder zu öffnen; doch nach Berlin gesendet, um dort im diplomatischen Wege den Forderungen der Landgrafen Eingang zu verschaffen, mißlang ihm gänzlich jene Mission, der Unterstützung ungeachtet, die er dort bei dem Justizminister von Kamptz fand. An die Verwaltung der Landescreditcasse geschoben, konnte er in dieser Thätigkeit zu wenig Nahrung für seinen eminenten Geist finden, als daß es ihm nicht hätte ein glückliches Ereigniß scheinen müssen, endlich sich wieder mit dem Directorium der Regierung in Fulda bekleidet zu sehen, und die herrlichen Talente, die so segensreich für das Vaterland sich hätten entwickeln können, hier in Ruhe für immer zu begraben. Ihm war Professor Bauer in Göttingen zur Vertheidigung des Prinzen Victor von Hohenlohe kräftig entgegengetreten, der

bald selbst gegen den Prinz-Regenten Klageer hob, bald zu einer solchen durch Edictalcitation von diesem Fürsten provocirt wurde. In des letzteren Auftrage suchte Professor Heffter zu Berlin die Rechte des Kurhauses Hessen auf die Verlassenschaft des Landgrafen Victor Amadeus zu vertheidigen, aus dieser Alles, außer das von Preußen geschenkte Fürstenthum Corvey ansprechend; doch schwieg er über die Beziehungen des Grundvermögens zum Staatsvermögen rücksichtlich der Nachlaßgegenstände, weil, den Inhabern der letzteren gegenüber, sowohl jenes wie dieses vom regierenden Kurprinzen zu vertreten sei. Er schien aber nicht ungünstig über die dem Lande auf die rotenburger Quart zustehenden Rechte zu urtheilen. Die Landstände erwählten zu deren Prüfung einen besonderen Ausschuß, Endemann, Hahn, Schwarzenberg, von Bodenhausen und Wippermann. Letzterer gab eine historisch staatsrechtliche Deduction. Unter Philipp des Großmüthigen vier Söhnen war das Land schon getheilt; der casselsche Theil hätte noch einmal unter die sieben Söhne des Landgrafen Moritz getheilt werden müssen. Dies zu vermeiden, sollten 1627 seine sechs Söhne zweiter Ehe mit einer bestimmten Geldrente von ihrem älteren Bruder abgefunden werden. Dessen weigerte sich dieser, weil ein großer Theil des Fürstenthums zur Vollziehung eines vom Reichshofrath ertheilten Erkenntnisses in den Streitigkeiten mit Darmstadt über die Succession in den marburger Theil des Landes durch kaiserliche Truppen in Beschlag genommen war und mehr noch auf diese Weise an Darmstadt verloren zu gehen drohte, die Größe der Landesrevenuen sich also nicht überschlagen lasse. So wurde dann, die nachgebornen Söhne des Landgrafen Moritz abzutheilen, zu deren Abfindung der vierte Theil des Fürstenthums an Land und Leuten oder die quarta omnium bonorum mit Zuziehung der Ritter und Landschaft bestimmt, um solche, mit gewissen niederen Hoheitsrechten, selbst zu nutzen, während der Erstgeborne allein regierender Herr sein, beim Tode der jüngeren Brüder aber die Quart dem älteren oder regierenden Herrn anwachsen solle. Hierin erblickte Wippermann die Anordnung, daß bei jenem, nun eingetretenen, Ereignisse eine Wiedervereinigung des gesammten Fürstenthums Statt finden solle, daß der vierte Theil an Land und Leuten, der bisher zur Apanage einer jüngeren Linie des

Fürstenhauses gedient habe, vollständig der Staatsgewalt zurückfalle, und in das nämliche Verhältniß zu den übrigen Gebietstheilen trete, in welchem diese selbst sich befänden. Als Theil des Kammergutes betrachtet, glaubte Wippermann die rotenburger Quart ebenwohl den übrigen, vor und nach der Verfassungsurkunde durch Staatsfinanzbehörden verwalteten, Domainengütern gleich behandeln zu müssen, welche von jeher die gemeinsame Bestimmung gehabt haben, die Lasten der Regierung zu tragen und den Unterhalt der fürstlichen Familie zu bestreiten; er folgerte, daß, weil letzterer, vertragsmäßig auf eine bestimmte Summe fixirt, aus den gesammten Revenuen des Staates geleistet werde, die Einkünfte der heimgefallenen Quart lediglich dem ersteren Zwecke dienen könnten, deshalb der Staatscasse zuwachsen müßten; er fand eine positive Bestätigung dieses Grundsatzes in verschiedenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, belegte auch eine Anerkennung desselben durch Handlungen und Erklärungen der verschiedensten Behörden, selbst des Finanzministers Motz. Wippermanns Antrag war, die Ständeversammlung möge erklären, die Bestandtheile der rotenburger Quart als Staatsvermögen durch den Tod des letzten Landgrafen von Hessen-Rotenburg dem Staate angefallen betrachten zu wollen. Keine Stimme in der Ständeversammlung behauptete das Gegentheil, dieselbe billigte den Antrag. Der Erbmarschall legte förmlich das Zeugniß ab, daß auf dem von ihm präsidirten Landtage von 1830 bei Feststellung des Familienfideicommisses die rotenburger Quart als Staatsgut angenommen sei. Namens des landständischen Prüfungsausschusses machte nun Wippermann in einem der Ständeversammlung erstatteten Bericht den Vorschlag, den Herrn von Motz, weil er die Quart beim Tode des letzten Landgrafen von Rotenburg nicht in Verwaltung und Benutzung genommen habe, wegen gröblicher Hintansetzung seiner Berufspflichten bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzuklagen, jedoch die Ausführung der Maaßregel dem permanenten Ausschusse zu übertragen, mit der Ermächtigung für diesen, damit Anstand zu nehmen, wenn die dem Staate zugefügten Nachtheile würden ausgeglichen werden, gleichzeitig aber den Finanzminister aufzufordern, daß er die Verwaltung der Quart der Domainenkammer überweise, damit diese für die Herbeischaffung der dazu gehörigen Bestandtheile, nöthigenfalls im Wege Rechtens,

sorge, und daß er, falls die Hofcasse dermalen die Revenuen der Quart beziehe, dieselben auf den für den Bedarf des Hofes ausgesetzten Betrag zuzurechnen habe. Diese Vorschläge beruhten wesentlich auf der Voraussetzung, daß Wilhelm II., als alleiniger Nutznießer des fürstlichen Fideicommißvermögens, die Quart nicht als einen Theil des Fideicommißgutes in Anspruch genommen habe. Auf den Grund einer nicht contrasignirten Vollmacht verlas Trott (S. 266) in der Ständeversammlung ein Rescript des Prinz Regenten, für dessen Inhalt ebenwohl kein Minister durch seine Contrasignatur die Verantwortlichkeit übernommen hatte. Es wurde dadurch Mißfallen über die Ansichten und Richtungen kund gegeben, die in Wippermanns Bericht ausgesprochen waren, insbesondere ein Bedauern wegen der auf gänzlicher Verirrung und vollständiger Verkennung der Sachlage beruhenden Ansicht über die dem Ministerium obliegende Verantwortlichkeit ausgedrückt, die nach Maaßgabe der vorliegenden Verhältnisse mit dem Begriff einer monarchischen Regierung unvereinbar sei. Damit war die Erklärung des Prinz-Regenten verbunden, daß der in der vorhinnigen rotenburger Quart belegene fürstliche Grundbesitz dem Kurhause als unveräußerliches Familienfideicommiß angefallen sei, daß er daher nicht gesonnen sein könne, die deshalbigen, ihm und dem Kurhause zustehenden, Rechte zu vergeben, und daß er zur Vertretung dieser Rechte von seinem Vater noch besonders aufgefordert sei. So ließen die Minister unmittelbar den Landesherrn als Partei den Landständen gegenüber treten.

Diese erachteten, zu Hassenpflugs Verwunderung, das Rescript wegen mangelnder Contrasignatur eines Ministers zu einer Erörterung nicht geeignet. Doch schöpften sie daraus eine Gewißheit über die Ansprüche der Hofverwaltung. Das veranlaßte den Antrag, der Landesherrschaft die Entscheidung der Differenz durch Compromittirung auf die zeitigen Mitglieder des Obergerichts in Cassel anzutragen. Nun erhob sich Hassenpflug zu Motzens Vertheidigung. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet werden, schreibt die Verfassungsurkunde vor; in dieses Verzeichniß, welches die Regierung selbst zu jener Zeit als unvollendet darstellte, hatte der Finanzminister die Bestandtheile der rotenburger Quart nicht eingetragen; also fehlte es dem letzteren, nach Hassenpflugs Ausführung, an einer Basis, dieselben als Theile des Staatsver-

mögens zu fordern; denn auch in einem constitutionellen Staate sei für den Minister eine Basis nöthig, um gegen den Landesherrn das Wort ergreifen zu können. Einer monarchischen Regierungsform, meinte er, würde es entgegenstehen, falls der Landesherr, wenn er Eigenthumsrecht in Anspruch nimmt, genöthigt wäre, sich von seiner eigenen Staatsbehörde belangen zu lassen, dieser gegenüber vor Gericht zu Recht zu stehen; denn nur was der Landesherr angeordnet habe, könne eine Grundlage für eine Staatsbehörde bilden; was derselbe nicht angeordnet habe, könne auch von keiner Landesbehörde gegen den Landesherrn unternommen werden. Weil es also an einem ordentlichen Wege fehle, der von der Ständeversammlung ausgesprochenen Meinung Geltung zu verschaffen, und hierzu das außerordentliche Mittel eines Compromisses aufgegriffen werden müsse, könnte Motz keine Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden. Die Wittwe des Landgrafen von Rotenburg machte die Anzeige, daß sie ihrer Entbindung entgegensehe. Steuber wurde mit der cura ventris beauftragt. Das gab die Veranlassung für die Landstände, mit weiterem Vorschreiten einzuhalten; doch gaben sie ihrem permanenten Ausschusse den Auftrag, in Rücksicht auf das Erlöschen des rotenburger Mannsstamms alle zulässigen Mittel anzuwenden, um die Rechte des Staates auf die rotenburger Quart zu wahren, namentlich geeigneten Falls in die Entscheidung der über die rechtliche Eigenschaft derselben zwischen Landesherrschaft und Staat entstandenen Differenz durch ein Compromiß zu willigen.

Die Nothwendigkeit, gleichmäßig die Grundsteuer zu reguliren, die auf ganz verschiedenen Systemen in Hessen und Fulda, in Hanau und Isenburg, beruhte, hatte sich so sehr fühlbar gemacht, daß auch Motz sie anerkennen mußte. Er überbrachte den Landständen einen neuen Gesetzentwurf wegen Besteuerung des Grundeigenthums; es war aber dennoch nichts Anderes als Meisterlins Entwurf, nur die Waldungen milder, die Häuser härter treffend, ja es näherte sich derselbe in einer Beziehung den landständischer Seits aufgestellten Ansichten. An der zum Steuerverhalt gezogenen Bodenrente war nämlich bisher der Werth der darauf ruhenden Grundlast an Zinsen, Zehnten und Diensten abgesetzt worden, die dann einer Gefällesteuer des Berechtigten unterworfen waren. Letztere war weggefallen; durch die Bestrebungen Carls von Eschwege (S. 315)

waren solche Gefälle, gleich den Capitalrenten, zur Classensteuer gezogen und steuerten hier in einem viel geringeren Maaße als die Bodenrente. Meisterlin wollte diese in ihrem vollen Umfange ohne Rücksicht auf Grundlasten besteuern. Wippermann, um die Gefälle der Grundsteuer zuzuführen, brachte die Idee auf, dem Grundbesitzer zu gestatten, daß er einen, jenen Lasten entsprechenden, Theil der von ihm bezahlten Steuer den Gefälleberechtigten in Zurechnung bringen, um den zwanzigfachen Betrag dieser Steuerquote aber das Ablösungscapital mindern dürfe, falls die Grundlast abgelöset werden würde. Carl von Eschwege nannte das eine Revolution, die nimmer durchgesetzt werden solle. Aber Motz billigte die Idee und modificirte danach Meisterlins Entwurf. So erhielt dieser, ohne irgend eine erhebliche Aenderung, die Beistimmung der Ständeversammlung; der Adel kämpfte unter der Führung des Kammerherrn Rudolphs von Buttlar mit Lebhaftigkeit, aber erfolglos, dagegen. Der Steuer wird das gesammte Grundeigenthum unterworfen, der Steueranschlag richtet sich nach dem mittleren Ertrage, erforscht bei den Gebäuden nach dem Capitalwerthe, bei den Waldungen nach dem jährlichen Holzzuwachse, bei dem Ackerlande nach dem Winterfelde, ohne Rücksicht auf Wirthschaftskosten außer der Einsaat, ohne Rücksicht auf Grundlasten, wegen deren der Pflichtige dem Berechtigten eine verhältnißmäßige Steuerquote zurechnet. Das war die Grundlage eines Gesetzes, über welches zwischen Ministerium und Landständen eine völlige Uebereinstimmung erzielt wurde. Aber eine Klippe hatte Motz hinein gebracht, an der dennoch Alles scheitern sollte. Meisterlins Entwurf enthielt die Zusicherung, daß für den Verlust rechtmäßiger Steuerfreiheiten Entschädigung geleistet werden solle. Motz fügte eine Begriffsbestimmung der rechtmäßigen Steuerfreiheiten hinzu; er verstand darunter, entsprechend der schon in Fulda seit 1812 bestandenen Gesetzgebung, diejenigen, welche vom Staate mittelst lästigen Titels, nämlich Ausbedingung eines höheren Kaufschillinges oder Uebernahme stärkerer Grundlasten, erworben worden sind, wenn dieses durch Urkunden nachgewiesen werden kann, in denen die Befreiung von der gewöhnlichen Steuer ausdrücklich zugesichert wurde. Außerdem betrachtete er aber als eine rechtmäßige Steuerfreiheit denjenigen Zustand der Besteuerung, demzufolge seit 1816 die ritter-

schaftlichen Güter von Ober- und Niederhessen nebst Schaumburg die Hälfte der westphälischen Grundsteuer mit ungefähr 20,000 Thlr. gezahlt hatten. Auch diesen wollte er Entschädigung zufließen lassen, in der damals geschehenen Bewilligung der halben Steuer einen Rechtsgrund für den Ursprung einer immerwährenden Freiheit von Bezahlung der anderen Hälfte erblickend, solchergestalt auch eine ungleiche Behandlung der ritterschaftlichen Besitzungen und einiger anderen, denselben gleichstehenden, Grundstücke in den verschiedenen Landestheilen herbeiführend, da es in Fulda und Hanau nach 1814 bei der vollen Besteuerung aller früheren Freigüter geblieben war. Wippermann lieferte eine Geschichte der Steuerbefreiungen in Kurhessen; hiernach war von jeher aller Privatgrundbesitz steuerbar gewesen, doch hatte sich die Ritterschaft, wegen ihrer Verbindlichkeit zum persönlichen Kriegsdienste, von der während des dreißigjährigen Kriegs aufgekommenen außerordentlichen Kriegscontribution, welche seitdem zur Unterhaltung des stehenden Heeres fortdauerte, factisch frei gehalten, weil über ihre Verpflichtung, hierzu beizutragen, ein Rechtsstreit mit der Landschaft beim Reichskammergericht unentschieden geblieben war, bis dann nach Auflösung des Reiches und dem Uebergange der Verpflichtung zum Kriegsdienste auf alle Staatsgenossen die allgemeine Steuerverbindlichkeit der Ritterschaft wieder aufgegriffen wurde, die sich auf dem Landtage von 1816, weil mehr nicht der Bedarf erforderte, in Bewilligung einer Hälfte der bis dahin erhobenen Steuerquote äußerte. In der thatsächlich unterbliebenen Ausdehnung der Kriegscontribution auf die Ritterschaft erblickte Wippermann keinen besonderen Rechtstitel für den Erwerb einer Steuerfreiheit. Das Oberappellationsgericht hatte schon den Grundsatz bethätigt, daß ein vom Staate anerkanntes Recht, welches für die Zukunft unzulässig erklärt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung für diejenigen aufhöre, welche rücksichtlich des Erwerbs sich in gleicher Lage befanden und keinen besonderen Rechtsgrund für sich haben, vermöge dessen der Verlust desselben für sie einen größeren Nachtheil als für alle Uebrigen mit sich führt, in diesem Falle die Rückgabe der empfangenen Gegenleistung als den Maaßstab der Entschädigung betrachtend, weil der Verlust des Rechts selbst nicht als Gegenstand der Entschädigungsleistung angesehen werden könne.

Mit Rücksicht hierauf wollte Wippermann nur für die durch lästigen Titel vom Staate erworbenen Steuerfreiheiten Entschädigung gewähren, wenn gesetzlich festgestellt werde, daß dergleichen überhaupt nicht mehr anerkannt werden sollten. Diesem Grundsatze, welchen die Regierung rücksichtlich der Entschädigung für den Verlust der Gewerbesteuerfreiheiten festhielt, folgte die Ständeversammlung auch in Betreff der Grundsteuerfreiheit, für diejenigen, welche den Werth der zu erstattenden Gegenleistung nicht nachweisen wollten, ein bestimmtes Entschädigungsquantum festsetzend. Das erregte die lebhaftesten Proteste der standesherrlichen und ritterschaftlichen Vertreter, und Motz ließ der Ständeversammlung erklären, daß es für die Regierung eine moralische Unmöglichkeit sei, nun das Gesetz zu sanctioniren. Das Gewerbesteuergesetz fiel damit von selbst, da es die Landstände in die engste Verbindung mit der Besteuerung des Grundeigenthums gebracht hatten; auch die Aenderungen in der Classensteuer unterblieben, obwohl diese von den Neuerungen in jenen Besteuerungsgattungen durch die Landstände nicht waren abhängig gemacht worden. So blieb das Besteuerungssystem in seiner bisherigen Unvollkommenheit.

Bis zum Schluß des Jahres 1834 mußten die Wahlen der neuen Gemeindebeamten vollendet sein; es sollten dieselben mit dem 1. Januar 1835 in Wirksamkeit treten; die bisherigen Gemeindebeamten hatten am 31. December 1834 ihre Amts-Verrichtungen nach einer Vorschrift der am 29. September von den Landständen genehmigten Gemeindeordnung (S. 332) einzustellen. Aber Hassenpflug hatte deren Verkündigung, nachdem derselben am 25. October die landesherrliche Sanction und Unterschrift ertheilt war, doch noch verzögert; endlich wurde sie verkündigt, aber so spät, daß sie erst in den letzten Tagen des Jahres 1834 überall bekannt wurde. Die bisherigen Gemeindebeamten legten ihr Amt an dem durch das Gesetz bestimmten Tage nieder, die neuen bis dahin zu wählen, war, wegen Kürze der Zeit, kaum in einer Gemeinde möglich gewesen; fast alle Gemeinden im Lande waren ohne Ortsobrigkeit. Hassenpflug begehrte die Einwilligung der Landstände zu einer gesetzlichen Bestimmung, wonach die alten Gemeindebeamten wieder in ihr Amt eintreten, und in den einzelnen Gemeinden solches so lange fortsetzen sollten, bis sie durch neu gewählte ersetzt werden könnten.

Den Landständen mißfiel es, daß dieselben, die meistens auf Ernennung der Regierung beruhten, die neue Gemeindeordnung handhaben sollten, ohne daß für solchen Zustand irgend ein Endpunct vorgeschrieben würde; auch das sagte ihnen nicht zu, daß in jeder Gemeinde ein besonderer Anfangstermin für die Wirksamkeit der aus der Wahl der Bürgerschaft hervorgehenden Beamten sich bilde, mithin auf alle Zeiten das nach fünf Jahren zu erneuernde Wahlverfahren für jede Gemeinde in eine andere Periode fallen könne, während eine Gleichzeitigkeit desselben im ganzen Lande wünschenswerth erachtet wurde. Deshalb wollten die Landstände den Wechsel der Gemeindebeamten, statt auf den 1. Januar 1835, auf einen anderen, aber auf einen bestimmt bezeichneten, Tag verlegen. Darauf wollte Hassenpflug durchaus nicht eingehen; von einer kurzen Frist besorgte er, daß sie sich wieder ungenügend zeigen werde, in einer langen erblickte er eine Aufmunterung zum saumseligen Betrieb des Wahlgeschäfts. Doch mit Stimmeneinhelligkeit entschieden sich die Landstände für den 1. Juli 1835 als den Tag, wo die Gemeindeordnung überall vollständig zur Vollziehung gebracht und in die Hände der neu gewählten Beamten gelegt sein solle. Niemand, Hassenpflug selbst nicht, zweifelte daran, daß bis dahin die Wahlen vollendet sein könnten; dennoch war er nicht zufrieden gestellt. Da fanden sich die Landstände bewogen, dem Gesetzentwurf hinzuzufügen, daß, wenn auch dieser Termin unzulänglich sein würde, das Ministerium denselben mit Zustimmung des permanenten Ausschusses solle verlängern dürfen. Das reizte Hassenpflug noch mehr. „Das wird nicht in das Gesetz kommen; verlassen Sie sich darauf, das Gesetz kommt nicht zu Stande; es wird in der bisherigen Verwirrung bleiben," rief Hassenpflug in der Ständeversammlung aus, in welcher ihm geradezu Eigensinn vorgeworfen wurde. Die Verwirrung bot in Wahrheit die größte Gefahr dar, weil die Leitung der Landtagswahlen für die Städte völlig, für die Landgemeinden in wesentlichem Umfange von den Gemeindebeamten abhing, und bei deren Mangel eine Erneuerung der Ständeversammlung, sei es, daß solche durch Auflösung oder in Folge regelmäßigen Zeitablaufs nöthig würde, ganz unmöglich gemacht wäre. Einzelne gerade erforderlich gewordene Deputirtenwahlen hatten schon ihren Fortgang nicht nehmen können. Hassen-

pflug war sich dessen bewußt, änderte aber doch nicht seinen Willen. Da erklärte Schomburg, weil durch Fortdauer des gesetzlosen Zustandes, der bei der Gemeindeverwaltung eingetreten sei, die Verfassung selbst gefährdet werde, so trage für dessen Beseitigung nicht mehr der Minister des Innern allein, sondern jeder Minister, die Verantwortlichkeit. Hassenpflug schien in dieser Angelegenheit, ohne triftigen Grund, so sehr nur den Eingebungen seines Eigenwillens gefolgt zu sein, daß sein Benehmen bei niemanden Billigung fand. Es war mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er länger sich nicht habe auf seinem Posten halten können, wenn die Landstände fest bei ihrem Entschlusse beharrten. Jetzt suchte Hassenpflug einzulenken, alle wechselseitigen Bemühungen, sagte er, müßten sich vereinigen, um den bedenklichen Zustand aus dem Wege zu räumen; wenn irgend wo, sei hier Verständigung nöthig, um die eingetretenen Störungen zu beseitigen; die Regierung wolle in keiner Weise die Bedeutung der landständischen Beschlüsse verkennen; deren ernstliche Erwägung sei ja ihm verfassungsmäßige Verpflichtung; daher schwinde ihm jeder Zweifel an dem Gelingen der nur auf den einen Zweck, das Angemessenste zu finden, gerichteten Thätigkeit. „An Ihnen, meine Herren, ist es, durch einträchtiges Zusammenwirken ein Gesetz zu Stande zu bringen, dessen Nothwendigkeit niemand lebendiger, als ich empfinden kann.“ So schloß Hassenpflugs Rede an die Ständeversammlung. Es würde wohl seine letzte gewesen sein, hätten die Landstände kein Entgegenkommen gezeigt; aber die Vergegenwärtigung einer doch noch denkbaren Auflösung des Landtags, und die Unmöglichkeit, unter den obwaltenden Umständen, eine neue Ständeversammlung zu bilden, neigten dieselben zur Nachgiebigkeit. Endemann machte den Vorschlag, daß die bisherigen Gemeindebeamten ihre Thätigkeit zwar nur bis zum 1. Juli fortsetzen, nach diesem Tage aber lediglich die zur Vollendung der neuen Wahlen etwa noch erforderlichen Handlungen vornehmen sollten. Darauf gingen die Landstände ein, und Hassenpflug eilte, sich einverstanden mit diesem Auswege zu erblicken, der doch nur eine Wiederholung des zuerst von der Ständeversammlung gefaßten Beschlusses war, daß der 1. Juli den Endtermin für die bisherige Wirksamkeit der älteren Gemeindebeamten bilden solle. So wurde ein fast anarchischer Zustand in der Gemeindeverwaltung gehoben und die Wahlen

der Bürger konnten ihren Fortgang nehmen. In Cassel ließen diese einstimmig Schomburg an der Spitze der städtischen Verwaltung, hoch ihn ehrend mit Beweisen der Dankbarkeit, daß er stets für Recht und gesetzliche Freiheit gestritten habe; sie wählten Wippermann zum zweiten Stadtvorstande, dem aber Hassenpflug die Bestätigung versagte. Ohne einen Andern zu wählen, zogen sie ihn, mit Verleihung des Ehrenbürgerrechts, als Secretar zur städtischen Verwaltung. Hassenpflug aber nöthigte durch Strafen, denselben davon auch unter dieser Form zu entfernen. Weil nämlich die Gemeindeordnung vorschreibt, daß d e r Stadtsecretar auf Lebenszeit gewählt werden soll, das übrige Personal der Gemeindeverwaltung auf Kündigung, gab es Hassenpflug, wegen des hier gebrauchten Artikels der Einheit, für eine Gesetzwidrigkeit aus, neben einem schon vorhandenen Secretar noch einen zweiten in Wippermanns Person zu wählen. Doch wußte gegen solche Auslegung die Stadt Cassel Schutz bei den Gerichten zu finden.

Immer noch war den Lehrern der Gymnasien die denselben zugedachte Normalbesoldung vorenthalten. Mit Hassenpflugs Erklärung, wie es geschehen könne, daß die Lehrer des Lyceums in Cassel Gehalte in der nämlichen Weise bekämen, als solche für die übrigen Gymnasiallehrer gewährt würden (S. 347), schien allseitige Fürsorge getroffen zu sein. Doch gab Hassenpflug jener Erklärung jetzt die Deutung, daß die Lehrer der Anstalt in Cassel mit denen der übrigen Lehranstalten gleich gehalten werden sollten, also keine Normalgehalte zu genießen hätten, weil den letzteren dergleichen nicht ausgezahlt seien; dieses aber war eben unterblieben, weil die Lehrer in Cassel Normalgehalte nicht eher haben sollten, als bis der dasige Stadtrath das Recht seiner Präsentation und seiner Theilnahme an der Direction der Anstalt aufgegeben habe. Als ein Mittel, diesen in seinen Entschlüssen wankend zu machen, was Vilmars (S. 341) und Herm. Müllers (S. 290) Unterhandlungen mißlungen war, wurde noch ferner die Zurückhaltung der Normalbesoldung für sämmtliche Lehrer des Landes benutzt. Fast konnte man glauben, es sei dabei beabsichtigt, Schomburg, den Bürgermeister von Cassel, dessen Lieblingsgedanke die Beförderung des öffentlichen Unterrichts war, als Landtagsdeputirten und Präsidenten der Ständeversammlung in eine schiefe Stellung zu bringen. Der Stadtrath von

Cassel aber war um so beharrlicher in dem Vorsatz, seine Einwirkung auf den Jugendunterricht sich zu erhalten, je offener die religiöse Secte hervortrat, welche, durch Hassenpflugs Berufung von Ausländern zu Lehrämtern gestärkt, den Grundsatz predigte, daß die ewige Seligkeit nicht durch Tugend, Sittlichkeit und gute Werke, sondern für den mit der Erbsünde behafteten Menschen lediglich durch den Glauben an den Erlöser zu erringen sei. Wenn sich auch dieser Secte Einzelne der vornehmeren Stände, mit Preußens Gesandten, zuneigten, so hatte der Stadtrath doch im Allgemeinen die Stimmung der Einwohner für sich, die so weit ging, die Zusammenkünfte jener mystischen Association gewaltsam aufzuheben, was dann gegen diese, als sie auch unter dem Militair sich verbreitete, hemmende Maaßregeln der geistlichen Oberbehörde hervorrief. Hoffmann, der auf bessere Stellung der Geistlichen, auf zweckmäßige, practische Ausbildung derselben, auf Beförderung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden durch deren Mitwirkung bei der Ernennung der Prediger hinzuwirken suchte, nahm, durch Hahn unterstützt, mit Wärme sich auch des Lehrstandes an; unablässig wurde auf dessen pecuniaire Verbesserung so eifrig gedrungen, daß solche kaum sich noch zurückhalten ließ. Da fiel endlich ein entscheidender Schlag gegen das Lyceum in Cassel. Es gehörte dasselbe zu den Stiftungen, die nach der Verfassungsurkunde unter dem besonderen Schutze des Staates stehen sollen, und nur, wenn der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr erreicht werden kann, mit Zustimmung der Betheiligten und Bewilligung der Landstände verändert werden dürfen. Bislang war es die Bestimmung jener Anstalt gewesen, den Gelehrtenunterricht zu ertheilen und durch diesen zum unmittelbaren Uebergang auf die Universität vorzubereiten. Landgraf Friedrich, des Prinz-Regenten Urgroßvater, hatte der Anstalt ein Gebäude geschenkt und in dem Schenkungsdocumente bemerkt, das Directorium derselben habe die ganze Schulverfassung seiner gnädigsten Intention gemäß einzurichten, allen Mängeln und Gebrechen abzuhelfen, künftigen vorzubeugen, und eine Verbesserung der Anstalt sich angelegen sein zu lassen. Als den stiftungsmäßigen Zweck der Anstalt erblickte hierin Hassenpflug die Befugniß des jedesmaligen Regenten, den Umfang des Lehrplans nach dessen Intention festzusetzen. Hassenpflug bestimmte nun — der Stiftung ent-

sprechend, so sagte er — von 1835 an das Lyceum zu einer für den Gymnasialunterricht vorbereitenden Elementarschule, und errichtete ein neues Gymnasium in Cassel, für welches eine Geldbewilligung nicht erfolgt war. Die Stadtbehörde von Cassel klagte bei der Ständeversammlung über Vernichtung jener Stiftung, indem die höhere Unterrichtsanstalt, für welche ihr Präsentation der Lehrer und Theilnahme an der Direction zustand, zu einer Elementarschule umgewandelt werden solle. Am 30. März, wenige Tage vor Ostern, richtete Henkel an die Landstände den Antrag, dem Ministerium des Innern zu eröffnen, wie man landständischer Seits die beabsichtigte Umgestaltung der Anstalt als stiftungswidrig und unvereinbar mit der Verfassungsurkunde, somit als eine Verletzung der Verfassung ansehe, mit dem Ersuchen, dieselbe nicht zu verwirklichen. „Es sind allerdings gewichtige Vorwürfe, welche hier wieder gemacht werden," sagte Hassenpflug, „doch ich habe dergleichen mehr erlebt und verwundere mich darüber nicht; ich weiß, daß dafür ein Ausweg besteht und ein Mittel, welches diese Dinge auf den richtigen Platz zu stellen gewohnt ist." Die Ständeversammlung schloß sich Henkels Vorschlage an. „Es scheint nichts die Versammlung abzuhalten, auf dem Wege fortzugehen," warf Hassenpflug den Landständen entgegen; „ich bin schon mehr in der Lage gewesen und ich habe Recht behalten, nicht die Versammlung; ich habe sie abgehalten, daß die Verfassungsurkunde verändert werde; das würde geschehen sein, wenn darauf eingegangen wäre, daß der Landtag nicht aufgelöset oder vertagt werden könne, bevor eine Instruction für den permanenten Ausschuß gegeben wäre." Damit verließ er die Versammlung, und vollzog zur Stunde eine Verfügung wegen Verwirklichung seines Planes in Beziehung auf die Umgestaltung des Lyceums von Cassel, was zu langwierigen processualischen Verhandlungen mit der Stadtbehörde führte, die erst nach Jahren einen Vergleich zur Folge hatten. Hahn kündigte schon den Antrag an, eine Anklage gegen Hassenpflug wegen Verletzung der Verfassung zu erheben. Hiergegen nahm Verschuer denselben in Schutz, den Antrag, weil noch nichts vollzogen sei, zu frühzeitig haltend, ohne denselben als unbegründet darzustellen. Da der Schluß des Landtags auf den 31. März bestimmt war, so wurde unmittelbar darauf der Landtagsabschied berathen. Henkel, Schwar=

zenberg und Wippermann hatten den Entwurf begutachtet; sie fanden bei dessen Form nichts zu erinnern; es war dieselbe der im Jahre 1833 gebrauchten (S. 318) gleich, nicht der Vertragsform, die noch 1831 und vorher stets angewendet war. Die Ständeversammlung wünschte jetzt, der letzteren sich zu bedienen, nicht der von 1833, die unter sehr ungewöhnlichen Umständen, wo die dringende Zeit kaum zu sehen und zu reden erlaubte, dies eine Mal gebraucht war. Hassenpflug hielt es ungeeignet, bei den Entwicklungen, welche die öffentlichen Verhältnisse darbieten, stets die Form derselben in Zweifel zu ziehen; die Hinweisungen auf eine, Jahrhunderte lang ununterbrochen in Uebung gewesene, Form nannte er eine Art, das Historische zu benutzen, wie er daran keinen Theil nehmen möge, da die ersten Vorgänge, die Verfassung auszuführen, sich im Jahre 1833 fänden. Doch gab er, als Schomburg die für die Vertragsform sprechenden Gründe der Zweckmäßigkeit hervorhob, nach, daß eine verschiedene Ansicht möglich sei, und die Regierung bei der ganzen Sache nur das Interesse der Stabilität habe. Obwohl Niemand erhebliches Gewicht darauf zu legen schien, mogte die Ständeversammlung doch ihre Ansicht nicht aufgeben. „Dann kann nicht weiter verhandelt werden,“ rief Hassenpflug; „eine weitere Verhandlung wird zu nichts führen; das kann so durchaus nicht gehen; es kann nur die Absicht sein, daß der Landtag nicht zu Ende gehen soll; denn es ist klar, daß hiernach der Landtagsabschied nicht zu Stande kommen kann.“ Mit solchen Worten verließ er die Versammlung. Er dachte wohl an die geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz, wonach die Regierungen in der bisherigen Form und Weise, Landtagsabschiede abzufassen, keine Aenderung eintreten lassen sollen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnten Bis zum 6. April harrten die Landstände unthätig des Weiteren. An diesem Tage erschien Hassenpflug wieder, um ein von ihm contrasignirtes Rescript des Landesherrn zu verlesen. Es erklärte dieser darin, daß keinerlei Abweichung von dem unter ständischer Mitwirkung nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde Festgestellten gestattet werden dürfe, wenn nicht die ruhigen Entwickelungen der Staatseinrichtungen überhaupt gefährdet und durch ein so höchst nachtheiliges Schwanken immer neue Streitfragen hervorgerufen werden sollten. Die Verhandlungen

über den Landtagsabschied hätten zu der Ueberzeugung geführt, daß bei der Ständeversammlung eine einverständliche Bereitwilligkeit zur Erledigung dieses zweckmäßigen Geschäfts nicht vorhanden sei; durch ein derartiges Hinziehen des Landtags drohe eine Gefährdung der Staatsinteressen; denn es gewinne das Ansehen, als wenn eine Ständeversammlung eine, den landesherrlichen Absichten widersprechende, Dauer des Landtags auf dem Wege der Gegenproposition wider den Entwurf des Landtagsabschiedes herbeizuführen vermögte, in so fern nicht Vertagung oder Auflösung zur Einstellung der landständischen Verhandlung benutzt würde, während doch die Verfassung unbedingt dem Landesherrn die Befugniß gebe, die Ständeversammlung zu entlassen. Dabei wurde Bezug auf denjenigen Artikel der Verfassungsurkunde genommen, dem zufolge der Landesherr entweder in eigner Person oder durch einen Bevollmächtigten die Ständeversammlung eröffnet und entläßt. Um daher die Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde zu bethätigen, hatte der Regent, so lautete jenes Rescript, für Hassenpflug die von diesem contrasignirte Vollmacht ausgefertigt, die Ständeversammlung zu entlassen, und: „ich entlasse Sie," fügte Hassenpflug der Verlesung des Rescripts hinzu, Schwarzenberg die Rede verbietend, als dieser das Wort noch ergreifen wollte.

War das Vertagung, Auflösung oder Verabschiedung des Landtags? Hassenpflug schien dadurch eine vierte Gattung von Einstellung der landständischen Thätigkeit schaffen zu wollen. Er würde dadurch die Befugniß gewonnen haben, der Landstände sich zu entledigen, ohne sie, wie bei einer Vertagung vorgeschrieben ist, nach drei oder, wie es im Fall der Auflösung geschehen soll, innerhalb sechs Monaten wieder rufen zu müssen, ohne an ihre Unterzeichnung des Landtagsrecesses gebunden zu sein. Die in einer solchen liegende Vereinbarung des Landesherrn und der Landstände über die geschehene Beendigung der Geschäfte erachtete der permanente Ausschuß, auf die Geschichte der Landtage gestützt, für das nothwendige Merkmal der Verabschiedung eines solchen. Da nun ein Landtagsabschied nicht zu Stande gekommen sei, so folgerte der Ausschuß, daß entweder eine Vertagung oder eine Auflösung in der stattgefundenen Entlassung zu suchen sein müsse, weil die Bestimmung der Verfassungsurkunde, daß der Landesherr in Person

oder durch einen Bevollmächtigten die Ständeversammlung eröffne und entlasse, nicht eine besondere Art von Befugnissen einräume, sondern nur eine Form für deren Ausübung vorschreibe. Als sechs Monate verflossen, ohne daß die Landstände wieder einberufen waren, erhob der Ausschuß gegen Hassenpflug, der um diese Zeit wegen der früheren Anklagen noch vor Gericht stand, eine neue Anklage wegen unterlassener zeitiger Einberufung der Ständeversammlung; hierauf mußte derselbe die Anklage beschränken, weil das Oberappellationsgericht ein Anklagerecht wegen anderer Handlungen oder Unterlassungen eines Ministers nur der Ständeversammlung zuerkannte; sonst würde sie auch auf die unterbliebene Anordnung neuer Wahlen unter der Voraussetzung einer in der Entlassung liegenden Auflösung oder auf die in einem Schlusse des Landtags ohne Unterzeichnung eines Landtagsabschiedes enthaltene Verfassungswidrigkeit gerichtet gewesen sein. Es entschied aber das Oberappellationsgericht, daß zwar ein Landtag nur verabschiedet, vertagt oder aufgelöset, nicht in einer anderen Form entlassen werden könne, daß jedoch in der vorgekommenen Entlassung keine Auflösung erblickt zu werden vermöge, weil sonst damit zugleich neue Wahlen hätten angeordnet sein müssen. In den begleitenden Umständen fand das Gericht auch den Beweis, daß nicht eine Entlassung der Ständeversammlung auf drei Monate, also nicht eine Vertagung, beabsichtigt gewesen sei. Daraus folgerte dasselbe, daß nothwendig die Entlassung eine Verabschiedung, also ein völliger Schluß des Landtags, gewesen sein müsse, der eine Wiederberufung der Ständeversammlung in der nämlichen dreijährigen Landtagsperiode nicht erheische. Demnach wurde die auf unterlassene zeitige Einberufung der Landstände gerichtete Anklage für unbegründet erklärt; und weil dieselbe hiernach schon zurückgewiesen werden müsse, hielt das Oberappellationsgericht die Beurtheilung der weiteren Behauptung für unnöthig, daß ohne einen Landtagsabschied ein Landtag nicht beendigt oder geschlossen werden könne. Es wäre, um hierüber einen Urtheilsspruch zu erlangen, eine weitere Anklage nöthig gewesen, zu welcher der Ausschuß, nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts, nicht ohne eine besondere Instruction der Ständeversammlung ermächtigt war.

Hassenpflugs Princip, einer solchen Instruction jegliche Wirksam-

keit abzusprechen, hätte, so weit dazu Kurhessens Mitwirkung erforderlich war, fast die Verträge über den Anschluß von Baden, Frankfurt und Nassau an den Zollverein scheitern lassen. Wenn die entlassenen Landstände nicht wieder einberufen werden sollten, konnte man sich der Nothwendigkeit nicht überheben, darüber mit dem permanenten Ausschusse sich zu benehmen, der die Ermächtigung, jene Verträge zu prüfen und Namens der Landstände zu genehmigen, durch die ihm ertheilte Instruction erhalten hatte. Um dieser nicht eine Anerkennung zu zollen, entwickelte Hassenpflug das Princip, daß es der Regierung frei stehe, mit dem Ausschusse, nach ihrem Belieben, auch über andere Gegenstände zu verhandeln, als diejenigen, welche dessen Geschäftskreise durch die Verfassungsurkunde oder durch eine von der Ständeversammlung ausgegangene Instruction zugewiesen seien, und für diesen Zweck den Ausschuß zu berufen. So erließ Hassenpflug eine förmliche Zusammenberufung des Ausschusses, um denselben über die Erweiterung des Zollvereins zu hören. Auf solche Grundlage nahm der Ausschuß Anstand, sich in Verhandlungen einzulassen, weil er eines Theils seine Permanenz in Frage gestellt glaubte, anderen Theils nicht einräumen wollte, daß die Regierung ihn zu einer Thätigkeit veranlassen könne, die nicht ihre Grundlage in der ihm zu Theil gewordenen Instruction finde, besorgend, daß so die Wirksamkeit der Ständeversammlung selbst gelähmt, die derselben verfassungsmäßig zugewiesene Function wider deren Willen durch die Regierung auf den Ausschuß übertragen werden solle. Letzterer wendete sich deshalb an Motz, indem er diesem die Bereitwilligkeit erklärte, mit ihm oder dessen Commissaren die Zollverträge auf den Grund seiner Instruction zu erörtern. Es gelang dieses nicht ohne Schwierigkeiten, indem Hassenpflug sich fortwährend mit neuen Deductionen über die Rechte der Regierung und den von den Landständen oder ihrem Ausschusse einzunehmenden Standpunct dazwischen mischte und dessen Verfahren als ein solches darstellte, welchem erst eine Aenderung der Verfassung vorhergehen müsse. Mehrfach erklärte der Ausschuß, daß er sich mit Hassenpflug in solche theoretische Kämpfe nicht einlassen wolle, doch folgten immer neue Provocationen zu staatsrechtlichen Streitigkeiten, welche die materiellen, vorzugsweise von der ungleichen Behandlung des Transits auf den zur Weser führenden Straßen

entlehnt, fast zur Nebensache machten und bei denselben den Wunsch nach einer gänzlichen Passivität erweckten. Motz fürchtete, daß dadurch die Aufrechthaltung der Verbindung Kurhessens mit dem Zollverein in Frage gestellt werden würde. Er hielt dem Ausschusse vor, Kurhessen komme durch die Hemmungen bei Vollziehung eben unternommener Staatshandlungen in Gefahr, seine bisher behauptete ehrenvolle Stellung im Zollvereine zu verlieren und öffentlich darzulegen, wie wenig sein inneres Staatsleben Garantien darbiete, äußere Staatsverhältnisse mit der Würde und Zuverlässigkeit zu leiten, die allein geeignet sei, Vertrauen und Achtung in den gegenüberstehenden Regierungen zu begründen. Der Ausschuß entgegnete, daß es ja Motz allein in der Hand habe, solche Hemmungen zu entfernen, indem der Ausschuß durchaus nicht versage, mit ihm zu verhandeln, der Regierung auch freistehe, die Ständeversammlung einzuberufen. Inzwischen kam es doch, nachdem der Ausschuß 24 Mitglieder der letzteren zur Mitberathung zugezogen hatte, zu einer Einigung über die abzuschließenden Verträge mit Commissaren des Finanzministers, unter dem Vorbehalt, daß die Verhandlungen keinem der conferirenden Theile, weder den Rechten der Regierung, noch denen der Ständeversammlung und des Ausschusses, präjudiciren sollten. Motz versicherte dabei seine Bereitwilligkeit, über Gegenstände, welche ausschließlich dem Geschäftskreise der Finanzverwaltung zugehörten, unmittelbar und ohne Hassenpflugs Vermittlung mit dem Ausschusse zu verkehren, gab jedoch später jener Versicherung die Deutung, daß sie sich nur auf seinen Willen habe beschränken sollen, ohne das Versprechen einer That in sich zu schließen, weil einer solchen der Wille eines Andern entgegenstehe. Vielleicht hatte dieser Andere selbst, kein anderer als Hassenpflug, jene Deutung erfunden. Als der Ausschuß eine Nachweisung über die Verwendung des Staatseinkommens aus der Vergangenheit, um Beschlüsse der künftigen Ständeversammlung darüber vorzubereiten, gestützt auf seine Instruction, begehrte, fing Motz an, zwischen deren Gültigkeit und ihrer Wirksamkeit zu unterscheiden, zwar erstere zuzugeben, aber letztere im Verhältniß zur Regierung zu bestreiten; er fürchtete nun, die Ständeversammlung mögte einmal ihre gesammte Wirksamkeit auf den Ausschuß übertragen und sich selbst ganz außer Activität setzen, was eine

Umwälzung der Staatsverfassung involviren würde, weil der Regierung wider ihren Willen die Verpflichtung nicht auferlegt werden könne, mit einem aus wenigen Personen bestehenden Ausschusse der Landstände, statt mit deren Gesammtheit, zu verhandeln. Aus dem kurzen Zeitraume von drei Monaten, welcher der Ständeversammlung für ihre Sitzungszeit innerhalb drei Jahren als Regel durch die Verfassungsurkunde zugemessen sei, schloß Motz, daß die Prüfung der Staatscassenrechnungen, welche der Landtag neben so vielen anderen Geschäften in einem solchen Zeitraume vornehmen solle, nur eine höchst summarische sein könne. Weil der Ausschuß dazu mehr Muße habe, so glaubte Motz, dem letzteren jene, eine künftige Beschlußnahme der Ständeversammlung vorbereitende Prüfung nicht überlassen zu dürfen, damit eine solche nicht tiefer eindringe, als sie nach der Verfassung dürfe. Den inneren Grund für deren so gedeutete Anordnung einer bloß generellen Prüfung des Rechnungswesens fand Motz in dem Zutrauen, welches der Regierung wegen treuer und umsichtiger Verwaltung gebühre und eine specielle Controle überflüssig erscheinen lasse. Motz erklärte dabei, eine solche nicht zu fürchten, dieselbe vielmehr zu wünschen; doch meinte er, wenn er sie zulasse, mit der Verfassung in Conflict zu gerathen.

So war fortwährend bei den Ministern das Bemühen vorherrschend, die Wirksamkeit zu lähmen, welche der permanente Ausschuß zu entwickeln beabsichtigte. Dieser erblickte einen weiteren Versuch dazu in Hassenpflugs Weigerung, seinen Mitgliedern während ihres Aufenthalts in Cassel die Tagegelder zukommen zu lassen, welche die Verfassungsurkunde den Mitgliedern der Ständeversammlung zubilligt. Hassenpflug wollte die Mitglieder des Ausschusses zwar als Abgeordnete und ständische Mitglieder ansehen, aber nicht als Mitglieder der Ständeversammlung, weil ja der Ausschuß nur für die Zeit in Thätigkeit trete, während welcher die Stände nicht versammelt seien. Nichts desto weniger wollte er Tagegelder zahlen lassen, aber bloß dann, wenn von ihm die Nothwendigkeit anerkannt sei, daß der Ausschuß aus besonderer Veranlassung zur Erledigung von Geschäften habe zusammentreten müssen, während dieser, ohne den Minister des Innern über seine Geschäftsführung sich rechenschaftspflichtig zu halten, stets vereinigt

sein zu dürfen glaubte. Wippermann machte die Frage, als sie von der Ständeversammlung übergangen wurde, als persönliche Angelegenheit bei den Gerichten rechtshängig. Diese entschieden dieselbe gegen Hassenpflugs Ansicht, weil die Verfassung auf dem Grundsatze der ununterbrochenen Repräsentation des Landes durch seine Vertreter beruhe, die, wenn die Wirksamkeit der Ständeversammlung aufhöre, durch den permanenten Ausschuß fortgesetzt würde, der innerhalb des ihm durch die Verfassung beigelegten Berufes während der Zeit, für welche er ernannt wurde, ununterbrochen fortdauere, nach seinem freien Ermessen sich zu versammeln, und so lange, als er es für nöthig erachte, versammelt zu bleiben, befugt sei, ohne daß dieses Recht durch eine Staatsbehörde beschränkt werden dürfe, und ohne daß eine solche zu prüfen habe, ob dem Ausschuß genügende Veranlassung zu einer Zusammenkunft oder zur Fortdauer seiner Versammlung gegeben gewesen sei.

In der tief eingreifenden Bedeutung dieses Grundsatzes, der nothwendig sich Anerkennung verschaffen mußte, war vielleicht die Ursache zu erblicken, weshalb Hassenpflug unausgesetzt das Bestreben an den Tag legte, die materielle Wirksamkeit des permanenten Ausschusses zu beschränken. Schomburg fühlte, wie sehr ihm dies gelingen werde; doch konnte er seine Muthmaaßung nur auf die Voraussetzung gründen, daß das Institut jenes Ausschusses in der Ständeversammlung selbst nicht die Unterstützung finden werde, die dessen Wichtigkeit erheischte. Seine Voraussetzung trog ihn nicht; die Bemühungen des damaligen Ausschusses, durch Schomburg, Wippermann, Schwarzenberg, nebst den Freiherrn von Heydwolf und von Bodenhausen zusammengesetzt, fanden nur geringen Anklang bei dem nächsten Landtage, und seitdem hat dieser auf die Wahrung von Formalien seine Thätigkeit beschränkt.

Die Erklärung dieser Erscheinung mogte in der immer mehr steigenden Abspannung zu suchen sein, der das politische Leben des Volkes sich hingab. Es vergaß die Ereignisse seiner jüngsten Geschichte; nur Wenige waren es, welche ihren Blick auf die historischen Schätze einer entfernteren Vergangenheit warfen. Mußte man doch die Klagen des Vicomte von Laborde, Frankreichs Gesandschafts-Secretairs, über den kläglichen Zustand der kurhessischen Archive gerecht finden, und einem Spaziergange dieses Fremdlings in der Bibliothek zu Fulda

die Entdeckung von Gutenbergs zweiundvierzigzeiliger Bibel unter der reichen Sammlung dortiger Incunabeln verdanken. Henschels kunstgerechte Hand vollendete hier das colossale Standbild des heiligen Bonifacius, das Kreuz erhebend, die Schrift im Arm. Festlich wurde in Cassel und Hanau des Tages gedacht, wo vor zwei Jahrhunderten Landgraf Wilhelm V. dieser vom kaiserlichen General Lamboy belagerten Stadt Entsatz brachte, und hundert Jahre später die Grafschaft Hanau durch Erbfall an Hessen gelangte. In einem Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde, bestimmt den Zustand des Landes auf historischem Wege genauer zu erforschen und dadurch den Geschmack für vaterländische Studien zu wecken, begann vorzugsweise die fruchtbare Thätigkeit des Archivars Landau sich hervorzuthun. Friedrich Murhard unterzog sich einer Fortsetzung der durch Martens begonnenen Sammlung von Staatsacten und diplomatischen Verhandlungen. Pfeiffer ließ, nach längerem Zwischenraume, in rascherer Folge die auf Entscheidungen des Oberappellationsgerichts gebauten practischen Ausführungen aus den verschiedensten Theilen der Rechtswissenschaft folgen. Ein Justizbeamter lieferte eine Darstellung neuerer Strafrechtsfälle. Für die staatsrechtlichen Fragen der Gegenwart wußte dagegen eine von Anwälten herausgegebene Wochenschrift für Verfassung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft kaum den Stoff zu finden. So schwand in Stille die Zeit, die, neben Heinrich Königs Waldensern, Franz Dingelstedts Dichtergenie sich entfalten sah. Doch tauchten Streitschriften über Vernunft und Christenthum in ihrem gegenseitigen Verhältnisse auf. Ein verworfener Mensch, der später den Strafanstalten verfiel, unternahm es, hoher Unterstützung sich rühmend, eine Geschichte der kurhessischen Landtage herauszugeben, die als Pasquill bezeichnet werden kann.

Hassenpflug hatte bisher den Ministergehalt bezogen, allein unter dem Vorgeben, daß er zweien Departements vorstehe, verlangte er jetzt noch einmal solchen Gehalt, rückwärts von den Jahren seit 1832; er eignete also doppelte Besoldung sich zu, er stützte sich dabei auf eine landesherrliche Zusage, die niemand contrasignirt hatte; der Finanzminister hat darüber keine Zahlungsanweisung ertheilt, aber Hassenpflug hat selbst die Cassenbeamten angewiesen, ihm an 10000 Thlr. als rückständigen Gehalt einzuhändigen. — Unter seiner Mitwirkung wurden die Söhne

aus der ersten Ehe der Gräfin Schaumburg in den Adelstand mit dem Namen eines ausgegangenen Rittergeschlechts erhoben. Die ritterschaftliche Corporation wollte aber dieselben nicht unter ihre Mitglieder aufnehmen. Auch Trott, als Obervorsteher der adeligen Stifter, sprach sich dagegen aus. Als dieser in geselligen Kreisen die Ausgleichung berliner Theaterstreitigkeiten erzählte, wie sie ihm vom dasigen Gesandten mitgetheilt war, wurde ihm der Vorwurf ungeeigneter Verbreitung gesandschaftlicher Depeschen gemacht. Dies weckte den Gedanken, die bei auswärtigen Höfen accreditirten Gesandten anzuweisen, daß sie ihre Berichte an das geheime Cabinet zu richten hätten, nicht an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Trott weigerte sich, eine solche Weisung zu vollziehen, und wurde aus dem Staatsdienste entlassen, ohne Rückzugsgehalt. Lepel trat an die Spitze dieses Departements, zugleich zum Oberkammerherrn ernannt, nachdem er so viele Jahre hindurch dem gesetzgebenden Körper von Frankfurt, als Bürger dieser Stadt, präsidirt hatte. In Gemeinschaft mit Hassenpflug brachte er den Beschluß der Bundesversammlung über die Vergehen gegen den teutschen Bund und die Auslieferung politischer Verbrecher zur Verkündigung. — Hesberg bedurfte bei Weitem nicht die Beträge, die für den Kriegsetat ausgesetzt waren (S. 376). Seine weise Oeconomie füllte die Kriegscasse mit beträchtlichen Summen, an 300000 Thlr., die zu den Zwecken, für welche sie bestimmt waren, nicht verwendet werden konnten; für andere Zwecke mogte er dieselben nicht benutzen; aber er fand sich bewogen, mit Pension in den Ruhestand zu treten. An Loßberg ging nun wieder die Militairverwaltung über, der Hesbergs Ersparnisse zu verausgaben wußte, ehe noch die Verwendungsnachweisung des letzteren den Landständen geliefert war. — Eine namhafte Summe hatte die Ständeversammlung ausgesetzt, um verdienten, zu gering besoldeten Lehrern der Landesuniversität eine bessere Stellung zu bereiten. Hassenpflug benutzte die gesammte Bewilligung, um sie als einen, ungewöhnlich hohen, neuen Gehalt dem Professor Huber in Rostock zu verleihen, der einen Lehrstuhl für abendländische Literatur in Marburg einnehmen sollte. — Dem jüngst zum Justizbeamten ernannten Advocaten Scheffer, den jetzt das goldene Verdienstkreuz schmückte, führte Hassenpflug als Obergerichtsrath dem Criminalsenat in Cassel zu, und bestimmte ihn

dann zum Landtagscommissar. Als sein Programm gab dieser den Landständen, denen er selbst früher angehört hatte, das eifrigste Bestreben, auf friedliche und ehrenvolle Lösung vorkommender Differenzpuncte jeder Zeit hinzuwirken, und selbst in der erwärmenden Reibung verschiedener Ansichten und entgegenstehender Meinungen das Band gegenseitigen Vertrauens nicht zu stören, das Staatsregierung und Stände umschlingt und stets umschlingen muß.

Beim Beginn der Wahlerneuerung für die dritte Landtagsperiode war abermals Regierungsseitig auf den großen Werth hingewiesen, den es für das Wohl des Landes haben werde, Staatsdiener, zumal der unteren Classen, für die Ständeversammlung zu gewinnen, weil sie, der Genehmigung jetzt gewiß, unabhängig nach eigner gewissenhafter Ueberzeugung verfahren und verschmähen würden, sich einer Partei anzuschließen, oder blindlings, für die triftigen Gründe unzugänglich mit dem einmal erkornen Leitstern zu stimmen, ob auch dessen Ansichten als gemeinschädlich erkannt würden. Wohl wurde dagegen von anderer Seite gewarnt, aber dennoch bestand mehr als der dritte Theil der neuen Ständeversammlung aus Hof- und Staatsdienern, unter diesen Hast, der lange Zeit von aller politischen Wirksamkeit sich fern gehalten hatte. Meisterlin, von Hanau gewählt, erhielt die Genehmigung zu seinem Eintritt nicht Gleiches Loos traf den Abgeordneten der fuldaischen Städte, denen, alsbald eine andere Wahl vorzunehmen, zugemuthet wurde, was diese aber bis zur Entscheidung der Ständeversammlung verweigerten. Zu deren Aufnahme war nunmehr der Bau des Ständehauses vollendet. Hassenpflug eignete sich die Verfügung über die Räumlichkeiten desselben zu, nahm solche unter seinen Verschluß, und wollte Bestimmungen darüber treffen, in welcher Weise die Landstände dieselben benutzen sollten. Der permanente Ausschuß, der von der Ständeversammlung mit der Aufsicht des Gebäudes beauftragt war, wollte dagegen freie Verfügung den Landständen reserviren, und, so lange solche nicht eingeräumt sei, sich der Benutzung des Hauses ganz enthalten. Diesem vorzubeugen, erklärte Hassenpflug, es dürften Ständemitglieder, um verfassungsmäßige, also dem öffentlichen Recht angehörige Handlungen vorzunehmen, in keinem anderen, als dem dazu öffentlich bestimmten Versammlungsorte, zusammenkommen. Als jedoch dies auf den Ausschuß keinen Eindruck machte, gab Hassen-

pflug nach, und überließ dem Ausschusse den ganzen Umfang des Gebäudes, nur dem Regenten den Verschluß der zu dessen Aufnahme bestimmten Gemächer vorbehaltend. In Person eröffnete dieser, von großem Glanz umgeben, zum ersten Male in öffentlicher Sitzung den Landtag mit einer Rede vom Throne, auf dessen unterster Stufe sich Hassenpflug stellte. So hatte es das Programm der Feierlichkeit angeordnet. Hassenpflug schien auf den Gipfel seiner Höhe gelangt zu sein. Hast, Eschwege, Buttlar und der Geheimeregierungsrath Möller, den die oberhessischen Städte zum Deputirten gewählt hatten, waren als Candidaten für den Präsidentenstuhl vom Ministerium gewünscht, aber noch hielt die Versammlung an ihrem alten Führer fest, der sie so würdig geleitet hatte. Fast einstimmig gewählt, erhielt Schomburg von Neuem die Ernennung zum Präsidenten der Ständeversammlung. Sonst aber zeigte dieselbe bei der Bildung ihrer Geschäftsausschüsse eine Haltung, welche auf einen vom früheren Character derselben abweichenden Standpunct schließen ließ. Advocat Henkel war nirgends zum Deputirten wieder gewählt. Unter den Staatsdienern, welche auf dem Landtage erschienen, war jetzt auch Scheuch. Der Advocat Nebelthau, von Hersfeld gewählt, war eine neu auftretende Persönlichkeit.

Hassenpflug suchte durch eine Reihe von Vorschlägen, mit denen er bei dem neuen Landtage auftrat, die Mitwirkung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes einzuschränken; doch fand diese von ihm ausgestreuete Saat noch keinen Boden zum Gedeihen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden waren nach Vorschrift der Verfassungsurkunde in einer besonderen Städte- und Gemeindeordnung festzusetzen gewesen. Es kann als ein bedeutungsvolles Ereigniß betrachtet werden, daß es im Jahre 1833 die Ständeversammlung mit Stimmeneinhelligkeit jener Vorschrift widersprechend fand, nur für die Städte ein Gemeindegesetz zu erlassen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Dorfsgemeinden aber in einem davon abgesonderten Gesetze später zu regeln. Dies nöthigte, allen Gemeinden gleiche Rechte einzuräumen. Ein größeres Maaß von Selbständigkeit, als in der Gemeindeordnung von 1834 (S. 332) gewährt wurde, wäre vielleicht für die Städte zu erreichen gewesen, wenn nicht das Bedenken vorgewaltet hätte, ob dazu die Dörfer schon reif seien, in denen bisher kaum von einer Gemeindeverwal-

tung die Rede hatte sein können, weil ihre Angelegenheiten ganz unter der Leitung der Staatsbeamten standen. Es war aber das Bestreben vorwiegend gewesen, die Dörfer möglichst hoch zu dem freieren Standpuncte heraufzuziehn, den die Städte schon eingenommen hatten; dagegen gewannen diese durch die Gemeindeordnung wenig mehr, als eine größere Einwirkung auf die Verwaltung ihres Vermögens. Es ging sogar für dieselben mancher Grad derjenigen Selbständigkeit, welche sich, ohne auf gesetzlicher Grundlage zu beruhen, im Verlaufe der Zeiten gebräuchlich gemacht hatte, durch die neue Gemeindeordnung verloren, und die Rücksicht auf die Dörfer leitete unverkennbar den einschränkenden Character vieler Anordnungen, welche zur Handhabung dieses Gesetzes allgemein für alle Gemeinden getroffen wurden. In den Dörfern aber begann ein politisches Leben rege zu werden, wie es kaum erwartet sein mochte; daß der großen Masse der Bevölkerung, die in den Dörfern lebt, die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zugestanden war, und zwar in einem verhältnißmäßig bedeutenden Umfange durch ihre Gleichstellung mit den Städten zugestanden war, das eben konnte als der wichtigste Erfolg der Gemeindeordnung betrachtet werden.

Die Gemeindeordnung erfordert für den Erwerb des Bürgerrechts gewisse Eigenschaften: Häuserbesitz, Landwirthschaftsbetrieb, Gewerbsausübung oder ein bestimmtes Einkommen, ohne durch den späteren Verlust einer solchen Eigenschaft das Bürgerrecht aufzuheben; nur als Folge unwürdiger Handlungen ruht das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten. Hassenpflug schlug jetzt vor, diese letztere Behandlungsweise auch auf diejenigen Bürger in den Dörfern anzuwenden, welche ihre Güter mit Vorbehalt einer Leibzucht abtreten. Der Regierungsrath Möller vertheidigte als Deputirter, durch Hast unterstützt, diesen Vorschlag, verlangte aber, durchaus folgerichtig, den allenthalbigen Verlust des Bürgerrechts in Stadt und Dorf beim Erlöschen der, dessen Erwerb bedingenden, Eigenschaft. Das lag jedoch nicht in Hassenpflugs Plane, er stritt nur demjenigen Dorfsbewohner ein Interesse an den Gemeindeangelegenheiten ab, der zwar Grundbesitz gehabt, aber solchen abgetreten und sich auf die Leibzucht gesetzt habe; so sollte sich aus der Natur der bäuerlichen Verhältnisse ein

Rechtszustand entwickelt, eine Sitte gebildet haben, der eine unzuträgliche Störung durch die Gemeindeordnung drohe. Er räumte ein, daß diese bislang nicht nachtheilig eingewirkt habe; er gab zu, daß ackerbautreibende Städte vorhanden seien, in denen die Geschäftsbehandlung derjenigen auf den Dörfern ganz gleich stehe; dennoch wollte er auf dieselben seinen Vorschlag nicht ausdehnen, indem er den verschiedenen Character einer Stadt- und Dorfsgemeinde hervorhob. Diese Verschiedenheit wieder herzustellen, wird als Hassenpflugs wahre Absicht bezeichnet werden können, während gerade an die Spitze der Gemeindeordnug unter den „Grundlagen der Gemeindeverfassung" die Regel von der Aufhebung eines zwischen Städten und Landgemeinden bestehenden Unterschiedes gestellt war. Es war Nebelthau, der am lebhaftesten Hassenpflug entgegentrat, er suchte dessen Voraussetzungen durch eine geschichtliche Entwickelung der Markgenossenschaften zu widerlegen. Hassenpflug sprach seine Freude über solche Theilnahme an den historischen Studien aus, meinte aber, Nebelthaus Schilderungen gingen über die Zeiten hinaus, die sich als unmittelbar historische bezeichnen ließen. Doch fand Hassenpflugs Plan keinen Anklang bei den Landständen.

Bei der Wahl des Landtagsdeputirten war die Universität an einen der ordentlichen Professoren gebunden. Die Nothwendigkeit, stets eines ihrer Mitglieder zu wählen, schien Hassenpflug die Zwecke der Universität als Lehranstalt hintanzusetzen; zugleich erblickte er darin eine Beschränkung der Wahlbefugniß. Damit diese erweitert werde, sollte künftig die Universität ihre Wahl auf jeden ohne Unterschied fallen lassen dürfen, der nicht etwa überhaupt von der allgemeinen Wahlfähigkeit ausgeschlossen sei. Eine Sicherung dafür, daß wenigstens ein literarisches Element nothwendig der Ständeversammlung zugeführt werde, fand er wesentlicher in der Wahlcorporation, als in den Vorschriften über die äußere Qualität der zu Wählenden. Es blieb nicht unbemerkt, daß nach diesem Grundsatze für keinen der Deputirten besondere Eigenschaften erforderlich seien. Endemann lieferte in einer eigenen Denkschrift die Geschichte von der Vertretung der Landesuniversität bei den Landtagen, und kam zu dem Ergebnisse, daß man das Recht derselben, einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu senden, nur dann in Frage stellen könne, wenn man den histori-

schen Boden gänzlich verlassen und auf ein reines Repräsentativ-system hinarbeiten wolle, dann aber auch ebensowohl dieses Recht selbst, wie die Vertretung der Stifter und Ritterschaften, aufheben dürfe. Endemann wußte sogar hervorzuheben, daß in Hassenpflugs Vorschlage eher eine Beschränkung als eine Erweiterung der Wahlfreiheit liege, weil derselbe bei dem ausgesprochenen Zwecke, zu verhüten, daß der Lehranstalt ein für solche unentbehrliches Mitglied entzogen werde, leicht zur gänzlichen Ausschließung der Professoren von der Wahl zu führen vermögte. Es wurde offen darauf hingedeutet, daß mit diesem Vorschlage nur bezweckt werde, den im Jahre 1833 mit der Universität getroffenen Vergleich (S. 296) zu beseitigen, demzufolge dem Deputirten derselben die Annahme der Wahl nur dann versagt werden dürfe, wenn die an derselben Theil nehmende Facultät selbst den Gewählten für unabkömmlich erachte. Diese Vereinbarung, gebaut auf die Voraussetzung, daß die Universität nothwendig aus ihrer Mitte zu wählen habe, schien nicht mehr auf den Fall zu passen, wo sie solcher Nothwendigkeit enthoben war; wenn sie erst, mit gänzlichem Verlassen des historischen Bodens, ihr Wahlrecht als Ausfluß einer allgemeinen Volksrepräsentation übend, die Wahl auf jeden Staatsbürger ohne Unterschied fallen lassen darf, dieselbe also nur aus diesem Gesichtspuncte auf ein Universitätsmitglied fallen kann, so ließ sich dafür — das war die Besorgniß, die man hegte — unbedingt das für jeden gewählten Staatsdiener eintretende Genehmigungsrecht der Regierung geltend machen, solchergestalt jene Vereinbarung als beseitigt betrachten. Diese Besorgniß schien eine Bestätigung zu erhalten, als der Landtagskommissar Scheffer die ganze Frage auf den Grund zurückleitete, daß die Function, die der Universitätsdeputirte als Staatsdiener habe, unbedingt die Stellung der Universität als Corporation zur Landesvertretung überwiegen müsse. Als dagegen erwiedert wurde, daß man während drei Jahrhunderten auf solchen Grund kein Gewicht gelegt, vielmehr gegen das Recht der Vertretung keine andere Rücksicht habe gelten lassen, verwieß er auf einen, in dieser Beziehung eingetretenen, Wechsel der Verhältnisse, die Ständeversammlung vor dem Princip warnend, etwas jetzt als zweckmäßig anzuerkennen, weil es in so langer Zeit recht, gut, löblich und zweckmäßig gewesen sei. Nichts

desto weniger lehnte die Ständeversammlung Hassenpflugs Vorschlag einstimmig ab; man erklärte es für bedenklich, schon jetzt an dem Systeme zu rütteln, welches für die Zusammensetzung der Ständeversammlung in der Verfassungsurkunde und dem zu einem Bestandtheile derselben erhobenen Wahlgesetze befolgt sei. — Auf letzteres wälzte jedoch Hassenpflug schwere Vorwürfe. „Ist Beobachtung der Gesetze so Erforderniß als Zeugniß ihrer Heiligkeit, so muß nichts mehr diese untergraben, als wenn ein Gesetz selbst, es zu übertreten, gebietet, also die Unmöglichkeit seiner Befolgung in sich selbst trägt; wenn es an einer Stelle das untersagt, was es an einer andern zu thun zur Pflicht macht." Das hatte Hassenpflug in jenem Fundamentalgesetze gefunden, weil die Mitglieder der Commissionen, welche die Wahl der Abgeordneten zu leiten haben, sich auf keinerlei Weise, sei es durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person, in die Wahl selbst einmischen dürfen, aber dennoch Wahlmänner sein können, ja theilweise sein müssen und in dieser Eigenschaft mittelst geheimer Abstimmung an der Wahl Theil nehmen. Wegen des auffallenden Widerspruchs, an welchem diese Bestimmung in sich selbst leide, hielt es Hassenpflug an der Zeit, das Wahlgesetz vor sich stets erneuernden Uebertretungen zu bewahren. Deshalb verlangte er eine andere Zusammensetzung der Wahlcommissionen, um die Wahlmänner von der Theilnahme an denselben auszuschließen. Allein auch dieses wurde von den Landständen nicht gebilligt; sie wollten das Dasein jenes inneren Widerspruches nicht nachgeben, obwohl sich nicht verkennen ließ, daß die selbständige Stellung des Wahlmannes keineswegs ohne Einfluß auf die Eigenschaft der Wahlcommissare blieb. Die Leitung der Wahlen erhielt sich offenbar um so unabhängiger vom Ministerium, je mehr sie dem Wahlcollegium selbst anvertraut bleiben mußte oder konnte.

Hassenpflug ging damit um, den landständischen Verhandlungen selbst einen ganz neuen Character aufzudrücken. Damit die Geschäfte auf eine zweckmäßigere Art behandelt und in kürzerer Zeit mit geringerem Kostenaufwande zu einer gedeihlichen Erledigung gebracht werden könnten, wollte er der landständischen Geschäftsordnung Zusätze geben. Nach eröffnetem Landtage sollte, so bald die zur Prüfung und Bearbeitung der landesherrlichen Propositionen oder

sonstigen Anträge erforderlichen Commissionen gewählt seien, eine allgemeine Beurlaubung aller in diesen nicht beschäftigten Mitglieder der Ständeversammlung eintreten; für die Commissionsmitglieder selbst sollte ebenwohl, so wie je eines derselben seine Arbeiten vollendet habe, in gleicher Weise eine Beurlaubung Statt finden. Nach vollständiger Erledigung sämmtlicher Commissionsarbeiten hätte auf eine vom Präsidenten der Ständeversammlung ausgehende Anregung das Ministerium des Innern die Beendigung der Urlaubszeit öffentlich bekannt zu machen, damit dann die wieder eintreffenden Deputirten mit wenigen Unterbrechungen in täglichen Sitzungen Beschlüsse über die Commissionsanträge fassen könnten. Würde aber das Ministerium jene Bekanntmachung unterlassen, so sollte solches als eine stillschweigende Vertagung des Landtags angesehn werden. Das würde einen Zustand herbeigeführt haben, der als Landtag gelten sollte, ohne ein solcher zu sein, weil die Deputirten sich nicht in beschlußfähiger Anzahl versammeln, auch keine Beschlüsse fassen durften; es würde aber zugleich die Wirksamkeit des zwischen den Landtagen thätigen permanenten Ausschusses eingestellt geblieben und so eine Lücke in den repräsentativen Elementen entstanden sein, denn der Wirklichkeit nach wäre weder Ständeversammlung, noch permanenter Ausschuß vorhanden gewesen; die gemeinsame Erwägung der Landeswohlfahrt durch die Deputirten während der commissarischen Prüfungsarbeiten wäre gänzlich ausgeschlossen gewesen; von einer im Schooße der Ständeversammlung selbst entstehenden Thätigkeit derselben hätte kaum noch die Rede sein können. So wurde auch dieser Vorschlag Hassenpflugs als unvereinbar mit der Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände in seinen Folgen verletzend durch Endemann dargestellt. Zudem zeigte derselbe, daß die in Aussicht gestellte Ersparung an Diäten der Deputirten sich nicht verwirklichen werde, und die bisherige längere Dauer der Landtage auf ganz anderen Ursachen als der fortdauernden Anwesenheit aller Deputirten während der ganzen Landtagszeit beruhe. Dazu rechnete man namentlich den späten und minder vollständigen Vortrag der Minister über die landesherrlichen Propositionen. Es war Hassenpflug sehr daran gelegen, seinem Plane schleunig Eingang zu verschaffen, doch gelang ihm dies nicht; die Ständeversammlung sprach sich dagegen aus; vergeblich suchte Scheuch und der ritter-

schaftliche Deputirte Rudolph von Buttlar denselben durch vermittelnde Anträge aufrecht zu erhalten. Von anderer Seite wurde der Ausweg zur Beförderung der Geschäfte in Anregung gebracht, die letzteren durch den permanenten Ausschuß während einer regelmäßig kurz nach Eröffnung des Landtags eintretenden Vertagung vorbereiten zu lassen, mit der Befugniß, hierbei auf den Grund der ihm zu ertheilenden Instruction andere Ständemitglieder hinzuzuziehen. Doch wieß Hassenpflug dieses als unverträglich mit der Verfassungsurkunde entschieden zurück; er verwarf selbst einen Antrag Scheuchs, der sich von dem seinigen nur dadurch unterschied, daß der permanente Ausschuß ohne Einwirkung auf die Arbeitsthätigkeit der Commissionen zu äußern, neben diesen in der ihm durch die Verfassung eingeräumten Wirksamkeit während der Urlaubszeit thätig werden solle. Die bloße Erwähnung des permanenten Ausschusses oder seines Vorstehers war hinreichend, in der Ständeversammlung Scenen herbeizuführen, bei denen dem Landtagscommissar Scheffer (S. 377) vorgeworfen wurde, die Achtung verletzt zu haben, welche er, als Stellvertreter der Regierung, der Ständeversammlung gegenüber schuldig sei, und bei denen, was noch niemals geschehen war, das Präsidium die Sitzung mit Rücksicht auf den tumultuarischen Character aufhob, welche der Discussion durch den Landtagscommissar gegeben sei. Während früher von der Regierung die der Ständeversammlung minder günstige Ansicht festgehalten war, daß der vor einer Vertagung gewählte permanente Ausschuß mit deren Beendigung erlösche, folglich die neue Wahl eines solchen für eine später abermals eintretende Unterbrechung der Ständeversammlung erfolgen müsse, wurde jetzt versucht, die Landstände von der demgemäß eingeschlagenen Uebung abzulenken, und den einmal gewählten Ausschuß, mit Elementen, welche den Plänen des Ministers zugänglicher erachtet werden konnten, auch nach einer beendigten Vertagung beizubehalten. Doch beharrten die Landstände bei dem in Uebung gewesenen Verfahren, weil politische Rücksichten nicht vermögen dürften, eine für richtig erkannte Praxis zu verlassen. Gleich bei dem Beginn jener auf kurze Zeit eingetretenen Vertagung, versicherte sich Hassenpflug durch einige Bevollmächtigte, mit Umgehung des permanenten Ausschusses, in Abwesenheit der landständischen Officianten, der Schlüssel des Ständehauses, welches die

Archive der Landstände verwahrt, um dessen Räumlichkeiten, ja den Haupteingang selbst, zu verschließen, weil dasselbe zum Staatsvermögen gehörig und deshalb seiner Aufsicht unterworfen sei. Hinweisungen auf das unbeschränkte Verfügungsrecht, welches die Landstände stets über das frühere landständische Haus geübt hatten, wurde die Erklärung entgegengestellt, daß das althistorische Verhältniß seit 1831 nicht mehr in Betracht komme, indem rechtlich weder altlandständische Verfassung, noch Rechte existirten, sofern sie nicht in der neuen Verfassung anerkannt seien; diese allein bilde die Grundlage für Beurtheilung ständischer Rechte und Verhältnisse; während das in dieselbe nicht Aufgenommene aus älterer Zeit der Geschichte, nicht dem geltenden Rechte angehöre. Doch erbot sich Hassenpflug bald nachher zur Zurückgabe der Schlüssel.

Wohlthätige Folgen begann die Landescreditcasse zu entwickeln, die leicht noch sich hätten vervielfältigen können, wenn die Wünsche Anklang gefunden hätten, die dessen Wirksamkeit bis zu einer Nationalbank und Depositencasse ausdehnen wollten. Statt dessen entspannen sich Zwistigkeiten mit den Landständen über deren Einwirkung auf die Anstalt. Bei der Aufsicht auf dieselbe hatten die Landstände in so fern durch eine Theilnahme an der Rechnungsabhörung mitzuwirken, als diese vom Ministerium des Innern gemeinschaftlich mit landständischen Bevollmächtigten zu bewirken war. Hassenpflug wollte jedoch die Letzteren auf die nochmalige Prüfung des Calcüls der schon durch zwei Probaturinstanzen gelaufenen Rechnung und auf deren formelle Vergleichung mit den Belegen beschränken, ohne denselben eine Einwirkung auf das bei Regulirung des activen und passiven Cassenhaushaltes beobachtete Verfahren zu vergönnen, oder eine Aeußerung über dessen Uebereinstimmung mit den Gesetzen und über die Zweckmäßigkeit der Statt gefundenen Cassenoperationen zu verstatten, so manche Veranlassung sich auch hierzu bot, wie vorzugsweise durch Hast und Nebelthau klar gestellt wurde. Die Landstände wollten zwar diese, auch hinsichtlich einer Abhörung der Rechnung über den Staatsschatz wiederkehrende, Gesetzesauslegung nicht gelten lassen; doch zeigte die Regierung durchaus keine Nachgiebigkeit, weil auf Seiten der Landstände in dieser Beziehung Alles darauf hinauslaufe, mehr Rechte in der Hand zu haben, als das Gesetz einräume. Binnen einer in diesem bestimmten

Frist solle die Rechnungsabhörung vollendet sein; doch verstrich solche fruchtlos; ein volles Jahr lang lag die erste Rechnung bei dem Ministerium des Innern, ehe dieses zur Eröffnung des Abhörungsverfahrens schritt. Der Absicht der Landstände, die Regierung um Abhörung der künftigen Rechnungen in den gesetzlich bestimmten Fristen zu ersuchen, wurde mit der Erklärung begegnet, das Ersuchen werde nicht erfüllt werden können, es gebe Gesetze, welche Unmöglichkeiten verlangten, ohne daß sich bei deren Ertheilung voraussehen lasse, ob sie Mögliches oder Unmögliches vorschreiben; zu diesen Gesetzen gehöre theilweise auch das über die Landescreditcasse. Es war deren Verwaltung durch jenes Gesetz drei Beamten anvertraut, für deren jeden eine besondere Eigenschaft vorgeschrieben war; einer derselben beruhte auf der Wahl der Landstände. Doch wurde, weil die wachsenden Geschäfte solches erfordern sollten, noch ein vierter Beamter angestellt. Die Nothwendigkeit dieser Personalvermehrung wollten die Landstände nicht bestreiten; allein sie hielten solche durch vorgängige Aenderung des Gesetzes bedingt. Damit stimmte das Ministerium nicht überein; nach dessen Meinung mußten die mit landständischer Zustimmung zu ertheilenden Gesetze sich darauf beschränken, Rechte und Pflichten der Unterthanen festzustellen, jede hiernach ungehörig in ein Gesetz aufgenommene Vorschrift, welche die rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen nicht berühre, jede in ein Gesetz eingeschlichene Verwaltungseinrichtung, müsse geändert werden können, ohne die Form eines neuen Gesetzes anzuwenden. Das wollte jedoch der Ständeversammlung nicht einleuchten. Wenn man über eine als legislatorischen Willen vom Landesherrn mit Zustimmung der Landstände kund gegebene Norm sich hinwegsetzen wollte, weil sie als Gesetz nicht habe gegeben werden können oder dürfen, wenn man solchergestalt eine Unterscheidung darüber zugestehe, was das Gesetz habe bestimmen können oder dürfen, und wie weit es zur Anwendung kommen solle oder nicht, so würde die Gesetzgebung ihre bindende Kraft verlieren, mithin aufhören, eine solche zu sein. Das war der Grundsatz, von welchem die Landstände sich leiten ließen, indem sie fortwährend durch ein neues Gesetz die Personalvermehrung der Landescreditcasse bedingen wollten.

Die Verfassungsurkunde versichert den Mitgliedern der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses so wie

der Standesherrn, angemessene Tagegelder. Der Betrag derselben war im Ganzen nach dem bei den Landtagen aus der Zeit vor dem Jahre 1830 üblich gewesenen Maaße beibehalten. Doch hatte der Wunsch der Landstände nach Minderung der Landtagskosten seit dem Jahre 1833 fast auf jedem Landtage Verhandlungen rege gemacht, welche für dessen Dauer eine ermäßigte Liquidation jener Diäten nach sich zogen; im Jahre 1837 war dagegen eine solche nicht eingetreten. Hassenpflug wollte den altherkömmlichen Betrag durch ein Gesetz für immer fixiren, er hielt die Festsetzung der Tagegelder für einen Gegenstand, der sich zur Erledigung im Einverständnisse mit der Staatsregierung eigne; doch schien den Landständen ein solches fixirendes Gesetz kein Bedürfniß zu sein. Hassenpflug hatte diese Gelegenheit ergriffen, sich dahin auszusprechen, daß auch den Bevollmächtigten, durch welche es den Prinzen und Standesherrn gestattet ist, sich in der Ständeversammlung vertreten zu lassen, Tagegelder gebührten, da sie eben so gewiß Mitglieder der Ständeversammlung, als selbst keine Prinzen und keine Standesherren, seien. Das veranlaßte diese Bevollmächtigten, mit einer Ausnahme sämmtlich Hof- oder Staatsdiener, die Ständeversammlung um Aufnahme ihrer Personen in die übliche Diätenliquidation anzugehen, sie beriefen sich darauf, daß sonst ihre Committenten in der Wahl der Bevollmächtigten beschränkt werden würden, sie nahmen aber selbst diesen Antrag zurück, als bemerklich gemacht war, daß sie kein größeres Recht, wie ihre Vollmachtgeber, ansprechen könnten, mit denen sie eine Personeneinheit bildeten, und nicht, wie die zur Volksvertretung von Andern durch Wahl Erkornen, einer allgemeinen Bürgerpflicht genügten, sondern nur durch die Rücksicht auf ihre Mandanten in jenes Verhältniß eingetreten seien. Der Landgraf von Philippsthal-Barchfeld hatte sich gleich Anfangs von der Theilnahme seines Bevollmächtigten an solchen Schritten losgesagt. — Zwar hatte die Staatsregierung im Jahre 1835 die Statuten über die besonderen Rechte der althessischen Ritterschaft genehmigt, aber es fehlte denselben noch der Schutz der Verfassung, weil die Landstände bis jetzt nicht zu einer Erklärung darüber veranlaßt waren, ob sie die Bestimmungen jener Statuten der Verfassung entsprechend befänden (S. 320). Hassenpflug wollte nunmehr eine solche Erklärung der Ständeversammlung herbeiführen, doch gelangten die Verhandlungen

darüber zu keinem Ziele. Man war nicht der Meinung, daß die gedachten Statuten in ihrem ganzen Umfange der Verfassung entsprechend seien. Während die Landstände, nach Endemanns historischem Forschen, die ehemaligen Nonnenklöster in Kaufungen und Wetter als milde Stiftungen zur Unterstützung der aus der Ritterschaft stammenden Töchter ansahen, denen der Character einer selbständigen, sogar Landstandschaft gewährenden, Corporation zukomme, waren jene Klöster, nach der Auffassung Carls von Eschwege, in den Statuten als ein vom Landgraf Philipp dem Großmüthigen geschenktes Vermögen der Ritterschaft dargestellt. Dieser wollte die Ständeversammlung die privatrechtliche Fähigkeit eines Vermögensbesitzes nicht zugestehen. Eben so wenig mogte dieselbe es als ein besonderes Recht der Ritterschaft anerkennen, fideicommissarische Einrichtungen und Creditvereine unter sich zu bilden; sie hielt dies für eine Befugniß, die, je nach der bestehenden Gesetzgebung, Jedermann gewährt oder entzogen sein könne. Sie billigte auch nicht daß die Statuten, wenn sie einmal unter den Schutz der Verfassung gestellt sein würden, durch Ritterschaft und Regierung erläutert oder verändert werden könnten; sie wollte dann dieselben als einen Theil des öffentlichen Rechts bleibend aufrecht erhalten sehen. Andere Bestimmungen der Statuten wollten die Landstände nur in einem gewissen, ihrer Seits demselben unterlegten, Sinne der Verfassung entsprechend halten. So gelangten diese nicht unter den Schutz derselben.

Auch hinsichtlich anderer Vorschläge vermogte Hassenpflug keine Erfolge bei der Ständeversammlung zu erringen. Es gelang ihm nicht, die Bewilligung von Gehalten für eine Censurbehörde zu erreichen. Der Entwurf eines Gesetzes über die Staatsangehörigkeit erlitt solche Aenderungen, daß es nicht zur Verkündigung kam; gleiches Schicksal hatte der Entwurf eines Gesetzes über den Wasserbau und ein anderes über die Feuerversicherung. Ein Versuch, die Vertretung öffentlicher Anstalten vor Gericht dem Staatsanwalt zu überweisen, schien eine solche Ausdehnung erlangen zu können, daß die Rechtsverfolgung aller Gemeinden und Stiftungen von der Beistimmung des Ministeriums abhängig wurde. Als dies den Landständen nicht entging, nahm Hassenpflug selbst seinen Vorschlag zurück. Sodann wünschte er eine allgemeine Ermächtigung der Ständeversammlung zum Abschluß von Verträgen mit anderen

Staaten wegen Bestrafung der außer Landes begangenen Verbrechen, auch wegen Auslieferung der Fremden, die gegen die Gesetze eines anderen Staates angestoßen haben. Doch die Ständeversammlung verweigerte eine so allgemeine Ermächtigung, sie wollte den Inhalt eines jeden einzelnen Vertrages prüfen, so bald ein solcher gehörig punctirt sei, sie wollte aber nicht durch eine im Voraus ertheilte unbestimmte Ermächtigung, wie Nebelthau sich ausdrückte, das unveräußerliche Recht ihrer Mitwirkung bei der Legislation opfern. Es wurde darauf hingewiesen, daß einer derartigen früheren Ermächtigung eine von den Landständen nicht beabsichtigte Ausdehnung gegeben worden sei; denn in einer darauf gebauten Vereinigung mit Baiern sei das Recht der Haussuchung, den Vorschriften der Verfassung zuwider, anderen Behörden als dem zuständigen Gerichte oder der Ortsobrigkeit zugestanden. Das freilich wollte das Ministerium nicht nachgeben; es verstand unter der Ortsobrigkeit nicht, wie die Landstände glaubten, die Gemeindebehörde, sondern die Localpolizeibeamten des Staates, die jene durch den in der Verfassung gewählten Ausdruck gerade ausgeschlossen von dem Recht der Haussuchung hielten.

Statt eines Gesetzes über das Volksschulwesen, wie es im Landtagsabschiede von 1831 zugesichert war (S 333), brachte jetzt Hassenpflug vor die Landstände den Entwurf eines Gesetzes, welches wesentlich nur die Bestimmung hatte, für die Unterhaltung der Schulen ein verpflichtetes Subject zu schaffen. Es sollte dadurch offenbar der Streit über die Stellung der Regierungsbehörden zu den Ortsschulen umgangen werden, denen ein confessioneller Unterschied fremd geworden war. Während nämlich den politischen Gemeinden die Sorge für die Schulen obliegt, wollte Hassenpflug, um die Einwirkung der Ortsbehörden auf die Schulangelegenheit auszuschließen, diese von denselben trennen, und eigene Schulgemeinden bilden, abgegränzt nach der Gleichheit des Religionsbekenntnisses, oder nach dem örtlichen Zusammenleben, letzteres wohl nur ohne Störung jener Gleichheit. Nicht bloß daß hierdurch die Schule von der kirchlichen Gemeinschaft abhängig gemacht worden wäre, so würde auch eine nie gekannte Gattung von Gemeinheiten geschaffen worden sein, denen es an jeder Persönlichkeit gefehlt hätte, weil sie lediglich der Leitung der Regierungsgewalt unterworfen sein sollten.

Dadurch würde für letztere die Möglichkeit gegeben worden sein, wenn auch nur für Schulzwecke, Steuern zu fordern, die weder als Staatsabgaben von den Landständen, noch als örtliche Abgaben von den Gemeindebehörden, zu bewilligen gewesen wären, also eine dritte Gattung von Steuern, die man bisher nicht gekannt hatte. Hiermit wollten die Landstände — Hoffmann (S. 350) voran — sich nicht befreunden, so sehr auch Hast dafür sich verwandte; sie billigten Wippermanns und Nebelthaus Meinung, für die Volksschulen den Charakter der Gemeinde-Anstalten, unter der Aufsicht des Staates, zu erhalten; und verwarfen Hassenpflugs entgegenstehenden Entwurf. — Die großartige Idee einer allgemeinen Revision des Einkommens evangelischer Geistlichkeit, für welches der Landtagsabschied von 1833 Verbesserungsvorschläge zugesichert hatte, faßte Hassenpflug in sehr beschränktem Sinne auf; er fand nur etwa 1000 Thlr. nöthig, um alle kranken Pfarrer bei der Annahme eines Gehülfen zu unterstützen, ohne jedoch für Bewilligung dieser Summe eine Proposition einzubringen. — In Schmalkalden beabsichtigte man eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession auf die Grundlage der Hanauer Union; es sollte dieselbe am dreihundertjährigen Jahrestage des schmalkalder Bundes vollzogen werden, in welchem damals für alle Bekenner des reinen Evangeliums Schutz der Gewissensfreiheit gegen Kaiser und Papst gesucht wurde. Hassenpflug hinderte jene Vereinigung; er wollte den Plan nur als das Trachten nach äußeren Bequemlichkeiten ansehen, denn eine wahre Union könne nur auf eine vorgängige Vereinigung über neue Religionsgrundsätze gegründet werden. Er untersagte es, das Andenken an die schmalkalder Versammlung von 1537 zu feiern, die keinen religiösen Zweck gehabt habe, sondern politischer Natur, eine Auflehnung gegen die kaiserliche Gewalt, eine Begebenheit gewesen sei, die Hessen keine Ehre bringe. Solches Urtheil hat ihm sehr die Kurfürstin Auguste verargt, die vielleicht davon ihrem Bruder, Friedrich Wilhelm **III.** von Preußen, Mittheilung machte. Durch Hassenpflug waren Geistliche von so excentrisch mystischer Richtung zur Seelsorge berufen, daß Glieder ihrer Gemeinde daran Anstoß nahmen, und Tauf- oder sonstige Ministerialhandlungen von den Pfarrern anderer Gemeinden der nämlichen Confession ansprachen. Dem trat Hassenpflug hemmend entgegen, Jeden an den Geistlichen seiner Gemeinde

bannend, bis dagegen ein Bürger Cassels unmittelbar des Regenten Vermittlung mit glücklichem Erfolge suchte, — ein Schimmer von Hassenpflugs Wanken in dessen Gunst.

Ein Gesetzentwurf über allgemeine Einrichtungen der Armenpflege, welcher Hasts Bearbeitung anheim gefallen war, kam gar nicht zur Erörterung. So auch ging es einem Gesetze über die Gewerbsconcessionen. Die Verfassungsurkunde verlangt nämlich eine gesetzliche Bestimmung derjenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich sein soll. Indessen, wird hinzugefügt, ist das Erforderniß einer Concession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen. Während nun die Meinung vorherrschend war, daß der bisherige Zustand der Maaßstab für den größten Umfang sei, in welchem der Gewerbsbetrieb von Concessionen abhängig bleiben solle, unterlegte Hassenpflug, „indessen" für gleichlautend mit „bis dahin" ausgebend, der Verfassungsurkunde die Deutung, daß nur bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes der bisherige Zustand maaßgebend sei, in diesem selbst aber bisher freie Gewerbe dem Concessionszwange unterworfen werden dürften. Wollte er auch viele derselben, die bisher concessionirt waren, frei geben, so sollte doch aller Fabrikbetrieb von nun an durch eine Staatserlaubniß bedingt werden. Mit solchen Auslegungen machte er kein Glück bei der Ständeversammlung, obwohl diese sonst in ihrer Zusammensetzung sich wesentlich von dem Ergebnisse früherer Wahlen unterschied. Das einzige Gesetz, für welches Hassenpflug von derselben eine Beistimmung zu erlangen vermogte, betraf eine minder wesentliche, aber nützliche, Aenderung des Verfahrens hinsichtlich der Militairaushebung.

Das schon im Jahr 1832 zugesicherte Gesetz über die Auseinandersetzung der gutsherrlichen Verhältnisse (S. 347) brachte Hassenpflug noch immer nicht zur Berathung, obwohl dasselbe von Neuem durch die Thronrede dazu bestimmt war, und dringender nöthig wurde, seit in einem Streite über die fortdauernden Wirkungen der Leibeigenschaft der höchste Gerichtshof eine dieselben sehr ausdehnende Entscheidung ertheilt hatte. Erst nach wiederholter Hinweisung auf den Inhalt jener Thronrede brachte Hassenpflug einen entsprechenden Entwurf, vielleicht nur um der Ablösung der Beholzigungsgerecht=

same förderlicher zu werden, wozu es den Landständen wegen der gleichzeitigen Zusage leider an Neigung zu fehlen schien, so lange sie nicht auch den Entwurf für die Regelung des bäuerlichen Grundbesitzes erhielten. Dessen Erhebung zum Gesetz schien Hassenpflug kaum ein Ernst zu sein. Verkündigt wurde dasselbe nicht, obwohl die landständischen Emendationen des Entwurfs, über welche nicht einmal weiter Verständigung versucht wurde, schwerlich für ein unbedingtes Hinderniß gehalten sein mogten. Doch waren Endemanns treffliche Forschungen im Gebiete des teutschen Privatrechts auf den Widerspruch des Obergerichtsrath Münscher (S. 336) gestoßen, der den Entwurf bearbeitet hatte, und nicht leicht einer der seinigen entgegengesetzten, Ansicht Raum gab.

Eine dringend nothwendig erachtete neue Zunft- oder Gewerbeordnung wurde, doch ohne Erfüllung des Versprechens, noch für diesen Landtag zugesagt. Schon sah man das Versprechen als erfüllt an, als an die Landstände ein Vorschlag zur Beschränkung des Hausirhandels gelangte, um gleichzeitig mit den übrigen Propositionen zur Berathung zu gelangen, welche eine zeitgemäße Gestaltung des gesammten Handels- und Gewerbswesens bezweckten; doch sind diese Propositionen vergeblich erwartet, obwohl jener Vorschlag die Billigung der Landstände erlangte.

Hassenpflug erschien persönlich in deren Mitte, um eines ihrer Mitglieder als Hochverräther verhaften zu lassen. Ohne den Namen zu nennen, schilderte er die Schwere des Verbrechens, den Landständen vorhaltend, wie sie ihre Pflicht verletzen würden, wenn sie den freien Lauf der Gerechtigkeit durch Versagung ihrer verfassungsmäßig vorgeschriebenen Einwilligung in die Verhaftung hemmen wollten. Er erreichte durch seine Rede eine Erschütterung der Gemüther; dann erst nannte er den Abgeordneten Salzmann, dessen Aeußeres das Bild der Unschuld an sich zu tragen schien. Salzmann wurde im Ständesaale verhaftet; ein Genosse Weidings aus dem nahen Darmstädter Gebiete hatte einmal seine Kegelbahn in Nauheim besucht und daselbst verdächtige Aeußerungen fallen lassen. Das war Salzmanns Vergehen, welches nicht einmal zu erweisen stand. Er blieb straflos und erhielt seine Freiheit wieder. Noch weitere Personaländerung erlitt der Landtag in seinem Laufe, denn

nicht bloß Verschuer starb, der Bevollmächtigte des Landgrafen von Barchfeld; mit dem Tode des Landgrafen Friedrich von Hessen erlosch auch die Vollmacht für dessen Stellvertreter, sein Sohn, Landgraf Wilhelm dagegen nahm keinen Antheil an den Landtagsangelegenheiten. Er wollte sich dadurch von einer Anerkennung der Verfassungsurkunde fern halten, gegen die er bei den Höfen von Wien und Berlin seine Verwahrung niederlegte. Lag auch der Grund hauptsächlich wohl nur in derjenigen Vorschrift derselben, nach welcher der Sitz der Regierung nicht außer Landes verlegt werden kann, während seinem Sohne zugleich die Hoffnung auf die Thronfolge in Dänemark eröffnet war, so war doch abermals eine apanagirte Linie des Fürstenhauses unbefreundet mit der Verfassung, nachdem diese kaum einen Gegner mit dem Erlöschen des rotenburger Stammes verloren hatte.

Fruchtlos hatte der permanente Ausschuß die ministerielle Thätigkeit anzuregen gesucht, um das Staatsinteresse in Beziehung auf die Revenuen der rotenburger Quart (S. 350) zu sichern; Hassenpflug wollte sich mit dem Ausschusse nicht einlassen, weil er die demselben zu jenem Zweck von der Ständeversammlung ertheilte Instruction nicht anzuerkennen vermöge; der Finanzminister von Motz, dessen Departement die Angelegenheit berührte, hatte gar keine Antwort gegeben. Die Ständeversammlung bestimmte nun Eberhard, Wippermann und Nebelthau nebst den ritterschaftlichen Abgeordneten von Keudell und Carl von Eschwege dazu, die zu ergreifenden Maaßregeln in Antrag zu bringen. Auf des letzteren Vorschlag wurde, in dem Wunsche nach einer Vereinbarung und Ausgleichung, die Staatsregierung angegangen, sich darüber zu erklären, ob sie der Ständeversammlung jener Angelegenheit wegen eine Eröffnung zu machen habe. Motz schob die Sache Hassenpflug zu. Dieser in seiner Eigenschaft eines Justizministers eröffnete den Landständen, daß die Staatscasse die Kosten für die Verwaltung der, der fürstlich rotenburgischen Linie in den Bezirken der vorhinnigen Quart überlassen gewesenen, Gerichtsbarkeit übernehmen müsse, weil dieselbe sich jetzt wieder mit derjenigen Gerichtsbarkeit vereinigt habe, die dem Landesherrn im ganzen Staate zuständig sei, und nunmehr unter die Anwendbarkeit der von der letzteren geltenden Regeln gefallen sei. Ungefähr vier Wochen später wurde zu den Kosten der Justiz und

der Verwaltung ein Beitrag von 1500 Thlr. jährlich aus den Revenuen des Hausfideicommisses angeboten. Hassenpflug verlas in der Ständeversammlung gleichzeitig, auf den Grund einer nicht contrasignirten landesherrlichen Vollmacht, eine Eröffnung des Kurprinz-Mitregenten, die auf dessen besonderen Befehl — so lautete die ungewöhnliche Formel der Unterschrift — sämmtliche Minister als gesehen bezeichnet hatten. Es enthielt dieselbe eine dem Landesherrn unmittelbar in den Mund gelegte juristische Deduction, die sich mit dessen Erwartung schloß, daß er in der Mitte der Ständeversammlung eine Stütze für die Aufrechthaltung seiner Gerechtsame finden werde, statt an Zumuthungen festzuhalten, deren mangelnde Begründung einer unbefangenen Erörterung nicht hätte entgehen können. Nachdem er, eingedenk des Verhältnisses dieser landesherrlichen Güter, wegen der Beiträge für die Kosten der Justiz und Verwaltung Vorschläge habe machen lassen, erwartete der Regent, daß Anfechtungen würden aufgegeben werden, deren Erfolglosigkeit eben so gewiß sei, als die mit denselben verbundene, in Erregung von Mißtrauen gegen die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens bestehende, nachtheilige Einwirkung auf das Gesammtwohl seiner Unterthanen unverkennbar wäre. Die juristische Ausführung, welche die Eröffnung lieferte, beruhte auf der Voraussetzung, daß früher aus den im Allgemeinen zur landesherrlichen Verfügung gewesenen Einkünften der Domainen der zur Ausübung der Regierungsrechte erforderliche Aufwand von dem Landesherrn bestritten worden sei; dies Verhältniß sei zwar in Folge der Verfassungsurkunde umgestaltet, denn durch dieselbe habe sich aus landesherrlichem Grundeigenthum ein Staatsvermögen neu gebildet, dessen Einkünfte mit allen anderen, durch Steuern eingehenden, Einnahmen nunmehr zu einer allgemeinen Staatscasse flössen, doch sei bei dieser Gelegenheit keine Bestimmung getroffen, welche den Fortbestand der früheren Verhältnisse des fürstlichen Hauses hinsichtlich der damals in den Händen der Prinzen befindlichen Domainen irgend beeinträchtigt oder für das Fürstenhaus die Verpflichtung begründet hätte, auch solche Güter, wenn sie heimfallen würden, zu dem neu gebildeten Staatsvermögen übergehen zu lassen. Das war Hassenpflugs Werk. Der standesherrliche Bevollmächtigte Bähr war sonst der Einzige, welcher die Erklärung gab, es sei ihm niemals problematisch gewesen,

wem die rotenburgischen Revenuen angehörten. Nebelthau lieferte, in großer Ausführlichkeit, und doch, wie Schomburg anerkennend hervorhob, ohne einen einzigen überflüssigen Satz, die Widerlegung der juristischen Deduction, die in der landesherrlichen Eröffnung enthalten war. Nebelthau bestritt, daß durch die Verfassungsurkunde von 1831 ein Staatsvermögen neu gebildet sei, er suchte nachzuweisen, daß alle Domainen seit langer Zeit die Bestimmung gehabt hätten, den Staatsbedarf zu decken, daß insbesondere das säcularisirte Kirchengut, aus welchem die rotenburger Domainen entstanden seien, niemals zum Familiengut des Fürstenhauses umgewandelt sei, sondern durch Landtagsabschiede aus der Reformationszeit die Bestimmung erhalten habe, zur Beförderung des gemeinen Nutzens, zu gemeiner Landesnothdurft, zu dienen, damit die Armuth verschont und nicht so sehr mit Schatzungen erschöpft werde. An diesem Verhältnisse hatte, nach Nebelthaus Ausführung, sich hinsichtlich der rotenburger Domainen nichts dadurch geändert, daß dieselben bei Einführung der Primogenitur den Nachgebornen als Paragium zur Abfindung zugewiesen seien. Mit Gewandtheit zeigte Nebelthau, daß eine Bestätigung dieser Annahme gerade in denjenigen Artikeln der Verfassungsurkunde niedergelegt sei, welche in der landesherrlichen Deduction für die Meinung angezogen waren, daß durch dieselben die Eigenschaft eines Familiengutes den rotenburger Domainen nicht entzogen sei. Er schlug deshalb vor, in einer Adresse den Landesherrn um Eröffnung des Weges einer richterlichen Entscheidung, sei es auch mittelst Uebertragung derselben auf eine zu dem Ende besonders zu vereinbarende Gerichtsstelle anzugehen. Die Ständeversammlung billigte diesen Vorschlag, von welchem erwartet sein mogte, es werde der Finanzminister durch den Regenten nun selbst aufgefordert werden, die Ansprüche, welche die Staatsverwaltung auf die Domainen der rotenburger Quart erheben könnte, gegen die dieselben besitzende Hofverwaltung, vor den gewöhnlichen Gerichten oder vor einem zwischen Staat und Hof verabredeten Compromißgerichte, rechtshängig zu machen. „Wir sind uns dessen klar bewußt, daß nichts so sehr den Glauben an den Werth unserer Staatseinrichtungen erschüttern und dem Vertrauen zur Regierung Abbruch zu thun geeignet wäre, als wenn wir, unsere Ueberzeugung über das Interesse des Landes in dieser Angelegenheit unter-

drückend, dieselbe mit muthlosem Stillschweigen übergehen oder sich selbst überlassen könnten. Durch die deßfallsigen Erörterungen hat sich bei uns die Ansicht befestigt, daß die Einkünfte des heimgefallenen Gebietstheiles, gleich allen übrigen Domainen des Landes, mit der Staatsfinanzverwaltung zu vereinigen seien. Ew. Hoheit werden das Gewicht der Verantwortlichkeit, welches diese Ansicht, das Ergebniß unserer Prüfung, für Gegenwart und Zukunft uns auferlegt, gerecht und wohlwollend zu würdigen geruhen. Wenn wir um Gewähr rechtlichen Gehörs bitten, so glauben wir, von jeder Anmaaßung weit entfernt, vielmehr hierdurch von unserem innigen Vertrauen zur Milde und Gerechtigkeitsliebe Ew. Hoheit ein neues lautredendes Zeugniß abzulegen. Recht zu spenden überall, Jeden, auch den geringsten Unterthan, das Urtheil berufener Richter finden zu lassen, erschien den hessischen Regenten stets als eines der ersten und würdigsten Ziele ihres Strebens." So sprach die Ständeversammlung in ihrer Adresse an den Prinz-Regenten Dieser, nachdem er mit seinem Vater, dem Kurfürsten Wilhelm II., eine Unterredung zu Hanau gehabt hatte, entgegnete in einer auf seinen besonderen Befehl von sämmtlichen Ministern als gesehen bezeichneten Erwiederung: er finde es den Verhältnissen nicht entsprechend, die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts zu verordnen, um für die Anerkennung seiner Rechte einen weiteren sichernden Ausspruch zu erhalten; doch wolle er für den Fall, wo ihm der Genuß des gesammten Haus- und Fideicommißvermögens zufalle, nämlich für den Fall, wo ihm durch Erbfolge die Regierung anfallen werde, diejenige Erklärung über seine Domainen, so wie über die Verwendung ihres Ertrages, sich vorbehalten, welche er den Rechten seines Hauses und dem Wohle seiner Unterthanen am zuträglichsten halte. Diese Erklärung, in welcher Bähr zwar die Zusicherung einer Erleichterung für die Unterthanen in dem angedeuteten Falle, die Ständeversammlung aber keinerlei beruhigende Zusage erblicken wollte, gelangte an die letztere unter dem 28. Juni 1837. Am nämlichen Tage machte Hassenpflug derselben die Anzeige von einer durch den Prinz-Regenten, welcher auswärtige Bäder besuchen wollte, für den 1. Juli beabsichtigten Vertagung. Aber es lag ihm ungemein daran, bis dahin noch Erfolge des Landtags zu beschaffen, und durch dessen Beistimmung noch Erscheinungen seiner eignen Wirksamkeit gekrönt zu

sehn. Er drückte zu diesem Zwecke in den freundlichsten Worten gegen die Ständeversammlung die Bitte aus, noch vor der Vertagung ein Gesetz zu genehmigen, durch welches, wie er sich zu proponiren die Ehre gab, der Eisenbahnbau den Fällen zugerechnet wurde, in denen für öffentliche Zwecke Abtretung des Grundeigenthums verlangt werden könne, damit doch für Gewinnung des Grundes und Bodens zu Eisenbahnen freie Hand geschafft werde, wenn dergleichen wirklich durchgeführt werden sollten. Vom Eisenbahnbau selbst war noch keine Rede, aber die Ständeversammlung billigte sofort den Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit. In Beziehung auf den Staatshaushalt hatten die Landstände zwar verschiedene Entschließungen für öffentliche Arbeiten beträchtlichen Umfanges schon gefaßt, doch war es zu dessen Feststellung noch nicht gekommen. Hassenpflug fragte die Ständeversammlung, ob sie nicht geneigt sei, einstweilen der Regierung jene vorläufigen Entschließungen zur Ausführung mitzutheilen, und die Landstände gingen darauf ein. Weil die Ständeversammlung sich stets bereit zeige, dem Nutzen des Landes förderlich zu sein, glaubte Hassenpflug auf die Straf- und Besserungsanstalten aufmerksam machen zu dürfen; er erinnerte daran, wie wesentlich Verbesserungen in diesen Einrichtungen auf das Landeswohl einwirken, und versicherte, wie sehr er es bedauern würde, wenn dieselben nicht baldigst vorgenommen würden. Er wollte, in Verbindung täglicher Andachtsübungen, gemeinschaftliche Beschäftigung der in den Ruhestunden gänzlich zu isolirenden Sträflinge mit Arbeiten, welche der inländischen Industrie fremd seien, unter steter Ueberwachung einer genügenden Zahl von Aufsehern, einführen. Dazu waren nicht unbeträchtliche Summen erforderlich. Endemann hielt vor einer Bewilligung noch weitere Aufklärung über den Reformplan nöthig. Hassenpflug gab seine Freude darüber kund, mit Endemann alsbald sich einverstanden zeigen zu können. Demnach wurde ausführlichere Prüfung des Planes vor der Bewilligung gewünscht; als aber Eberhard einen Vorschlag machte, welcher vorläufig die Ermächtigung geben sollte, Vorbereitungen zur Ausführung der Reformen zu treffen, unterstützte dies Hassenpflug mit den Worten, daß ja die Ständeversammlung in einem Vierteljahre controlire, was bis dahin geschehen sein werde. Als Eberhards Vorschlag Billigung

fand, sprach Hassenpflug mit großer Freude und Dank sein Anerkenntniß darüber aus, daß die Sache auf diese Art ihre Erledigung gefunden habe.

Am 1. Juli erschien Hassenpflug wieder in der Ständeversammlung; am Schlusse der Verhandlungen die Gegenstände überschauend, die nunmehr einer künftigen Berathung vorbehalten bleiben müßten, erblickte er mit Leidwesen unter diesen auch die Errichtung einer Irrenheilanstalt. Noch ehe eine Bewilligung für diese Anstalt Statt gefunden hatte, waren Grundstücke dafür angekauft, die mehrfach für zweckwidrig erachtet wurden. Hassenpflug wollte es, so sagte er, nicht wagen, einen Antrag darauf zu stellen, daß sich hierüber noch die Ständeversammlung in eine Discussion einlasse; er richte aber förmlich an die Mitglieder der Ständeversammlung die Aufforderung, ob nicht eines derselben diese Angelegenheit aufgreifen wolle. Wohl noch niemals hatte Hassenpflug gegen die Landstände ein Benehmen solcher Art an den Tag gelegt; er hatte wohl einmal von den Verdiensten des Landtags gesprochen, wenn ihm an einer Geldbewilligung gelegen war, niemals aber in solcher Weise wie jetzt kund gegeben, daß er Werth auf eine Entschließung der Ständeversammlung lege, niemals so die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung mit derselben anerkannt, niemals gar Dank oder Freude über deren Beschlüsse laut werden lassen. Es ließ sich kaum verkennen, daß in seinem ganzen Verhalten eine Aenderung vorgegangen sein müsse, daß er namentlich sich im Einklang mit den Landständen zeigen, einen Stützpunct hierin suchen wollte. Diese verneinten es, den Bau einer Irrenheilanstalt noch am 1. Juli in Berathung zu nehmen. Nach solchem Beschlusse verlas Hassenpflug das von ihm contrasignirte landesherrliche Rescript, welches die Vertagung der Ständeversammlung bis zum 2. October verordnete. Er verschloß jetzt das Ständehaus nicht wieder. Gleich darauf wollte der Prinz-Regent Hassenpflug seines Amtes als Minister des Innern entheben, auf die Verwaltung des Justizdepartements ihn beschränkend. Das hätte Hassenpflugs ganzen Einfluß auf die Leitung der landständischen Angelegenheiten gebrochen; er wollte sich jener Anordnung des Regenten nicht fügen, und forderte gänzliche Entlassung aus dem Staatsdienste. Mit dieser Erklärung entfernte er sich am 5. Juli von Cassel, und

kam in Hannover an, als gerade hier Ernst August von Cumberland die Regierung des Königreichs mittelst des Patents begann, welches das Staatsgrundgesetz für unverbindlich erklärte. Dorthin begab sich um dieselbe Zeit, den Hof von Cassel verlassend, der General von Canitz als Preußens Gesandter. Hassenpflug aber erhielt die verlangte Dienstentlassung, in anderen Ländern ein neues Amt sich suchend. Während schmähende Artikel, welche die neue Würzburger Zeitung verbreitete, ganz besonders bestrebt waren, einzelne Mitglieder der Ständeversammlung wegen der Lauterkeit ihrer Gesinnung zu verdächtigen und einer subversiven Partei zuzuzählen, wurde anderer Seits das ganze Wesen des Regierungssystems, das durch Hassenpflug auf die Bahn gebracht und mit hartnäckiger Beharrlichkeit geltend gemacht war, als ein rastloses Ankämpfen gegen die Verfassung characterisirt, deren ehrlich gemeinte Bestimmungen der Minister durch sophistische Deutung, je nachdem es die von ihm verfolgten Zwecke erheischten, bald nach dem Wortsinn, bald nach dem Geiste, auszulegen verstanden habe. Diese, von Hassenpflugs Freunden als ehrenwerth und wahrheitliebend bezeichnete, Stimme urtheilte, es schienen die Formen der Verfassung von ihm nur beibehalten zu werden, um hinter dem Schleier der Gesetzlichkeit einen desto freieren Spielraum für willkührliche Eigenmacht zu gewinnen, ein System, welches dem Interesse des monarchischen Princips und den Prärogativen der Krone dienen sollte, doch eigentlich nur der Herrschsucht des Ministers zum Vortheil gereichte, aber das öffentliche Zutrauen mit dem Glauben an die Unverträglichkeit der Verfassung untergrub. Diejenigen, welche Hassenpflug vor der öffentlichen Meinung vertheidigen wollten, fanden doch bei ihm starke Vorliebe für das Historische, Hinneigung zu den Hallerschen Ansichten vom Staate, mit einer juristischen Ueberzeugung, wonach noch das alte Staatsrecht bestand, und nur in einzelnen Stücken durch die Verfassung modificirt sei, deren Freund auch jene ihn nicht nennen wollten. „Die Zahl derer, die ihn aufrichtig zurückwünschen, kann unter einem Regenschirm spazieren gehn."

Erdrückung der verfassungsmäßigen Ordnung.
1837 bis 1848.

„Glück und Unglück hat seine Zeiten, und wenn nun einmal Alles zusammenstürmt, wenn die Sünden der Großväter aufwachen, die Fehler der Väter fühlbar werden, jeder eigne Mißtritt doppelt sich zu strafen scheint, so hilft zum Laufen nicht mehr Schnellsein, zum Reichwerden hilft kein Sorgen."
Spittler.

Hassenpflug war geschieden! Ob damit auch dessen System, das Land zu regieren, gefallen war? Das bildete die Frage, die alle Gemüther bewegte. Scheffer (S. 380) blieb Landtagscommissar. Scheuch zog sich vom Landtage zurück. Hoffmann (S. 386), zum Metropolitan befördert, erhielt, abermals als Deputirter gewählt, die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde nicht. „Nach dreimonatlicher Unterbrechung wieder vereint, können wir", so redete im October Schomburg vom Präsidentenstuhle die Landstände an, „bei dem Rückblick auf die bisherigen Ergebnisse des Landtags uns selbst nicht sehr befriedigt finden. Es war unvermeidlich, daß mancherlei Erörterungen Statt fanden, welche nicht geeignet sein konnten, das Wohl des Landes, wie es gewünscht werden muß, zu fördern, — unvermeidlich, wenn bei der Verschiedenheit menschlicher Ansichten und entgegentretender Meinungen die Unabhängigkeit der Prüfung, des Urtheils, die eigne Ueberzeugung, nicht beeinträchtigt werden sollte durch Beschlüsse, welche vielleicht später als übereilt anerkannt und nicht geeignet gefunden werden. Indessen auch diese Zeit dürfen wir nicht als verloren betrachten; jene Erörterungen werden zur

allgemeinen Verständigung über Wahrheiten und Rechte beitragen, welche für Gegenwart und Zukunft von Einfluß sind. Aus redlich geführtem Streite wird früh oder spät, einstens gewiß, die Wahrheit siegend und belebt hervortreten. Daß wir reichliche Frucht erwarten dürfen, dafür, glaube ich, bürgen uns die weisen Absichten des Landesherrn, die Einsicht, die Erfahrung und Besonnenheit der Räthe, welche ihn umgeben. Ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß fortan immer mehr das Land, welches wir zu vertreten haben, des Glückes sich erfreuen werde, welches durch Eintracht und Vertrauen im Gange der Berathungen über seine Angelegenheiten bedingt wird und nur dadurch hervorgebracht werden kann." So sprach Schomburg.

Endemann und Nebelthau hatten, neben dem Inhalte der Verfassungsurkunde, auf einen dreihundertjährigen Gebrauch sich gestützt, um einen Landtagsabschied als nothwendige Bedingung für eine Verabschiedung des Landtags darzustellen. Scheffer ließ die Berufung auf das anticonstitutionelle historische Recht nicht gelten. Nebelthau wollte die Landstände zu dem Ausspruche veranlassen, daß durch die am 6. April 1835, ohne vorgängigen Landtagsabschied vorgenommene Entlassung der Ständeversammlung (S. 365) die Verfassung verletzt sei, daß aber von einer Staatsklage, bei der ohnehin erfolgten Entlassung Hassenpflugs, der dafür die Verantwortlichkeit trage, für jetzt kein Gebrauch gemacht werden solle. Es mißfiel Nebelthau aber, daß die Ständeversammlung den Beschluß über seine Anträge vertagte. Minister des Innern war an Hassenpflugs Stelle der Regierungspräsident von Hanstein geworden, mit Haynaus (S. 136) Schwester verheirathet, ein Mann hoch in Jahren, mit allen Provinzen des Landes bekannt, fast seit einem halben Säculum im Staatsdienste, streng an den kleinen Formen des gewöhnlichen Geschäftsganges klebend. Neben Vollmar (S. 251) war Robert (S. 266) sein Ministerialreferent. Für die Angelegenheit des Cultus und Unterrichts wählte Hanstein sich eine Persönlichkeit, die zwar ohne mystische Beimischung war, aber stets gegen Vollmar zurückstehend blieb. Hanstein eröffnete seine Thätigkeit den Landständen gegenüber mit Ablehnung ihres Wunsches, auf fünfzig zweckmäßig zu vertheilende Exemplare von Christian von Rommels fortgesetzter Geschichte Kurhessens zur Unterstützung dieses Werkes zu sub-

scribiren. Schomburg hatte daran erinnert, daß keine allgemeine Geschichte Teutschlands zu Stande gebracht werden könne, so lange nicht die Specialgeschichte der einzelnen teutschen Staaten vollendet sei. Hanstein aber fand zum Ankauf der Exemplare oder zu einer willkührlichen Vertheilung derselben kein Bedürfniß und zur Unterstützung des Verlegers keine Veranlassung. Auch in anderer Beziehung zeigte er sich den Landständen unwillfährig. Die Bitte um Aufschluß über thatsächliche Verhältnisse wieß er zurück, weil er keinen Grund dazu einsehe. Die Verwendung für das Gesuch eines Hannoveraners um Aufnahme zum kurhessischen Staatsbürger ließ er unberücksichtigt, weil die Landstände kein Recht hätten, sich eines Ausländers anzunehmen. Er sorgte für Unterrichtung der Hebammen, und verkündigte einen Beschluß der Bundesversammlung über den Nachdruck, aber in der Gesetzgebung leistete er wenig. Er proponirte den Landständen eigentlich nichts als die Aufhebung des Gebots, während der Saatzeit die Tauben einzusperren, und eine Verschärfung der Vorschrift, daß die Tuchfabricanten auf ihrer Waare Ellenzahl und Namen anzugeben haben. In die Erlaubniß, hiervon zu dispensiren, hätten die Landstände wohl gewilligt, doch wurde sie ausdrücklich als Vertrauensvotum in Anspruch genommen, und nun versagt. Das Justizdepartement erhielt der Oberappellationsrath Mackeldey, der Bruder des jüngst verstorbenen Professors in Bonn (S. 240. 351), nachdem es eine Zeit lang provisorisch durch Koch verwaltet war, der keine Neigung zur Bekleidung eines Ministerpostens haben mogte. Mackeldey brachte, durch Hassenpflug schon eingeleitet, die Aufhebung des Mühlenbanns gegen eine auf die Staatscasse übernommene Entschädigung zu Stande. Er vollzog auch eine, ebenso vorbereitete, Maaßregel zur Ergänzung und Vervollständigung verlorner oder mangelhaft gewordener Hypothekenbücher, aber an eine Verbesserung der Hypothekeneinrichtung selbst war dabei nicht im Mindesten gedacht, so sehr sie auch die Landstände wünschten. Zwar versicherte Mackeldey, daß dazu Einleitung getroffen sei, aber Erfolg hat dieselbe nicht gezeigt. Faßt man die Verhandlung in das Auge, die über jene Maaßregel in der Ständeversammlung vorfiel, wo Endemann, im Streite mit dem Landtagscommissar, den Unterschied zwischen dem Erwerbe eines dinglichen Rechts und einem Titel zu dessen Erwerbe aus Compendien frucht-

los zu erörtern hatte, so könnte man versucht werden zu glauben, daß der Beruf der Zeit zur Gesetzgebung noch nicht gekommen sei. Nebelthau sprach es geradezu aus, daß niemand besser als die Regierung beurtheilen könne, ob unsre Zeit, ungeachtet des vorhandenen Bedürfnisses, für die Gesetzgebung berufen sei. Mackeldey hielt die zur Ausarbeitung neuer Gesetzbücher angewiesenen Personen so sehr mit ihren gewöhnlichen Dienstgeschäften überhäuft, daß er einer Einwirkung auf beschleunigte Erledigung der ertheilten Aufträge sich enthalten müsse. Zugleich wieß er darauf hin, daß Vorarbeiten zur Verbesserung des Criminalverfahrens ihrem Ende nahe seien, hinsichtlich der Mängel im Civilprocesse aber dem dringenden Bedürfnisse durch das Gesetz von 1834 (S. 336) abgeholfen sei. Dieses hatte das Einkommen der Anwälte nicht unerheblich geschmälert; die Gebührenordnung, die Arbeiten der Sachwalter gering tarirend, lohnte verhältnißmäßig hoch die Procuraturgeschäfte, die durch jenes Gesetz bedeutend beschränkt waren. Die Landstände drangen auf eine anderweite Regulirung der Anwaltsgebühren. Mackeldey erkannte die Nothwendigkeit einer Abhülfe, und machte der Ständeversammlung deshalbige Vorschläge, die aber mit dem 1. Juli 1840 außer Wirksamkeit treten sollten. Doch kam dieser Zeitpunct heran, ehe noch das Gesetz zur Verkündigung gebracht war. So blieb der Stand der Anwälte unverbessert. Dazu brachte Mackeldey dieselben noch in eine ungünstigere Lage; denn zuerst mit Friedrich Oetker, auch als Belletrist schon bewährt, machte er den Anfang, den Anwälten nur provisorisch oder widerruflich die Ausübung der Praxis zu gestatten, eine Maaßregel, die sich bei jedem neu zugehenden Anwalte wiederholte. Wie eine neue Civilproceßordnung jetzt durch das Gesetz von 1834 in den Hintergrund gestellt war, so schienen die Landstände selbst auf einen gleichen Erfolg hinsichtlich eines bürgerlichen Gesetzbuches hinzuwirken, indem sie Anträge auf Aenderung einzelner Bestimmungen des bestehenden Rechtes stellten, als: ausländischen Israeliten ein regelmäßig denselben bisher vorenthalten gewesenes Klagrecht wegen Forderungen gegen Christen zu gestatten, das anastasianische Gesetz aufzuheben, die Einrede des nicht gezahlten Geldes auf geringe Zeitdauer zu beschränken, die Form der Erbverträge festzustellen, die Verjährung der aus schnell vorübergehenden Verhältnissen des täglichen Verkehrs entspringenden

Klagen abzukürzen. Billigte Mackeldey auch Letzteres nicht, so schloß er sich doch den übrigen Anträgen an, ging selbst noch weiter, hob die ästimatorische Klage wegen Injurien auf, und beschränkte, mittelst authentischer Interpretation des römischen Rechts, die Einrede des nicht gezahlten Geldes auf die über Darlehne ausgestellten Schuldscheine. Das ist der Ersatz für das im Landtagsabschiede von 1831 zugesicherte neue bürgerliche Gesetzbuch. Vergebens erinnerte wiederholt Wippermann an die Beseitigung der Polizeigerichtsbarkeit (S. 337).

Größer war die Thätigkeit, die sich in der Finanzverwaltung entfaltete. Verschmähte es auch Motz, den Münzcongreß in München zu beschicken, ungeachtet die Provinzen Hanau und Fulda, wegen des dort gebräuchlichen Münzfußes, gleiches Interesse mit den süddeutschen Staaten hatten und durch deren Maaßregeln nicht unbenachtheiligt blieben, so war er doch bemüht, die Masse der im Lande cursirenden Scheidemünze noch weiter zu verringern, obwohl er anfänglich Abneigung bei den Landständen gefunden hatte, die vor neuen Aufwendungen, welche erst das Jahr 1841 möglich machte, die Erfolge der Münzvereinigungen abwarten wollten, die für die Staaten des Zollvereins in Aussicht standen. Eine Rücksicht auf diesen bewog Motz, lebhaftes Interesse für eine Erhöhung des Salzpreises an den Tag zu legen. Um die Einschwärzung des Salzes nach den Vereinslanden zu verhüten, hatte Kurhessen, bei einem Regie-Preise von 8 Hellern für das Pfund, sich verpflichtet, mehr nicht als eine bestimmte Menge Salz seinen Unterthanen zu verabfolgen. Obgleich dieselbe nicht einmal vollständig zum Verbrauch kam, ging dennoch kurhessisches Salz nach Preußen, Waldeck, Baiern und Darmstadt. Gedrängt von diesen Staaten, wollte Motz den Salzpreis auf 11 Heller erhöhen, dafür aber das Salz in die einzelnen Gemeinden liefern und so diesen die Kosten des Transportes abnehmen. Nebenbei dachte er hierdurch eine Nettoeinnahme von 28,000 Thlr. jährlich zu gewinnen. Doch die Ständeversammlung wollte sich durch die Wünsche fremder Staaten nicht bewegen lassen, den Salzpreis zu steigern; eben so wenig in dem letzteren, welcher die Kosten der Fabrication schon um 5 Heller für das Pfund überstieg, ein Mittel zur Vermehrung der Einnahme suchen, so sehr auch Motz hervorhob, daß durch die Classensteuer

und die in den Zöllen liegende Luxussteuer hinlänglich für die Heranziehung der Begüterten zu den Staatslasten gesorgt sei, und nunmehr die Reihe an eine andere Classe von Staatsgenossen kommen könne. Motz konnte keine Theilnahme für seine Pläne gewinnen, selbst nicht, als er die Steigerung des Salinenpreises auf einen Heller für das Pfund beschränkte; man fand darin gerade eine Besorgniß, die Einschwärzung des Salzes nach Kurhessen aus den thüringischen Ländern zu erleichtern, wo ein geringerer Preis bestand. Carl von Eschwege zeigte sich hierbei als Motzens eifrigster Gegner. Vorzugsweise war auf diese Weise den Wünschen Preußens entgegen getreten, eine allmälige Annäherung an den daselbst bestehenden Preis von 14 Heller für das Pfund auch in anderen Staaten des Zollvereins herbeizuführen. Erst als Preußen seiner Seits im Preise des Salzes herabgegangen war, gelang es auch Motz, solchen auf 10 Heller für das Pfund zu steigern. Die Abrundung des Zollvereins nach Hannover hin gab zu mannigfachen Verhandlungen Anlaß. Zwischen diesem Lande und dem Gebiete des Zollvereins lagen, mit schwer zu bewachenden Gränzen, vier Landesbezirke, die, unter sich durch gegenseitigen Verkehr eng verbunden, eigentlich gar keine Zolleinrichtungen besaßen, wo fast alle Güter freien Ein- und Ausgang hatten, — das Fürstenthum Lippe, die waldeckische Grafschaft Pyrmont, die kurhessische Grafschaft Schaumburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Das hier regierende Fürstenhaus, persönlich eng verbunden mit dem Hofe von Hannover, fühlte sich zu dem Zollsysteme dieses Landes hingezogen, doch wäre dadurch für Schaumburg-Lippe der freie Zugang zur Weser abgeschnitten worden. Preußen hätte in jener Gegend gern den Lauf dieses Stromes als die natürliche Gränzlinie des Zollvereins gesehen. Dadurch würde dem letzteren nur ein Theil der kurhessischen Grafschaft Schaumburg zugefallen, die andere Hälfte in das Zollsystem Hannovers getreten sein, eine Trennung, die in Kurhessen nicht den mindesten Anklang fand. Kaum hatte Kurhessen den von dem Zollvereine wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und Verhütung des Schmuggelhandels mit Hannover und seinen Verbündeten verabredeten Vertrag zur Vollziehung gebracht, als Schaumburg-Lippe in den Steuerverein Hannovers eintrat. So waren die Verbindungsstraßen im kur-

hessischen Schaumburg von der hannoverschen Zolllinie durchschnitten, an der hier für die kürzeste Strecke ein so hoher Durchgangszoll erhoben wurde, daß aller Verkehr gänzlich gehemmt war. Allein Kurhessen, den Versuch einer Nöthigung zur Ueberweisung seines schaumburger Bezirkes an Hannovers Zollsystem hierin erblickend, schritt zu den schärfsten Retorsionsmaaßregeln; diese gegenseitigen Zollbefehdungen dauerten, bis Kurhessen, eiligst neue Straßen in seinem schaumburger Gebiete eröffnend, sich fest entschloß, wegen des letzteren zu einem der Zollsysteme nur in Gemeinschaft mit Lippe zu treten, einem an Paderborn stoßenden Lande, welches, von Waaren aller Art überhäuft, die von hier sich unvermerkt in den Zollverein ergossen, für Preußen unentbehrlich geworden war. Das endlich brachte auch mit Schaumburg-Lippe die Verkehrserleichterungen zur Anwendung, die mit dem Steuerverbande Hannovers verabredet waren.

Wohl mogte unter den Landständen der Zweifel auftauchen, in wiefern sich die Zustimmung zu einem Vertrage mit dem Könige dieses Landes unter den im letzteren eingetretenen politischen Verwicklungen ertheilen lasse. Wußte auch solcher Zweifel sich keine Bahn zu brechen, so fehlte es doch nicht an Theilnahme für das Schicksal Hannovers. So glänzend freilich konnte dieselbe sich nicht zu Tage legen, wie in der zweiten Kammer anderer Staaten; denn gerade an einer zweiten Kammer fehlt es in Kurhessen, und doch konnte eine moralische Wirkung nur dann hervorgebracht werden, wenn sich in der *einen* Kammer Kurhessens, die auch die Elemente des, außer Braunschweig allenthalben über diese Frage schweigenden, Herrnstandes in sich aufnahm, allseitig eine Sympathie für das hannoversche Staatsgrundgesetz kund gab. Als nun die Nachricht von dessen Aufhebung am 6. November 1837 einlief, drückte die Ständeversammlung, ohne daß eine widerstrebende Stimme laut wurde, die Zuversicht aus, es werde die Regierung, so viel an ihr liege, zur Erhaltung des bisherigen verfassungsmäßigen Zustandes im Königreich Hannover mitwirken. Sie ließ sich dabei von der Ueberzeugung leiten, daß die Regierung die Rechte und Pflichten kenne, welche sich aus dem Interesse des eigenen Landes und aus ihrer Stellung zum teutschen Bunde ergebe, der, für die Aufrechthaltung des öffentlichen Rechtszustandes, für diese sicherste Grund-

lage der Ruhe, des Friedens, der Rechte und Freiheiten, zu sorgen, die Gewährleistung übernommen habe. Von der Kanzel herab predigte Wiß (S. 233) über die Bestrebungen, durch welche ein Volk sich eines so unschätzbaren Gutes, wie die Verfassung, werth zu machen habe, auf die zerrütteten Verhältnisse hinweisend, in welchen anderwärts ausgezeichnete Männer höhere Befehle nicht mit ihrem Eide in Einklang zu bringen vermögten. Den Brüdern Grimm mußte als Flüchtlingen, sei es willig oder nothgedrungen, eine Zufluchtsstelle in ihrem alten Heimathslande (Hessen) gegönnt werden; um sie dem Lande wieder zu gewinnen, boten die Landstände ihre Bereitwilligkeit zur Erhöhung des Etats für Universität, Landesbibliothek oder Staatsarchiv an. Hanstein wollte zwar ein Gesuch um Vorlegung einer Proposition zur Beförderung eines öffentlichen Zweckes im Allgemeinen der Ständeversammlung nicht als eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse anrechnen, hielt aber doch ein solches Gesuch zu dem Zwecke, bestimmte Personen im Staatsdienste zu bestellen, für einen Uebergriff der Ständeversammlung in die von der Regierung zu nehmenden Rücksichten und Befugnisse, glaubte mithin dasselbe den Verhältnissen nicht angemessen erachten zu können. An Competenzübergriffe hatten die Landstände bei ihrem Wunsche nicht gedacht; sie hatten nur Mitgefühl für Vertriebene äußern und auf den hohen Werth aufmerksam machen wollen, der für den kurhessischen Staat daraus entspringe, wenn er jene Kinder des Landes bleibend wieder in seinen Schooß aufnehmen würde. Doch man ließ die Brüder Grimm zum zweiten Male in andere Lande ziehen!

Auf der Zollconferenz zu München war Gleichmäßigkeit der Zollgesetzgebung für die verschiedenen Vereinsstaaten verabredet. Fand auch das dort verabredete Zollstrafgesetz keine Schwierigkeiten, indem die Landstände dasselbe für die Dauer der Zollverträge mit wenigen Aenderungen annahmen, so bot doch der Entwurf des Zollgesetzes den Anlaß zu Verhandlungen, bei denen die Ständeversammlung sich mehrmals schwankend zeigte. Dieselbe war zwar dem Entwurfe im Allgemeinen nicht entgegen. Doch galt es, solches im Einklange mit den Grundsätzen der Verfassung über die Theilnahme der Landstände an Gesetzgebung und Steuerbewilligung zu halten. Jener Entwurf verwies hinsichtlich der Höhe des Zolles

auf die Erhebungsrolle, ohne dabei einen bestimmten Zolltarif in das Auge zu fassen, es war vielmehr darunter ein solcher Tarif verstanden, den das Ministerium mit den anderen Staaten zu verabreden für gut finden würde. Die Ständeversammlung setzte an die Stelle dieses unbestimmten Tarifes den augenblicklich in Kraft bestehenden, um auf diese Weise ihr Recht der Steuerbewilligung zu retten. Das Ministerium dagegen verlangte, denselben, wenn auch nicht im Ganzen, doch in einzelnen Sätzen ändern zu dürfen, also Aenderungen einzelner Beträge desjenigen Steuertarifes, der zu einem Bestandtheile des Zollgesetzes selbst erhoben war. Zu solcher Entäußerung ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung wollten die Landstände sich nicht verstehen. Mit Wärme erhob sich Nebelthau gegen die Zumuthung, Feststellung oder Aenderung der Tarifsätze dem Ministerium zu überlassen; man sollte, sagte er, kein Wort darüber verlieren, weil es durch eine verfassungsmäßige Bestimmung feststehe, daß über die Aufbringung und Vertheilung der Abgabenbeträge von den Ständen des Landes beschlossen werden solle; er erinnerte, daß das Verwilligungsrecht, das Recht der Selbstbesteuerung, das eigentliche Wesen der ständischen Verfassung sei, dessen die Ständeversammlung auch nicht zeitweise sich begeben dürfe. Kaum aber war beliebt, daß Aenderungen des Tarifes nur mit Zustimmung der Ständeversammlung oder des permanenten Ausschusses sollten eingeführt werden dürfen, so wich man wieder davon ab, indem man dem Ministerium die Ermächtigung gab, bis zum Jahre 1840 einzelne Zollsätze zu ändern. Doch trug man sonach wenigstens Bedenken, diese Ermächtigung über die Dauer der Finanzperiode auszudehnen und in die Rechtssphäre eines künftigen Landtags einzugreifen.

Vergeblich hatten Schwarzenberg und Wippermann dagegen gestritten. Nebelthau stimmte zwar mit denselben, rechnete aber den Gegenstand nicht zu den so wichtigen, um die Erklärung seiner abweichenden Meinung im Protocolle niederzulegen. Das Ministerium beruhigte sich bei jenem Erfolge nicht. Es begehrte die Ermächtigung, auch über die Dauer der Finanzperiode hinaus wegen Aenderungen der Zollsätze mit den übrigen Staaten sich zu vereinigen, dieselben als Gesetze zu verkündigen, und dabei zu erwähnen, daß solches mit landständischer Zustimmung geschehen sei. Laut

erhob sich noch einmal Wippermann dagegen, fast allein, aber dennoch fand sich die Mehrheit der Ständeversammlung bewogen, abermals unbedingt die Nothwendigkeit einer landständischen Zustimmung, möge sie von der Ständeversammlung oder vom permanenten Ausschusse ausgehen, zu jeder Aenderung des Tarifes, sei es im Ganzen oder im Einzelnen, auszusprechen. Als aber das Ministerium erklärte, das neue Zollgesetz, das noch in keiner teutschen Kammer berathen war, nun lieber gar nicht zu publiciren, sondern bei dem bestehenden zu beharren, hob die Ständeversammlung, auf den Vorschlag Carls von Eschwege, nochmals ihren Beschluß auf und ging völlig in das Verlangen des Ministeriums ein. Schwarzenberg und Wippermann waren jetzt die Einzigen, die dagegen sich verwahrten. Doch wurde die Wirksamkeit jener Ermächtigung wie des ganzen Zollgesetzes auf die Zeit bis zum Jahre 1842 beschränkt, mit welchem eine Kündigung der bestehenden Zollverträge eintreten konnte. Als diese später, ausgedehnt auf die Grafschaft Schaumburg, bis zum 1. Januar 1854 verlängert wurden, billigte die Ständeversammlung auch bis dahin die Fortdauer der Zollgesetzgebung, wobei freilich nach Nebelthaus Entwicklung geltend gemacht wurde, daß, weil auch die Zölle, trotz der Dauer der Zollverträge, der ständischen Steuerbewilligung unterworfen seien, erst durch die letzteren die Anwendbarkeit der Zollgesetze im einzelnen Falle bedingt werde. Gleiches Schwanken zeigte sich noch in anderer Beziehung. Das Ministerium wollte sich nämlich vorbehalten, den Export der Natur- oder Kunsterzeugnisse aus polizeilichen Gründen zu verbieten. Die Landstände wollten dieses nur im Wege der Gesetzgebung, also unter ihrer Beistimmung, zugeben, doch hielten sie auch hieran nicht fest, als das Ministerium widersprach. Die in das Zollgesetz aufgenommene Bestimmung, daß Haussuchungen von der Ortsobrigkeit zu bewirken seien, wollten sie durch den Beisatz erläutern, daß der Gemeindevorstand gemeint sei, doch gaben sie, beim Widerspruche des Ministeriums, diesen Entschluß ebenfalls wieder auf; man glaubte sich damit beruhigen zu können, daß jene Auslegung sich von selbst verstehe, während das Ministerium die Billigung der entgegengesetzten Meinung darin erblickte.

Die Methode der directen Besteuerung stellte Motz wiederholt in Frage. Er wollte der Classensteuer alles Einkommen unter 100

Thlr. und über 4000 Thlr., ferner das von Pfarrei- und Schulgütern bezogene Einkommen der Kirchen- und Schuldiener, den vierten Theil aller Besoldungen und Pensionen, und zwei Drittheile vom Diensteinkommen der kurhessischen Gesandten, entziehen. Ein Drittheil des letzteren gab die Ständeversammlung frei; die übrigen Ermäßigungen ablehnend, billigte sie doch manche Minderung der Steuersätze. — Von dem Zustande, in welchem sich die Besteuerung des Grundeigenthums fand, machte Motz eine traurige Schilderung; selbst in Althessen herrschte eine durchaus ungleiche Besteuerung, weil das für diese Landestheile eingeführte Steuerreglement auf sehr verschiedene Weise in den einzelnen Bezirken angewendet sei; in Hanau und Fulda aber war ein durchaus regelloser Zustand; es bestehen dort vielfach verschiedene Besteuerungsmethoden, die, statt auf klaren Vorschriften, auf undeutlichen, unverständlichen oder sonst ungenügenden, Regulativen beruhen, und auf keine Weise eine sichere oder zweckmäßige Grundlage bilden. Motz glaubte, es könne keine Rede davon sein, bloß auszusprechen, daß das Reglement für Nieder- und Oberhessen auch in Fulda und Hanau anwendbar sein solle; er erklärte es für unmöglich, in der directen Steuerverwaltung irgend ein gleichmäßiges und rechtmäßiges Verfahren einzuführen, wenn nicht ein neues Grundsteuergesetz (S. 355) gegeben werde, weil ohne dieses keine Ordnung in jenen Zweig der Verwaltung gebracht werden könne; er gab es für Täuschung aus, wenn man glaube, es wären andere Mittel und Wege vorhanden, diesen Zweck zu erreichen. Zugleich aber versicherte Motz, daß jenes Grundsteuergesetz nicht verkündigt werden würde, wenn nicht die darin vom Ministerium aufgenommene Bestimmung wegen Entschädigung für den Verlust rechtmäßiger Steuerfreiheiten unverändert genehmigt werde. Deshalb verlangte er zunächst hierüber eine Abstimmung, weil alle weitere Berathung unnöthig sei, wenn jene Bestimmung die Billigung der Ständeversammlung nicht erhalten sollte. Wippermann dagegen glaubte voraussagen zu können, daß mit jener Bestimmung das Gesetz den Beifall der Ständeversammlung nicht erhalten werde, was Motz nicht einleuchtend erscheinen wollte. Was dieser verlangte, war, wie früher, Entschädigung für die vom Staate unter lästigem Titel erworbenen Steuerfreiheiten und für die Freiheiten der Rittergüter in Nieder- und Oberhessen. Das

verletzte den ehemals reichsunmittelbaren Adel in Fulda. Aber das Ministerium ließ sich fortwährend von der Ansicht leiten, daß unter der rechtmäßigen Freiheit, für deren in Folge eines Gesetzes über gleichmäßige Besteuerung eintretenden Verlust die Verfassung Entschädigung zusichere, gerade derjenige Zustand verstanden sei, vermöge dessen auf dem Landtage von 1816 die Hälfte der westphälischen Grundsteuer für die vor 1806 von der Entrichtung der Kriegscontribution befreit gewesenen Güter Nieder- und Oberhessens bis zum nächsten Landtage bewilligt war. Es wurde dafür die Ausdrucksweise gebraucht, daß jene rechtmäßige Steuerfreiheit gleichbedeutend mit einer durch Gesetz geschaffenen sei; als Gegensatz wurde dabei auf solche Grundstücke hingewiesen, für welche nur deshalb keine Steuer entrichtet sei, weil es vergessen und übersehen wäre, sie bei der Veranlagung heranzuziehen. In solcher Ausdehnung war aber die in den Gesetzentwurf aufgenommene Bestimmung wegen der Entschädigung nicht einmal gehalten; sie bezog sich, außer den durch lästigen Titel erworbenen Freiheiten, nur auf gewisse einzelne Güter Nieder- und Oberhessens. Ein Gutachten, welches ein aus Rechtskundigen gebildeter Ausschuß der Ständeversammlung abgab, kam zu dem Ergebnisse, daß für den Verlust jeder Freiheit Entschädigung zu gewähren sei, welche durch speciellen Rechtstitel erworben wäre, also auch für diejenige, die nicht auf lästigem Titel beruht und nicht vom Staate erworben ist. Solchergestalt weiter gehend als der Gesetzentwurf, wollte jenes Gutachten keine sonstige Entschädigungsverbindlichkeit anerkennen. Nebelthau war der einzige Jurist in der Ständeversammlung, der sich in einem anderen Sinne aussprach; ihm schien jenes Rechtsgutachten wohl auf Sätze des philosophischen Staatsrechts gebaut zu sein, welches nur für die lästig erworbenen Freiheiten Entschädigung zugestehe, nicht aber auf die Wahrheiten der Geschichte. Durch diese fand sich Nebelthau zu der Ansicht hingezogen, daß jeder steuerfrei sei, welcher seine Freiheit sich zu erhalten gewußt habe. Darin lag die Erhebung eines thatsächlich eingetretenen zu einem rechtmäßigen, für immer anzuerkennenden, nicht ohne Entschädigung zu entfernenden Zustande. Außer ihm erklärten sich nur die Besitzer von Rittergütern zu Gunsten der vom Ministerium in Vorschlag gebrachten Bestimmung. Der Wortführer war dabei Carl v. Eschwege (S. 356);

er betrachtete die Verpflichtung zu einem gleichmäßigen Beitrage aller Staatsangehörigen für die Lasten und Kosten des Staates als einen Gemeinsatz, der nur da bestehe, wo im Systeme der französischen Revolution von 1789 verfahren sei; er wollte jenen Grundsatz in Hessen nicht gelten lassen, weil hier die Vortheile des Staatsvereins ungleich seien; zum Beweise solcher Ungleichheiten erinnerte er, daß ein Theil des Grundbesitzes freies Eigenthum, ein anderer Theil lehnbar sei; daß das Ablösungsgesetz alle Arten von Härten gegen die Berechtigten zu Gunsten der Pflichtigen enthalte; daß ein Gleiches hinsichtlich des Gesetzes der Fall sei, welches die Entschädigung für Aufhebung der Jagddienste ordne. Dem Accessionsvertrage vom 2. December 1813 (S. 7) gab Eschwege die Deutung, daß Niemand ganz, wohl aber theilweise den öffentlichen Lasten sich entziehen dürfe. Für rechtmäßig wollte er nur den Zustand vor 1806 anerkennen, alle dagegen später erlassenen Verordnungen als verfassungswidrig darstellend. Die Ständeversammlung war dieses Mal in ihrer Meinung ziemlich gleich gespalten; sie bekannte sich mit einer Mehrheit von einer Stimme dazu, bei der Frage über die Rechtmäßigkeit der Steuerfreiheit im Allgemeinen die vom Ministerium vorgeschlagene Bestimmung zum Grunde zu legen. Wippermann wiederholte, daß dieses der Todeskeim für das ganze Grundsteuergesetz sein werde; er brachte deswegen zur allseitigen Verständigung den Ausweg in Vorschlag, daß in jedem einzelnen Falle, wo Jemand Entschädigung für verlorene Steuerfreiheit ansprechen würde, die Rechtmäßigkeit der letzteren durch eine Gerichtsbehörde, ohne Anwendung der gewöhnlichen processualischen Formen, untersucht, im Gesetz aber der Begriff derselben gar nicht beschrieben werde; doch fand dieser Vorschlag keinen Beifall. Der standesherrliche Bevollmächtigte Bähr verlangte kraft Art. 27 der Rheinbundsacte die nämliche Steuerfreiheit, wie für die landesherrlichen Besitzungen, auch für die Güter der Standesherrn, weil diese ebenfalls Landesherren gewesen seien und gewissermaaßen noch Landesherren seien, doch bestritt solchen Anspruch auch das Ministerium. Eschwege war sehr bemüht für das Grundeigenthum — doch nicht für die Wohnhäuser in den Städten — den Maaßstab der Besteuerung herabzudrücken, der sich bei einer Erhebung von zwölf Simpeln jährlich auf 6¼ Procent des Ertrags berechnete;

Eschwege wollte ein Simplum gerade auf die Hälfte gestellt wissen; es würde daher die Steuer um jedes Simplum, welches bei der Bewilligung unter der Zahl von 24 blieb, verhältnißmäßig von der zu $6^1/_4$ Procent angenommenen Höhe zurückgewichen sein. Es würde aber bei der bevorzugten Vertretung, welche die Verfassung dem Grundbesitz zu Theil werden ließ, schwer geworden sein, eine stärkere Bewilligung als zwölf Simpeln zu erlangen, weil in dem Gesetz über die Gewerb- und Classensteuer bestimmt war, daß diese nie über jene Zahl von Simpeln steigen solle. In Wahrheit würde also die Steuer auf $3^1/_8$ Procent des Ertrages gesunken sein, während bei dem, nach dem Zustande der Vergangenheit angenommenen Maaßstabe zur Entschädigung für den Verlust aufhörender Steuerfreiheit noch die Höhe von $6^1/_4$ Procent unterstellt war. Der Plan Carls von Eschwege fand den Beifall der Landstände, so sehr auch auf dessen Unverträglichkeit mit den bestehenden Einrichtungen hingewiesen wurde. Vorzugsweise durch Nebelthau unterstützt, bekämpfte er mit Erfolg die früher von der Ständeversammlung selbst hervorgerufene Proposition, daß die auf den Grundstücken haftenden Reallasten die zum Steuerverhalt zu ziehende Bodenrente unverändert lassen, für den Pflichtigen aber Ursache sein solle, dem Berechtigten die dem Werth der Reallast entsprechende Steuer in Anrechnung zu bringen. Er verfocht, unter Zustimmung der Ständeversammlung, die Ansicht, daß die dem Staate zukommende Steuer von einem Grundbesitz nach dem Werthe der auf letzterem ruhenden Reallast gemindert werden müsse, was die Berechtigung, Grundgefälle zu beziehen, von jener Steuer ganz befreien würde. Motz beklagte dies sehr, fügte sich aber dem Beschlusse der Ständeversammlung, die Hand zu dessen Vollziehung bietend. Zur vollständigen Durchführung des neuen Grundsteuersystems sammt der damit in Verbindung stehenden Vermessung, Abschätzung und Anfertigung von Karten oder Katastern konnte leicht ein Zeitraum von fünfzehn bis zwanzig Jahren erforderlich werden, es würde also dasselbe für diese Zeit wirkungslos geblieben sein. Um solches zu verhüten, wollte das Ministerium ein Provisorium einführen, welches eine sofort zu verwirklichende Gleichmäßigkeit der Besteuerung bis zu einer definitiven Gleichstellung fingirte. Das hatte Eschwege anfänglich mißbilligt; er wollte, bis letztere möglich sei, den alten

Zustand überall unverändert und unverbessert beibehalten; als aber der Gesetzentwurf eine seinen Anträgen entsprechende Modification erlitten hatte, hielt auch er die Einführung eines Provisoriums angemessen und nöthig; jetzt wandten dagegen sich Andere von dieser einstweiligen Maaßregel ab, und die Ständeversammlung verwarf dieselbe. Nun erklärte Eschwege, es habe keinen Zweck mehr, weiter zu discutiren; die Regierungsorgane, die das Provisorium als unvermeidliche Bedingung des Gesetzes dargestellt hatten, beantragten förmlich, die Fortsetzung der Verhandlungen einzustellen, die nur verlorene Zeit im Gefolge haben würde. Motz selbst erklärte, ohne ein Provisorium könne das Gesetz in sachgemäßer Weise gar nicht zur Ausführung gebracht werden. So scheiterte abermals das Gesetz über die gleichmäßige Besteuerung des Grundeigenthums, so nothwendig dasselbe auch für die Verwaltung sein mogte. Eschwege drang nun darauf, das Gesetz über die Besteuerung der Gewerbe zum Abschluß zu bringen. Doch unterblieb dies, weil die Landstände dazu nicht vor Annahme des Grundsteuergesetzes schreiten wollten. — Mehr Glück hatte Motz bei den Landständen mit dem Vorschlage, nach einem kürzeren Klaftermaaße das Holz anzufertigen, welches aus den Staatswaldungen zum eignen Bedarfe gegen einen durch Gesetz bestimmten billigen Preis abgegeben wird. Es wurde als Mittel angesehen, die verbotene Veräußerung jenes Holzes besser zu überwachen, wenn dasselbe in seiner äußeren Form sich von dem, gegen den wahren Waldwerth zum Handel abgelassenen, Holze unterschied. Kaum aber war diese Maaßregel zur Ausführung gelangt, so erregte sie im ganzen Lande die lautesten Klagen. Das kurze Holz ließ sich zu manchen für den Ackerbau nöthigen Geräthschaften gar nicht gebrauchen. Während man dem Empfänger des Holzes durch die Nöthigung zu dessen eignen Verbrauch die Veranlassung hatte nehmen wollen, seinen Bedarf durch Frevel sich zu verschaffen und so einer Verwüstung der Waldungen vorzubeugen, trat jetzt wahrhafter Holzmangel ein, weil eine große Menge jenes, sonst durch Ersparnisse für den freien Verkehr gewonnenen, Holzes dem Markte entzogen wurde. Dadurch steigerte sich auf diesem der Preis des Holzes zu einer das Publicum ungemein belästigenden Höhe, die nun einen neuen Reiz zum Frevel darbot. Dazu gesellten sich

Klagen anderer Art über Beschränkungen im Bezuge der Walderzeugnisse. So war es nothwendig, die getroffene Maaßregel alsbald wieder aufzugeben. — Wahrhaft bewährt zeigte sich nur e i n e Finanzoperation, die, im Schooße der Ständeversammlung angeregt, durch Motz, obwohl er ihr anfänglich abgeneigt war, zur Ausführung gebracht wurde; es war das die Herabsetzung des Zinsfußes für die seit dem Jahre 1831 geschaffene Staatsschuld auf $3^1/_2$ Procent. Dagegen war Motz entschieden dem Plane der Landstände hinderlich, den Staatsschatz auf andere Weise als in fremden Staatspapieren anzulegen, auch dem Plane, denselben zur Einlösung der von der Landescreditcasse ausgestellten Schuldscheine zu verwenden; — selbst als die Landstände sich gegen alle Nachtheile für die Sicherstellung verwahrten, welche aus der Vernachläßigung ihres Vorschlages entspringen könnten, blieb er, fast verletzt sich fühlend, beharrlich auf seiner Ansicht. Wippermann hatte den Gedanken angeregt, die ganze Schuld in eine unverzinsliche durch das Ausgeben eines Papiergeldes umzuwandeln, das seine Fundirung im Staatsschatze erhalten solle. Mit den gewonnenen Zinsen wollte Wippermann das Papiergeld selbst wieder einlösen. Die Ständeversammlung zollte dem von ihm bearbeiteten Plane nur in einem, der Summe nach beschränkten Umfange Beifall. Motz aber verwarf denselben gänzlich.

Mit großer Vollständigkeit und unbegränzter Offenheit lieferte Motz, unter Vorlegung der Rechnungen über die Hauptstaatscasse und deren Filial, die Kriegscasse, den Landständen eine, alle Zweige des Staatshaushaltes umfassende, Nachweisung wegen Verwendung des Staatseinkommens aus den Jahren 1831 bis 1836. Er nannte das seine erste Rechenschaftsablage, wünschte, daß dieselbe der Ständeversammlung genügend erscheinen möge, und erklärte sich zu jeder weiter gewünschten sachgemäßen Auskunft bereit, die auch vielfältig begehrt und in umfassendem Maaße von den verschiedenen Ministerial-Departements ertheilt wurde. Zufolge Vorschrift der Verfassungsurkunde soll die Verwendung des Staatseinkommens zu den b e s t i m m t e n Z w e c k e n nachgewiesen werden. Motz betrachtete diese Anordnung als mit dem Steuerverwilligungsrecht im Zusammenhange stehend, weshalb dieselbe mit Rücksicht auf den Voranschlag gegeben werden müsse. Er erblickte darin die Nach-

weisung einer Verwendung zu den Ausgaben, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit im Voranschlage nachgewiesen, von der Ständeversammlung geprüft, und durch das Finanzgesetz anerkannt sei. Eine andere Erklärung fügte Motz hinzu, ist nicht wohl denkbar. Damit stand die im Namen des Kriegsministers abgegebene Erklärung im Einklange, daß Bewilligungen, welche Statt gefunden haben sollten, im Finanzgesetze ausgedrückt sein müßten. Von dem nämlichen Grundsatze ging Wippermann aus, dem die Ständeversammlung die Prüfung des Staatshaushaltes übertrug. Bei seinem ersten Berichte über dessen Zustand gab Wippermann jenem Grundsatze in dessen Anwendung auf die einzelnen Gattungen der Staatsausgaben eine speciellere Entwickelung, und nannte das danach eintretende Verfahren die Rechnungsablage (S. 35. 69. 192). Dieser Ausdruck, obwohl buchstäblich mehrfach durch Motz, ebenso durch Scheffer, gebraucht, und von einer Rechenschaftsablage kaum unterschieden, gab Duysing (S. 226), den Motz jetzt als seinen Referenten benutzte, die Veranlassung, gegen alle Consequenzen zu protestiren, die daraus abgeleitet werden könnten. Er wollte eine Verpflichtung zur Rechnungsablage nur bei demjenigen anerkennen, welcher fremdes Gut zu verwalten habe, während die Staatsregierung, als Haupt eines monarchischen Staates, eigne Verwaltung führe, und den Landständen wohl Nachweisungen zu liefern, aber keine Rechnung abzulegen habe. Er fürchtete, es mögte sich die Ständeversammlung in eine Oberrechnungskammer mit dem nöthigen Personal umwandeln, und bestritt die Verbindlichkeit, die Rechnungen über den Staatshaushalt vorzulegen. Die Angabe, wie hoch das Staatseinkommen sich belaufen habe, sollte den Landständen genügen, ohne daß eine Erörterung über die Frage zulässig sei, wie viel dasselbe habe eintragen können, und ob dazu alle Vermögensstücke benutzt seien, die in das Staatsinventar eingetragen waren, dessen Anfertigung die Verfassungsurkunde vorschreibt; denn in ein solch unwürdiges Verfahren könne die Staatsregierung den Landständen gegenüber durch die Verfassung nicht gesetzt sein. Ebenso hielt Duysing die Angabe hinreichend, wie viel unter den verschiedenen Ausgabetiteln verrechnet sei, ohne den Landständen eine nähere Untersuchung über die Beschaffenheit der einzelnen Ausgaben zuzugestehen, eine Rechtfertigung derselben nur dann für

geboten annehmend, wenn der für einen solchen Titel im Voranschlage eröffnete Credit überschritten sei; doch rücksichtlich der Kosten für Neubauten und in Beziehung auf die Verwendung der zu unvorhergesehenen Fällen bestimmten Summe gab er die Verbindlichkeit nach, die Ausgaben zu specificiren. Duysing stützte seine Theorie auf die Bestimmung der Verfassung, daß die Landstände regelmäßig im Anfange Novembers einberufen werden sollen. Er zog daraus die Folgerung, daß eine umfassendere Prüfung der Rechnungen bis zum Schlusse des Jahres unmöglich sei, und doch erheische es die Ordnung, daß sie, als Vorbereitung des Budgets für die Zukunft, bis dahin vollendet werde. Während das Kriegsministerium kein Bedenken fand, alle Ausgaben zu justificiren, welche von den Landständen beanstandet waren, verweigerte Scheffer (S. 396), der die Ansicht der Stände der Stellung einer monarchischen Regierung widerstreitend hielt, im Namen des Justizministers einen über Thatsachen gewünschten Aufschluß, er hielt es der Regierung nicht würdig, auf solche Fragen zu antworten, weil es keiner thatsächlichen Bestätigung dessen bedürfe, was als verfassungsmäßige Bedingung einer Handlung vorausgesetzt werden müsse; als er Aeußerungen hinzufügte, in denen man die gewünschte Aufklärung erblickte, bestritt er, eine solche gegeben zu haben, weil es Fragen gebe, auf welche nicht geantwortet werden dürfe. „Ich sollte denken", bemerkte dazu der Erbmarschall von Riedesel, „daß die Regierung wenigstens die Achtung vor der Ständeversammlung haben müßte, in solchen Fällen die nöthige Aufklärung zu geben."

Wippermanns Anträge waren darauf gerichtet, von den aus der Staatscasse ausgegebenen Summen den größten Theil für verrechnungsfähig zu erklären, einige Posten aber nicht für verrechnungsfähig zu erklären. Auch dagegen protestirte Duysing, weil die Regierung die Ausgaben verrechnen lasse, ohne daß ihr dieses Recht durch die Verfassungsurkunde entzogen sei. Er wollte auch nicht den Finanzminister für verbindlich halten, die Nachweisung über die Verwendung des gesammten Staatseinkommens zu liefern, sondern diese Verbindlichkeit den verschiedenen Ministern, einem jeden für die Ausgaben seines Departements, zuweisen. Als er für die Letzteren, selbst wenn sie die Verwilligungssumme über-

schritten, den Rechtfertigungsgrund in einem, gegen die Ansicht des Departementsministers über die Nothwendigkeit der Ausgaben erfolgten, Beschluß des Gesammtministeriums finden wollte, glaubte dagegen Schomburg die Rechte der Ständeversammlung verwahren zu müssen. „Wenn das Prüfungsrecht der Landstände nicht richtig aufgefaßt wird," entgegnete er, „so kann jede Steuerverwilligung eine Täuschung werden."

Die Ständeversammlung sah die meisten Ausgaben als unbedenklich an. Rücksichtlich anderer begnügte sie sich mit Verwahrungen; sie vermied zwar die Erklärung, den Staat zur Berichtigung einer ohne ihre Einwilligung aufgenommenen Anleihe nicht schuldig zu erachten, wollte jedoch keineswegs anerkennen, daß jemals ein Minister ermächtigt sei, ohne Zustimmung der Landstände eine Schuld mit Rechtsverbindlichkeit für den Staat einzugehen. Nur an wenigen Ausgaben nahm die Ständeversammlung einen Anstand. Wippermann wollte diejenigen derselben, für welche den Finanzminister die Verantwortlichkeit traf, als nicht geschehen, und deren Summe als in der Casse befindlich, dieselbe mithin als verfügliches Mittel zur Bestreitung künftiger bewilligter Ausgaben, ansehen. Hatte aber ein anderer der Minister die Verantwortlichkeit zu übernehmen, so wollte Wippermann auf die von demselben geleistete Ausgabe eine Ersatzforderung des Staates gründen, die dem Finanzminister ebenfalls als Mittel zur Deckung neuer Ausgaben durch das Finanzgesetz zu überweisen sei, was diesen berechtigen würde, den Betrag derselben als Ausfall an der Einnahme zu berechnen, wenn die Forderung nicht einzuziehen stände, sei es wegen deren Unbeitreiblichkeit, oder wegen des günstigen Erfolges, mit welchem etwa der betreffende Minister in einem Rechtsstreite gegen den Anspruch sich zu vertheidigen wissen würde. Die Ständeversammlung hat sich über die Anwendung eines solchen Verfahrens, neben welchem noch strafrechtliche Folgen in den geeigneten Fällen denkbar blieben, nicht ausgesprochen; sie ging vielmehr selbst über die von ihr beanstandeten Posten hinaus, weil dieselben sämmtlich Hassenpflugs Verwaltung träfen, dieser aber inzwischen das Land verlassen habe.

In den Voranschlag der Staatsrevenuen war das Bruttoaufkommen der verschiedenen Einnahmequellen eingetragen, während

die für dessen Gewinnung nöthigen Aufwendungen unter den Ausgaben aufgezählt wurden. Es war dieses Verfahren seit dem Jahre 1831 eingehalten, weil, wie Eggena damals sagte, durch eine Vorwegnahme der Ausgabe eine Täuschung über das wirkliche Einkommen und die deshalbige Last des Volkes herbeigeführt, auch manche Ausgabe der regelmäßigen Controle entzogen würde. Nur bei dem Aufkommen von den Berg-, Hütten- und Salzwerken war anders verfahren; es stand deren reine Ausbeute im Voranschlage unter den Einnahmen. Hierbei wollte es Motz auch für die Folge bewenden lassen, weil bei einer Aufnahme des Bruttoeinkommens keine anderen als die bewilligten Ausgaben bestritten werden könnten, unter solchem Verhältnisse aber die Werke nicht zu bestehen vermögten. Bei Prüfung der Nachweisungen über die in der Vergangenheit liegende Verwendung des Staatseinkommens wollten nun die Landstände die Rechnungen über jene Werke einsehen, oder sonst Ueberzeugung von deren Bruttoaufkommen und den zur Erzielung der reinen Ausbeute Statt gefundenen Ausgaben erlangen. Dies verweigerte die Regierung, weil nur das einer Nachweisung bedürfe, was im Voranschlage als Einnahme oder Ausgabe stehe, hier aber nur der reine Gewinn aufgeführt sei. Daraus wurde die Folgerung abgeleitet, daß es eine, den Landständen fremd bleibende, Verwaltungsfrage sei, ob ein höherer Gewinn von den Werken habe geliefert werden können; deren Roheinnahme sollte so wenig als Staatseinnahme, wie die Betriebskosten als Staatsausgaben angesehen werden, weil der Betrieb solcher Werke sich dem Privatbetriebe möglichst nähern müsse. Wollte sich die Ständeversammlung, meinte Scheffer, mit jener Frage beschäftigen, so würde sie die ganze Finanzverwaltung an sich ziehen, während die Verfassungsurkunde eine monarchische Regierung anerkenne und deren Würde nicht bloßstellen wolle; seiner Meinung nach war es die Regierung sich und dem Lande schuldig, ein so unbegründetes Begehren zurückzuweisen, weil die damit verbundene Absicht, die auf die Visitation eines ganzen Verwaltungszweiges hinauslaufe, als verfassungswidrig erscheine; denn die Landstände könnten wohl wahrgenommene Mißbräuche zur Abstellung anzeigen, dürften aber nicht untersuchen, ob Mißbräuche vorhanden seien. Damit verband er eine Aufzählung der seit 1831 durch die „neuhessischen Stände"

erwachsenen Kosten, um die Ständeversammlung von einer bis in das Unendliche gehenden Vermehrung ihrer Geschäfte abzumahnen. „Es handelt sich darum, ob die Controle der Volksvertreter etwas bedeuten soll oder nicht," entgegnete Schomburg. Motz machte die Einwendung, daß bei solcher Ausdehnung des landständischen Prüfungsrechtes die Erledigung der Rechnungen eine noch größere Verzögerung erleiden würde, ohne zu bedenken, daß deren, vielfach versagte, Mittheilung an den permanenten Ausschuß die Prüfung sicher befördert haben würde. Endlich wurde es durch den Bergwerksdirector Schwedes kund, daß die Rechnungen über die einzelnen Werke gar nicht dazu geeignet seien, eine Uebersicht über deren wahren Ertrag zu liefern, so sehr er auch wünsche, daß dies auf eine allerdings möglich zu machende Weise geschehen könne. Da endlich erklärte Motz, es sei keineswegs die Absicht gewesen, eine jede Nachweisung über die Resultate der Verwaltung zu versagen, es sei solches nur wegen der Beschaffenheit des Rechnungswesens unterblieben, dem für die Zukunft eine andere, den Gewinn der Producte und Waaren, wie die Geldeinnahmen und Ausgaben, übersichtlich darstellende Einrichtung gegeben werden solle. Damit beruhigten sich vorläufig die Landstände; doch wollten sie Vorkehrung getroffen sehen, damit künftig der Rohertrag der Berg-, Hütten- und Salzwerke im Voranschlage zur Einnahme, dagegen die für die Werke zu verwendenden Verwaltungskosten unter die Ausgaben gestellt würden, weil Motz anerkannt hatte, daß rücksichtlich der Verwaltungszweige, in denen dieses Verfahren beobachtet sei, die Ständeversammlung eben so befugt, als verpflichtet wäre, hinsichtlich der Ausgaben specielle Nachweisung ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit zu begehren. Es schien den Landständen jenes Verfahren um so erforderlicher zu werden, als zur Erweiterung der Werke ein Theil des Capitalvermögens benutzt war, ohne daß das Ministerium der Ständeversammlung eine Critik solcher Verwendung zugestehen wollte, weil es von seinem Ermessen abhängig sei, auf welche Weise die aus veräußerten Domanialstücken erlöseten Capitalien wieder anzulegen seien. Die Landstände dagegen wollten nur eine, Ertrag abwerfende, Verfügung über solche Capitalien anerkennen, weil sonst das Staatsvermögen nicht würde erhalten werden, sie widersprachen einer vom Ministerium unternommenen Verwen-

dung desselben zum Staatsbedarfe, weil sie diesen zu bewilligen, zu den dahin zählenden Ausgaben die Zustimmung zu ertheilen, und Alles, was dahin gehöre, zu beurtheilen hätten.

Bei der Ermittlung des Staatsbedarfes für die Jahre 1837 bis 1839 bildete wiederum die Feststellung des Militairetats eine der größeren Schwierigkeiten. Als zu diesem Zwecke für die erste Hälfte der abgelaufenen Finanzperiode jährlich 719000 Thlr., für die zweite, insbesondere für das Jahr 1836, dagegen 708000 Thlr. ausgesetzt waren (S. 346), schien man zu bezwecken, daß auf die letztere Summe der jüngste Bedarf des Etats herabgedrückt, die Möglichkeit, mit einer solchen Summe während eines Jahres die Bedürfnisse zu bestreiten an den Tag gelegt werde. Das Kriegsministerium aber nahm den Durchschnitt zwischen beiden Summen, also 713500 Thlr., als den Jahresbedarf der vorigen Finanzperiode an. Es wollte auf diese Weise darlegen, daß sich seine neue Anforderung unter jener Summe halte, wenn die bei den Pensionen eingetretene Steigerung außer Acht gelassen werde. Angesprochen wurde jetzt für den ordentlichen Militairbedarf 613200 Thlr., für den außergewöhnlichen 37000 Thlr. und für Pensionen 68920 Thlr. Louis von Baumbach (S. 305) fehlte in der Ständeversammlung; statt seiner suchte Wippermann auf Ermäßigung der Anforderung hinzuwirken. Das Kriegsministerium berief sich auf pflichtmäßige Prüfung des Bedarfes, die deshalb Anerkennung finden müsse, Sachkenntniß zu deren Beurtheilung den Ständemitgliedern bestreitend. Das bewog Wippermann zu dem Vorschlage, ohne nähere Prüfung des Etats, als Aversionalsumme für den jährlichen Kriegsbedarf 670000 Thlr. zu bewilligen; nach seiner, durch den Kriegsminister Loßberg als irrig bezeichneten, Berechnung sollte dieses ungefähr mit den für 1836 ausgeworfenen 708000 Thlr. übereinkommen, wenn, unter Zulegung nothwendig gewordener neuer Ausgaben, der Betrag abgesetzt werde, um welchen sich inzwischen die vorübergehenden Ausgaben nebst den Preisen für Kleidung und Brodverpflegung gemindert hatten. Das Kriegsministerium ließ es der Entscheidung der Ständeversammlung anheimgestellt, ob sie ihre Bewilligung nach einzelnen Etatstiteln, oder in einer Bauschsumme ausdrücken wolle, die jedoch nicht geringer als seine Anforderung sein dürfe. Die Landstände gingen, um die Höhe eines solchen

Aversums zu ermitteln, auf eine nähere Erörterung der in den Etat aufgenommenen Einzelnheiten über. Hierbei entspann sich vorzugsweise eine Meinungsverschiedenheit über die nach der Bundeskriegsverfassung zulässige Ausdehnung der Urlaubszeit für die Soldaten und über die Festsetzung eines Normalgehalts für übercomplette Staabsofficiere, die, ohne Führung eines Truppenkörpers zu sein, mit dessen Oeconomie beauftragt waren. Obrist Schmidt (S. 276), der Vertreter Loßbergs, bestritt, auf §. 58 der wiener Schlußacte und die Beziehungen zum teutschen Bunde sich berufend, der Ständeversammlung das Recht, in Militairsachen das zu verweigern, was die Regierung als nothwendig dargelegt habe, oder Normalbesoldungen für Dienststellen vorzuenthalten, die, als die Verfassungsurkunde verkündigt wurde, schon bestanden hätten. Scheffer nannte das einen Besitzstand, an welchem die Regierung festzuhalten befugt sei, hob außerdem hervor, daß dem Landesherrn, nach den Bundesgesetzen und nach seiner verfassungsmäßigen Eigenschaft als oberster Militairchef (S. 235), ausschließlich zustehe, die Organisation und Formation des Militairs zu bestimmen, und zog daraus die Folgerung, daß in Beziehung hierauf das ständische Verwilligungsrecht, so weit es sich als Verweigerungsrecht darstelle, beschränkt sei. Solchen Grundsätzen stellte sich kräftig Nebelthau entgegen; er bekämpfte die Theorie, daß den Beschlüssen der Ständeversammlung nur dann Gewicht beigelegt werden könne, wenn sie der Ansicht der Regierung entsprächen, oder daß Alles, was zur Zeit der Verfassungsurkunde existirte, als ein von den Landständen anzuerkennender Staatsbedarf angesehen werden müsse. Dadurch sah sich Schmidt einlenkend zu einer Einsprache gegen eine zu schroffe Auffassung seiner Behauptungen veranlaßt. Als aber die Landstände überhaupt für den Militairbedarf 680000 Thlr. anboten, erklärte er jede andere, als die geforderte Summe, für ungenügend. Das Kriegsministerium bestand nun darauf, daß der Militairetat in seinen einzelnen Titeln festgestellt werde. Scheffer berief sich, zu Loßbergs Unterstützung, auf die Vorschrift der Verfassung, daß die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken nachgewiesen werden müsse. Er erblickte darin die Verpflichtung zu einer „speciellen Rechnungsablage", die aber durch eine specielle Verwilligung bedingt sei, weshalb die Ständeversammlung sich kein

Verfahren aneignen dürfe, welches die eignen Rechte verkürze und sich mit der Verfassung nicht vertrage. Carl von Eschwege war Loßbergs Ansicht zugethan, daß als Bauschsumme ungekürzt der geforderte Betrag gewährt werden, oder doch für den bleibenden Etat ein bestimmter Betrag festgesetzt werden müsse. Doch zeigte in beider Hinsicht Nebelthau eine abweichende Meinung; er suchte zu entwickeln, wie nothwendig es sei, in Beziehung auf letzteren einen schwebenden Zustand zu erhalten, bis der gehoffte Augenblick herangekommen, wo auf größere Ersparnisse einzugehen stehe. „Der Staatsorganismus", sagte er, „darf nicht erstarren, das Staatsleben in der entferntesten Venenverzweigung nicht ersterben; das aber würde geschehen, wenn das ständische Verwilligungsrecht in Bezug auf den Militairetat zu einer juristischen Fiction herabsänke". Nun aber verlangte Loßberg, weil das Nothwendige seinen Ausdruck nie auf einem andern Wege, als durch specielle Nachweisung des Bedarfes finden könne, eine specielle Begründung vermeintlicher Einwendungen. Er erklärte dies für eine Verpflichtung, deren Erfüllung man, wenn auf Abzügen verharrt werden solle, sich nicht entziehen könne, ohne den Fall des §. 58 der wiener Schlußacte herbeizuführen. Hierin aber gerade mogten die Landstände einen Beweggrund finden, an der Bewilligung eines Aversionalbetrages festzuhalten, weil sie damit bei einer Verhandlung vor dem Bundesschiedsgerichte eher beweisen zu können hofften, daß den Bedürfnissen des Militairs überhaupt genügt sei, als wenn dort Erörterungen über den Bedarf für einen einzelnen Zweig des Kriegsdienstes gepflogen werden müßten. Doch war nicht ohne Eindruck Loßbergs, in der Hinweisung auf die Schlußacte liegende, Erklärung geblieben, den Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung bei unterlassener Bewilligung der von ihm geforderten Summe zu unterstellen. Mit dieser war er inzwischen auf 710000 Thlr. herabgegangen und die Ständeversammlung, freilich nur mit der Mehrheit einer Stimme, bewilligte endlich jene Summe als Aversionalbetrag für den gesammten Militairstaat, später noch 2400 Thlr. für eine neu entstandene Ausgabe hinzulegend. Von Einfluß kann auf die plötzliche Steigerung der ursprünglich unternommenen Bewilligung der Wunsch gewesen sein, nicht auch bei dieser Frage sich der Einwirkung des

Bundestages auszusetzen, während dieselbe zugleich in Aussicht bei dem Standpuncte trat, den der Zwist über die rotenburger Domainen (S.389) eingenommen hatte. Durch die Bemühung Keudels und Carls von Eschwege waren die mit der weiteren Begutachtung dieser Angelegenheit beauftragten Ständemitglieder veranlaßt, Vergleichsverhandlungen einzuleiten; Lepel und Wöhler wurden landesherrlicher Seits ermächtigt, diese aufzunehmen, allein selbst der ohne Auftrag von einzelnen jener Ständemitglieder, namentlich Wippermann, ausgehende Vorschlag, die rotenburger Domainen zwar unter die Verwaltung der Staatsbehörden zu stellen, jedoch um den Jahresbetrag derselben die Civilliste bis zum Tode Kurfürst Wilhelm II. zu erhöhen, blieb erfolglos. Statt dessen zwang Hanstein durch Strafen die Feuerversicherungssocietät, die zu jenen Domainen gehörigen Gebäude auf den Namen der Hofverwaltung in ihre Register einzutragen. Die Beamten der Gesellschaft waren durch Gesetz angewiesen, zu einer solchen Ueberschreibung nicht eher zu schreiten, als bis der Besitzer sein Eigenthum durch einen gerichtlichen Act oder eine sonstige genügende Nachweisung des Erwerbes bescheinigt habe. Dieselben verlangten deshalb mindestens vom Minister des Innern die urkundliche Anerkennung, daß jene Gebäude in das Eigenthum der Hofverwaltung übergegangen seien; doch versagte Hanstein diese, und fuhr dann mit seinen Zwangsmaaßregeln gegen die Gesellschaftsbeamten fort. Die von den Landständen gewählten brachten solches bei der Ständeversammlung zur Anzeige, die aber Hanstein zu keiner anderen Handlungsweise zu bestimmen vermogte. Nun kamen die Landstände auf den Weg zurück, den Wippermann ursprünglich als den einzig möglichen angedeutet hatte, die Sache zum Austrage zu bringen. Als nämlich die Vorbereitungen des Finanzgesetzes ihrem Ende sich nahten, wurde der Vorschlag gemacht, das Aufkommen der rotenburger Domainen für die Jahre 1835 bis 1839 dem Finanzministerium als Theil der Staatseinnahme zur Deckung der Ausgaben zu überweisen. Man erwartete, daß auf diese Weise die Regierung genöthigt sein würde, den Landständen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts anzutragen. Auch Nebelthau fand nur jenes eine Mittel geeignet, damit dem Lande seine Rechte nicht vergeben würden. „Der gegenwärtige Landtag," erklärte er, „ist dazu berufen, diesen Gegen-

stand zu behandeln; bleibt der dermalige Besitzstand unangefochten, kommt ein Finanzgesetz zu Stande, ohne daß die Revenuen der rotenburger Domainen in Einnahme stehen, so wird ein künftiger Landtag weder Beruf, noch Gelegenheit haben, den einseitig von den Ständen vertagten Streit wieder in Frage zu stellen; die rotenburger Revenuen, selbst diejenigen, welche seit der Säcularisation zu des Landes Nothdurft bestimmt waren, werden der Staatscasse für alle Zeiten verloren sein; man rede sich nicht ein, daß eine Protestation oder Reservation genügen werde, vielleicht verschlimmert dergleichen die Sache noch viel mehr. Ein Mittel nur steht uns zu Gebot, immer traurig genug, aber unvermeidlich, weil es allein und ohne Wahl geeignet ist; es besteht darin, den Streit als reine Rechnungssache zu behandeln." So sprach Nebelthau. Auch Carl von Eschwege gab zu, daß alle anderen Mittel erfolglos seien, er fürchtete aber die Folgen des gemachten Vorschlags, weil dann kein Finanzgesetz zu Stande komme und die Finanzen in Verwirrung gerathen würden. Er wünschte deshalb die Abstimmung darüber bis auf spätere Zeiten zu vertagen, wenn mit Zustimmung der Staatsregierung die dem Lande zustehenden Rechte im Landtagsabschiede reservirt würden. Die Staatsregierung gab die Erklärung, daß sie diesem Antrage nicht entgegen sein werde. Wippermann aber bezweifelte, daß je ein günstigerer Zeitpunkt zur definitiven Erledigung der Sache kommen könne. Lepel eröffnete jedoch Hoffnungen auf einen späteren befriedigenden Austrag des Streites. Am 21. December erhielt er vom Prinz-Regenten die Ermächtigung, die Landstände zu benachrichtigen, es solle in den Landtagsabschied die Versicherung des Landesherrn aufgenommen werden, es wolle derselbe die Ansicht der Landstände, daß die heimgefallenen rotenburger Domanialien der Staatsfinanzverwaltung zu überweisen seien, in widerholte Erwägung ziehen, und dem nächsten Landtage seine weitere Entschließung zugehen lassen, während jetzt und künftig den Landständen alle etwaigen Befugnisse in Beziehung auf jene Domanialien reservirt bleiben sollten. Dabei beruhigten sich die Landstände, und gingen am anderen Tag zur Berathung des Finanzgesetzes über, ohne darin der rotenburger Revenuen gedenken zu wollen.

Den Entwurf dazu hatte die Regierung wegen der unvollen-

deten Vorarbeiten des Voranschlags, der einen nothwendigen Theil des Gesetzes bilde, Anfangs Juli den Landständen noch nicht mitgetheilt, doch geschah solches damals, weil mit dem Ablaufe dieses Monats das Finanzgesetz nothwendig erscheinen müsse; dennoch kam es dazu nicht, vielmehr mußte mehrmals die provisorische Forterhebung der für die vergangene Finanzperiode bewilligt gewesenen Steuern durch vorübergehende Gesetze erstreckt werden. Jetzt aber, wo das Ende des Jahres nahe und über den Wechsel desselben eine Vertagung angekündigt war, jetzt wünschte Motz sehnlichst die endliche Feststellung des Finanzgesetzes; er schien aber hierbei nicht im Einverständnisse mit Scheffer zu sein, denn dieser brachte noch neue, Ausgaben für das Departement des Innern betreffende, Propositionen, deren Beachtung beim Finanzgesetze verlangend. Rücksichtlich des Gegenstandes unbedeutend, aber nicht ohne Einwirkung wichtiger Grundsätze, glaubten die Landstände in jenem Augenblicke deren Erörterung nicht mehr vornehmen zu können, und vollendeten ohne diese, im Einverständnisse mit Motz, das Finanzgesetz. Scheffer aber erklärte in Hansteins Namen, es werde dieser nicht dahin wirken, daß das Finanzgesetz zu Stande komme oder eine Vertagung eintrete. Eschwege sprach seine Mißbilligung darüber aus, daß Hanstein durch das Beharren auf seiner Proposition die Vertagung des Landtags hindern wolle; er meinte, es würden die übrigen Minister dem Landesherrn keinen Rath ertheilen, welcher das Finanzgesetz verhindere. Dennoch erklärte Scheffer am 23. December im Auftrage Hansteins, daß die in Aussicht gestellte Vertagung nicht Statt finde, weil das Finanzgesetz wegen Kürze der Zeit nicht ordnungsmäßig habe berathen werden können. Es war unklar, auf wessen Seite der Mangel der Ordnungsmäßigkeit liegen solle. In diesem Zustande der Ungewißheit blieben die Staats-Finanzverhältnisse, bis am 3. Februar 1838 ein neuer Entwurf des Finanzgesetzes bei den Landständen eingebracht wurde. Derselbe zeigte keine erhebliche Abweichungen von den schon gefaßten Entschließungen der Ständeversammlung. Aber die Ordnung im Staatshaushalte sollte es erfordern, daß keine Einnahme, welche in die Staatscasse fließe, und keine Ausgabe, welche aus derselben bestritten werde, noch neben dem Staatsgrundetate bestehe; dieser nicht zu bestreitende Satz habe daher die Nothwendigkeit erzeugt, den Er-

trag der Nutzungen aus der vormals rotenburger Quart und den Beitrag, der dazu von der Hof-Domainenkammer geleistet werde, in die Staatseinnahme mit aufzunehmen. So war unter dieser jener Beitrag mit 1500 Thaler aufgeführt, während die Ausgaben die Kosten für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den rotenburger Bezirken umfaßte. Die Landstände wollten diese Kosten tragen, aber nicht jenen Beitrag annehmen; Nebelthau lieferte eine Ausführung, wonach die rotenburger Domainen, selbst wenn sie ausschließlich den demselben zugedachten Charakter eines Hausfideicommisses hätten, doch ihren ganzen Ertrag zum Bedürfnisse der Landesverwaltung verwenden müßten, weil unzweifelhaft dieses von jeher die Bestimmung der hessischen Domanialrevenuen, nach Abzug der Kosten für die Hofhaltung, gewesen sei, welche jetzt, vermöge der abgeschlossenen Verträge, vollständig auf andere Weise gedeckt seien. Daneben aber wurde es für unmöglich gehalten, bei der Annahme eines für alle Zeiten als unabänderlich dargestellten Beitrags der Hofverwaltung, der nur auf der Ansicht von deren Eigenthumsrechte beruhen könne, die gegenseitigen Rechtsansprüche in derjenigen Integrität zu erhalten, welche die Erklärung des Prinz-Regenten vom 21. December 1837 den Landständen zugedacht habe. Nun gelangte durch Scheffer an den Landtag eine, von sämmtlichen Ministern „auf höchsten Befehl" als gesehen bezeichnete, neue Erklärung des Prinz-Regenten. Derselbe ließ hierin die Landstände wissen, daß er die gewünschte abermalige Prüfung der rotenburger Angelegenheit bereits unternommen habe, und deren Ergebniß, statt der für den nächsten Landtag zugesicherten Entschließung, schon jetzt eröffnen könne. Das Ergebniß war, daß er sich zu keiner Aenderung seiner Ueberzeugung veranlaßt sehe, vielmehr sich verpflichtet fühle, die Rechte des Kurhauses auf die von der fürstlich rotenburger Linie besessenen Domanialien, als zum Hausfideicommisse gehörig, aufrecht zu erhalten. Das konnte die Rücknahme der angekündigt gewesenen Vertagung erläutern. Schwarzenberg meinte, dadurch sei Lepel compromittirt. Alle Minister waren gegenwärtig, nur Lepel nicht. Nebelthau verlangte, auf der Stelle den Ertrag der rotenburger Domaine als Einnahme in das Finanzgesetz zu bringen. Doch wollten die Landstände zehn Tage darüber vergehen lassen. Sie hatten sich inzwischen mit einem

weiteren Vorschlage aus dem Ministerium des Innern zu beschäftigen. Es hatte dieses noch die Bewilligung eines Gehalts für drei Polizeisubalternen verlangt, und dabei zu erkennen gegeben, es werde darüber eine Entschließung erwartet, die nicht zu solchen Maaßregeln nöthige, welche die Verweigerung der Mittel zu einer entsprechenden Führung dieses Zweiges der Staatsverwaltung sonst unausbleiblich im Gefolge haben müsse. Nichts desto weniger lehnte die Ständeversammlung die Bewilligung ab; Scheffer erwiederte, die Regierung werde sich dadurch nicht gehindert sehen, dennoch dasjenige zu thun, was das Bedürfniß erfordere; ähnliche Aeußerungen hatte derselbe schon bei anderen Gelegenheiten gemacht, wo die Bewilligung einer Summe abgelehnt war, weil die Nachweisung ihrer Nothwendigkeit nicht geliefert, oder gar verweigert schien. Scheffer hatte die Regierung für ermächtigt ausgegeben, etwas als nothwendig oder nützlich zu erklären, mit der Verpflichtung für die Ständeversammlung, dieses anzuerkennen, ohne die dafür erforderlichen Ausgaben zu beanstanden. „Was wird die Folge der Ablehnung sein? Keine andere, als daß der Posten doch verausgabt werden muß, die vorgeschlagene Einrichtung doch ausgeführt werden wird." Das pflegten Scheffers Worte bei solcher Veranlassung zu sein. Nebelthau hatte dies, der Bestimmung der Verfassung gegenüber, einen Eroberungskrieg des Ministeriums wider die Ständeversammlung genannt, wegen dessen er zu den Waffen rufe. In solcher Stimmung wurde die Berathung des Antrags eröffnet, im Finanzgesetz unter die Staatseinnahme den Jahresertrag der rotenburger Domaine von 45,000 Thaler für jedes der Jahre 1835 bis 1839 aufzunehmen. Scheffer bekämpfte denselben auf das Lebhafteste. „Der Landesherr ist das Oberhaupt des Staates, seine in verfassungsmäßiger Form erlassenen Anordnungen sind gültig und vollziehbar, keine Macht im Staate darf sich ihnen widersetzen. Der Landesherr hat über die rotenburger Domainen als fürstliches Familiengut unzweifelhafte Anordnungen getroffen, hiergegen darf die Ständeversammlung nicht factisch procediren. Der Ansicht der Ständeversammlung steht die Entscheidung des Staatsoberhauptes gegenüber, und diese muß an jedem Orte des Staates so lange gelten, bis sie wieder durch das Staatsoberhaupt abgeändert ist. Aus der Voraussetzung, daß in materieller Be-

ziehung das Recht auf der Seite des Landesherrn steht und daß in formeller Beziehung das Staatsoberhaupt gültig entscheiden kann, mit der Wirkung, daß diese Entscheidung als bindend so lange gelten muß, bis sie aus freier Entschließung des Staatsoberhauptes abgeändert ist, gerade daraus entwickelt sich die Folge, daß der ständische Antrag ein verletzender ist." So war Scheffers Deduction. Nebelthau suchte noch einmal auf neue Weise aus geschichtlicher Grundlage das Rechtsverhältniß der hessischen Domainen klar zu stellen; er wollte nicht ein Eigenthum der Regentenfamilie an denselben bestreiten, aber er räumte dieser Familie, die sich gar nicht vom Staate getrennt denken lasse, kein privatrechtliches, sondern nur ein staatsrechtliches Eigenthum, wie an Land und Leuten, ein, und führte Alles auf die Frage zurück, ob die Aufkünfte jener Domainen nur zu den Kosten des Hofes, oder auch, und zwar nachdem letztere gedeckt sind, vollständig zu den Kosten der Landesregierung zu verwenden seien; er wollte, da hierüber vergeblich ein Richter gesucht sei, wegen Schlichtung des Streites zur Berufung an das Bundesschiedsgericht durch seinen Antrag hindrängen. Wippermann erblickte hierin nichts als einen der mancherlei, von der Ständeversammlung in Beziehung auf das Finanzgesetz ausgegangenen, Verbesserungsvorschläge, dessen Berücksichtigung oder Ablehnung den Ministern frei stehe; — einen ungewöhnlichen Vorschlag wohl, aber auch einen durch außergewöhnliche Vorfälle erzeugten; denn der Rechtsweg sei versperrt, möge es durch die Gesetzgebung oder auf sonstige Weise geschehen sein, also ein Zustand der Rechtslosigkeit eingetreten, der am Herzen des Staates nage, ein Zustand, der nicht schlimmer zu denken, der Anfang des Uebelsten sei. Es wurde geltend gemacht, daß die Ständeversammlung vor Verwilligung der Abgaben zu prüfen habe, ob nicht, um die Bedürfnisse des Staates zu decken, andere Hülfsmittel vorhanden seien, und, wenn sie solche finde, diese dazu vorzugsweise verwenden müsse. Scheffer erklärte es aber für eine in einem teutschen Staate unmögliche und das monarchische Princip aufhebende Theorie, daß die Ständeversammlung außer den Abgaben über andere Hülfsmittel verfügen könne. „Das ist gleichsam eine Steuerverweigerung", wurde gesagt. „Eine solche soll es auch sein", war Nebelthau's Antwort. Eschwege fand darin den näm-

lichen Fehler, welcher an der Gegenseite gerügt werde, die Selbsthülfe; er fand in der einmal ausgesprochenen Verwilligung des Landesherrn, daß die Befugnisse der Landstände jetzt und künftig reservirt bleiben sollen, ein Zugeständniß, welches, würde es auch nicht in den Landtagsabschied eingetragen, nicht mehr zurückgenommen werden könne; deshalb schien es ihm unnachtheilig, sich einstweilen mit 1500 Thlr. aus den rotenburger Revenuen zu begnügen. Dem widersprach Schomburg; er besorgte davon nachtheilige Folgen für den Ausgang der Sache, wenn es darüber zu einer rechtlichen Entscheidung kommen sollte. Es schien ihm der Idee des Rechtsstaates zu widersprechen, daß für irgend einen Fall ein Zustand existirt, in welchem es den Ständen des Landes unmöglich sein soll, ein rechtliches Gehör für eine so bedauerungswürdige Irrung zwischen Fürst und Ständen zu finden. Ist doch eben die Bereitwilligkeit, in jedem Falle Recht zu geben, das kostbarste Kleinod der Fürsten, ein Erbtheil der hessischen Regenten. „Ich glaube nimmermehr, daß der Glanz dieser Tugend, die immer das fürstliche Diadem schmücken wird, erloschen sei", sprach Schomburg, „aber wohl hätte es den Räthen des Prinzen zugestanden, die Bemerkung zu machen, daß es eine bescheidene Bitte sei, das Urtheil über diesen unseligen Streit einem nicht betheiligten Richter anheim zu stellen." Bei der Ablehnung dieser Bitte wußte auch Schomburg nur in dem Schiedsgericht des Bundes einen Anhalt zu finden, einen Weg, den die Regierungen einzuschlagen verpflichtet, aber auch allein nur berechtigt waren. Die Erwägung dieser Stellung der Regierungen zum Bundesschiedsgerichte ließ auch Schomburg den von Nebelthau gestellten Antrag als einen unvermeidlich gewordenen Schritt erkennen. Am 3. März billigte die Ständeversammlung den Antrag, aber die Vollziehung desselben verschob sie noch acht Tage lang.

Das Finanzgesetz sollte dem Finanzminister die Ermächtigung ertheilen, für den Fall, daß die Einnahmen nicht recht zeitig eingehen würden, eine Summe von 100,000 Thlr. zur Vermeidung von Stockungen im Staatshaushalte anlehnsweise aufzunehmen Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß die unter die Staatseinnahme mit 225,000 Thlr. aufzunehmenden Erträgnisse der rotenburger Domainen wegen eines zur Vollziehung von Maaßregeln der vorerwähnten Art vom Staatsanwalte gegen die Hofverwaltung einzuleitenden Rechtsstreites eben-

wohl nicht recht zeitig eingehen würden, beantragte Wippermann, die Ermächtigung zu einer Anleihe auf 325,000 Thlr. zu erhöhen. Dies billigte die Ständeversammlung, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß sie augenblickliche Geldverlegenheiten bereiten wolle. Hanstein, der noch niemals in der Ständeversammlung erschienen war, richtete jetzt persönlich seine ersten Worte an dieselbe; er bezeichnete die streitige Frage als eine sehr zweifelhafte Sache, die man nicht so kurzer Hand entscheiden möge; in Anklagestand möge man den Finanzminister setzen, wenn man dies verfassungsmäßig halte, aber man möge ihm nicht Geld in Einnahme stellen, das er nicht besitze, und selbst durch einen Rechtsstreit vor Ablauf der Finanzperiode nicht erlangen könne. Hanstein bezeichnete die Auflösung der Ständeversammlung, die freilich Jeder sich schon vergegenwärtigt haben würde, als gewiß, wenn die Landstände bei ihrem Beschlusse beharren sollten; er ermahnte, davon zurückzutreten, damit man nicht zu sagen habe, der 15 Monate lange Landtag habe nur dazu gedient, das Holz kürzer zu machen und die Tauben fliegen zu lassen (S. 398. 410). „Gewiß hat dieser Landtag eine sehr wichtige Folge gehabt“, war Wippermanns Entgegnung, „wenn man sagen muß, daß die Landstände auf den Rechten des Landes beharrt haben, um demselben einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte zu sichern.“ Hansteins Rede machte sonst keinen Eindruck; er hatte mehrmals wiederholt, es sei das Sachverhältniß sehr zweifelhaft; das bewog Schomburg zu der Frage, ob die Regierung noch in diesem Augenblicke den Ständen die Versicherung geben könne, daß der Streit zum rechtlichen Austrage gebracht werden solle. „Diese Versicherung kann nicht gegeben werden und wird nicht gegeben werden“, fiel Scheffer ein. Da wurde zur Abstimmung geschritten. Schomburg schilderte erst noch den vorherrschenden Character im Streben der Ständeversammluug; er faßte denselben darin zusammen, daß sie an keiner Bemühung es fehlen ließ, über die Gegenstände ihrer Berathung sich, wo irgend thunlich, mit der Regierung zu einigen, Störungen im gedeihlichen Fortgange des Landtags nach Kräften abzuwenden, und jeden Vorschlag zur Vermittelung entgegenstehender Ansichten immer zunächst ins Auge zu fassen. „Wahrscheinlich stehen wir nun am Ende eines, ich darf leider sagen, unglücklichen Landtages. Es stand am Eingange des

Landtages ein trüber Genius, er stehet auch am Ausgange des Landtages, den Frieden abwehrend, er stand an der Gruft des Landgrafen Victor Amadeus; aber ein höherer mächtiger Geist waltet über dem Wirken der Menschen, er vereint am innigsten und stärksten die Völker mit ihren Fürsten, verbindet sie zu Schutz und Trutz, er wird stehen am Ende der Dinge, — der Geist der Gerechtigkeit." Das waren die letzten Worte, die Schomburg vom Präsidentenstuhle aus sprach. Dann wurden die Stimmzettel geöffnet; das Finanzgesetz war angenommen, unter den Staatseinnahmen 225,000 Thlr. als Ertrag der rotenburger Domainen aufführend, und Scheffer verlas eine durch Hanstein contrasignirte landesherrliche Vollmacht, welche ihn ermächtigte, die Auflösung der Ständeversammlung alsbald in dem Falle zu verkündigen, wenn dieselbe sich beigehen lassen würde, verfassungswidriger Weise den gesammten Ertrag der von der fürstlich rotenburgischen Linie besessenen Domanialien in den Voranschlag der Staatseinnahmen aufzunehmen. Scheffer verkündigte dann die Auflösungsverordnung, und die Landstände gingen auseinander. Es war am 10. März.

Mit dem Monat April ging die Frist zu Ende, für welche die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern erfolgt war. Schon auf den 18. dieses Monats war die Ständeversammlung von Neuem einberufen. Es hatten die Wahlen mit größter Beschleunigung betrieben werden müssen. Es fanden meistens sich die nämlichen Personen wieder. Auch die alten Gesinnungen? — Trott (S. 372) war als Abgeordneter der Stifter hinzugetreten, der an die durch Dankbarkeit und Ehre gebotene Pflicht zur Errichtung des Standbildes für Kurfürst Wilhelm I. (S. 217) erinnerte, und der Advocat Manns von Hanau, der gegen die Bundestagsbeschlüsse vom Jahre 1832 so lebhaft protestirt hatte, daß er in der darüber eingeleiteten Untersuchung zur Strafe gezogen war. Regierungsrath Möller war nicht wieder gewählt, Hast erst, als zwei Andere die Wahl der Stadt Marburg abgelehnt hatten. Advocat Wilhelm (S. 217), von den Landgemeinden in Fulda gewählt, wurde weder von der Regierung noch von den Landständen als Deputirter anerkannt, weil er nur mit Vorbehalten die Verfassung beschworen hatte. — Schomburg, Endemann, Wippermann und Schwarzenberg waren die Candidaten für das Präsidium; nicht auf Schomburg, sondern auf Schwarzen-

berg, fiel die landesherrliche Ernennung zum Präsidenten; Endemann blieb Vicepräsident, Scheffer Landtagscommissar, jetzt Ritter vom Löwenorden. Durch Buttlar (S. 356) unterstützt war dieser bestrebt, die freiere Bewegung landständischer Thätigkeit in strenge Formen der Geschäftsordnung einzuengen, sich selbst von denselben entbindend, wo solche den Landständen nöthig schienen. Neben Beschränkung der Geldmittel, über welche die Landstände zur Besorgung ihrer Geschäfte, wie zur Beschaffung litterarischen Materials, verfügten, führte sein ganzes Verhalten nicht selten zu Persönlichkeiten und Reibungen, bei denen ihm vorgeworfen wurde, daß er die Achtung, welche er der Ständeversammlung, welche die Regierung dem Lande schuldig sei, zu sehr verletze, um in solchen Augenblicken als deren Vertreter betrachtet werden zu können. Mit schroffen Aeußerungen begleitete er Beschlüsse, die seinen Ansichten widerstrebten. Er räumte zwar ein, daß die Ständeversammlung competent sei, über die Gültigkeit der Landtagswahlen zu beschließen, und verwahrte sich dagegen, daß von ihm eine solche angefochten werde, indem er nur Mittheilung von wahrgenommenen Mängeln des Wahlverfahrens mache, damit die Ständeversammlung über deren Erheblichkeit entscheide; als aber diese zwar die von ihm bestrittenen Wahlen aufrecht erhielt, dabei jedoch, nach dem Vorschlage Trotts, der Staatsregierung anheim gab, ob es nicht angemessen erscheinen mögte, künftigen Zweifeln über einen dunkeln Sinn des Wahlgesetzes durch authentische Erklärung zuvorzukommen, erklärte Scheffer, das sei ein ganz vergeblicher und illusorischer Beschluß, die Regierung werde Maaßregeln ergreifen, um in ihrem Sinne die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, es werde nicht zur authentischen Interpretation des Wahlgesetzes kommen. Er nannte es ein böses Ding, ein Gesetz nach dessen Geiste zu erklären, weil damit jeder nur seinen eigenen Geist hineintrage. Der standesherrliche Bevollmächtigte Bähr (S. 390. 408) verlangte, das mit Hülfe von Stenographen bewirkte Niederschreiben der landständischen Discussionen und deren bisher ohne Censur erfolgten Druck einzustellen, damit bei der richterlichen Anwendung der Gesetze eine Auslegung nach deren Wortverstande mehr gesichert, und die Nachforschung darüber vermieden werde, wie die Deputirten die einzelnen Stellen eines Gesetzes hätten verstanden wissen wollen, weil die Ständeversammlung nicht die Gesetze

gebe, sondern nur die Zustimmung zu denselben ertheile. Der durch die Verfassung gebotenen Oeffentlichkeit der Verhandlungen fand Bähr durch das Protocolliren und den Abdruck von Anträgen und Beschlüssen genügt; den unter Censur stehenden Zeitungsblättern wollte er es überlassen, die Debatte wiederzugeben. Die Ständeversammlung verwarf Bährs Antrag. Scheffer meinte, derselbe verdiene alle Berücksichtigung, und werde auch die Aufmerksamkeit der Regierung erlangen. Bähr hatte bei anderer Gelegenheit die Bestimmung sich zugetheilt, durch Anträge in der Ständeversammlung Plane der Minister entweder auszuführen oder zu erwecken. Denn während bisher die Tagegelder der Deputirten von der Ständeversammlung selbst auf jedem Landtage festgestellt waren, versicherte er, volle Ursache zu dem Glauben zu haben, daß die Staatsregierung jetzt solches als ihr verfassungsmäßiges Recht mit allem Ernste geltend machen, und auf Ermäßigung der Tagegelder dringen werde, was ihn zu dem, unbeachtet bleibenden, Vorschlage bewog, die Regierung um ein Gesetz zu bitten, durch welche diese auf eine namhaft gemachte Summe herabgesetzt würden. Bähr wendete sich auch, nebst den übrigen Bevollmächtigten der Prinzen und Standesherrn, an Hanstein mit der Anforderung, diesen gleiche Tagegelder wie allen anderen Ständemitgliedern zu zahlen (S. 383). Hanstein weigerte sich dessen. Darüber erhoben jene Bevollmächtigten Beschwerde bei dem gesammten Staatsministerium; dieses sprach denselben dergleichen Tagegelder zu, die Mittheilung der Gründe für solchen Ausspruch den Landständen vorenthaltend. Jene Tagegelder wurden, an 10000 Thlr., nachträglich Allen gezahlt, die jemals seit dem Jahre 1831 als Bevollmächtigte eines Prinzen oder Standesherrn am Landtage Theil genommen hatten. „Das lag nicht in der Absicht des constituirenden Landtags", bezeugte der Erbmarschall. Hanstein sowohl, als Motz, hielten sich wegen dieser Zahlung außer Verantwortlichkeit, weil sie der Entscheidung des Staatsministeriums sich fügen müßten. Scheffer wollte überhaupt eine Verantwortlichkeit der Minister nur dem Landesherrn, nicht auch der Ständeversammlung gegenüber, anerkennen. Die Landstände lehnten eine Bewilligung von Tagegeldern für die Bevollmächtigten der Prinzen und Standesherrn ab. Scheffer hielt eine solche bei der in Mitte liegenden Entscheidung des Staatsministeriums

gar nicht nöthig, verlangte aber, daß in das Finanzgesetz die Summe eingetragen würde, welche dem Bedarfe für jenen Zweck entspräche. Hanstein hatte den Landtag mit der Erklärung eröffnet, daß derselbe einberufen sei, um die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Erledigung einiger wichtigeren Angelegenheiten zu begehren, die mit der letzten Ständeversammlung nicht hätten zu einem befriedigenden Ziele geführt werden können. Das Finanzgesetz war, neben einigen Bestimmungen über die gegen Soldaten anzuwendenden Strafen, fast der einzige Berathungsgegenstand, welcher dem Landtage geboten wurde. Dessen Entwurf enthielt in der Einnahme wieder, wie früher, einen Beitrag der Hofdomainenkammer von 1500 Thlrn., aus den durch dieselbe verwalteten vormals von der fürstlich hessenrotenburgischen Linie besessenen Domanialien. Schwarzenberg erinnerte, als er zuerst den Präsidentenstuhl einnahm, von vorn herein daran, daß die Wahl neuer Stände erfolgt sei, um die öffentliche Meinung des Landes über diese Angelegenheit zu erforschen, und der Beruf der Versammlung sei, Billigung oder Mißbilligung über die Behandlung auszusprechen, welche derselben am aufgelöseten Landtage zu Theil geworden sei. Ehe es zu einer solchen Erklärung kam, genehmigten die Landstände die Forterhebung der in der vorigen Finanzperiode bewilligt gewesenen Steuern bis zum 1. December, also für weitere sieben Monate. Das Ministerium hatte behauptet, es sei eine solche Ermächtigung für die nächsten sechs Monate nicht nöthig, weil es während dieser Zeit ohnehin befugt sei, die Abgaben einzuziehen. Die aufgelösete Ständeversammlung hatte nämlich genehmigt, die für die abgelaufene Finanzperiode bewilligt gewesenen Steuern noch über die Dauer eines halben Jahres nach deren Ablauf hinaus fortzuerheben. Hierin erblickte das Ministerium eine neue Verwilligungszeit, an welche sich abermals eine sechsmonatliche Frist anreihe, während welcher ohne landständische Ermächtigung Steuern erhoben werden dürften. Wippermann wollte, um alsbald solcher Entwickelung entgegenzuhandeln, auf eine kürzere Zeit, als sieben Monate das Gesetz wegen einstweiliger weiterer Forterhebung der Abgaben beschränken, aber die Ständeversammlung stimmte damit nicht überein, trug auch Bedenken, sich sonst in einem der Ansicht des Ministeriums widerstreitenden Sinne auszusprechen, und kam endlich nur zu einer Protestation gegen deren Richtigkeit, als

dasselbe beharrlich daran festhielt. Dadurch waren wesentlich die Umstände verändert, welche zu der raschen Wiederberufung des Landtags gedrängt hatten. Das Finanzgesetz für die Jahre 1837 bis 1839 bot kaum eine Schwierigkeit dar. Der Entwurf desselben schloß mit einem durch Anleihe zu deckenden Deficit von beinahe 300000 Thlr., hatte aber beinahe eine halbe Million Thaler zu neuen Wege-, Brücken- und Gefängnißbauten, auch 40000 Thlr. für eine Irrenheilanstalt bestimmt, Unternehmungen, die aber dessen ungeachtet bei Weitem nicht vollständig ausgeführt wurden, weil die Regierung Bedenken trug, das bewilligte Anlehn aufzunehmen. Durchgängig billigten die Landstände den Inhalt des Entwurfs; nur für einen Polizeiofficianten wurde die Besoldung abgelehnt, was die Erklärung Scheffers hervorrief, daß die Regierung denselben doch salariren werde. Sonst blieb bloß wegen der rotenburger Domainen eine Meinungsverschiedenheit. Daß dieselben zum Staatsvermögen gehörig seien, wurde auch jetzt nicht von den Landständen in Frage gestellt. Nebelthau suchte dies noch einmal aus dem inneren Zusammenhange zu beweisen, in welchem das Recht der Steuerbewilligung zu der rechtlichen Natur des Kammergutes stehe. Bähr war der Einzige, der hiermit nicht übereinstimmte; er sprach von einer Ausdehnung der durch die Verfassungsurkunde unternommenen Expropriation des landesfürstlichen Eigenthums auf die rotenburger Quart. Carl von Eschwege drang bei der Ständeversammlung auf förmliche Mißbilligung solcher Aeußerung, weil sie eine harte Verletzung des Landesherrn enthalte, von welchem die Verfassung ertheilt sei. So wenig Zweifel sich über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche kund gab, welche wegen jener Revenuen im Namen des Landes erhoben wurden, waren doch die Ansichten über die Mittel verschieden, denselben Geltung zu verschaffen. Man brachte in Vorschlag, Regierung und Stände möchten sich über eine Juristenfacultät von bewährtem Ansehn und unbezweifelter Unpartheilichkeit vereinigen, welcher ein Rechtsgutachten über die Streitfrage aufzutragen wäre; es sollte demselben keine bindende Kraft beigelegt, sondern nur versucht werden, wie viel moralisches Gewicht sich dessen Gründe auf die Entschließung des einen oder anderen Theiles verschaffen würden. Doch wollte sich Motz darauf nicht einlassen. Nebelthau bemühte sich sehr, in vertraulichen Berathungen

die Mitglieder der Ständeversammlung zu bestimmen, daß nicht der Vorschlag erneuert werde, die Einkünfte der rotenburger Domainen im Finanzgesetz den Staats-Einnahmen zuzuschlagen. Es wurde dies zwar als ein verfassungsmäßiger, als ein am 3. und 10. März nach Lage der Dinge richtiger und angemessener, auch selbst zur äußersten Vertheidigung des landständischen Verwilligungsrechtes noch immer zulässiger, aber doch als ein solcher Weg bezeichnet, den Gewissenhaftigkeit und Klugheit nur unter Umständen unternehmen lasse, wo ein günstiger Ausgang unfehlbar erwartet werden dürfe. Deshalb wurde, unter Wippermanns Widerspruch, von der widerholten Betretung desselben abgerathen. „Wir glauben so rathen zu müssen", sagte Nebelthau, „weil die begründetste Besorgniß vorliegt, daß durch Wiederholung des Amendements vom 3. März ein unheilvoller Bruch in den Verhältnissen der Ständeversammlung zur Regierung hervortreten werde; wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Regierung durch die Auflösung des Landtags sich in eine Lage gebracht hat, in der sie sich durch die Unterlassung einer gleichen Maaßregel desavouiren würde, falls die Ständeversammlung dasselbe thäte, was damals Veranlassung zur Auflösung gab; wir dürfen uns nicht verhehlen, daß bei so schroff gestaltetem Verhältnisse es für eine neu gewählte Versammlung leichter ist, einzulenken, als für die Regierung in ungeänderten Verhältnissen. Das könnte als gänzliche Aenderung des bisher befolgten Systems, als das Bestreben betrachtet werden, die Minister in ihrem, so starker Anfechtung unterworfenen, Verfahren selbst zu unterstützen, die Regierung in ungeänderten Verhältnissen zu erhalten." Nebelthau wollte die Staatsregierung um Berufung des Bundesschiedsgericht angehen, damit dieses erkenne, ob das Aufkommen von dem zur ehemaligen rotenburger Quart gehörigen Kammergut den Staatseinnahmen zuzuweisen sei. Scheffer beugte der Abstimmung über diesen Antrag durch die Erklärung vor, daß derselbe von der Regierung doch werde abgelehnt werden. Nun wurde vorgeschlagen, der Bundesversammlung die Bitte vorzutragen, daß sie die Staatsregierung veranlassen möge, die Entscheidung jener Streitfrage durch das Bundesschiedsgericht einzuleiten. Es war dies vorzugsweise durch Trott hervorgerufen, welcher darzulegen suchte, daß nach der Absicht der Wiener Conferenzen, an denen er

Theil genommen hatte (S. 328), eine Verpflichtung der Bundesstaaten begründet sei, in den Streitigkeiten mit den Landständen das Bundesschiedsgericht anzurufen, der Bundestag aber den Beruf habe, Kurhessen zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anzuhalten. Wippermann hielt, nach Inhalt des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834, eine solche Verpflichtung nur dann für begründet, wenn ein Bundesstaat in die Lage gesetzt sei, die zur Führung der Regierung erforderlichen Mittel für verweigert zu halten, also nur dann, wenn Streitigkeiten über die Ansätze des Budgets für eine Steuerbewilligungsperiode vorliegen, nicht aber, wenn mit Zustimmung der Landstände ein Finanzgesetz zu Stande gebracht werde. Das suchte Trott zu widerlegen, weil die Bundesgesetze jenen Zustand dem Falle gleich stellen, wo durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und die Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten sei; unmöglich, meinte er, könne es die Absicht der Wiener Conferenz gewesen sein, daß erst Widersetzlichkeit, Störung der Ruhe und Aufruhr, oder ein gleichstehender Zustand, herbeigeführt werden müsse, um das Bundesschiedsgericht wirksam machen zu können, weil ja dann bis zu dessen Entscheidung der gesetzlose Zustand fortdauern müsse. Manns von Hanau wollte diese Schlüsse nicht theilen, und bestand, um den Weg rechtlicher Entscheidung zu bahnen, auf Erneuerung des Verfahrens vom 3. und 10. März. „Es giebt nichts Niederschlagenderes“, äußerte Nebelthau, unter Hinweisung auf die eingeleitet gewesenen vertraulichen Besprechungen, „als, nachdem man so manche trübe und sorgenvolle Stunde über der Berathung eines so höchst wichtigen Gegenstandes hingebracht hat, und Alles gethan zu haben glaubt, was das Interesse des Landes und die eigenthümlichen Pflichten der Landstandschaft gebieten, nun auf einmal die gewonnenen Resultate durch einen solchen aus heiterer Luft kommenden Antrag durchkreuzt zu sehen; der Antragsteller hätte selbst herausfinden sollen, in welche große Verlegenheit die Ständeversammlung gerathen muß, wenn sie genöthigt wird, über seinen Antrag abzustimmen. Ich stimme jedenfalls dagegen — fügte er hinzu — aber der Antragsteller wird erkennen müssen, welch' zweideutiges schiefes Ansehen die Sache dadurch erhält, da man in Zukunft nicht wird ermessen können, aus welchem Grunde der

Antrag zurückgewiesen wird." Er wurde zurückgewiesen. Auch der Antrag blieb unberücksichtigt, Motz wegen Verletzung der Verfassung und seiner Berufspflicht in Anklagestand zu versetzen, weil er unterlassen habe, die Verwaltung der rotenburger Domainen den Staatsfinanzbehörden zu überweisen. Man entschloß sich zu einer von Trott und Schomburg gemeinschaftlich verfaßten Denkschrift an den Bundestag, welche die Bitte begründen solle, die Bundesversammlung möge ihren Einfluß bei der kurhessischen Regierung verwenden, damit diese die obwaltende Differenz auf dem durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834 vorgezeichneten Wege oder in sonstiger geeigneten Weise zur endlichen Erledigung führe. Eilf vom Adel, sonst nur Wippermann und Manns, durch die verschiedenartigsten Gründe wohl bewogen, hatten der Denkschrift ihre Billigung versagt. Mancher von dieser Minorität, auch Hast, erhielt Ordensdecoration oder Beförderung im Hof- und Staatsdienste. Den Beitrag von 1500 Thlr. aus der Hofdomainenkammer wollte auch Nebelthau, als den Rechten der Landstände präjudicirlich, nicht unter den Staatseinnahmen im Finanzgesetze erwähnen, weil dies nur auf der Idee beruhen könne, daß die rotenburger Domainen bloß zu einem Beitrage für die Staatsbedürfnisse verpflichtet seien, weil ferner dadurch Besitz und Verwaltung derselben, wie sie von der Hofdomainenkammer gehandhabt würden, als rechtsbeständig und gesetzlich anerkannt werde. Dieser Ansicht folgend, lehnte es die Ständeversammlung ab, jenes Beitrags unter den Staatseinnahmen in dem von ihr am 3. Juli festgestellten Finanzgesetze zu gedenken. Nach Scheffers Meinung überschritt ein solcher Beschluß die Competenz der Ständeversammlung. Es wurde dabei auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde hingewiesen, daß der Voranschlag mit Vollständigkeit aufgestellt werden solle, folglich keine Einnahmeposten auslassen dürfe (S. 422). Scheffer eröffnete den Landständen, daß dem Finanzgesetze mit den im Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben beantragten Veränderungen die landesherrliche Sanction nicht habe ertheilt werden können. Diese Aenderungen bestanden lediglich in dem Weglassen des Beitrags der Hofdomainenkammer aus den Einnahmen, und in der Minderung der Ausgaben um eine Besoldung von 600 Thlr. für einen Polizeiofficianten. Scheffer stellte das An-

sinnen an die Ständeversammlung, einem anderweit entworfenen Finanzgesetze die Zustimmung zu ertheilen, welches gar keinen Voranschlag der Einnahmen, sondern nur einen Voranschlag der Ausgaben, diesen aber ganz so, wie die Landstände denselben festgestellt hatten, also ohne jene Polizeibesoldung, enthielt. Hinsichtlich der Einnahme war nur bemerkt, daß die seit Beginn der laufenden Finanzperiode erhobenen Steuern bis zu deren Schlusse fortdauern sollten. Nach Vorschrift der Verfassungsurkunde ist zum Zwecke einer Verwilligung des Staatsbedarfs ein Voranschlag vorzulegen, welcher die Einnahme und Ausgabe mit thunlichster Genauigkeit und Vollständigkeit enthalten soll. Bei dem Mangel eines solchen lehnten die Landstände am 10. Juli einstimmig Scheffers Ansinnen als verfassungswidrig ab. Er verlangte nun, damit die schon so bedeutend angewachsenen Landtagskosten nicht zum Nachtheile der Unterthanen noch vergrößert würden, mit gänzlichem Ausschlusse eines Finanzgesetzes bei einer einfachen Verwilligung zur Forterhebung der bisherigen Steuern bis zum Schlusse der Finanzperiode es zu belassen. Doch auch dieses lehnten die Landstände, gegen die eine Stimme des Obristlieutenants von Ochs, wegen entgegenstehender Grundsätze der Verfassung ab, weil die Verwilligung der Steuern nur durch ein Finanzgesetz geschehen könne. Scheffer nannte auch das eine Ueberschreitung der Competenz, weil die Ständeversammlung Beschlüsse fasse, und dabei Urtheile ausspreche, die ihr nicht zukommen. Am 12. Juli Abends 8 Uhr brachte er den Entwurf eines Landtagsabschiedes, dessen Inhalt als unabänderlich bezeichnend, er bemerkte, daß zwei Ausfertigungen desselben schon mit der landesherrlichen Unterschrift versehen seien. Darin war erwähnt, der Landesherr habe Anstand gefunden, seine Genehmigung den von den Landständen beantragten Aenderungen des Entwurfs zu einem Finanzgesetze zu ertheilen, er behalte diesen Gegenstand seiner weiteren Entschließung und Verhandlungen mit einer künftigen Ständeversammlung vor. Daneben waren einzelne Zwecke namhaft gemacht, für welche Verwilligungen von den Landständen mittelst jenes, nicht genehmigten, Finanzgesetzes beabsichtigt gewesen waren. Einem Schlusse des Landtags ohne Einigung über das Finanzgesetz, der Ueberweisung dieses Gegenstandes an eine künftige, wohl erst für eine spätere Finanzperiode zu wäh-

lende, Ständeversammlung, einer Anerkennung von Verwilligungen für einzelne Zweige des Staatsbedarfs, ohne daß ein Finanzgesetz zu Stande gekommen sei, wollten die Landstände nicht beistimmen; sie erklärten auf den Entwurf des Landtagsabschiedes nicht eingehen zu können. Unmittelbar darauf verlas Scheffer eine durch Hanstein contrasignirte Eröffnung des Landesherrn. Die Landstände hätten, hieß es darin, mit völliger Verkennung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse durch die einseitig bewirkte Abänderung eines, ihrer Mitwirkung nicht unterliegenden, Einnahmepostens die Beistimmung zu dem Finanzgesetzentwurfe unstatthafter Weise bedingt, es seien anderweitige Vorlagen an die Ständeversammlung gelangt, die ihr Gelegenheit geboten hätten, von ihrer Verirrung zurückzukommen und die Bahn ihrer Verpflichtung einzuhalten; indessen hätten die Beschlüsse vom 10. Juli dem Landesherrn wiederholt die Ueberzeugung aufdringen müssen, daß auch die dermalige Ständeversammlung in ihrer Mehrheit die seiner Regierung schuldigen Rücksichten, und eine richtige, den wohlthätigen Absichten der Verfassung entsprechende, Anwendung ihrer Rechte und Pflichten noch nicht in dem Umfange erkannt habe, wie es die Stände des Landes jederzeit sollten; wenn er auch beschlossen habe, aus landesväterlichen Rücksichten eine strengere Ahndung zur Zeit nicht eintreten zu lassen, so könne er sich doch in keiner Weise abgehalten finden, jede weitere, den ohnehin so beträchtlichen Kostenaufwand zwecklos steigernde, Verhandlung mit der dermaligen Ständeversammlung aufzuheben, und seiner Entschließung vorzubehalten, was die ungeschmälerte Erhaltung der Rechte des Thrones und des Kurhauses, die Bedürfnisse einer verfassungsmäßig geordneten Staatsverwaltung, und die wahre Wohlfahrt der Unterthanen, erheische. Scheffer verlas darauf eine ihm vom Landesherrn, unter Hansteins Contrasignatur, ertheilte Vollmacht zur Entlassung der Ständeversammlung.

Eschwege suchte fruchtlos Scheffer von diesem Schritte abzuhalten. „Ich erkläre Ihre Versammlung für entlassen,“ waren die wenigen Worte, die Scheffer in der Mitternachtsstunde des 12. Juli sprach. Und was geschah nun? Acht Tage später war das Finanzgesetz, wie es die Landstände am 3. Juli festgestellt hatten, ohne irgend eine Aenderung, mit der landesherrlichen Unterschrift, ver-

kündigt. Gleichzeitig bestimmte aber eine Verordnung, daß die rotenburger Gefängnißlocale zum Staatsvermögen übergehen, und 1500 Thaler jährlich von der mit der Verwaltung der rotenburger Domanialien beauftragten Hofdomainenkammer an die Staatscasse gezahlt werden sollten, welche zugleich die Weisung erhielt, diese Summe als Beitrag zur Deckung der ihr zuwachsenden Ausgaben für Gerichtsbarkeit und Verwaltung in den rotenburgischen Bezirken zu vereinnahmen. Das hatten Motz, Hanstein, Mackeldey, und an Lepels Stelle Koch, contrasignirt. Daneben erließ der Landesherr eine umfassende Dienstanweisung für die unter seine unmittelbaren Cabinetsbefehle gestellte Hofdomainenkammer und deren Rentämter über die Verwaltung der mit dem Aussterben der fürstlich rotenburgischen Linie hausgesetzlich und vertragsmäßig dem Kurhause heimgefallenen Domanialien, welche durch Koch für den abwesenden Minister des kurfürstlichen Hauses contrasignirt war.

Am Bundestage hatte die Reclamationscommission ausgeführt, daß die Voraussetzungen nicht vorhanden seien, unter welchen der Bundesbeschluß vom 30. October 1834 Anwendung zu finden habe, weil das Schiedsgericht, im Verhältniß der Regierung und der Stände zu einander, für Niemanden obligatorisch sei, daß auch die Sachlage, wie sie gestaltet sei, die Voraussetzungen nicht darbiete, unter denen die Regierung dem Bunde gegenüber zur Benutzung des Schiedsgerichts verpflichtet sei, indem dies nur dann der Fall sein würde, wenn bei dem Bewilligungswerke wiederum Schwierigkeiten entständen und die Erledigung dieser Budgetfrage nicht vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken sein sollte. Ebenso war die Reclamationscommission der Ansicht, daß keine förmliche Rechtsverweigerung im Sinne des Art. 29 der Wiener Schlußacte vorliege, weil von Seiten der Stände noch kein officieller Schritt zur Ausführung ihres Anspruchs im Wege Rechtens geschehen, von der Regierung die Justiz nicht förmlich versagt sei. Dabei wies dieselbe darauf hin, daß die Stände noch nicht diejenige Bestimmung der Verfassungsurkunde angewendet hätten, wonach, wenn über den Sinn einzelner ihrer Bestimmungen zwischen den Ständen und der Staatsregierung Zweifel entständen, der zweifelhafte Punct bei einem Compromißgericht zur Entscheidung gebracht werden muß. Das wollte die

kurhessische Regierung nicht gelten lassen, weil es sich gar nicht um Auslegung der Verfassung handle, und weil dieses Compromißgericht nur dann wirksam werde, wenn die betreffende Verfassungsstelle sowohl von den Ständen wie von der Regierung als zweifelhaft betrachtet werde (S. 290), während Letztere im vorliegenden Falle keinerlei Zweifel hege. Sie hielt eine Justizverweigerung gar nicht denkbar, wenn die Befugniß fehle, in einem Civilprocesse als streitender Theil aufzutreten, eine Befugniß, welche den repräsentativen Ständeversammlungen überhaupt, insbesondere dem Staate und dem Landesherrn gegenüber, mangele. Die kurhessische Regierung hielt sich auch in dem Falle, wo sie etwa Bundeshülfe anzusprechen haben würde, nicht verpflichtet, auf das bundesschiedliche Verfahren sich einzulassen. Denn die Bestimmung im Art. 20 der Wiener Ministerialconferenzen, daß bereits erfolgte Ausgaben, wenn sie nicht anerkannt oder gestrichen würden, nicht als Cassenbestände in Anschlag gebracht werden können, ist in den Bundesbeschluß vom 30. October 1834 nicht aufgenommen; es paßt also, — das war die Folgerung der kurhessischen Regierung — das Schiedsgericht auf diesen Fall nicht, mit welchem derjenige Fall gleichsteht, wo die Stände „eine wirklich nicht eingenommen werdende Summe" dem Voranschlage der Einnahme beifügten. Oesterreich, unter Holsteins, Braunschweigs und Nassaus Billigung, hielt die teutschen Ständeversammlungen niemals befugt, das rein facultative Schiedsgericht anzurufen, eine Justizverweigerung aber nicht vorhanden, weil nach der kurhessischen Verfassung Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen sich nicht zur Cognition durch die Landesgerichte eignen. Preußen, im Verein mit Luxemburg und den freien Städten, stimmte hiermit zwar überein; ob aber nicht in Folge anderweitig unter den Bundesgliedern in Wien Statt gehabter Vereinbarung, deren Vergegenwärtigung bei allen vorausgesetzt werden dürfe, die Regierung, sich selbst gegenüber, in den Fall kommen könnte, auch abgesehen von den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 ein Schiedsgericht zu veranlassen, das sei, meinte Preußen, eine andere Frage, deren Beurtheilung und Beantwortung von dem Inhalte dieses Bundesbeschlusses unabhängig sei. Es wollte aber Preußen auf eine nähere Erörterung der für diesen, noch nicht wirklich eingetretenen, Fall in Betracht kommenden Momente in

der Erwartung nicht eingehen, daß die kurhessische Regierung keinen Anstand nehmen werde, den zwischen sämmtlichen Bundesregierungen im Jahre 1834 zu Wien Statt gehabten Verabredungen und der darin gegenseitig übernommenen Verpflichtung in ächt föderativem Sinne nachzukommen. Weimar wollte, neben Zurückweisung der Beschwerde, die kurhessische Regierung ersuchen, die in Ansehung der Budgetfrage streitig bleibenden Puncte, gemäß der bei den jüngsten wiener Conferenzen gegen die übrigen Bundesglieder übernommene Verpflichtung und in der dort verabredeten Maaße, ihrer Erledigung zuführen zu lassen. Darmstadt hielt eine Einwirkung des Bundes bei der gegenwärtigen Lage bundesgesetzlich nicht begründet. Würtemberg, in Uebereinstimmung mit dem Königreiche Sachsen, vermißte die Nachweisung, ebensowohl, daß zur Zeit die Voraussetzungen zu einer Einwirkung der Bundesversammlung in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 vorlägen, als daß alle, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Gesetze Kurhessens zulässigen, Wege zur rechtlichen Entscheidung der Differenz ohne Erfolg eingeschlagen seien, und glaubte deshalb auf die nachgesuchte Verwendung nicht eingehen zu können. Baden bezog den Art. 29 der Schlußacte nur auf Streitigkeiten, die dem Privatrechte angehören, nicht auf Contestationen zwischen Ständen und Regierung, die immer einen politischen Character an sich trügen und unter §. 61 der Schlußacte ständen; auch Baden erachtete die Wirksamkeit des Bundesschiedsgerichts, so weit darüber der zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Beschluß verfüge, von der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen abhängig, wollte aber die kurhessische Regierung darauf aufmerksam machen, daß sie, gemäß der bei den wiener Conferenzen, auch abgesehn von jenem Bundesbeschlusse, noch weiter von den Bundesgliedern gegen einander übernommenen Verpflichtungen, nicht umhin könne, die vorliegende Differenz, welche mit der Trennung des Staatsgutes und des fürstlichen Hausfideicommißvermögens zusammenhänge, und zuletzt nothwendig eine Budgetfrage werde, auf dem bundesschiedsrichterlichen Wege zur Erledigung zu bringen habe; Hannover, dem Oldenburg, Mecklenburg und die 16. Stimme beitraten, beantragte einfache Abweisung; darauf erfolgte nach Stimmenmehrheit der Beschluß, daß dem Gesuche der Ständeversammlung keine

Folge gegeben werden könne. Baiern hatte den Landständen eröffnen lassen wollen, daß zur Zeit die Voraussetzungen zur Einwirkung der Bundesversammlung in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 noch nicht vorhanden seien, weil eine gehörige Verfolgung der in der Verfassung vorgezeichneten Wege zur Herbeiführung gesetzlicher Entscheidung der Differenz noch nicht nachgewiesen sei; Baiern hielt es aber für eine Rechtlosigkeit, wenn eine abhelfende Einwirkung des Bundes nur durch das zufolge §. 20 der Wiener Schlußacte verwerfliche Mittel der Widersetzlichkeit und des Aufstandes herbeigeführt werden könnte, während doch der Aufrechthaltung des formellen Rechtszustandes, weil die öffentliche Beruhigung davon wesentlich abhänge, die ganze Sorgfalt des Bundes gebühre. Diese nahm dann Baiern ebenso in den bei dem Bundestage schwebenden Verhandlungen, welche durch die Aufhebung des hannoverschen Staatsgrundgesetzes hervorgerufen waren, in Anspruch. Rieß erhielt durch den Minister Lepel (S. 372) die Weisung, von dessen Gültigkeit und von der Unzulässigkeit einer Aenderung auf anderem, als verfassungsmäßigem Wege, bei seiner Abstimmung sich leiten zu lassen. Rieß aber stimmte gar nicht, nachdem ihm gleich darauf eine Cabinetsinstruction im entgegengesetzten Sinne zugegangen war. Das bewog Lepel, als Oberkammerherr schon entlassen, zum Rücktritte vom Ministeramte, in welchem ihn, der in Gotha's Dienste ging, Steuber (S. 153. 182), der Gesandte am Hofe zu Wien, ersetzte. Als nun Baiern darauf hinwies, daß Hannover in seinem Verfahren wegen Aufhebung des Staatsgrundgesetzes den Art. 56 der Wiener Schlußacte unbeachtet gelassen habe und die Aufrechthaltung des formellen Rechtszustandes, sonach die Herbeiführung etwa nöthig erachteter Aenderungen ausschließlich auf diesem Wege, der hannoverschen Regierung empfehlen wollte, machte Kurhessen jetzt geltend, daß zu Hannover eine Ständeversammlung in Wirksamkeit getreten sei, die erste Kammer vollständig, die zweite in beschlußmäßiger Zahl, welche am 15. Juni 1839 die Wiederaufnahme der Verfassungsangelegenheit selbst beantragt, die Regierung aber darauf Vorschläge zur Vereinbarung mitzutheilen zugesichert habe, von Regierung und Ständen also der Weg gütlicher Einigung im gemeinsamen Einverständnisse betreten sei. Diesen Weg zu sperren war nach Kurhessens Auffassung keine Veranlassung für den

Bund gegeben, der sich einer Einmischung in jene innere Angelegenheit zu enthalten habe. Das führte zu dem Beschlusse des Bundestags, daß eine bundesgesetzliche Veranlassung zur Einmischung in diese innere Angelegenheit bei obwaltender Sachlage nicht bestehe. Nachdem darauf das dieselbe betreffende Tübinger Gutachten ertheilt war, hielt es Kurhessen für angemessen, daß den Facultäten und Universitäten die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten, welche auf die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten sich beziehen, gänzlich untersagt werde. Als nun der Abgeordnete Wiedemann der Ständeversammlung empfehlen wollte, ihre Ueberzeugung zu Protocoll niederzulegen, daß eine dem Rechte entsprechende Erledigung der hannoverschen Verfassungsfrage im Interesse der teutschen Regierungen sowohl, als der Völker tiefbegründet sei, und nur durch eine von der Bundesversammlung ausgehende oberstrichterliche Entscheidung auf befriedigende Weise herbeigeführt werden könne, bezeichnete dies Scheffer als eine Angelegenheit, die außer der Zuständigkeit der Ständeversammlung liege, vielmehr ausschließlich den König von Hannover und seine Unterthanen berühre, oder etwa als Bundessache erscheine, die unter den Bundesgliedern zu verhandeln, eben deshalb aber der ständischen Berathung entzogen sei. Denn Bundesglieder, sagte Scheffer, sind nur die souverainen Fürsten und freien Städte, nicht die Landstände; diese haben weder die Eigenschaft teutscher Souveraine, noch nehmen sie Theil an den Souveränitätsrechten, sind auch keine Mitsouveraine, somit nicht befugt, bei einer Sache mitzuwirken, bei der den Bundesgliedern die Mitwirkung zusteht. Wenn es daher, fügte er hinzu, in der Mitte der Ständeversammlung unternommen werden sollte, über eine Bundessache Anträge zuzulassen, Berathungen zu pflegen, und Ansinnen an die Regierung zu stellen, dann würde ein Versuch der Landstände vorliegen, Eigenschaften und Befugnisse zu usurpiren, die ihrem Landesherrn ausschließlich beiwohnen, und Thätigkeitsäußerungen sich zu gestatten, die unter den Gesichtspunct einer Verletzung des monarchischen Princips und der Bundesgesetze fallen. Als, ungeachtet dieser Erklärung Scheffers, eine Abstimmung über Wiedemanns Vorschlag veranlaßt werden sollte, hatten sich die Ständemitglieder in so großer Zahl entfernt, daß sie nicht mehr beschlußfähig waren. Und damit ruhte die Sache; Wiedemann aber

verließ den Landtag. Der Bundesversammlung war ein Bericht der Centralbehörde vorgelegt, welche nach dem Frankfurter Attentate, unter dem von Kurhessen gemachten Vorbehalte der Vereinbarlichkeit mit der Verfassungsurkunde, für den Zweck eingesetzt war, die näheren Umstände, den Umfang, und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes, wie gegen die öffentliche Ordnung in Teutschland, gerichteten Complotts zu erheben. Große Bedeutung legte darin jene Centralbehörde einer Untersuchung bei, die gegen einen von den höheren Leitern des Complotts erfolgreich geführt werden würde; es schien ihr die Gerechtigkeit zu erfordern, daß die Verführer, die schwersten Verbrecher, nicht ruhig der Strafe der Verführten zusähen; sie glaubte aber auch, es müsse das für die innere Ruhe Teutschlands von großen Folgen sein; ein mit Ernst und mit Resultaten durchgeführter Proceß gegen die Koryphäen der Partei würde von deren wahren Absichten überzeugen und die letztere sehr zusammenschmelzen. Jordan sollte beim Hambacher Feste, in Verbindung mit Rotteck, Welcker und Closen, als ein Mann des Vertrauens bezeichnet sein, der geeignet wäre, in einem Nationalconvente dem Bundestage gegenüber zu stehen. Aehnlicher Weise sollte sein Name während des Jahres 1832 in einem Centralconvente des Preßvereins zu Frankfurt genannt sein. Buchhändler Frank in Stuttgart, der mit dem Lieutenant Koseritz in Verbindung stand, hatte bald darauf Jordan einen Besuch gemacht. Koseritz war glauben gemacht, daß er Jordan auf einer Versammlung in Großgarbach finden werde. Auch ein französischer Emissair sollte Jordan aufgesucht haben. Der Kramer Kuhl in Butzbach, der von Weidig als Bote gebraucht war, gleichzeitig aber gegen Belohnung Angaben über revolutionaire Umtriebe den königlich würtembergischen und großherzoglich hessischen Behörden gemacht hatte, erzählte den Letzteren, daß er, an den, damals in Marburg wohnenden, Apotheker Döring abgesendet, mit diesem über eine Revolution in Jordans Gegenwart gesprochen habe. Die Bundescentralbehörde äußerte in jenem Gutachten, daß die Indicien gegen den Professor Jordan sich in hohem Grade gehäuft hätten; mögte auch darüber, ob sie schon den Erfolg eines sogleich einzuleitenden Verfahrens sicherten, Meinungsverschiedenheit obwalten können, so scheine doch so viel gewiß, daß ihnen wenig hinzuzutreten brauche; doch war es dem bairischen Mitgliede der

Centralbehörde problematisch, ob gegen Jordan eine Untersuchung beschlossen werden könne. Kuhl erbot sich in einer Eingabe an den Prinz-Regenten, gegen Gewährung einer Geldunterstützung Aussagen wider Jordan bei dem Amte Bockenheim zu machen, in Folge dessen derselbe hier vernommen wurde. Döring, in Preußen wegen Todschlags zu sechsjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt, machte, als ihm solche erlassen war, ebenfalls Aussagen über den General von Bardeleben, die sich durch eine Untersuchung des Generalauditorats ganz grundlos erwiesen, über Jordan, und über andere Kurhessen. Gegen die Letzteren wurde, wegen Kenntniß des durch Koseritz in Würtemberg bezweckten Unternehmens, gegen Andere, Schreinergesellen und sonstige Handwerker in Hanau, wegen Theilnahme an der Verbindung des Bundes der Geächteten, ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, in derselben Zeit als die freiwilligen Kämpfer aus den Freiheitskriegen Feste für die Jubelfeier des Aufrufs ordneten, der gegen Teutschlands Feinde sie entboten hatte, und die Kurfürstin Auguste von ihrem Krankenlager zu Meiningen, kaum des Schreibens fähig, aber doch die Hülfe fremder Hand abweisend, das Zeugniß ihrer auch im Tode nicht erlöschenden Anhänglichkeit an das biedere, treue hessische Volk während des nämlichen Tages kund gab, an welchem sie vor 25 Jahren mit ihrem Sohne Hessens Boden wieder betreten durfte. Auch Jordan wurde wegen versuchten Hochverraths durch Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung und wegen Beihülfe zum versuchten Hochverrathe durch unterlassene Hinderung hochverrätherischer Unternehmungen in Untersuchung gezogen. Hanstein suspendirte ihn von seinem Amte. Döring, in Preußen weiter wegen Hochverraths zu fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt, stand dort noch wegen anderer Anschuldigungen vor Gericht. Im Falle einer Begnadigung versprach er Eröffnungen über revolutionaire Umtriebe von höchster Wichtigkeit. Durch eine preußische Cabinetsordre wurde ihm, wenn er Alles, was er über die Leiter des revolutionairen Treibens in Teutschland und über diese Umtriebe selbst kennen gelernt habe, ohne Rückhalt anzeigen, auch alle Beweismittel und Indicien, von denen er Kenntniß habe, angeben würde, nach Maaßgabe der Erheblichkeit seines Geständnisses und der Stärke der von ihm zur Ueberführung der Mitschuldigen und Feststellung des Thatbestandes angezeigten

Beweismittel, eine theilweise oder völlige Begnadigung zugesichert. Döring machte nunmehr weitere Aussagen, welche der Untersuchung gegen Jordan größere Ausdehnung gaben. Ein Gefangener war Jordan jetzt in der Stadt, die vor einigen Jahren gleich einem Fürsten ihn empfangen hatte. Der Bundescentralbehörde, die Dörings Geständnisse nicht kannte, war Jordans Verhaftung unerwartet, aber sie erachtete dieselbe für einen Umstand von großer Bedeutung, weil er, allem Vermuthen nach, in die kurhessischen und überhaupt in die teutschen revolutionairen Umtriebe tief implicirt, wahrscheinlich ein höherer Lenker und Führer derselben sei. Sie glaubte, daß diese Untersuchung leicht die wichtigste werden könne, die bisher noch geschwebt habe. Als sie Kenntniß von Dörings Geständnissen bekam, schienen ihr durch dieselben die Anzeigen gegen Jordan so gemehrt, daß nicht wohl ein Zweifel an Jordans großer Schuld aufkommen könne, eines der Häupter der revolutionairen Partei, wenn auch nicht Anstifter oder Leiter des dem Frankfurter Attentat zum Grunde gelegenen hochverrätherischen Complottes, gewesen, auch zu einem der Präsidenten der durch die Revolution zu schaffenden teutschen Republik erwählt zu sein und diese Wahl angenommen zu haben. Doch erkannte sie an, daß die Bekenntnisse Dörings bei Weitem die bedeutendsten Eröffnungen gewährten, welche überhaupt in der Untersuchungssache gegen Jordan zu erzielen gewesen seien. Als wegen Uebersendung der Acten an die Bundescentralcommission Jordans Haft bis in die Mitte des Jahres 1841 gedauert hatte, ohne daß sich ein Ende der Untersuchung absehen ließ, beantragte sein Vertheidiger, der Advocat Schantz, als Mitglied der Ständeversammlung, ein Gesetz wegen Ertheilung einer Amnestie für die politischer Vergehen halber in Untersuchung Befindlichen, — nicht um Jordan straflos zu machen, denn dieser, von der Mitwissenschaft hochverrätherischer Umtriebe frei sich wissend, verlangte sein Urtheil — aber um der langen Untersuchungshaft des Schuldlosen ein Ziel zu setzen. Das rief sogleich, doch ohne Erfolg, den Vorschlag Bährs hervor, diejenige Bestimmung der Verfassungsurkunde aufzuheben, durch welche die eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffenden Fälle vom landesherrlichen Rechte der Begnadigung ausgenommen sind. Ob ein solcher Begnadigungsact durch ein mit

landständischer Zustimmung zu erlassendes Gesetz verfassungsmäßig unternommen werden könne, war verschiedener Beurtheilung in der Ständeversammlung unterworfen. Sie ließ den von Schantz gestellten Antrag vorerst auf sich beruhen. Aus Gesundheitsrücksichten wurde zwar Jordan der Haft einstweilen gegen Caution vom Gericht entlassen, als aber gleich darauf der Dirigent des letzteren an die obere Verwaltungsbehörde in Fulda versetzt, und seine Stelle durch Bickel (S. 257) eingenommen war, verschärfte sich wieder Jordans Ueberwachung und erneuerte sich seine Haft. Endlich erfolgte im Jahre 1843 ein verurtheilendes Erkenntniß, welches Jordan der Beihülfe zum versuchten Hochverrathe durch Nichthinderung hochverrätherischer Unternehmungen schuldig erklärte. Noch vor beschrittener Rechtskraft fand dessen Veröffentlichung Statt. Dieses sonst ungewöhnliche Verfahren, diese verfrühte Oeffentlichkeit, gab Teutschlands Juristen und Anderen, die für den Rechtsfall Interesse hegten, Gelegenheit, die Unerheblichkeit der Entscheidungsgründe in zahlreichen Schriften klar zu stellen, die, theilweise wenigstens, als gegen den kurhessischen Staat gerichtet, in diesem unterdrückt wurden. Jordan war auf den Grund eines künstlichen Indicienbeweises verurtheilt; der Richter hatte Jordans Schuld aus der großen Menge von Thatsachen gefolgert, die zu seiner Beschuldigung in die Acten gelegt waren; aber fast lag für keine dieser Thatsachen ein Beweis vor, unerwiesen waren sie doch als Indicien behandelt. Jordan ergriff die Berufung an das Oberappellationsgericht, indem er zur Rechtfertigung derselben durch eine treffliche Abhandlung über die Lehre vom Indicienbeweise die Wissenschaft bereicherte. Es konnte nicht leicht besser, als durch diesen Proceß, das Bedürfniß einer Umgestaltung der Rechtspflege in Teutschland an den Tag gelegt werden, das mit lebhafter Spannung des Ausgangs harrte und auf Jordans Freisprechung hoffte. Hinter Gitter und Riegel hatte Jordan sein Werk über die Jesuiten und den Jesuitismus geschrieben.

Seit der Wegführung des Erzbischofs von Cöln drohte, durch einen vor wenigen Jahren aus Belgien berufenen Lehrer genährt, Zwietracht zwischen Kirche und Schule, geistlicher und weltlicher Behörde, in Fulda auszubrechen, von wo dem Jesuitercollegium zu Freiburg in der Schweiz, wie dem collegium germanicum in Rom, für den Clerus und das Lehrerpersonal

des Priesterseminars bestimmte Zöglinge zugeführt wurden. Zur Lösung jener Zwistigkeiten ertheilte Hanstein den evangelischen Pfarrern die Weisung zur Vollziehung der Trauung, wenn ein katholischer Pfarrer die Einsegnung einer gemischten Ehe wegen der Religionsverschiedenheit der Verlobten verweigern, oder an die Zusage knüpfen würde, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollten. — Die evangelischen Geistlichen hatten, nach einem seit dem 17. Jahrhundert eingeführten Gebrauche, bei dem Eintreten in ihr Amt einen, im Laufe der Zeit zur bloßen Form gewordenen, Revers darüber auszustellen, daß sie die reine geistliche Lehre, wie sie in der heiligen Schrift enthalten, nach Anleitung der augsburgischen Confession — als norma judicii — vortragen und sich vor allen nachtheiligen Neuerungen in der Lehre hüten wollten. Als aus diesem Reverse eine strengere Verpflichtung gefolgert wurde, wie darin bisher befunden war, verlangte Hanstein nur das schriftliche Versprechen, die christliche Lehre nach Inhalt der heiligen Schrift und mit gewissenhafter Berücksichtigung der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche zu verkündigen. Daran nahm Bickel (S. 233) Anstoß; er entwickelte aus den Gesetzen der hessischen Landgrafen des 16. Jahrhunderts eine Verbindlichkeit der Geistlichen, die symbolischen Bücher, namentlich die augsburger Confession — in dem einen Landestheile die ursprüngliche, in dem andern die nach dem Vorschlage des Bucerus veränderte — bei ihrer Lehre sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Er bezog jedoch selbst diese Verbindlichkeit nur auf die eigentlich bekennenden, nicht auf die begründenden, ausführenden und beurtheilenden Sätze der symbolischen Schriften, also nicht auf die in die letzteren ebenfalls aufgenommene Beweisführung des Glaubensbekenntnisses. An den positiven Glaubenssätzen der Reformatoren sollten die Geistlichen, gegenüber der naturalistischen Religionslehre, festhalten, welche seit dem 18. Jahrhundert als den Forderungen der Vernunft und dem Fortschreiten der menschlichen Erkenntniß entsprechend geschildert sei. Bickel wähnte die Kirche in ihrem innersten Fundamente durch jene mechanische Ansicht von religiösen Dingen erschüttert, welche sich bei Erklärung der heiligen Schrift geltend mache, und fand ein festes Bollwerk dagegen nur in der gesetzlichen Anerkennung der in

der augsburger Confession enthaltenen Glaubenslehren. Es schien also weniger die Ueberzeugung von der inneren Wahrheit der letzteren und von der Triftigkeit der für diese gelieferten Beweisführung, als der Uebergang in die weltliche Gesetzgebung, der Beweggrund zu sein, aus welchem Bickel die symbolischen Schriften nicht bloß gewissenhaft berücksichtigt, sondern als den wirklichen Inhalt der heiligen Schrift betrachtet wissen wollte. Fern vom philosophischen und theologischen Standpuncte sah er die symbolischen Schriften als juristisch bindend an, und schilderte Hansteins Formel für den durch die Geistlichen auszustellenden Revers als eine Abweichung von dem bestehenden Rechte über Glaubenssachen, folgeweise als eine Neuerung in der Liturgie, die verfassungsmäßig nicht ohne Berufung einer Synode vorgenommen werden könne. Das rief eine Fluth von Streitschriften hervor, in denen Bickel vorgehalten wurde, er habe bei der Reformation nichts weiter gewonnen, als verschimmelte Pergamentblättchen an die Stelle eines dem Leben angehörenden Papstes, nichts als Symbole von gesetzlicher Geltung, die er selbst, indem er ihre Beweise preiß gebe, dem Standpunct der theologischen Wissenschaft nicht angemessen finde. Man zählte ihn einer Secte (S. 314) bei, die sich zum Ziele gesetzt hatte, durch die Idee der Göttlichkeit zum Vortheile des Herkömmlichen in das Triebrad der Zeit einzugreifen. Bickels Name wurde mit Finsterniß und Herrschsucht für gleichbedeutend gehalten. Doch fand Bickel eine Vertheidigung an Martins (S. 171) Sohne, der die Grundlage der protestantischen Kirche ebenwohl in einem materialen Glaubensprincipe, den öffentlichen Bekenntnißschriften, suchte, diese aber nicht als Gesetze für den Glauben, sondern als Zeugnisse von dem Glauben, als eine Darstellung dessen ansah, wie von einer gewissen Gesammtheit die heilige Schrift verstanden werde, mit der Bestimmung, den Unterschied einer Kirche von anderen Kirchen an den Tag zu legen. Juristen, Theologen und Philosophen zogen gegen Bickel zu Felde. Henkel (S. 210), der jüngst durch die Herausgabe einer Zeitschrift für kurhessische Rechtspflege öffentlich wieder aufgetreten war, rief jetzt Alles zum Widerstand gegen die Menschen auf, welche vorsätzlich das Licht der Vernunft in sich auslöschen, oder heucheln, es sei ausgelöscht, um sich in veraltetem Aberglauben zu versenken, und Zwangsmaaßregeln zu dem Zwecke

benutzen wollen, auch Anderen ihre Finsterniß mitzutheilen. Er nannte sie eine kleine, unduldsame, finstre Heerde. „Schicket Einen von Euch, und wir wollen dann hinausgehn auf einen großen Raum und wollen Alles Volk herbeirufen; ich trete mit dem Evangelium auf die eine und Euer Mann mit den symbolischen Büchern auf die andere Seite, dann wollen wir sehen, wo die Meisten hingehen; die neue protestantische Kirche nach der Wiedergeburt des Geistes wird glänzend wie der Phönix aus der Asche steigen, euer Kirchlein aber wird einem alten verfallenen Häuslein gleichen." In dieser Zuversicht berief Henkel nach Cassel eine „protestantische Versammlung wider die Feinde des Lichts", welche dem Prinz-Regenten, den man persönlich der religiösen Aufklärung zugethan hielt, die Bitte vortrug, eine Synode zusammenzuberufen und derselben die Bestimmung zur Annahme vorlegen zu lassen, daß die Geistlichen, künftig nur auf die heilige Schrift verpflichtet würden. „Mit Erstaunen", so wurde in der Addresse gesagt, „hat uns die Dreistigkeit erfüllt, mit welcher eine kleine Partei ihre längst veralteten Religionsansichten dem geläuterten Glauben der großen Mehrheit gegenüber mit Gewalt zu den herrschenden erheben und den Strom der Zeit zu einer rückgängigen Bewegung zwingen will; wir wissen, daß die Feinde des Lichts unter Ihrem Scepter sich keinen Erfolg versprechen dürfen, wir reden zu dem Enkel Philipps des Großmüthigen, welcher, so viel die Zeit zuließ, Licht und Glaubensfreiheit beförderte, und sehen schon im Geiste Friedrich Wilhelms Namen neben dem Namen des großen Ahnherrn im Lichte der Unsterblichkeit glänzen." Doch das Gesuch um Berufung der Synode wurde abgewiesen. Der eben zum Professor der Philosophie ernannte Dr. Bayrhoffer erachtete eine Versammlung zur Abschaffung der alten Kirchengesetze unnöthig. „Was uns Noth thut", sagte er, „ist schon erschienen in der Welt, der teutsche Geist in seiner freien Gemüthsbewegung und Wissenschaft, eine humane Staatsregierung, die unsittliche Tendenzen straft und den Geist in der freien Herrlichkeit seiner Offenbarung gedeihen läßt." Bei der Gruft Philipps des Großmüthigen wollte Wilke (S. 225. 252) zur Einführung des neu gewählten Superintendenten an dem hellen Lichte des Evangeliums die Wahrheit nachweisen, daß Jesus Christus noch jetzt in der Kirche segnend walte. Auf die Kanzeln übertrug sich die Be-

leuchtung des so verschiedenartigen Religionsstrebens heutiger Zeit, und in das Leben des Volkes begannen die kirchlichen Wirren einzudringen.

Anregungen und Wünschen von den verschiedensten Seiten zu entsprechen, wollte der Belletrist Franz Dingelstedt zu Cassel Vorlesungen über die neueste Literatur der Teutschen halten, wurde aber daran, vielleicht aus Besorgniß vor den Richtungen des jungen Teutschlands, durch seine Versetzung an das Gymnasium in Fulda verhindert, die ihn das Land zu verlassen bewog. Der Sohn des vorhinnigen Justizministers von Schenck, ein Beamter von Auszeichnung, gab ebenfalls den kurhessischen Staatsdienst auf, um, statt Hassenpflugs, an die Spitze der Verwaltung in Sigmaringen zu treten. Zu fremden Anstalten gingen die ausgezeichneteren Lehrer der höheren Gewerbschule über, deren Schicksal immer mehr Besorgniß einflößte. Man suchte auch Vangerow nicht in Marburg zu fesseln, als er durch seine Pandektenvorlesungen sich rühmlichst bekannt gemacht hatte. Wippermanns Bruder fand nach bestandener Prüfung keine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Richteramt; gleiches Schicksal hatte Schomburgs Sohn. „Sie haben ja wohl auswärts Connexionen", waren die Worte, mit denen Mackeldey Trost darüber Schomburg spenden wollte. Eben so erging es dem Sohne Schwarzenbergs, der sich nach Braunschweig wandte; es werde ihm eine Freude sein, ließ der Herzog erwiedern, den Sohn von dem Waffengefährten seines Vaters unter seine Unterthanen aufzunehmen. In fremden Gegenden erwarb sich Professor Zahn aus Nenndorf einen Namen durch seine Nachbildung der in Pompeji und Herculanum aufgefundenen Denkmäler. Mosenthal begann sein dichterisches Talent zu entfalten. Für die Kunst waren die Maler Müller, Glinzer und Andere thätig. Ein Hesse war es, der zum ersten Male den Preis der Mozartstiftung gewann. Spohr componirte, neben seinen Opern, den Fall Babylons, auch im Auslande, vorzugsweise in England und Amerika, hoch geschätzt, zu welchem Oratorium Oetker den Text in teutscher Sprache lieferte. Musicalische und dramatische Werke erhielten aus Veranlassung eines Bundestagsbeschlusses den besonderen Schutz, daß sie eine gewisse Reihe von Jahren hindurch nicht ohne des Verfassers Bewilligung zur Aufführung gebracht werden dürfen, sofern sie nicht durch den Druck veröffentlicht sind.

Christian von Rommel beförderte die Correspondenz Heinrich IV. von Frankreich mit Landgraf Moritz von Hessen zum Druck. Der Artillerieofficier Pfister beschrieb den Feldzug der Hessen in Morea während des Jahres 1687 und lieferte ein Handbuch der Landeskunde von Kurhessen, Landau eine populäre Landes- und Ortsbeschreibung Kurhessens, worin Geschichte und Geographie genau verbunden sind, Rehm ein Handbuch der Geschichte beider Hessen, Dr. Heppe eine Geschichte der hessischen Generalsynoden, Professor Rettberg die Kirchengeschichte Teutschlands. Meisterlin fühlte, obwohl schon eine Privatanstalt zur Versorgung von Wittwen und Waisen, mit Erfolg sich gebildet hatte, das Bedürfniß, im Verein mit Anderen eine Rentenanstalt nach Art der in Carlsruhe und Berlin entstandenen zu gründen, konnte aber dazu die Genehmigung der Regierung nicht erlangen. Er trat außerdem als Schriftsteller über die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen auf, wünschte noch größere Sicherung ihrer Stellung, als sie schon in so hohem Maaße das Oberappellationsgericht durch seine Entscheidungen gewährt hatte. Kulenkamp, trotz seiner Jahre wohl das thätigste Mitglied dieses Gerichts, besorgte eine systematische Zusammenstellung der Litteratur über das gesammte kurhessische Recht. Pfeiffers Fortsetzung seiner practischen Ausführungen, denen sich Strippelmanns und Heusers Sammlungen bemerkenswerther Civil- und Criminal-Rechtsfälle anschlossen, verschaffte eine weitere Verbreitung den Grundsätzen des höchsten Gerichtshofes, nach denen der Richter, wenn er um Rechtsschutz angegangen wird, die Zurückziehung der von den Verwaltungsbehörden des Staates oder von dem Landesherrn selbst ausgegangenen Verfügungen zu befehlen hat, falls er sie dem Gesetze nicht gemäß findet, während den durch gesetzmäßige Regierungshandlungen in ihren Privatrechten Verletzten Entschädigung zugesprochen wird. Nicht überall sah man es gern, daß die Justiz das Staatsoberhaupt oder die Staatsbehörden wegen Regierungshandlungen, sei es auch nur in Betreff einer zu leistenden Entschädigung vor ihr Forum ziehe. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auch im vorigen Jahrzehend die Grundsätze des Oberappellationsgerichts mehr ihrem wissenschaftlichen Fundamente hätten anheim gegeben werden können, die neuere Zeit doch das unverkennbare Interesse des Regenten erhöhe, daß nicht

die Justiz den Staat beherrsche. Es ist schwer zu erkennen, warum die vom obersten Gerichtshofe zu befolgenden Grundsätze über die richterliche Competenz jetzt weniger, wie früher, wissenschaftlichem Fundamente anheim gegeben werden dürfen, nachdem die Frage, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, durch die Verfassungsurkunde der Beurtheilung des Richters nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlassen ist. Doch schienen wissenschaftliche Erörterungen überhaupt einer Begünstigung sich nicht zu erfreuen. Wurde doch selbst das Verbot, die aus den Schätzen der Archive gezogenen historischen Forschungen ohne besondere Erlaubniß zu veröffentlichen, durch eine Beschreibung der Hessen in Flandern und Brabant während der Jahre 1793 bis 1795 veranlaßt. — Der damals mit der französischen Republik zu Basel abgeschlossene Separatfrieden schützte jetzt Kurhessen nicht vor einer in Stuttgart erfolgenden austrägalgerichtlichen Verurtheilung zur Nachzahlung der von dem oberrheinischen Kreise in den Jahren 1796 bis 1799 ausgeschriebenen Römermonate und zur Theilnahme an den in jener Periode aufgenommenen Kreisschulden.

Unterofficieren und Soldaten war durch das im Jahre 1831 erlassene Staatsdienstgesetz ein Ruhegehalt zugesichert, wenn sie durch Altersschwäche, durch Kränklichkeit nach langen Diensten oder durch schwere im Kriege erlittene Verwundungen zum ferneren Militairdienste untüchtig würden. Vorbehalten war dabei, daß zur Ersparung solcher Ruhegehalte eine Anstellung in der Civil- oder Militairverwaltung verliehen werden könne. Jetzt ging sämmtlichen Oberbehörden die Weisung zu, die Stellen ihrer Canzlei- und sonstigen Subalternofficianten, selbst die der Förster eingeschlossen, nur mit den Militairpersonen zu besetzen, welche ihnen dazu vom Kriegsminister würden bezeichnet sein. Das konnte als Beeinträchtigung des selbständigen Anstellungsrechtes angesehen werden, welches jenen Behörden durch Gesetz überlassen ist; allgemein aber erblickte man darin eine Bevorzugung, welche die Militairpersonen der eine solche bedingenden Erfordernisse des Staatsdienstgesetzes überhob, um die Soldaten nach Ablauf ihrer fünfjährigen Dienstzeit zu einer weiteren Capitulation zu bewegen. Unzufriedenheit erregte dies bei vielen Civilpersonen, die sich in ihren Hoffnungen auf Anstellung oder Beförderung im niederen Staatsdienste getäuscht sahen. Sämmt-

liche Minister hatten an jener neuen Anordnung Antheil genommen, die sie als Maaßregel zur Vollziehung des Staatsdienstgesetzes darstellten. — Als Vollziehung desjenigen Artikels der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt, daß „die Mitglieder der Ständeversammlung mit Ausnahme der Prinzen und Standesherren" angemessene Tagegelder erhalten (S. 382), contrasignirte Hanstein eine landesherrliche Verordnung, welche für „jedes Mitglied der Ständeversammlung, welches weder Prinz des Kurhauses noch Standesherr ist", einen bestimmten Betrag an Tagegeldern, geringer als der bisherige, in dem durch Bähr am vorigen Landtage in Anregung gebrachten Maaße (S. 430) aussetzte. Das führte gleich zu Zwistigkeiten, als zur regelmäßigen Zeit im November die Landstände zusammenkamen; unter ihnen nach längerer Abwesenheit wieder Ferdinand von Eschwege, Louis von Baumbach und Moritz von Baumbach, der den Präsidentenstuhl einnahm. Heinrich König mußte auch jetzt die Theilnahme am Landtage wegen versagter Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde aufgeben. Schomburg, krank an Körper, im Kummer über seines Sohnes Schicksal (S. 450) geistig gedrückt, hatte keine Wahl mehr annehmen wollen; Wippermanns eindringliche Vorstellung bewog ihn, solche wenigstens am Wahltage nicht abzulehnen, sondern zu geeigneter Zeit den Stellvertreter berufen zu lassen. Er vermogte nur wenig mehr wirksam zu werden. Endemann aber beharrte auf dem Entschlusse, der abermals auf ihn gefallenen Wahl der Universität zu entsagen; statt seiner kam Huber, der Professor der abendländischen Litteratur; Endemann hielt sich wahrhaft überzeugt, in ihm denjenigen kennen gelernt zu haben, der seinen Spuren folgen werde. Der Versuch, auch für einen minderjährigen Standesherrn einen Bevollmächtigten der Ständeversammlung zuzuführen, mißlang. Die kleineren Städte Oberhessens hatten Heinrich Scheffer gewählt, der, bei unvollendeten Rechtsstudien, Fahrten in Griechenland gemacht, dann in Jena die philosophische Doctorwürde erworben, Gedichte und Novellen geliefert, Zürich, Straßburg, und Paris im Jahre 1832 besucht, Umgang mit Harro Harring, Rauschenplatt und andern Göttinger Flüchtlingen gepflogen, nun aber in der kleinen Landstadt, wo er geboren und begütert war, das Bürgermeisteramt erlangt hatte, ein Vetter des Landtagscommissars. Das Gerücht nannte ihn einen liberal gesinnten Mann,

doch verwahrte er in der Kammer sich gegen die falsche Deutung, als verkenne er die Wohlthaten und Fortschritte, welche die Fürsorge der hohen Staatsregierung gebracht hätte; im geselligen Verkehr schloß er sich enger an Freunde des Ministeriums, Deputirten von Adel und standesherrliche Bevollmächtigte. — Meistens diese ließen sich einzeln Tagegelder, wie sie Hanstein festgesetzt hatte, durch den Landtagscommissar auszahlen, ehe von Seiten der Ständeversammlung in üblicher Weise Liquidation für die Gesammtheit erfolgt war. Andere mogten jenes Beispiel nicht nachahmen, so lange nicht die Verfassungsmäßigkeit der von Hanstein contrasignirten Verordnung einer Prüfung unterzogen war. Der hiermit beauftragte landständische Ausschuß äußerte zwar nichts über eine Unangemessenheit des darin angenommenen Betrages der Tagegelder, glaubte aber, es wäre eine allgemeine Norm, welche für alle Fälle das Maaß der Tagegelder bestimme und damit eine Erläuterung der Verfassungsurkunde in sich schließe, nur unter der für eine solche vorgeschriebenen Form, wenigstens aber durch die gesetzgebende, statt durch die vollziehende Gewalt, also vom Staatsoberhaupte mit Zustimmung der Ständeversammlung, zu erlassen gewesen. Weil daher die die Tagegelder fixirende Verordnung nicht etwa ein schon bestehendes Gesetz handhabe oder vollziehe, sondern, neue Rechte und Pflichten schaffend, eine selbständige, noch in keinem bestehenden Gesetze enthaltene, Anordnung treffe, erachtete der Ausschuß die Verfassung für verletzt. Zugleich wies derselbe auf eine Beeinträchtigung des landständischen Verwilligungsrechtes hin, weil eine für jede Finanzperiode besonders zu bewilligende Ausgabe durch die Verordnung, ohne irgend eine Bewilligung, ein für alle Mal festgestellt sei. Nebelthau erblickte die Verletzung der Verfassung in der Vertauschung eines durch dieselbe für immer beabsichtigten relativen Maaßstabes mit einer festen Norm. Carl von Eschwege würde die Verordnung ebenfalls für verfassungswidrig gehalten haben, wenn sie die Tagegelder auf einen unangemessenen Betrag festgesetzt hätte. Huber wollte die Differenz durch ein Compromißgericht entscheiden lassen. Die Hauptfrage mogte wohl sein, ob dem Staatsgrundgesetze, abgesehen von dessen Anwendung auf einen einzelnen Fall, eine Vollziehung durch allgemeine, für alle in der Zukunft liegenden Fälle angeordnete, Vorschriften der Staatsverwaltung ohne Mitwirkung der Landstände

gegeben werden durfte. Dies nahm Scheffer als ein Recht der Regierung in Anspruch, Verfassung und Gesetz auf gleiche Linie stellend, Gesetz und Verordnung ihrem Grundbegriffe nach verschmelzend. Unter Bezugnahme auf die Wiener Schlußacte §. 7, wie auf die Bundestagsbeschlüsse vom 16. August 1824, §. 1, und vom 28. Juni 1832, §. 1, nannte Scheffer den Landesherrn den ausschließlichen Inhaber der gesammten und untheilbaren Staatsgewalt, der bei Ausübung der darin liegenden Rechte durch die Landstände nur in so weit beschränkt wäre, als diesen eine Mitwirkung durch die Verfassung ausdrücklich verliehen sei. Er zählte zu den ausschließlichen Eigenthumsrechten des Landesherrn die gesetzgebende Gewalt, bei welcher, so weit sie sich durch Verordnungen äußere, den Landständen eine Einwilligung nicht eingeräumt sei. Scheffer setzte das Wesen des gesetzgeberischen Actes in dessen allgemeine Verbindungskraft, erforderte, um diese zu schaffen, nichts als Publicirung des landesherrlichen Willens, sah also auch eine landesherrliche Verordnung, weil sie durch ihre Publication verbindende Kraft für Alle erhalte, als einen Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt an. Er gab jedoch nach, daß in dem Zweck der Handhabung und Vollziehung eines bestehenden Gesetzes eine nicht zu überschreitende Schranke für die Verordnung liege, die aber innerhalb jener völlig unbeschränkt, selbständig, und unabhängig verfüge, gebiete und verbiete. Er bezeichnete dagegen die Verfassungsurkunde als ein Gesetz, welches der Handhabung und Vollziehung bedürfe, was allein durch die Verordnung wegen der Tagegelder bezweckt sei. Scheffer erkannte es zwar an, daß die Verfassungsurkunde hinsichtlich einer großen Menge ihrer Bestimmungen deren Handhabung und Vollziehung ausdrücklich besonderen, mit Zustimmung der Landstände zu erlassenden Gesetzen überwiesen habe, allein es schien ihm für diese Fälle nur ausnahmsweise die durch Verordnungen sich kund gebende gesetzgeberische Thätigkeit des Landesherrn beschränkt worden zu sein. Heinrich Scheffer unterstützte den Landtagscommissar; er erklärte jede Auslegung für unhaltbar, die nicht mit der teutschen Bundesacte übereinstimme, nannte diese eine tief in die Verfassung hinein brechende, nirgends in Teutschland wegzuleugnende, Macht, und meinte, es werde wohl Niemand daran denken, das Verordnungsrecht des Regenten abzuschneiden. Einige Wochen später

war er wegen Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen zur Haft und Untersuchung gebracht, in Folge deren er, der Anklage geständig, zu zehnjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, der Berufung entsagte, und selbst sich, dem Wahnsinn verfallend, das Leben nahm. Oberstlieutenant von Ochs, der Bevollmächtigte des Landgrafen von Barchfeld, erinnerte die Ständeversammlung, daß sie am vorigen Landtage auf den Antrag Bährs wegen der Tagegelder mehr Bedacht hätte nehmen sollen, indem dann Alles geregelt gewesen sein würde; er erinnerte an die aufgeregten Zeiten, wo Hassenpflug, der sich mit so vieler Energie dem Streben nach Schwächung der Regierungsgewalt widersetzt habe, mehrmals angeklagt sei, ohne daß sich das Oberappellationsgericht durch die damals aufgekommene neue Theorie habe irre machen lassen, vielmehr durch sein Urtheil diesem Manne einen Triumph gewährt habe, durch den er in der Meinung der Welt noch höher gestellt sei. Schwarzenberg betrachtete die Verordnung wegen der Tagegelder als das Glied einer langen Kette von Handlungen, die alle darauf berechnet seien, den verfassungsmäßigen Rechtszustand einzustellen, da fast kein Recht der Ständeversammlung unangefochten bleibe. Bähr aber entgegnete, die Zukunft werde noch ausweisen, von welcher Seite her der Verfassung Gefahr drohe, ob von Seiten einer Auslegung nach den festen Principien des teutschen Staatsrechts, oder von Seiten einer Auslegung nach ausländischen Theorien, welche in der Luft schwebten; dann werde Jeder erkennen, wer die wahren Freunde des Vaterlandes seien. Hassenpflug, vor der ganzen Welt jetzt gerechtfertigt, sei der wahre Freund der Verfassung, die er vom Untergange gerettet habe. Die Ständeversammlung ließ sich dadurch nicht abhalten, eine Anklage gegen Hanstein wegen Verletzung der Verfassung zu beschließen. Trott, der diese ebenfalls durch die von Hanstein contrasignirte Verordnung verletzt erachtete, hatte den Vorschlag gemacht, dem Ministerium die Bereitwilligkeit nachträglicher Genehmigung der Verordnung zu erkennen zu geben, nahm aber denselben zurück, als Scheffer erklärte, die Regierung werde nie einen Schritt thun, welcher einen Zweifel über ihre Befugniß zur Ertheilung der Verordnung an den Tag lege. Trott fand sich durch Scheffers Verhalten, in welchem er den Vorwurf erblickte, daß man geradezu die Fahne der Revolution habe aufpflanzen wollen,

so sehr gekränkt, daß er den Landtag zu verlassen entschlossen war, und nur mit Mühe davon zurückgehalten werden konnte. Wippermann hatte sich in die Erörterungen über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung nicht eingemischt; er konnte der Frage practisch keine politisch wichtige Seite abgewinnen. Die durch Hanstein bewirkte Auszahlung von Tagegeldern an die Bevollmächtigten der Prinzen und Standesherrn schien ihm dagegen, wegen ihres bleibenden Einflusses auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung, eine Handlung von weit wichtigeren politischen Folgen zu sein. Er folgerte aus der Verfassungsurkunde ein Verbot solcher Diätenzahlung, fand keinenfalls durch dieselbe einen Anspruch jener Bevollmächtigten auf Tagegelder begründet, erblickte in der Statt gefundenen Zahlung, welcher landständische Bewilligung fehlte, sogar versagt war, eine Verwendung des Staatseinkommens zu anderen Zwecken, als wozu solches bestimmt war, und glaubte, daß dafür Hanstein, ungeachtet der entgegenstehenden Ansicht des Staatsministeriums, die Verantwortlichkeit zu tragen habe, zumal dieser selbst sich von der Rechtswidrigkeit der Handlung überzeugt gehabt hatte. Wippermann hielt deshalb Hanstein zum Ersatz der gezahlten Beträge schuldig, die sich auf 18,000 Thlr. beliefen. Nebelthau gab die Veranlassung, daß die Beschlußnahme über die wegen geschehener Zahlung jener Diäten zu ergreifenden Maaßregeln verschoben wurde, bis über die erhobene Anklage entschieden sei, weil er durch die Verordnung, die den Gegenstand derselben bildete, indem sie mittelst geschickter Version den Bevollmächtigten der Prinzen und Standesherrn unmittelbar Tagegelder zuspreche, die Integrität der Verfassung auch hinsichtlich der Bezugsberechtigung alterirt hielt, und schon deshalb Abhülfe vom Oberappellationsgericht erwartete. Dieses aber entschied, die Auszahlung jener Tagegelder stehe in keiner rechtlichen Beziehung zu der Frage, ob durch die Contrasignatur der Verordnung eine Verfassungsverletzung begangen sei; es erblickte in den Ausdrücken, mit denen diese der Bezugsberechtigten gedenke, nur eine Wiederholung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen, ohne den letzteren eine wirkliche Auslegung zu geben. Der Staatsgerichtshof ging davon aus, daß die Mitglieder der Ständeversammlung durch die Verfassung selbst, wegen deren Unbestimmtheit, gar keinen Anspruch auf irgend einen Betrag als Tagegelder erlangt

hätten, ein Recht auf deren Bezug vielmehr erst durch die mittelst der Verordnung bewirkte Feststellung derselben entstanden sei. Von dem Bereich der in der Regel ohne Zuziehung der Landstände auszuübenden Regierungsgewalt hielt das Gericht nicht ausgeschlossen, allgemeine Vorschriften zu erlassen, durch welche die Beträge der Tagegelder bei Verrichtung von Geschäften in einem öffentlichen Berufe festgesetzt werden; eine Beschränkung des landständischen Verwilligungsrechtes erblickte dasselbe in solcher Festsetzung nicht, weil, der letzteren ungeachtet, die Ständeversammlung Nachweisung über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe fordern könne; nur in einer Bestimmung unangemessener Beträge würde das Gericht eine Verletzung der Verfassung gefunden haben.

So wurde die Anklage gegen Hanstein als unbegründet zurückgewiesen. Wippermann brachte von Neuem die Entschließung der Landstände über die Auszahlung der Tagegelder an die Bevollmächtigten der Prinzen und Standesherrn in Anregung, doch Eberhard hielt die Zeit dazu nicht geeignet, und brachte es dahin, daß man die Angelegenheit nochmals vertagte. So sind fortwährend, wenn die Prinzen und Standesherrn von der Berechtigung, am Landtage Theil zu nehmen, statt persönlich zu erscheinen, durch Bevollmächtigte Gebrauch machten, Reisekosten und Tagegelder an die letzteren, gleich den gewählten Abgeordneten, aus der Staatscasse gezahlt. Nicht ohne Einfluß auf den Vorschlag, die Erledigung jener Frage abermals zu verschieben, war die noch schwebende Erörterung über die durch Hanstein herbeigeführte Entlassung der letzten Ständeversammlung (S. 365. 397), weil gewünscht wurde, nicht noch ein Mal die Verfassungsmäßigkeit einer einzelnen Handlung, abgesondert von dem übrigen Verhalten eines Ministers, zur Prüfung zu ziehen. Doch wurde diese in Betreff jener Entlassung, ungeachtet mancher Erinnerung Wippermanns, immer hinausgeschoben. Endlich beantragte der Prüfungsausschuß, die Ständeversammlung möge sich dahin aussprechen, daß die Entlassung der Stände am 12. Juli 1838 nicht verfassungsmäßig erfolgt sei, weil derselben nicht die Vereinbarung des Landesherrn mit den Ständen über den Schluß des Landtags mittelst eines Landtagsabschiedes vorangegangen sei, was für ein Erforderniß definitiver Beendigung eines Landtags nach allen geschichtlichen Vorgängen gehalten werden müsse. Eine

Anklage wegen jener Verfassungswidrigkeit zu erheben, war nicht beantragt. Vorzugsweise Schomburg und Nebelthau glaubten die ständischen Gerechtsame, weil die Rechte des Landes nicht materiell bedroht seien, mittelst einer Verwahrung gegen weitere Verkümmerung schützen zu können. Sie sahen nicht eine solche „dynamische" Nöthigung zur Erhebung einer Ministeranklage, wie bei der Verordnung wegen der Tagegelder der Deputirten, und glaubten, daß Mäßigung die Achtung gebietendste Stellung involvire. Es ist sodann die ganze Angelegenheit wegen der standesherrlichen Diäten eingeschlafen, und niemals zur Abstimmung gebracht, obwohl die Landstände die Ausgabe selbst für nicht gerechtfertigt erklärten. — Huber beklagte die lange Dauer der Landtage von so geringem Erfolge und fand darin allgemeine Beistimmung. Von solch grobem Uebelstande landständischer Thätigkeit, deren Fortdauer nur die schlimmsten Gegner der Verfassung wünschen konnten, fürchtete er eine Reaction der öffentlichen Meinung, die, wie gewöhnlich, das Kind mit dem Bade ausschütten würde. Huber erachtete es, um die Verfassung und das verfassungsmäßige Staatsleben selbst zu erhalten, nöthig, jenem Uebelstande abzuhelfen, doch suchte er dessen Ursache nicht in dem bösen Willen oder der Unfähigkeit der Individuen, sondern in der landständischen Geschäftsordnung; er machte deshalb den Vorschlag, die Staatsregierung um einen Gesetzentwurf zu ersuchen, durch welchen zur Beschleunigung und Vereinfachung des landständischen Geschäftsganges Modificationen der Geschäftsordnung herbeigeführt werden sollten. Er wußte aber diese nicht näher anzudeuten; als man ihn aufforderte, die Modificationen, die er im Sinne habe, in einzelne Artikel zu fassen, erklärte Scheffer ein solches Verfahren für eine Verletzung der dem Landesherrn und der Staatsregierung verfassungsmäßig zustehenden Initiative. Man gab die Verschleppung der Geschäfte mehrfältig dem Verhalten der Minister Schuld, und berücksichtigte Hubers Vorschlag nicht weiter. Nun forderte Scheffer im Namen der Regierung, die Landstände sollten sich zur Abkürzung der Landtage an die Hauptsache jedes Landtags, nämlich an die Erklärungen wegen der Proposition über die Einnahmen und Ausgaben, halten, nicht ihrer Seits auf Gesetzentwürfe oder sonstige Veränderungen dringen, ein Durchforschen der die Verwaltung berührenden Einzelnheiten unterlassen, die unerheblich und nutzlos

wären oder dem Gegenstande und der Bedeutung nach dem landständischen Berufe, wenn nicht überhaupt, doch rücksichtlich des damit verbundenen Zeitaufwandes, fern liegen müßten; sie sollten eine weniger detaillirte, mehr beschleunigte, Behandlung der Propositionen, und eine auf deren Gegenstände sich beschränkende Thätigkeit zum Ziele ihres Strebens nehmen; denn die Regierung, meinte Scheffer, habe das Recht, die landständische Thätigkeit zu überwachen, befinde sich auf dem Standpuncte, dasjenige, was für eine heilsame Ausübung ihrer Rechte und für die Wohlfahrt des Landes nothwendig erscheine, gehörig zu übersehen und von dem minder Nöthigen zu unterscheiden. Eberhard, dem es gewöhnlich als Beruf zufiel, die Ehre der Ständeversammlung gegen die Angriffe der Minister zu vertheidigen, lieferte eine auf Thatsachen gestützte Nachweisung, daß alle Verzögerung der Geschäfte ausschließlich den Ministern zur Last falle, mit dem Vorschlage, als Antwort diese Darstellung denselben mitzutheilen. Das fand aber heftigen Widerstand in der Ständeversammlung selbst, bei Huber, Ochs, Buttlar und Anderen, welche den Ministern die Berechtigung zu solchen zurechtweisenden Erklärungen zuerkannten. Was wäre die Staatsregierung, sagte Bähr, wenn sie dazu nicht einmal das Recht hätte; wozu wäre dieselbe da, wenn sie dazu nicht verpflichtet wäre. Trott dagegen hielt es für klar, daß die Ständeversammlung die ihr von der Staatsregierung gemachten Vorwürfe nicht mit Stillschweigen übergehen könne, aber auch er wollte Eberhards Bericht derselben nicht mittheilen, sondern, um diese vor Vorwürfen zu schützen, nur sich einverstanden mit dessen Inhalt zeigen, und dabei beließ es die Ständeversammlung, Eberhards Darstellung zu ihren Acten nehmend. Scheffer ging noch weiter, um die Ständeversammlung zu beschränken. Als dieselbe Gesuche von Privatpersonen, welche die Nachtheile schilderten, welche für den Handelsstand aus einzelnen Bestimmungen der Zollgesetzgebung entsprängen, oder in anderer Beziehung auf die Nothwendigkeit zur Aenderung der Gesetzgebung aufmerksam machten, dem Ministerium zur geeigneten Berücksichtigung überwies, gab Scheffer solche Gesuche zurück, weil es ungeeignet sei, Petitionen einzelner Unterthanen, welche nicht das individuelle Interesse derselben, sondern Gegenstände von allgemeinem Interesse beträfen, der Regierung zur Berücksichtigung vorzulegen,

indem dadurch die Unterthanen von der Regel abgeführt würden, mit ihren Anträgen überall zunächst sich an ihre Regierung und Obrigkeit zu wenden. Dennoch rügte es Scheffer, als die Ständeversammlung ihre Empfehlung als den Grund, aus welchem das Ministerium die Gesuche unberücksichtigt gelassen habe, deren Urhebern angab. Zufolge der Verfassungsurkunde dürfen die Landstände begründete Bitten der Unterthanen und Gemeinden, wenn sie bei den Verwaltungsbehörden keine Abhülfe fanden, der höchsten Behörde zur Berücksichtigung empfehlen. Das that die Ständeversammlung, als eine Gemeinde vergeblich gebeten hatte, einen bestimmten Theil ihrer Feldflur bei einer Wegeanlage zu schonen. Scheffer stellte das als eine unbefugte Handlung der Ständeversammlung dar, weil die Bitte der Gemeinde keine begründete, sondern eine unbegründete sei. Eberhard beklagte es, daß die Bitte einer bedrängten Gemeinde die Regierung bewogen habe, auf solche Weise Principien ohne die geringste Veranlassung in Frage zu stellen; Scheffer aber entgegnete, die Ständeversammlung sei nicht der Ort, Handlungen des Ministeriums zu tadeln und zu bekritteln oder zu beklagen, es sei das eine Anmaaßung, welche keine monarchische Regierung zugeben werde. Nun sprach die Ständeversammlung ihre Verwahrung gegen die Voraussetzung aus, als habe sie ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten. Scheffer aber gab das deshalbige Schreiben selbst zurück, weil keine begründete Veranlassung zu der ständischen Verwahrung zu erkennen sei. Die Ständeversammlung begnügte sich darauf mit dem Geständnisse, daß in dieser Zurückgabe der Beweis einer Geringschätzung erblickt werde, wie es bisher noch nie vorgekommen sei. Bei anderer Gelegenheit begegnete einem wiederholt empfehlenden Antrage der Landstände die Antwort, daß dessen Erfolglosigkeit sich aus dem unverändert gebliebenen Stande der Angelegenheit ergebe. Als die Anordnungen über die Prüfung der Reife zum academischen Studium für ungenügend ausgegeben und dadurch die Ständeversammlung zu dem Ersuchen bewogen war, die Regierung möge solche einer Revision unterwerfen, verweigerte Scheffer jede Verhandlung mit den Landständen über diesen Gegenstand, weil derselbe außerhalb der verfassungsmäßigen Befähigung der Stände stehe. Gegen die bisherige Uebung wollte Scheffer, auf die Worte der Geschäftsordnung

sich stützend, die Entwicklung aller von den Ständemitgliedern ausgehenden Anträge in geheime Sitzungen verwiesen haben, weil die Nachsicht der Regierung, welche bisher dieselben der Oeffentlichkeit überlassen habe, zu Ungehörigkeiten führe. Die Berechtigung zu solchem Verlangen konnte nach Hubers und Nebelthaus Meinung der Regierung nicht bestritten werden. Die Ständeversammlung war derselben Ansicht, weil die Regierung sehr dabei betheiligt sei, wenn es sich um öffentliche oder geheime Verhandlung frage, und seitdem brachte kein Ständemitglied wieder eine Angelegenheit anders als während geheimer Sitzung in Anregung. Wenn die Minister an irgend eine Entschließung der Ständeversammlung erinnert werden sollten, so verlangte mit Erfolg Scheffer geheime Sitzung für die Entwicklung und Begründung eines solchen Antrags, denn Formen seien heilsam, weil sie den Ansprüchen einer zahllosen Mediocrität Schranken setzten. Wünschte ein Deputirter im Laufe der Debatte, um seine Abstimmung darnach zu regeln, eine thatsächliche Aufklärung durch den Landtagscommissar zu erhalten, so erwiederte Scheffer, es sei kein Deputirter befugt, an den Vertreter der Regierung ein Auskunftsersuchen zu stellen, das sei eine Ueberschreitung der Schranken, innerhalb welcher der Abgeordnete sich zu bewegen habe, und er werde niemals dazu beitragen, daß die Vertreter der Regierung so herabgezogen würden, wie dies wohl anderwärts der Fall sei. — Bähr suchte wieder den Abdruck der durch Stenographen aufgenommenen landständischen Discussionen zu verhindern (S. 429), ohne daß die Ständeversammlung Gewicht darauf legte. Nun aber entwickelte Scheffer die Unzulässigkeit des Gebrauchs von Stenographen und der dadurch erweiterten Druckverhandlungen, weil solches den durch die Geschäftsordnung gebotenen schleunigen Abdruck der Protocolle unthunlich mache, welche der Landsyndicus allein zu führen ermächtigt sei. Er meinte auch, der Abdruck der Anträge und Abstimmungen genüge für den denkenden Leser, den Gesetzausleger, den Geschichtsforscher und Denjenigen, welcher berufen sei, an der Fortentwickelung der Legislation, wie bei den landständischen Arbeiten, mitzuwirken, während die Aufzeichnungen der Stenographen die Druckverhandlungen mit einem Aggregate subjectiver Meinungsäußerungen, Stimmenmotivirungen und individuellen Gelegenheitsvorträgen anfüllten, welche die entscheidenden

Gesichtspuncte ganz verwischten. Vielseitig wurde in der Ständeversammlung dem Recht zu solchem Widerspruche Anerkennung gezollt; auch von Schomburg, so wenig er jene Beschränkung der Oeffentlichkeit gut heißen wollte. Die Honorare für die Stenographen verweigerte die Regierung, diese selbst aus Cassel verweisend; nur die daselbst heimisch waren, konnten erhalten werden, und nahmen, unter den Zuhörern versteckt, auf Kosten einiger Deputirten die Verhandlungen auf, die dann der Landsyndicus in sein Protocoll als von ihm niedergeschrieben eintrug. Durch solche Mittel allein war die Veröffentlichung in dem bisherigen Umfange zu bewahren. Scheffer entzog den Landständen den durch den Landsyndicus verwalteten Fonds, aus welchem die Kosten für die unständigen Dienstbedürfnisse derselben bestritten wurden, indem er selbst, auf geschehene Nachweisung des Bedarfes, das nöthige Material, an Dinte, Streusand, Brennstoff u. s. w. liefern wolle; denn es sollte dem Princip von der Einheit der Gewalt und der Verantwortlichkeit des Staatsdienstes entsprechen, daß alle Staatsausgaben durch Staatsdiener bewirkt würden; es müsse die Regierung ihr Augenmerk darauf richten, die Stände ihren wichtigen Berufsarbeiten ungetheilt zu erhalten, sie mit allen ihnen nicht zukommenden Geschäften zu verschonen, und Einrichtungen zu beseitigen, die zu Consequenzen für vermeintliche Rechte der Landstände gegen wirkliche Rechte der Regierung benutzt werden könnten. „Das ist recht geeignet, Licht über unsere Verhältnisse zu verbreiten", mit diesen Worten erlangte Nebelthau die Billigung seines Vorschlags, über jene Frage zur Tagesordnung überzugehen. Wenn landständischer Seits bedauert wurde, daß von den Ministern ein Verfahren eingeschlagen werde, welches weder den Landtag zum Schluß, noch Propositionen bringe, die für das Landeswohl wichtig seien, so erwiederte Scheffer, es zieme sich, mit Ruhe und Besonnenheit zu Werke zu gehen, statt von vorn herein in einer verletzenden Weise einzustimmen. Doch sprach Scheffer fast nie im eignen Namen, sondern regelmäßig nur vermöge eines besonders dazu von Hanstein erhaltenen Auftrags. So schien Dieser eigentlich, nicht Jener, formeller Rechte wegen im Kampfe mit der Ständeversammlung zu liegen, an welche so wenig für nützliche Verwendungen im Landesinteresse, als für wesentliche Verbesserung der Gesetzgebung, Vorschläge gelangten. Das Unbedeutende, was

in dieser Beziehung den Landständen geboten wurde, war Roberts (S. 397) Werk, dessen Ansichten aber durchgängig die Mißbilligung der Ständeversammlung erfuhren. Statt eine, das gesammte Gewerbswesen umfassende, die Einrichtungen in anderen Staaten des Zollvereins berücksichtigende Gewerbsordnung zu schaffen, wollte er, die Lasten und erschwerenden Formen beibehaltend, welche die bestehende Zunfteinrichtung mit sich führte, den Zunftgenossen den Schutz entziehen, welchen diese denselben noch gewährte. Dagegen sollten in denjenigen Orten des Landes, wo völlige Gewerbfreiheit besteht, gewisse Producte der gewerblichen Thätigkeit einer polizeilichen Preisbestimmung unterworfen werden. Auch wurden, den Gewerbsverkehr lähmende, Anordnungen über den Gebrauch unterscheidender Fabrikzeichen beabsichtigt, und der Versuch wiederholt, mit Befreiung einzelner Gewerbe vom Concessionszwange, andere demselben neu zu unterwerfen. Es lag eine Ausdehnung der Verpflichtung zur Abtretung von Grundeigenthum an den Staat im Plane. Eine Erleichterung der Geistlichen in Versehung ihres Amtes wurde durch Schmälerung des für die Pfarrwittwen bestimmten Witthums bezweckt. Der Universitätsgerichtsbarkeit war eine Umgestaltung zugedacht, welche dieselbe von dem Einflusse polizeilicher Elemente abhängiger gemacht haben würde. Doch konnte für keine dieser Maaßregeln die Beistimmung der Landstände erlangt werden. Eben so scheiterten die neuen Auflagen eines Gesetzes über die Stadt- und Landschulen. Lediglich eine Steigerung der Hundesteuer, als Mittel zur Verhütung der Hundswuth, konnte Robert, aber auch diese nur nach mannigfachen Streitigkeiten mit den Landständen, durchsetzen. Ein Versuch Mackeldeys, die Geschäftsüberhäufung, in welche der höchste Gerichtshof durch die während des Jahres 1834 unternommenen Veränderungen des Civilprocesses gestürzt war (S. 336), durch Einschränkung der Appellationsbefugniß zu erleichtern, scheiterte an dem Widerspruche der Stände; anstatt die längst verheißene Strafproceßordnung nebst Strafgesetzbuch zu bearbeiten, legte er den Landständen den Entwurf eines Gesetzes vor, dessen Bestimmung war, an der Basis des Bestehenden festhaltend, einzelne in der Strafrechtspflege wahrgenommene Mängel zu entfernen. Doch zeigten sich hierbei so große Meinungsverschiedenheiten über körperliche Züchtigung, für deren Anwendung sogar neuerlich künstliche Vorrichtungen hergestellt waren,

über Strafschärfung im Falle einer Berufung, über Entbindung von der Instanz und Polizeigerichtsbarkeit, daß Mackeldey den nach den landständischen Beschlüssen veränderten Entwurf nicht zur Sanction brachte. Bei erneuerter Verhandlung darüber wieß denselben die Ständeversammlung ganz zurück. Als Wippermann bei dieser Gelegenheit ein Schlußverhör in Gegenwart der Vertheidiger und Freunde des Angeklagten in Anregung brachte, machte Scheffer fast höhnend die Bemerkung: also etwas von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit?! So sehr wurde der Gedanke an eine hierauf gerichtete Aenderung des gerichtlichen Verfahrens weggeworfen. Dagegen geschah Einiges zur Verbesserung der Strafanstalten durch Einrichtung eines neuen Zuchthauses, ohne daß jedoch ein umfassender Reformplan zur Ausführung gebracht wäre. Auch kam wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher ein Vertrag mit Belgien zu Stande. Von den wegen Feldfrevel erkannten Geldstrafen erhielt seit dem Jahre 1826 der Angeber den dritten Theil. Das hatte die Standesherrn zu einer Entschädigungsklage wegen Verletzung des ihnen durch die Bundesacte gesicherten Eigenthums veranlaßt, weil sie Anspruch auf die vollen Nutzungen der Jurisdiction, also auf den ganzen Strafbetrag, hätten. Als sie den Obsieg in diesem Streite davon trugen, suchte Mackeldey einer Entschädigungspflicht für die Zukunft durch ein Gesetz vorzubeugen, welches die Höhe der Geldstrafe um $^1/_3$ minderte, und, unabhängig von der letzteren, dem Angeber eine der halben Strafe gleichkommende Belohnung aus dem Vermögen des Bestraften zusicherte. Es zog ihm das den Vorwurf zu, durch die Gesetzgebung zu beseitigen, was der oberste Gerichtshof für Recht erkannt habe. Die im Jahre 1821 erfolgte Trennung der Justiz von der Verwaltung erstreckte sich nicht auf die standesherrlichen Bezirke; so waren hier beide Zweige noch in einer Behörde vereinigt; als nun die Landstände jetzt auf solcher Trennung bestanden, lehnte dieses das Ministerium ab, weil die Verfassungsurkunde, indem sie vorschreibe, daß fernerhin die Justiz von der Verwaltung getrennt bleiben solle, zwar die schon eingetretene Trennung habe aufrecht erhalten, keineswegs aber eine solche, wo sie noch nicht durchgeführt sei, habe einführen wollen.

Das Resultat des Finanzgesetzes für die Jahre 1840 bis 1842 lieferte zum ersten Male seit der Verfassungsurkunde eine Ausgleichung der

Einnahme und Ausgabe, ja es waren darin 276000 Thlr. zur Schuldentilgung bestimmt. Die Mittel dazu fanden sich theils in den Ueberschüssen aus früheren Finanzperioden, die aber freilich nur dadurch entstanden waren, daß man Darlehen in größerem Maaße aufgenommen hatte, als der Bedarf erheischte, theils in dem durch den teutschen Bund bewirkten Ersatz der Kosten, welche im Jahre 1831 für die Ausrüstung des nach Luxemburg bestimmt gewesenen Contingents (S. 227) aufgewendet waren. Aber das Ministerium tilgte von der bestehenden Schuld im Laufe der Finanzperiode nur 75000 Thlr., behielt also mehr als 200000 Thlr. für sonstige Zwecke davon zurück. Jenes Ergebniß des Finanzabschlusses beruhte mit darauf, daß die Stempelsteuer anderweit regulirt, die Gewerbsteuer, blieb sie auch an sich meistens milde in der Veranlagung, doch durch eine äußere Ausdehnung fast auf das Doppelte des bisherigen Betrages gestiegen, die Branntweinsteuer erhöhet und beträchtlich, der Holzpreis, zu Münschers (S. 388) Aergerniß, gesteigert war, der auf dessen Beibehaltung den Staatsangehörigen ein Recht, wenn auch kein juristisch erzwingbares, einräumte. — Das Ministerium wollte anfänglich die in Preußen übliche Besteuerung des Maischraums, statt des Kesselgehaltes einführen, ging aber selbst von dieser Maaßregel zurück. Auch der Plan der Regierung, für die Verwerthung der Walderzeugnisse als Regal den Verkauf an den Höchstbietenden einzuführen, konnte nicht durchgesetzt werden; sie mußte sich damit begnügen, die Taxen für das Brennholz dem wahren Werthe zu nähern. Selbst dieses war nur durch die Aussicht auf einen freien Holzhandel zu erreichen, die aber später sich wieder durch die sehr belästigende Anordnung einer Nachweisung redlichen Erwerbes für das zu Markt gebrachte Holz trübte. Auch die Grundsteuer in Althessen nebst Schaumburg erlitt eine namhafte Erhöhung, indem für diese Landestheile, statt der mehrfach begehrten, aber von der Regierung wenigstens für jetzt und für die eremten Güter entschieden verweigerten, Einführung einer allgemeinen gleichmäßigen Besteuerung des Grundeigenthums (S. 406) das System, nach welchen die auf dem Grundeigenthum ruhenden Reallasten das Steuercapital minderten, wesentlich modificirt wurde, was in einzelnen Gebietstheilen zu unendlichen Härten führte. Zwar war versprochen, das dadurch erzielte Mehraufkommen an Grundsteuer durch Ermäßigung der zu

erhebenden Simpeln wieder auszugleichen; es ist das aber nicht geschehen. Dagegen ist allerdings der Zinsfuß für die zur Ablösung jener Reallasten aus der Landescreditcasse zu erborgenden Capitalien herabgesetzt, worin Nebelthau eine vom Staate geleistete Prämie für beschleunigte Ablösung namentlich der Dienstlast erblickte; dann sind die auf dem Grundeigenthum und den Gewerben haftende Gensdarmerie= und Wegebausteuer nebst den Wegebaudiensten, wo sie noch bestanden, und die Viehsteuer, weggefallen, auch, mit Rücksicht auf die darin liegende Erleichterung der diesen Steuern unterworfenen Gegenstände die von Renten und Besoldungen zu entrichtende Klassensteuer mit einem Sechstheile erlassen worden. Das Ministerium wollte eigentlich die letztere Steuergattung gänzlich beseitigt haben, weil dieselbe, so weit sie das Einkommen der Hof= und Staatsdiener treffe, nicht nur drückend, sondern auch ungerecht und nicht zu rechtfertigen, ebenso für die Capitalisten wegen des gesunkenen Zinsfußes hart sei, was aber die Landstände nicht anerkennen wollten. Motz weigerte sich sehr, mit der Erhebung von 10 Simpeln sich einverstanden zu erklären, wollte höchstens acht Simpeln zulassen, und diese Ermäßigung auf zwei Drittheile zur Bedingung für das Erscheinen des Finanzgesetzes machen; doch erinnerte ihn Eschwege daran, es würde das wohl die erste Erscheinung in ganz Teutschland sein, daß, weil die Stände mehr Steuern bewilligen wollten, als die Staatsregierung proponirt habe, ein Finanzgesetz nicht zu Stande kommen solle. Die Schwierigkeiten, die sich dem Finanzgesetz entgegengestellt hatten, waren nicht von großer Zahl. Es herrschte nur hinsichtlich einiger Puncte eine Meinungsverschiedenheit gegenüber der Staatsregierung. Es betrafen solche, außer einem Gehalte für einige Beamten, einen jährlichen Zuschuß von 12,000 Thlr. zum Hoftheater, das als die einzige Anstalt für dramatische und musicalische Kunst dargestellt war, welche ohne jenen Zuschuß dem Untergange entgegensähe. Außerdem bestand nur noch eine Differenz wegen des Militairetats. Für letzteren waren anstatt der in der abgelaufenen Finanzperiode bewilligt gewesenen 712,400 Thlr. (S. 419) jetzt jährlich 823,265 Thlr. angesprochen. Die Landstände verstanden sich zu einer Bewilligung von 760,000 Thlr. Das genügte aber dem Ministerium nicht; vorzugsweise wollte dasselbe noch weiter, außer den Kosten der ersten Ausrüstung, unge=

fähr 40,000 Thlr. jährlich für eine Vermehrung der Cavallerie um zwei Schwadronen verwenden. Anfänglich räumte die Regierung ein, es sei die Absicht, bei der Cavallerie eine Abtheilung außer dem, was die Bundesverpflichtungen erheischen, zu besitzen. Durch eine Aeußerung des den Landgrafen von Barchfeld in der Ständeversammlung vertretenden Cavallerieobersten von Ochs wurde es bekannt, daß eine Haustruppe für den Landesherrn geschaffen werden solle, wozu der Prinz-Regent zwei Escadrons Cavallerie verlange. Der standesherrliche Bevollmächtigte Bähr wieß darauf hin, daß der Landesherr das Recht habe, eine Leibwache zu fordern, ein Recht, das tief in der monarchischen Verfassung begründet und ein unzweifelhaftes Attribut der teutschen Landesherrlichkeit sei, von welchem selbst den Standesherrn ein Antheil aus der vorhinnigen Landesherrlichkeit in der ihnen zugestandenen Befugniß, sich eine Ehrenwache zu unterhalten, geblieben sei. Scheffer machte die Ständeversammlung darauf aufmerksam, in welche Lage ihr s. g. Ausgabenbewilligungsrecht kommen müsse, wenn sie Ausgaben für eine Militairorganisation Billigung versagen wolle, welche der Landesherr angeordnet habe. Das Alles blieb ohne Eindruck auf die Landstände. Nun suchte das Ministerium die Nothwendigkeit der Ausgabe aus der Bundeskriegsverfassung abzuleiten. Gemäß derselben war bisher, mit entsprechender Beurlaubung der Mannschaft, ein Fünftheil der Dienstpferde vacant gehalten worden. Darin fand man auf einmal ein Hinderniß für die rechtzeitige Marschbereitschaft, im Fall das Contingent zum Bundeskriegsdienste aufgeboten werden solle. Statt der Vacanthaltung gestattet die Bundeskriegsverfassung, ein Drittheil der Mannschaft und der Dienstpferde zu beurlauben. Das Ministerium wollte aber eine Beurlaubung der ersteren nur hypothetisch und in beschränktem Maaße zugeben, die der letzteren gar nicht für zulässig erachten, obwohl die Regierung selbst im Jahre 1832 bei der Bundesversammlung eine Beurlaubung der Pferde, nur nicht in Verbindung mit einer Vacanthaltung derselben, befürwortet hatte. So sahen die Stände in der neuen Proposition nur eine Veränderung der Form, während die Sache, die Bildung von zwei neuen Schwadronen, die nämliche blieb. Sie beharrten bei deren Ablehnung, obwohl Loßberg im Interesse des Vaterlandes auf die Folgen aufmerksam machte, und die Versicherung gab, daß

er als Kriegsminister und als rechtlicher Mann, nach fünfzigjähriger Dienstversehung, sich überzeugt habe, Kurhessen sei mit dem bisherigen Systeme der Vacanthaltung nicht im Stande, seine Bundespflichten zu erfüllen. Die Landstände waren eben im Begriff, die Erklärung abzugeben, daß die für die verschiedenen militairischen Zwecke von ihnen bestimmte Summe nicht nothwendig gerade für jeden derselben ausschließlich, sondern als Aversionalquantum für den Militairbedarf überhaupt, verwendet werden dürfe, und hatten außerdem noch neu vorgeschlagene Ausgaben für Bauten unter der Bedingung genehmigt, daß dieselben in den Staatsgrundetat nachträglich aufgenommen würden; als, ohne daß letzteres geschah, nun auf einmal am 18. December 1840 das Finanzgesetz gemäß der landständischen Feststellung erschien, indem die Regierung jede weitere Verhandlung über Positionen des Voranschlags für aufgehoben erklärte. Es geschah dies in einem an die Ständeversammlung gerichteten, von sämmtlichen Ministern contrasignirten, landesherrlichen Rescripte. „Es sind“, hieß es darin, „die in unstatthafter Weise ablehnenden und bedingungsweise anerkennenden Beschlußnahmen zu Unserer Kenntniß gebracht, welche die Ständeversammlung in ihrer Mehrheit auf die zur thunlichsten Genauigkeit und Vollständigkeit des Voranschlags der Ausgaben in der dermaligen Steuerperiode dienenden Mittheilungen neuerdings zu fassen sich ermächtigt gehalten hat. Obschon es unseren Wünschen entsprochen haben würde, wenn die Mehrheit der dermalen versammelten Landstände, eingedenk ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen gegen Uns und Unsere Regierung, und eingedenk der wahren Wohlfahrt Unserer geliebten Unterthanen, ein Verfahren eingehalten hätte, das geeignet gewesen wäre, auch über sämmtliche Posten des Voranschlags Einverständniß herbeizuführen, so können wir, im Bewußtsein Unserer Rechte und Pflichten als Landesfürst und als Mitglied des teutschen Bundes, durch die Verirrungen der Mehrheit der Landstände Uns im Mindesten nicht gehindert finden, alle Ausgaben machen zu lassen, welche die Würde und die Bedürfnisse Unserer Regierung, so wie Unsere Verpflichtungen gegen den teutschen Bund, erheischen, und wozu die verfassungsmäßigen Mittel anreichend vorhanden sind.“ Ochs versicherte, unter Wippermanns Widerspruch, diese energische Erklärung, hervorgerufen durch die

allergerechteste aller Forderungen, habe vielen Anklang bei allen wahren Vaterlandsfreunden gefunden. Als Erwiederung beschlossen die Stände, auf Eberhards Vorschlag, die Zuversicht auszusprechen, daß der landesherrlichen Eröffnung nicht die Absicht zum Grunde liege, ein Verfahren eintreten zu lassen, wodurch den verfassungsmäßigen Rechten der Landstände Eintrag geschehe, und wogegen diese die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen sich genöthigt sehen könnten. Das Ministerium entgegnete aber daß diese Erklärung weder zur Vorlage an den Landesherrn, noch zu irgend einer Erörterung geeignet sei. Mit Beziehung auf die Interpretation, welche die Landstände der in der Landeskriegsverfassung enthaltenen Bestimmung wegen Beurlaubung der Pferde beigelegt hatten, beantragte nunmehr Kurhessens Regierung bei dem Bundestage, derselben eine schärfere Fassung zu geben; nach ihrem Vorschlage sollte solche künftig dahin lauten, daß in den Staaten, welche den Etat der Cavallerie nach dem Systeme einrichteten, sämmtliche Pferde, welche für das Contingent nöthig sind, schon im Frieden zu halten, die Beurlaubung von einem Drittheile der gemeinen Mannschaft gestattet, von dem Ermessen der Regierung aber abhängig sein solle, ob mit dieser Mannschaft zugleich ein Drittheil der Pferde zu beurlauben sei. Die Bundesversammlung beließ es jedoch dabei, daß von der gemeinen Mannschaft und den Pferden in den Staaten, wo das Beurlaubungssystem Statt finde, mithin sämmtliche Pferde im Besitz der Regierung sein müßten, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, ein Drittheil im Frieden beurlaubt werden könne. Dagegen erwirkte Kurhessen die Bundesbestimmung, daß eine Inspicirung des Bundescontingents, die es für die Gesammtheit der zweiten Division vom 9. Armeecorps zu verschieben bemüht war, ohne Zustimmung des betheiligten Staates nicht nach der wirklichen Kriegsstärke, sondern nur nach der Friedensformation, vorgenommen werden dürfe, weil mit der letzteren, wenn sie Contingent nebst Vorsorge für Reserve und Ersatzmannschaft vereinigt halte, nicht die Eintheilung der Mannschaft in die tactischen Körper vereinbar sei, wie solche bei dem Uebergange zur Kriegsformation eintreten müsse.

Vom Militairbedarf abgesehen waren auch dieses Mal nicht ohne Schroffheit die sonstigen Verhandlungen über das Budget

geblieben. Mehrmals kam es wieder vor, wenn die Landstände einzelnen zur Aufnahme in dasselbe ihnen proponirten Ausgaben die Zustimmung versagten, daß der Landtagscommissar erklärte, der Beschluß werde keine Wirkung haben, die Verausgabung doch geschehen; dergleichen Beträge in den Voranschlag nicht aufzunehmen, verstoße nur gegen die Vorschrift von dessen Vollständigkeit; selbst Posten, die früher für ganz facultativ angesehen waren, sollten durch die mehrfach erneuerte Bewilligung den Character der Ständigkeit angenommen haben. Genehmigten die Landstände eine Ausgabe, so legte Scheffer Verwahrung ein, weil es der Ständeversammlung nicht zustehe, eine Genehmigung auszusprechen; denn der Landesherr habe zu gebieten, nicht die Stände, und das Staatsbudget sei nicht eine unbedingte Norm für die Ausgaben, habe nicht die Natur eines Gesetzes, sondern bilde nur einen als Demonstration beigefügten Anhang zum Finanzgesetze. Ja, Scheffer erklärte es geradezu für eine unhaltbare Idee über vermeintliche landständische Befugnisse, für einen unglückseligen Wahn, anzunehmen, es dürfe ohne ständische Bewilligung keine Ausgabe gemacht werden. Nach seiner Auffassung war die landständische Erklärung über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben für die Regierung, welche die Zweifel darüber selbst löse, nicht bindend in der Verwaltung, wohl aber für die Stände selbst hinsichtlich des Maaßes der zu bewilligenden Steuern. Wollten die Stände, um über letzteres urtheilen zu können, das nach Vorschrift der Verfassungsurkunde aufgestellte Inventar des Staatsvermögens mit dem Voranschlage der davon fallenden Einnahmen vergleichen, so wurde dasselbe vorenthalten, weil die Regierung, wie Scheffer sagte, kein Visitationsrecht der Stände anerkenne.

Eine kleine Parzelle der ehemaligen rotenburger Domainen war bei dem Bau einer Staatsstraße benutzt worden. Dafür war in den Staatsgrundetat eine an das Hausfideicommißvermögen jährlich zu zahlende Rente von geringfügigem Betrage aufgenommen. Das wollten die Landstände nicht genehmigen, so lange nicht der Streit über die Hauptsache (S. 428. 432) geschlichtet sei. Scheffer erklärte, die Ständeversammlung möge beschließen was sie wolle, der Posten werde doch verausgabt werden. Der Entgegnung Carls v. Eschwege, daß die Regierung, wenn sie glaube, solche Posten ohne landstän-

dische Bewilligung ausgeben zu können, besser gethan haben würde, ihn gar nicht zu proponiren, begegnete Scheffer mit der Bemerkung, daß seine Erklärung der Ständeversammlung Veranlassung geben müsse, nicht ohne Grund eine Verweigerung eintreten zu lassen, weil eine solche Verweigerung die Nichtigkeit des sogenannten Ausgabenbewilligungsrechts im einzelnen Falle recht klar ins Licht stellen werde. Als die Ständeversammlung dessenungeachtet der Ausgabe die Billigung versagte, ließ das Ministerium derselben eröffnen, es werde den Betrag dennoch verausgaben. Im Uebrigen bot der Streit über die rotenburger Domainen dem Finanzgesetz dieses Mal kein Hinderniß. Huber versuchte es, demselben eine neue Wendung zu geben. Derselbe entwickelte dabei seine Ansicht über dynastisches Eigenthum. Während nämlich bisher die Regierung davon ausgegangen war, daß im Jahre 1831 durch die Verfassung ein Staatsvermögen neu geschaffen sei, das sich jedoch nicht über die rotenburger Domainen erstreckt habe, die deshalb ein Eigenthum der fürstlichen Familie geblieben seien, bestritt es Huber überhaupt, den Staat als moralische oder juristische Person mit einer gewissen Menge von Befugnissen, Berechtigungen und Gewalten zu versehen, ihm ein Besitzrecht einzuräumen, welches das dynastische Besitzrecht an denjenigen Objecten ausschließe, die nicht zum Privat- oder Corporationseigenthum zählen. Huber nannte das eine staatsrechtliche Theorie, die vom philosophischen Standpuncte ebenso sinnlos, als in practischer Hinsicht verderblich sei, und die Grundlage des monarchischen Staatslebens untergrabe. Im Gegensatze dieser Theorie suchte Huber aus der kurhessischen Verfassungsurkunde zu entwickeln, daß dieselbe das ältere Princip festgehalten habe, wonach alle Regierungsrechte und jedes Besitzrecht an Objecten, die nicht Privat- oder Corporationseigenthum seien, im Eigenthum der Dynastie stehe, deren Haupt der Landesherr sei. Huber gab zu, daß die Worte der Verfassung und der damit in Verbindung stehenden Gesetze eigentlich das Gegentheil andeuteten, aber er fand darin nur eine Widersinnigkeit und Anomalie des *Ausdruckes*. Denn er meinte, daß da, wo die Verfassungsurkunde nicht *ausdrücklich* das Gegentheil sage, die organische Verbindung mit dem älteren Zustande und Staatsrechte, mit dem historischen Grund und Boden der Vergangenheit, festgehalten, und dieser als fortbestehend angesehen werden müsse, ein

Princip, welches er so weit ausdehnen wollte, daß, wo irgend ein Zweifel obwalten könne, dieser Zweifel zu Gunsten des Bestehenden, nicht zu Gunsten einer Zerstörung desselben oder einer Neuerung, gedeutet werden dürfe. Kurz, Huber hielt nicht bloß die rotenburger Domainen, sondern Alles, was bisher als Staatsgut angesehen war, für fideicommissarisches Vermögen des kurfürstlichen Hauses, was er mit dynastischem Eigenthum gleichbedeutend nahm. Er fand die Hauptbestimmung des letzteren nicht darin, den Staatshaushalt zu decken, sondern die vertragsmäßigen Kosten des Hofhaltes im weitesten Sinne zu bestreiten, indem nur, nachdem diese gedeckt sein würden, ein etwaiger Ueberschuß dem Staatshaushalte zugewiesen werden könne. Huber wollte dies, sowohl der bisher von der Regierung befolgten entgegengesetzten Ansicht, als der Mangelhaftigkeit und Doppelsinnigkeit der in der Verfassung gebrauchten Terminologie gegenüber, durch eine authentische Interpretation festgestellt sehen. Würde solches geschehen, so blieb in specieller Beziehung auf die rotenburger Domainen, nach Hubers Meinung, nichts als eine Budget-Irrung übrig. Doch erblickte er gerade in dieser die schmerzlichste Schwierigkeit für jede Ständeversammlung, weil die Budget-Irrung den Kern und die Grundlage der ganzen ständischen Wirksamkeit in allen germanischen Staatsrechten in sich schließe. Huber, von dem Grundsatze ausgehend, daß das Land verpflichtet sei, so weit die dynastischen Mittel nicht ausreichen, die Bedürfnisse des Staates durch Steuern aufzubringen, nahm für die Stände die Berechtigung in Anspruch, eine klare Einsicht darüber zu haben, wie weit die dynastischen Mittel gehen, wie groß der zum Staatshaushalte, nach Deckung der Hofhaltung, zu verwendende Ueberschuß sei. „Wir müssen aufhören Stände zu sein, wir müssen aufhören, eine ständische Verfassung zu haben, wenn wir das Princip, welches hier in Frage gestellt ist, aufgeben" Mit diesen Worten hatte sich Huber selbst zu dem Bekenntnisse hingedrängt, daß die Einkünfte der rotenburger Quart dennoch zur Bestreitung der Staatslasten verwendet werden müßten, weil ja die Kosten der Hofhaltung unbestritten vollständig gedeckt waren. Daran knüpfte denn Huber den Vorschlag, die Verfassungsurkunde durch ein Gesetz, für welches er allerdings Stimmeneinhelligkeit oder die Mehrheit von drei Viertheilen auf zwei Landtagen nöthig erachtete,

dahin zu ändern, daß die Revenuen der rotenburger Quart, über den Bedarf der Hofhaltung hinaus, zur freien Verfügung des Regenten gestellt, und die Controle der Landstände, rücksichtlich jenes Objects, auf eine Garantie der Unveräußerlichkeit dynastischen Eigenthums beschränkt würde. Huber erkannte darin die Aufopferung eines materiellen Objects, worauf der Staat Ansprüche habe, er legte seinem Vorschlage den Charakter eines Handels bei; aber er nannte es einen guten Handel, weil für die hingegebene Waare der Preis gewonnen sei, daß der Streit über die rotenburger Quart, mit Rettung der Principien und Rechtsfragen, zu Ende gebracht werde. So lag denn in Hubers ausführlicher Deduction nichts weiter, als der Gedanke, die dem Staate gebührenden Revenuen der rotenburger Quart, mittelst der schwierigen Form eines die Verfassung interpretirenden und ändernden Gesetzes, dem Landesherrn für immer zu belassen, was früher nur etwa für die Lebenszeit Wilhelms II. in der Absicht der Landstände, bei einem abzuschließenden Vergleiche, gelegen haben mogte. Hubers Vorschlag überwies die Ständeversammlung einem Ausschusse zur Prüfung, wozu sie, außer Huber selbst, Nebelthau, Carl von Eschwege, Schomburg und Wippermann ausersah. Letzterer konnte sich mit dem Laufe der Verhandlungen, wie sie sich im Schooße des Ausschusses entwickelten, so wenig befreunden, daß er später bat, ihn von der Theilnahme an demselben zu entbinden. Eberhard, der ihn zu ersetzen bestimmt war, trug Bedenken, an seiner Stelle einzutreten, die dann Schwarzenberg einnahm. Jener Ausschuß fand zwar keine genügende Veranlassung, auf Hubers Antrag wegen einer authentischen Interpretation der Verfassungsurkunde über das Eigenthumsrecht in Beziehung auf die kurhessischen Domainen einzugehen, weil an dem letzteren durch dieselbe sich nichts geändert habe, aber es sprach der Ausschuß in seinem von Schomburg verfaßten Gutachten nicht mit Klarheit seine Ansicht darüber aus, ob vor dem Erscheinen der Verfassungsurkunde die Domainen im Eigenthume des Staates oder in dem der fürstlichen Familie gestanden hätten. Nebelthau hielt die Eigenthumsfrage für gleichgültig, da es sich nur darum handle, wie die Früchte der Quart-Domainen zu verwenden seien; es war ihm aber entgegnet, wenn man nicht so thue, als ob die Theorie bloß zum Spaß für Docen-

ten und Studenten, für die Praxis aber ganz unerheblich sei, so müsse das Eigenthum sich gerade dadurch bestimmen, ob über jene Früchte Verfügung von der Hofbehörde nach dem Willen des Regenten zu beliebigen Zwecken oder vom Finanzministerium zum Vortheile des Landes, getroffen werden dürfe. In Hubers Vorschlage erblickte der Ausschuß die Idee einer Vereinbarung, die er weiter verfolgen zu müssen glaubte. Das führte zu einer mit Steuber (S. 441) im Auftrage des Prinz-Regenten abgeschlossenen Uebereinkunft, die, wenn sie von der Ständeversammlung genehmigt sein würde, in den nächsten Landtagsabschied aufgenommen werden solle. Diese Uebereinkunft ging von der Voraussetzung aus, daß das gesammte Domanialvermögen durch die Verfassungsurkunde, und durch die unter deren Schutz gestellten Vereinbarungen über die Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des kurfürstlichen Hauses und über den Bedarf für den kurfürstlichen Hof, so wie durch die Gesetze über die Bildung eines Staats- und eines Hausschatzes, oder durch sonstige Bestimmungen, an seiner rechtlichen Natur und Eigenschaft eine Aenderung nicht erlitten habe, diese Bestimmungen und Vereinbarungen vielmehr nur die Art der Verwendung und Verwaltung der Domanialeinkünfte, so wie die landständische Mitwirkung in ausdrücklich bestimmten Fällen, zum Gegenstande hätten. Es war das also vertragsmäßige Anerkennung desjenigen Grundsatzes, den Huber mittelst einer authentischen Interpretation in der Verfassungsurkunde suchen wollte. Während dieses Princip nicht eigentlich zum Gegenstande der Uebereinkunft gemacht, sondern als deren Grundlage bezeichnet wurde, war die Vereinbarung selbst dahin gerichtet, daß als Folge jenes Princips auch die der rotenburger Linie zur Apanage überwiesen gewesenen Domanialien in ihrer ursprünglichen Eigenschaft als unveräußerliches landesherrliches Familieneigenthum eine Aenderung nicht erlitten hätten, dem Veräußerungsverbote in Gemäßheit der Hausverträge aus dem 16. Jahrhundert unterlägen, und von der Hofdomainenkammer zu verwalten seien, die zu den Regierungskosten einen jährlichen Beitrag von 1500 Thlr. an die Staatscasse abzuliefern habe. Es würde also hiernach Alles so geblieben sein, wie es sich thatsächlich seit dem Tode des letzten Landgrafen von Rotenburg gebildet hatte. Die Allodialerben desselben, durch den aus Marburg stammenden Professor

Bauer in Göttingen (S. 351) vertreten, hatten Ansprüche gegen den Prinz-Regenten erhoben, jedoch vergleichsweise auf dieselben verzichtet, wenn, neben einer aus der Staatscasse erfolgten Zahlung einer Abfindungssumme von 60000 Thlr. für ältere, aber bestrittene, Forderungen, die in den Jahren 1816 und 1820 (S. 63) gestattete Allodification der außerhalb Hessen gelegenen Besitzungen, und die letztwillige Verfügung ihres Erblassers, eben so der von demselben bewirkte Verkauf des Gutes Falkenberg, dessen Werth zu 100000 Thlr. angegeben wurde, als rechtsgültig anerkannt, und von einem Ersatz der von demselben erhobenen Ablösungscapitalien abgestanden würde. Die von den Allodialerben zur Bedingung gemachte landständische Genehmigung dieses Vergleichs war ebenfalls in den beabsichtigten Vertrag aufgenommen. Schomburg legte hohen Werth darauf, daß durch die Vereinbarung ein Zustand beseitigt werde, der auf eine beklagenswerthe Lücke in dem öffentlichen Rechtszustande hinweise. Huber fand dieselbe seinem Antrage im Wesentlichen entsprechend, wenn sie auch der Form nach in so fern davon abweiche, daß sie, anstatt einer authentischen Interpretation, ein doctrinaires Einverständniß der Regierung und der Stände hinsichtlich der in seinem Antrage über das dynastische Eigenthum entwickelten Principien ausspreche. Huber hielt es für ein großes Unheil, wenn man diese mißbilligen wollte, weil man damit erkläre, daß in Hessen eine Revolution, eine Spoliation des kurfürstlichen Hauses, Statt gefunden habe. Nebelthau suchte zu zeigen, daß der Vertrag mit den bei früheren Ständeversammlungen gepflogenen Verhandlungen im völligen Einklange stände; auch er ging davon aus, daß das ältere Recht hinsichtlich der Substanz des Domanialvermögens unverändert geblieben sei, und die neueren Anordnungen sich lediglich auf die Zweckbestimmung der Revenuen, auf die Quote der letzteren für die Hofhaltung und für die eigentlichen Staatsausgaben bezögen, weil sich in der Verfassungsurkunde keine Sylbe finde, welche dafür spräche, daß das Eigenthum der Domainen auf den Staat, als juristische Persönlichkeit, übergegangen sei. Für die Verwaltung der Domainen durch Staatsbehörden fand er keine Nothwendigkeit, sondern nur eine Zweckmäßigkeit, die aber bei den rotenburger Domainen wegfalle, wenn deren Revenuen der Hofverwaltung belassen würden. Die Ständeversammlung erhob jedoch lebhaften Wider-

spruch hiergegen; sie verwarf den mit Steuber verabredeten Vertrag, selbst als demselben noch einige, den Staatsbehörden eine gewisse Einwirkung sichernde, Modificationen gegeben waren, freilich nur mit dem Uebergewicht einer Stimme; es hatte der gesammte Adel dafür gestimmt; außer Schomburg und Nebelthau standen nur noch zwei Deputirte der Städte und Landgemeinden auf dieser Seite. Auf Eberhards Vorschlag wurde der Ausschuß mit weiteren Vergleichsverhandlungen beauftragt, aber Eschwege und Huber schieden aus dem Ausschusse, letzterer sogar aus der Ständeversammlung. Wippermann erklärte zwar mit einem Abschlusse des Finanzgesetzes nicht einverstanden sein zu können, welches nicht die Einkünfte der rotenburger Quart mit 45,000 Thlr. für jedes Jahr enthalte. Aber die Stände ließen in das Budget der Staatseinnahmen „aus den heimgefallenen rotenburger Domanialien 1500 Thlr." eintragen, mit der Verwahrung, daß dadurch den ständischer Seits erhobenen Ansprüchen in Betreff dieser Domanialien überall nichts vergeben werden solle. Das Ministerium wollte einen solchen Vorbehalt als nicht vorhanden ansehen, und diese Erklärung ließen die Landstände auf sich beruhen. Damit schlief für geraume Zeit der Streit mit dem Lande über die rotenburger Domainen ein. Nun aber entstanden darüber Reibungen in der fürstlichen Familie selbst; die Wittwe des Landgrafen Victor Amadeus begehrte ein Witthum, und machte ihre Forderung rechtshängig; doch wurde die Klage verworfen, weil ihre Ehe, zuwider der Verfassung, die jede Classe von Staatsangehörigen, also auch ihren Gemahl, gebunden habe, ohne Einwilligung des Landesherrn geschlossen sei, und deshalb nicht die Theilnahme am Genusse der Familienrechte gewähre, ein Witthum auch nur beim Mangel allodialen Vermögens angesprochen werden könne. Eben so wollte das Gesammthaus Hessen-Philippsthal seine Apanage aus Rücksicht auf den Anfall der rotenburger Domainen vermehrt sehen. Seine deshalbige Klage wiesen die Gerichte zurück, weil Bewilligung und Erhöhung einer Apanage, als Gegenstand eines öffentlichen Verhältnisses des Landesfürsten zu den Gliedern des Fürstenhauses, dem Urtheil der Landesgerichte um so mehr entzogen sei, als dabei die politische Rücksicht in Betracht komme, welcher Betrag mit der Subsistenz des Regenten als solchem und mit dem Wohle des Landes vereinbar sei. Das Gesuch

um Eröffnung eines Austrägalverfahrens verwarf die Regierung, weil es im Widerspruche mit dem §. 11 des Hausgesetzes von 1817 (S. 132) stehe. Das führte zu einer Beschwerde wegen Justizverweigerung bei dem Bundestage, die aber ohne Entscheidung blieb.

Bei Letzterem erhoben sich Zwistigkeiten zwischen Kurhessen und anderen Staaten. Im Jahre 1804 hatte Carl Friedrich, Kurfürst von Baden, 1,400,000 fl. vom Kurfürst Wilhelm I. zu $4^1/_2$ pCt. Zinsen geborgt. Dieses Capital sammt Zinsen vom 20. Juni 1806 forderte jetzt Kurhessen abzüglich eines gezahlten Betrages von 150,000 fl. zurück. Baden gab vor, von einem Cessionar Kurhessens die Forderung erworben zu haben, wodurch diese erloschen sei. Kurhessen verlangte Vermittelung des Bundes in Gemäßheit der wiener Schlußacte, §. 21, als Vorbereitung eines Austrägalverfahrens. Baden wollte ein solches nicht zulassen, weil der Streit nicht zwischen zwei Souverainen als Bundesgliedern, sondern zwischen dem badischen und hessischen Fiscus, obwalte, während Kurhessen das Rechtsgeschäft zwischen zwei Bundesgliedern als Souverainen ihrer Staaten streitig nannte. — Die freie Stadt Frankfurt hatte Beschwerde gegen Kurhessen wegen Besteuerung der, Frankfurter Einwohnern gehörigen, Güter auf dem Bornheimer Berge, für welche die Steuerfreiheit unter lästigem Titel durch einen zwischen Kurhessen und Frankfurt geschlossenen Vertrag erworben, aber von dem Großherzoge von Frankfurt, als gleichzeitigem Beherrscher Frankfurts und des Fürstenthums Hanau, aufgehoben sei. Hier hielt nun Kurhessen das Austrägalverfahren für unzulässig, weil es sich um einen Anspruch von Privatpersonen gegen den kurhessischen Staat handle. Doch ernannte die Bundesversammlung als Einleitung zu einem solchen Verfahren eine Vermittelungscommission, weil jedenfalls zwischen zwei Bundesgliedern Streit sei, wenn gleich derselbe das Privatinteresse der Unterthanen betreffe. — Das ganze Fürstenthum Waldeck nahm Kurhessen als sein Lehngut in Anspruch, und beantragte Eröffnung des Austrägalverfahrens, weil Waldeck die Lehnsmuthung verweigerte. Die Bundesversammlung gab aber diesem Antrage, den Kurhessen durch das Gutachten eines auswärtigen Gelehrten unterstützen ließ, keine Folge, weil §. 21 der Wiener Schlußacte nicht anwendbar sei; denn Hessen erhebe nicht sowohl einen Streit gegen Waldeck, sondern greife eine Grundbestimmung

des Bundes an, welche jedem Bundesgliede Souverainetät zusichere, mit welcher eine Lehnsverbindlichkeit unvereinbar sei, wie denn auch vordem der Kaiser als solcher, weil ihm die Souverainetät anklebte, nicht in einem Lehnsverbande habe stehen können. Nur Oesterreich, Hannover und Lichtenstein hatten Kurhessens Begehren für wohl begründet gehalten; dieses erklärte durch jenen Spruch sein Recht nicht verloren zu haben, sondern solches bei jeder Gelegenheit geltend machen zu wollen. Eben so reclamirte Kurhessen von Preußen seine in den preußischen Herzogthümern Westphalen und Sachsen gelegenen Außenlehne, sammt der dazu gehörigen Grafschaft Rittberg, weil es weder deren zur Zeit des Königreichs Westphalen erfolgte Allodification, noch den Grundsatz der Rheinbundsacte wegen Aufhebung der feuda extra curtem, anerkenne. — Mit Preußen, Hannover und Braunschweig schloß Kurhessen einen Vertrag über die Centralangelegenheiten des Königreichs Westphalen; es regulirte derselbe aber nur die Ansprüche, die einer dieser Staaten gegen den andern aus der Auflösung jenes Königreichs herleiten könnte, die gegen Letzteres erhobenen Ansprüche Dritter einem der contrahirenden Staaten zugleich überweisend. Die nach Anleitung einer Vermögenssteuer ausgeschriebene westphälische Zwangsanleihe wollte keiner der betheiligten Staaten anerkennen. Kurz zuvor hatte Dr. Schreiber, der unermüdliche Vorkämpfer der Domainenkäufer, auf eine an den König von Preußen gerichtete Vorstellung durch die preußische Gesandtschaft die Antwort erhalten, die in Berlin über diese Angelegenheit eingeleiteten Verhandlungen befänden sich in einer solchen Lage, daß deren Abschlusse bald entgegengesehen werden könne. — In der Verbindung Krakau's mit der österreichischen Monarchie erblickte Kurhessen, wie es der Bundesversammlung anzeigte, keine Handlung, welche mit dem Inhalte der bestehenden Verträge sich nicht vereinigen lasse. Es konnte dagegen nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß für die Bundesversammlung aus Artikel 14 der Bundesacte die Befugniß herzuleiten stehe, über den Anspruch der gräflich von Bentinkschen Familie auf die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit zu entscheiden, und hielt dafür, daß der Bundestag nicht aussprechen könne, daß jener Familie die Rechte des hohen Adels zustehe. — Den Titel der Hoheit für die herzoglich sächsischen und anhaltischen Häuser wollte Kurhessen,

als die Würde und Stellung des Kurhauses beeinträchtigend, nicht anerkennen, gab aber doch später aus höheren politischen Rücksichten seine Zustimmung zum Gebrauche des Titels herzoglicher Hoheit durch die regierenden Herzoge zu Sachsen, Nassau, Braunschweig und Anhalt, nicht aber durch andere Mitglieder dieser Häuser, wenn für den Kurprinzen von Hessen das Prädicat der königlichen Hoheit, für die Prinzen und Prinzessinnen des Kurhauses das der kurfürstlichen Hoheit, so wie für die Nachkommen der Landgrafen Carl und Friedrich, eben so für die Glieder der philippsthalschen Linie das der landgräflichen Hoheit, anerkannt würde. Vom Bunde wurde dann der Titel der königlichen Hoheit für den Prinz-Regenten genehmigt, nachdem dessen Vater sich damit einverstanden erklärt hatte.

Plötzlich und unerwartet starb die Kurfürstin Auguste, in derselben Stunde, als die Trauertöne der Glocke, welche sie zum Gedächtniß Derer, die fürs Vaterland geblutet, der Capelle des schillschen Invalidenhauses verehrt hatte, den Bewohnern Braunschweigs die Wiederkehr von Andreas Hofers Todestage verkündeten. Schmerzlich wurde dadurch das ganze Volk betroffen, als ob eine Heilige aus seiner Mitte geschieden wäre; von tiefster Wehmuth war Schomburg ergriffen, dem sie stets ihr höchstes Vertrauen geschenkt. Auf dem bürgerlichen Friedhofe von Cassel, neben der Gruft, wo die Gemahlin Kurfürst Wilhelm I. ruhte (S. 148), wurde die irdische Hülle der Verklärten eingesenkt, ohne daß ein äußeres Denkmal das Grab bezeichnete. So hatte sie es selbst verordnet. Der Hauptstadt des Landes vermachte sie in ihrem letzten Willen, außer dem silbernen Hammer, mit welchem sie eigenhändig die Nägel an den Fahnen der Bürgerwehr befestigt habe, das großartige Bild, welches sie selbst ihren, einzigen Sohn im Knabenalter an der Hand zweier hessischer Bauern darstellend, zur Erinnerung an den Empfang gemalt hatte, den das Land der fürstlichen Familie bei deren Rückkehr nach siebenjähriger Entfernung bereitete (S. 444). Doch die Censur verhinderte, von diesen Geschenken der Bürgerschaft öffentlich Kunde zu geben.

In einem nach ihrem Hinscheiden zu übergebenden Schreiben vom 8. Febr. 1836 hatte die Verewigte „den verehrten Landständen" ihren Hofstaat empfohlen. „In der sicheren Voraussetzung, daß die Stellvertreter des treuen biederen hessischen Volkes, was zu

jeder Zeit seiner Regentenfamilie so viel Anhänglichkeit bewiesen, auch mir und meinen Kindern, auf diese meine letzte Bitte Rücksicht nehmen werden, sage ich jedem einzelnen Landstand meinen gerührtesten Dank und verlasse getrost diese Zeitlichkeit. Möge unter dem Schutze des Allerhöchsten Hessens Wohl im schönsten Einklang zwischen dem Regenten und des Volkes Vertretern mehr und mehr befördert werden. Amen." So lauteten die Worte der Kurfürstin. Die Landstände ehrten dieselben. Ohne Verpflichtung verwilligten sie für die gesammte Dienerschaft der Verstorbenen, so fern sie nicht anderweit in den Hofdienst übergehen würde, den bisher bezogenen Gehalt mit ungefähr 13000 Thlr. als lebenslängliche Pension, auch deren künftigen Wittwen eine solche zusichernd. Ebenfalls ohne Verbindlichkeit bestimmte die Ständeversammlung aus Staatsmitteln für die, eigentlich aus der Civilliste zu bestreitende, Sustentation der unvermählten Tochter der Kurfürstin eine jährliche Rente von 24000 Thlr.; den von der Dotation der Letzteren, welche vertragsmäßig dem Lande heimfiel, noch übrig bleibenden Rest überwies sie dem Prinz-Regenten. Der Landtagscommissar legte Verwahrung dagegen ein, daß es Diesem verwehrt sein solle, die Diener der Kurfürstin, mit Beibehaltung jener Pension, bei seiner Hofhaltung zu verwenden.

Nach einem halben Jahre verheirathete sich Wilhelm II. mit der Gräfin Reichenbach; doch auch diese starb bald nachher in Frankfurt, wo der Kurfürst die Beleidsbezeugung der Bürgerschaft von Fulda durch eine Deputation des dasigen Stadtraths empfing. Zum dritten Male vermählte er sich dann morganatisch mit Caroline von Berlepsch, der Tochter des Stadtcommandanten von Cassel, der er die Bezeichnung einer Baronin von Bergen beilegte, bis sie später in den österreichischen Grafenstand erhoben wurde. Daß Wilhelm II. sich mit der Stadt Cassel aussöhnte, derselben seine Huld zuwendete, selbst seine Rückkehr in Aussicht stellte, erlebte Schomburg nicht mehr. Gewünscht wohl wurde diese vom Stadtrath zu Cassel, um nochmals eine thatsächliche Anerkennung der Verfassung durch Wilhelm II. zu erlangen. Doch dafür sei gesorgt, versicherte Wöhler (S. 420).

Schomburg folgte bald der Kurfürstin nach; er hatte die letzte Lebensruhe außerhalb Cassel gesucht, „ich scheide mit Ruhe von hier, da ich Sie hier weiß", sagte er beim Abschiede zu Wipper-

mann; er begab sich zu einem Freunde in der Nähe von Eisenach „als ob er noch einmal unter der Wartburg herziehen sollte“; dort fühlte er sein Ende, als ihm der Kummer den schmerzvollen Ausruf abpreßte: „ich hinterlasse meinen Kindern nichts, nicht einmal ein Vaterland (S. 453).“ Eine Deputation der Stadtbehörde von Cassel holte seine Leiche, um sie feierlich hier zu bestatten. Robert (S. 464), jetzt Polizeidirector der Residenz, überwachte das mit Angst. Man schien den Mann im Tode noch zu fürchten. Die Stadt sorgte, weil der Verstorbene sich um dieselbe durch ruhmwürdige Thaten verdient gemacht habe, genügend für seine Wittwe und seine Kinder; aber die Regierung zog dieserhalb, freilich wirkungslos, die Magistratsmitglieder zur Rechenschaft. — Diese wählten an Schomburgs Stelle Wippermann zum Stadtvorstande, aber es erhielt derselbe die landesherrliche Bestätigung nicht, ohne daß für deren Versagung Gründe angegeben waren, und so ging es Vielen, die nach ihm für jenes Amt ausersehen waren, bis es endlich nach Jahresfrist gelang, in dem Obergerichtsrath Arnold einen Mann zu finden, den das Ministerium annehmbar erachtete, aber doch erst, als er, obwohl auf Lebenszeit gewählt, durch Robert gedrängt, aller Welt verborgen, den Revers gegeben hatte, zu einer anderen unvortheilhafteren Stellung sich nach dem Gefallen des Ministeriums verwenden zu lassen. Er erhielt als Oberbürgermeister den Titel eines Regierungsrathes. Schomburg hatte auch als landständisches Mitglied an der Direction der Brandversicherungsanstalt Theil gehabt; die Ständeversammlung bestimmte jetzt an seiner Statt Wippermann dazu. Dieser fand auch hier keine Zulassung; das Ministerium, ein Bestätigungsrecht in Anspruch nehmend, welches später auch bei den Landständen fast eine positive Anerkennung gefunden hätte, verhinderte ihn daran, weil er während seines langjährigen Berufes regelmäßig Ansichten und Gesinnungen ausgesprochen und befolgt habe, welche die Wirksamkeit der Regierung zu erschweren suchten, und ihren begründeten Befugnissen und wohlmeinenden Absichten und Willenserklärungen zum Theil aufs Aeußerste, entgegen getreten sei, daher von ihm nur erwartet werden könne, daß er als Mitglied der Brandversicherungscommission mehr hindernd als nützlich sein werde. Scheffer trug der Ständeversammlung diese Erklärung in öffentlicher Sitzung vor, und schnitt eine sofortige Entgegnung Wippermanns

durch alsbaldige Verkündigung einer dreimonatlichen Vertagung ab. Die Verbreitung einer schriftlichen Erklärung, die Wippermann dem Ministerium übergab, hemmte die Censur, als Koch, an des in Ruhestand gesetzten Hansteins Stelle, das Ministerium des Innern bekleidete. In das geheime Cabinet, wo Koch (S. 326) oft zwischen dem Landesherrn und den Ministern eine Vermittelung versucht haben mogte, trat nun Robert ein, neben Beibehaltung der Polizeiverwaltung, die er auf eine höchst belästigende Weise übte und dadurch eine erbitterte Stimmung in Cassel erweckte. Angebliche Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt kamen auch in anderen Orten vor; wenn aber darüber Beschwerde bei der Ständeversammlung erhoben wurde, erwiederte Scheffer, es sei ungeeignet, einen solchen Weg zu betreten, es müsse befremden, daß es noch im Lande Unterthanen gebe, welche, mit Uebergehung der Behörden, Anklagen gegen Beamte in die Ständeversammlung brächten. Das Kriegsministerium ging aus Loßbergs Händen an Schmidt (S. 418) über, der längst schon dessen Seele gewesen war. Huber folgte einem Rufe nach Berlin, der Orientalist Hupfeld ging nach Halle. Auch Richter verließ die Universität, die sonst noch die Professoren Hermann Sengler und Kling durch den Uebergang an andere Academien, Bünger, Leonhard Creuzer, Wurzer, Endemann und Justi durch den Tod, und damit Männer von weit verbreitetem wissenschaftlichen Rufe verlor. Dagegen war als Professor der Staatswissenschaften Bruno Hildebrand von Breslau nach Marburg berufen, an die theologische Facultät Heinrich Thiersch von Erlangen, Gräfe von Jena an die städtische Realschule zu Cassel, Dronke von Coblenz an das Gymnasium in Fulda. Ungern sah die Regierung eine Versammlung der teutschen Philologen und Schulmänner in Cassel, verhinderte gänzlich eine Versammlung der Realschulmänner in Hanau, zu welcher Gräfe in Verbindung mit Dr. Vogel zu Leipzig die erste Anregung gab, untersagte die Pestalozzifeier aller Orten, trat entschieden der in Mainz beabsichtigten Versammlung von Advocaten entgegen, und zerstörte sogar den Versuch, die Feier der hundertjährigen Einsetzung des Oberappellationsgerichts zu begehen. An dieses zog Mackeldey den Professor Elvers von Rostock unter Ueberschreitung des mit den Landständen vereinbarten Normaletats bei Verleihung seines Gehaltes. Es waren noch mehrere

solcher Ueberschreitungen vorgekommen. Als dieses Verfahren in der Ständeversammlung Anfechtungen erlitt, äußerte Scheffer, daß die Regierung ihr Recht, derartige Ueberschreitungen des Etats vorzunehmen, sollte es auch nur ausnahmsweise geübt werden, doch niemals aufgeben werde, weil das Recht der Anstellung und Versetzung, welches dem Landesherrn zustehe, unstatthafter Weise an die Mitwirkung der Ständeversammlung gebunden werden würde, wenn es sich nothwendig in den Gränzen des Normaletats bewegen müsse. Es sei nicht einzusehen, wozu es dienen solle, die betreffenden Beträge in das Verzeichniß der nothwendigen Ausgaben, so nannte Scheffer das Staatsbudget, nicht aufzunehmen; denn man möge doch nicht glauben, daß derartige Beschlüsse die Regierung irgend in ihrem Ermessen beschränken würden, außerordentliche Gehaltsbeträge über den Normaletat hinaus zu gewähren, wenn es das öffentliche Interesse erheische. Scheffer stellte die Anforderung, das eingeschlagene Verfahren als richtig anzuerkennen oder dagegen den Weg der Anklage zu betreten. Die Ständeversammlung ging darüber hinaus, unter der Voraussetzung, daß künftig die getroffene Vereinbarung für ähnliche Fälle zur Richtschnur genommen werde, und unter der Verwahrung gegen ein Verfahren, wodurch das landständische Bewilligungsrecht geschmälert werden könne. Diese Verwahrung wies Scheffer zurück, weil sie verletzend sei, keinen Sinn und keinen Gegenstand habe. Schwarzenberg unterließ es nicht, darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth es sei, daß nur mit den Gesetzen und inneren Einrichtungen des Landes vertraute Männer zum höchsten Gerichtshofe befördert würden. Solche Aeußerung wäre an der Zeit, wenn der Ständeversammlung eine Mitwirkung bei dessen Besetzung zustände, erwiederte Rudolph von Buttlar (S. 429), jetzt Vertreter der Landgrafen von Barchfeld. An den Landtagswahlen sich durch den Vorschlag bestimmter ihnen namhaft gemachter Personen zu betheiligen, waren die Staatsdiener, wenn auch nicht amtlich, veranlaßt worden.

Den wieder berufenen Landtag eröffnete der Prinz-Regent persönlich am 18. Dec 1842, aber er begab sich nicht in das Ständehaus; in das Schloß Bellevue, wo die höheren Staatsbeamten und das diplomatische Corps versammelt waren, sonst aber Niemand, ließ er die Landstände entbieten. Daß der Zustand des Landes fortwährend befriedigende

Entwickelung bekunde, Wissenschaften und Künste mit Sorgfalt und Liebe gepflegt würden, die Verbesserung des öffentlichen Unterrichts gute Früchte nicht verkennen lasse, Gewerbe und Landwirthschaft zu einer größeren Vervollkommnung vorschreite, die Lage des Finanzhaushaltes zufriedenstellend sei, das war es, was die Thronrede den Landständen kund gab. Motz drückte demselben noch besonders seine Freude über die so befriedigende Lage des Finanzhaushaltes aus. Sein Entwurf zu einem neuen Budget für die Jahre 1843 bis 1845 schloß mit einem namhaften Ueberschusse ab; aber Künste und Wissenschaften, die der Aufhülfe so sehr bedurften, Gewerbe und Landwirthschaft, auf die noch so vielfach förderlich einzuwirken stand, der wichtige, aber sehr gelähmte, Industriezweig der Leinenfabrication, die sonstigen Interessen des Landes, Einrichtungen die von unmittelbarem Einfluß auf die Landeswohlfahrt sind, nützliche Bauten, waren sehr gering bedacht; das Finanzgesetz enthielt 50,000 Thlr. zur Herstellung der Herculessäule in dem zum fürstlichen Fideicommiß gehörigen Park von Wilhelmshöhe, sonst kaum etwas mehr, als die Kosten für den gewöhnlichen Staatsdienst, die noch in mancher Beziehung gesteigert werden sollten, so für die Forstverwaltung, und um 95,000 Thlr. jährlich für das Militair, woneben zur Verwendung für militairische Zwecke 30,000 Thlr. aus dem Capitalstocke des Staatsvermögens deshalb entnommen waren, weil gewisse früher zu Kriegszwecken bestimmt gewesene Gebäude jetzt einem anderen Behufe dienten. — An diesem Landtage nahm Nebelthau nicht vom ersten Anfang wieder Antheil; erst eine nachträgliche Wahl beim Ausfalle einer anderen führte ihn demselben wieder zu.

Während die Ständeversammlung seit dem Jahre 1832 dahin zu wirken gesucht hatte, die Mittelbehörden zwischen der dirigirenden Ober- und der ausführenden Unterbehörde in der Forstverwaltung zu verringern, sollte jetzt noch eine Vermehrung derselben eintreten. Zu diesem Zwecke hatte das Ministerium dreimal eine Geldbewilligung beantragt, die, unter der Führung des sachkundigen Baumbach III., eben so oft abgelehnt wurde. Endlich legte Scheffer gegen solchen Beschluß Verwahrung ein, und erklärte den Willen der Regierung, daß sie dennoch jede Ausgabe, welche sie zur Ausführung der Proposition erforderlich erachte, für vollkommen zulässig halte. Da änderten bei der vierten Abstimmung Manche ihre Meinung, Andere enthielten sich derselben, und

das brachte Stimmengleichheit hervor; nun fielen noch Mehrere von ihrer Meinung ab, und beim fünften Male siegte der Vorschlag des Ministeriums. Man wollte sogar ins Ohr sich raunen, daß, um dies zu erreichen, nicht Erweckung von Hoffnungen, nicht Bedrohung, unversucht gelassen sei; jedenfalls war eine wünschenswerth erachtete Verbesserung des untersten Forstpersonals von der Zustimmung zur Vermehrung jener höheren Beamten abhängig gemacht.

Die gesteigerten Anforderungen für das Militair beruhten wesentlich auf einer Personalvermehrung, namentlich der Officiere, die, als Gegengewicht gegen Frankreichs Rüstungen während des Jahres 1841, in Folge ausdehnender Erläuterungen der Bundeskriegsverfassung durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, und in Vollziehung einer Schlußacte über die Organisation des 9. teutschen Armeecorps, nothwendig geworden sein sollten. Die Artillerie sammt Pionnier- und Pontoniercorps wollte das Ministerium vermehren und anders formiren, weil die bisherige Formation für den Fall einer Mobilmachung sich nicht eigne. Auch sei für alle Contingente die Verbindlichkeit eingetreten, sich selbst mit einer angemessenen Brückenequipage zu versehen. Bisher hatte Sachsen diese für das 9. Armeecorps vollständig gestellt. Kurhessen kündigte aber den dieserhalb unter dessen Theilhabern geschlossenen Vertrag. Nassau fand die Kündigung mit den Rücksichten der Billigkeit gegen Sachsen unvereinbar; dieses stellte solche als dem Interesse des Corps zuwider laufend bei dem Bundestage dar, dessen Vermittelung für die Fortdauer des bisherigen Verhältnisses ansprechend, die auch Luxemburg wünschte. Kurhessen aber blieb dabei, eine eigene Pionniercompagnie haben zu wollen, um seine Artillerie in Belagerungsarbeiten üben zu können. Die Landstände bewilligten bis auf einen geringfügigen Abzug Alles, was für das Militair begehrt war; ja es schien Manchem der Ständemitglieder, so sehr auch Einige widersprachen, noch nicht einmal genügend gewesen zu sein. Es fehlte dabei nicht an Hinweisungen auf einen glänzenden Finanzzustand und einen jedenfalls bleibenden Revenuenüberschuß. Daß jetzt neben zwei Dragonerregimentern eine Garde-du-Corps von zwei Schwadronen bestand, hatte die Proposition umgangen; aber der landständische Budgetausschuß excitirte förmlich eine Eröffnung der Regierung darüber, um für dieses Institut die landständische Anerkennung aussprechen zu können.

Auch hinsichtlich der Feststellung eines Normalgehaltes für die neu zu begründende Stelle eines Gestütedirectors, gingen die Landstände, nach Buttlars Vorschlage, so weit über die deshalbige Proposition hinaus, daß selbst die Regierung Anstand nahm, damit sich einverstanden zu erklären. Nur in einer Beziehung zeigte die Ständeversammlung sich hartnäckig, bei der Frage über Bewilligung besonderer Gehalte für Censurbeamten; Ochs (S. 450) erinnerte zwar daran, daß es, da durch eine Ablehnung in der Sache doch nichts geändert werde, angemessen erscheine, wenn die Ständeversammlung der verfassungsmäßigen Vorschrift, daß der Voranschlag genau und vollständig sein solle, Genüge leiste, und die Zustimmung zur Verausgabung der angesprochenen Beträge ertheile, indem dadurch das gute Einverständniß mit der Regierung erhalten werde. Buttlar war derselben Meinung; Rehm, der Professor der Geschichte, der jetzt die Universität in der Ständeversammlung vertrat, sprach sich für die Bewilligung aus; Nebelthau erklärte die Censur für unentbehrlich; Bähr spendete derselben seine Lobreden; aber dennoch wurde, wenn gleich nur mit Mehrheit einer Stimme, wiederholt die Anforderung abgelehnt. „Durch diesen Beschluß wird sich die Regierung nicht abhalten lassen, die Ausgabe nach ihrem Ermessen doch zu machen" war Scheffers Entgegnung. In der That sind Gehalte an Censoren ausgezahlt, ohne daß dagegen die Landstände irgend Maaßregeln ergriffen. Wie gering die Kraft war, welche sie der Regierung gegenüber zu entwickeln vermogten, zeigte sich in dem offen ausgesprochenen Bekenntnisse, daß nichts übrig bleibe, als ihre Anträge auf sich beruhen zu lassen, wenn das Ministerium dieselben, obwohl es solche ebenfalls für gerechtfertigt und sich damit einverstanden erklärt hatte, doch nicht in Vollziehung setzen wollte, und für solche Unterlassung den mangelnden Willen als alleinigen Grund angab Es ließ sich das Maaß der der Ständeversammlung inne wohnenden Kraft auch danach bemessen, daß sie sich beruhigte, als ein von ihr zum Mitgliede der Staatsschatzdirection bestimmter Anwalt durch die Regierung zurückgewiesen wurde, weil ihre Wahl nur auf einen besoldeten Staatsdiener fallen dürfe.

Die Nachgiebigkeit der Ständeversammlung hatte es möglich gemacht, daß so frühzeitig wie noch nie ein Finanzgesetz für die Jahre 1843 bis 1845 zu Stande gebracht war, welches noch dazu

einen Ueberschuß von 42,000 Thlr. für diesen Zeitraum ergab. Doch zeigte sich bald, daß solches nur Schein war. Ungeachtet jenes Ueberschusses hatte Motz in das Finanzgesetz die Ermächtigung zum Erborgen einer Summe von 200,000 Thlr. für den Fall ungewöhnlicher Stockungen in den Einnahmen aufnehmen lassen. Kaum war dasselbe verkündigt, als nicht bloß hiervon Gebrauch gemacht werden mußte, sondern auch Motz auf Eröffnung eines weiteren Supplementarcredits von 200,000 Thlr., zum Theil für wahrhaft unvermeidliche Ausgaben, wie Kurhessens Beiträge zur Erbauung der Bundesfestungen, antrug, und selbst jenen Betrag nur als einen Theil des wahren Bedürfnisses darstellen mußte, namentlich so weit sich derselbe auf den Bau eines Hafens in Carlshafen bezog, dessen Ausführung Schwarzenberg als Deputirter dieser Stadt im dringendsten Interesse des gesammten Weserhandels Jahre lang vergeblich beantragt hatte, der aber jetzt bei dem Ministerium größeren Anklang fand, als auch Giesler (S. 250), der an Schwarzenbergs Stelle von jener Stadt in die Ständeversammlung gewählt war, auf diese Angelegenheit zurückkam. Es mußte Motz sogar einräumen, daß die veranschlagten Einnahmen beträchtliche Ausfälle lieferten, und wegen des herrschenden Nothstandes zurückgeblieben seien, die Staatsangehörigen aber Mühe haben würden, die Rückstände abzutragen, ja daß auch, ohne Rücksicht auf die neu in Vorschlag gebrachten Ausgaben, die Staatscasse in Verlegenheit, und außer Stande sei, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. So mußten denn die Landstände in die Aufnahme eines weiteren Anlehns von 150,000 Thlr. willigen. Sowohl dieser Betrag, als die schon auf den Grund des Finanzgesetzes aufgenommene Summe von 200000 Thlr. sollte, nach der Schilderung der Regierung, nicht zu einer bleibenden Schuld erhoben, sondern in nächster Zeit aus erwarteten Einnahmeüberschüssen zurückgezahlt werden, was aber nur etwa zur Hälfte geschehen ist. Beide Capitalbeträge sind deshalb nicht gegen Emission von Staatspapieren erborgt, sondern aus der Landescreditcasse entlehnt.

Ueber den segensreichen Erfolg des letztgenannten Instituts (S. 381), welches innerhalb zehn Jahren es zu einem Geldumsatze von 10 Millionen Thaler gebracht hatte, war niemand im Zweifel; nicht bloß, daß dasselbe wesentlich zur Förderung der Ablösung von Grundlasten

beigetragen hatte; es war dadurch überhaupt wohlthätig auf den Grundbesitz eingewirkt, indem die Gelegenheit geboten war, allmälig denselben von der Schuldenlast zu befreien, die durch Kriegsjahre und mangelhafte Crediteinrichtungen darauf gebürdet war. Noch erheblichere Früchte standen von der Wirksamkeit der Landescreditcasse zu erwarten, wenn erst die Ackerbautreibenden dieselbe benutzen würden, um sich mit deren Hülfe das zu einer mehr rationellen Landwirthschaftsführung erforderliche Betriebscapital zu verschaffen. In einem Augenblicke, wo dieses immer näher bevorstand, griff Koch den Gedanken auf, die Ausleihungen der Creditcasse gegen Hypotheken auf fünf Millionen Thaler zu beschränken, mit anderen Worten, Ausleihungen dieser Art gänzlich einzustellen, weil ungefähr jener Betrag bereits in der gedachten Weise verborgt war. Er fand es der Natur der Sache entsprechend, für jede Hypothekenbank ein Maximum ihres Geschäftsumfanges festzusetzen, weil über dieses hinaus das Beamtenpersonal die Geschäfte nicht zuverlässig besorgen könnte, und dadurch die Anstalt selbst Gefahren ausgesetzt werden würde. Die Ständeversammlung billigte einen dahin zielenden Gesetzentwurf nicht; Buttlar sprach sich gegen solchen aus, weil die Regierung diese Maaßregel im Verwaltungswege anordnen könne, ja nicht bloß die Befugniß, sondern die Pflicht habe, weitere Darlehen zu verweigern, indem es der Staatsklugheit widerspreche, dem Staate eine ungemessene Last durch die für das Ausleihen auf Hypotheken nöthigen Capitalaufnahmen aufzubürden. Wirklich hat Koch nach einiger Zeit dieses aufgegriffen, und das Verborgen, so weit es nicht zum Zweck der Ablösung dienen soll, der Landescreditcasse fast gänzlich untersagt, die folgeweise nun auch die Annahme von Capitalien einstellen mußte. Koch wollte zwar die gegenseitige Kündbarkeit der bereits im Laufe befindlichen Obligationen über die Passivcapitalien der Creditcasse beibehalten, aber für die weiter von derselben zu emittirenden Verbriefungen die Kündigungsbefugniß des Gläubigers ausschließen; er besorgte, daß von dieser Befugniß in einem die Creditcasse benachtheiligenden Umfange Gebrauch gemacht werden mögte, wenn politische oder Naturereignisse einträten, welche eine Finanzstockung zur Folge haben oder auch nur eine große Bewegung in den Papierhandel bringen würden. Die Landstände waren dem Plane nicht entgegen, fanden aber Schwie-

rigkeiten in dem gegenseitigen Verhältnisse der kündbaren und nicht kündbaren Verbriefungen, und empfahlen deshalb den Plan erst zu einer reiferen Erwägung und weiteren Ausbildung. Wippermann lenkte ohne Erfolg nochmals die Aufmerksamkeit auf eine Einlösung der Landescreditcassenpapiere durch Verwerthung der Obligationen auswärtiger Staaten, welche sich im Staatsschatze befinden (S. 411). So blieb Kochs Plan beruhen, und die Creditcasse hat alle politischen Crisen, alle Naturereignisse an sich vorüberziehen sehen, ohne daß ihr Credit irgend eine Störung erlitten hat. Die Capitalien, welche die Vasallen für die im Lehnsverbande stehenden Grundgefälle zu beziehen hatten, mußten dieselben, wenn sie solche nicht sonst für den Lehnsherrn sicher zu stellen vermogten, in die Landescreditcasse einzahlen, welche das Geld so gut verzinsete, als sie es selbst benutzen konnte, also wohl nur mit $3^1/_2$ Procent. Eben so wurde es mit den Ablösungscapitalien für Gefälle gehalten, die aus sonstiger Ursache nicht zur freien Verfügung des Berechtigten standen. Auf diese Weise waren der Creditcasse ungefähr 600000 Thlr. zugeflossen. Nebelthau fand eine Ungerechtigkeit in dem geringen Zinsfuße, indem dadurch die Vasallen im Vergleiche mit dem Werthe des abgelöseten Gefälles ihre Rente um $1^1/_2$ Procent vermindert sähen. Er bestand deshalb darauf, rücksichtlich jener Capitalien die Creditcasse zu einem Zinsfuße von 4 Procent zu verpflichten, was die Ständeversammlung billigte. Wippermann glaubte, es würde den Vasallen weit mehr genützt werden, wenn, dem Gebot der Verfassung entsprechend, die Lehen für ablösbar erklärt würden. Nach Nebelthaus Meinung hieß das aber so viel, als eine Ablösbarkeit der Hoheitsrechte beantragen; er nahm an, daß die Verfassungsurkunde den Fortbestand des Lehnsnexus unterstelle, weil sonst der Regent nicht mehr im Stande sein würde, den Gliedern seines Hauses oder den Mitgliedern der Ritterschaft Lehngüter zu verleihen. Doch schien es auch ihm der Epoche der gegenwärtigen Regierung vorbehalten, das Grundeigenthum zu entfesseln und in Aufschwung zu bringen; die Erfüllung der deshalb vom Landesherrn im Ablösungsgesetze von 1832 gegebenen Verheißungen erwartete er um so sicherer und eher, je mehr man mit Dankbarkeit, Ehrfurcht und Treue auf das hinblicke, was in einer kaum mehr als zehnjährigen Regierungszeit geschehen sei. Doch hat Koch in

dieser Beziehung nichts gefördert. Dessenungeachtet war er von den Landständen gern in seinem Amte gesehen; man traute ihm keine gegen Gesetz und Verfassung verstoßende Handlung und nur versöhnende Maaßregeln zu. Um so mehr fiel es auf, als Koch, ohne daß dazu im Lande ersichtlich irgend ein Bedürfniß sich kund gegeben hatte, ein Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen beantragte, welches die stärksten Anfechtungen erlitt. Die Kinder aus Ehen zwischen Evangelischen und Katholischen sollten hiernach stets der Confession des Vaters folgen, diese erst nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre und nach erhaltener Confirmation oder Firmung mit Vorwissen der Eltern oder Vormünder ändern können. Dabei waren vertragsmäßige Verabredungen über die religiöse Erziehung der Kinder für ungültig erklärt, sie mochten vor oder nach eingegangener Ehe getroffen sein. Gegen diese Bestimmungen lehnte sich Bischof und Domcapitel in Fulda auf, als dem westphälischen Frieden, dem Reichsdeputationshauptschlusse, der Bundesacte und der Verfassungsurkunde widerstreitend, die Rechte der katholischen Kirche verletzend, in deren Angelegenheiten sich der Landesherr auf solche Weise nicht einmischen dürfe. Auch Nebelthau forschte vergeblich nach den Gründen, die Rechtssphäre der Katholiken in so empfindlicher Weise einzuengen, die Freiheit des Individuums, und den Bereich des Familienlebens, die elterlichen Rechte und die väterliche Gewalt, gleichzeitig zu beschränken. Es schien Alles dahin zu deuten, daß der Gesetzentwurf in der Ständeversammlung fallen oder gar im entgegengesetzten Sinne umgearbeitet werden würde. Da verlautete, daß dieses Ergebniß Kochs Entfernung vom Ministeramte nach sich ziehen werde, daß er nur ungern, aber durch unablässiges Drängen Anderer genöthigt, sich zu der Proposition entschlossen habe, mit der ihm habe eine Falle gestellt werden sollen. Das änderte die Meinung; der Inhalt des Gesetzentwurfs, so wurde nun gesagt, so sprach auch Meisterlin, ist jetzt Nebensache; die Hauptsache ist, daß Koch in seinem Amte, durch landständische Billigung jenes Entwurfs, befestigt wird. Wirklich kam es auch dazu; nur sechs Stimmen erklärten am Ende sich dagegen. Das Gesetz wurde angenommen, ist aber dennoch niemals verkündigt worden. — Doch nun gerieth Kochs Stellung in eine neue Gefährdung durch die Verhandlungen

über den Eisenbahnbau (S. 393). Während dieser sich in anderen Theilen Teutschlands immer mehr ausbreitete, hatten die fortdauernden Bemühungen verschiedener Privatpersonen in Kurhessen, eine Eisenbahnverbindung herzustellen, nur den Erfolg gehabt, hinsichtlich der Frage, über die derselben zu gebende Richtung das Interesse der einzelnen Landestheile zu spalten. Wie es bei der Abneigung Hannovers lange Zeit mißlungen war, eine Verbesserung des Fahrwassers in der Weser zu erzielen, dessen natürliche wie künstliche Hemmnisse zu entfernen, und dem durch Schifffahrtszölle schwer belasteten Weserhandel aufzuhelfen, so war auch der Versuch gescheitert, eine Eisenbahn von Bamberg aus der Werra entlang nach den Hansestädten durch eine Actiengesellschaft auszuführen. Obwohl Kurhessens Regierung bei einer Erörterung über die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes den Eisenbahnbau für eine lediglich innere Angelegenheit ausgab, gegen jede Einwirkung des Bundes auf solchen sich verwahrend, hatte sie es doch unterlassen, den Eisenbahnbau zu irgend einem Ziele zu führen, so sehr auch die Bauten zwischen Cöln und Minden, Leipzig und Bamberg, zu ähnlichen Unternehmungen mahnten, damit nicht aller Verkehr Kurhessen entzogen werde. Während im Jahre 1837 das Ministerium den Landständen eröffnete, es ständen mehrere Bauten von Eisenbahnen in Aussicht, gab dasselbe vier Jahre später, innerhalb welcher Zeit namhafte Summen zu Vorarbeiten bewilligt gewesen waren, auf die Frage der Landstände über den Stand der Angelegenheit die Antwort, daß eine zweckdienliche Aufklärung darüber nicht zu ertheilen stehe, und die landständische Mitwirkung in dieser Angelegenheit angesprochen werden solle, so bald man derselben bedürfe und ohne Gefährdung der Sache solche annehmen dürfe. Nachher schloß zwar das Ministerium einen Vertrag mit Preußen, Weimar und Gotha, wegen Zulassung und Beförderung einer Bahn von Halle über Cassel bis zur Rhein-Weserbahn, und verhandelte mehrfach mit Darmstadt und Frankfurt wegen Anlegung einer gemeinschaftlichen Bahn, ließ auch die Terrainverhältnisse durch den Ingenieur Stephenson aus England untersuchen; doch abermals verliefen zwei Jahre, ehe man ernsthaft an die Ausführung dachte. Bei der Eröffnung der Ständeversammlung im Schlosse Bellevue erklärte der Prinz-Regent in der Thronrede, es werde auf seinen

Befehl eine die Errichtung von Eisenbahnen betreffende Vorlage den Landständen gemacht werden, doch wurde nichts vorgelegt, als der Entwurf eines Gesetzes wegen Abkürzung des Verfahrens bei zwangsweiser Abtretung von Grundeigenthum zum Zwecke des Eisenbahnbaues, der, durch Buttlar (S. 484) in seinen einzelnen Bestimmungen vielfach bekämpft, zuletzt doch die Zustimmung der Ständeversammlung erhielt; in einer Weise freilich, die seine Umarbeitung bald nachher nöthig machte, was auch nicht ohne neue Kämpfe erreicht wurde. Dabei blieb es aber längere Zeit, bis endlich, auf Veranlassung der Deputirten von Cassel, die Ständeversammlung, ebenfalls im Widerstreite mit Bähr (S. 429) und Buttlar, die Beschleunigung der vom Landesherrn zugesicherten Vorlage wegen Ausführung einer Eisenbahn begehrte. Statt daß nun eine dahin zielende Proposition durch Koch an die Landstände gelangt wäre, erhielt derselbe seine Entlassung vom Ministeramte, behielt aber, in diesem durch Volmar (S. 397) ersetzt, noch seinen Einfluß, indem er für eine Zeitlang wieder in das geheime Cabinet, welches nun Robert verließ, als vortragender Rath eintrat. Volmar machte, was Koch nicht hatte thun mögen, den Ständen die Mittheilung, daß es noch an Ermittelungen fehle, welche als Grundlage für eine schließliche Entscheidung nach Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse nicht entbehrt werden könnten, und daß die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen noch nicht auf den Punct gediehen seien, um ein bestimmtes Resultat derselben angeben zu können. Dennoch schlug Volmar vor, die Ständeversammlung möge im Allgemeinen die Zustimmung ertheilen, daß die Regierung zum Zweck der Erbauung von Eisenbahnen, wofür er 15 Millionen Thaler nöthig erachtete, Lasten und Verbindlichkeiten auf die Staatscasse übernehmen könne, um sowohl Zinsen und andere Garantien zu versprechen und zu leisten, als auch nach Bedürfniß Anlehen aufzunehmen oder sich bei Actienunternehmungen zu betheiligen. Das freilich schien den Ständen ein zu ausgedehntes Begehren zu sein, als daß sie darauf glaubten eingehen zu können. Sie beharrten vielmehr so entschieden auf detaillirten Propositionen, schilderten dabei die bisherige Thätigkeit oder vielmehr Unthätigkeit des Ministeriums in einer solchen Weise, daß Volmar, anfangs noch immer ausweichend, und sammt Scheffer verletzt sich zeigend, endlich sich entschloß, vorläufig die

Bewilligung von zwei Millionen Thaler zum Ausbau einer Eisenbahn von Cassel bis an die Landesgränze bei Marburg anzusprechen, für deren Vollendung sechs Millionen erforderlich sein sollten. Dies erregte großen Anstoß in den Provinzen Hanau und Fulda, welche dadurch die dieselben durchziehende Verbindungsstraße zwischen Frankfurt und Leipzig gefährdet hielten, und lieber eine Bahn von Eisenach in der Richtung über Fulda und Hanau gesehen hätten. Dieser Richtung war nicht bloß eine unüberwindliche Terrainschwierigkeit entgegengesetzt, sondern auch die Abneigung der mehr für Fortsetzung der Bahn von Marburg über Gießen nach Frankfurt geneigten darmstädter Regierung, deren Gebiet keinenfalls zu umgehen war. Solche Hindernisse würden jedoch wohl nicht gewichtig genug von der Ständeversammlung erachtet sein, eine Bahnlinie aufzugeben, die das Land in seiner längsten Ausdehnung, von Cassel über Fulda nach Frankfurt, durchzog, wenn nicht die Besorgniß geherrscht hätte, durch einen Widerspruch gegen den Plan des Ministeriums den Bahnbau überhaupt in die weiteste Ferne zu rücken, da man demselben im Allgemeinen keine Vorliebe für die großartige Unternehmung beimaß. Man schloß dies aus den noch fortdauernden Unwillfährigkeiten Bährs und Buttlars, welcher Letztere für Kurhessen in den Eisenbahnen einen Luxusartikel erblickte, und scharf sich gegen die Hyperenthusiasten ausließ, welche von nichts träumten, als von Eisenbahnen und Locomotiven, und mit ihrem Nivellirungssystem, wie er besorgte, so weit zu gehen schienen, daß sie auch Recht und Gerechtigkeit wegnivellirten. Endlich am 3. April 1844 kam ein Landtagsabschied zu Stande, durch welchen zur Ausführung der gedachten Bahn ein zu 3½ pCt. verzinsliches, mit ½ pCt. wenigstens jährlich zu tilgendes, Anlehn von sechs Mill. Thaler nach Bedarf gegen Ausstellung von Obligationen im Nennwerthe aufgenommen werden sollte. Es hatte aber das Ministerium den, Alles in Frage stellenden, Vorbehalt daran geknüpft, daß mit der Ausführung der Bahn nicht eher begonnen werde, als bis eine Eisenbahnverbindung zwischen Halle und dem Niederrhein über Cassel durch eine Actienunternehmung gesichert sein würde. Dieser Vorbehalt führte zu langwierigen Verhandlungen mit den Nachbarstaaten über die Bedingungen der Concession zum Bau einer solchen Bahn, deren Erfolglosigkeit die Letzteren veranlaßte, von Kurhessen

sich zu trennen sich auf die Concessionirung der thüringer Bahnstrecke zu beschränken, und deren Bau bis Eisenach beginnen zu lassen, um von da solche allenfalls nach Frankfurt durch das bairische Franken fortsetzen zu können. Weimar, Gotha und Meiningen kamen wirklich überein, dieselbe in der Richtung über Coburg fortzuführen, wodurch der Vortheil entging, diese Werrabahn den kurhessischen Bahnlinien unmittelbar angeschlossen zu sehen. Die angesehensten Mitglieder des Handelstandes in Cassel boten, frei von allem Egoismus, ihre Mitwirkung zur Beschaffung der Mittel zur Ausführung der Bahn von Eisenach durch Kurhessen an, erhielten aber gar keine oder unbefriedigende Antworten. So vergingen nochmals 1½ Jahre, ehe die Sache vorwärts schritt. Endlich im September 1844 ermächtigte die Regierung drei Frankfurter Banquierhäuser gegen eine Provision von 2 pCt. eine Actiengesellschaft mit einem Capitale von 8 Millionen Thaler zu Stande zu bringen, um den, als Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, bezeichneten Eisenbahnbau von der thüringschen Gränze über Cassel bis an die Gränze Preußens in der Richtung von Lippstadt, mit einer Zweigbahn an die Weser bei Carlshafen, zu unternehmen. Großer Jubel herrschte darüber in der Stadt Cassel, die mehrere Tage lang in Freudenfeuer erglänzte, und durch eine Deputation des Stadtraths dem Prinz-Regenten ihren Dank für jene Ermächtigung abstatten ließ. Einer Mitwirkung seiner Räthe schien dabei von Niemanden anerkennend gedacht zu werden. Mit Schnelligkeit war das für erforderlich erklärte Actiencapital beschafft; aber Bestürzung ergriff die Actionaire, als sie, nach dessen Unterzeichnung, vollständige Kenntniß von den der Gesellschaft so ungünstigen Bedingungen ihres Statuts erhielten. Volmar hielt es für eine Verletzung der einem Staatsdiener obliegenden Pflicht, als sich in Privatkreisen Meisterlin tadelnd darüber äußerte. Der Bau selbst konnte erst in der Mitte 1845 begonnen werden, und erfuhr weitere Zögerungen wegen der immer noch nicht zum Ziele gebrachten Vereinbarung der kurhessischen Regierung mit Weimar über den Vereinigungspunct der Nordbahn und der thüringer Bahn. Die nämlichen Frankfurter Bankhäuser erhielten auch die Concession zur Herstellung einer Localbahn zwischen Frankfurt und Hanau mit Umgehung der Industriellen und der Communalbehörden dieser Stadt, welche vergeblich dazu das Capital lange

Zeit hindurch angeboten hatten. Die Erlaubniß zur Verlängerung jener Bahn bis an die Grenze von Aschaffenburg behufs der Fortsetzung nach Würzburg und Bamberg war dagegen nicht zu erreichen gewesen, eben so wenig, zur Verbindung zwischen Offenbach und Hanau, die Erlaubniß zur Herstellung einer Brücke über den Main, der jetzt der Dampfschifffahrt sich öffnete, die auch, wenn gleich auf der Fulda durch die Regierung geradezu verhindert, auf der Weser entstand, wichtig vorzugsweise für Carlshafen und für die Grafschaft Schaumburg. Durch letzteres Gebiet wurde die Eisenbahnverbindung zwischen Minden und Hannover, freilich in einer dem particularen Interesse desselben nicht durchaus günstigen Richtung, geleitet. Hannover erhielt zugleich die Zusage, daß seine von Hildesheim über Münden nach Cassel beabsichtigte Bahn, deren Ausführung jedoch unterblieben ist, im kurhessischen Gebiete zugelassen werden solle. Auch mit Frankfurt und Darmstadt kamen die langwierigen Verhandlungen über die gemeinschaftliche Ausführung der Main-Weserbahn im Laufe des Jahres 1845 zum Schlusse, die hiernach innerhalb fünf Jahren vollendet werden sollte. Zur Ausführung des kurhessischen Antheils derselben nahm das Ministerium bei dem Hause Rothschild ein Anlehen von sechs Millionen Thaler auf, verschrieb aber demselben, mittelst Aushändigung von Loosen einer Staatslotterie, 6,700,000 Thlr.; der überschießende Betrag war Rothschilds Provision, die in so fern von den Käufern der Loose bezahlt ist, als die auf die letzteren fallenden Gewinne im Ganzen nicht mehr ausmachen, wie die Tilgungsrente für sechs Millionen sammt $3^1/_2$ Procent Zinsen dieses Betrags bis zu dessen Tilgung. Letztere soll im Jahre 1899 eintreten, bis wohin die von der Staatscasse jährlich zu gewährende Rente gleich bleibt, dann aber ganz aufhört. Mittelst dieser Rente können die versprochenen Gewinne nur geleistet werden, wenn in den ersten Jahren weniger wie die Jahresrente zur Verloosung gebracht, der Ueberschuß aber mit Zinsen und Zinseszinsen aufbewahrt wird. Diese Aufbewahrung und Zinsaufstapelung ist einstweilen dem Hause Rothschild anvertrauet. So vergütet dasselbe vorerst für die fraglichen Gelder $3^1/_2$ Procent. Die Loose hat das Haus Rothschild, ungeachtet eines für deren Besitzer ungünstigen Werthverhältnisses, über ihren Nennwerth verkaufen können. Es war das auch bei einem durch dieses Bank-

haus um dieselbe Zeit für die badische Regierung negotiirten Lotterieanlehn der Fall, welche Letztere aber die Loose in einem deren Nennwerth übersteigenden Curse dem Hause Rothschild überließ, diesem also nicht eine solche Provision, wie die kurhessische, zugestand. Für den Bau der Staatseisenbahn wurde nun eine besondere Direction eingesetzt, und Günste, der Criminalist, ihr beigegeben, als er eben im Oberappellationsgerichte für Jordan das freisprechende Erkenntniß entworfen hatte, welches durch grundlose Insinuation fast noch einmal wäre verzögert worden. In jenen Gerichtshof rückte dann Bickel von Marburg her (S. 446) unter dem ganz ungebräuchlichen Namen eines Vicepräsidenten wieder ein, so im Range alle früher ihm voranstandenen Oberappellationsräthe überspringend. Es war dieser Schritt eben so wenig Vertrauen erweckend, als es Bickels erster Eintritt in das höchste Gericht gewesen war (S. 257), in dem er freilich jetzt nicht eben sehr thätig wurde, da ihn Volmar zu der in Berlin zusammentretenden Conferenz wegen Verständigung über die Interessen der evangelischen Landeskirchen in Teutschland als Abgeordneten Kurhessens entsendete, um daselbst auf das Wechselverhältniß zwischen Thron und Altar hinzuweisen (S. 448). Doch schien überhaupt nicht in des Ministeriums Absicht der Erwerb von Vertrauen zu liegen; weder durch Förderung materieller Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner — mogte sie auch durch Theurung, unerhörte Kälte, wiederholte Wasserfluth, Verderbniß des nothwendigsten Nahrungsmittels, besonders beeinträchtigt sein — noch durch Anerkennung politischer Freiheiten des Volkes, suchte es eine solche Absicht an den Tag zu legen. Schien es doch nicht selten, als ob geradezu dahin gestrebt werde, den Mangel derselben recht deutlich an den Tag zu legen. So gab das Ministerium kurz nach der Vertagung des Landtags einem Beamten den Auftrag, für die Zeit, wo die Landstände nicht versammelt seien, das Ständehaus unter Aufsicht und Verschluß zu nehmen. Veranlaßt war das lediglich durch den Plan, die Bilder von Gallait und de Biefve, die das belgische Gouvernement, um den Kunstgenuß ihrer Anschauung zu gönnen, übersendet hatte, im Ständesaale aufzustellen. Zum Zweck dieser Bilderausstellung wurden ständischer Seits die nöthigen Räumlichkeiten sofort angeboten. Volmar aber erklärte nun die letztere nur für ein zufälliges Zusammentreffen mit der Verfolgung eines, in seinem Auf-

trage liegenden, Princips (S. 481), nahm das Anerbieten nicht an, ließ dagegen gewaltsam die Thüren öffnen und die Schlösser verändern. Mißachtung der von den Landständen als verfassungsmäßig angesprochenen Rechte, Erniedrigung des Instituts der Volksvertretung in Worten, Formen und Thaten, Benutzung constitutioneller Einrichtungen zu Stützpuncten gouvernementalen Eigenwillens, Niederdrückung lebendiger Frische und geistigen Muthes theils durch Einschüchterung, theils durch unterbleibende Unterstützung äußeren Wohles, und mangelnde oder verzögerte Hebung der Mittel zu dessen Erzielung; das kann man wohl während eines achtjährigen Zeitraums als den Grundcharacter eines Ministeriums betrachten, dessen leitendes Princip sich in Scheffer suchen läßt, obwohl er bis dahin nie in der ministeriellen Verantwortlichkeit stand. Ihm gegenüber schlossen alle edleren Gefühle sich in des Herzens innere Räume, Höhnung besorgend, wenn sie offen kund sich geben würden. Die persönliche Freiheit der Menschen schien allein noch ungefährdet, aber schwer war die Furcht zu unterdrücken, daß auch sie gesichert nicht bleibe. Doch Denk- und Gewissensfreiheit, die hielt jeder für unantastbar.

In der Zeit, als der Verein der Gustav-Adolphsstiftung, dem Ministerium anfangs nicht genehm, über Kurhessen sich ausbreitete, nachdem Elvers (S. 483), der orthodoxen Lehre und dem Verein zur Bekehrung der Heiden in China zugehörig, sich besonders thätig dafür zeigte, richtete Johannes Ronge an den Bischof zu Trier seinen Brief gegen die Verehrung des heiligen Rockes. Gildemeister und Sybel in Bonn, die dessen Unächtheit zu beweisen suchten, wurden bald darauf zu Professoren der Theologie und der Geschichte nach Marburg berufen. Zu Gunsten der Aechtheit erschallte zuerst von Hanau her die Stimme eines Katholiken. Doch gerade Hanau war es, wo sich eine teutsch-katholische Gemeinde von ungefähr 150 Personen, mit Vorwissen und ohne Widerspruch der Behörden, unter der Leitung des Pfarrers Kerbler bildete, der mit Ronge und Czerski das geistliche Element auf dem Leipziger Concil vertrat, an dessen Bekenntniß sich die neue Gemeinde hielt, die auch in Marburg, angeregt durch eine in der academischen Aula gehaltene Festrede des Prof. Bayrhoffer (S. 449), einzelne Anhänger fand. Hier sowohl, wie in Hersfeld, gewann zugleich die religiöse Gesellschaft der Lichtfreunde Genossen. Da warnte ein „Friedenswort zur Lösung der religiösen Streitfragen“ die ortho-

doxen Protestanten, nicht zu übersehen, daß die Schläge des Unglaubens gegen das katholische Dogma auch dem evangelischen Dogma gälten, und sich zu erinnern, daß man bei der Göttinger Versammlung des Gustav-Adolph-Vereins, bei welchem der, einer Belebung des religiösen Bewußtseins hemmend entgegentretende, religiöse Radicalismus sich betheiligt habe, auf den Grundsatz eines bestimmten Bekenntnisses habe verzichten und sich auf eine vage Formel habe beschränken müssen. Als nun auch Steuber gestorben war, dessen Amt nachher Dörnberg übernahm, der bisherige Geschäftsträger Kurhessens am preußischen Hofe, welcher letztere jetzt den Grafen von Galen als seinen Gesandten in Cassel beglaubigt hatte, begann die Behandlung der neu entstehenden Secte, so sehr sie anfangs sich des Beifalls der Staatsbehörden erfreuet hatte, immer weniger günstig zu werden. Man untersagte dem Verein der Teutsch-Katholiken, Versammlungen zu halten, die einem öffentlichen Gottesdienst gewidmet seien, sich die Bezeichnung einer Gemeinde beizulegen, weil solches nicht ohne Gestattung des Staates geschehen dürfe, und sich deshalb aller derjenigen Handlungen zu enthalten, welche die Existenz einer besonderen katholischen Gemeinde voraussetzen. Der Gottesdienst der Teutsch-Katholiken in der ihnen von der Stadt Hanau überwiesenen Kirche wurde nur unter der Bedingung nachgesehen, daß derselbe die Eigenschaft eines Privatgottesdienstes behalte, daß demnach dazu nicht durch Glockengeläute eingeladen werde. Später blieb ihnen nur der Privatgottesdienst in Privatversammlungen, so wie nur in Privatgebäuden, also nicht in einer Kirche oder einem andern öffentlichen Gebäude, auch nicht im Freien, gestattet. Es wurde ihnen verboten, als Corporation aufzutreten, oder Geistliche mit öffentlichem Character zuzuziehen, und Ministerialhandlungen mit bürgerlicher Wirkung ausüben zu lassen, weil eine teutsch-katholische Kirche zur Zeit nicht anerkannt sei. Endlich, als Metternich auf dem Johannisberg die Besuche geistlicher Würdenträger empfangen und den Prinz-Regenten zu sich eingeladen hatte, eröffnete, unter Volmars Contrasignatur, am 18. September 1845 eine landesherrliche Entschließung den teutsch-katholischen Dissidenten, daß eine Secte, welche sich nach den Grundsätzen des Leipziger Concils halten wolle, in Kurhessen nicht werde geduldet noch anerkannt werden, daß den Mitgliedern einer solchen Secte eine

Beihülfe durch evangelische Pfarrer nicht zugestanden werden könne, und daß Privatversammlungen derselben nicht weiter würden zugelassen werden, sondern ihnen nur die Hausandacht unbenommen bleibe. Mit großer Strenge brachten dieses die Behörden zur Ausführung; nicht noch ein Mal gestatteten sie den Teutsch-Katholiken eine Privatversammlung, sondern nur noch einen Zusammentritt zu dem Zwecke, das ergangene Verbot bekannt zu machen. Weder dem Pfarrer Kerbler, noch einem anderen ausländischen Geistlichen der Teutsch-Katholischen, wurde der Aufenthalt gestattet. Daneben verbot Volmar die Trauung eines Teutsch-Katholiken durch einen protestantischen Geistlichen. Diese letztere Maaßregel griff ganz unmittelbar störend in die Lebensverhältnisse der Betheiligten ein, und mußte denselben nothwendig zur Beschwerde gereichen. Aber sie mochten nur durch eine Verwendung der Landstände Abhülfe möglich halten, und stützten ihre Hoffnung auf die Eröffnung der neuen Ständeversammlung, die regelmäßig Anfangs November Statt haben mußte.

Dieselbe erfolgte jedoch erst am 9. Dec. 1845. Motz hielt, von einer Deputation der Landstände feierlich empfangen, im Namen des Regenten die Eröffnungsrede, in der er nichts weiter als dessen Erwartung aussprach, daß die Stände es sich angelegen sein lassen würden, die vorzunehmenden Geschäfte in befriedigender Weise zu erledigen, mit der Aufforderung, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Kaum war die Eidesleistung geschehen, als Scheffer auf unbestimmte Zeit eine Vertagung der Ständeversammlung verkündigte, deren Dauer also für jetzt nur nach Minuten zu berechnen war. — So der Hoffnung auf landständische Verwendung für den Augenblick wieder beraubt, entschlossen sich die Teutsch-Katholiken, wie die Taufgesinnten, Hülfe bei den Gerichten zu suchen, bei denen sie um Schutz in der verfassungsmäßig zugesicherten vollkommenen Freiheit des Gewissens und der Religionsübung baten. Die Gerichte wiesen jedoch die Klage zurück. Weil nach der Verfassung alle im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz genießen, hielten sie die Freiheit zur Uebung solcher Religionen, deren Berechtigung zu kirchlichen Vereinen nicht anerkannt sei, auf die Befugniß zur Hausandacht zurückgeführt. — Nach drei Monaten kam die Ständeversammlung wieder zusammen. Dieselbe hatte sich um ein Mitglied durch den Tod des Landgrafen Friedrich (Sohn des Landgrafen Carl:

S. 226) gemindert, mit welchem eine im Jahre 1786 apanagirte Linie des Kurfürstlichen Hauses erlosch. Es ereignete sich dagegen zum ersten Male seit dem Jahre 1832, daß ein Prinz des Hauses persönlich erschien; der Landgraf von Barchfeld hatte sich, freilich nur für das-mal, nicht wie sonst dazu verstehen wollen, Vollmacht auf eine ihm vom Ministerium vorgeschriebene Persönlichkeit auszustellen (S. 287). Buttlar, der ihn zuletzt vertreten hatte, erlangte nun die Eigenschaft eines standesherrlichen Bevollmächtigten. Auch Ochs, dessen früherer Vertreter (S. 456), erhielt keine neue Vollmacht; derselbe starb noch während dieser Landtagsperiode. Nebelthau präsidirte; er war von der Stadt Cassel gewählt, die Schwarzenberg, ihren letzten Vertreter, aufgegeben hatte. Schwarzenberg war nirgends im Lande gewählt, aber die Schaumburger Städte erkoren sich ihn, als Moritz von Baumbach, der letzte Präsident der Ständeversammlung, ihre Wahl ablehnen mußte, weil er zu deren Annahme die ministerielle Genehmigung nicht erhielt. Von den Schaumburger Landgemeinden war wiederum, wie bei jeder seit 1832 vorgekommenen Landtagswahl, Wippermann in Cassel zum Abgeordneten ausersehen. Dieses Mal legte die Landtagscommission Widerspruch gegen seine Zulassung ein, weil nach den Grundsätzen der Verfassung bei der Deputirtenwahl die Landgemeinden auf Einwohner der Landbezirke, die Städte auf Stadtbewohner, beschränkt seien, und dehnte solchen Widerspruch auf zwei andere Wahlen aus, die unter ähnlichen Verhältnissen vorgekommen waren. Scheffer bestritt dabei auch jetzt, daß die Regierung die Wahl der Ständemitglieder a n-f e ch t e (S. 429); er nannte das eine falsche und unbegründete Ansicht, welche das Verhältniß der Regierung verkehre und ihr eine Parteistellung anweise, die doch undenkbar und unwahr sei; aber er nahm für die Regierung ein w i r k s a m e s Widerspruchsrecht in Anspruch, und erinnerte daran, daß gegentheilige Versuche, wie bei der Frage über Jordans Legitimation im Jahre 1833 (S. 292), zur Vernichtung der betreffenden Ständeversammlung geführt hätten. Dennoch erachteten die Landstände auf den Grund des bisher unverrückt eingehaltenen Verfahrens die drei beanstandeten Mitglieder zum Eintritt in die Ständeversammlung legitimirt, beschlossen aber über das dem Widerspruche der Landtagscommission unterliegende Princip ein Gutachten ihres Rechtsausschusses einzuziehen, und dann darüber weiter zu ver-

handeln. Scheffer wollte auf der Beanstandung der Wahlen nur unter der Voraussetzung für diesmal nicht beharren, daß eine baldige und einverständliche Erklärung der Ständeversammlung über jenes Princip erfolgen werde.

Während der Vertagungszeit hatte Koch (S. 493) das Ministerium des Innern wieder übernommen. Obwohl er Volmar sich zu seinem vortragenden Rathe für Sachen des Cultus ausersah, erwartete man doch, daß die Behandlung der Teutsch-Katholiken sich günstiger gestalten werde. Dieselben beschwerten sich nunmehr bei der Ständeversammlung wegen Verletzung der in der Verfassung zugesicherten Freiheit des Gewissens und der Religionsübung. Als es sich um die Frage handelte, ob diese Beschwerde durch den landständischen Ausschuß für Angelegenheiten des Cultus oder durch den für Rechtssachen gewählten zu prüfen sei, also schon bei einer formellen Vorfrage, nahm Scheffer am 7. April 1846 auf der Stelle Veranlassung, den Standpunct zu bezeichnen, auf welchem die Regierung in Beziehung auf die religiösen Bewegungen der neueren Zeit sich halte. Die Regierung nämlich will aufrecht erhalten wissen den alten beseligenden Christusglauben, wie er durch die Reformation in der protestantischen Kirche hergestellt, und von den Ahnen des erhabenen Fürstenhauses und den eigenen Voreltern mit errungen sei. Sie will ferner bewahren und erhalten die Aufsicht und den Schutz über die katholische Schwesterkirche, wie diese und deren Verhältniß zur Regierung in Hessen rechtlich bestehen. Daneben ist auf den Grund des verfassungsmäßig garantirten Rechts der individuellen Gewissensfreiheit und Religionsübung einem Jeden, dem es gelüstet und der die nothwendigen Folgen davon übernehmen will, unverwehrt, von dem Glauben seiner Väter abzufallen und seine bisherige Kirchengemeinschaft innerlich und äußerlich aufzugeben. Es ist einem Jeden frei, nach seinem individuellen Denken und Meinen seine Beziehung zu Gott zu unterhalten, seine Religion für sich zu üben. Von dieser individuellen Gewissens- und Religionsfreiheit ist die Befugniß, abtrünnige Religionsgesellschaften zu stiften und zu gemeinsamen Cultuseinrichtungen und Uebungen sich zu vereinigen, wesentlich verschieden. Eine Befugniß dazu gebührt Niemanden, als dem Landesherrn, auf den Grund des hergebrachten jus reformandi. Eine solche Erweiterung oder Ausartung der Gewissens- und

Religionsfreiheit wird nicht anerkannt und nicht geduldet, weil dadurch in das öffentliche Gebiet übergegriffen wird, welches nur von dem Landesherrn und dessen Regierungsgewalt zum Wohle und zum Schutze Aller beherrscht werden darf und soll. Das verkündigte der Landtagscommissar als die Grundsätze der Regierung, und doch fehlte es nicht an Zweifeln, ob dies Kochs Grundsätze seien. Die Beschwerde der Teutsch-Katholiken wurde dem Rechtsausschusse überwiesen, der sein Gutachten lange zurückhielt.

Inzwischen schritt die Ständeversammlung zur Verhandlung über Gegenstände der Rechtspflege. Zu Carlsruhe war zwischen den Staaten des Zollvereins ein Münzcartel zu Stande gekommen, welches die Contrahenten verpflichtete, ihre Angehörigen wegen eines Vergehens gegen das Münzregal eines anderen Staates eben so zu bestrafen, als wenn es gegen das eigene Münzregal gerichtet sei. Es bezog sich solches sowohl auf geprägte Münzen, als auf Papiergeld. Eine Verfälschung des letzteren betrachteten jedoch die Gesetze Kurhessens nicht als ein Münzverbrechen; wenigstens war ein solcher Character des Vergehens nicht unbestritten. Kurhessen hatte deshalb den Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen des Cartels, so weit solche die kurhessische Gesetzgebung modificiren würden, erst dann zur Ausführung zu bringen seien, wenn die entsprechenden Aenderungen dieser Gesetzgebung erfolgt sein würden. Das Justizministerium ging nun die Landstände an, ihre Einwilligung zu den hiernach erforderlichen Aenderungen der Gesetze zu ertheilen, ohne daß die beabsichtigten Aenderungen formulirt oder auch nur näher angegeben waren. Die Landstände begehrten deshalb, wie es immer üblich gewesen sei, einen in Artikel gefaßten Gesetzentwurf zur Grundlage ihrer Berathung, da sie doch nicht im Allgemeinen über einen bloßen, nicht einmal bestimmt bezeichneten, Grundsatz abstimmen könnten. Es war kaum einzusehen, warum Mackeldey (S. 398) darauf nicht hätte eingehen sollen. Doch er erschien nicht in der Ständeversammlung bei der Erörterung über jenen Gegenstand. Statt dessen zeigte sich Scheffer erstaunt über solche Mißverständnisse, weil für den Entwurf eines zu erlassenden Gesetzes keine bestimmte Form gewählt zu werden brauche, der Ständeversammlung vielmehr bei der Gesetzgebung überhaupt nur die Beistimmung zu Grundsätzen abgefordert werde, die durch den Ausspruch des landesherrlichen gesetzgebe-

rischen Willens zu Vorschriften erhoben würden, der betreffende Minister aber dafür verantwortlich sei, daß der Tenor dieser Vorschriften nichts Anderes (im Grundsatze) enthalte, als wozu die ständische Einwilligung gegeben sei. Die irrige Meinung, daß diese nur mittelst besonderer Gesetzentwürfe begehrt und gegeben werden dürfe, wußte sich Scheffer nur daraus zu erklären, daß es bisher üblich gewesen sei, den Ständen die vollständige Abfassung vorzulegen. Daß hiervon Mackeldey principmäßig habe abweichen wollen, ist kaum vorauszusetzen, weil er sowohl, als die übrigen Minister, hinsichtlich aller anderen Gegenstände der Gesetzgebung bei jener Uebung blieb. Eher ist zu glauben, daß er ohne Vorbedacht unterlassen habe, einen entsprechenden Gesetzentwurf rechtzeitig auszuarbeiten, und nun durch Scheffer in dieser Situation festgehalten wurde, die ihn in einen unlösbaren Conflict mit der Ständeversammlung brachte. Er vermogte auch sonst bei derselben keine Erfolge zu erzielen. Als er noch einmal seinen Plan vorbrachte, die Appellationssumme zu erhöhen, um durch die Minderungen der Zahl von Berufungen an den höheren Richter dessen Arbeitslast zu erleichtern, statt zur Erweiterung dieses Zweckes eine neue Proceßordnung zu bearbeiten, wiesen denselben die Landstände mit Stimmeneinhelligkeit zurück. Daneben proponirte Mackeldey in der That zum dritten Male seinen Entwurf zur Beseitigung einiger Mängel in der Strafrechtspflege, jetzt mit verändertem Titel und in zwei Entwürfe getheilt, sonst ganz das Alte. Dieses aber wollten die Landstände nicht nochmals in Erörterung nehmen; sie sehnten sich nach dem schon 1831 zugesagten Entwurfe eines vollständigen Strafgesetzbuchs sammt Strafproceßordnung, wünschten öffentliches und mündliches Verfahren nach den Grundsätzen des Anklageprocesses. Darüber entspann sich freilich ein lebhafter Kampf, selbst Nebelthau, Baumbach III. und Eberhard waren nicht für gänzliche Ablehnung der von Mackeldey wiederholt gemachten Vorschläge, weil darin doch einige Verbesserung der vorhandenen Zustände zu entdecken sei. Buttlar (S. 493) glaubte, durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Proceßverfahrens werde man den herrschenden Leichtsinn, aus welchem das Verlangen nach diesen Institutionen entspringe, wahrscheinlich noch vermehren. Scheffer gab zu erkennen, daß darauf gerichtete Anträge erfolglos bleiben müßten; denn das Machen

von Gesetzbüchern beseitige keine Uebelstände; umfassendes Studium des Vorhandenen mit practischer Uebung gebe Rechtswissenschaft und ein lebendiges Recht; rechtszerstörend im Leben und irrig im Princip sei der Grundsatz, dem Volke eine gewisse Theilnahme an der Rechtsanwendung möglich zu machen; die Regierung erwarte etwas Heilsames nur in dem positiv Gegebenen und in dessen Festhaltung, nur in der Fortentwicklung auf und aus dem positiv Bestehenden; das Gegentheil erwarte sie von jedem entgegengesetzten Verfahren, von jeder Revolution, in welcher Beziehung und für welche Gegenstände solche auch durchgeführt werden wolle, weil Revolution im Princip etwas Verwerfliches, Schreckliches, von göttlichem und menschlichem Recht Verbotenes, daher immer unheilvoll, sei. Schwarzenberg, Henkel, Rehm und Wippermann besorgten den im Allgemeinen bestehenden schlechten Zustand durch Annahme des Gesetzentwurfes zu verewigen. Wippermann meinte, früh oder spät werde die Periode doch eintreten, wo es unvermeidlich sei, auf das Princip des Anklageprocesses, wie er vor Zeiten in Hessen auch im Gebrauche gewesen sei, mit Oeffentlichkeit Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft, zurückzukommen, und sprach die Hoffnung aus, daß es vollständig dazu im Jahre 1848 kommen werde. So wurden denn Mackeldeys Vorschläge im Ganzen, ohne weiter auf das Einzelne derselben einzugehen, am 10. Juli 1846 verworfen, statt dessen, wenn nicht alsbald, doch für den nächsten Landtag eine Strafproceßordnung auf Grundlage des Anklageprocesses mit öffentlicher und mündlicher Verhandlung verlangt. An dem nämlichen Tage kam Bickel (S. 497) in das Justizministerium an Mackeldeys Stelle, der zum Director des Obergerichts in Hanau ernannt wurde, nachdem er erst noch Günste (S. 497) wieder dem Richteramte zugeführt hatte.

Koch trat nicht aus dem Ministerium, aber er ging auf Urlaub, und Scheffer hatte für die Dauer seiner Abwesenheit das Ministerium des Innern zu versehen. Dieser ließ dann alsbald eine Vertagung der Ständeversammlung eintreten. Scheffer benutzte den ihm zu Theil gewordenen Auftrag zu neuen Maaßregeln gegen die Teutsch-Katholiken. Ihre Kinder *sollen* in die öffentlichen Ortsschulen, namentlich für den christlichen Religionsunterricht aufgenommen werden. Weil die Kinder *christlicher* Eltern getauft werden *müssen*, so *sollen* alle Kinder, welche innerhalb 10 Mo-

naten nach dem Uebertritt ihrer Eltern zu den teutsch-katholischen Dissidenten geboren sind, durch die protestantischen Ortspfarrer nach protestantischem Ritus getauft werden. Die nach Ablauf jener 10 Monate gebornen Kinder werden regelmäßig nicht getauft, also nicht als von Christen abstammend angesehen; ausnahmsweise kann jedoch die Taufe in einzelnen Fällen von den Consistorien unter Wahrung der Rechte der protestantischen Kirche gestattet werden. Die Teutsch-Katholiken erhalten, was bis dahin nur für Verbrecher und Selbstmörder vorgeschrieben war, auf besondere Erlaubniß eine stille Beerdigung auf den von den übrigen Begräbnißstellen abgesonderten Räumen protestantischer Todtenhöfe gegen eine an den Kirchenfonds, neben den sonst üblichen Gebühren, zu entrichtende Abgabe. Dem Gebot zuwider gelangte eine Leiche, vorzugsweise mit Hülfe der Turner von Hanau, in die Reihe der Christengräber. Das nannte das Ministerium einen aufrührerischen Exceß, dessen wegen die Turnergesellschaft fernerhin nicht zu dulden stehe. Jedes Zusammentreten derselben verbietend, ließ es die Leiche ausgraben und im Winkel verscharren. Ließen sich die Dissidenten außerhalb ihres Heimathsortes blicken, so wurden sie auf dem Schub dahin zurückgebracht. Neben solchem Verfahren erging an die protestantischen Geistlichen die Weisung, den Character und die Aufführung der Teutsch-Katholiken zu ermitteln, und darüber bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen, nebst einer Vorschrift zur Belehrung derselben, um sie zum Anschluß an eine der bestehenden Kirchen zurückzuführen. Diese Anordnungen Scheffers vollzogen die Behörden in größter Strenge, oft mit Vexationen der kleinlichsten Art, in Hanau, wo jetzt Robert (S. 482) an der Spitze des Consistoriums und der Regierung stand, in Marburg, wo Wangemann, Jordans Inquirent, die Polizei handhabte, und in Hersfeld. Einwohner dieses Ortes, darunter Advocaten und Gymnasiallehrer, hatten sich bei der Ständeversammlung für das Schicksal der Teutschkatholiken und der Lichtfreunde verwendet. Sie erfuhren eine ähnliche Behandlung. Bickel gab dieserhalb den Advocaten einen ernstlichen Verweis. Je achtungswerther, sagte er denselben, ein Anwalt ist, welcher die Rechte seiner Partei in der ihm anvertrauten Sache furchtlos und uneigennützig vertritt, um so entschiedener müsse ein jedes Bestreben zurückgewiesen werden, wodurch diese Grenze seines

Amtes überschritten, und wohl gar eine opponirende Demonstration gegen die von seiner Regierung ausgesprochenen Grundsätze und Maaßregeln in Landesangelegenheiten bezweckt wird. Den Gymnasiallehrern, die sich bei den Eingaben an die Ständeversammlung betheiligt hatten, ertheilte Scheffer einen Verweis in der Erwartung, daß sie hierin die milde Behandlung einer bedenklichen Abweichung von ihren Pflichten erkennen würden. Wenn Unterthanen, sagte er dabei, um jene Lehrer über ihre Pflichten aufzuklären, in einer sie überall nicht berührenden Angelegenheit gegen ein, ihr Interesse in keiner Weise benachtheiligendes, Verfahren ihrer Regierung auftreten, so bleibt dies immer eine bedauerliche, meist auf Irrthum und Unkunde beruhende, und deshalb mit Nachsicht zu behandelnde, Erscheinung; wenn dagegen Staatsdiener, mit Verkennung ihres Dienstverhältnisses, gegen ihre Regierung und ihre Vorgesetzten solcher Verfahrungsweise sich hingeben; wenn sogar Lehrer an öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, uneingedenk ihres besonderen Berufes, durch Beispiel und Lehre die Jugend in treuem Gehorsam und Achtung gegen ihre Obrigkeit einzuführen und zu befestigen, sich Handlungen jener entgegengesetzten Art anschließen; alsdann ist ein ernstes Einschreiten um so mehr geboten, als für dessen Durchführung eine besondere Pflicht im Bundesverhältnisse begründet ist. Nicht auf das letztere gestützt, welches in gewissen Fällen die Entfernung von einem Lehramte gestattet, sondern weil er sich für dieses durch seinen Uebertritt zum Teutsch-Katholicismus unfähig gemacht habe, wurde der Gymnasiallehrer Schell in Fulda, der die katholische Priesterweihe erhalten hatte, im Verwaltungswege aus seiner Stelle und Besoldung entsetzt. Auch Professor Bayrhoffer in Marburg, der der Richtung der Lichtfreunde folgte (S. 498), verfiel in disciplinarische Strafen mit Suspension vom Amte. Noch einmal, ehe er aus dem Leben schied, fühlte Meisterlin den Beruf des Schriftstellers (S. 451) in sich, um, solcher Unduldsamkeit gegenüber, christlichen Sinn zu wecken und christliche Liebe hervorzurufen. Den Deputirten Sunkel von Hersfeld bewogen jene Maaßregeln, als die Landstände im October 1846 sich wieder versammelten, unter Schilderung der mancherlei Versuche, die Rechte des Volkes zu schmälern und den Bestimmungen der Verfassung, wie der Gesetze eine willkührliche Deutung zu geben, zu dem An-

trage, auf Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes zu dringen. Das war ein Antrag mit einfach schlichter Motivirung, der einen tiefen Eindruck im ganzen Lande erzeugte, und von manchen Seiten zu Dankadressen für Sunkel führte. — Gleichzeitig verlangte der Deputirte Fr. Scheffer von Felsberg Aufhebung aller Censur, und zu diesem Zwecke gleichförmige bundesgesetzliche Bestimmungen. Die Erzeugnisse der Presse, wo sie auch erscheinen mogten, waren im größten Umfange der Beschlagnahme unterworfen; eine Zeitschrift war kaum noch zu lesen, nicht einmal die Dorfzeitung, wenn gleich anderer Seits ein Blatt sich keinen Eingang zu verschaffen vermogte, das mit streng festzuhaltender conservativer Tendenz für Kirche und Staat sich in Kurhessen ankündigte. Henkel gab ein grelles Bild der Polizeiwillkühr in öffentlicher Sitzung der Ständeversammlung, erwähnend, daß es fast Noth habe, im Ständesaale seiner Ueberzeugung freien Lauf zu lassen. Daneben verbreitete sich Verstimmung im Lande, weil Pfarrer Willich, der vom kurhessischen Vereine der Gustav-Adolphs-Stiftung zur Berliner Hauptversammlung abgeordnet war, in dieser für Rupps Ausschließung, wohl nicht im Geiste des ihm gewordenen Auftrags, stimmte. Dazu kam eine immer größere Stockung der Gewerbe, gesteigert noch durch die außer Landes bewirkte Anfertigung von Militairbedürfnissen, überall Nahrungslosigkeit, an manchen Orten Mangel aller Mittel, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu beschaffen, den Hunger zu stillen, und die Theuerung des Jahres 1846 war erst noch im Entstehen, wodurch sich jedoch Motz nicht von dem, freilich fruchtlos bleibenden, Versuche abhalten ließ, die Landstände zu einer Steigerung der Gewerbsteuer zu bewegen. So stand es, als die Beschwerde der Teutsch-Katholiken in der Ständeversammlung zur Verhandlung kam. Henkel hatte für den Rechtsausschuß eine Ausführung geliefert, nach welcher die den Teutsch-Katholiken widerfahrene Behandlung nicht zu rechtfertigen sei, sondern im Widerspruch mit der Verfassung stehe. Der Ausschuß beantragte die, die freie Religionsübung derselben beschränkenden, Verfügungen zurückzunehmen. Henkel wollte sogar gegen die Urheber, wenigstens eventuell, wenn die Zurücknahme nicht erfolgen würde, eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung beschlossen haben. Es war Scheffers, bei anderer Veranlassung kund gegebene, Ansicht, daß die Beschuldigung einer Verfassungswidrigkeit und eine darauf gebaute Anklage bisher dem Beschuldigten und Angeklagten stets

Ehre gebracht hätten, dem Ankläger immer das Gegentheil; es sei, meinte er, in Hessen zu dem Bedauerlichen gekommen, daß solche Beschuldigungen und Anklagen ehrenvoll wären. Koch, von seiner Urlaubsreise zurückgekehrt, war bei der Verhandlung gegenwärtig; aber er äußerte sich unentschieden, obwohl er aufgefordert war, offen seine Ansicht auszusprechen, namentlich anzugeben, ob die durch Scheffer getroffenen Verfügungen von ihm gebilligt würden, und von ihm vollzogen werden würden, auch ob er insonderheit zu der Erklärung des Landtagscommissars vom 7. April Ermächtigung gegeben habe. Koch entfernte sich vor dem Schluß der Debatte; dadurch war es Wippermann benommen, ihm die Frage vorzulegen, ob Alles damit geschlichtet werden könne, daß die Verhältnisse der Teutsch-Katholiken zur Staatsgewalt durch ein Gesetz geregelt würden. Baumbach III. wollte den Teutsch-Katholiken den Privatgottesdienst frei lassen, mehr aber nicht gewähren. Ueber diesen Vorschlag forderte die Ständeversammlung ein weiteres Gutachten ihres Rechtsausschusses. Das war am 13. November. Scheffer, obwohl anwesend, hatte sich in die Discussion gar nicht eingelassen. Aber am 17. November trat er, ohne Kochs Gegenwart, in dieser Sache auf. Es war das Princip der Wählbarkeit von Stadtbewohnern durch die Landbezirke und von Dorfsbewohnern durch die Städte zu Landtagsdeputirten zur landständischen Beschlußnahme nebst manchen finanziellen Fragen ausgestellt, die sich auf regelwidrige Verwendung des Staatseinkommens, worüber Schmidt (S. 483) eine eigenthümliche staatsrechtliche Theorie aufgestellt hatte, wie auf mangelnde Ordnung im Staatshaushalte bezogen, und das Rothschildsche Lotterieanlehn betrafen. Statt es dazu kommen zu lassen, erhob sich Scheffer zu einer Critik des von Henkel verfaßten Gutachtens wegen der Teutsch-Katholiken, welches er das bedenklichste Geistesproduct nannte, das jemals in der Gestalt und unter dem Namen eines landständischen Ausschußberichtes in Kurhessen erschienen sei. Wenn dasselbe ohne Widerrede zur Berathung gelassen, wenn die extravagantesten Aeußerungen vernommen seien, maaßlosen Angriffen und fanatischen Mißdeutungen bisher heilig gehaltener Institutionen und Gefühle kein Einhalt geschehen sei, so werde man, äußerte Scheffer, der Regierung nachrühmen müssen, daß sie mit seltener Ruhe und Geduld den Mißbrauch ständischer Schreib- und Rede-

freiheit habe gewähren lassen, um das urkundliche Bild des in der Versammlung waltenden Geistes getreu und vollständig zu gewinnen. Doch Niemand solle deshalb glauben, daß sie gemeint sei, den Ständesaal zu einem Heerde und Tummelplatz religiöser und politischer Demagogie werden zu lassen. Scheffer kündigte damit der Ständeversammlung ihre sofortige Auflösung an, forderte aber zuvor die Ermächtigung zur Erhebung der Steuern bis zum Juli 1847. Das genehmigten die Landstände auf der Stelle und Scheffer sprach: „Meine Herren, Sie sind entlassen.“ Die Auflösungsordre hatte Koch contrasignirt. Demselben war es wohl nicht zuwider gewesen, daß Legationsrath von Meyer bisher im geheimen Cabinet gestanden hatte; aber nun wurde auch dieser entfernt, um Abee, dem bisherigen Secretar des Justizministers, der strengsten Orthodoxie ergeben, Platz zu machen.

Bei immer steigender Theuerung und wachsender Noth, bei fast gänzlichem Mangel an Lebensmitteln, welcher bis zu der extremen Maaßregel einer Expropriation der bei Einzelnen vorhandenen Früchte führte, und Koch, wenn auch erst spät, zu einem beträchtlichen Ankaufe überseeischer Frucht mit dem Verlust einer halben Million Thalern veranlaßte, waren die neuen Landtagswahlen vorzunehmen. Diese Zeit benutzte Scheffer zu einer Reise durch den größten Theil des Landes, um die Ursachen der argen Noth, die Mittel zu ihrer Linderung, und das Bedürfniß nach der auf Staatskosten angekauften Frucht, in den einzelnen Orten zu ermitteln. Bei solcher und anderer Gelegenheit soll auch auf das Ergebniß der Wahlen eingewirkt worden sein. Amtlich aber erging, unter Bedrohung mit Strafen, an die Wahlcommissionen die Weisung, dafür zu sorgen, daß nur standesgemäße Wahlen erfolgten. Der Stadtbehörde zu Rinteln gab das Ministerium sein Befremden darüber zu erkennen, wie sie um Eröffnung einer Gelegenheit zur Beschäftigung der arbeitslosen Classe in derselben Zeit nachsuchen könne, wo sie sich in einem Schreiben an Schwarzenberg, den Deputirten dieser Stadt, mit dessen Verhalten am Landtage einverstanden erklärt habe. Das wollte das Ministerium zwar nicht einer Gesinnung zuschreiben, die im Allgemeinen, und vorzugsweise bei solchen Personen, welche in ihrem öffentlichen Berufe eine besondere Aufforderung erblicken sollten, die Bestrebungen der Regierung für Sicherung einer erhaltenden

Ordnung zu unterstützen, zu gerechtem Mißfallen gereichen müsse; dennoch aber verhängte es eine Disciplinarstrafe wegen der darin liegenden Ueberschreitung dienstlicher Befugnisse. Neben solchen Auslassungen wurden gegen manche Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung strafgerichtliche Untersuchungen eingeleitet: gegen Lederer wegen Gotteslästerung, weil er Worte aus einer Rede Dowiats wiederholt hatte, gegen Henkel wegen frechen Tadels der Staatsregierung, weil ihm eine beleidigende Aeußerung entfallen sein sollte, die auf Scheffer bezogen werden konnte, gegen Sunkel wegen Aufreizung gegen die bestehende Staatsgewalt aus Anlaß eines Privatbriefes, worin er die ihm zugegangene Dankadresse beantwortete (S. 508). Auch die Theilnehmer der letzteren und andere Männer von Freisinnigkeit zog man vor Gericht, bald unter der Anschuldigung eines politischen Vergehens, wie die Professoren Gildemeister und Hildebrand, diesen sogar mit Verhaftung, weil sie Zeitungsblätter aufgelegt hätten, deren Inhalt ein Verbot derselben nach sich zog, bald unter der eines gemeinen Verbrechens, wie den Advocaten Vietor, der der Fälschung beschuldigt wurde, weil sein Schreiber beim Copiren einen Fehler gemacht hatte; — Alles freilich ohne Erfolg, weil überall freisprechende Urtheile ergingen, aber einstweilen doch nicht ohne den Erfolg, solche Männer vor Gericht zu stellen und allenthalben die Scheu vor der Aeußerung eines freien Wortes zu erwecken. Jede dahin zielende Regung war einer Verfolgung ausgesetzt, sie mogte öffentlich oder in geschlossenen Kreisen sich kund geben. Gesellige Cirkel wurden von Regierungswegen aufgelöset, wenn in denselben der Wirksamkeit eines Landtagsabgeordneten anerkennend gedacht war. Sagte man doch sogar, daß Tadel und Versetzung über Richter wegen ihrer Erkenntnisse verhängt sei. So kam der Maimonat 1847 heran, wo von Neuem die Stände berufen werden mußten. Henkel, Sunkel, der zum ersten Male gewählte Advocat Vietor, wurden wegen der gegen dieselben erhobenen Anklagen durch die Landtagscommission von dem Eintritt in die Ständeversammlung ausgeschlossen. Der dem Criminalsenate in Cassel angehörige Obergerichtsrath v. Dehn-Rothfelser, Abee's Schwager, der den Landgrafen von Philippsthal vertrat, erblickte, mit Scheffer übereinstimmend, in dem Rubrum der Untersuchungsacten wider Henkel und Sunkel die Bezeichnung eines nach gesetzlichen Bestimmungen entehrenden Verbrechens, welche der

Ständeversammlung, ohne daß sie selbst den Inhalt der Anschuldigung beurtheilen dürfe, die Nothwendigkeit auferlege, die Gewählten vom Landtage zurückzuhalten, namentlich das Verbrechen eines sträflichen Angriffs gegen die Staatsgewalt, gleichbedeutend mit Staatsregierung, also Majestätsbeleidigung, bedroht mit zehnjähriger Eisenstrafe. Die Ständeversammlung, unter Trotts Präsidium, hielt ihren Ausspruch ganz zurück, bis die Freisprechungen der Gerichte erfolgt waren. Eine andere Wahl focht die Landtagscommission an, weil bei derselben ein Wahlmann mitgewirkt habe, der die staatsbürgerliche Ehre verloren hätte, da er, beschuldigt, über das Frankfurter Attentat Kunde erhalten zu haben, ohne daß er deshalbige Anzeige gemacht hätte, nur von der Instanz entbunden sei. Das bewog denselben nun seinerseits, der Ständeversammlung anzuzeigen, es könne auch Scheffer nicht der staatsbürgerlichen Ehre theilhaftig sein, weil dieser selbst an öffentlichem Orte zum Aufruhr im Jahr 1831 aufgefordert habe (S. 257). Hinter dieser Anzeige suchte Scheffer ein staatsgefährliches Complott gegen die Regierung und leitete eine Untersuchung ein, die sich nicht gegen jenen Wahlmann allein, sondern gegen viele Personen richtete, ohne zum Ende zu kommen. Es war die Untersuchung einem großen Schlunde gleich, in welchen Jeder hinein gezogen werden konnte, der dem Ministerium unangenehm erschien. Die Wahl Wippermanns war wieder bestritten, weil er unzulässiger Weise von Landbewohnern gewählt sei, obwohl er in einer Stadt und außerhalb des wählenden Bezirkes wohne, ebenso die des Barons von Waitz, weil Stadtbewohner sich nicht durch einen Ritter vertreten lassen dürften. Waitz war Bürger von Cassel, und in dieser seiner Vaterstadt gewählt, weil ihn, gleich Baumbach III., die Ritterschaft hatte fallen lassen, in deren Corporation sein im Bürgerstande geborener Vater aufgenommen war. Hast hatte über diese beiden Fälle ein Gutachten zu erstatten, gab aber die Erklärung ab, daß der Ausschuß sich über ein solches nicht zu vereinigen vermogt habe. Die Ständeversammlung, mit deren Präsidenten, schlug ein Verhalten ein, in welchem Wippermann die Absicht vermuthete, die Entscheidung der Sache hinauszuschieben. Das bewog ihn, in der ausgesprochenen Erwartung, daß einst Anerkennung finden werde, was er seit 15 Jahren in die Landtagsverhandlungen niedergelegt habe, den Verzicht auf seine Wahl zu erklären, als Scheffer, bei eben

erfolgter Lossprechung Henkels, nach vorgängiger Verlängerung der Steuererhebung bis zum 31. December 1847, wiederum eine dreimonatliche Vertagung der Ständeversammlung ankündigte. Während derselben gab Wippermann in den ersten Blättern der neu entstehenden teutschen Zeitung eine umfassendere Darstellung der kurhessischen Zustände. Um dieselbe Zeit begab sich der Prinz-Regent in die Grafschaft Schaumburg zum Jubelfeste der zweihundertjährigen Vereinigung dieses Gebietes mit den kurhessischen Landen. Da war kein Städtchen und kein Dörfchen, das sich nicht an jener Feier betheiligt hätte; den herzlichsten Empfang fand überall der Prinz-Regent, wohin er kam. Er verweilte lange dort, war unter dem heiteren Volke selber froh, und gab dafür demselben seinen Dank zu erkennen. Nun schritten die Schaumburger Landgemeinden zu der neuen Landtagswahl, die durch Wippermanns Verzicht erforderlich geworden war. Es traf dieselbe den Dorfbewohner, der bisher Wippermanns Stellvertreter gewesen war, diesen selbst nun zu des Letzteren Stellvertreter bestimmend. So waren die Rollen gewechselt, das Princip aber gewahrt, auch außerhalb der Landgemeinden und außerhalb des Bezirkes den Deputirten suchen zu dürfen. Koch gab wiederum das Ministerium des Innern auf; nochmals in das geheime Cabinet zurück sich ziehend (S. 493), überließ er jetzt Scheffer die Verantwortlichkeit des Ministeramtes. Der Deputirte Krauß, in gleicher Lage, wie Wippermann, nahm sodann auf einem Dorfe Wohnung und ließ sich nochmals wählen; als standesgemäß wurde nun seine Wahl von der Regierung erkannt. Aber sonst zogen sich die Streitigkeiten über die Legitimation der Abgeordneten, nach abgelaufener Vertagung der Stände, durch die ganze Dauer ihrer Versammlung hin; sichtbar war das Bestreben vorherrschend, die dem Ministerium unangenehmen Abgeordneten, zum Theil aus Gründen, wie sie noch niemals vorgebracht waren, davon zurückzuhalten, sei es auch nur auf einige Zeit, oder für eine einzelne Abstimmung, so namentlich für die Abstimmung über Bickels Vorschlag, das Ministerium zu ermächtigen, daß es für eine Zeit lang auftragsweise dem Oberappellationsgerichte aus den Richtern mittlerer Instanz, diese aus denen der untersten Instanz ersetzend, Hülfsarbeiter zur Aufräumung von Rückständen beiordnen dürfe. Doch solchen Vorschlag, so sehr ihn auch Dehn-Rothfelser vertheidigte, verwarfen die Stände aus Furcht vor Beeinträchtigung einer un-

parteiischen Gerechtigkeitspflege, obwohl von der Berathung noch manches ihrer Mitglieder ausgeschlossen war. Trott hatte es als Präsident nicht dem Anstande gemäß gehalten, die Entscheidung über deren Legitimation zu überstürzen. Als dagegen die Wahl eines anderen Deputirten wegen eines unzweifelhaft höchst formwidrigen Wahlverfahrens von einzelnen Urwählern angefochten war, suchte Scheffer, mit Buttlars (S. 504) Unterstützung, den Beschluß der Ständeversammlung über deren Nichtigkeit abzuwenden, indem er das Recht der Wahlanfechtung überhaupt nur den Wahlmännern einräumen wollte, während eine von Anderen zur Kenntniß der Ständeversammlung gebrachte Nichtigkeit unbeachtet bleiben müsse. — Von eigentlichen Geschäften war auf diesem Landtage kaum die Rede; zur Herstellung der Herculessäule in Wilhelmshöhe wurden nochmals 40,000 Thaler bewilligt, (S. 485) auch Besoldungen für die Beamten der Censur (S. 487) ausgesetzt, welche Scheffer für ein nothwendiges Attribut des obrigkeitlichen Amtes ausgab, und die Gehalte der meisten Staatsdiener vom Militair- und Civilstande, doch nicht für das Lehrerpersonal, erhöhet, der Bedarf für die Gensd'armerie der Kriegsverwaltung überwiesen, der sie schon Volmar (S. 493) untergeordnet hatte, während dieses Institut als Zweig der Polizeiverwaltung bisher unter dem Ministerium des Innern stand (S. 344). Das bildete, sieht man von den erfolglosen Anträgen auf Beseitigung der Denunciantengebühr, auf Erlaß eines Wildschadengesetzes, auf Erweiterung der Ablösungsbefugniß, auf unwiderrufliche Bestellung der Anwälte, ab, neben einer früher so sehr bestrittenen Erweiterung der Expropriationsbefugniß für militairische Zwecke, fast die einzige Beschäftigung der Landstände, die aber zu Scheffers Ehren ein Festmahl veranstalteten, bei welchem Rehm sein Leben ließ. Die erneuerten Bitten der Lichtfreunde und Teutsch-Katholiken um Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, um gesetzliche Einführung eines Civilactes für ihre Geburten, Ehen und Sterbefälle, um eine ähnliche Behandlung, wie sie das preußische Toleranzedict gewähre, ließen die Landstände ganz unerledigt.

In dieser Zeit der Thatenlosigkeit lief die Nachricht vom Tode Wilhelm II. ein, der am 20. Nov. 1847 zu Frankfurt starb; zu Hanau in der Marienkirche fand die Beisetzung seiner Leiche Statt. Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen nannte sich nun sein Sohn in der nicht

contrasignirten Verkündigung, durch welche er zu erkennen gab, daß er die, Kraft der Erbfolgeordnung im Kurhause ihm angefallene, Nachfolge in der Regierung des Kurfürstenthums angetreten habe, wegen der einzunehmenden Huldigung sich weitere Entschließung vorbehaltend. Wilhelms II. Nekrolog in der amtlichen Zeitung führte seine Lebensschicksale und seine Regentenhandlungen auf, erwähnte aber mit keiner Sylbe, daß unter seiner Regierung das Land die Verfassung erhielt. Er selbst aber hatte daran vor seinem Ende (S. 481) in einem Schreiben gedacht, welches er an die Landstände richtete. „Als ein für das Andenken an Uns bleibendes Denkmal", hieß es darin, „hinterlassen wir die unsern Landen gegebene Verfassung; möge sie bei allen Unsern Unterthanen Unsern Anspruch auf dankbare Rückerinnerung an die Zeit Unseres Lebens und Unserer Regierung begründen, und gern wollen Wir Ausbrüche roher Leidenschaften übersehen, und den Unwürdigen Verzeihung angedeihen lassen, die, pflichtvergessen und undankbar gegen Unsre ihnen erwiesenen Gnadenbezeugungen, nur selbstsüchtige Zwecke verfolgend, sie hervorriefen." Dann sprach er zu den Ständen das Vertrauen aus, daß sie, eingedenk ihrer Pflichten, ohne Leidenschaft und ohne Parteisucht nur das unzertrennliche Wohl ihres Fürsten und des Landes, wie es redlichen Männern geziemt, im Auge haben, und so die Aufrechthaltung der Verfassung, das Glück seiner Unterthanen, sichern würden. Die Landstände wollten dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm dieses Schreiben mit einer Condolenzadresse vorlegen, in der sie auf das vor 16 Jahren bei seinem Regierungsantritt geleistete Gelöbniß, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten (S. 245), Bezug nahmen. Doch die Adresse wurde nicht empfangen. Auch das Condolenzschreiben der Stadtbehörde von Cassel, welches ebenfalls der Verfassung und der sechszehnjährigen Regierung Friedrich Wilhelms gedachte, konnte nicht überreicht werden. Mittlerweile lief das Gerücht um, daß die Verfassung nicht länger gehalten, und bei der jetzt, Kraft Erbrechts, beginnenden Regierung Friedrich Wilhelms eine Huldigung eingenommen werden solle, die von der Verfassung Umgang nehme. Die Landstände warteten die Ereignisse ab, fanden keinen Stoff, eine Sitzung zu halten, traten aber doch der Ansicht bei, daß für den jetzigen Kurfürst Friedrich Wilhelm I. keine Veranlassung gegeben sei, nochmals die Aufrecht-

haltung der Staatsverfassung zu geloben, da der deshalbigen Vorschrift durch das frühere Gelöbniß für seine ganze Regierungsdauer ein Genüge geschehen sei. Die Truppen waren in vollster Stärke einberufen, um am 7. December, dem Jahrestage eines traurigen Ereignisses (S. 250), den Eid der Treue in einer, von der verfassungsmäßig angeordneten abweichenden, Form, zu leisten, zu schwören, daß sie die Vertheidigung des Landes und des Kurfürsten sich angelegen sein lassen, und in keinem Falle von dessen Befehlen abweichen wollten. Dessen trugen die Officiere Bedenken, bis sie die Beruhigung erhielten, daß der verlangte Eid den auf die Verfassung geleisteten nicht beeinträchtigen solle. So schien, bei allgemeiner Zaghaftigkeit, unter den Bajonetten allein die Verfassung einen Schutz zu finden. Nun gedachte auch ein Nachtrag des Nekrologs der Wohlthat, die der entschlafene Kurfürst durch die Verfassung dem Lande erzeigt habe. Die Condolenzdeputation der Landstände gelangte jetzt zur Audienz. Kurfürst Friedrich Wilhelm rechnete darauf, so war seine Antwort, daß die Landstände die darin ausgedrückten Gesinnungen dann in Wahrheit bestätigen würden, wenn er ihre Mitwirkung für sein, seiner Familie, und seines Hauses, Wohl, so wie für die damit in Beziehung stehenden, einzelnen, in alle Zukunft die Landesverfassung sicher stellenden Modificationen derselben, begehren werde.

Sollten diese Modificationen zur Beschränkung oder zur Erweiterung landständischer Rechte führen? So wohl fragte man damals sich. Bickel, Schröder (S. 233) und Münscher erhielten den Auftrag, eine Revision der Verfassung zu bewirken. Aber gleich darauf starb Münscher. — Die Ritterschaft überreichte dem Kurfürsten eine Ergebenheitsadresse. Henkel dagegen erinnerte an die schon im Jahre 1831 beschlossene Errichtung eines Standbildes für Wilhelm II. Trott, der selbst darauf früher gedrungen hatte, (S. 428) verwies die Berathung über diesen Gegenstand zur geheimen Sitzung; man konnte zweifelhaft darüber sein, ob Ernst oder Spott bei der Bildung eines Ausschusses zur Begutachtung des Antrags vorgewaltet hatte.

Mit dem Tode Wilhelms II. mußte nach den bestehenden Verträgen aus dem Jahre 1831 die Hofdotation um 41,000 Thlr. unangesehen derjenigen 14,000 Thlr. sich mindern, die bei dem Tode der Kurfürstin Auguste derselben einstweilen zugeschlagen waren (S. 481). Das Mini-

sterium aber proponirte den Ständen, dieselbe auf der alten Höhe mit 392,000 Thlr. zu belassen, einer Summe, welche die Sustentation jener nun verstorbenen Kurfürstin und des damaligen Kurprinzen Friedrich Wilhelm mit in sich schloß. Das gab Henkel Veranlassung, an die rotenburger Quart zu erinnern. Buttlar meinte, wenn so fremdartige Dinge in die Discussion gezogen würden, müsse man zu geheimen Berathungen übergehen, von denen Schwarzenberg schon geäußert hatte, die Beschlüsse pflegten dann anders auszufallen, als man sonst zu erwarten gehabt hätte. Doch auch Nebelthau fühlte sich in öffentlicher Sitzung beengt, sollte er sich äußern, wie es seine Gewissenhaftigkeit mit sich bringe, und rieth zu Verhandlungen bei verschlossenen Thüren wegen der delicaten Beziehung der zur Sprache gebrachten Gegenstände. Koch war jetzt aus dem Cabinet und gänzlich aus dem Staatsdienste geschieden, auch Volmar aus dem Ministerium entfernt. Die Landstände mogten die Civilliste in der angesprochenen Summe nicht bewilligen, und wollten doch die Proposition nicht ablehnen. Sie ließen daher in den Voranschlag den bisher dazu ausgesetzt gewesenen Betrag, also 55000 Thlr. über das jetzt vertragsmäßig eintretende Quantum, eintragen, aber nur als einen Verlag, vorbehaltlich einer Verständigung über eine definitive Feststellung der Hofdotationssumme.

So weit glaubten sie gehen zu müssen, wenn sie nicht auf das Finanzgesetz selbst verzichten, wenn sie die Räthe des Landesherrn in den Stand setzen wollten, dessen Annahme zu empfehlen. Sonst nämlich bot das Finanzgesetz für die Jahre 1846 bis 1848 keine Schwierigkeiten dar. Die Landstände bewilligten, was die Regierung begehrt hatte; war einmal Schwarzenberg irgend einer Ausgabe entgegengetreten, so erwiederte, jetzt nicht Scheffer, sondern Bickel, von einem Ausgabenverwilligungsrechte sei in der Verfassung keine Rede, sondern nur von einem Steuerverwilligungsrechte, und Dehn-Rothfelser meinte, daß man der Regierung Zutrauen schenken müsse, da sie das wahre Interesse des Landes im Auge habe, während es von dem Standpuncte des Deputirten nur als eine Anmaaßung erscheine, wenn derselbe über die Motive der Verwaltung einseitig absprechen wolle. Die kleineren Städte am Mainstrom hatten, statt des ausgeschlossenen Advocaten Vietor, Wippermann zu ihrem Deputirten gewählt. Doch nun verwickelte diesen das Mini-

sterium in die Untersuchung wegen eines Complotts gegen die Regierung (S. 512), woraus dann eine selbständige Anklage wegen Verläumdung und Beleidigung der Regierung mit Erweckung von Unzufriedenheit gegen dieselbe hervorging, — Vergehen, die in seinen Artikeln der teutschen Zeitung enthalten seien (S. 513), und wegen des entehrenden Characters der Vergehung ihn von der Ständeversammlung ausschließen sollten. Zugleich enthob Scheffer Wippermann seiner Stellung im Gemeinderathe von Cassel, weil die bezeichneten gemeinen Vergehen für den Thäter von herabwürdigender Beschaffenheit seien, und zugleich einen solchen Grad von Gefährlichkeit bekundeten, daß die Fortsetzung von öffentlichen Aemtern Seitens Desselben nicht Statt haben könne. Die Erörterung über diese Legitimationsfrage zog sich von einem Prüfungsausschusse zum anderen, ohne eine Entscheidung der Ständeversammlung zu finden. Dehn-Rothfelser gab im Namen des Ausschusses für Rechtsfragen ein Gutachten, welches in der erhobenen Anschuldigung, deren Thatsachen Wippermann eingeräumt hatte, eine mit peinlicher Strafe bedrohte Concurrenz von Verbrechen, Pasquill, Majestätsbeleidigung und Verläumdung öffentlicher Behörden, erblickte. So war Wippermann, ungeachtet der neuen Wahl, vom Landtage entfernt geblieben.

Es waren Monate schon verflossen, seit die Stände sich im October 1847 wieder versammelt hatten, als es endlich zur Entscheidung über die Wahl des Freihern von Waitz kam (S. 512); drei Tage lang kämpfte das Ministerium gegen die Zulassung desselben, gestützt auf eine Ansicht und Auslegungsweise, die einer siebenzehnjährigen Uebung widersprach. Es lag in derselben nach Scheffers Auffassung eine als Thatsache vorgekommene falsche Vertretung, die nicht als eine rechtsgültige betrachtet werden könne. Verfassungsmäßig werden, so lautete jetzt seine Ausführung, besondere Familien-, eigenthümliche Stiftungs- und die ständischen Elemente aus den Unterthanen des Staates zur Mitwirkung bei vielen Gegenständen des Gemeinwohls berufen. Die eigne Standesansicht macht sich unbewußt in der Thätigkeit eines jeden Deputirten geltend. Das Gleichgewicht der ständischen Elemente wird bedroht, wenn es einem Stande gelingt, sich der Wahlen des andern zu bemächtigen; denn die aus einem Stande gewählten Deputirten werden durch das in ihnen lebendige Standesprincip dahin getrieben, für alle, ihr Standesinteresse för-

dernden, Maaßregeln zu stimmen, ohne auf das entgegenstehende Interesse des andern Standes, den sie vertreten sollten, Rücksicht zu nehmen. Die Regierung hat aber nach ihrer Schutzpflicht die Rettung des Gleichgewichts der Standeselemente und die Sicherung der Integrität, wie das Interesse dieser Stände ernst ins Auge zu fassen; sie muß das verfassungsmäßige Standesprincip in den drei Ständen des Landes aufrecht halten. Es ist eine im teutschen Staatswesen als antimonarchisch und als antilandständisch verworfene atomistische Auffassung, das Verhältniß zwischen Staatsoberhaupt und Unterthanen aus einem Gesellschaftsvertrage zu erklären. Das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen ist vielmehr ein natürliches, aus teutscher Volkseigenthümlichkeit hervorgewachsenes von ethischer Bedeutung, das durch Verfassungsgesetze nicht in ein vertragsmäßiges verwandelt worden ist. Denn der teutsche Landesherr herrscht nach den geoffenbarten und in sein Herz geschriebenen Gesetzen Gottes, und nach den Rechten und Gesetzen seines Landes, mit Beachtung des verfassungsmäßig geregelten Einflusses der vereinigten Stände seines Landes. Dieses ist beurkundet in den Grundgesetzen des teutschen Bundes. Es ist eine Lebensfrage für die teutsche Staatenentwickelung, diese Stände in einer der teutschen Volkseigenthümlichkeit entsprechenden Weise aufzufassen. Hiernach können die zum Landtage Abgeordneten nur Standesgleiche aus den sie abordnenden Ständen sein, weil sie allein das Standesbewußtsein haben, welches ihr Leitstern bei Prüfung der Regierungsvorschläge sein soll, und sich für den außer dem Stande Stehenden durch keine Forschung und kein Studium erwerben läßt. Nur wenn der Abgeordnete eines Standes durch Gewohnheiten, Lebens- und Wohnungsverhältnisse, mit dem durch ihn vertretenen Stand sich identificirt, kann er als der treue Ausdruck seiner Interessen, Bedürfnisse, Sinnesrichtungen, Anschauungen und Ansichten, gleichsam als personificirter Stand, betrachtet werden (S. 513). Nur in dieser rechtlichen Ständeverschiedenheit kann eine natürliche Gliederung der Ständeversammlung erkannt werden, die das Volk in seiner ständischen Gliederung, gleichsam in seiner edelsten Blüthe, der Regierung näher rücken soll. Vertretung eines Standes durch Mitglieder eines anderen führt nicht zu einer Vertretung des Standes nach seinen Standesbedürfnissen und seinem Standesbewußtsein

vom unzertrennlichen Wohle des Landesfürsten und des Vaterlandes, sondern, unter Mißachtung der naturgemäßen Gliederung, zu der s. g. allgemeinen Volksrepräsentation, die, vollkommen unteutsch und unpractisch, unaufhörliche Verwickelungen mit der Regierung veranlaßt, welche nach den bezeichneten höheren Motiven, nie aber nach zufälligen Kammermajoritäten, regieren kann und darf. Das war die Ansicht, die Scheffer vertrat; ihm schienen die, welche an der bisherigen Praxis festhalten wollten, auf einem beschränkten, einseitigen, parteiischen Standpuncte der Anschauung sich zu befinden. Denn wer von Volksrepräsentanten rede, der komme mit einem Schritt zur Volkssouverainetät, die eine Aufhebung des monarchischen Princips enthalte. Buttlar hielt es für eine höchst auffallende Behauptung, daß in Kurhessen eine Repräsentativverfassung bestehe. „Wehe uns", sagte er, „wenn das zur Wahrheit werden sollte, denn dann würden bald die Rechte aller Stände verwischt sein." Otto von Trott, des Präsidenten Bruder, begriff es wohl, daß von mancher Seite dahin gewirkt werde, das Bewußtsein der politischen Berechtigung und Verpflichtung der verschiedenen Stände zu verflachen, glaubte aber nicht, daß das sobald gelingen werde; denn es gebe noch viele Männer jeden Standes, die dieses Bewußtsein zum Glücke des Vaterlandes rege und lebendig in sich erhalten hätten. Auch Dr. Weinzierl, welcher die Stadt Fulda vertrat, war erstaunt, daß man der Verfassung den Character des Repräsentativsystems vindiciren wollte, das er für eine hohle und abstracte Theorie, für eine großartige Selbsttäuschung ausgab, während er sich zum entschiedenen Anhänger und Vertheidiger des ständischen Princips erklärte, welches er als das historische, ächt teutsche, in Kurhessen verfassungsmäßige, System ansah. Ebenso folgerte Hast aus dem Geiste der Verfassungsurkunde, daß sie nicht ein Repräsentativsystem habe einführen, sondern das Standesprincip habe beibehalten wollen. Arnold, der zweite Deputirte von Cassel, empfahl, wie schon einmal geschehen war (S. 501), die Frage über Waitzens Legitimation von der Untersuchung des, durch die Regierung jetzt gegen den bisherigen Gebrauch neu aufgestellten, Princips der Standesunterschiede zu trennen. Dehn-Rothfelser aber wollte eben diese Principienfrage von der Legitimation nicht gesondert wissen, und sah die, als octroyirt von ihm bezeichnete, Verfassungsurkunde für ein Correctivgesetz an, das

in möglichster Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte erklärt werden müsse, deshalb das Repräsentativsystem ausschließe. Nun wurde, noch ehe die Abstimmung erfolgt war, Arnold von der Stelle eines Oberbürgermeisters, gemäß des von ihm ausgestellten Reverses (S.482), entfernt, und, durch die Ernennung zum Regierungscommissar bei der Nordbahns-Actien-Gesellschaft, seiner landständischen Eigenschaft verlustig gemacht, Dehn-Rothfelser aber (S. 511), ebenfalls noch vor der Abstimmung, und ohne die Landstandschaft zu verlieren, zum Ober-Appellationsrath, zugleich mit einem Schwager Bickells, ernannt, allen Juristen unerwartet. Dann erklärte am 18. Januar 1848 ein Beschluß der Ständeversammlung Waitz für unfähig, in dieselbe als Deputirter von Cassel einzutreten. Das war eine Abstimmung, die auf den Standpunct von 1815 zurückzuführen schien. Kaum war es der Hauptstadt des Landes noch möglich, einen Mann unabhängigen Sinnes zu finden, der sich dazu hergeben mogte, sie am Landtage zu vertreten, zumal das Ministerium sich unmittelbar in das Wahlverfahren und dessen Leitung einmischte. Es zeigte sich ein so gedrückter Zustand, wie er 1830 hervorgetreten war (S. 198); ja es schien die Stimmung vom Jahre 1806 (S. 3) zurückgekehrt; denn gleich der damaligen Zeit fühlte Alles eine ängstliche Beklemmung, wie bei einem aufsteigenden Wetter, von dem man Verderben ahnet, mit immer finstererem Horizonte, unter welchem endlich das Gebäude zusammenstürzen müsse, das dessen Säulen nicht mehr tragen können. Wohin man gelangt war, machte Buttlars Vorschlag klar, die durch das Gesetz vom Jahre 1833 festgestellten Rechte der Israeliten, theilweise wenigstens, auf das Maaß von 1816 zu beschränken. Sie hatten ihm der Rechte zu viele, und, wenn er auch nur in einer Beziehung ihre Gleichstellung mit den Christen aufheben wollte, so waren doch seine Gründe auf gänzliche Vernichtung der Juden-emancipation gerichtet. Der landständische Rechtsausschuß räumte ein, daß mit dieser Emancipation dem vielseitigen Streben der dreißiger Jahre nach möglichster Gleichstellung und Entfernung all' der Hindernisse, welche dieser nur irgend entgegen stehen konnten, entsprochen worden sei, und empfahl, die Regierung um einen Gesetzentwurf im Sinne des Buttlarschen Antrags zu ersuchen. Das ist ein recht eigentlich ständischer Antrag, ein Antrag, der ganz auf der Linie altständischer Desiderien steht, sagte der Landtagscommissar, denn

es wird auf eine Erscheinung aufmerksam gemacht, auf die gerade die Stände als solche am ersten hinzuweisen den Beruf haben, auf eine ungemessene Anhäufung von Privatrechten, der in irgend einer Weise Einhalt gethan werden müsse. So urtheilte der Vertreter der Regierung am 22. Februar 1848. Am selbigen Tage kam die definitive Feststellung der Hofdotation wieder zur Sprache. Denn das Finanzgesetz war zwar am 22. Januar vom Regenten vollzogen, aber in Rücksicht auf jene unerledigte Angelegenheit unverkündigt geblieben. Sunkel beantragte, die Beschlußnahme darüber zu verschieben, bis die noch nicht zugelassenen fünf Ständemitglieder in die Versammlung eingetreten seien. Auch das Lotterieanlehn bei Rothschild stand wieder zur Berathung (S. 509). Doch die Forterhebung der Steuern war einstweilen bis zum 30. Juni 1848 genehmigt worden und so konnte ja nochmals Alles hinausgeschoben werden, was unerledigt geblieben war.

Noch einmal kam es an jenem 22. Februar 1848 zu einer Vertagung der Ständeversammlung. Das war der Tag, der Bickel dem Tode entgegenführte, derselbe, der durch eines Bankettes Verhinderung in Paris die Republik von Frankreich hervorrief. Die Kunde von diesem Ereignisse, welche ganz Teutschland durchzuckte, regte den Sturm auch in Kurhessen, zumal in Hanau, auf. Der Bundestag wendete sich vertrauensvoll an die teutschen Regierungen und das teutsche Volk, zur Erhaltung innerer und äußerer Sicherheit Teutschlands das einmüthigste Zusammenwirken der Regierungen und Völker in allen teutschen Landen fordernd. „Gern werden dieser Mahnung auch die Unterthanen Ew. königlichen Hoheit folgen, wenn sie nicht durch Ihre Regierung von des Fürsten Herz losgerissen werden. Aber schmerzlich ist es zu bekennen, daß das ganze Land sich in den theuersten Interessen gefährdet, einer, Fürst und Volk zugleich beherrschenden, religiösen Partei sich aufgeopfert glaubt. Daß die Verheißungen der Verfassung der gedeihlichen Entwicklung entbehren, daß vielmehr die äußeren Formen der Verfassung benutzt werden, die wohlthätigen Zwecke derselben bis zu einem Schattenbilde zu verkümmern, daß die Freiheit des Gewissens und der Religionsübung gekränkt ist, die Verleihung der Aemter weniger durch Befähigung, als durch politische und religiöse Richtung, bedingt wird, die freie Meinungsäußerung unterdrückt ist, die Freiheit der Presse

fehlt, daß selbst die Ständeversammlung durch die Hemmnisse, die ihrer gesetzlichen Vervollständigung entgegengestellt werden, ihre wahre Meinung verlauten zu lassen verhindert ist; das sind die Beschwerden, die von Mund zu Munde gehen. Durch die Behandlung der landständischen Wahl- und Legitimationsfragen hat das Ministerium allen Glauben verloren. Die Minister, welche jetzt die Regierung bilden, besitzen nicht das Vertrauen des Landes; mit ihnen ist das einmüthige Zusammenwirken unmöglich, welches die Bundesversammlung im Namen des ganzen Vaterlandes von allen Teutschen fordert. Die jetzigen Minister vermögen nicht die Eintracht zwischen Fürst und Volk zu befestigen. Und wann wäre diese dringender und nöthiger, als im gegenwärtigen Augenblicke, wo alle Fürsten Teutschlands, alle Stämme seiner Völker, des engsten Verbandes bedürfen, um gegenseitig sich gegen fremde Gewalt und fremde Gesinnung zu schützen. Möge Hessen, das schon einmal so traurige Erfahrungen machte, nicht das Beispiel geben, daß es in diesem Bunde der Eintracht fehle." Mit solcher Hinweisung auf die Ereignisse von 1806, baten die Stadtbehörden von Cassel den Kurfürsten, als Mittel zur Bewahrung jener Eintracht mit dem Volke, im Ministerrathe mit Männern sich zu umgeben, deren Einsicht, Vaterlandsliebe und verfassungsmäßige Gesinnung, volle Gewähr für eine durchgreifende Aenderung des bisherigen Regierungssystems leisten. Durch Nebelthau geführt, überbrachte der Stadtrath von Cassel, in Begleitung einer Deputation des Bürgerausschusses, von großen Schaaren Volkes gefolgt, am 6. März jene Adresse in den von der Bürgerwehr geschützten Palast des Kurfürsten. In der Nacht zuvor hatte Scheffer, die Stadt verlassend, sich außer Landes begeben, und wurde nun von seinem Ministeramte entbunden. Von allen Orten her trafen Deputationen mit Bitten und Beschwerden ein; die der Bürger von Hanau in stark gehaltener Sprache, und dieser waren die dasigen Staatsdiener in einer besonderen Adresse beigetreten, die in deren Namen Mackeldey (S. 505) persönlich überbrachte. Nun versprach der Kurfürst Besetzung aller Ministerien mit Männern, welche das Vertrauen des Volkes genießen, Aufhebung der Censur, Freiheit der Presse, und Zurückziehung der den Gottesdienst der Teutsch-Katholiken und Taufgesinnten hindernden Verfügungen, unter Ge-

währung vollständiger Religions- und Gewissensfreiheit und deren Ausübung, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, mit dem Anklageprocesse und dem Institut der Geschworenen, auch Mitwirkung der Landstände bei der Besetzung des Oberappellationsgerichts. Das zurückgelegte Finanzgesetz kam zur Verkündigung, und die vertagte Ständeversammlung wurde wieder berufen. Dörnberg, Motz, Schmidt und Abee baten und erhielten ihre Entlassung.

Am 13. März trat die Ständeversammlung von Neuem zusammen; Buttlar und andere Mitglieder kamen nicht wieder, der Landgraf von Philippsthal zog seine Vollmacht für Dehn-Rothfelser zurück, an Waitz dieselbe übertragend, und für den Landgrafen von Barchfeld trat Baumbach III. ein, an Trotts Stelle das Präsidium übernehmend. Die ausgeschlossen gewesenen Deputirten fanden Zulassung, auch Wippermann, der am 7. März von der gegen ihn erhobenen Anklage durch ein richterliches Erkenntniß freigesprochen war. „Nie werden die Formen der Staatsverwaltung sich für immer abschließen; aber jene Republik in Teutschlands Nachbarschaft soll mich nicht einen Schritt über meine bisherige Richtung hinausbringen; ich huldige auch ferner einer constitutionellen Monarchie mit wahrer Vertretung des Volkes; ich halte keinen Thron Europas sicher, der sich nicht aufrichtig und unumwunden dieses staatsrechtliche Princip aneignet; jetzt ist es nothwendig, dasselbe zu stärken, jetzt ist es an der Zeit, Institutionen zu schaffen, um dasselbe zu befestigen." Mit diesen Worten führte sich Wippermann wieder bei den Landständen ein, denen auch Jordan, neu statt Hasts gewählt, sich zugesellen konnte, um dann als Gesandter zum Bundestage zu gehen. Am 17. März ward Eberhard Minister des Innern, mit ihm Schwedes und Moritz von Baumbach für Finanzen und Justiz, Obrist Weiß für das Kriegswesen; und Landtagscommissar an Scheffers Stelle ward Wippermann.

Nachwort.

1848—1849.

Die Ereignisse der späteren Zeit sind zu neu und zu frisch im Gedächtnisse, als daß sie jetzt schon geschichtlich dargestellt werden könnten oder dessen bedürften.

Vollständige Amnestirung aller auf Verletzung der Verfassung gerichteten Unternehmungen eröffnete die Reihe der Gesetze von 1848 und 1849. Schenck zu Schweinsberg (S. 450) wurde für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten aus Sigmaringen zurückgerufen und Wippermann übernahm das Finanzministerium, während im Kriegsministerium ein mannigfacher Wechsel eintrat. Die Domanialien der rotenburger Quart gingen mit ihren Revenuen zur Staatsfinanzverwaltung über. Die Ständeversammlung wählt selbst und ohne landesherrliche Bestätigung ihr Präsidium, entscheidet unabhängig vom Ministerium über die Legitimation ihrer Mitglieder, bestimmt deren Tagegelder, und verwaltet den Fonds zur Bestreitung ihrer Ausgaben, hat freiere Handhabung der Geschäftsordnung sich gesichert. Staatsdiener bedürfen keiner Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zum Eintritt in die Ständeversammlung. Auch die für den Landesherrn als obersten Militairchef gehörigen Angelegenheiten stehen unter ministerieller Verantwortlichkeit. Die Presse ist frei, Preßvergehen sind Geschwornen zur Aburtheilung überwiesen. Die Freiheit der Religionsübung ist geregelt und gesichert, die bürgerliche Ehe eingeführt, die Polizeiverwaltung auf die Gemeinden überge-

gangen, die Polizeigerichtsbarkeit aufgehoben, die körperliche Züchtigung abgeschafft, die Denuntiantengebühr beseitigt, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren in Strafsachen mit Anklageproceß und Geschwornen eingeführt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Standesherrn, deren Polizei- und sonstige Verwaltung, ist aufgehoben. Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts werden aus den von der Ständeversammlung vorgeschlagenen Candidaten ernannt. Die Collegialeinrichtung ist aus der Verwaltung entfernt, ein vom Volke gewählter Bezirksrath den Verwaltungsbeamten zur Seite, die Gensdarmerie unter das Ministerium des Innern gestellt. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist allgemein, mit Beseitigung des Looses. Die Jagdgerechtsame auf fremden Grund und Boden ist gegen Entschädigung aufgehoben. Das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht ist gesichert. Aller Lehus-, Leihe-, Meier-, Erbpacht-, oder sonstige gutsherrliche Verband ist gegen nachträgliche Entschädigung aufgehoben. Vollendet ist der Eisenbahnbau. Die Vertretung der Prinzen, Standesherrn, Ritter und Stifter in der Ständeversammlung ist geschwunden, directe Wahl der Deputirten durch die Bevölkerung der Städte und Dörfer eingeführt, für die Höchstbesteuerten getrennt. Auch Landgraf Wilhelm, des Thrones nächster Erbe, hat die Verfassung anerkannt (S. 389). Das sind Ergebnisse der letzt verstrichenen beiden Jahre. Die Grundrechte des teutschen Volkes sind verkündigt, wie sie von der Nationalversammlung zu Frankfurt festgestellt wurden; auch die Reichsverfassung selbst. Als letztere für Teutschland sich nicht zur Geltung bringen ließ, trat Kurhessen dem Berliner Bündniß vom 26. Mai 1849 bei, und nahm an der Reichsversammlung zu Erfurt durch seine Deputirten Theil. Zum Zweck eines Wechsels der hieran sich knüpfenden Politik bekam dann Eberhard mit seinen Collegen am 23. Februar 1850 die Entlassung vom Ministeramte; an dessen Stelle trat (S. 395) der Präsident des Appellationsgerichts von Greifswalde, Hans Daniel Ludwig Hassenpflug.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: SEP 2001
PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

Ng 3690

LIBRARY OF CONGRESS
0 007 945 852 1